



.SICHERHEITSBERICHT 2004

KRIMINALITÄT 2004

VORBEUGUNG, AUFKLÄRUNG UND STRAFRECHTSPFLEGE

**BERICHT DER BUNDESREGIERUNG
ÜBER DIE INNERE SICHERHEIT IN ÖSTERREICH**

1	EINLEITUNG	11
1.1	Vorbemerkung	11
1.2	Statistische Unterlagen	12
1.2.1	Kriminalitätsbericht	12
1.2.2	Gerichtliche Kriminalstatistik	12
1.2.3	Betriebliches Informationssystem (BIS-Justiz)	12
1.3	Aussagekraft der Kriminalstatistiken	13
1.4	Statistisch erfasste Kriminalität und Dunkelfeld	14
1.5	Kriminalgeografische Darstellung	15
1.6	Begriffsdefinitionen	16
1.6.1	Häufigkeitszahl (HZ)	16
1.6.2	Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)	16
1.6.3	Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)	16
1.6.4	Verurteiltenbelastungszahl	16
1.7	Strafrechtsreform und Kriminalitätsbericht	17
2	DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DES KRIMINALITÄTSBERICHTS	21
2.1	Gesamtkriminalität	22
2.1.1	Angezeigte strafbare Handlungen	22
2.1.2	Häufigkeitszahlen	34
2.1.3	Aufklärungsquote	45
2.2	Verbrechen der Gesamtkriminalität	56
2.2.1	Angezeigte strafbare Handlungen	56
2.2.2	Häufigkeitszahlen	67
2.2.3	Aufklärungsquote	78
2.3	Vergehen der Gesamtkriminalität	89
2.3.1	Angezeigte strafbare Handlungen	89
2.3.2	Häufigkeitszahlen	100
2.3.3	Aufklärungsquote	111
2.4	Ermittelte Tatverdächtige	122
2.5	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	126
2.5.1	Angezeigte strafbare Handlungen	126
2.5.2	Häufigkeitszahlen	134
2.5.3	Aufklärungsquote	135
2.5.4	Ermittelte Tatverdächtige	136

2.6	Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	140
2.6.1	Angezeigte strafbare Handlungen	140
2.6.2	Häufigkeitszahlen	148
2.6.3	Aufklärungsquote.....	149
2.6.4	Ermittelte Tatverdächtige.....	150
2.6.5	Formen des Einbruchdiebstahls, Diebstahls, Betruges und Raubes	156
2.6.6	Diebstahl und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen	165
2.6.7	Ermittelte Tatverdächtige.....	166
2.7	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	168
2.7.1	Angezeigte strafbare Handlungen	168
2.7.2	Häufigkeitszahlen	176
2.7.3	Aufklärungsquote.....	177
2.7.4	Ermittelte Tatverdächtige.....	178
2.7.5	Delikte.....	181
2.8	Schusswaffenverwendung	183
2.9	Umweltschutzdelikte	185
2.10	Geschlechtsstruktur der Tatverdächtigen.....	187
2.11	Jugendliche Tatverdächtige	190
2.12	Täter – Opfer - Beziehung	196
2.13	Fremdenkriminalität	197
3	LAGEBILDER BETREFFEND AUSGEWÄHLTE DELIKTSFORMEN.....	209
3.1	Extremismus und Terrorismus.....	209
3.1.1	Islamischer Extremismus und Terrorismus.....	209
3.1.2	Separatistischer Extremismus und Terrorismus	210
3.1.3	Terrorismusfinanzierung	210
3.2	Rechtsextremismus.....	211
3.3	Linksextremismus	212
3.4	Militanter Tierschutz.....	212
3.5	Drohungen	212
3.6	Proliferation	214
3.7	Nachrichtendienst	214
3.8	Illegaler Handel mit Waffen, Kriegsmaterial, Schieß- und Sprengmitteln..	215

3.9	Suchtmittelkriminalität	217
3.9.1	Suchtgifte	217
3.9.1.1	Anzeigen	217
3.9.1.2	Verbrechen	217
3.9.1.3	Vergehen	217
3.9.1.4	Regionale Unterschiede	217
3.9.1.5	Suchtgiftsicherstellungen	217
3.9.2	Psychotrope Stoffe	218
3.9.3	Vorläuferstoffe	218
3.9.4	Organisierter Handel mit Suchtmitteln und Vorläuferstoffen	219
3.9.4.1	Kokain	219
3.9.4.2	Heroin	220
3.9.4.3	Cannabisprodukte	220
3.9.4.4	Amphetamine und Derivate	221
3.9.5	Internationale Zusammenarbeit	221
3.10	Organisierte Kriminalität	222
3.10.1	Straftaten im Zusammenhang mit dem Nachtleben	223
3.10.2	Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung	228
3.10.3	Vermögensabschöpfung	230
3.10.4	International agierende Straftätergruppen in Österreich	231
3.10.4.1	Russisch orientierte organisierte Kriminalität (ROK)	231
3.10.4.2	Nordosteuropäische organisierte Kriminalität - polnische Täter	231
3.10.4.3	Kriminelle multiethnische Organisationen aus Südosteuropa	232
3.10.4.4	Kriminelle Vereinigungen nach Art der italienischen Mafia	232
3.10.4.5	Türkische kriminelle Organisationen	233
3.10.4.6	Südwesteuropäische kriminelle Vereinigungen	234
3.10.4.7	Asiatische kriminelle Organisationen	234
3.10.4.8	Amerikanische und kubanische kriminelle Vereinigungen	235
3.10.5	Bekämpfung der organisierten Kriminalität in internationaler Hinsicht	235
3.11	Weitere Erscheinungsformen der Kriminalität in Österreich	236
3.11.1	Schlepperei	236
3.11.1.1	Aufgriffe	236
3.11.1.2	Herkunftsländer und Beweggründe der illegalen Migration	239
3.11.2	Falschgeldkriminalität	243
3.11.3	Urkundenfälschungen	245
3.11.4	Betrugshandlungen	245
3.11.5	Eigentumskriminalität	248
3.11.5.1	Kraftfahrzeugentfremdungen - Diebstahl und Verschiebung	248
3.11.5.2	Kulturgutdiebstahl	252
3.11.5.3	Einbruchsdiebstähle	253
3.11.5.4	Trickdiebstahl	256
3.11.5.5	Taschendiebstahl	256
3.11.5.6	Graffiti	257
3.11.6	Meldestelle für Kinderpornografie im Internet	258
3.11.7	Umweltkriminalität	259

4	VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG	260
4.1	Maßnahmen und Tätigkeiten des Bundeskriminalamts	260
4.1.1	Interpol.....	260
4.1.2	Internationale kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO-Interpol).....	261
4.1.3	Bureau de liaison	261
4.1.4	Europäisches Polizeiamt Europol	261
4.1.5	Sonstige Maßnahmen der polizeilichen Zusammenarbeit	264
4.1.6	Polizeiliche Zusammenarbeit der Schengenstaaten	265
4.1.7	Schengener Informationssystem	266
4.1.8	Kriminalpolizeiliche Beratung und Kriminalprävention	269
4.1.9	Kriminalpsychologischer Dienst.....	270
4.1.10	Kriminaltechnische Zentralstelle	271
4.1.10.1	Fachbereich Biologie und Mikroskopie.....	271
4.1.10.2	Fachbereich Chemie	271
4.1.10.3	Fachbereich Physik.....	272
4.1.10.4	Fachbereich Urkunden- und Handschriftenuntersuchung.....	272
4.1.11	Zielfahndung	273
4.1.12	Sondereinheit für Observation (SEO)	274
4.1.13	Zentrale Kriminalpolizeiliche Assistenzdienste	275
4.1.13.1	Zeugenschutz	275
4.1.13.2	Legendierung	276
4.1.13.3	Observation.....	276
4.1.13.4	Computer- und Netzwerkkriminalität	277
4.1.14	Kriminalanalyse	278
4.1.14.1	Operative Kriminalanalyse	278
4.1.14.2	Strategische Kriminalanalyse	278
4.1.15	Erkennungsdienst.....	279
4.1.15.1	Fingerabdruck- und Lichtbildsammlung	279
4.1.15.2	DNA-Datenbank.....	280
4.1.16	Aus- und Fortbildung	281
4.2	Automationsunterstützte Datenverarbeitung.....	282
4.2.1	EKIS	282
4.2.1.1	Schengener Informationssystem	283
4.2.1.2	Personenfahndung und Personeninformation.....	284
4.2.1.3	Automationsunterstütztes Grenzinformationssystem (AGIS).....	285
4.2.1.4	Asylwerberinformationssystem (AIS)	286
4.2.1.5	Fremdeninformationssystem (FIS).....	287
4.2.2	Büro- und Kommunikationssystem (BAKS)	288
4.2.3	BMI-Intranet.....	288
4.2.4	Administrative Anwendungen	288
4.2.4.1	Zentrales Melderegister (ZMR).....	288
4.2.4.2	Automation des Protokolls und des Strafwesens (APS)	289
4.2.4.3	Kraftfahrzeugzulassung und Kraftfahrzeugzentralregister	289
4.2.4.4	Vollziehung des Waffengesetzes (WGA).....	289
4.2.4.5	Zentrales Waffenregister (ZWR).....	289
4.2.4.6	Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS).....	289
4.2.4.7	Einsatzleitsystem (ELS).....	289

4.3	Organisation und Dienstbetrieb	290
4.3.1	Dienststellenstrukturanpassung (DSA 2001)	290
4.3.2	Zollwache	290
4.3.3	Kriminaldienst	291
4.3.4	Sondereinsätze	291
4.3.5	Einsatzeinheiten (LGK) und Einsatz-/Reservekompanien (BPD).....	291
4.3.6	Auslandseinsätze.....	291
4.3.7	Übungen mit Justizanstalten.....	291
4.3.8	Grenzdienst der Bundesgendarmerie	292
4.3.8.1	Allgemeines	292
4.3.8.2	Vollziehung der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung.....	292
4.3.9	Bürgerdienst	294
4.3.10	Diensthundewesen	294
4.3.11	Sicherheitspolizeigesetz	295
4.3.12	Beschwerden gemäß §§ 88, 89 und 90 SPG	296
4.3.13	Datenschutzgesetz 2000	297
4.4	Personelle Maßnahmen	298
4.4.1	Systemisierte Planstellen.....	298
4.4.2	Büro für interne Angelegenheiten	299
4.5	Sicherheitsakademie	301
4.5.1	Zentrum für Grundausbildung	301
4.5.2	Zentrum für Fortbildung	303
4.5.3	Zentrum für Unterrichtsmedien	303
4.5.4	Zentrum für Grenzdienstausbildung.....	303
4.5.5	Zentrum für internationale Angelegenheiten	304
4.5.6	Institut für Wissenschaft und Forschung.....	305
4.5.7	Psychologischer Dienst	305
4.6	Technische Maßnahmen	306
4.6.1	Kraftfahrzeuge	306
4.6.2	Fernmelde- und Funktechnik	306
4.6.3	Bewaffnung und kriminaltechnische Ausrüstung	307
4.7	Bauliche Maßnahmen	308
4.8	Auslandsbesuche und Besuche ausländischer Delegationen	311
5	MENSCHENRECHTSBEIRAT	315
5.1	Allgemeines	315
5.2	Empfehlungen und veranlasste Maßnahmen	316

6	MIGRATIONSWESEN	326
6.1	Aufenthaltswesen	326
6.2	Asylwesen	326
6.3	Grundversorgung	327
6.4	Bundesbetreuung für Asylwerber	328
6.5	Integration	328
6.5.1	Asylberechtigte (Flüchtlinge).....	328
6.5.2	Beirat für Asyl- und Migrationsfragen.....	329
6.6	Migration	329
6.6.1	Rückkehrhilfe	329
6.6.2	Auswanderung.....	329
6.7	Fremdenwesen	330
6.7.1	Visainformationssystem (VIS).....	330
6.7.2	Rückübernahmeabkommen.....	330
6.7.3	Fremdenpolizeiliche Maßnahmen.....	331
6.7.4	Grenzüberwachung und Grenzkontrolle	331
6.7.5	Schengener Verträge.....	332
6.7.6	EU-Erweiterung	333
7	EUROPÄISCHE UNION	334
7.1	Asyl und Einwanderung	334
7.2	Rückkehrpolitik	337
7.3	Außengrenzmanagement	338
7.4	Visa, Aufenthaltstitel und EU-Reisepässe	339
7.5	Polizeiliche Zusammenarbeit	340
7.6	Erweiterung	341
7.7	Finanzierungsprogramme	342
8	STAATSBÜRGERSCHAFTS- UND PASSANGELEGENHEITEN	343
8.1	Staatsbürgerschaftswesen	343
8.2	Passwesen	344

9	INITIATIVEN AUF DEM GEBIETE DER GESETZGEBUNG	345
10	VERKEHRSPOLIZEILICHE ANGELEGENHEITEN	346
10.1	Unfallstatistik	346
10.1.1	Verkehrsunfälle mit Personenschaden	346
10.1.2	Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang.....	347
10.1.3	Autobahnunfälle.....	348
10.1.4	Unfälle mit Lastkraftwagen	348
10.1.5	Verkehrsunfälle mit Geisterfahrern	348
10.2	Strafgeldeinnahmen	348
10.3	Unfallmeldegebühren	348
10.4	Fortschreibung der Codierung des österreichischen Straßennetzes...	348
10.5	Verkehrsstatistik/Überwachung	349
11	WAFFENWESEN	350
12	FESTNAHMEN UND DEMONSTRATIONEN.....	351
12.1	Festnahmen	351
12.2	Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen	351
13	ZIVILSCHUTZ, KRISEN- UND KATASTROPHENSCHUTZ, FLUGPOLIZEI, ENTMINUNGS- UND ENTSCHÄRFUNGSDIENST	352
13.1	Zivilschutz	352
13.2	Krisen- und Katastrophenschutz	352
13.3	Flugpolizei.....	353
13.4	Entminungsdienst	353
13.5	Entschärfungsdienst	354

TEIL DES BUNDESMINISTERIUMS FÜR JUSTIZ

14	DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE.....	357
14.1	Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften	357
14.1.1	Betrachtung nach Straffällen (Akten).....	357
14.1.2	Betrachtung der Erledigungen aus dem Hauptregister St nach Personen...	358
14.2	Die Tätigkeit der Strafgerichte	359
14.3	Die Entwicklung der Verurteilungshäufigkeit.....	361
14.4	Die Kriminalität nach der Verurteiltenstatistik in einzelnen Deliktgruppen.....	362
14.4.1	Anzeigen und Verurteilungen	362
14.4.2	Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	363
14.4.3	Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	364
14.4.4	Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	366
14.4.5	Verhetzung und NS-Wiederbetätigung	367
14.5	Die Jugendstrafrechtspflege.....	369
14.5.1	Rechtliches Instrumentarium des Jugendstrafrechts	369
14.5.2	Die Jugendkriminalität nach der Verurteiltenstatistik	370
14.5.3	Zahl und Art der über Jugendliche verhängten Strafen und Maßnahmen ...372	372
14.6	Die Kriminalität junger Erwachsener nach der Verurteiltenstatistik	374
14.7	Die Suchtmittelkriminalität.....	376
14.7.1	Die Entwicklung des Suchtmittelrechts	376
14.7.2	Nach dem Suchtmittelgesetz verurteilte Personen	377
14.7.3	Praktische Erfahrungen bei der Anwendung des Suchtmittelgesetzes ..	378
14.8	Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität	379
14.9	Bekämpfung der terroristischen Kriminalität	382
14.10	Computerkriminalität.....	384
14.11	Umweltkriminalität	385

14.12	Sexualstrafrecht	387
14.13	Verfahren gegen Organe der Sicherheitsbehörden	390
15	GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS	392
15.1	Die Entwicklung der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen Maßnahmen ..	392
15.2	Einnahmen aus Geldstrafen und sonstigen Maßnahmen	394
15.3	Bedingte Strafnachsicht	395
15.4	Vollzug der Untersuchungs- und Strafhaft	397
15.4.1	Stand-Stichtagserhebung	397
15.4.2	Täglicher Durchschnittsstand	397
15.4.3	Haftantritte	398
15.5	Haftentlassungen	399
15.6	Bedingte Entlassungen	402
15.6.1	Neuerungen bei der bedingten Entlassung.....	402
15.6.2	Gerichtliche Praxis bei der bedingten Entlassung	404
15.7	Anwendung vorbeugender Maßnahmen	405
15.7.1	Die Unterbringung psychisch kranker Rechtsbrecher.....	406
15.7.2	Die Unterbringung zurechnungsfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher ...407	407
15.7.3	Die Unterbringung entwöhnungsbedürftiger Rechtsbrecher	407
15.7.4	Die Unterbringung gefährlicher Rückfallstäter	408
16	MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE	408
16.1	Reform des Strafprozesses	408
16.2	Ermittlungsmaßnahmen	412
16.2.1	Auskunft über Bankkonten und Bankgeschäfte	412
16.2.2	Überwachung einer Telekommunikation.....	413
16.2.3	Besondere Ermittlungsmaßnahmen	417
16.3	Diversionen	420
16.3.1	Die Diversionsmaßnahmen im Einzelnen	420
16.3.2	Statistische Daten zur Diversion für das Jahr 2004	422

16.4	Hilfeleistung für Verbrechenopfer, Opferschutz	425
16.4.1	Hilfeleistungen nach dem Verbrechenopfergesetz	425
16.4.2	Opferhilfe, Prozessbegleitung.....	427
16.5	Strafrechtliches Entschädigungsgesetz.....	430
16.6	Arbeitsbeschaffung, Aus- und Fortbildung im Strafvollzug sowie Vorbereitung der Wiedereingliederung.....	431
16.7	Straffälligenhilfe.....	433
16.7.1	Entwicklung der Straffälligenhilfe	433
16.7.2	Tätigkeit der Bewährungshilfe (BWH).....	435
16.7.3	Außergerichtlicher Tatausgleich (ATA).....	437
16.7.4	Haftentlassenenhilfe (HEH)	441
16.7.5	Wohn- und Kriseneinrichtungen (WKE).....	443
16.7.6	Vermittlung gemeinnütziger Leistungen und Vermittlung von Schulungen und Kursen	444
16.7.7	Verbrechenopferhilfe.....	444
16.7.8	„CHANGE“ Drogenberatung – Wien	445
16.7.9	„SAFTLADEN“ – Salzburg	445
16.8	Internationale Zusammenarbeit.....	445
16.8.1	Verstärkte Zusammenarbeit im Rahmen der Europäischen Union.....	445
16.8.2	Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr	448
17	PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN BEI DEN JUSTIZBEHÖRDEN.....	449
17.1	Personelle Maßnahmen.....	449
17.2	Gerichtsorganisation	450
17.3	Bauliche Maßnahmen	450
17.4	Sicherheitsmaßnahmen	451
17.5	Dolmetschkosten	451
17.6	Personallage und Sicherheitsverhältnisse in den Justizanstalten.....	451
17.7	Bautätigkeit im Strafvollzug.....	452

1 EINLEITUNG

1.1 Vorbemerkung

Die Vorsorge für die Sicherheit der Menschen in Österreich stellt eine umfassende Aufgabe des Innen- und Justizressorts dar. In der Regierungserklärung vom 06. März 2003 wird dazu unter anderem festgestellt:

„Wir wollen den Österreicherinnen und Österreichern jene Sicherheit geben, in der sie ihr Leben so leben können, wie sie es sich wünschen. Unserer Politik legen wir daher ein umfassendes Sicherheitsverständnis zugrunde: Sicherheit als Grundlage für Freiheit und Lebensqualität auf allen Ebenen, in allen Bereichen. Die Bürger können sich hier auf uns verlassen. Wir sind der Sicherheitspartner aller Österreicher.“

Sicherheit in Staat, Gesellschaft und im persönlichen Lebensumfeld ist ein elementares Grundrecht. Damit Österreich auch künftig eines der sichersten Länder der Welt bleibt, braucht es eine gut ausgerüstete und gut motivierte Exekutive, die respektiert wird. Außerdem müssen wir Sicherheit als unser aller Anliegen erkennen, für das nicht nur die Profis, sondern wir alle Verantwortung tragen. Unsere Gesellschaft kann und darf nicht akzeptieren, dass Drogen oder Kindesmissbrauch junge Leben zerstören. Darum setzen wir alles daran, unsere Kinder vor diesen Gefahren zu schützen.

Österreich wird seinen humanitären Verpflichtungen voll und ganz nachkommen und jenen, die Schutz vor Verfolgung suchen, helfen. Wir werden die Asylverfahren deutlich beschleunigen und damit erreichen, dass die Menschen schneller und humaner zu ihrem Recht kommen. Österreich ist und bleibt ein Asylland für alle, die es brauchen.

Einwanderung ist etwas anderes als Asylsuche. Einwanderung braucht klare Regeln für legale Zuwanderung.

Wir haben für unsere Sicherheitspolitik drei klare Leitlinien: engagiert für den Rechtsstaat, sensibel für Menschenrechte, konsequent gegen Kriminalität. Polizei, Gendarmerie und Zollwache werden zu einem schlagkräftigen, effizienten und modernen Wachkörper zusammengeführt. Im 21. Jahrhundert gibt es keine nachvollziehbaren Gründe mehr, warum es von der Ausbildung bis zu den Uniformen, von der Ausrüstung bis zu den Kommunikations- und Einsatzsystemen unterschiedliche Exekutivbehörden geben soll. Moderne Sicherheit braucht zeitgemäße Lösungen.“

Der § 93 des Sicherheitspolizeigesetzes verpflichtet die Bundesregierung, dem National- und dem Bundesrat jährlich den Bericht über die innere Sicherheit zu erstatten. Der Sicherheitsbericht enthält einen Bericht über die Vollziehung dieses Bundesgesetzes im abgelaufenen Jahre, der über die Schwerpunkte der Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, der Sicherheitsakademie und der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes Aufschluss gibt.

Darüber hinaus enthält der Sicherheitsbericht die Kriminal- und Verurteiltenstatistik dieses Jahres, Angaben über kriminalpolitisch wesentliche Entwicklungen aus der Sicht der Bundesminister für Inneres und für Justiz, das Ergebnis der stichprobenweise vorgenommenen Überprüfung der Gesetzmäßigkeit einzelner DNA-Untersuchungen (§ 67), statistische Angaben über die in diesem Jahr gemäß den §§ 88 bis 90 geführten Verfahren sowie über die gegen Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes erhobenen Vorwürfe aus disziplinar- und strafrechtlicher Sicht.

Schließlich enthält der Sicherheitsbericht die in diesem Jahr vom Menschenrechtsbeirat erstatteten Empfehlungen samt den zugehörigen qualifizierten Mindermeinungen und den in diesem Zusammenhang getroffenen Maßnahmen.

1.2 Statistische Unterlagen

Für die Erstellung des vorliegenden Sicherheitsberichtes fanden folgende statistische Unterlagen Verwendung:

1.2.1 Kriminalitätsbericht

Der Kriminalitätsbericht stellt eine Anzeigenstatistik dar und weist die bekannt gewordenen Fälle, die durch Ermittlung eines Tatverdächtigen geklärten Fälle und die als Tatverdächtige einer strafbaren Handlung ermittelten Personen aus. Die Anzeigenstatistik geht Hand in Hand mit den an die Justizbehörden erstatteten Anzeigen und weist die rechtliche Beurteilung durch die Sicherheitsbehörden zum Zeitpunkt der Anzeige aus. Seit 01.02.2000 werden die Daten elektronisch erfasst (Kriminalstatistik Online), in einer Datenbank des Bundesministeriums für Inneres gespeichert und aufbereitet und sodann vom Bundeskriminalamt verarbeitet.

1.2.2 Gerichtliche Kriminalstatistik

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst die durch die Strafgerichte rechtskräftig Verurteilten. Ihre Grundlage ist das Strafregister, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist aber keine Deliktsstatistik.

1.2.3 Betriebliches Informationssystem (BIS-Justiz)

Die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften sowie die Erledigung der Straffälle bei den Gerichten werden seit dem Jahr 1998 ausschließlich auf Grund des Betrieblichen Informationssystems (BIS) erstellt. Dieses fußt auf ADV-Registern der Justizbehörden und stellt die Anfalls- und Erledigungszahlen sowie die Anhängigkeitsstände der Gerichte und Staatsanwaltschaften dar.

1.3 Aussagekraft der Kriminalstatistiken

Die verschiedenen angeführten Statistiken, die sich mit dem kriminellen Geschehen und den daraus resultierenden formellen gesellschaftlichen Reaktionen befassen, haben jede für sich ihr eigenes Erkenntnisinteresse. Zur Messung des kriminellen Geschehens ist unter den zur Verfügung stehenden Hilfsmitteln der Kriminalitätsbericht am besten geeignet. Dies unter anderem deshalb, weil

1. die Daten des Kriminalitätsberichts tatnäher sind und
2. der Kriminalitätsbericht auch die ungeklärten strafbaren Handlungen ausweist.

Zu beachten ist jedoch, dass der Kriminalitätsbericht keine Aussage darüber treffen kann, welchen Verlauf das durch die Anzeige bei den Justizbehörden in Gang gesetzte Verfahren nimmt. Es befinden sich daher im Bereich des Kriminalitätsberichts Fälle, in denen das Verfahren durch die Staatsanwaltschaft eingestellt wurde oder es zu einem Freispruch durch das Gericht gekommen ist.

Bei der Interpretation der Daten des Kriminalitätsberichts ist zu berücksichtigen, dass die ausgewiesenen strafbaren Handlungen hinsichtlich der Schwere des kriminellen Geschehens partiell ein etwas überzeichnetes Bild darstellen. Dieser Umstand ergibt sich aus der Notwendigkeit der Sicherheitsbehörden, bei den Ermittlungen auch die Möglichkeiten anderer (meist schwererer) strafbarer Handlungen zu berücksichtigen. Für den Kriminalitätsbericht bedeutet dies, dass den Behörden der Strafjustiz im Zweifel das schwerere Delikt angezeigt wird, wobei diesen die Prüfung und endgültige strafrechtliche Subsumtion obliegt. Es ist daher möglich, dass angezeigte Fälle des Mordes, hierbei insbesondere die Fälle des Mordversuchs, im Verlaufe der gerichtlichen Verfahrensschritte als Totschlag, Körperverletzung mit tödlichem Ausgang oder überhaupt nur als Körperverletzung qualifiziert werden.

Auch hinsichtlich der Tatverdächtigenzählung sind unter dem Aspekt der Interpretation dieser Daten gewisse Besonderheiten zu beachten, welche sich aus der Meldung bzw. Verarbeitung dieser Daten ergeben, also systemimmanent sind. Ein Tatverdächtiger wird mehrfach gezählt, wenn ihm mehrere strafbare Handlungen zugeordnet werden. Eine Einfachzählung erfolgt nur in der Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen und in der Untergliederung in Verbrechen und Vergehen. Bis 31.12.2001 galt für die Zählung der ermittelten Tatverdächtigen der Grundsatz, dass eine Person nur einmal gezählt wurde, auch wenn sie für mehrere strafbare Handlungen verantwortlich gemacht wurde. Daraus ergibt sich, dass die Angaben über die Tatverdächtigen mit den Ergebnissen aus Vorjahren (bis 31.12.2001), mit Ausnahme der Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen und der Untergliederung in Verbrechen und Vergehen, nicht mehr vergleichbar sind.

Für den Kriminalitätsbericht kommt noch hinzu, dass ein Tatverdächtiger, der mehrmals innerhalb eines Kalenderjahres den Behörden der Strafjustiz angezeigt wird, auch mehrmals für den Kriminalitätsbericht zu melden ist. Dieser Umstand führt dazu, dass die ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen auch Mehrfachzählungen gleicher Tatverdächtiger enthalten. Nach internationalen Schätzungen kann mit einer zahlenmäßigen Überhöhung der Tatverdächtigen von etwa 20 % gerechnet werden, wobei jedoch noch erhebliche Schwankungen innerhalb der einzelnen Deliktsarten zu beachten sind. Eine zahlenmäßige Überzeichnung der ausgewiesenen Tatverdächtigenzahlen ist besonders bei den ausgewiesenen Daten jüngerer Tatverdächtiger einzukalkulieren.

Da für die Gerichtliche Kriminalstatistik hinsichtlich der verurteilten Personen ein ähnlicher Erfassungsmodus gilt, ist diese tendenzielle Überzeichnung auch für diese statistischen Daten gegeben.

1.4 Statistisch erfasste Kriminalität und Dunkelfeld

Statistisch gesicherte Aussagen sind nur über die den Sicherheitsbehörden bekannt gewordenen Delikte möglich.

Jene Delikte, die den Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen nicht bekannt werden, werden unter dem Begriff Dunkelfeld zusammengefasst. Nicht bekannt werden vor allem jene Straftaten, die von den Geschädigten aus den unterschiedlichsten Motiven nicht angezeigt werden. Aus verschiedenen ausländischen kriminologischen Untersuchungen ergibt sich, dass nur etwa 5 % aller strafbaren Handlungen nicht durch eine Anzeige der Geschädigten oder Zeugen, sondern durch proaktive Tätigkeit der Sicherheitsexekutive bekannt werden. Dieser Prozentsatz variiert allerdings bei den einzelnen Deliktsarten.

Über Methoden und Ergebnisse der Dunkelfeldforschung unterrichtete zuletzt der Sicherheitsbericht 1988.

Wichtig erscheint der Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld und die Auswirkung auf den Kriminalitätsbericht.

Über den Zusammenhang zwischen Hell- und Dunkelfeld gibt es drei theoretische Möglichkeiten:

1. Hell- und Dunkelfeld stehen in einem konstanten Verhältnis zueinander
2. Hell- und Dunkelfeld verhalten sich umgekehrt proportional
3. zwischen Hell- und Dunkelfeld lässt sich überhaupt kein bestimmtes Verhältnis feststellen

Aus neueren Untersuchungen in der Bundesrepublik Deutschland scheint sich zu ergeben, dass das Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld in einem modifizierten konstanten Verhältnis besteht, nämlich dahingehend, dass

- neben hohen Dunkelfeldzahlen auch hohe Helfeldzahlen stehen, dh, dass dort, wo das Helfeld groß ist, auch das Dunkelfeld als hoch angenommen werden kann, und
- Dunkelfeld und Helfeld in wechselnder Relation stehen

Die unter Zuhilfenahme des Kriminalitätsberichts registrierten Veränderungen des kriminellen Geschehens sind daher theoretisch auf folgende Faktoren, wobei diese Faktoren jeweils mit verschiedener Gewichtung an der ausgewiesenen Veränderung beteiligt sein können, zurückzuführen:

1. Änderung der Aktivitäten der Sicherheitsbehörden und/oder
2. geänderte Anzeigeneigung der Bevölkerung und/oder
3. tatsächliche Änderung der Anzahl der begangenen strafbaren Handlungen

Über die Bedeutung, die sich hinter der Änderung der Anzahl der strafbaren Handlungen verbergen kann, unterrichtet auch die Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990 (p. 4 f).

Um jedoch beurteilen zu können, welche Faktoren auf die registrierte Kriminalität Auswirkung haben, genügt keineswegs die Durchführung einer einzigen Dunkelfeldforschung. Eine derartige Beurteilung erfordert vielmehr eine ständige begleitende Dunkelfeldforschung, welche jedoch mit hohen Kosten verbunden wäre.

Zur Frage, warum in Österreich noch keine Dunkelfeldforschung durch die Sicherheitsverwaltung durchgeführt wurde, ist auszuführen, dass es keineswegs feststeht, ob es zu den primären Aufgaben der Sicherheitsverwaltung gehört, solche wissenschaftlichen Untersuchungen durchzuführen. Insbesondere lässt auch die budgetäre Situation ein solch aufwändiges Forschungsvorhaben kaum zu, zumal diese Untersuchungen kontinuierlich fortgesetzt werden sollten.

Es scheint jedoch, bei aller Vorsicht hinsichtlich der Übertragbarkeit ausländischer Untersuchungen, vertretbar, die Ergebnisse interpretativ bei Schlussfolgerungen der Daten des Kriminalitätsberichts heranzuziehen. So lässt etwa die Erkenntnis über das modifizierte konstante Verhältnis zwischen Hell- und Dunkelfeld den kriminaltaktischen Schluss zu, dass es möglich ist, bei verstärktem polizeilichen Einsatz in den Gebieten, in denen die Kriminalität laut des Kriminalitätsberichts erhöht ist, das Dunkelfeld aufzuhellen und somit die Sicherheit zu erhöhen.

Trotz aller Überlegungen zum Dunkelfeld und hinsichtlich der Aussagekraft des Kriminalitätsberichts kann die Feststellung getroffen werden, dass diese Datenquellen wichtig sind, da diese wenigstens ein Abbild der offiziell registrierten Kriminalität liefern, welche für die Meinungsbildung in der Allgemeinheit und in der Politik bedeutsam ist.

1.5 Kriminalgeografische Darstellung

Die geografischen Karten zeigen die prozentuellen Veränderungen der bekannt gewordenen und geklärten Kriminalität gegenüber dem Vorjahr. Lediglich bei den Verbrechen gegen Leib/Leben und bei den Verbrechen/Vergehen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung wurden die absoluten Zahlen dargestellt, da hier die Daten der bekannt gewordenen und geklärten Fälle für aussagekräftige Abbildungen der prozentuellen Veränderungen zu gering sind.

1.6 Begriffsdefinitionen

1.6.1 Häufigkeitszahl (HZ)

Die Häufigkeitszahl gibt an, wie viele bekannt gewordene strafbare Handlungen auf je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen. Dividiert man die ausgewiesene HZ durch 1.000, ergibt sich, wie viel Prozent der Wohnbevölkerung von einer deliktischen Handlung betroffen sind. Die Tatsache, dass mehrere Delikte lediglich eine Person betreffen können, wird nicht berücksichtigt.

1.6.2 Kriminalitätsbelastungszahl (KBZ)

Die Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wie viele ermittelte Tatverdächtige auf je 100.000 Einwohner der Wohnbevölkerung entfallen.

1.6.3 Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ)

Die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl gibt an, wie viele ermittelte Tatverdächtige einer Altersgruppe auf je 100.000 Angehörige der Wohnbevölkerung dieser Altersgruppe entfallen.

1.6.4 Verurteiltenbelastungszahl

Unter der Verurteiltenbelastungszahl ist die Anzahl der gerichtlich verurteilten Personen auf je 100.000 der strafmündigen Bevölkerung Österreichs zu verstehen.

Die Verwendung der oben angeführten Maßzahlen gestattet den Vergleich kriminalstatistischer Ergebnisse, unabhängig von der Zu- oder Abnahme der Bevölkerung im zeitlichen Verlauf bzw von unterschiedlicher Bevölkerungsdichte in verschiedenen regionalen Bereichen.

Auch die angeführten Häufigkeitszahlen entbehren in Bezug auf ihre Aussagekraft und Interpretation nicht einer gewissen Problematik. Dies deshalb, weil sie - wie angeführt - durch Relativierung auf die jeweilige Wohnbevölkerung gewonnen werden. So ist bei starker Mobilität der Wohnbevölkerung (zB Pendler) im Vergleich mit anderen Gebieten mit einer geringeren oder höheren Belastung der Kriminalität zu rechnen.

Die Problematik der Häufigkeitszahl kann sich - speziell für Österreich - auch für jene Gebiete zeigen, welche ausgesprochene Fremdenverkehrsregionen sind, da zwischen Wohnbevölkerung und tatsächlich anwesenden Personen erhebliche Abweichungen bestehen können, welche durch die Häufigkeitszahl nicht erfasst werden.

Es besteht durchaus nicht nur die Möglichkeit, eine Beziehungszahl wie die Häufigkeitszahl durch Relativierung mit der (jeweiligen) Bevölkerungszahl zu bilden, sondern andere Bezugszahlen zu wählen.

Geht man etwa davon aus, dass die Höhe der Diebstahlskriminalität auch mit dem Umfang verfügbarer Güter in Relation steht, ist es durchaus sinnvoll, die Entwicklung des Diebstahls mit den Konsumausgaben für dauerhafte Güter bzw den Konsumausgaben privater Haushalte zu korrelieren, wodurch man infolge der Änderung der Bezugsgröße zu durchaus unterschiedlichen Aussagen über die Entwicklung der Diebstahlskriminalität im Vergleich mit der Häufigkeitszahl kommen kann (siehe dazu Kurzfassung der Sozialwissenschaftlichen Ergänzungen zum Sicherheitsbericht 1990, p. 41 ff).

1.7 Strafrechtsreform und Kriminalitätsbericht

Im Berichtsjahr traten folgende wesentliche gerichtliche Strafbestimmungen in Kraft:

Mit BGBl Nr 123/2003 (In-Kraft-Treten 01.01.2004) ist das Devisengesetz 2004 in Kraft getreten. Es ersetzt das bisherige Devisengesetz aus dem Jahr 1946. Die gerichtliche Strafbestimmung ist in § 12 Devisengesetz 2004 normiert.

Mit BGBl Nr 37/2004 (In-Kraft-Treten 01.05.2004) ist das Buchhaltungsagenturgesetz in Kraft getreten. In der Buchhaltungsagentur werden die gesamten Buchhaltungsagenden der öffentlichen Verwaltung geführt. Die gerichtliche Strafbestimmung ist in § 27 BHAG-G (Verschwiegenheitspflicht) geregelt.

Mit BGBl Nr 15/2004 (In-Kraft-Treten 01.05.2004) kam es insbesondere im Bereich des Sexualstrafrechts zu wichtigen Änderungen. Wesentliche Neuerungen betreffen die Aufhebung von § 203 (Privilegierung der Vergewaltigung und geschlechtlichen Nötigung in Ehe oder Lebensgemeinschaft), die Umgestaltung von § 207a zur Einbeziehung von Darstellungen mündiger Minderjähriger und von pornographischen Darstellungen ohne geschlechtliche Handlungen, die Schaffung einer neuen Strafbestimmung gegen Anwerben, Anbieten und Vermitteln von Minderjährigen zur Prostitution oder zur Mitwirkung an pornographischen Darbietungen (§ 215a) sowie die Umgestaltung von § 218 in eine Strafbestimmung gegen sexuelle Belästigung.

Weitere Änderungen erfolgten bei den Strafbestimmungen gegen Entführung einer wehrlosen oder unmündigen Person (§§ 100, 101), im Bereich der schweren Nötigung (§ 106), bei Vergewaltigung und geschlechtlicher Nötigung (§§ 201, 202), bei sexuellem Missbrauch von wehrlosen Personen (§ 205), bei der Bestimmung gegen sittliche Gefährdung von Personen unter sechzehn Jahren (§ 208), beim Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses (§ 212) sowie bei den §§ 213 bis 218 StGB. Wegen der eng mit der sexuellen Ausbeutung verbundenen Problematik des Menschenhandels wurden auch neue Bestimmungen gegen Menschenhandel (§ 104a) und verbotene Vermittlung von Kindesadoptionen (§ 194) geschaffen.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2004 wurde auch der EU-Rahmenbeschluss vom 28.05.2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln umgesetzt. Es wurden die neuen Tatbestände §§ 241a (Fälschung unbarer Zahlungsmittel), § 241b (Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter unbarer Zahlungsmittel), § 241c (Vorbereitung der Fälschung unbarer Zahlungsmittel), § 241e (Entfremdung unbarer Zahlungsmittel) und § 241f (Annahme, Weitergabe oder Besitz entfremdeter unbarer Zahlungsmittel) geschaffen. Des Weiteren wurde der neue Tatbestand des § 224a StGB (Annahme, Weitergabe oder Besitz falscher oder verfälschter besonders geschützter Urkunden) gefasst.

Mit dem Gesellschaftsrechtsänderungsgesetz 2004 (BGBl Nr 67/2004) wurde die Verordnung (EG) Nr 2157/2001 des Rates vom 08.10.2001 über das Statut der Europäischen Gesellschaft (SE) in Übereinstimmung mit den bereits erlassenen gesellschaftsrechtlichen Richtlinien der Gemeinschaft ausgeführt. Damit wird multinationalen Unternehmen die Möglichkeit eingeräumt, Tochterunternehmen nicht auf unterschiedlichen Rechtsordnungen gründen und führen zu müssen, grenzüberschreitende Umstrukturierungs- und Kooperationsmaßnahmen werden erleichtert. Die gerichtliche Strafbestimmung für Organe der SE (Societas Europaea) ist in § 64 GesRÄG 2004 normiert.

Teil des Bundesministeriums für Inneres

2 DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DES KRIMINALITÄTSBERICHTS

In diesem Teil werden die angezeigten und geklärten strafbaren Handlungen sowohl für das gesamte Berichtsjahr 2004 als auch im Vergleich dargestellt. Außerdem werden die ermittelten Tatverdächtigen in ihrer altersmäßigen Tatverdächtigenstruktur ausgewiesen.

Die Aussagen zu den ermittelten statistischen Daten beschränken sich in der Regel bewusst auf Zusammenhänge, die sich aus dem Zahlenmaterial unmittelbar ableiten lassen.

Spezifische Kapitel befassen sich ua mit Delikten im Zusammenhang mit Kraftfahrzeugen, der Verwendung von Schusswaffen bei Begehung von strafbaren Handlungen und der Kriminalität der Fremden.

Die Darstellung des Sicherheitsberichtes konzentriert sich im Bereich der Einzeldelikte im Allgemeinen auf strafbare Handlungen, welche den Tatbestand des Verbrechens erfüllen. Dies deshalb, weil einerseits die Verbrechen im engeren Sinne für die Einschätzung der Sicherheit die besonders ins Gewicht fallenden Tatbestände repräsentieren und andererseits die Beschränkung auf einzelne Verbrechenstatbestände den Umfang der Darstellung im überschaubaren Rahmen halten.

Aus verwaltungsökonomischen Gründen werden die Daten der Verwaltungsstrafverfahren nicht in den Sicherheitsbericht aufgenommen. Hinzu kommt noch, dass die Daten in detaillierter und somit aussagekräftiger Form nicht erhoben werden und daher auch nicht vorliegen. Darüber hinaus wird das Verwaltungsstrafverfahren auch von Behörden durchgeführt, welche zwar funktionell jedoch nicht organisatorisch Bundesbehörden sind. Eine Darstellung über durchgeführte Verwaltungsstrafverfahren, beschränkt auf die Bundespolizeidirektionen oder Sicherheitsdirektionen, vom obigen Einwand abgesehen, würde ein unvollständiges Bild auf dem Sektor des Verwaltungsstrafrechtes liefern.

Sämtliche in diesen Bericht eingeflossenen Zahlen betreffend die gerichtlich strafbaren Handlungen für das Berichtsjahr sind in der Broschüre Kriminalitätsbericht veröffentlicht, welche dem Sicherheitsbericht beigegeben ist.

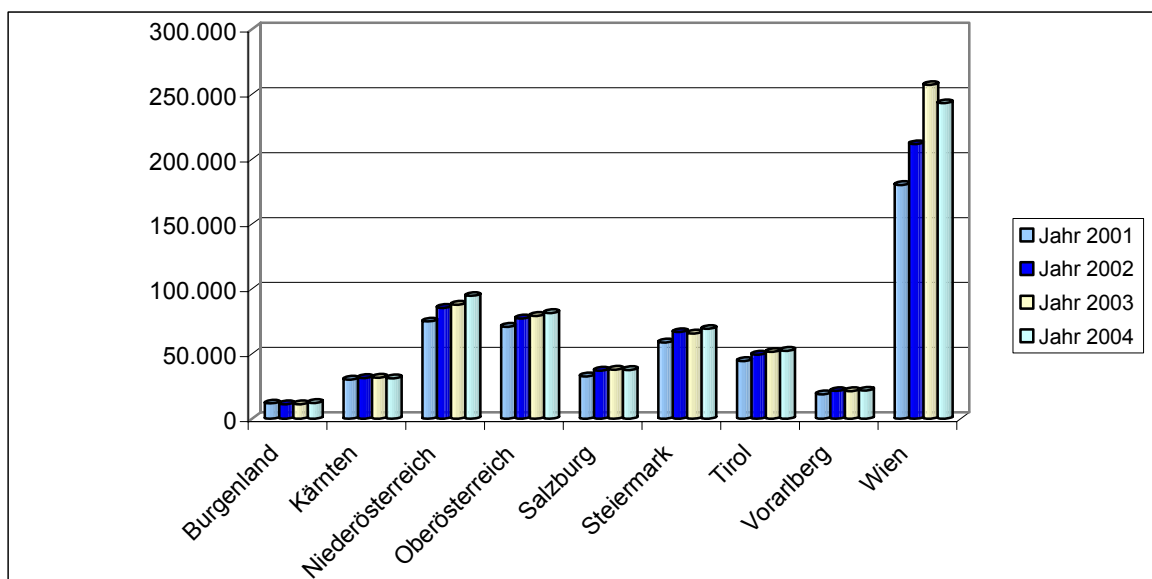
2.1 Gesamtkriminalität

2.1.1 Angezeigte strafbare Handlungen

Gesamtkriminalität mit Straßenverkehr

Tabelle 1

Angezeigte Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in Prozent
Burgenland	11.798	11.241	11.191	12.165	8,7%
Kärnten	30.255	31.440	31.673	31.248	-1,3%
Niederösterreich	74.933	85.397	87.819	94.664	7,8%
Oberösterreich	70.814	77.236	79.206	81.536	2,9%
Salzburg	32.661	37.085	37.831	37.674	-0,4%
Steiermark	58.781	66.786	65.685	69.254	5,4%
Tirol	44.546	49.429	51.508	52.347	1,6%
Vorarlberg	18.896	21.423	21.283	21.722	2,1%
Wien	180.026	211.547	257.090	243.038	-5,5%
Österreich	522.710	591.584	643.286	643.648	0,1%

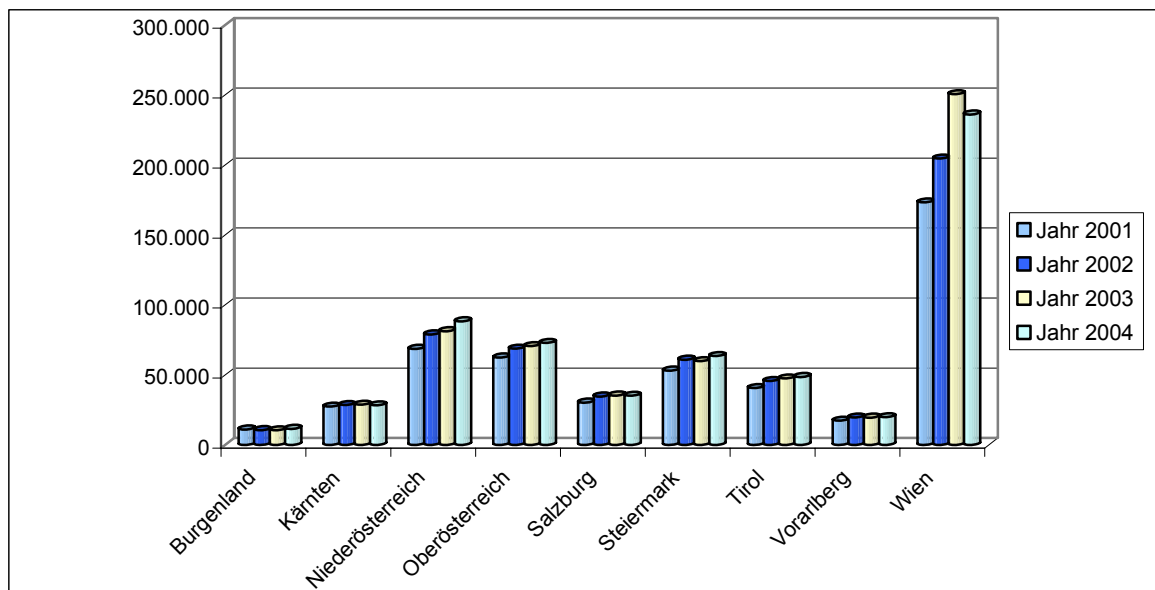


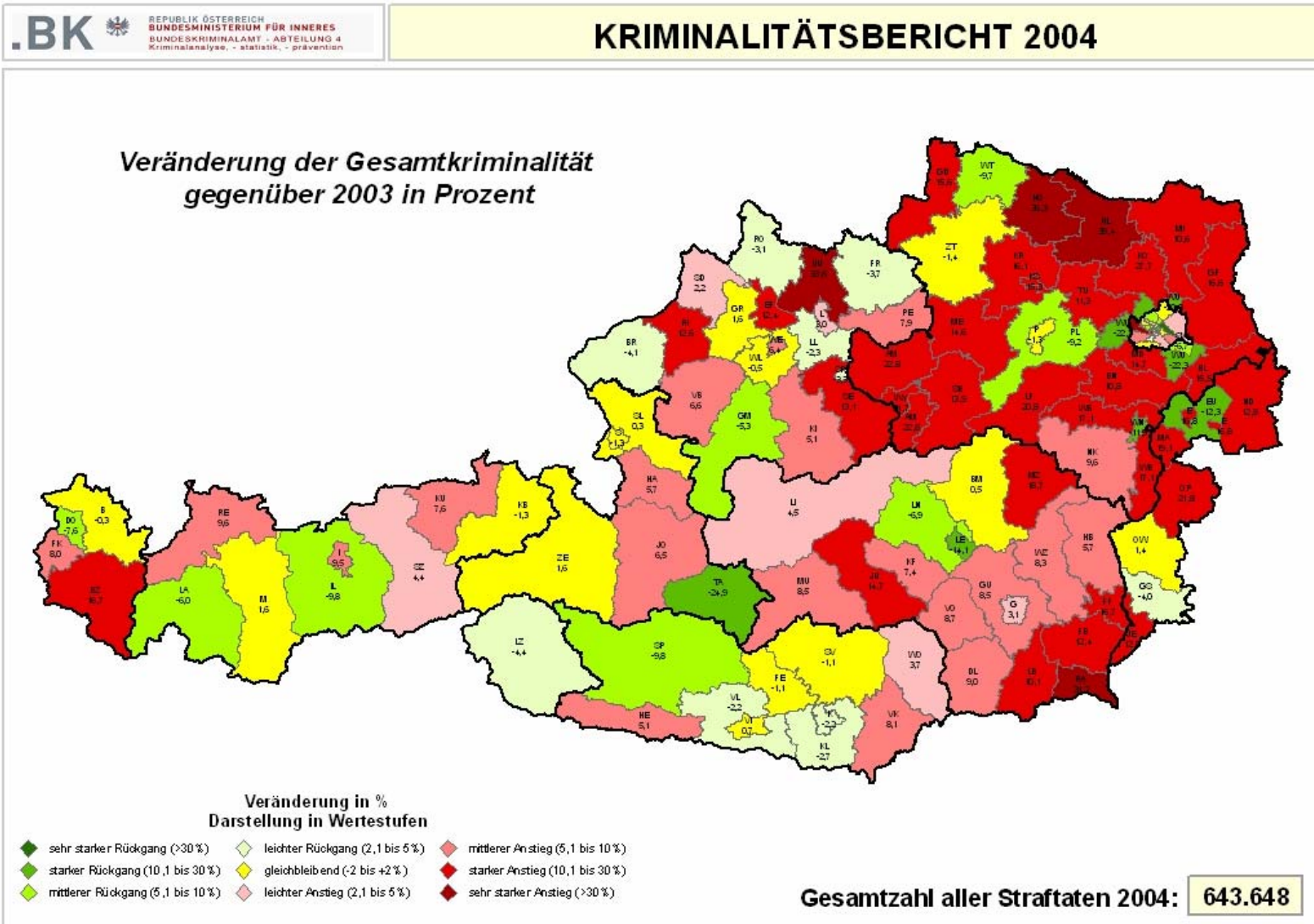
Die Tabelle und die Grafik bieten eine Gesamtübersicht über die Kriminalität in Österreich anhand von absoluten Zahlen. In den Abbildungen sind auch die gerichtlich strafbaren Handlungen im Straßenverkehr enthalten.

Gesamtkriminalität ohne Straßenverkehr

Tabelle 2

Angezeigte Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in Prozent
Burgenland	11.113	10.596	10.498	11.563	10,1%
Kärnten	27.470	28.507	28.766	28.390	-1,3%
Niederösterreich	68.696	78.962	81.334	88.349	8,6%
Oberösterreich	62.514	68.805	70.650	72.989	3,3%
Salzburg	30.324	34.633	35.330	35.198	-0,4%
Steiermark	53.106	60.967	59.935	63.561	6,0%
Tirol	40.744	45.679	47.571	48.615	2,2%
Vorarlberg	17.328	19.663	19.563	19.889	1,7%
Wien	173.369	204.599	250.626	236.158	-5,8%
Österreich	484.664	552.411	604.273	604.712	0,1%

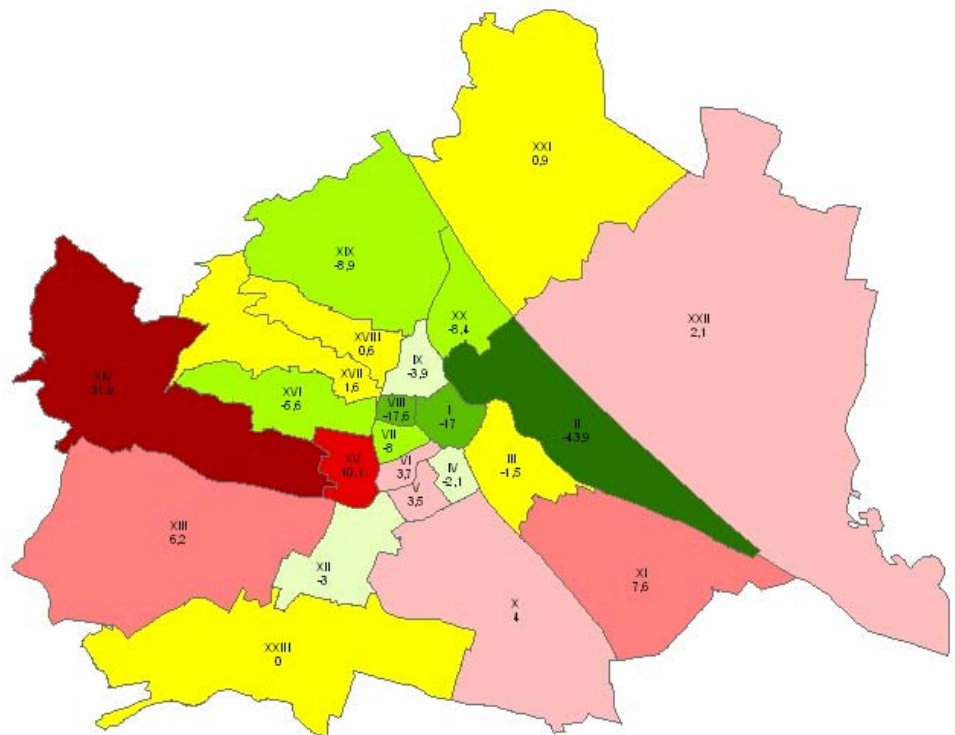




Veränderung der Gesamtkriminalität gegenüber 2003 in Prozent

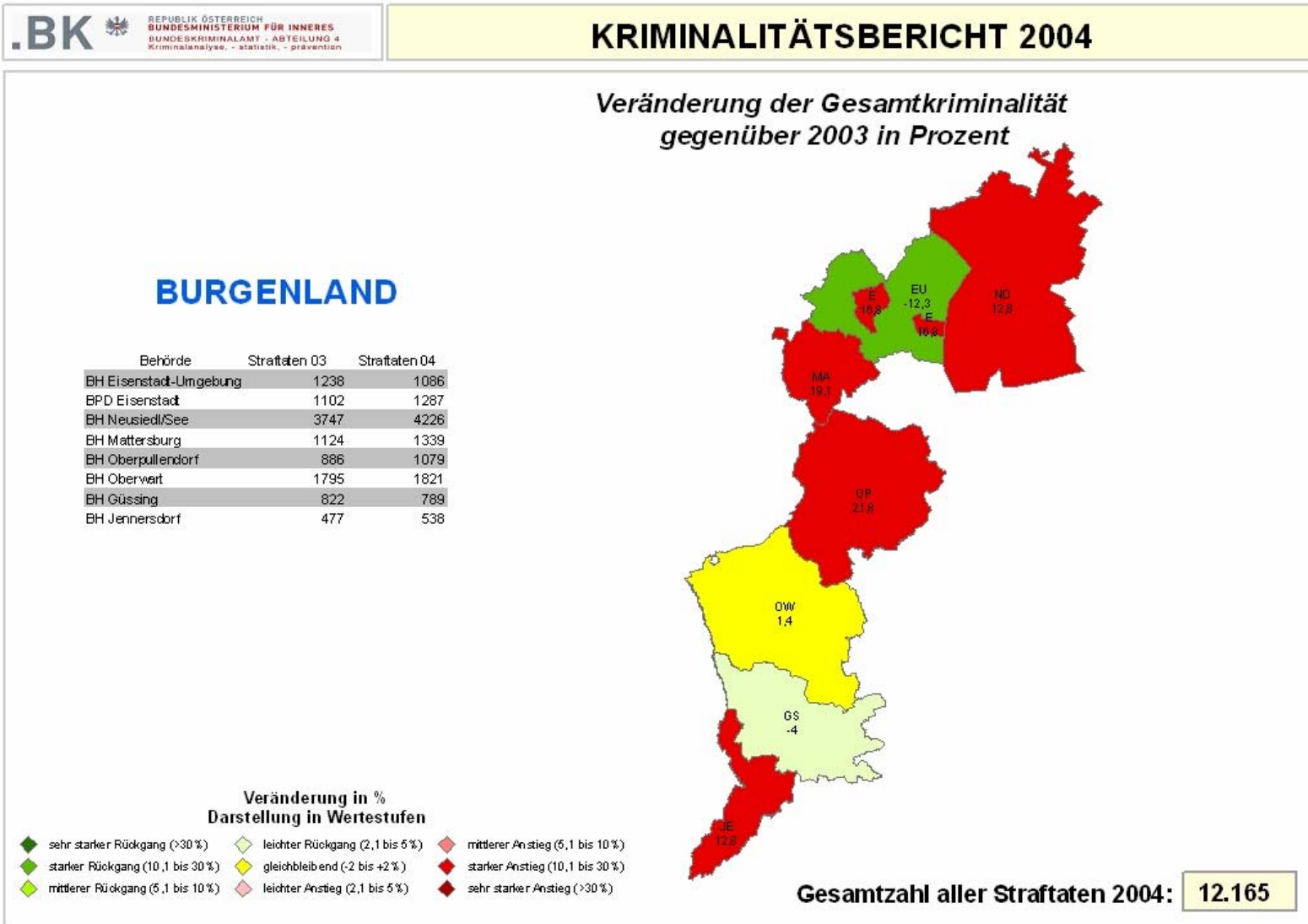
WIEN

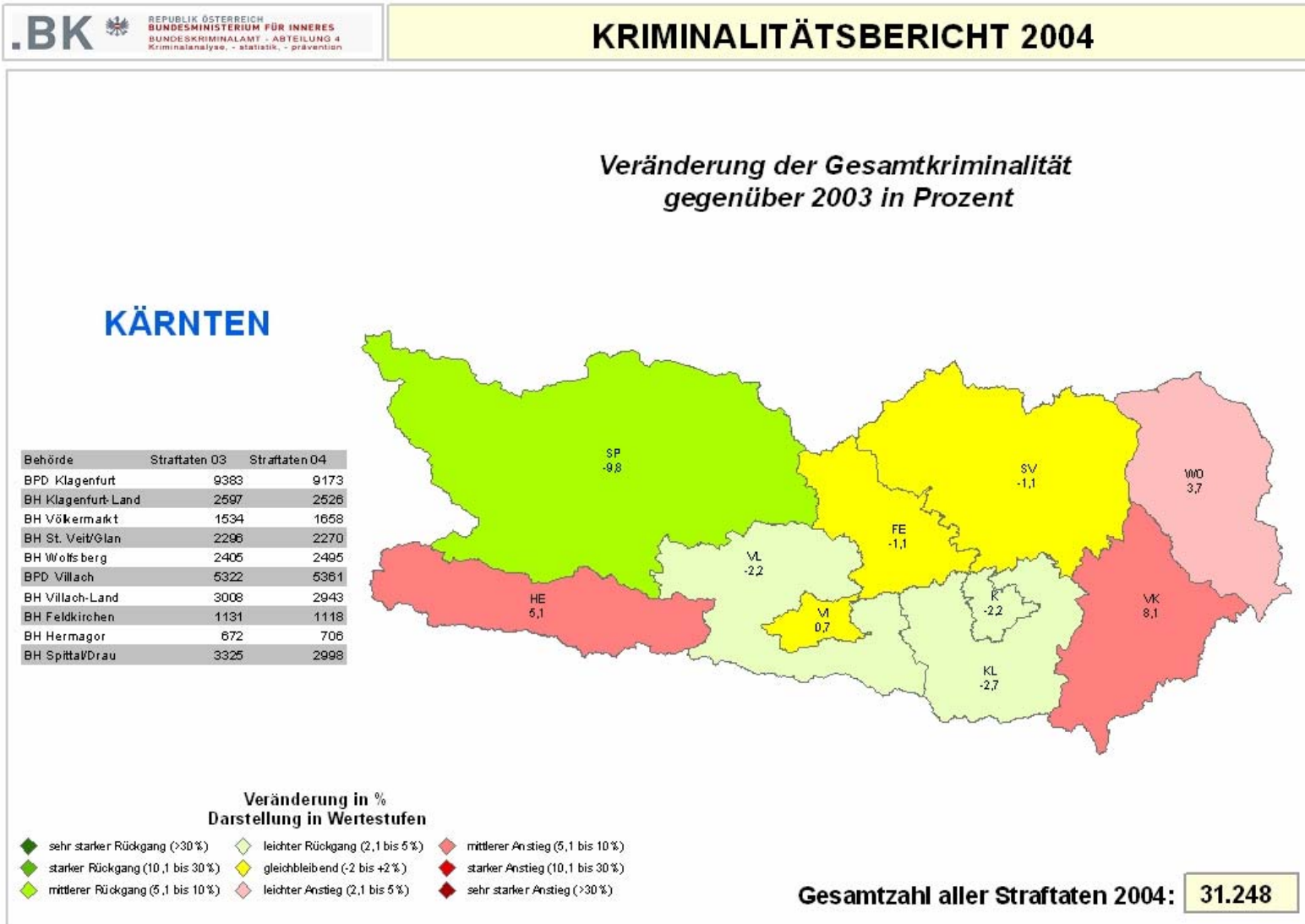
Behörde	Strataten 03	Strataten 04
BPK Innere Stadt	26946	22369
BPK Leopoldstadt	24630	13812
BPK Landstrasse	13154	12951
BPK Mieden	6442	6308
BPK Margareten	6765	6999
BPK Mariahilf	7812	8098
BPK Neubau	11232	10330
BPK Josefstadt	5185	4272
BPK Alsergrund	11421	10979
BPK Favoriten	20815	21644
BPK Simmering	8473	9118
BPK Meidling	11924	11571
BPK Hietzing	4385	4658
BPK Penzing	7158	9442
BPK Fünfhaus/Schmelz	13522	14888
BPK Ottakring	12824	12100
BPK Hernals	4105	4172
BPK Währing	3932	3955
BPK Döbling	5804	5286
BPK Brigittenau	11488	10521
BPK Floridsdorf	12425	12533
BPK Donaustadt	18572	18967
BPK Liesing	8076	8075



- Veränderung in % Darstellung in Wertestufen**
-  sehr starker Rückgang (>30%)
 -  leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
 -  mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
 -  starker Anstieg (10,1 bis 30%)
 -  starker Rückgang (10,1 bis 30%)
 -  gleichbleibend (-2 bis +2%)
 -  leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
 -  sehr starker Anstieg (>30%)
 -  mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
 -  leichter Anstieg (2,1 bis 5%)

Gesamtzahl aller Straftaten 2004: 243.038

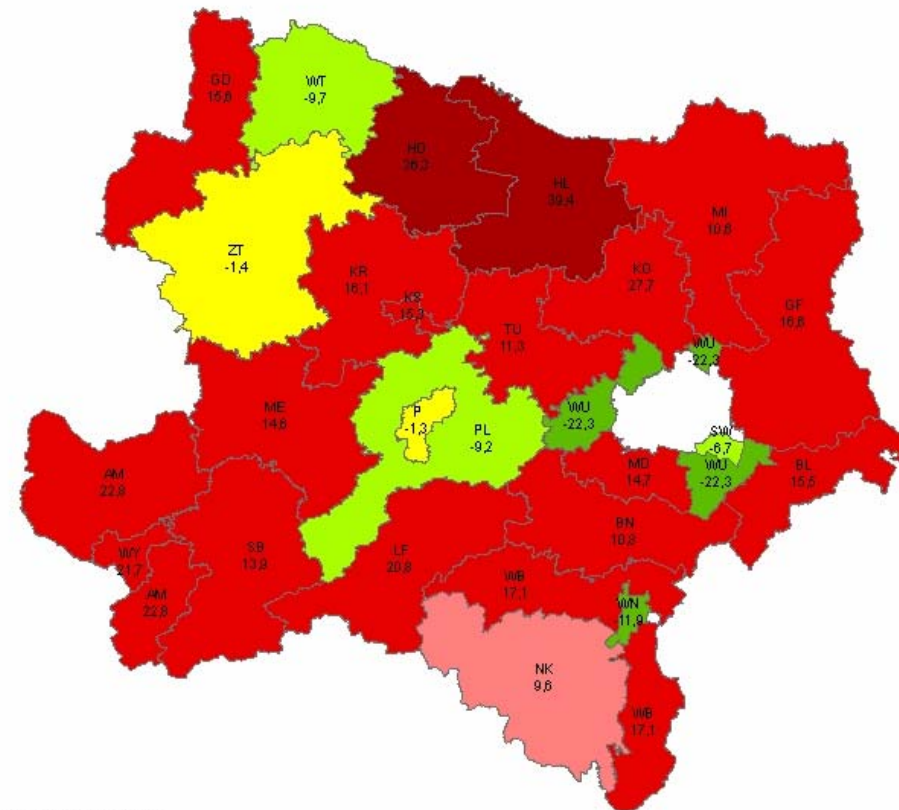




Veränderung der Gesamtkriminalität gegenüber 2003 in Prozent

NIEDERÖSTERREICH

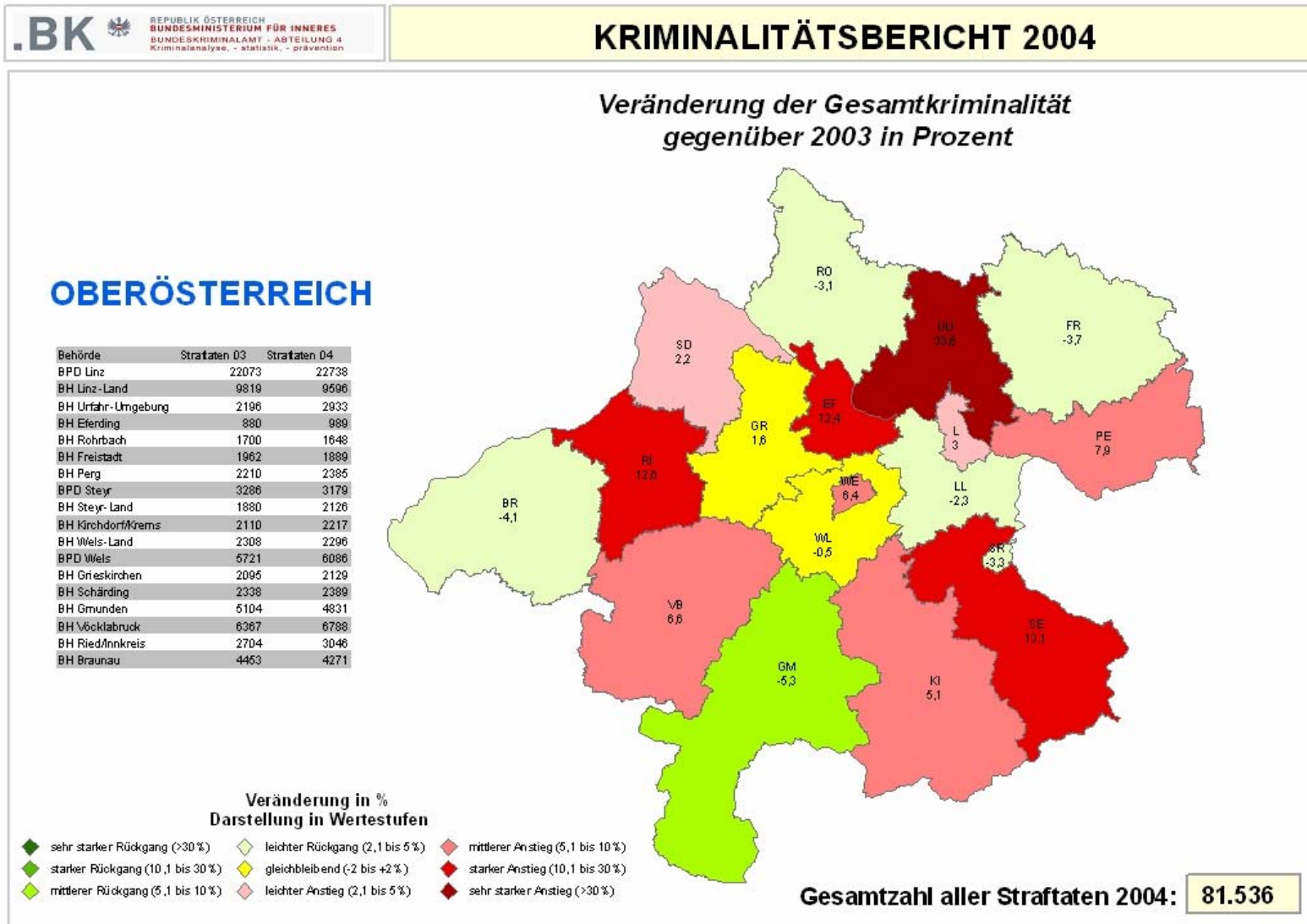
Behörde	Strafstaten 03	Strafstaten 04
BH Amstetten	4159	5109
BH Bruck/Laitha	1898	2193
BH Baden	8587	9518
BH Gmünd	1220	1410
BH Gänsemdorf	4416	5147
BH Hollabrunn	2707	3774
BH Horn	1241	1692
BH Korneuburg	3282	4192
BH Krems	1389	1613
Mag. Krems	1908	2199
BH Lilienfeld	1292	1561
BH Mödling	11602	13304
BH Melk	3175	3640
BH Mistelbach	2661	2942
BH Neunkirchen	3742	4103
BPD St. Pölten	4244	4189
BH St. Pölten	3671	3333
BH Scheibbs	1195	1361
BPD Schwechat	3557	3318
BH Tulln	3002	3341
BH Wiener Neustadt	2459	2880
BPD Wr. Neustadt	5015	4420
BH Waidhofen/Thaya	1007	909
BH Wien-Umgebung	8807	6840
Mag. Waidhofen/Ybbs	498	608
BH Zwertl	1085	1070

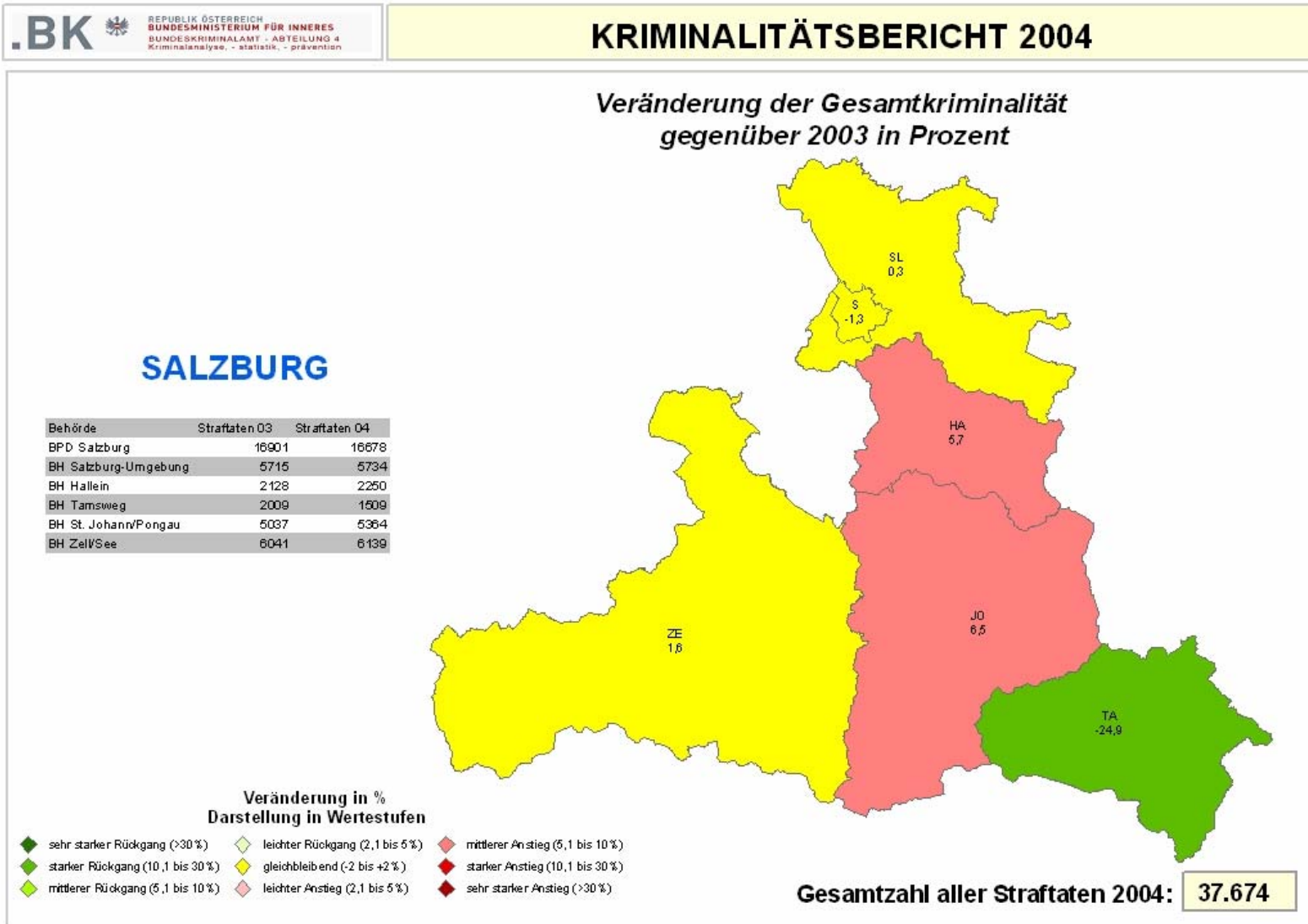


Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Gesamtzahl aller Straftaten 2004: 94.664

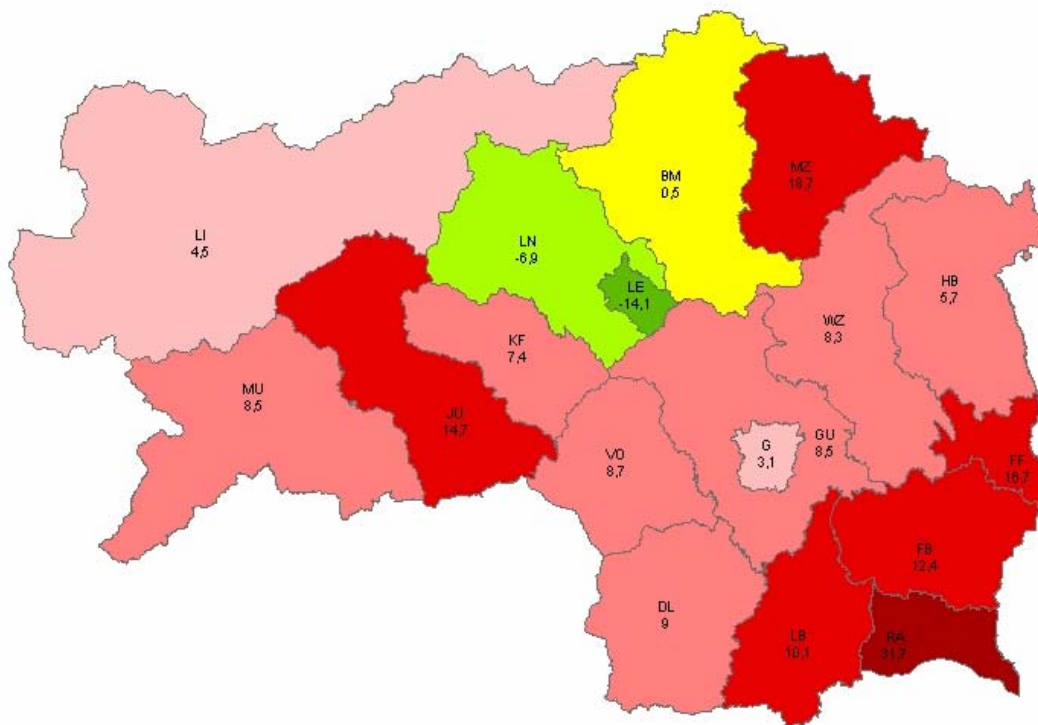




Veränderung der Gesamtkriminalität gegenüber 2003 in Prozent

STEIERMARK

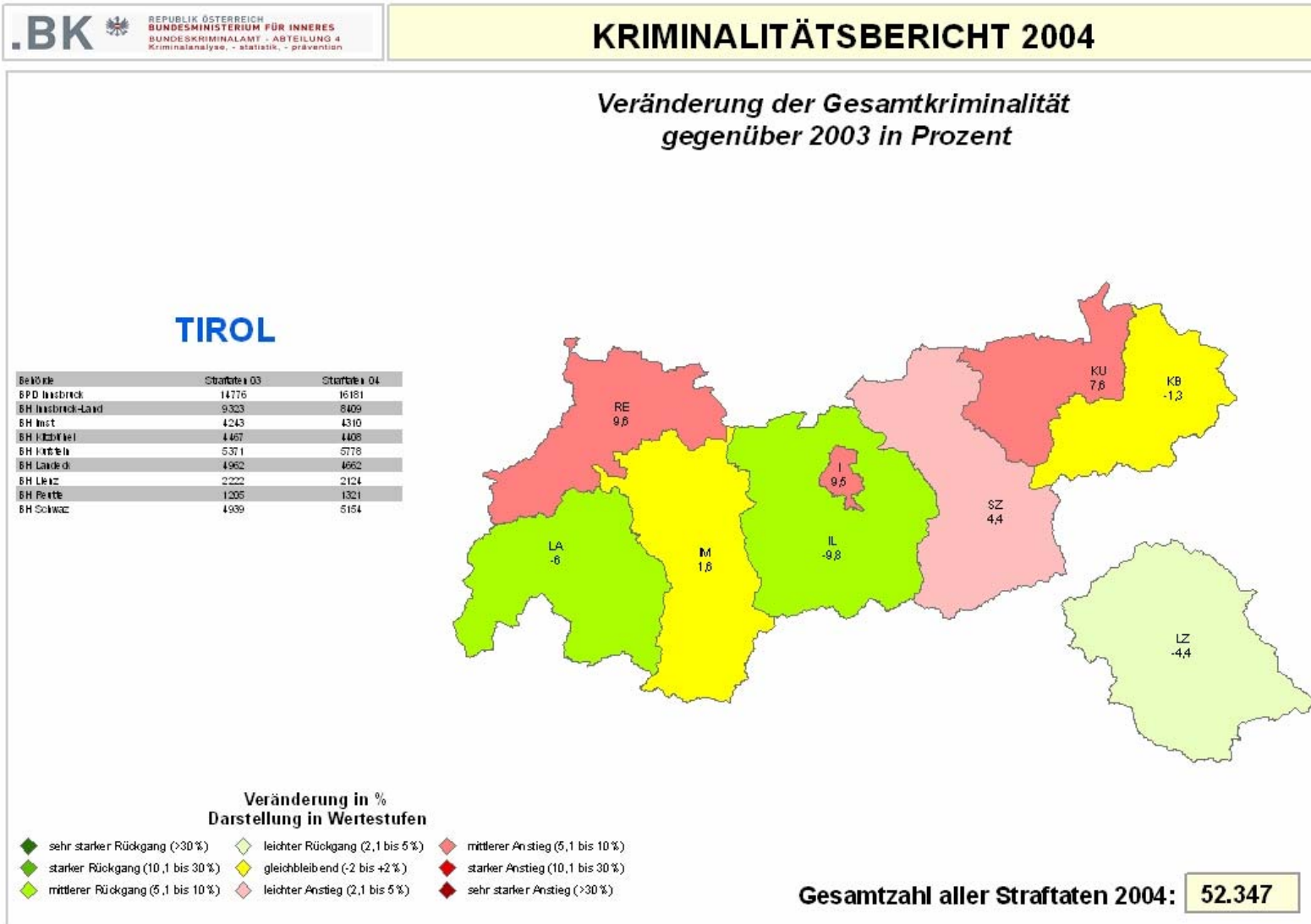
Behörde	Strataten 03	Strataten 04
BH Graz-Umgebung	5298	5749
BPD Graz	25746	26547
BH Weiz	2740	2977
BH Hartberg	2118	2238
BH Fürstenfeld	1472	1718
BH Feldbach	2134	2398
BH Leibnitz	2940	3237
BH Radkersburg	789	1039
BH Deutschlandsberg	2413	2629
BH Voitsberg	1925	2092
BH Bruck/Mur	3774	3792
BH Mürzzuschlag	1672	1985
BPD Leoben	1888	1621
BH Leoben	2645	2463
BH Knittelfeld	1551	1665
BH Judenburg	1991	2283
BH Murau	921	999
BH Liezen	3659	3822

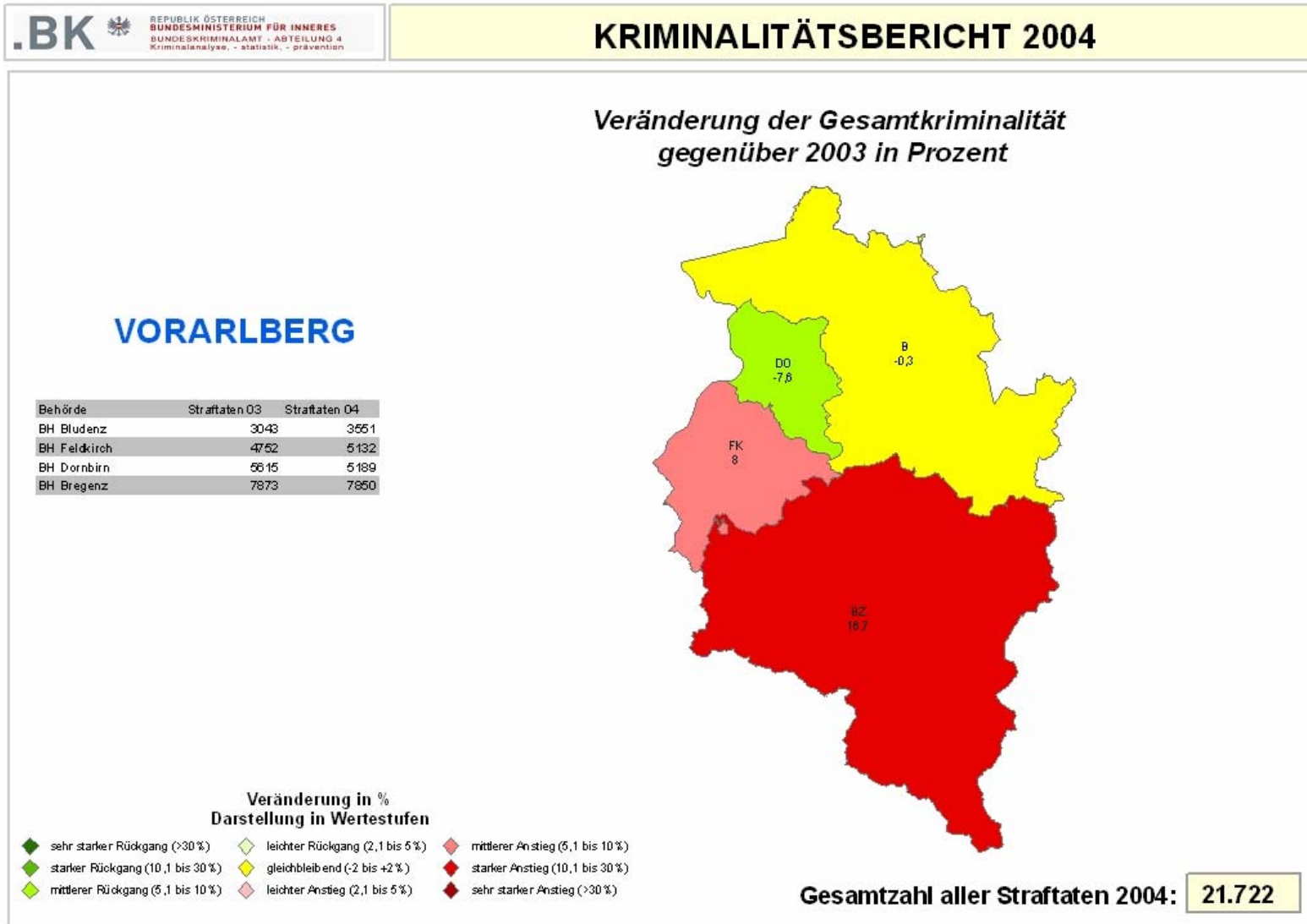


Veränderung in % Darstellung in Wertestufen

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Gesamtzahl aller Straftaten 2004: **69.254**



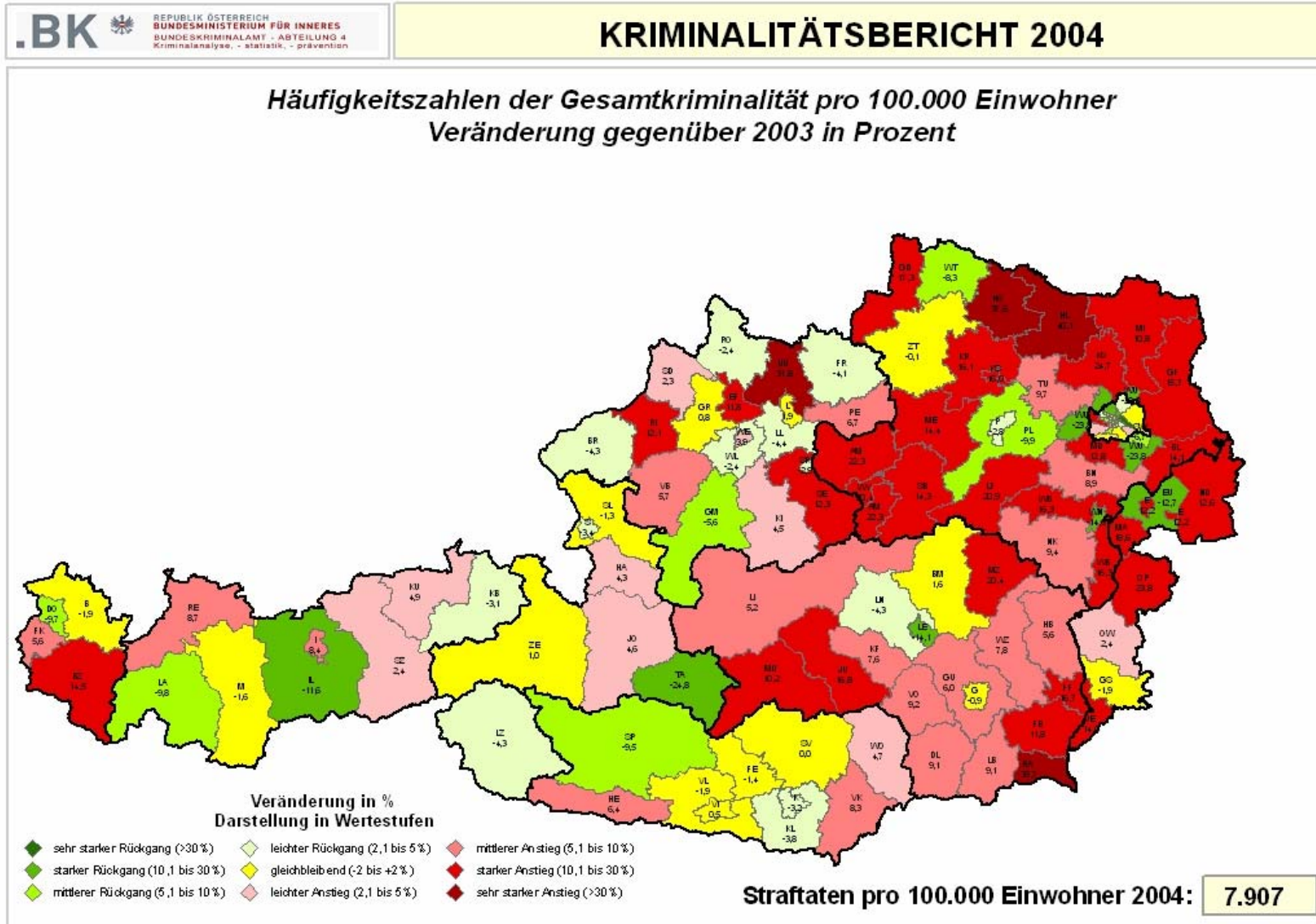


2.1.2 Häufigkeitszahlen

Gesamtkriminalität pro 100.000 Einwohner

Tabelle 3

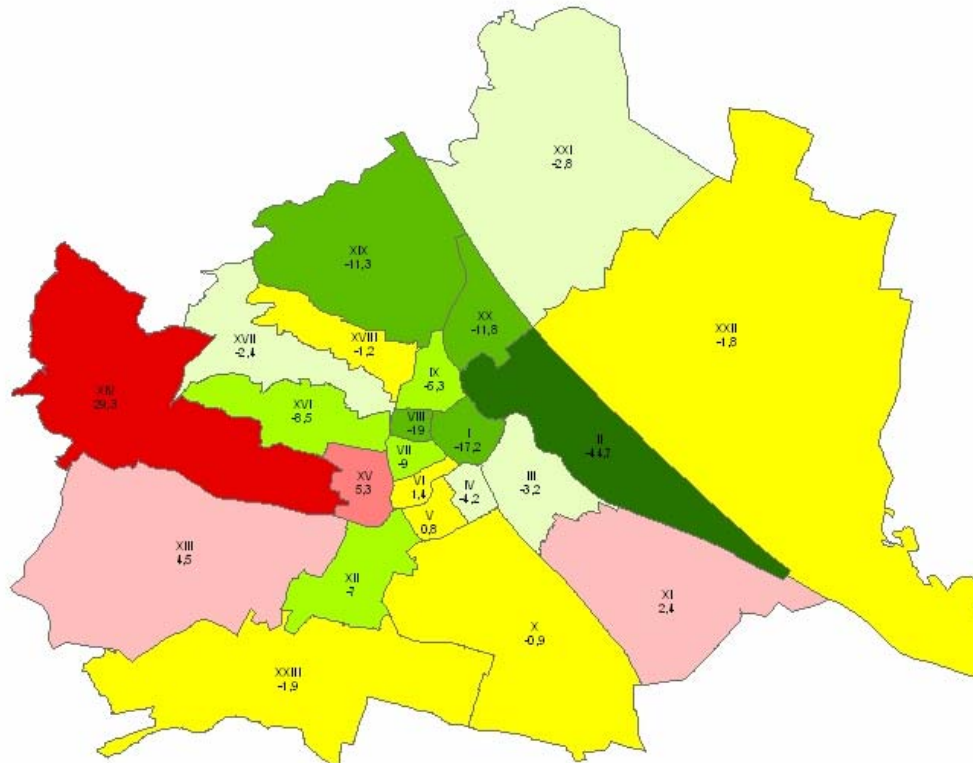
Häufigkeitszahl	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in Prozent
Burgenland	4.234,7	4.030,9	4.036,3	4.397,4	8,9%
Kärnten	5.391,8	5.589,7	5.673,2	5.589,2	-1,5%
Niederösterreich	4.835,5	5.508,1	5.662,3	6.080,1	7,4%
Oberösterreich	5.124,0	5.580,8	5.733,0	5.869,4	2,4%
Salzburg	6.298,1	7.143,1	7.310,2	7.200,9	-1,5%
Steiermark	4.954,7	5.553,1	5.551,2	5.809,8	4,7%
Tirol	6.598,7	7.325,1	7.577,8	7.626,2	0,6%
Vorarlberg	5.374,7	6.095,4	6.017,8	6.066,9	0,8%
Wien	11.521,8	13.154,6	16.577,1	15.202,9	-8,3%
Österreich	6.480,8	7.274,8	7.988,1	7.907,1	-1,0%



Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität pro 100.000 Einwohner
Veränderung gegenüber 2003 in Prozent

WIEN

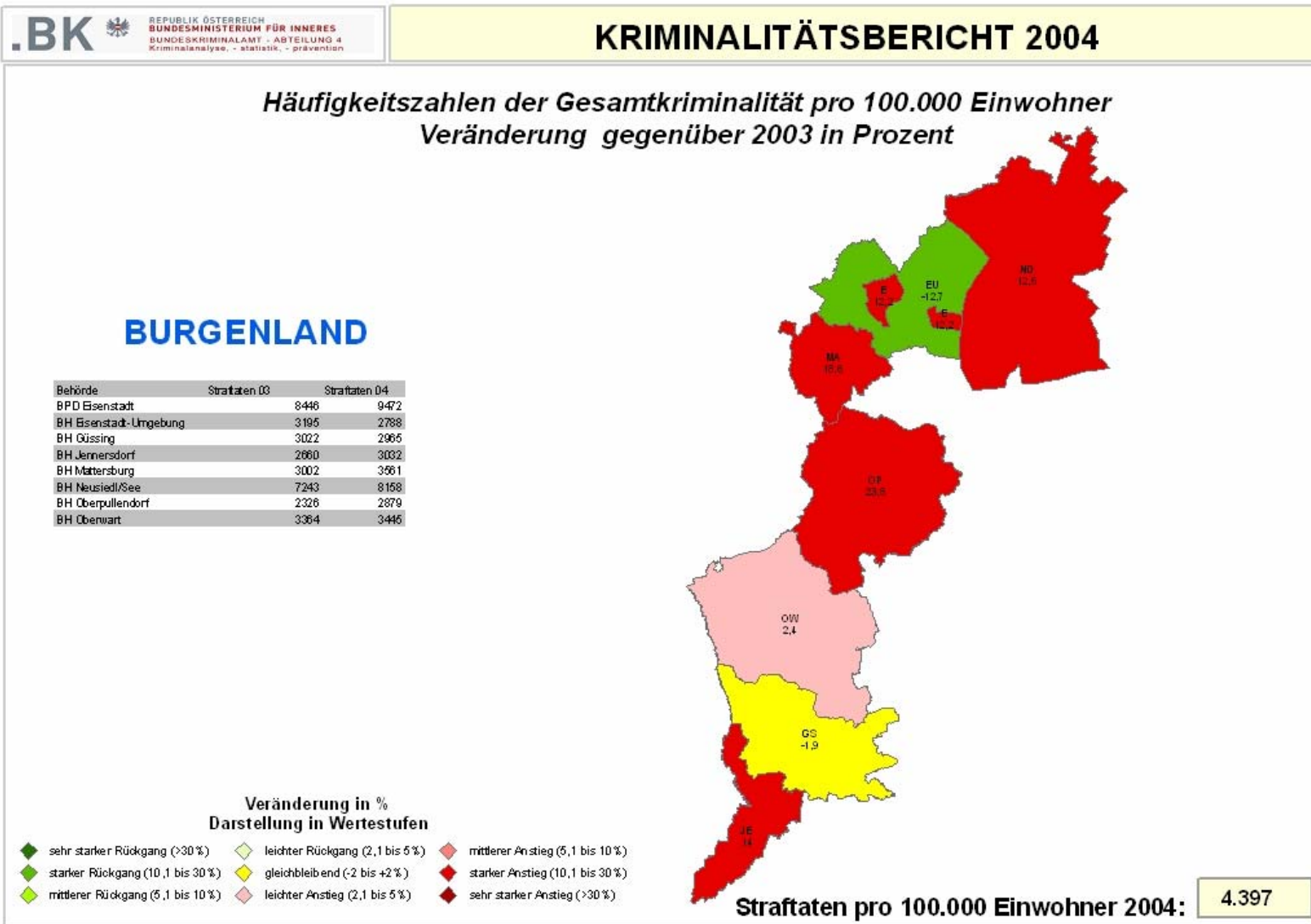
Bezirk	Statistik 03	Statistik 04
BPK Innere Stadt	157985	130854
BPK Leopoldsdorf	27092	14975
BPK Landstrasse	16183	15661
BPK Mieden	22700	21770
BPK Margareten	13775	13884
BPK Mariahilf	28033	28438
BPK Neubau	39700	36135
BPK Josefstadt	22971	18601
BPK Alsergrund	30202	28587
BPK Favoriten	13818	13699
BPK Simmering	11018	11286
BPK Meidling	15235	14170
BPK Hietzing	8845	9240
BPK Penzing	9157	11842
BPK Floridsdorf/Solitude	20837	21941
BPK Ottakring	14889	13631
BPK Hernsdoorf	8622	8442
BPK Währing	8739	8638
BPK Döbling	9065	8039
BPK Brigittenau	15063	13287
BPK Floridsdorf	9690	9423
BPK Donaustadt	13611	13369
BPK Liesing	9533	9348

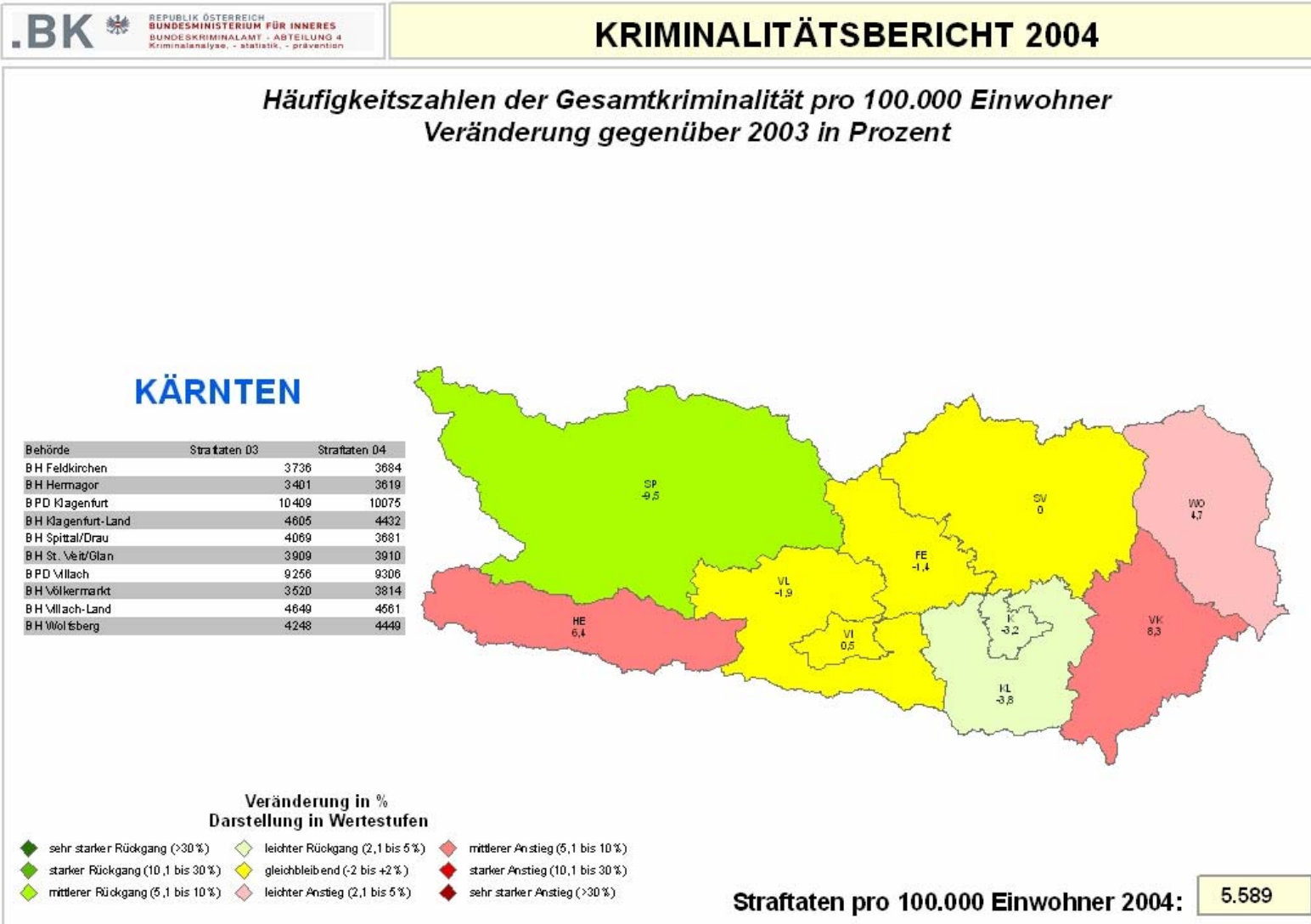


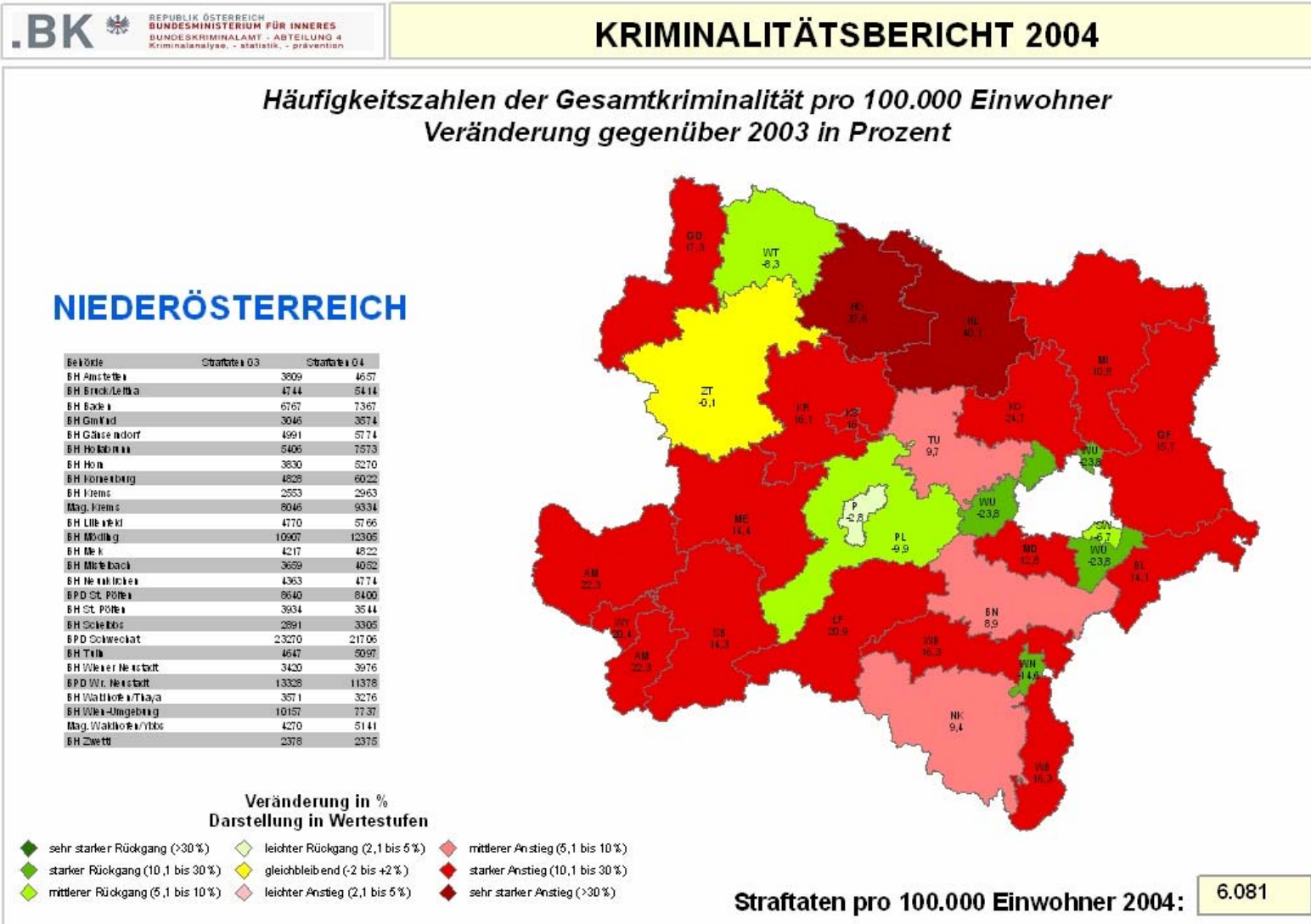
Veränderung in %
Darstellung in Wertestufen

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Straftaten pro 100.000 Einwohner 2004: 15.203



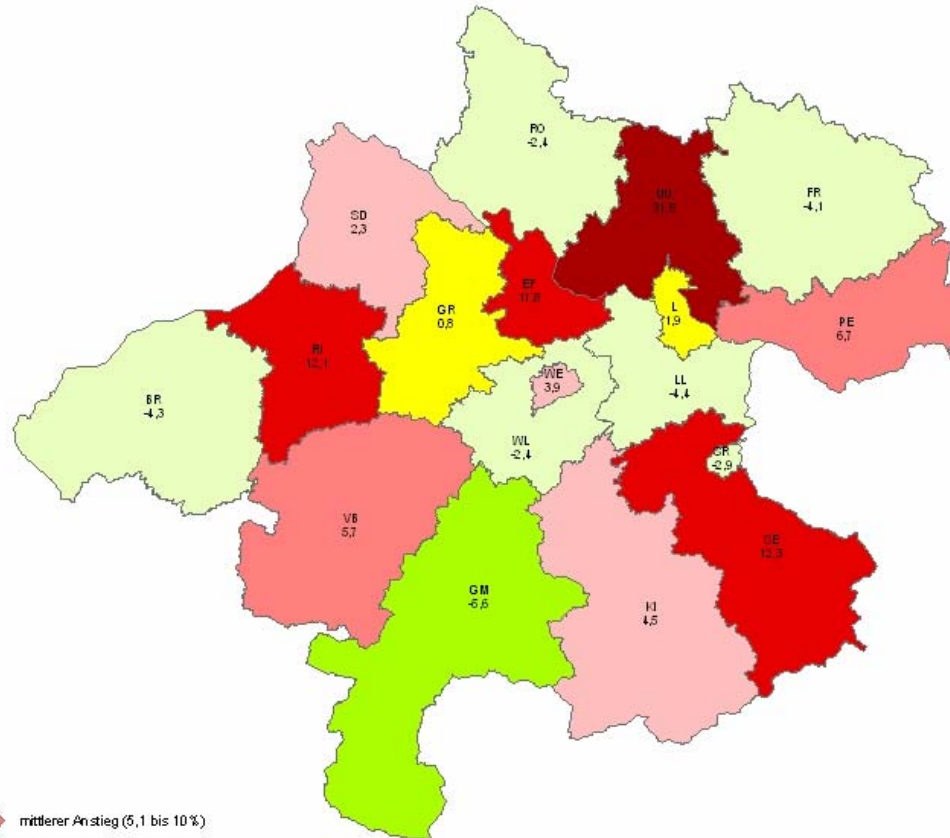




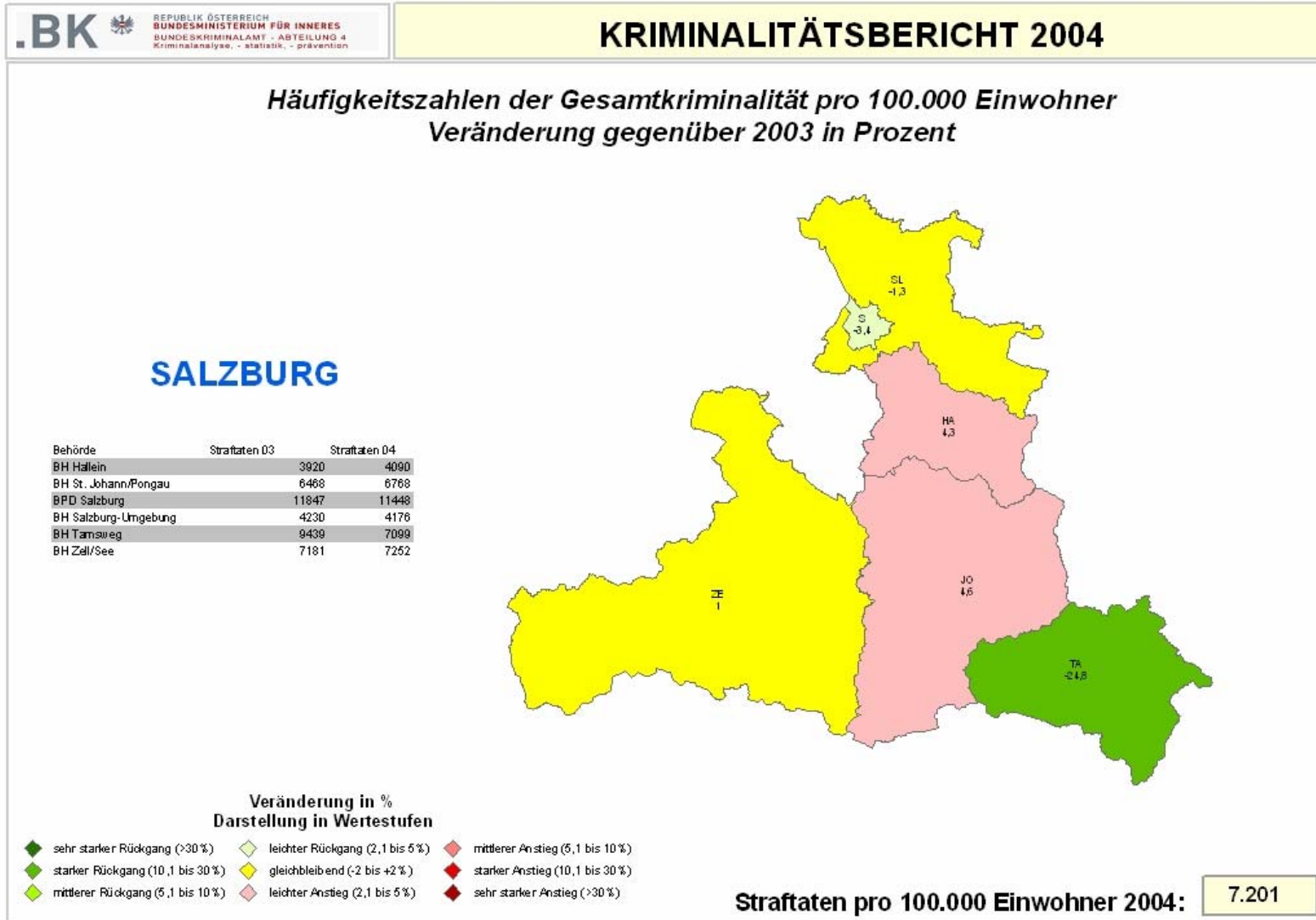
Häufigkeitszahlen der Gesamtkriminalität pro 100.000 Einwohner
Veränderung gegenüber 2003 in Prozent

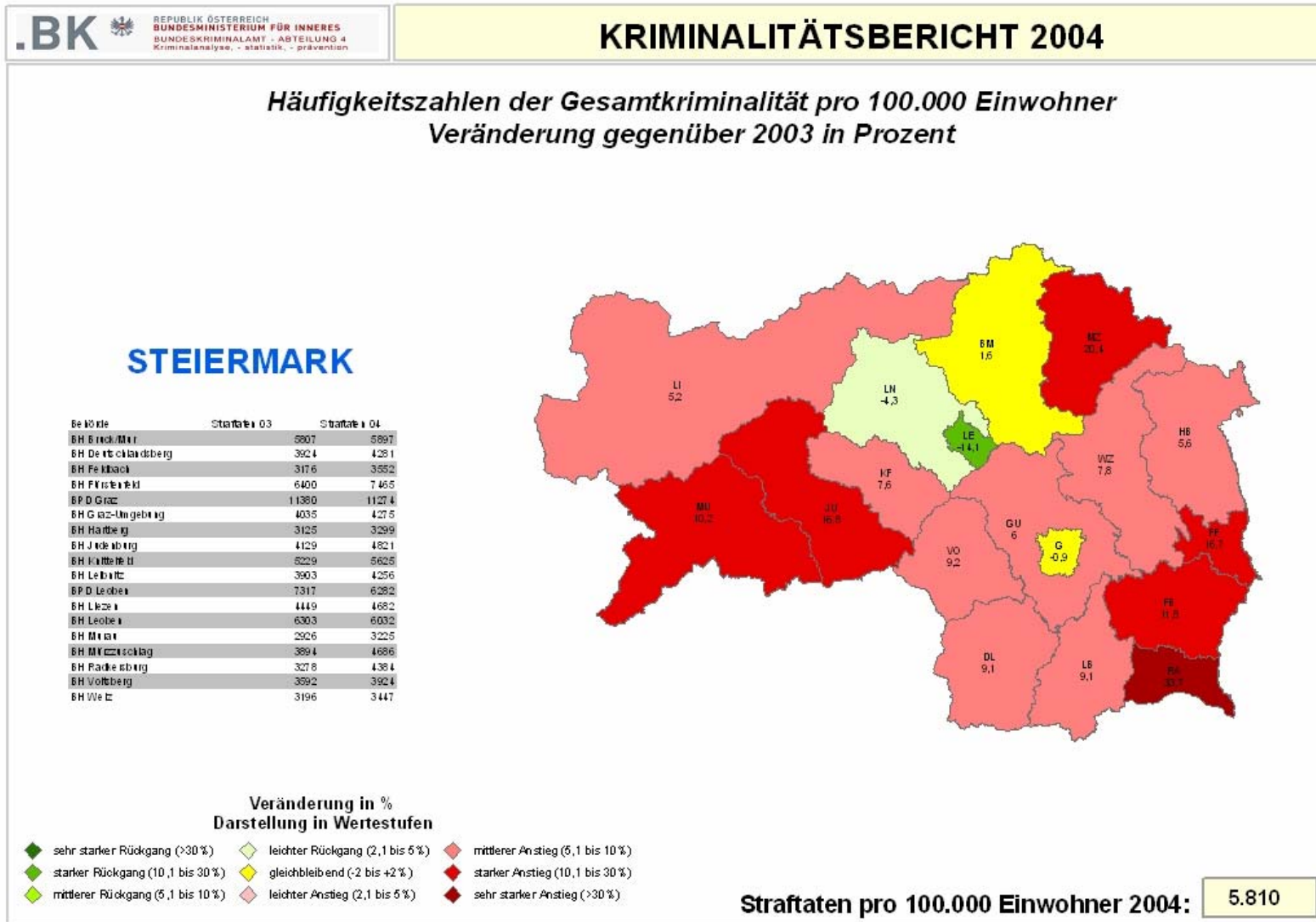
OBERÖSTERREICH

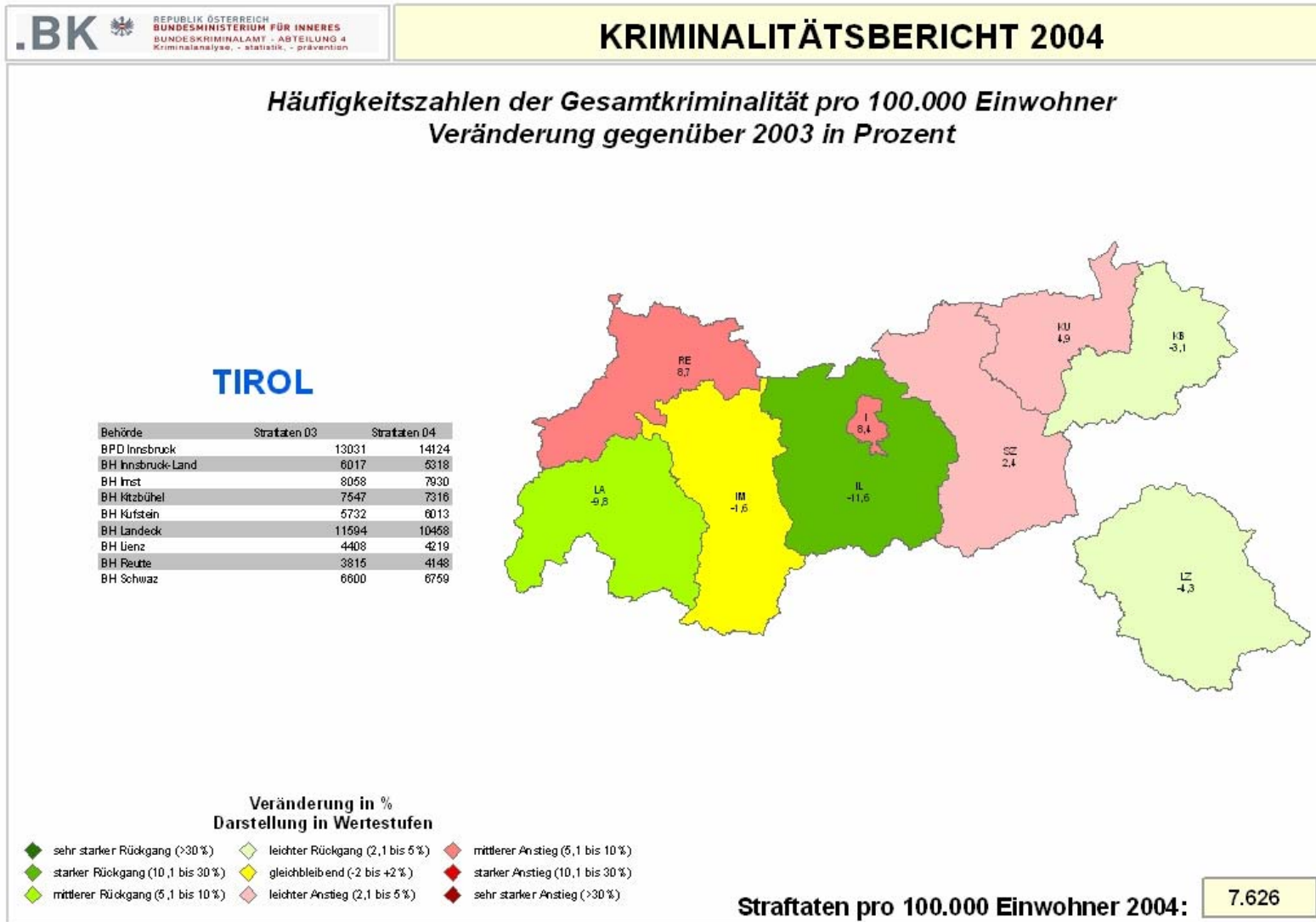
Bezirke	Straftate 03	Straftate 04
BH Brunnau	4678	4475
BH Eferding	2965	3203
BH Freistadt	3065	2939
BH Gmünd	5137	4848
BH Gröden	3381	3409
BH Hinkfort	3825	3995
BPD Linz	12029	12256
BH Linz-Land	7908	7271
BH Perg	3456	3688
BH Ried/Rückert	4646	5207
BH Rohrbach	2936	2864
BH Schärding	4102	4195
BH Steyrland	3253	3663
BPD Steyr	8353	8108
BH Urbär-Umgebung	2825	3123
BH Vöcklabruck	5029	5314
BPD Wels	10130	10522
BH Wels-Land	3663	3574

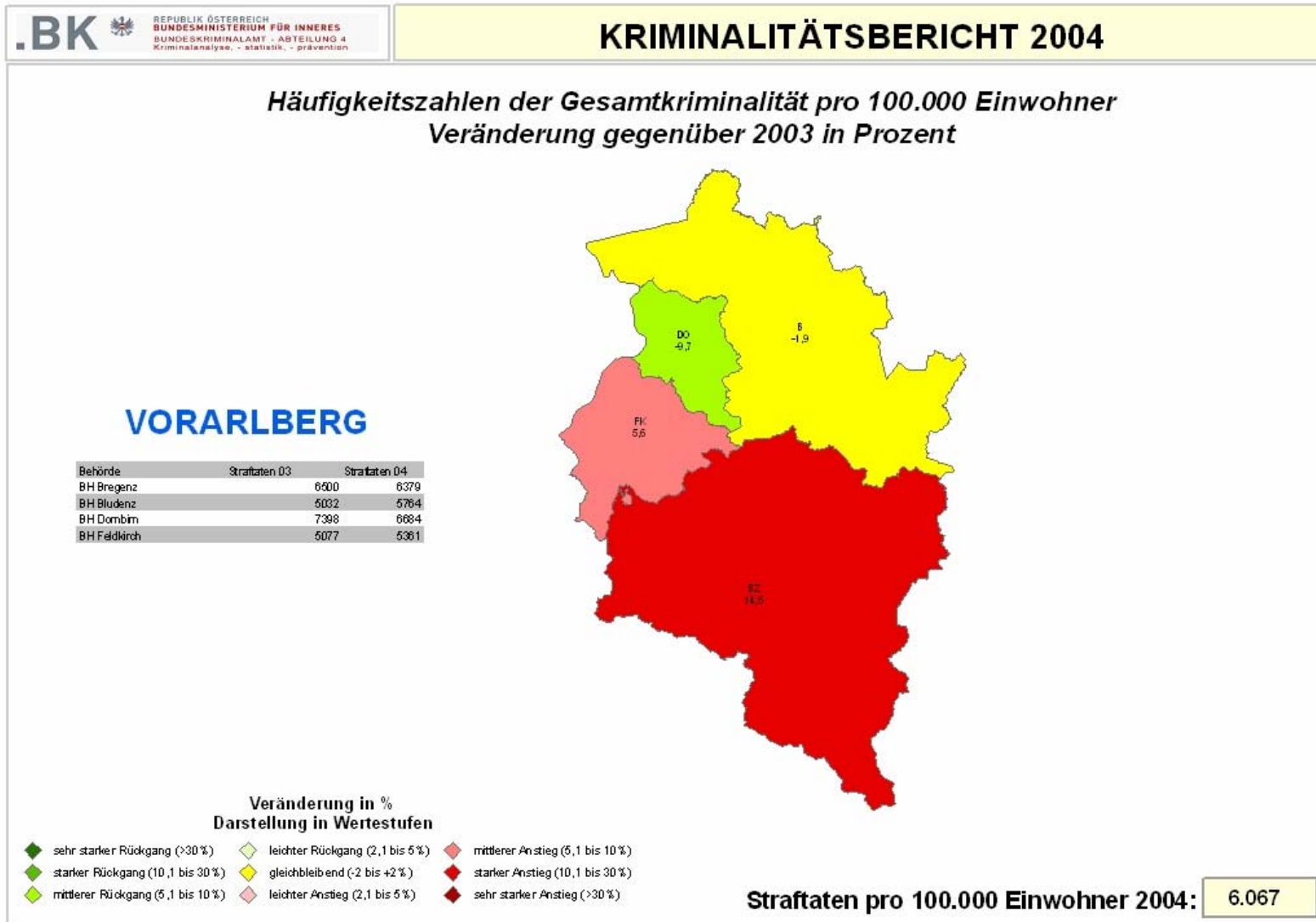


Straftaten pro 100.000 Einwohner 2004: **5.869**









2.1.3 Aufklärungsquote

Gesamtkriminalität

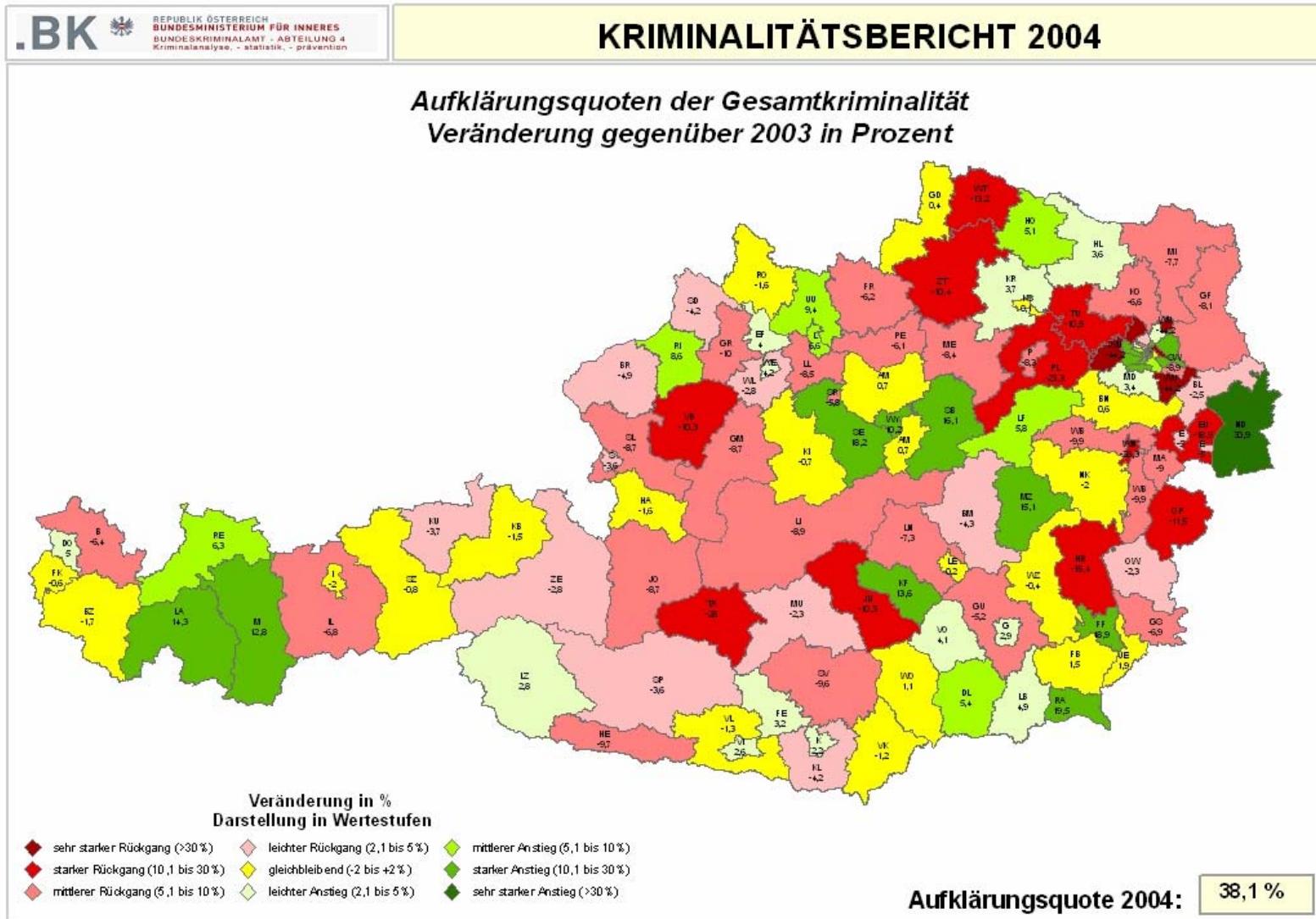
Tabelle 4

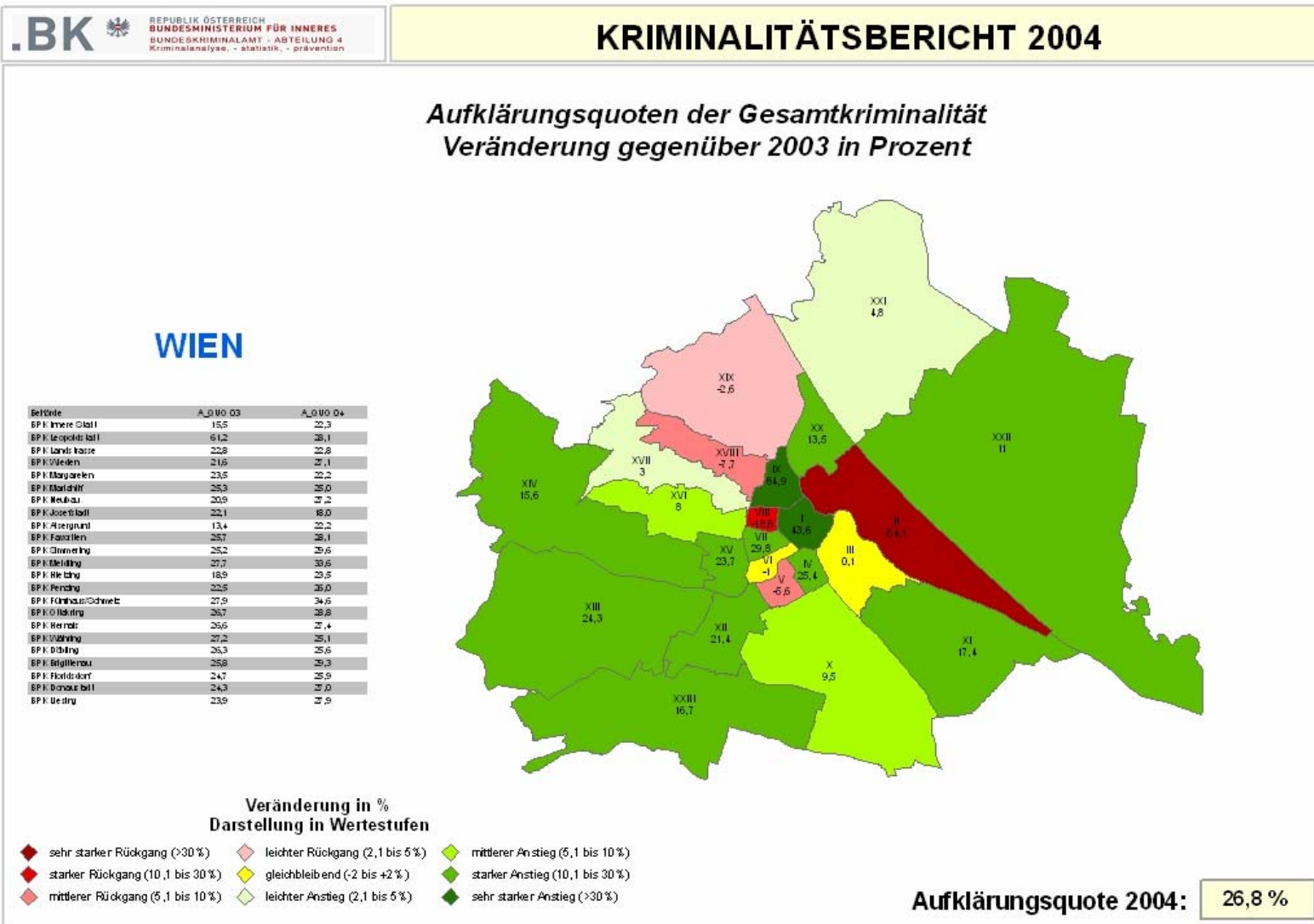
Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %-punkten
Burgenland	52,8%	49,1%	48,5%	49,6%	1,1
Kärnten	49,3%	50,5%	48,2%	47,8%	-0,4
Niederösterreich	48,1%	49,4%	47,4%	43,3%	-4,1
Oberösterreich	51,1%	53,2%	49,5%	48,9%	-0,6
Salzburg	40,9%	41,3%	38,5%	35,9%	-2,6
Steiermark	45,4%	46,1%	44,3%	44,6%	0,3
Tirol	45,3%	44,4%	43,4%	43,0%	-0,4
Vorarlberg	52,6%	55,6%	53,9%	52,9%	-1,0
Wien	30,3%	26,8%	26,8%	26,8%	0,0
Österreich	41,7%	40,8%	38,5%	38,1%	-0,4

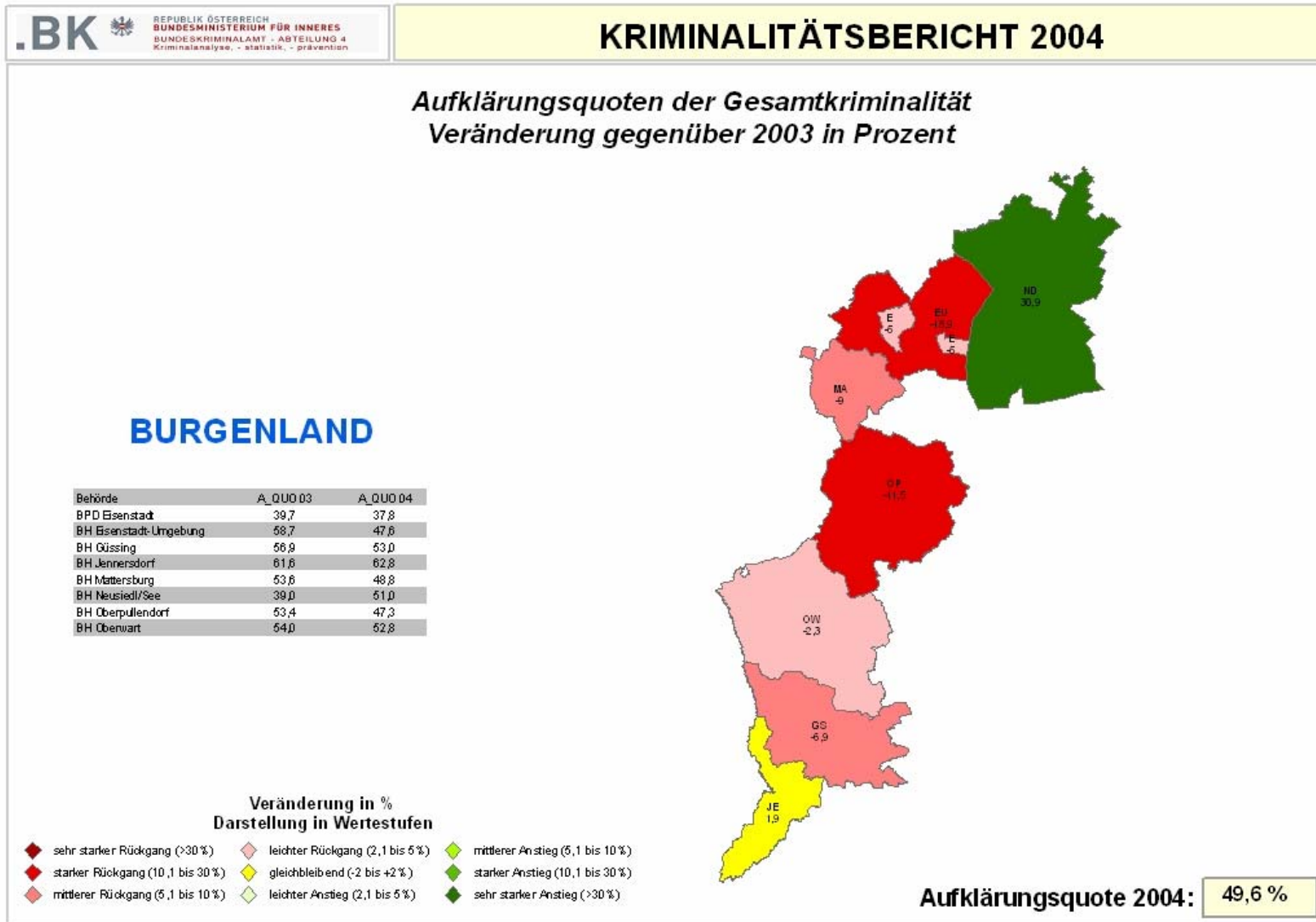
In den unterschiedlichen Aufklärungsquoten haben auch alle Überlegungen hinsichtlich der kriminalgeografischen Vergleiche Eingang zu finden. Im Speziellen wäre darauf zu verweisen, dass die Kriminalität im städtischen Bereich höher als im ländlichen Bereich ist, wogegen sich die Aufklärungsquoten im Wesentlichen umgekehrt verhalten, wobei die sprichwörtliche „Anonymität der Großstadt“ die Aufklärungsquoten im Bereich der Bundeshauptstadt Wien deutlich negativ beeinflusst.

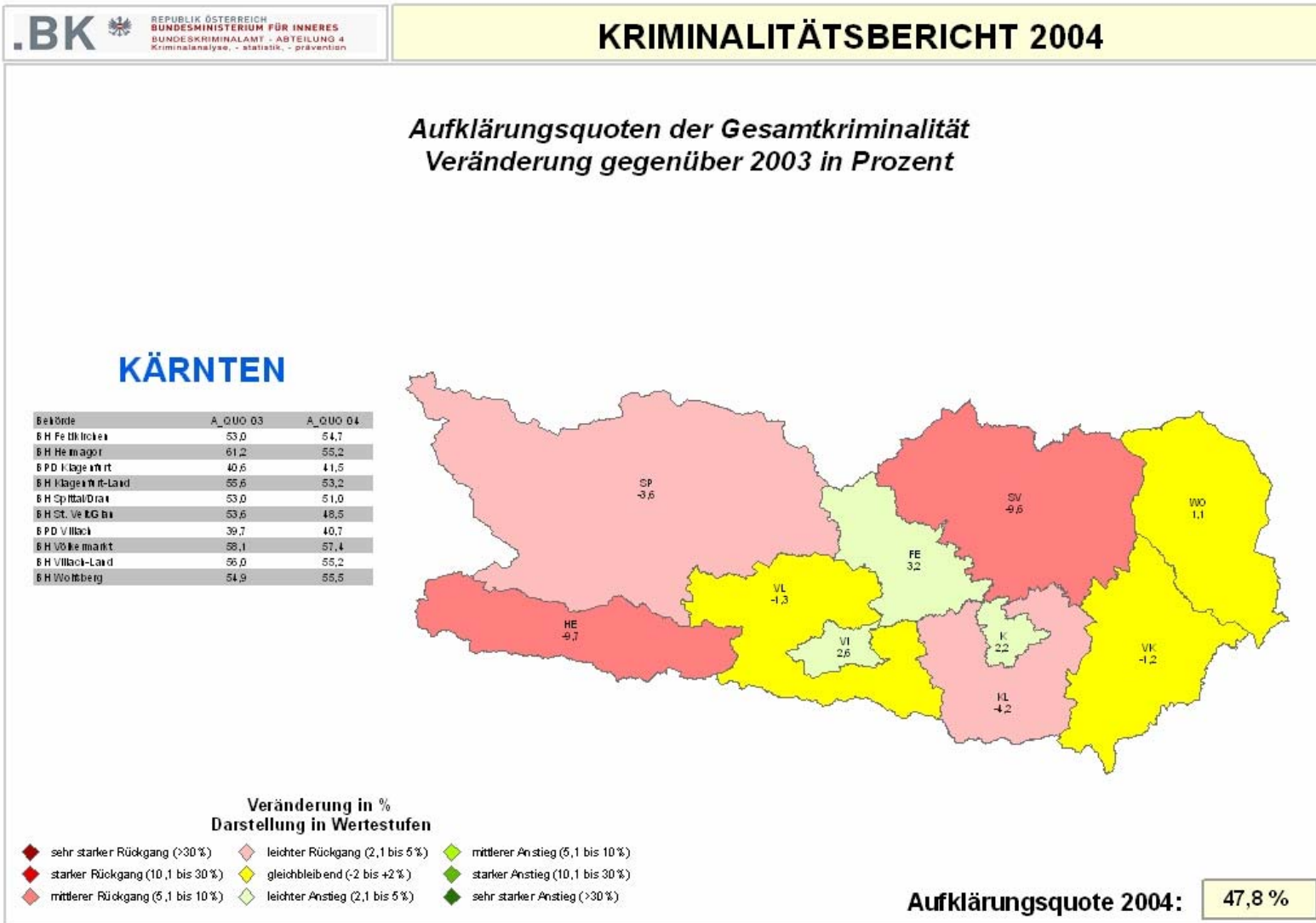
Weiters sollte erwähnt werden, dass im kleinstädtischen und ländlichen Bereich die Kriminalität anteilmäßig mehr von fahrlässigen und vorsätzlichen Körperverletzungen geprägt wird als im großstädtischen Bereich, während in diesem Bereich die Vermögensdelikte anteilmäßig überwiegen, woraus sich schon aus der unterschiedlichen Kriminalitätsstruktur unterschiedliche Aufklärungsquoten ergeben müssten.

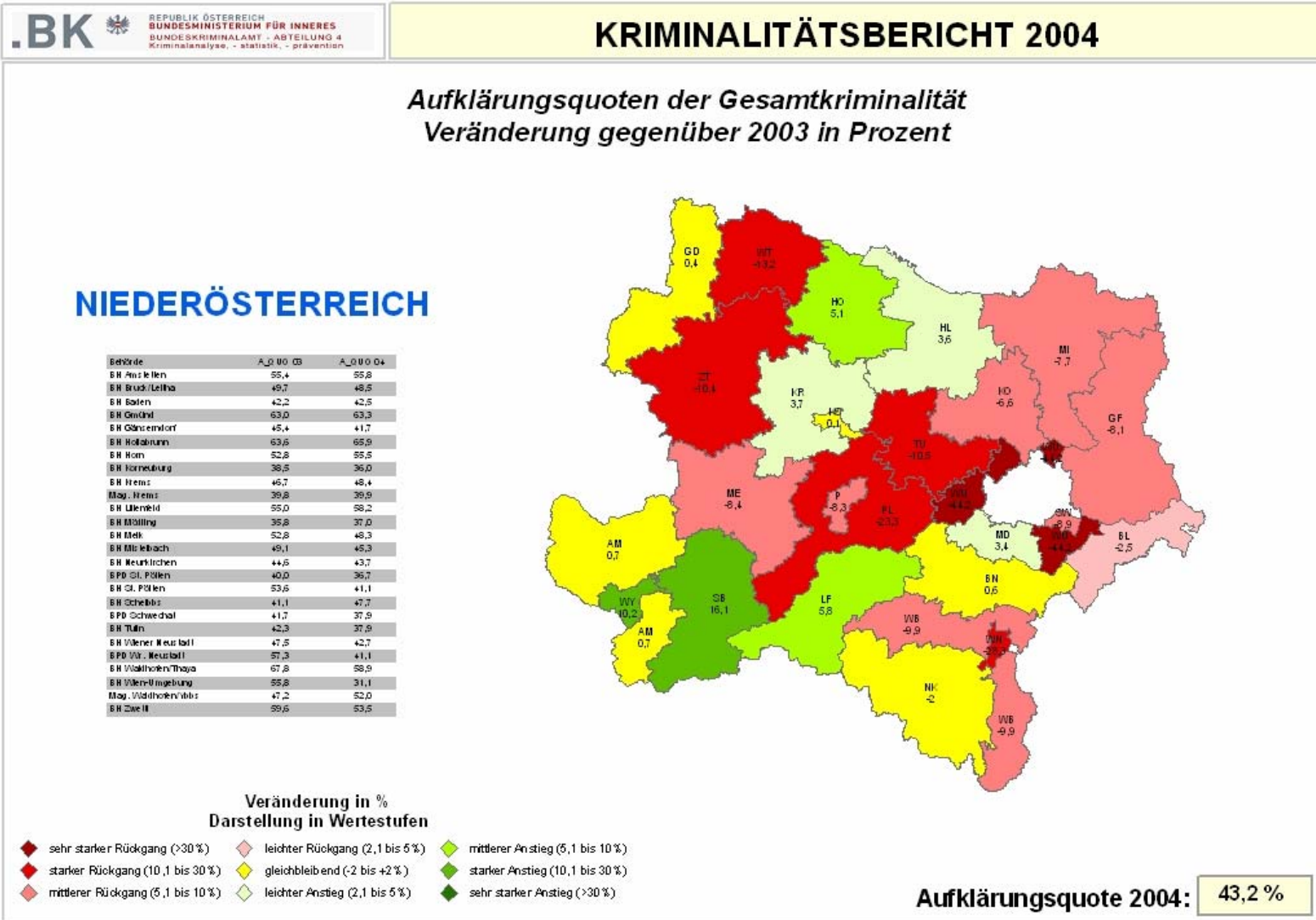
Einem nicht unerheblichen Einfluss kommt der Kriminalitätsmobilität und der damit verbunden „Aktivitätenströme“ zu, welche durch die Rolle Österreichs als Fremdenverkehrs- und Transitland sowie durch die Öffnung der Ostgrenzen verursacht werden. Dies vor allem deshalb, weil bei durch fremde Tatverdächtige begangene Delikte, wobei sich oftmals die Tatverdächtigen nur kurze Zeit am Tatort aufhalten, im Allgemeinen weniger kriminalpolizeiliche Anhaltspunkte für die Tataufklärung bestehen.

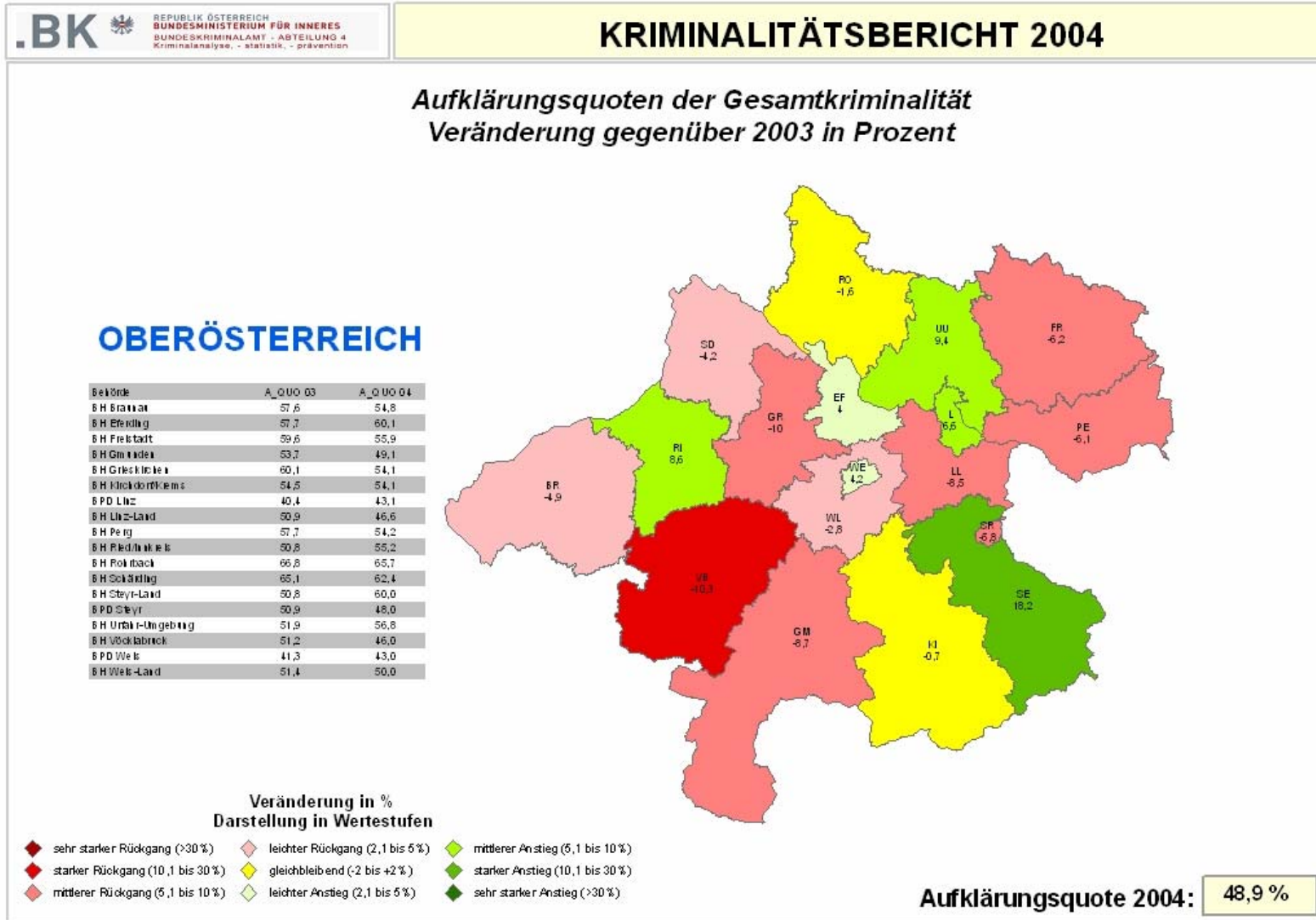


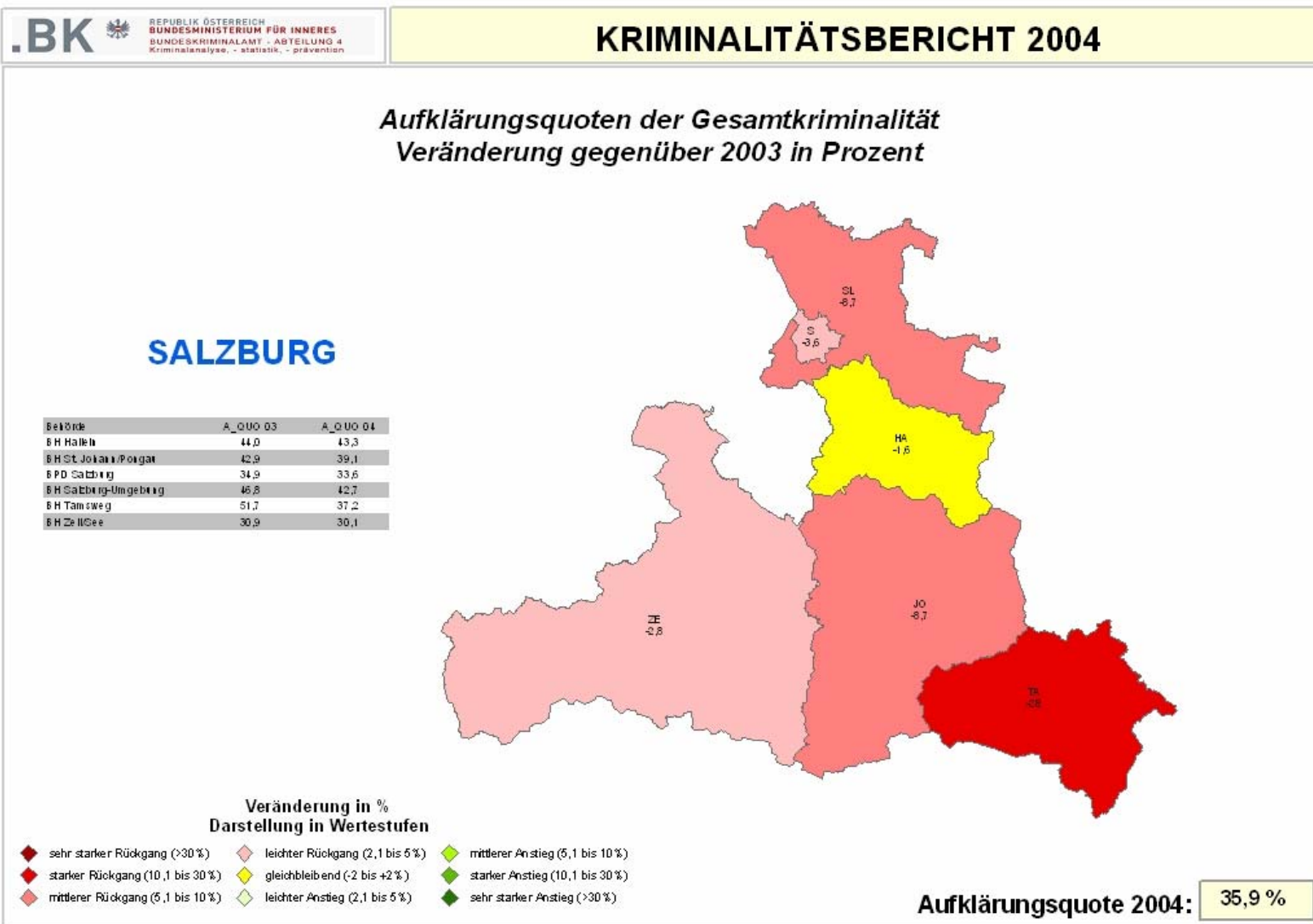








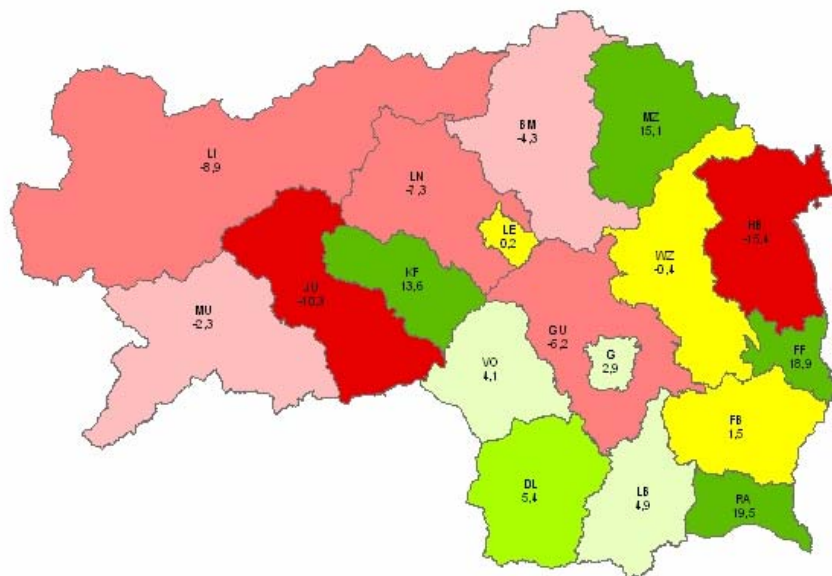




**Aufklärungsquoten der Gesamtkriminalität
 Veränderung gegenüber 2003 in Prozent**

STEIERMARK

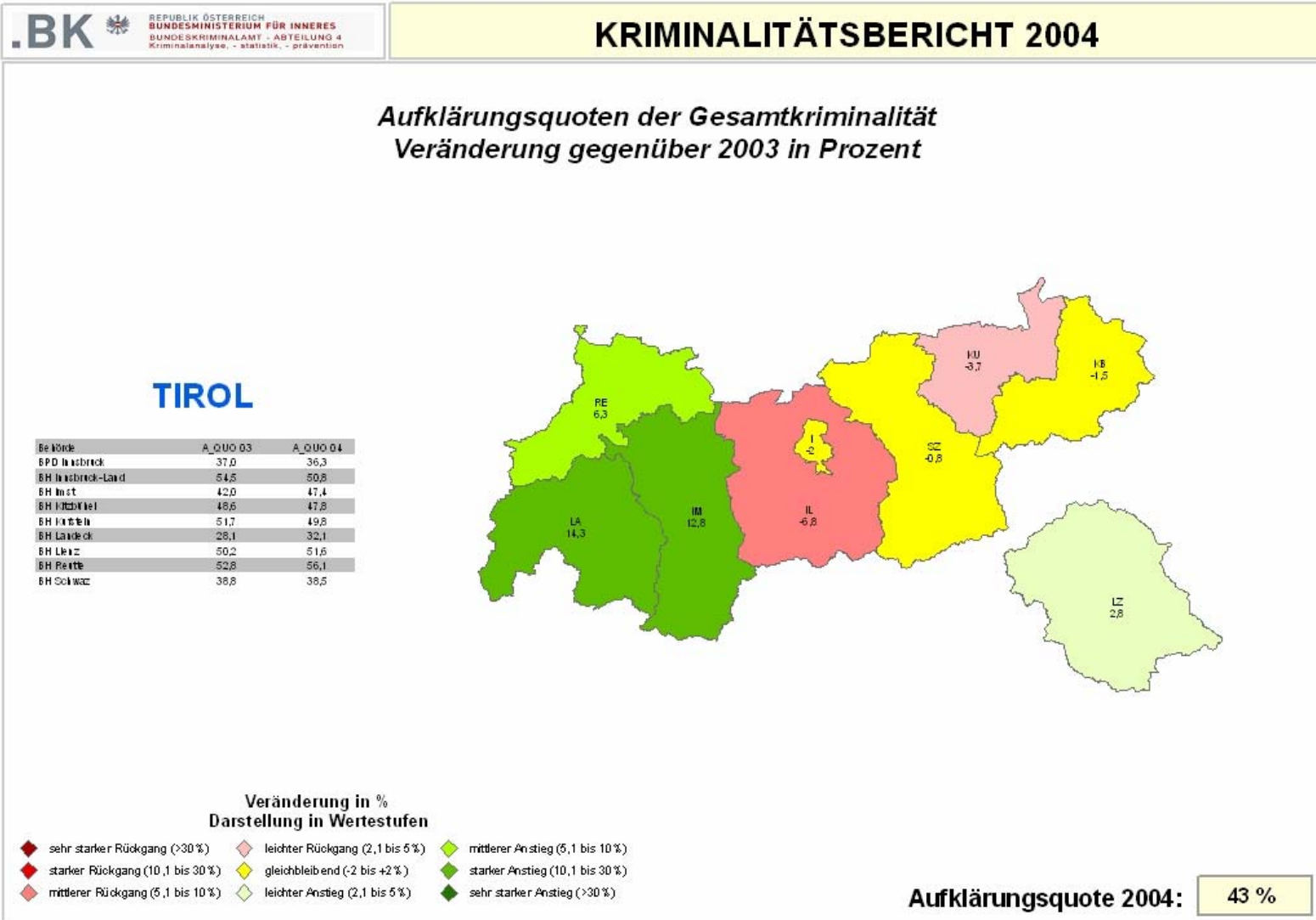
Bezirke	A_0100 03	A_0100 04
BH Bld./Mur	43,5	41,7
BH Deutsch-Waldberg	52,5	55,3
BH Feibach	52,9	53,6
BH Fohnfeld	43,7	51,9
SPD Graz	35,9	36,9
BH Gg.-Umgebung	47,3	44,8
BH Hartberg	52,8	44,7
BH Judenburg	53,9	48,4
BH Murau	43,2	49,1
BH Leoben	54,9	57,6
SPD Leoben	43,3	43,4
BH Leoben	49,8	45,4
BH Leoben	67,2	62,3
BH Murau	51,0	49,8
BH Murtal	38,8	44,7
BH Radkersburg	55,1	67,1
BH Voitsberg	47,1	49,0
BH Weiz	47,9	47,8



**Veränderung in %
 Darstellung in Wertestufen**

- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

Aufklärungsquote 2004: 44,6 %





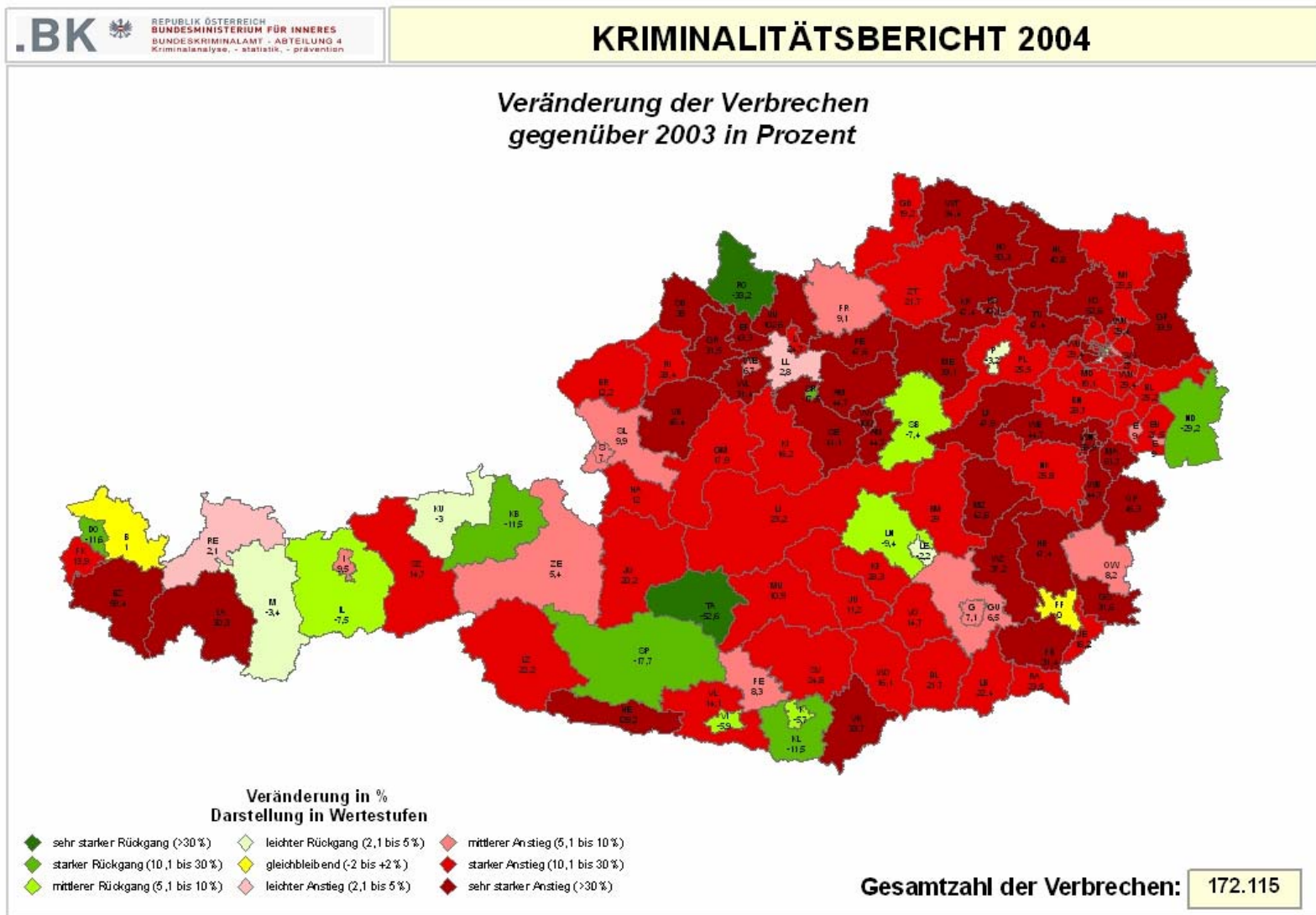
2.2 Verbrechen der Gesamtkriminalität

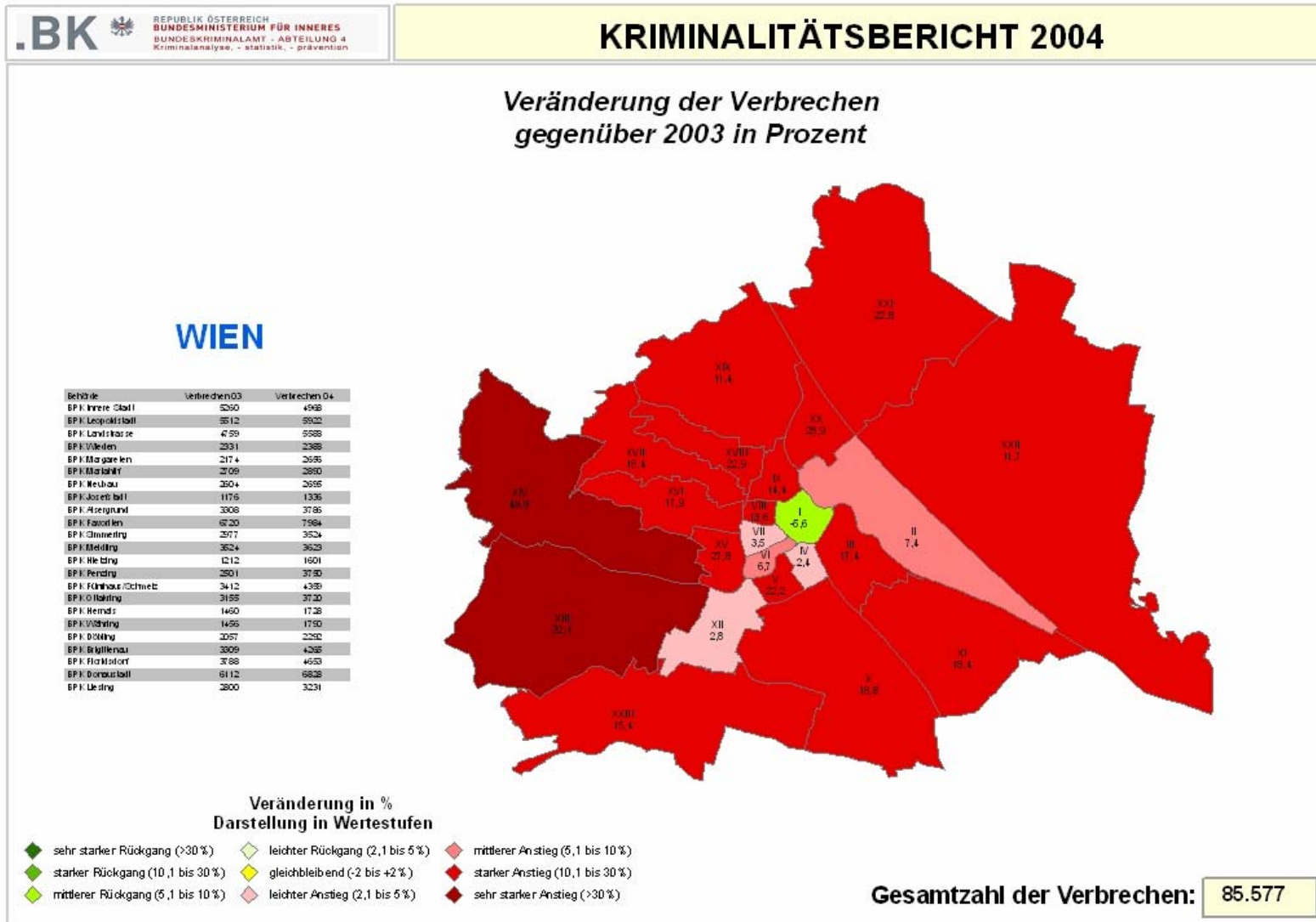
2.2.1 Angezeigte strafbare Handlungen

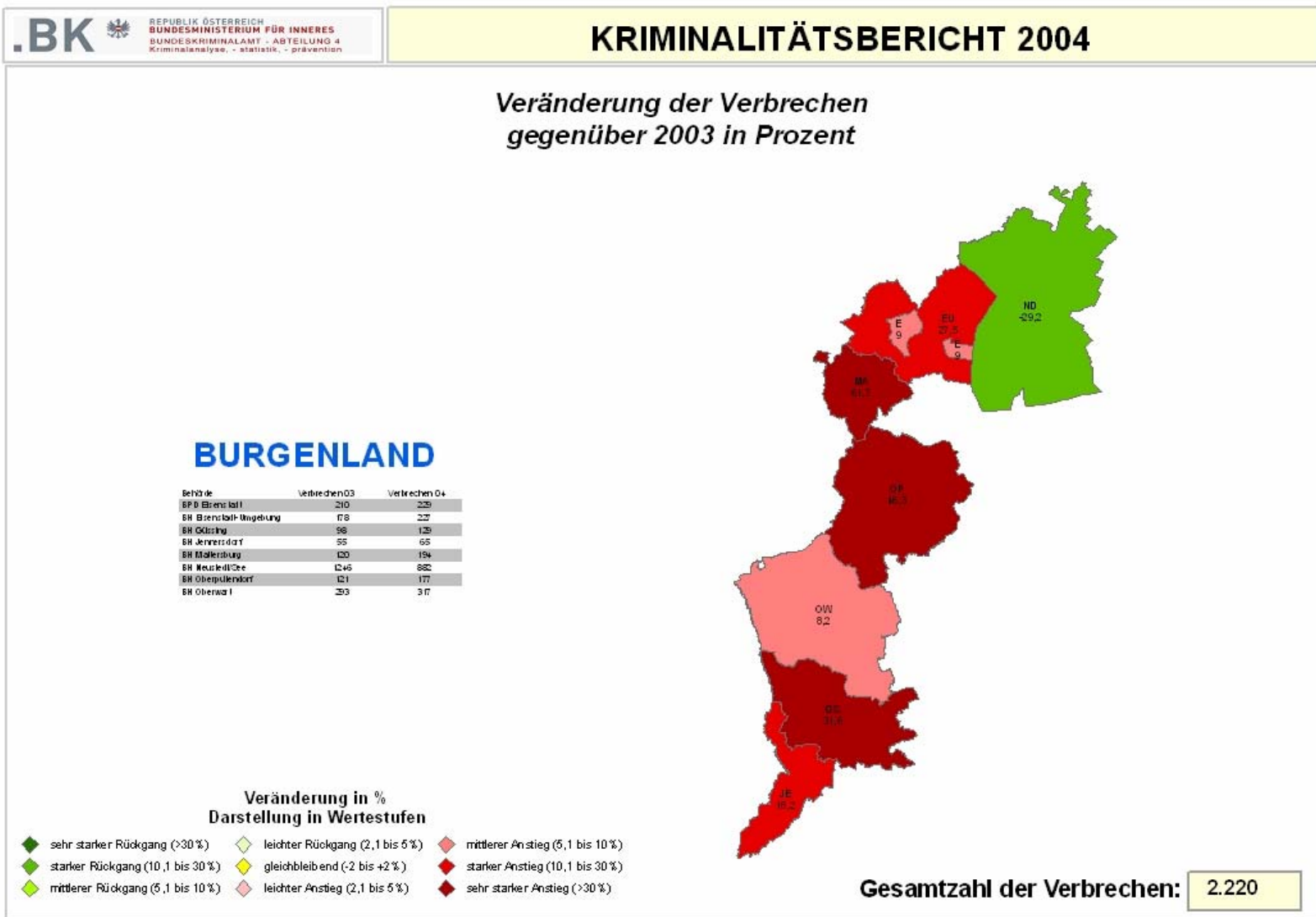
Verbrechen

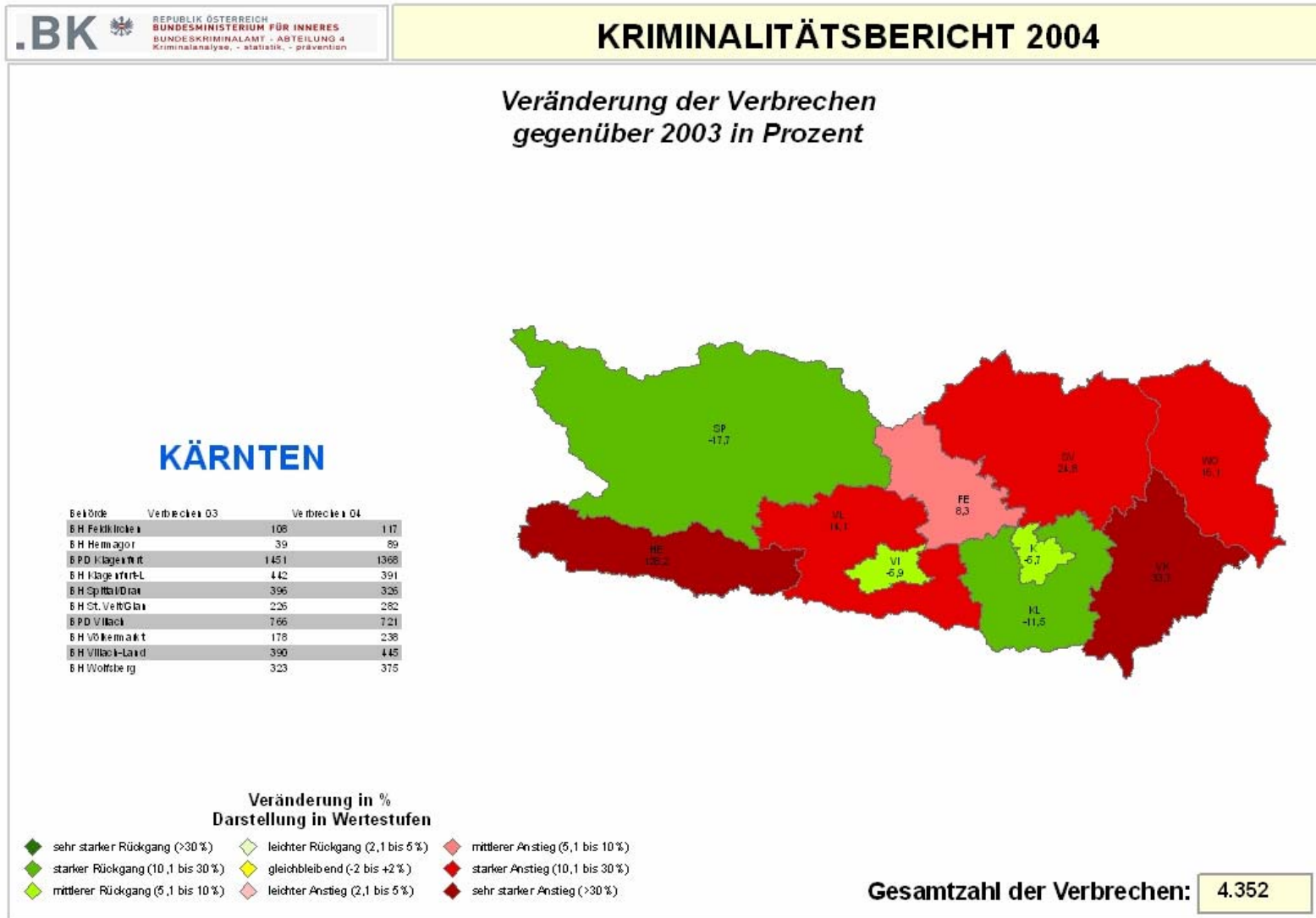
Tabelle 5

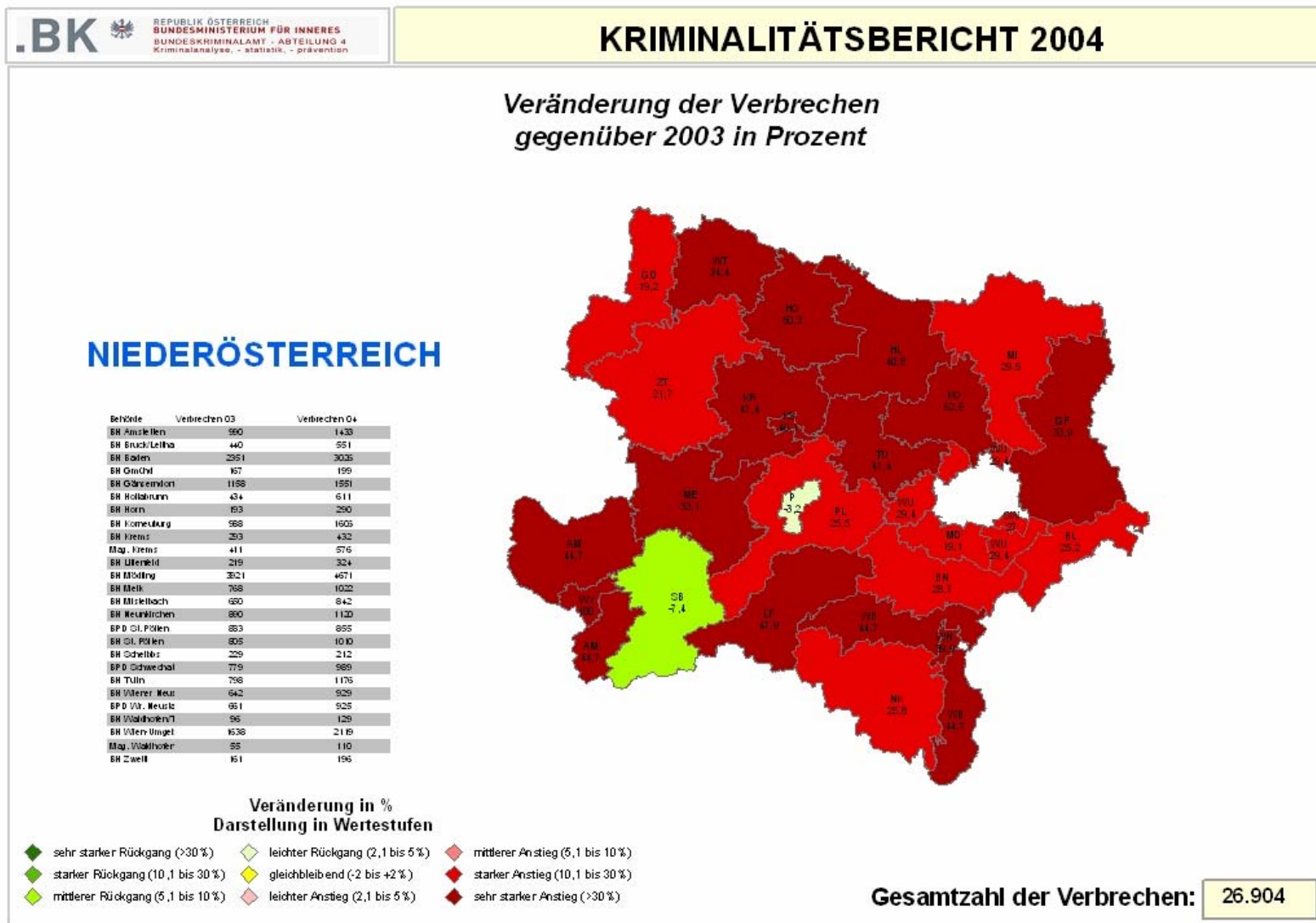
Angezeigte Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in Prozent
Burgenland	2.411	2.497	2.321	2.220	-4,4%
Kärnten	3.865	4.007	4.319	4.352	0,8%
Niederösterreich	14.918	18.391	20.620	26.904	30,5%
Oberösterreich	12.173	13.793	15.932	19.148	20,2%
Salzburg	5.530	6.225	7.073	7.574	7,1%
Steiermark	8.954	11.512	11.518	13.121	13,9%
Tirol	6.585	7.507	8.149	8.500	4,3%
Vorarlberg	3.746	4.178	4.510	4.719	4,6%
Wien	45.561	53.210	74.316	85.577	15,2%
Österreich	103.743	121.320	148.758	172.115	15,7%

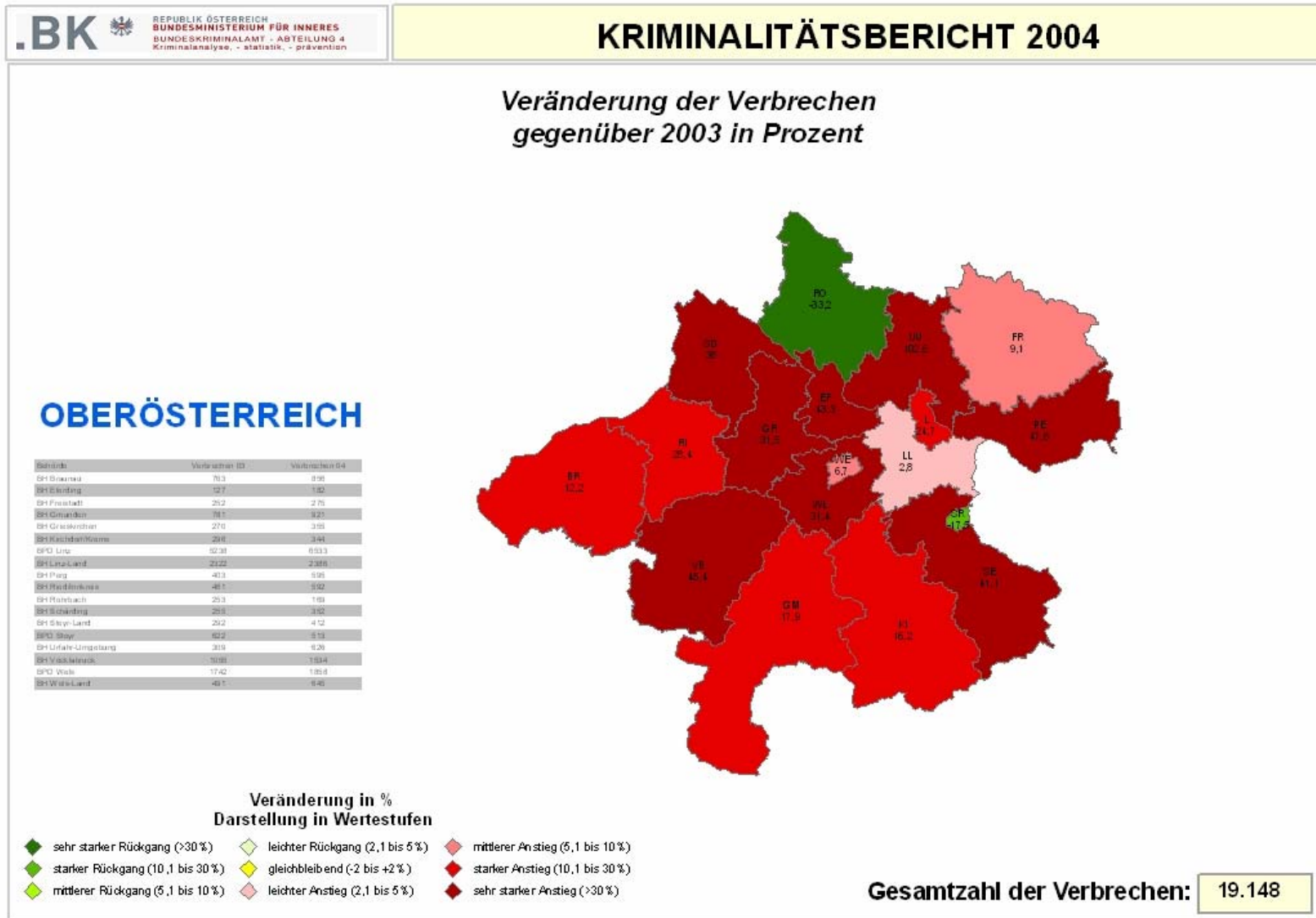


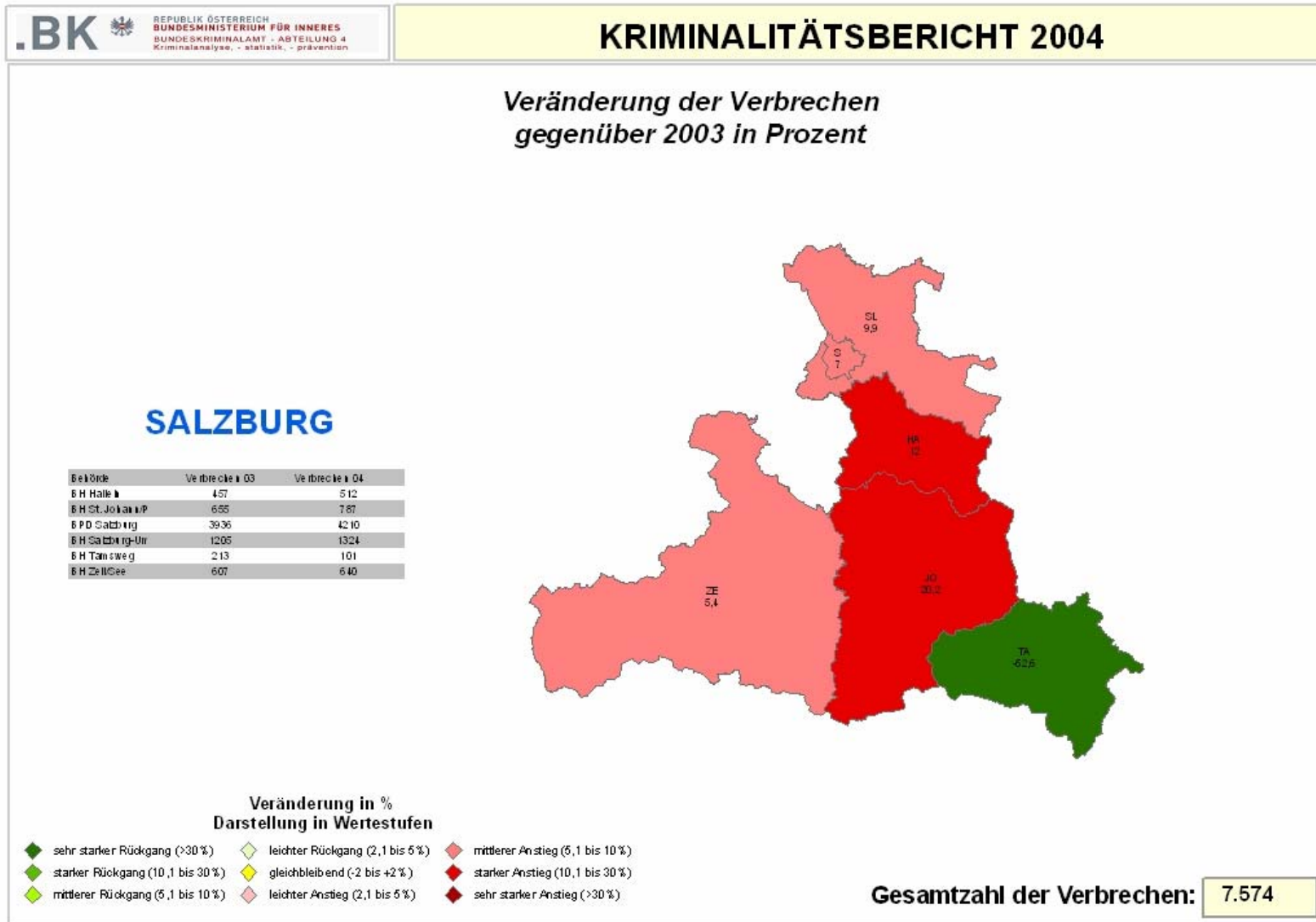


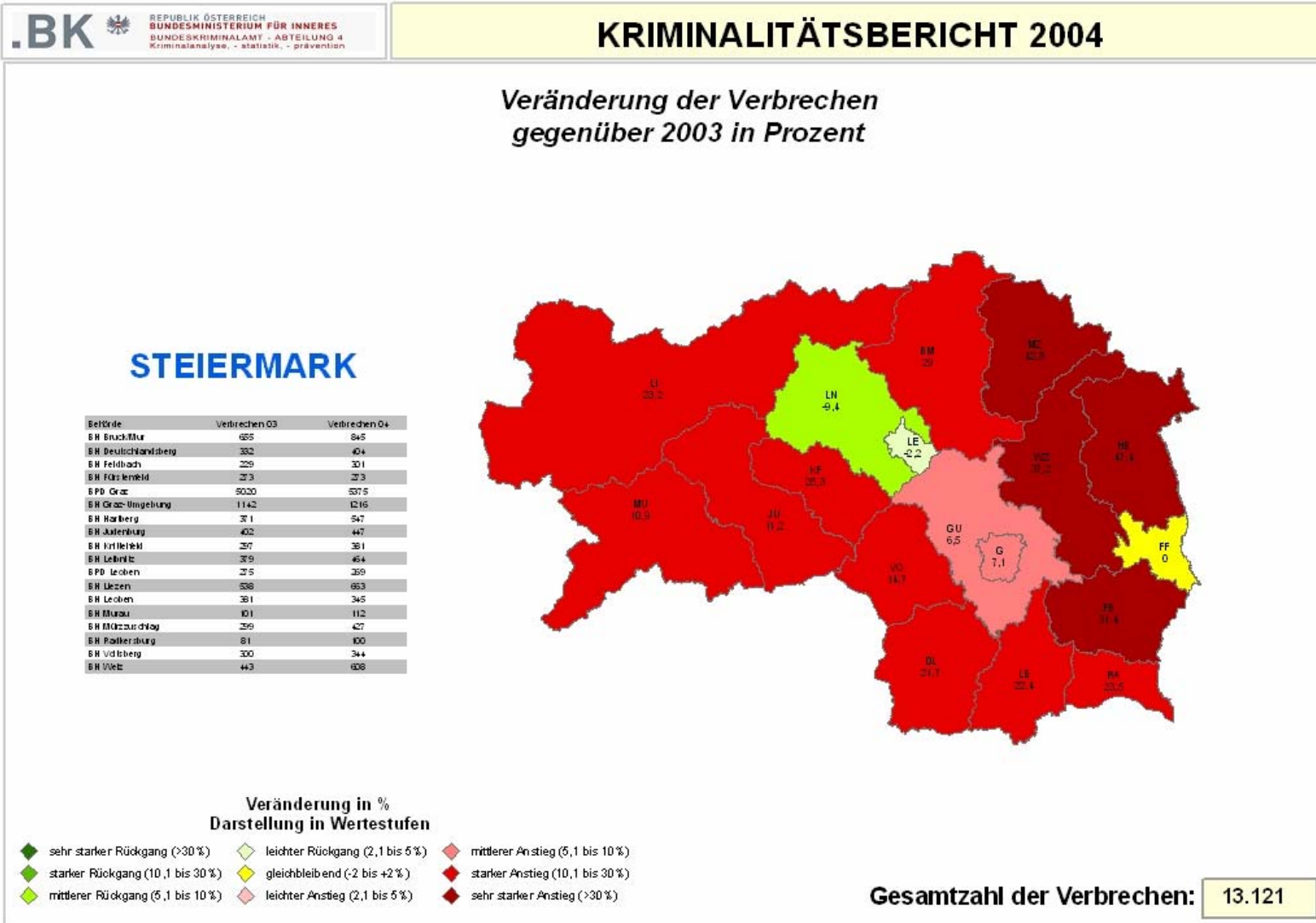


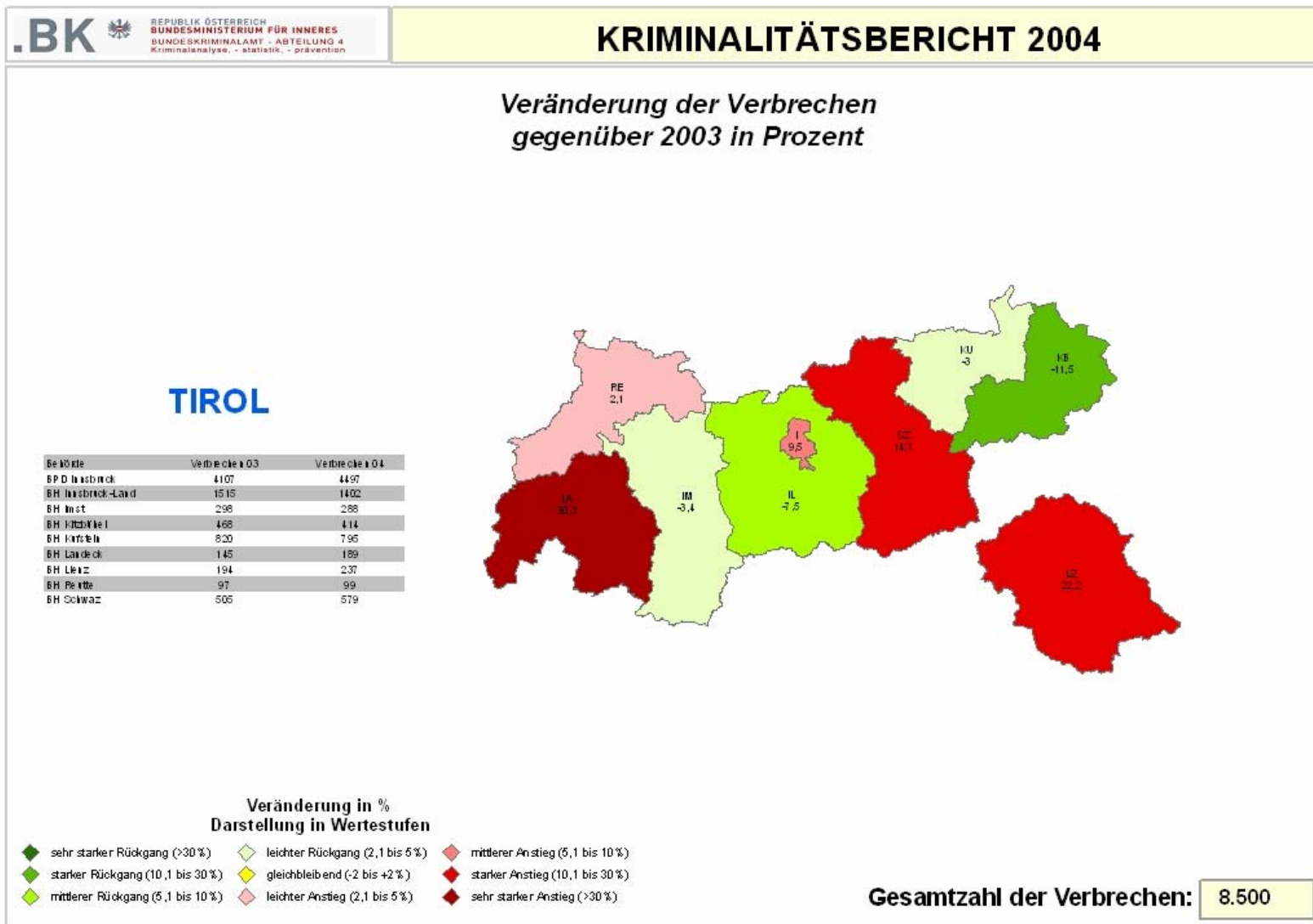


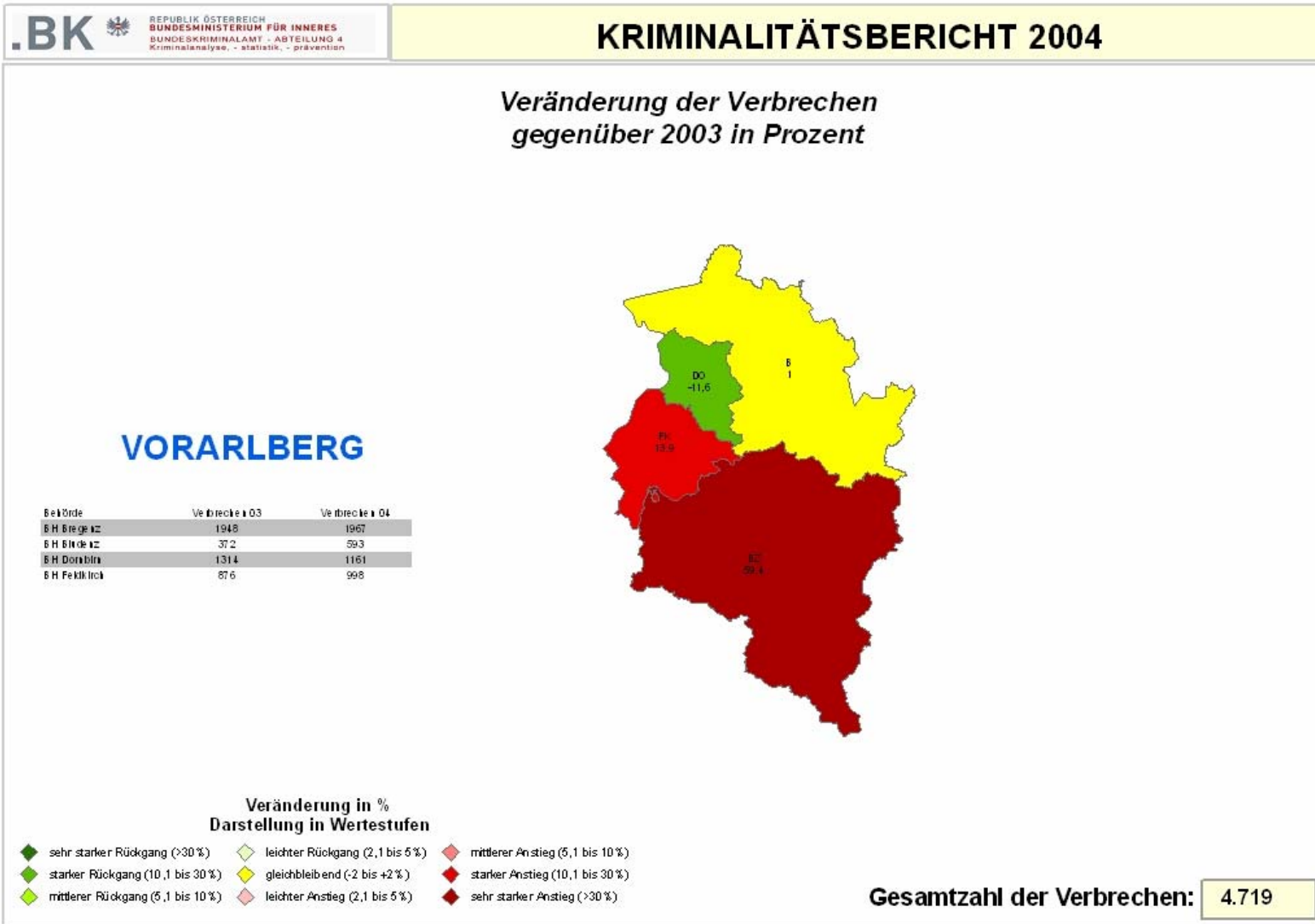










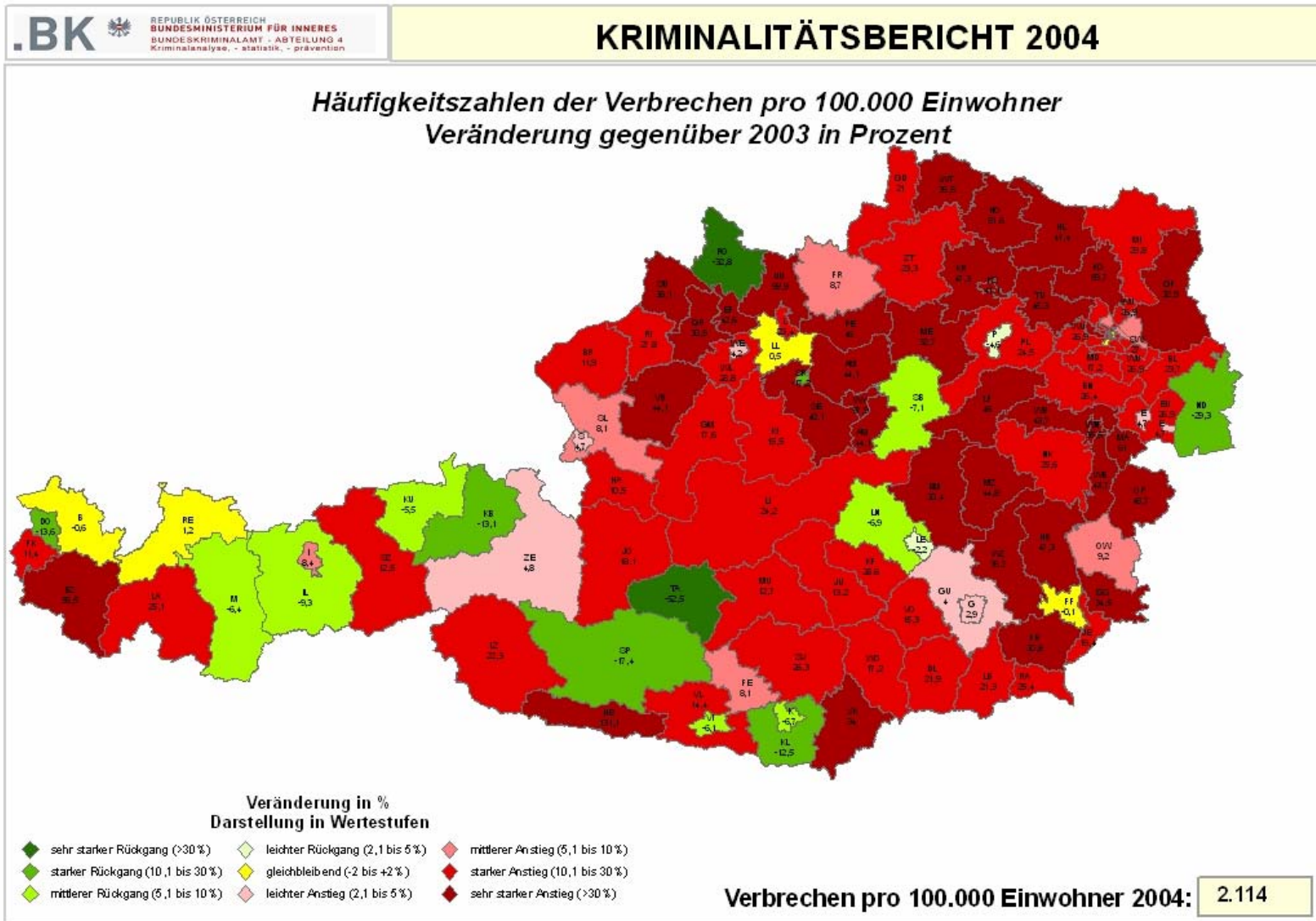


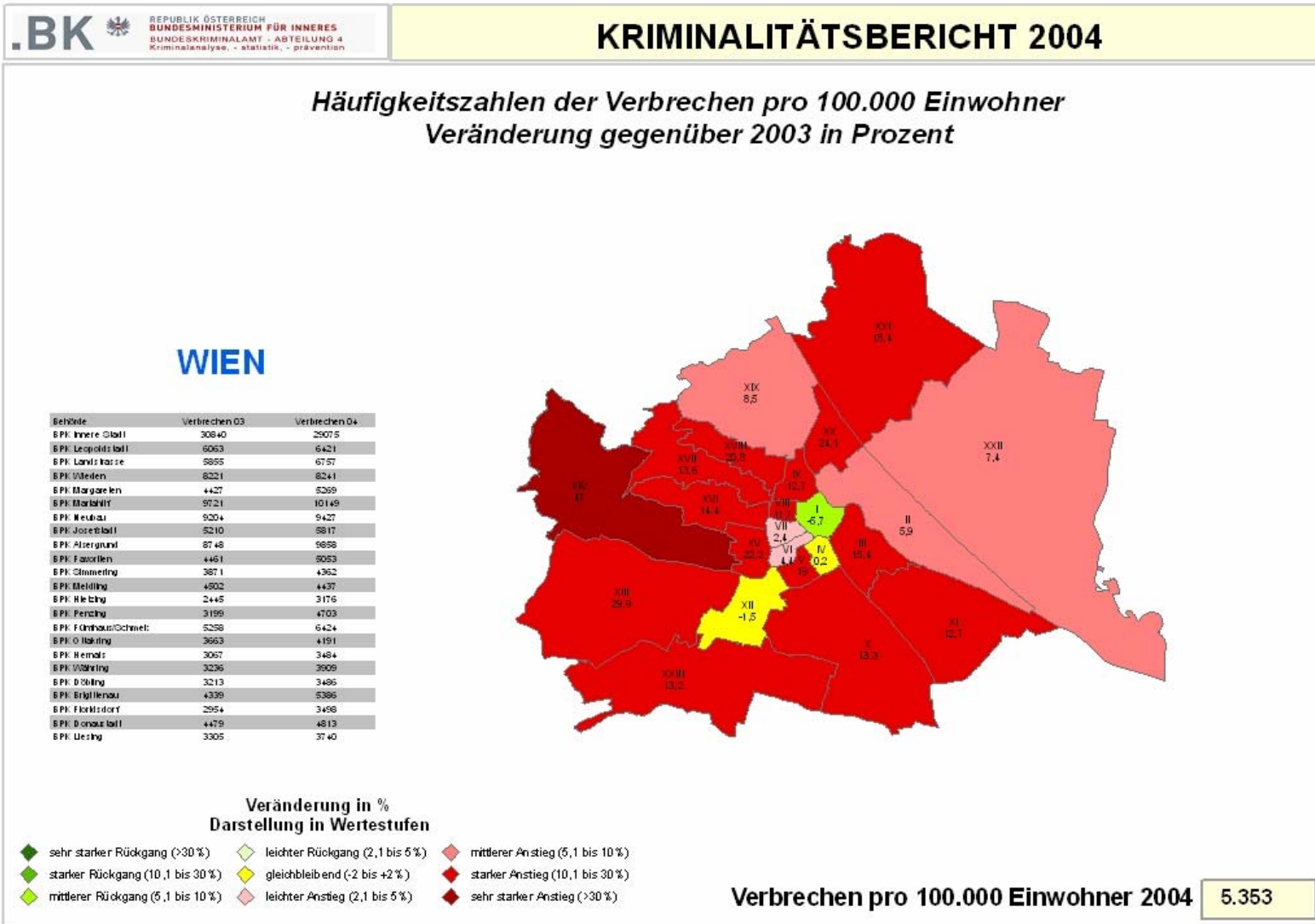
2.2.2 Häufigkeitszahlen

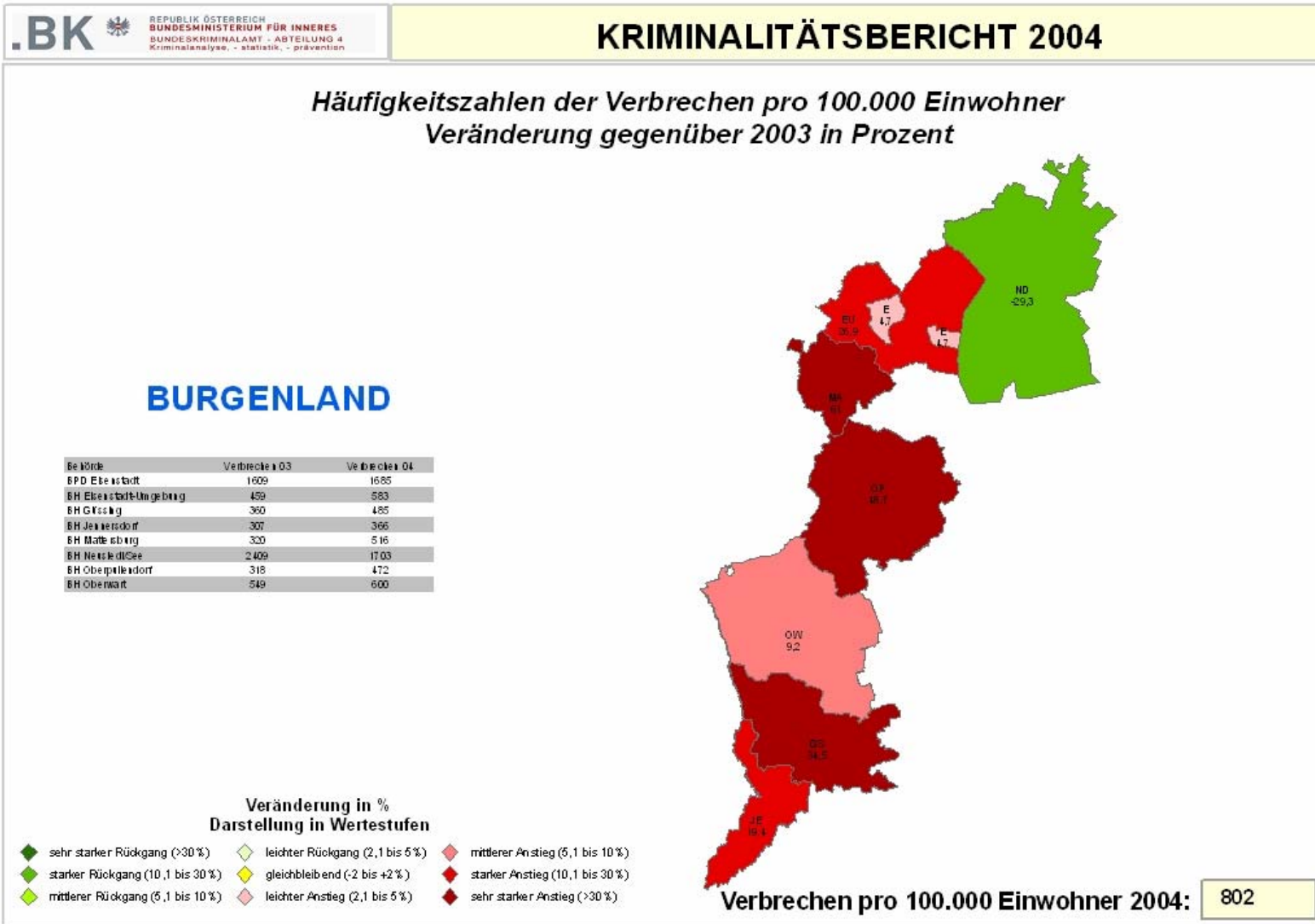
Verbrechen pro 100.000 Einwohner

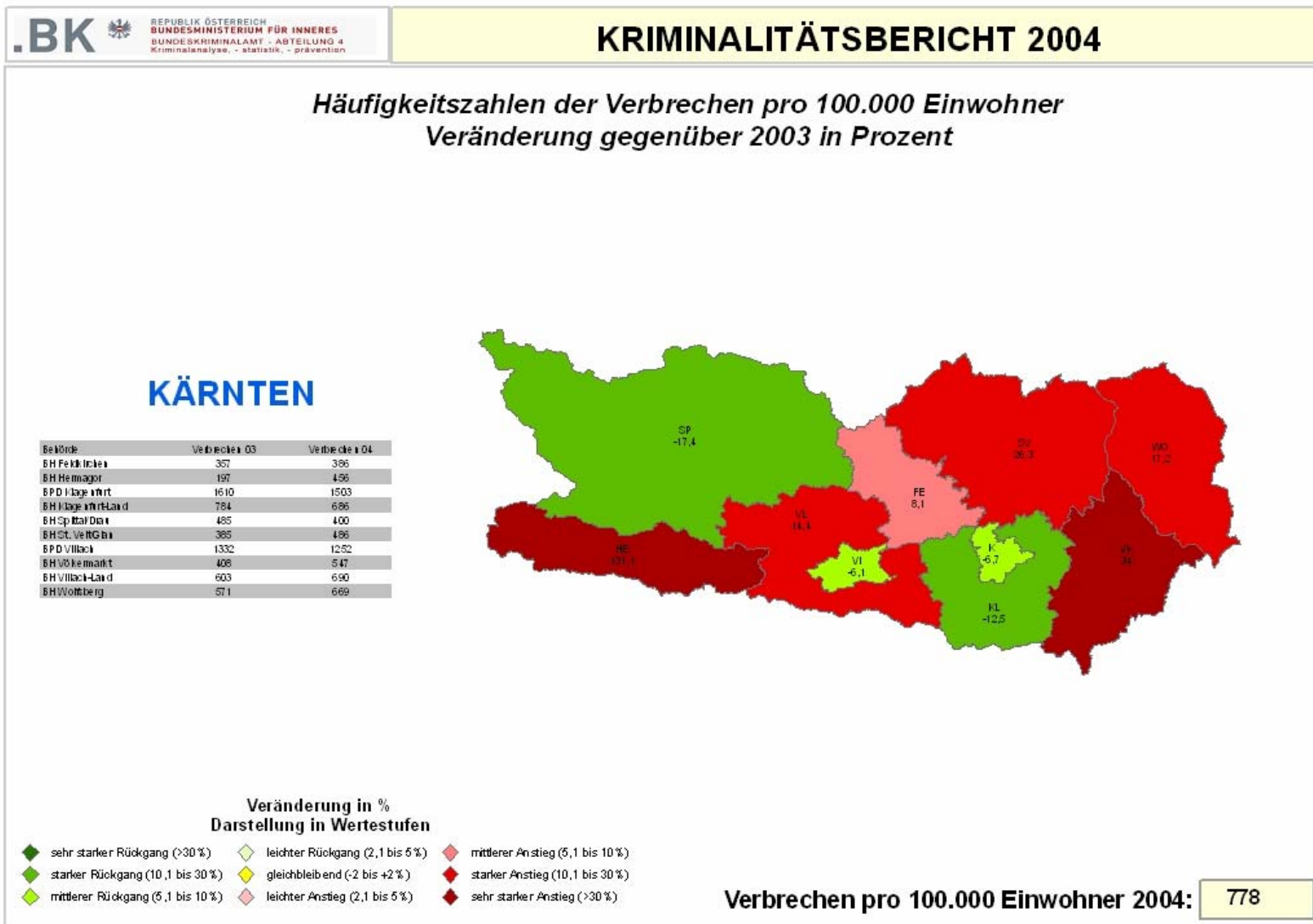
Tabelle 6

Häufigkeitszahl	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in Prozent
Burgenland	865,4	895,4	837,1	802,5	-4,1%
Kärnten	688,8	712,4	773,6	778,4	0,6%
Niederösterreich	962,7	1.186,2	1.329,5	1.728,0	30,0%
Oberösterreich	880,8	996,6	1.153,2	1.378,4	19,5%
Salzburg	1.066,4	1.199,0	1.366,7	1.447,7	5,9%
Steiermark	754,7	957,2	973,4	1.100,7	13,1%
Tirol	975,5	1.112,5	1.198,9	1.238,3	3,3%
Vorarlberg	1.065,5	1.188,7	1.275,2	1.318,0	3,4%
Wien	2.915,9	3.308,7	4.791,9	5.353,2	11,7%
Österreich	1.286,3	1.491,9	1.847,2	2.144,4	16,1%





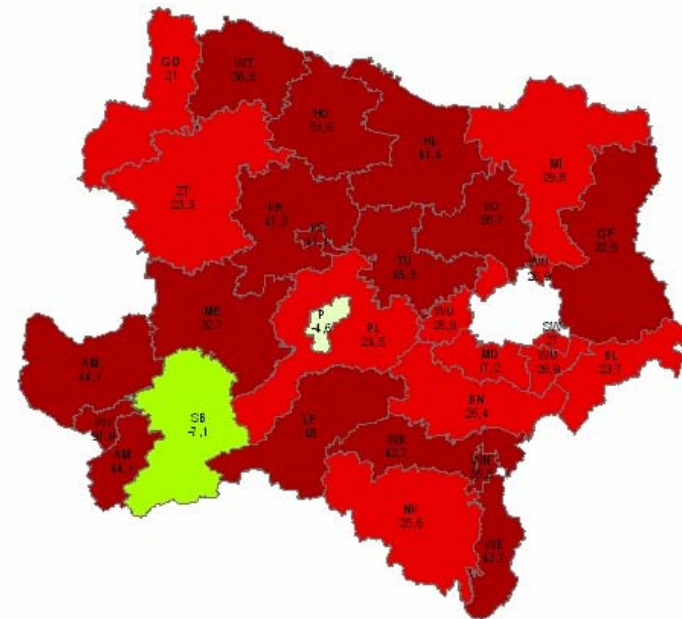




*Häufigkeitszahlen der Verbrechen pro 100.000 Einwohner
 Veränderung gegenüber 2003 in Prozent*

NIEDERÖSTERREICH

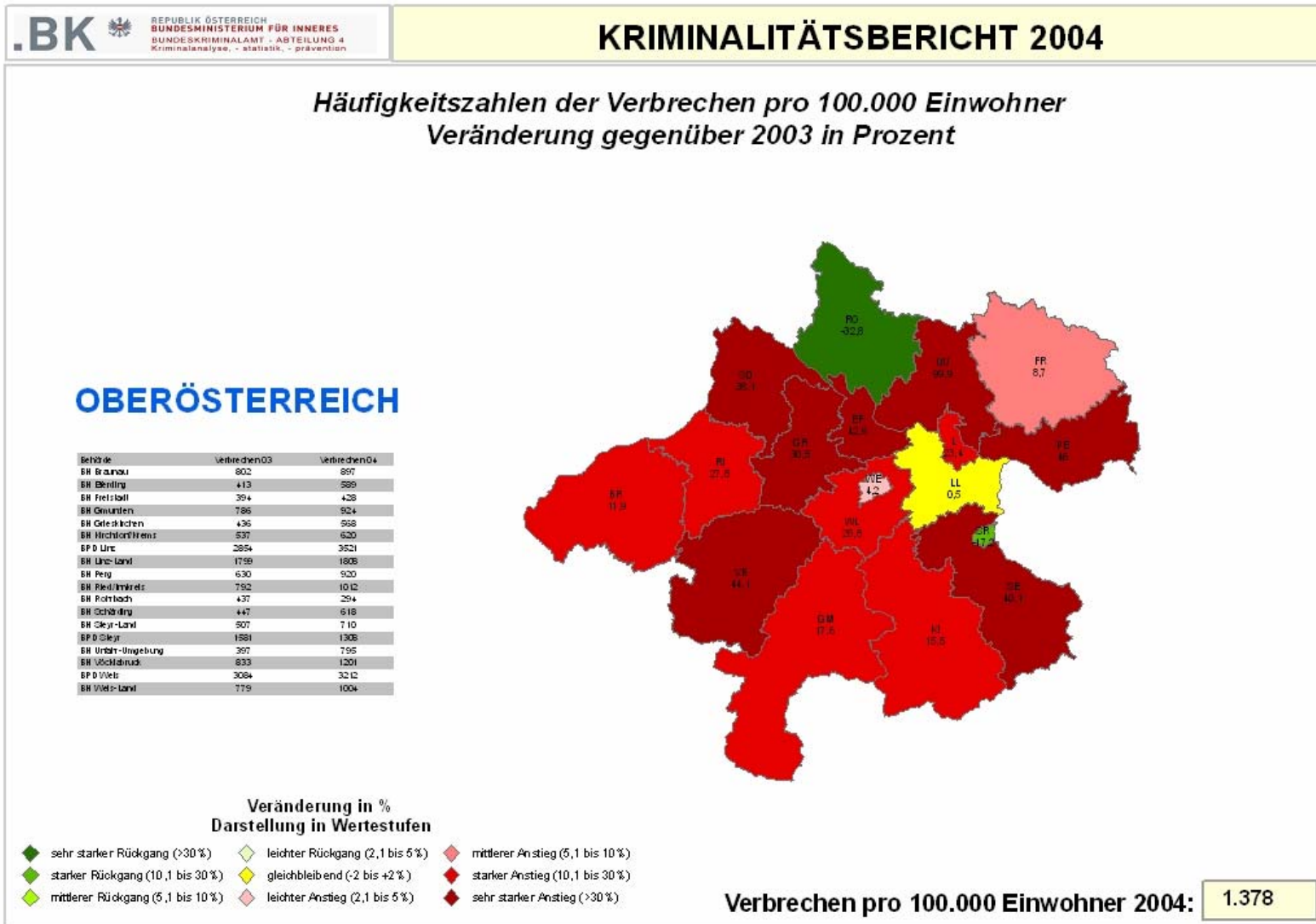
Bezirke	Verbrechen 03	Verbrechen 04
BH Amstetten	907	1306
BH Bruck/Murau	1100	1360
BH Baden	1853	2342
BH Gännsfeld	417	524
BH Gännsfeld/1	1309	1740
BH Haidbrunn	987	1225
BH Horn	596	503
BH Hornburg	1453	2307
BH Krems	539	794
Maj. Krems	1733	2445
BH Urfahr	809	1167
BH Kremsling	3685	4300
BH Mistelbach	1020	1364
BH Mistelbach	894	1190
BH Neunkirchen	1038	1323
BP B. St. Pölten	1758	1714
BH St. Pölten	963	1074
BH Scheibbs	554	515
BP D. Sdwechat	5096	6470
BH Tulln	1238	1794
BH Wiener Neustadt	859	1283
BP D. VA. Neustadt	1757	2381
BH Waidhofen/Thaya	340	465
BH Wien-Umgebung	1880	2307
Maj. Waidhofen/Thaya	472	593
BH Zwettl	353	495

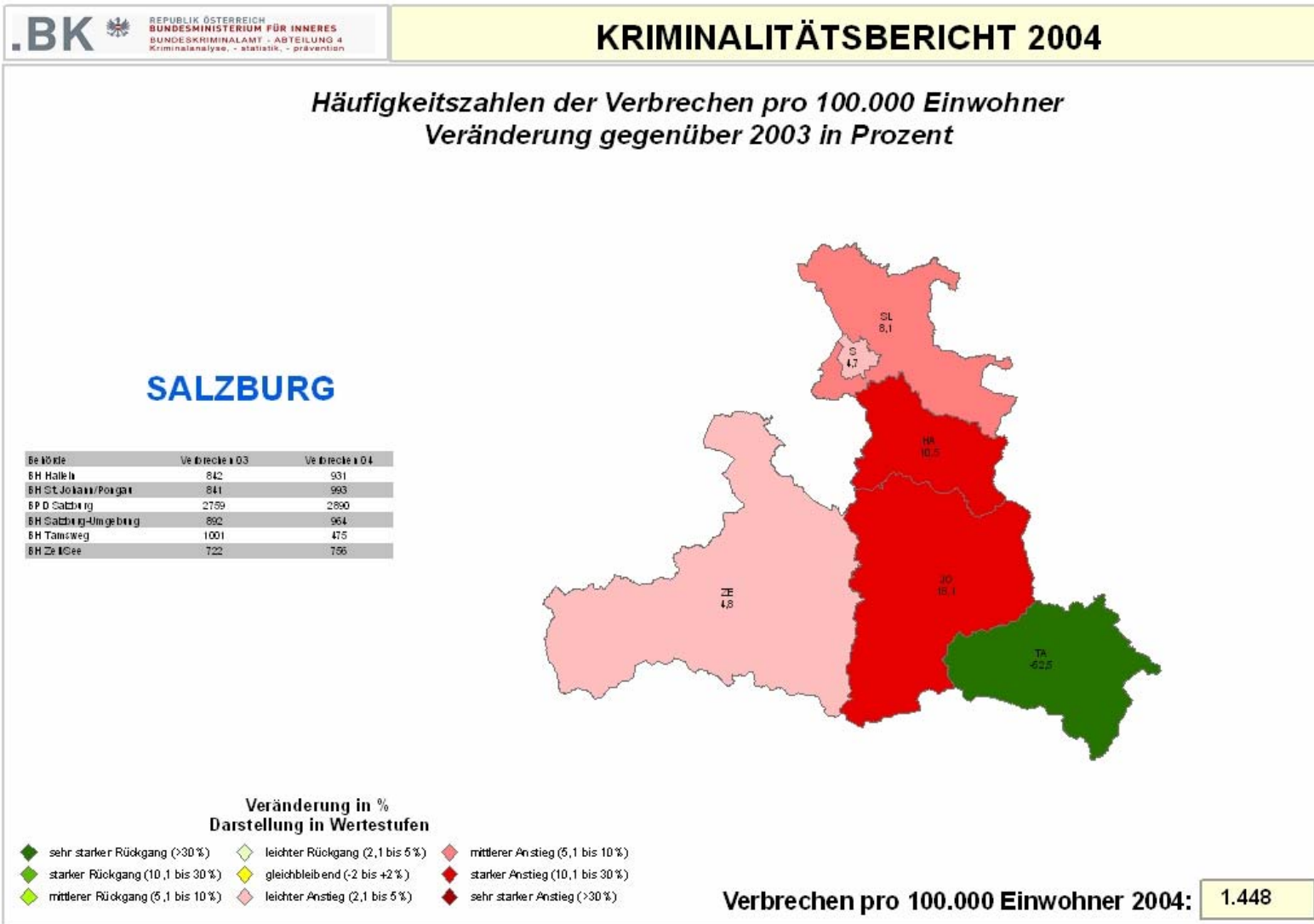


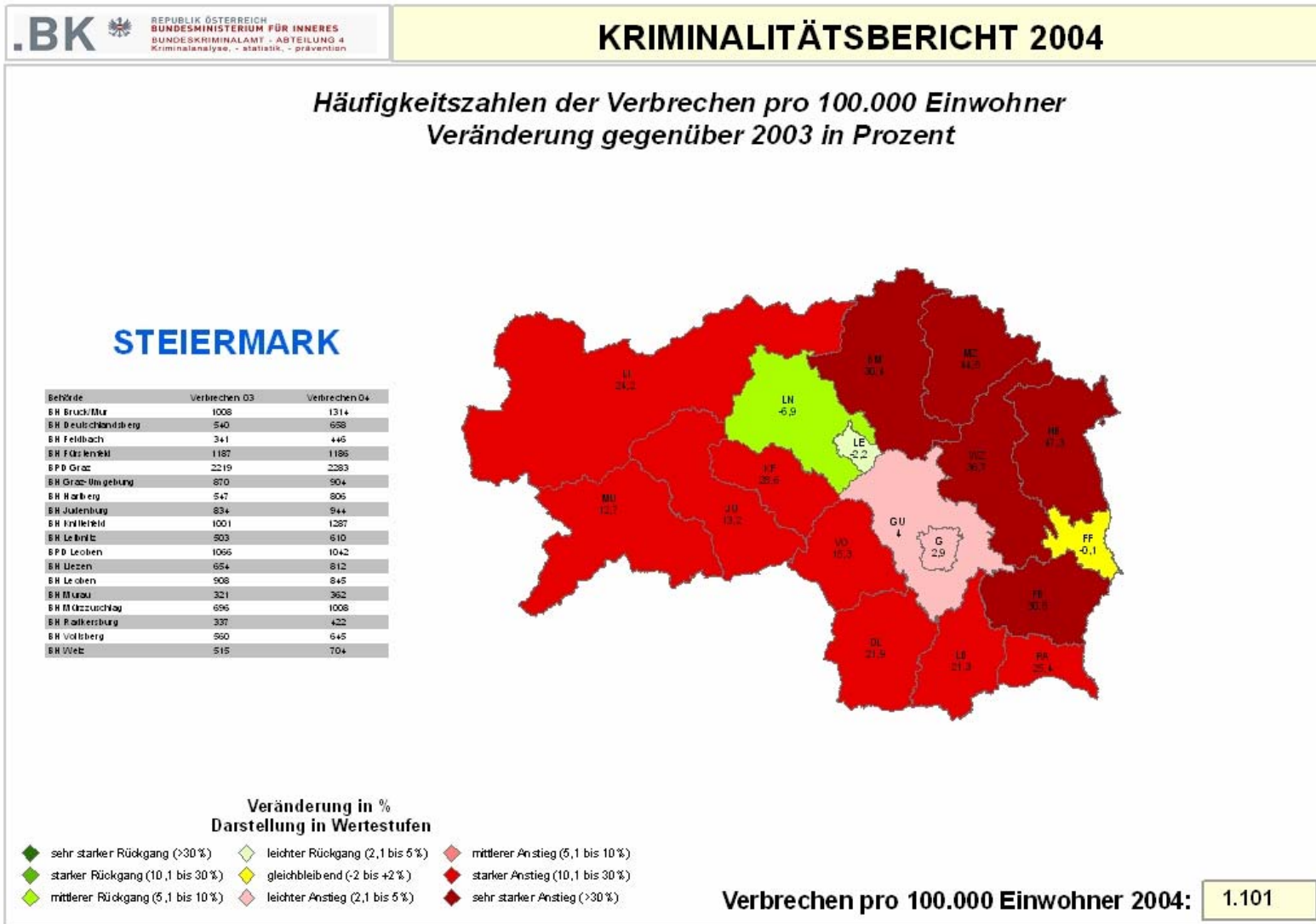
**Veränderung in %
 Darstellung in Wertestufen**

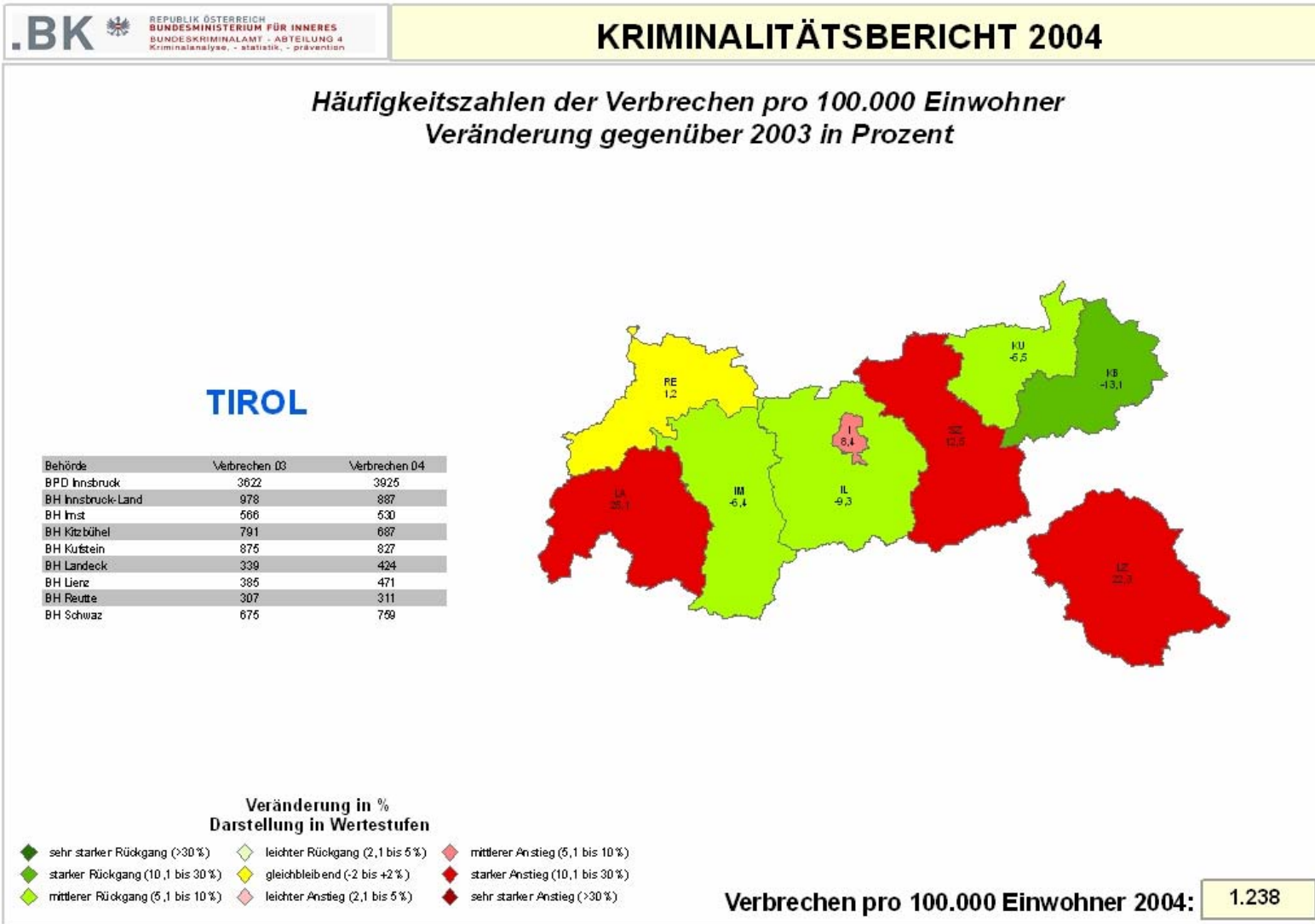
- ◆ sehr starker Rückgang (>30%)
- ◆ starker Rückgang (10,1 bis 30%)
- ◆ mittlerer Rückgang (5,1 bis 10%)
- ◆ leichter Rückgang (2,1 bis 5%)
- ◆ gleichbleibend (-2 bis +2%)
- ◆ leichter Anstieg (2,1 bis 5%)
- ◆ mittlerer Anstieg (5,1 bis 10%)
- ◆ starker Anstieg (10,1 bis 30%)
- ◆ sehr starker Anstieg (>30%)

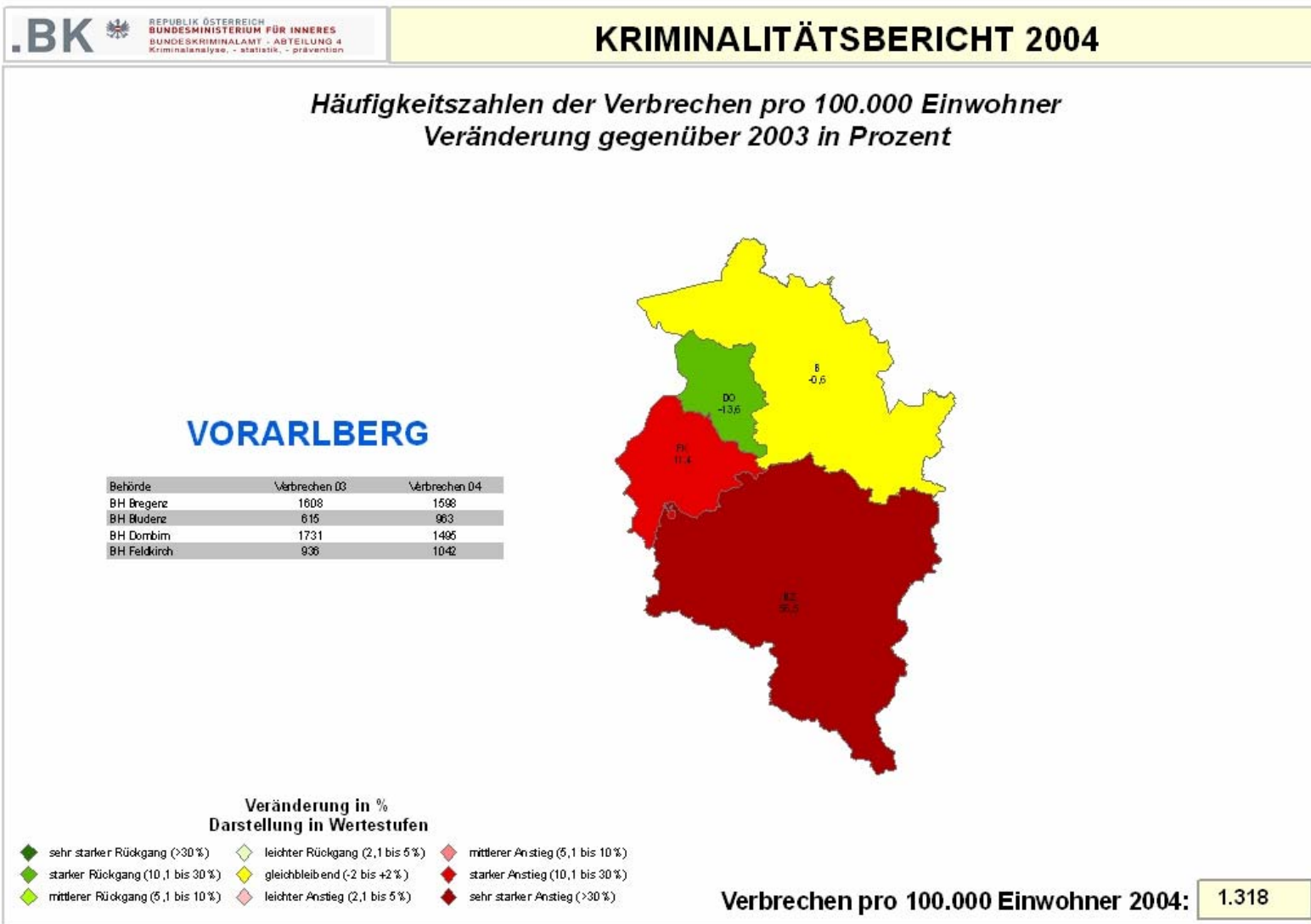
Verbrechen pro 100.000 Einwohner 2004: 1.728









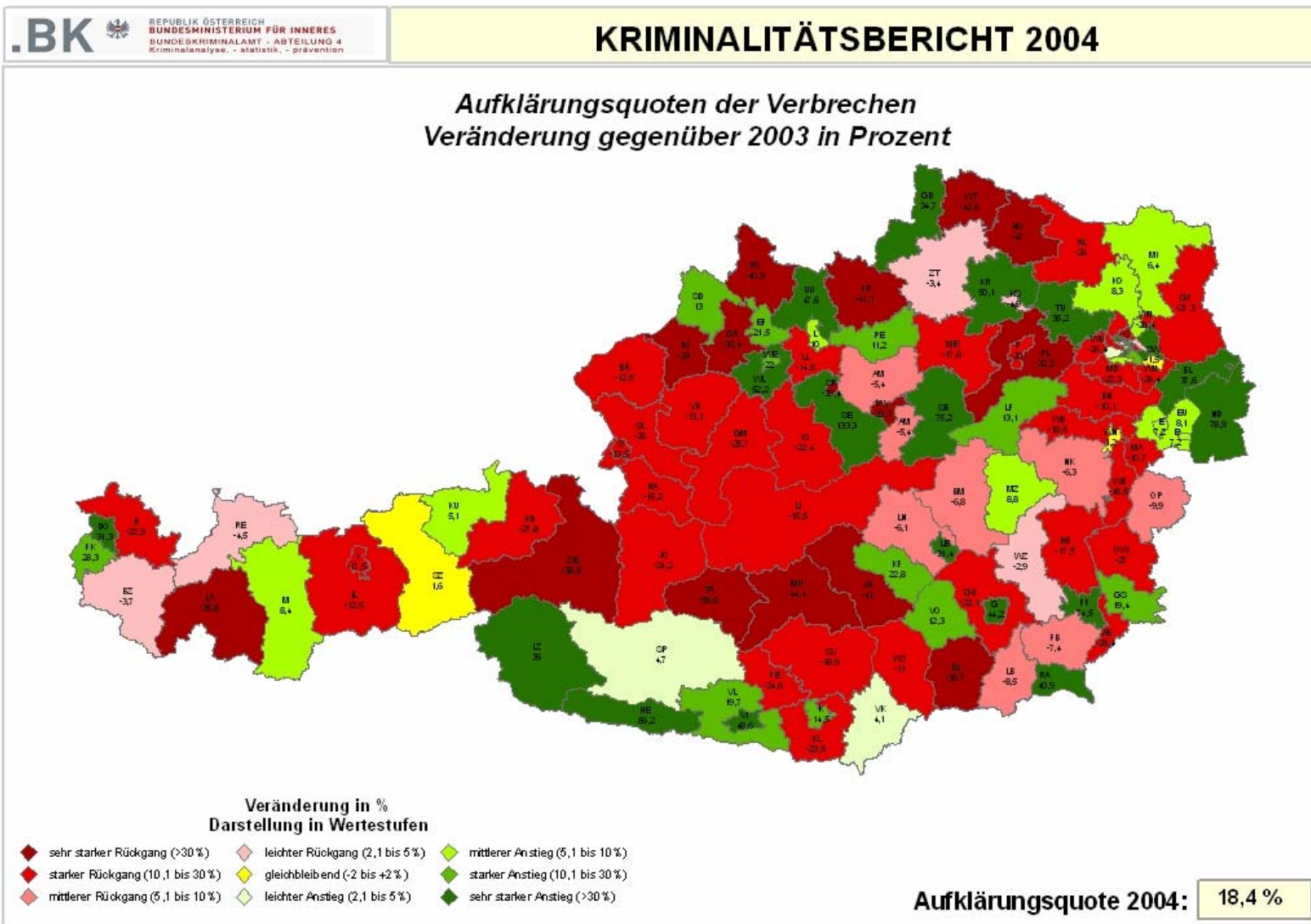


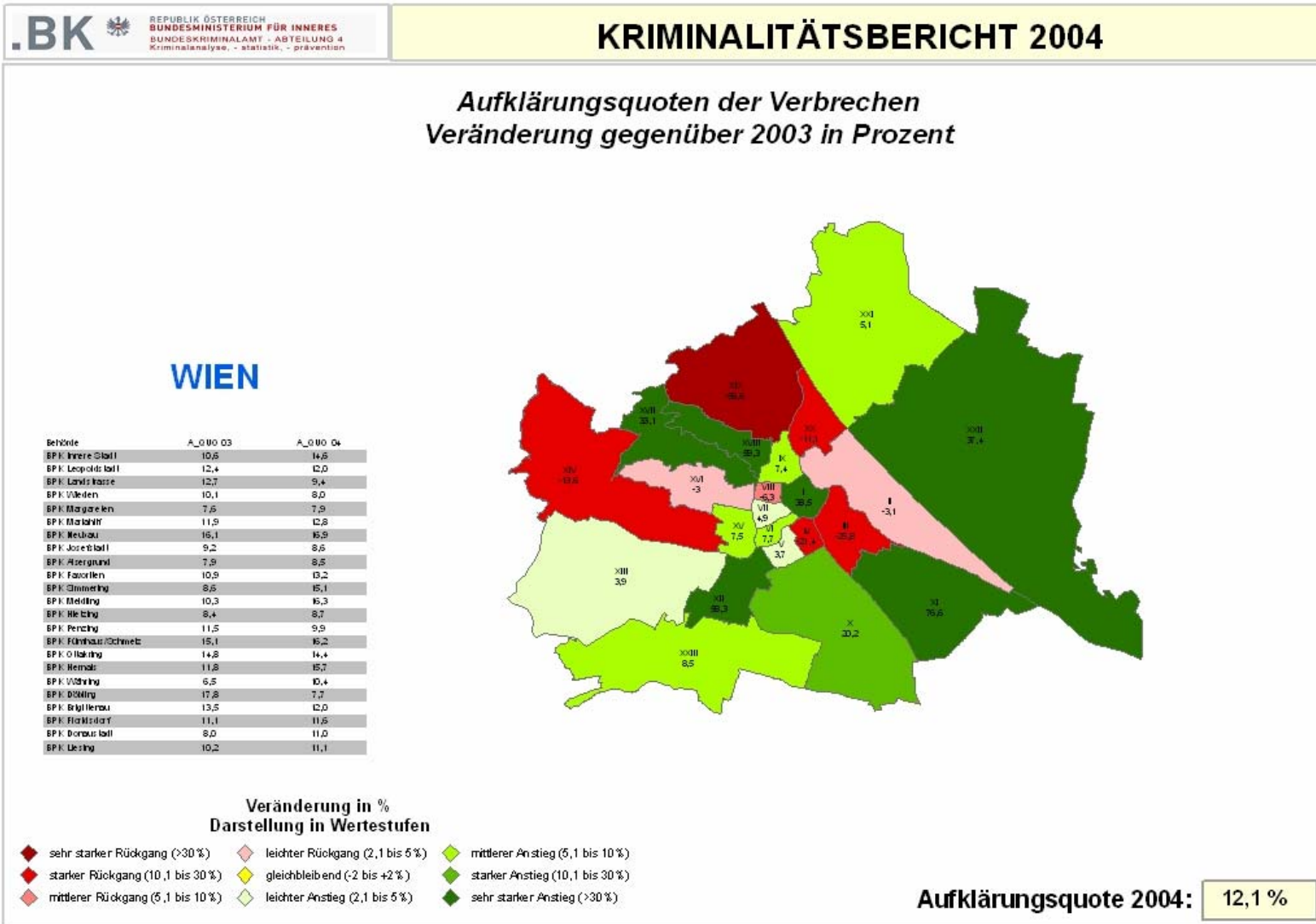
2.2.3 Aufklärungsquote

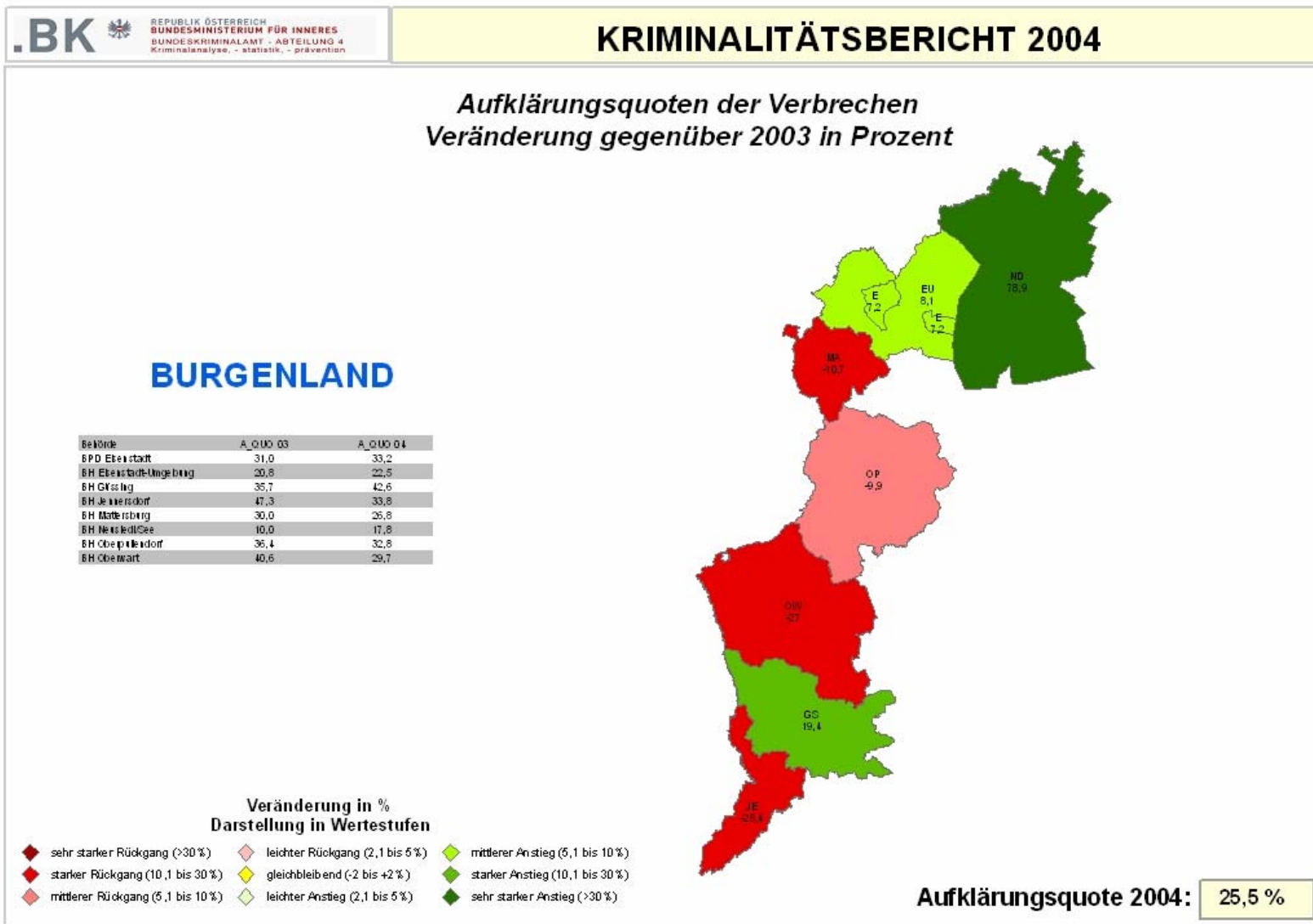
Verbrechen

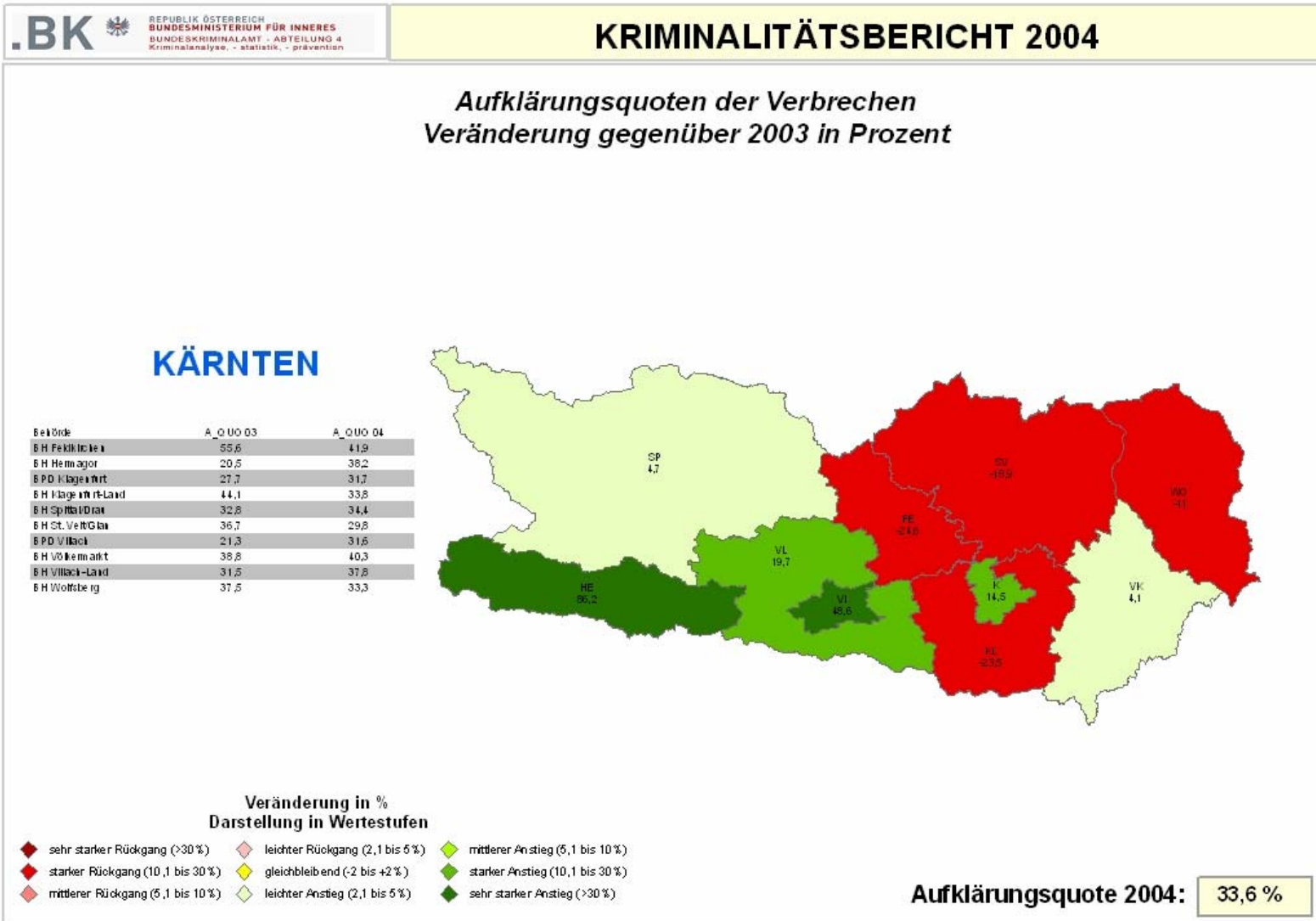
Tabelle 7

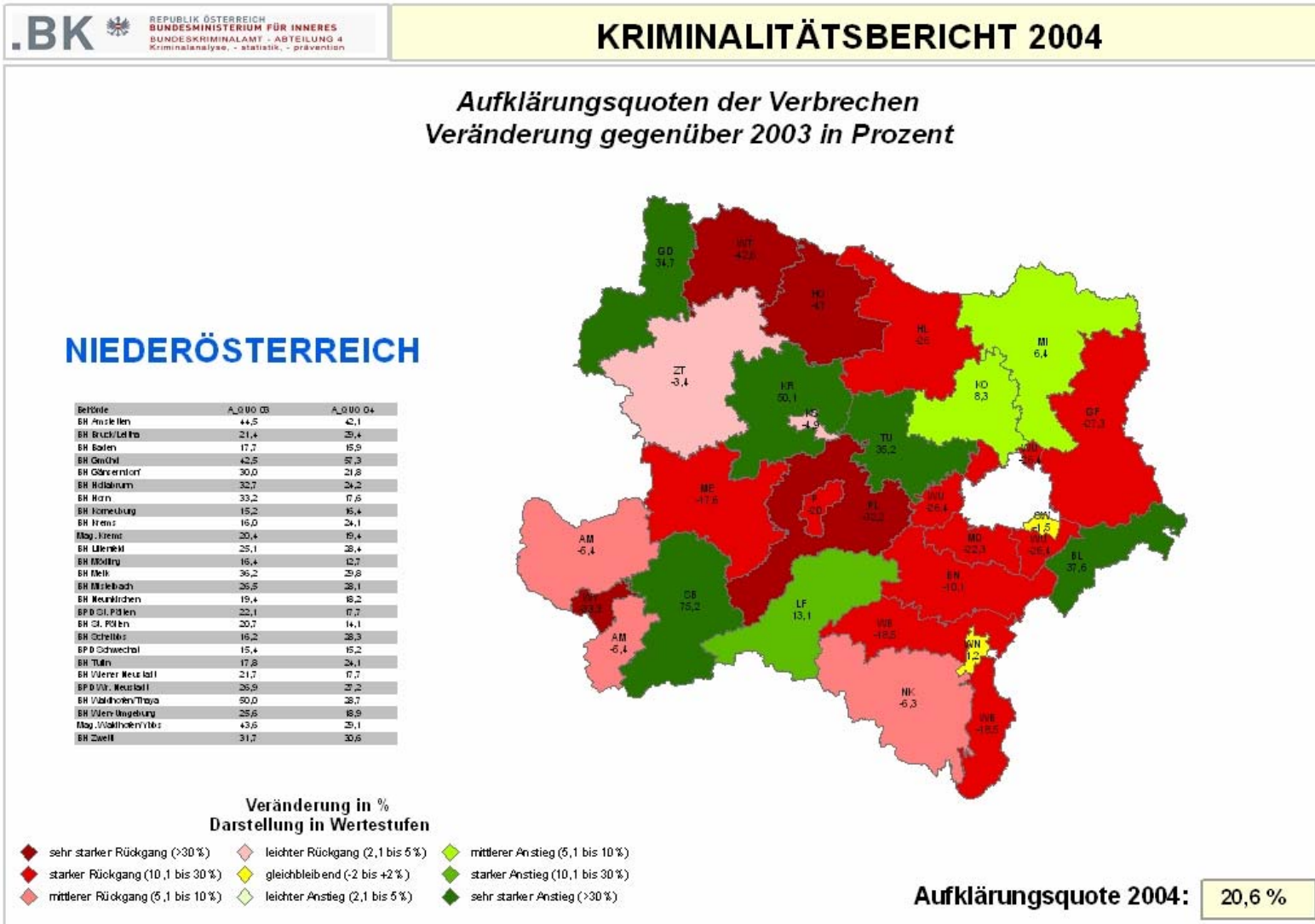
Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %-punkten
Burgenland	30,4%	25,1%	20,9%	25,5%	4,5
Kärnten	33,7%	34,7%	31,4%	33,6%	2,2
Niederösterreich	27,6%	29,6%	22,8%	20,6%	-2,2
Oberösterreich	30,5%	33,3%	26,6%	26,0%	-0,6
Salzburg	21,2%	28,9%	23,7%	17,6%	-6,1
Steiermark	30,4%	33,1%	26,5%	28,9%	2,4
Tirol	28,1%	32,8%	28,2%	24,9%	-3,3
Vorarlberg	27,8%	38,6%	31,1%	31,8%	0,7
Wien	15,9%	14,5%	11,2%	12,1%	0,9
Österreich	23,1%	24,3%	18,5%	18,4%	-0,1

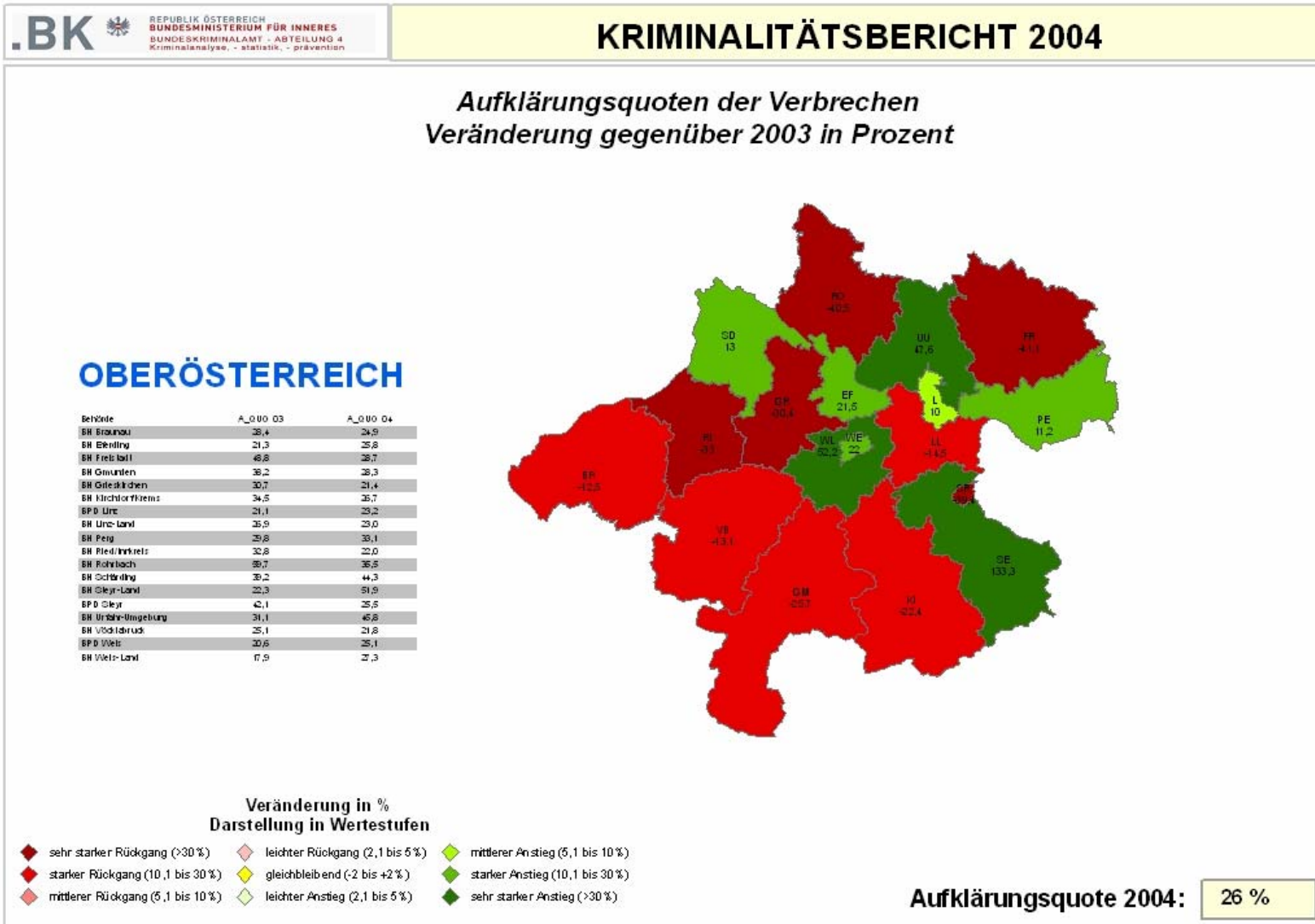


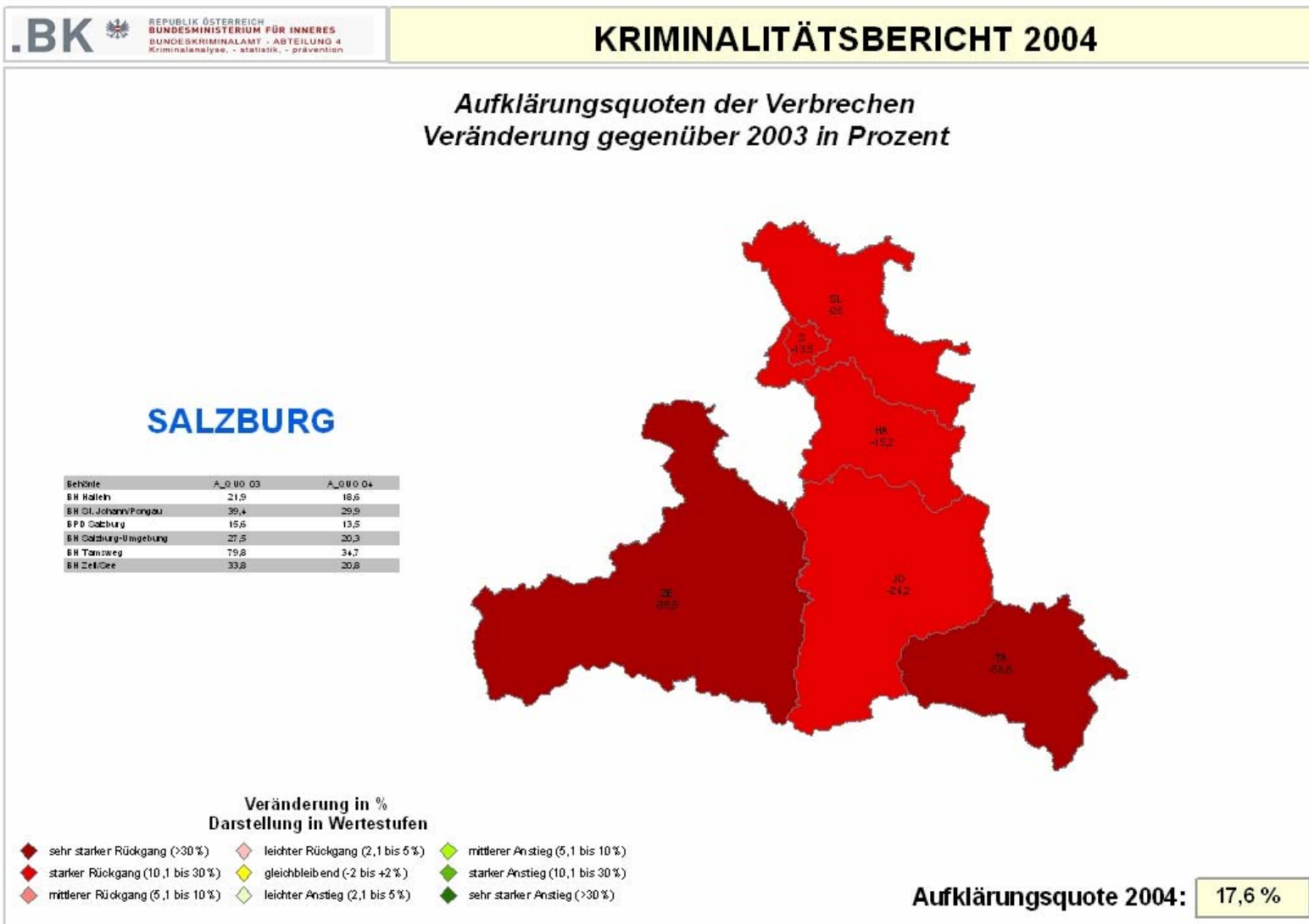


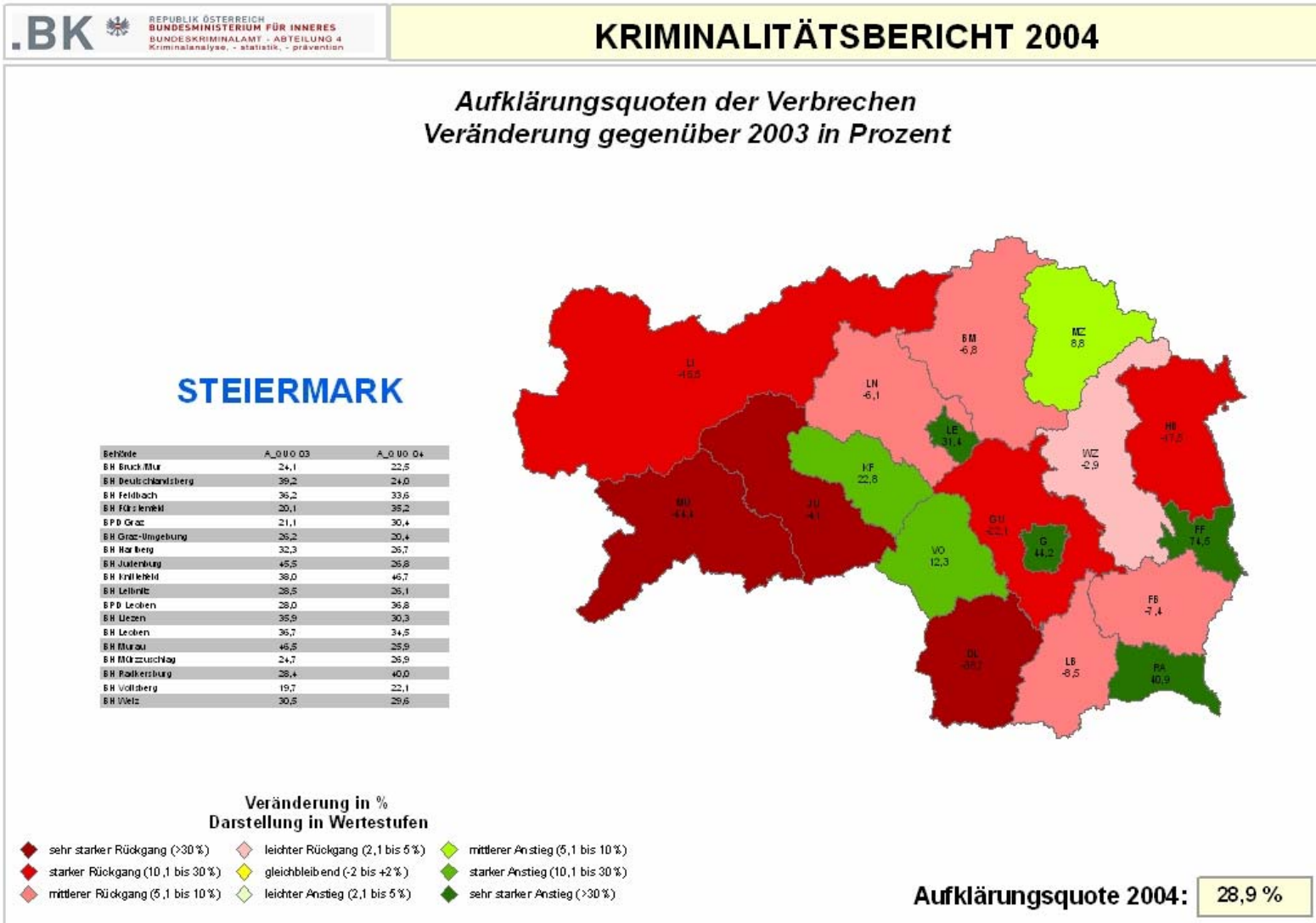


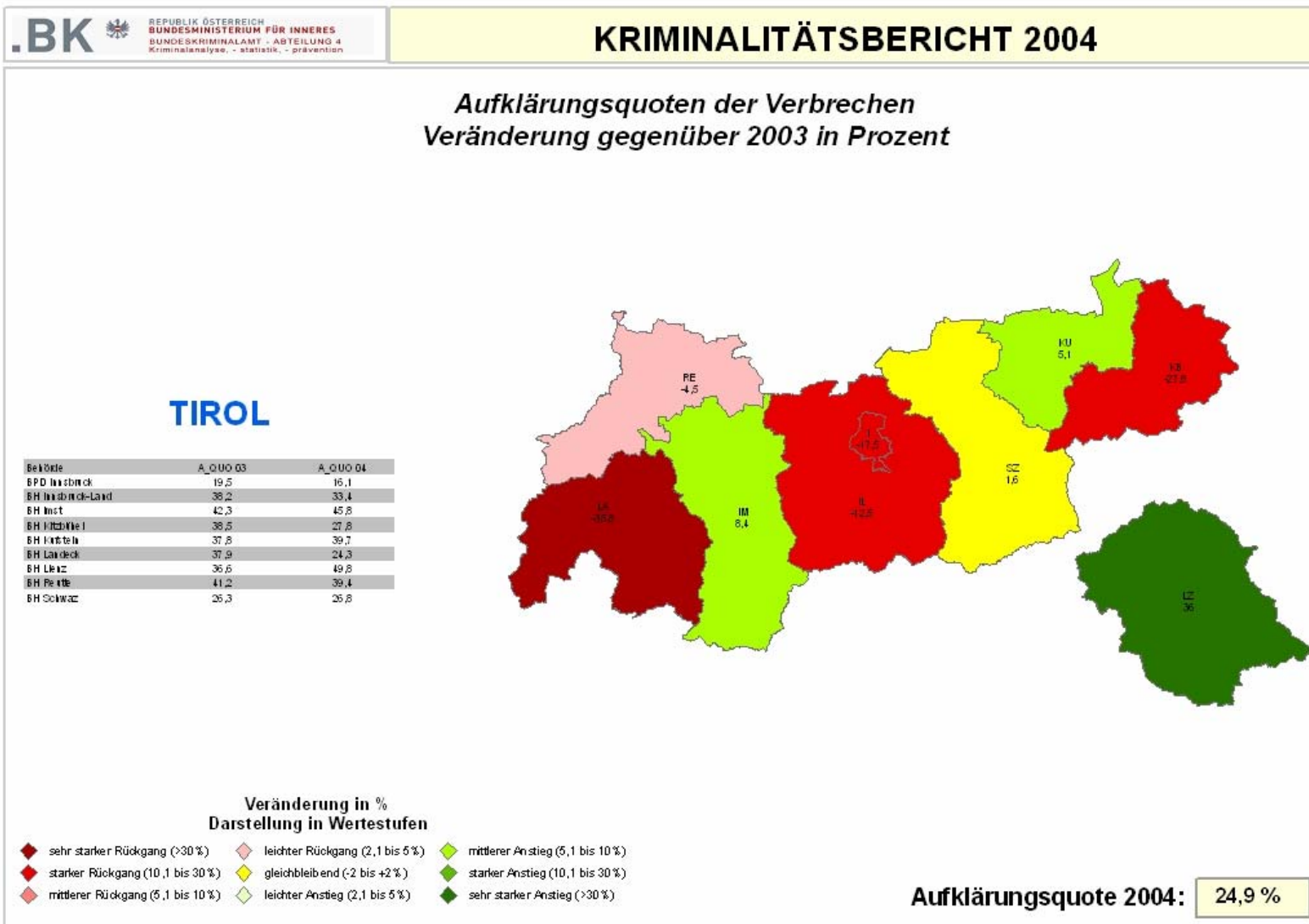


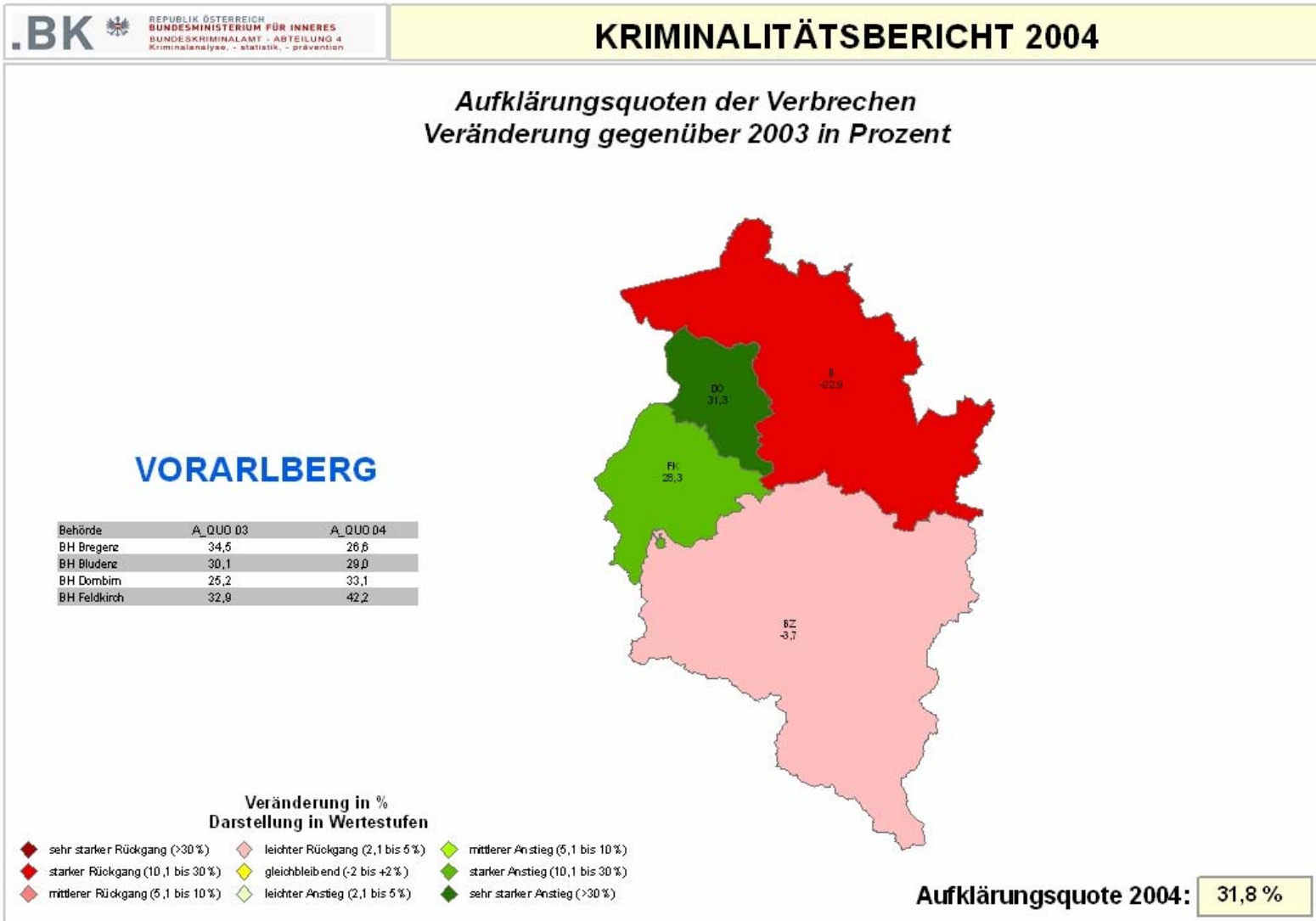












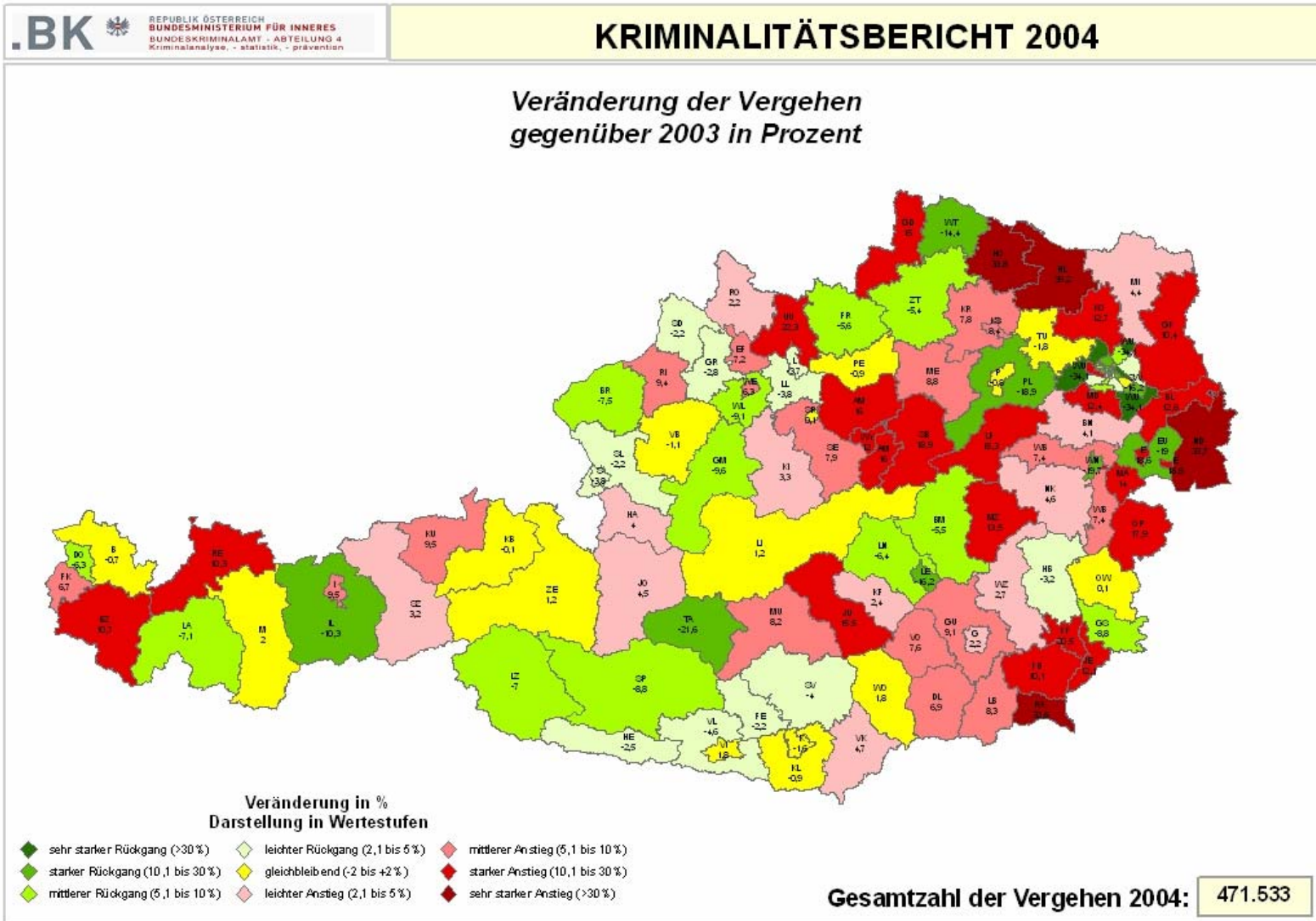
2.3 Vergehen der Gesamtkriminalität

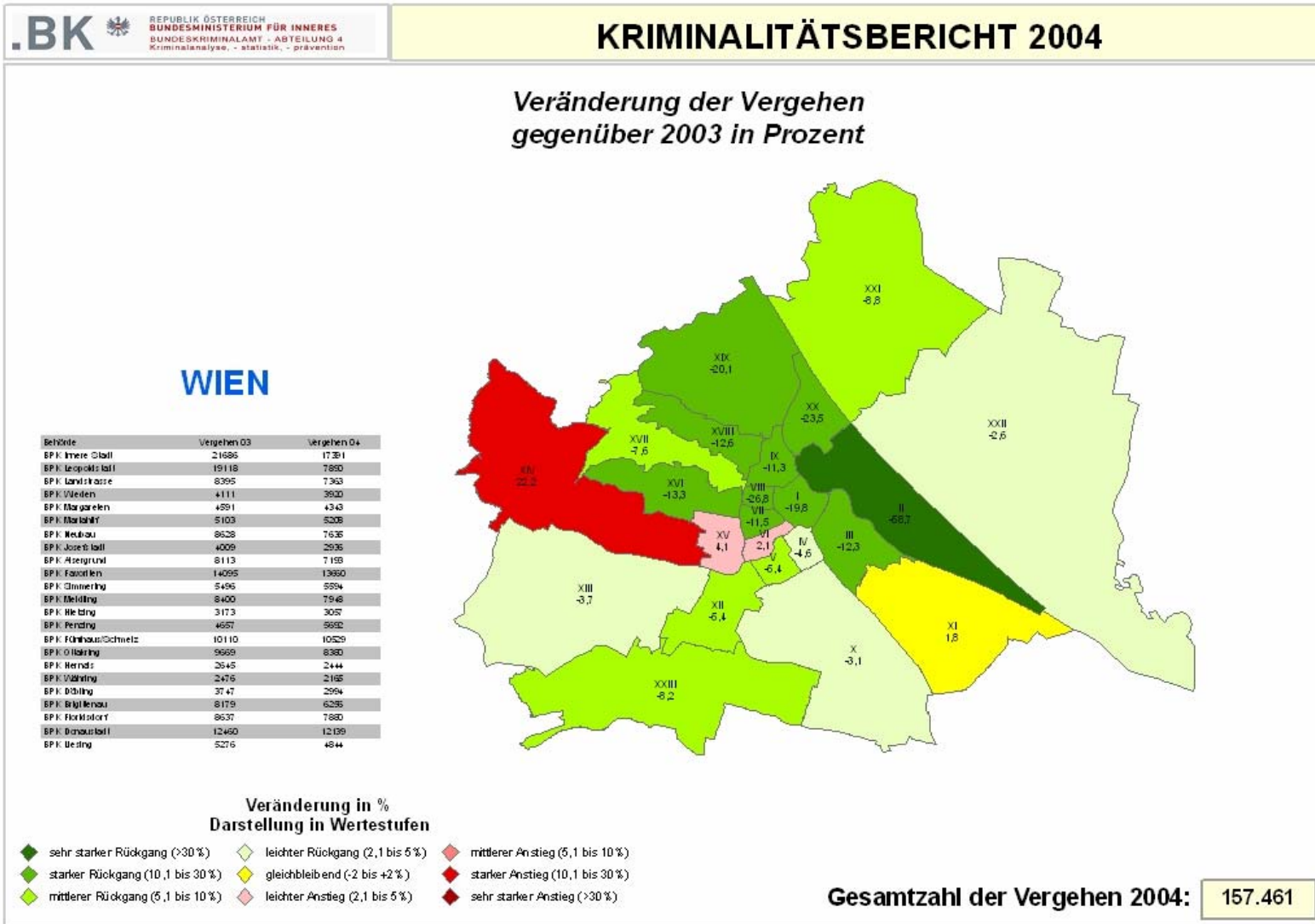
2.3.1 Angezeigte strafbare Handlungen

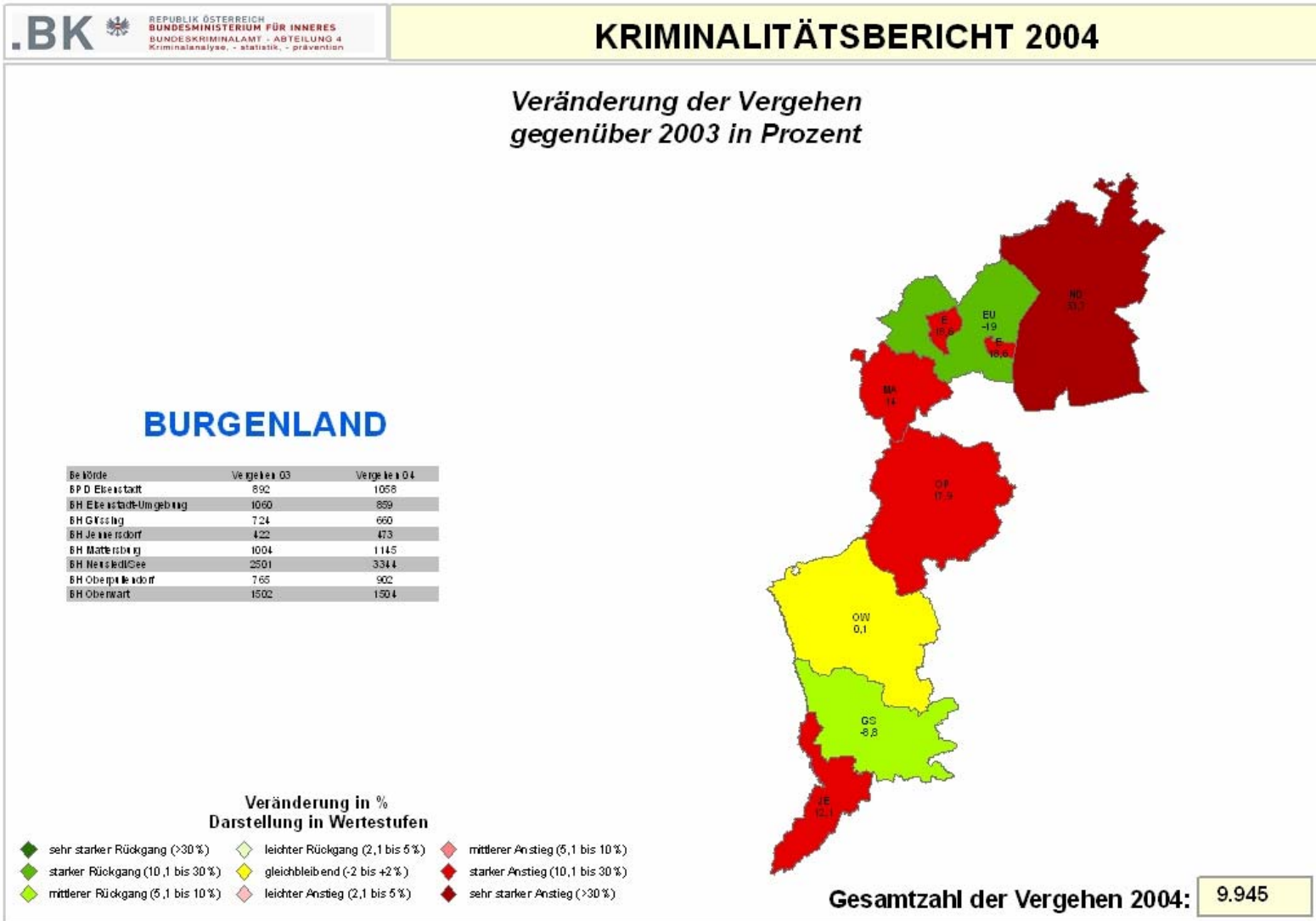
Vergehen

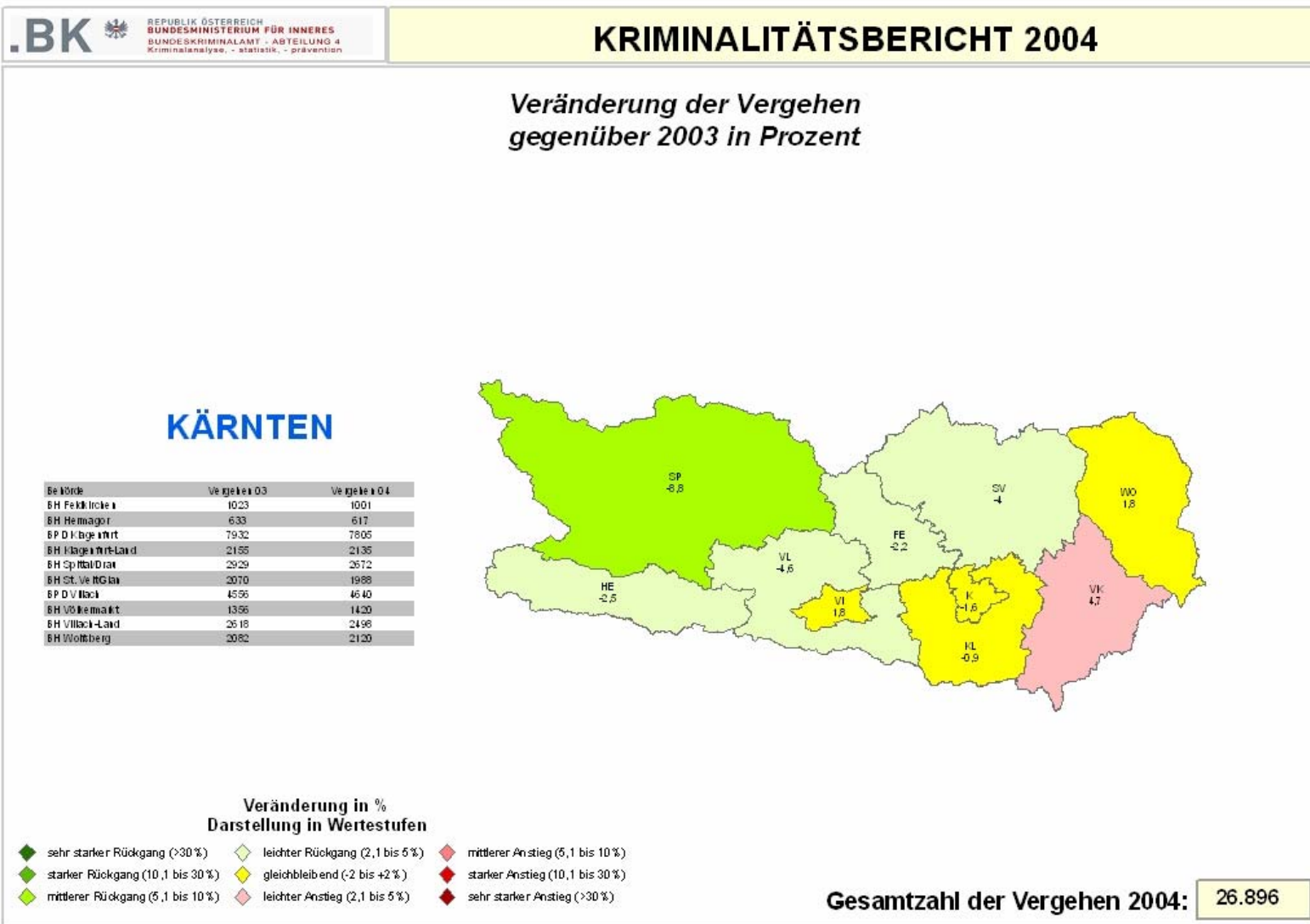
Tabelle 8

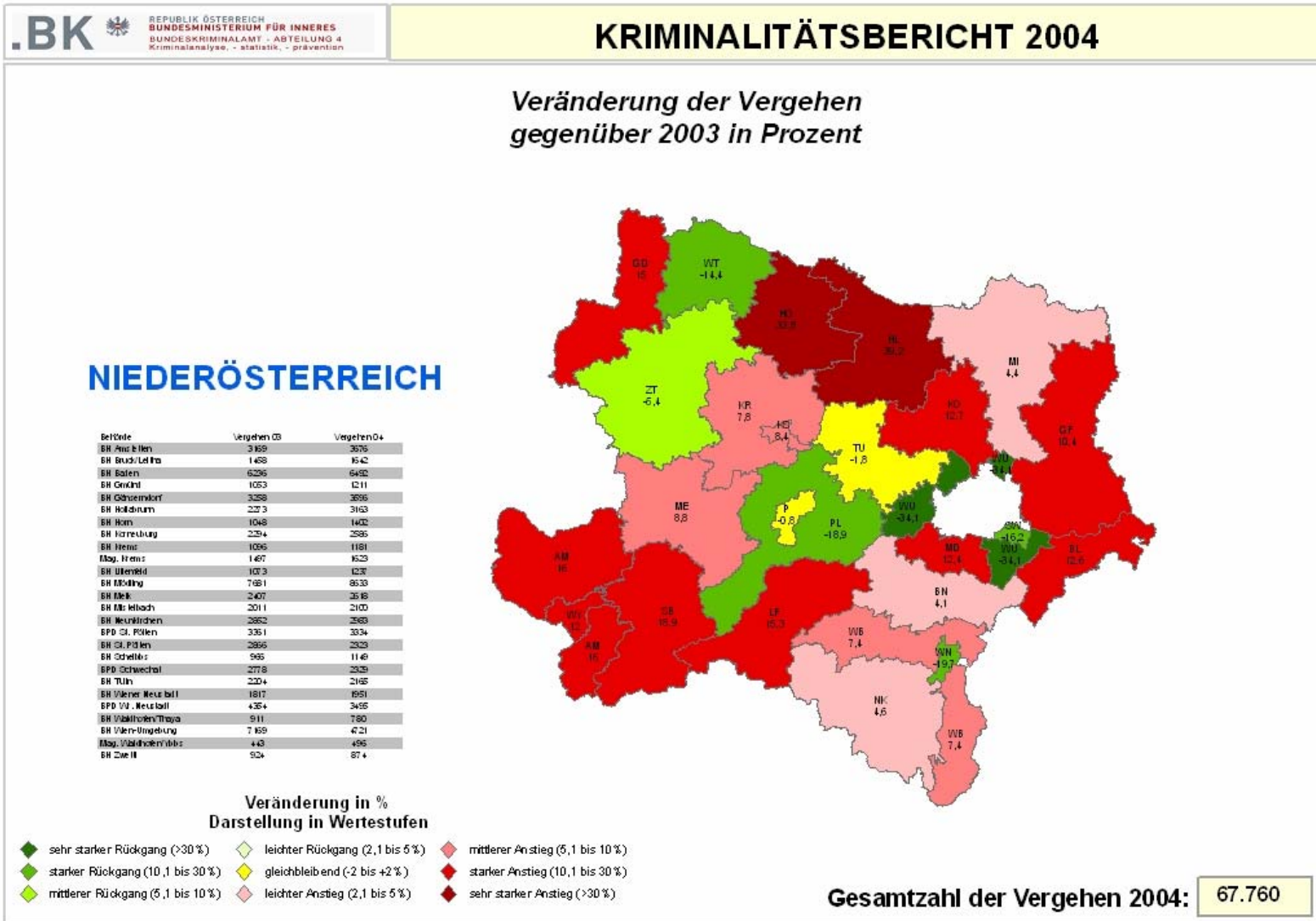
Angezeigte Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in Prozent
Burgenland	9.387	8.744	8.870	9.945	12,1%
Kärnten	26.390	27.433	27.354	26.896	-1,7%
Niederösterreich	60.015	67.006	67.199	67.760	0,8%
Oberösterreich	58.641	63.443	63.274	62.388	-1,4%
Salzburg	27.131	30.860	30.758	30.100	-2,1%
Steiermark	49.827	55.274	54.167	56.133	3,6%
Tirol	37.961	41.922	43.359	43.847	1,1%
Vorarlberg	15.150	17.245	16.773	17.003	1,4%
Wien	134.465	158.337	182.774	157.461	-13,8%
Österreich	418.967	470.264	494.528	471.533	-4,6%

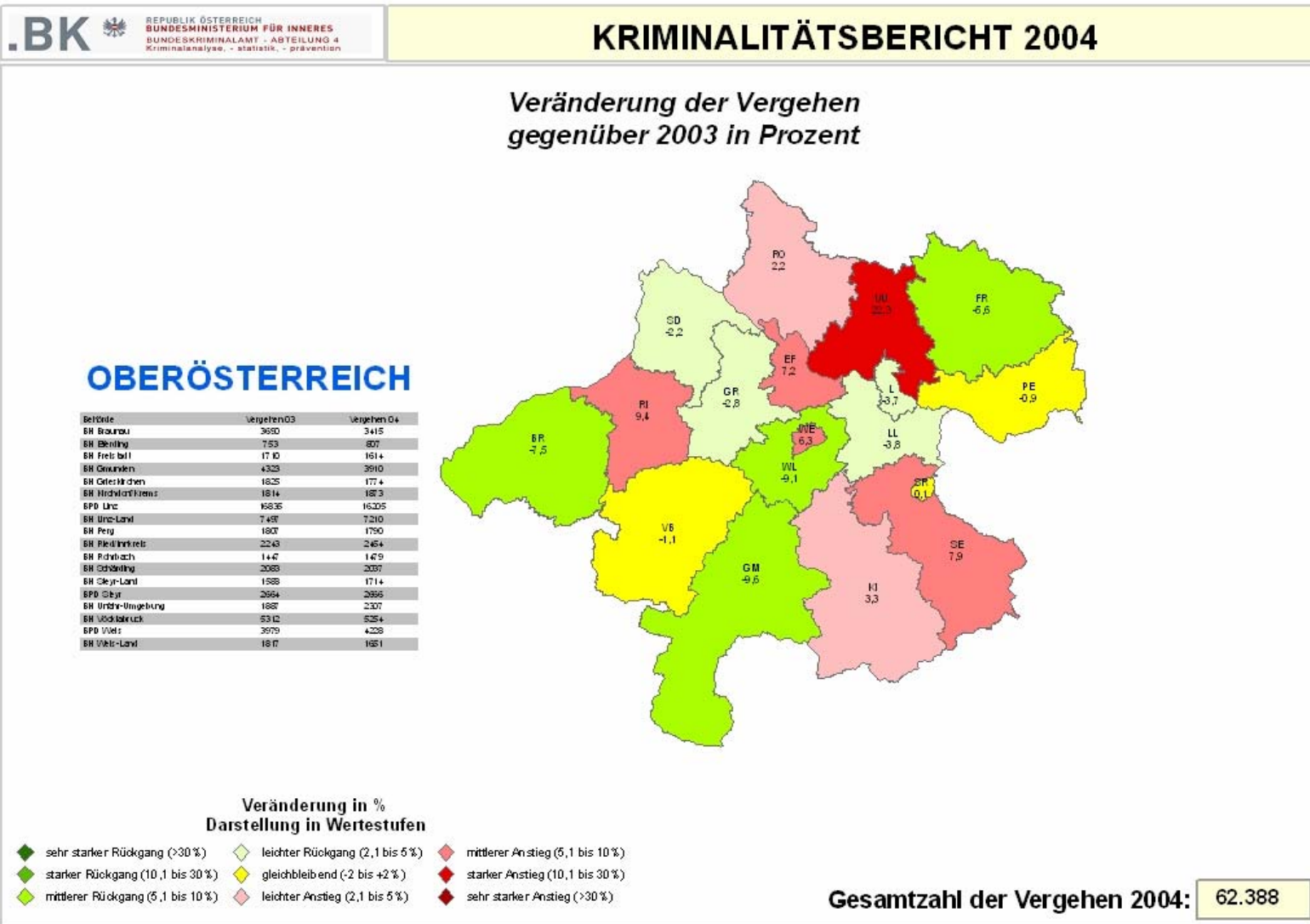


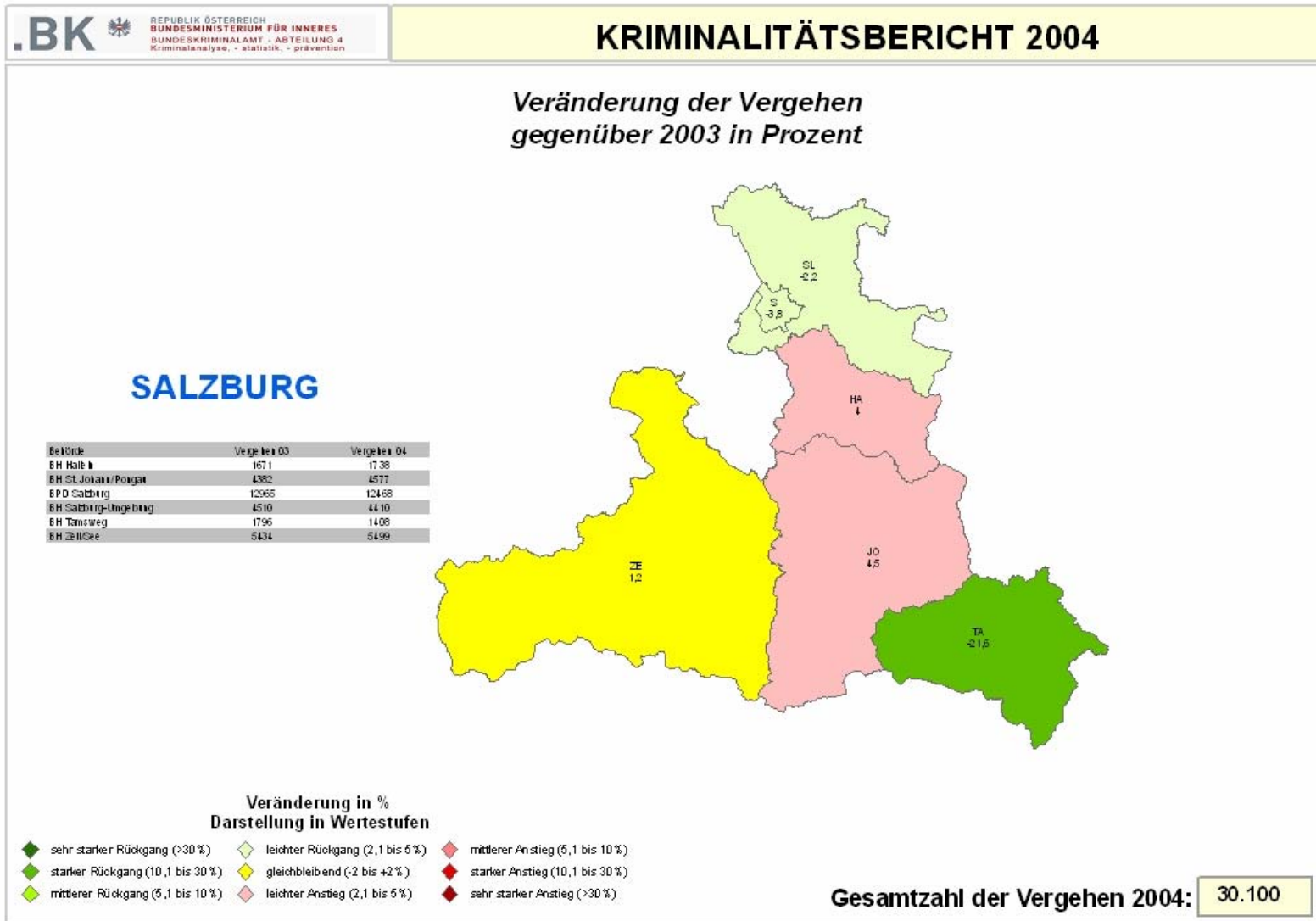


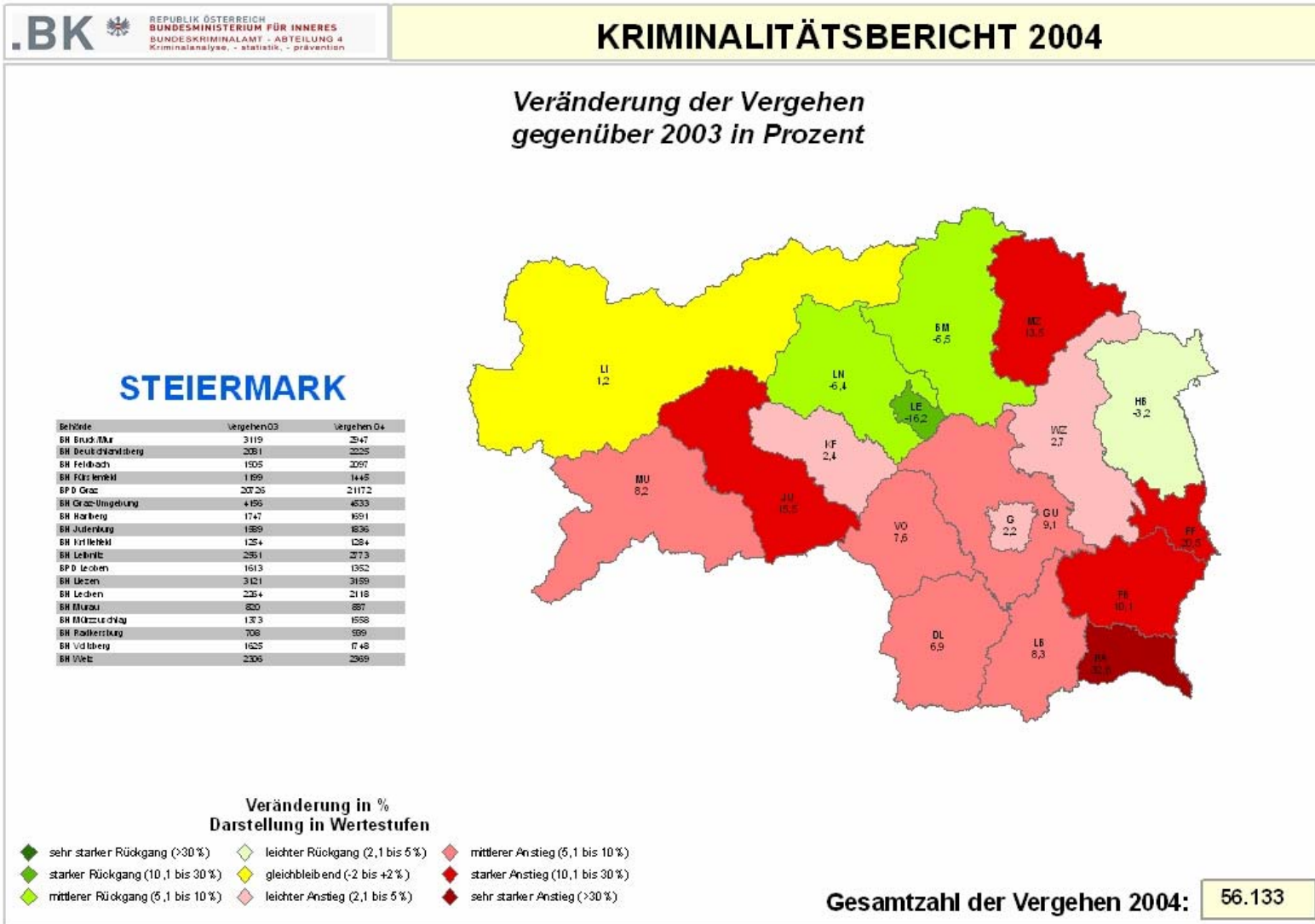


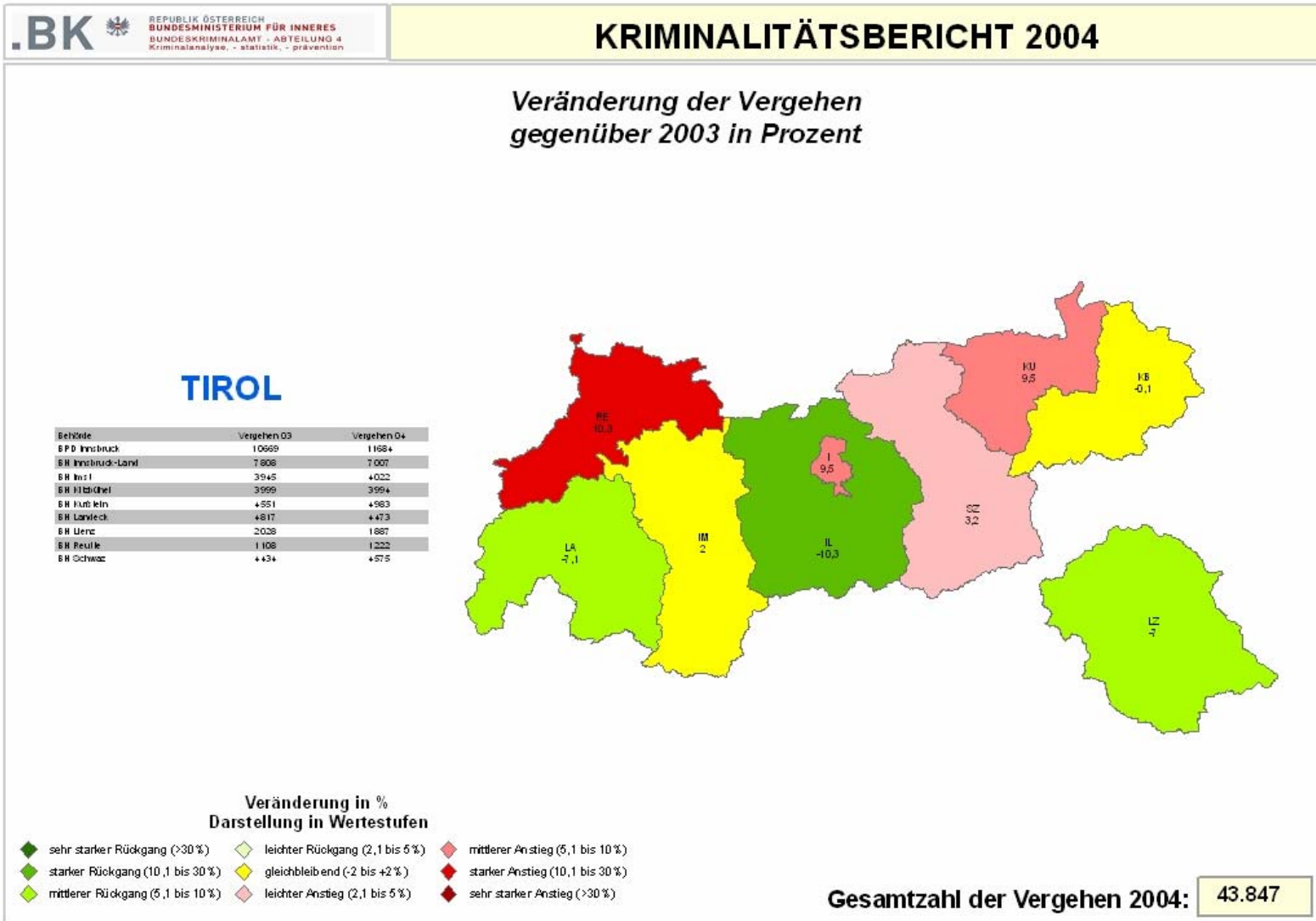


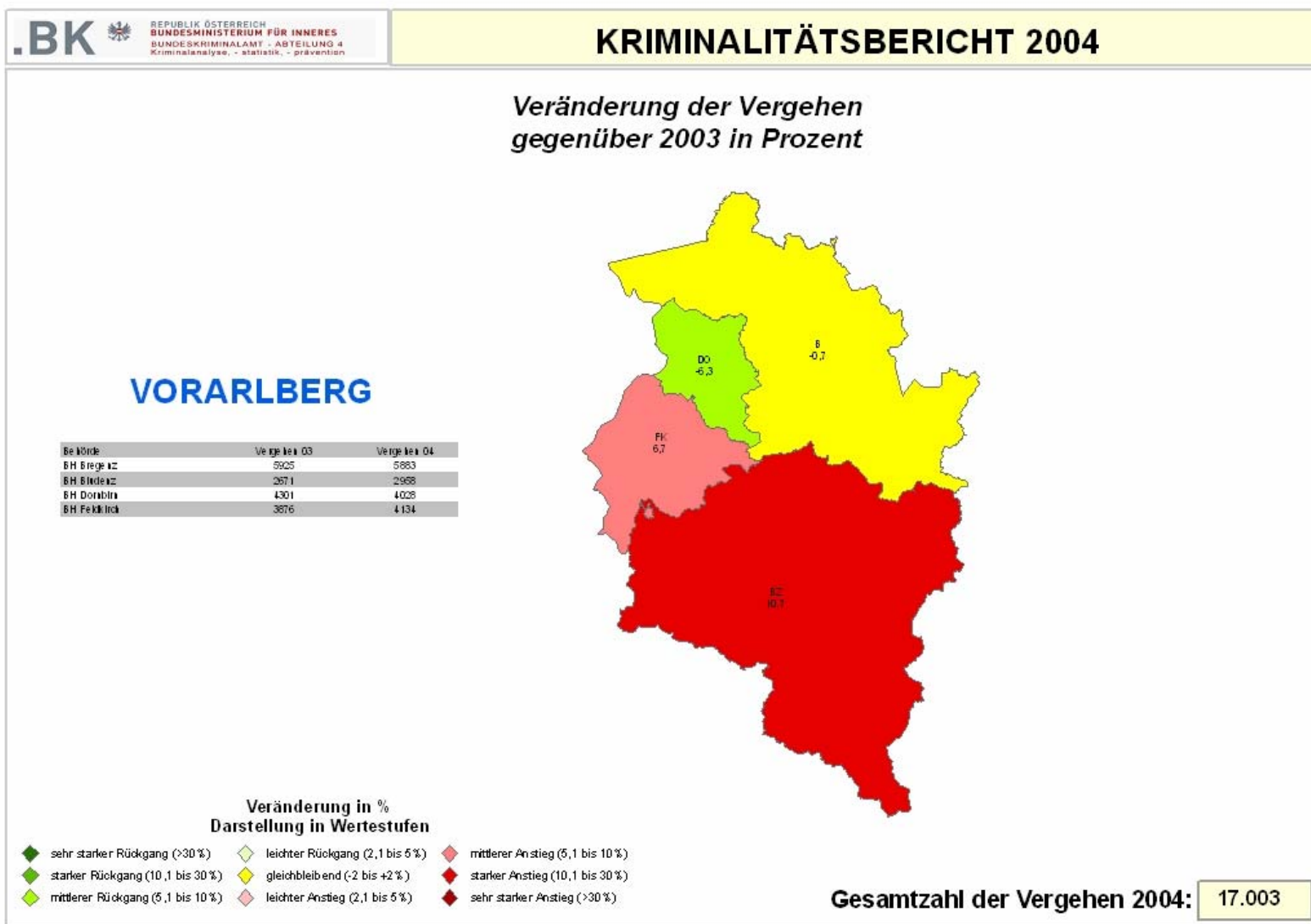










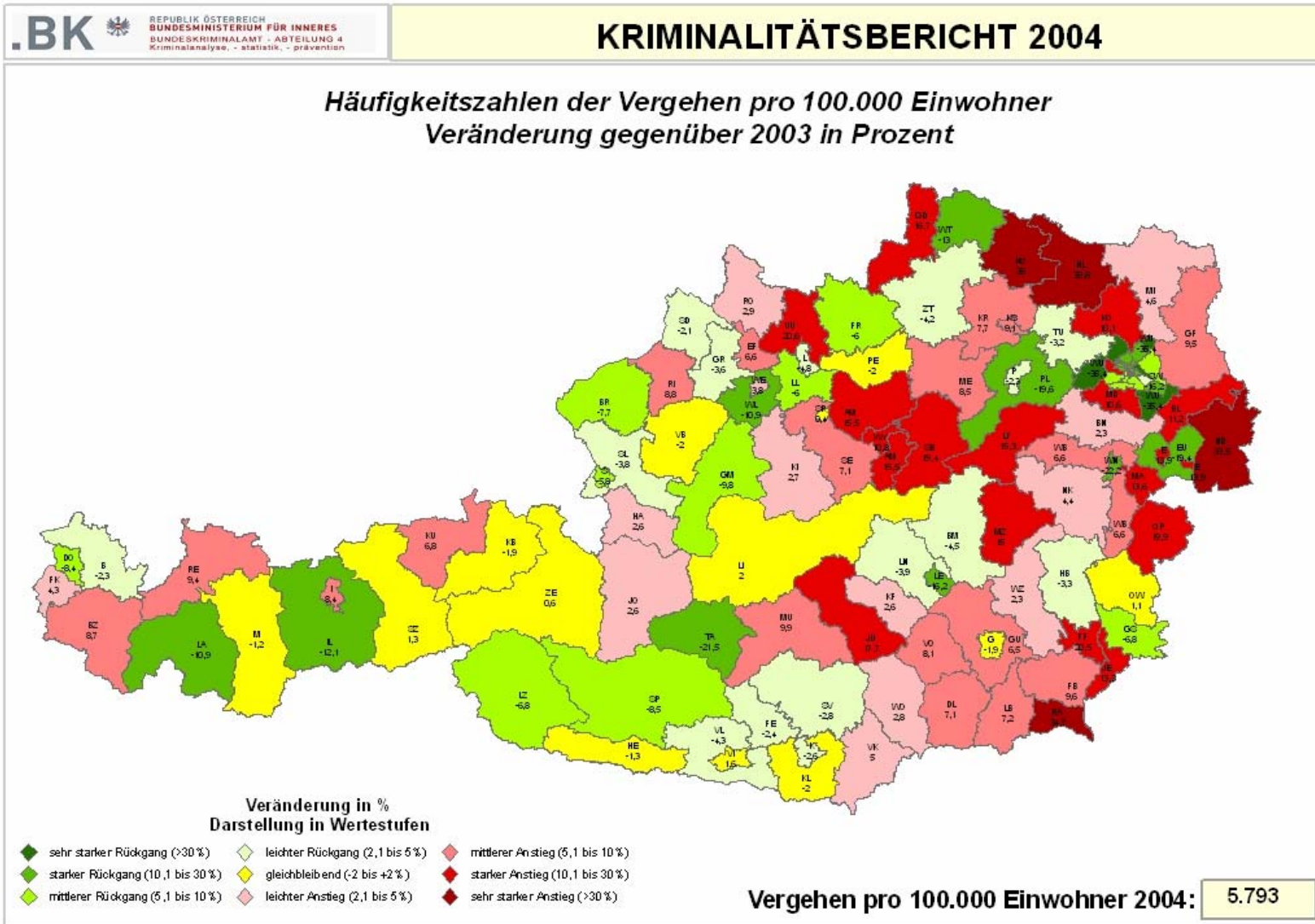


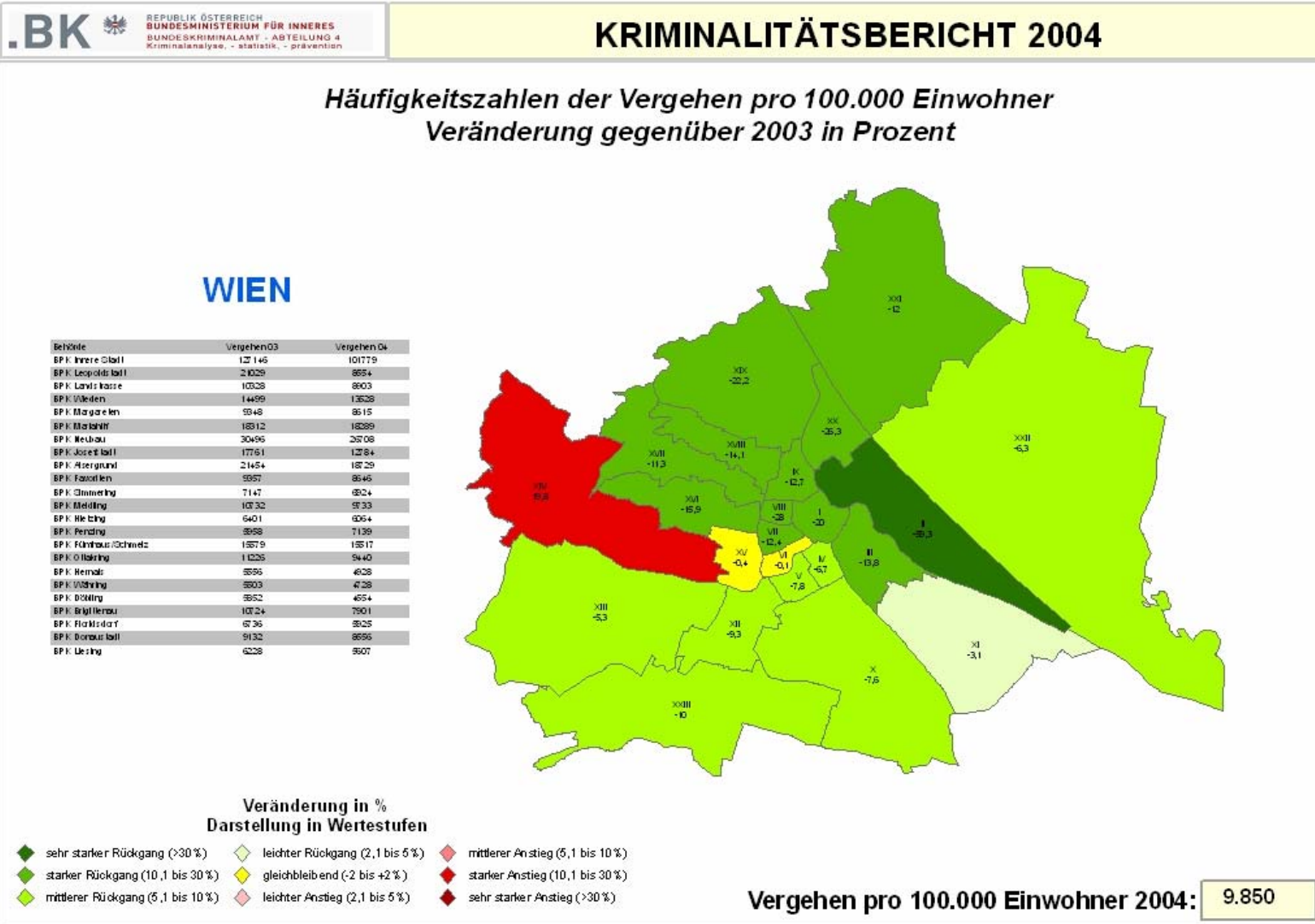
2.3.2 Häufigkeitszahlen

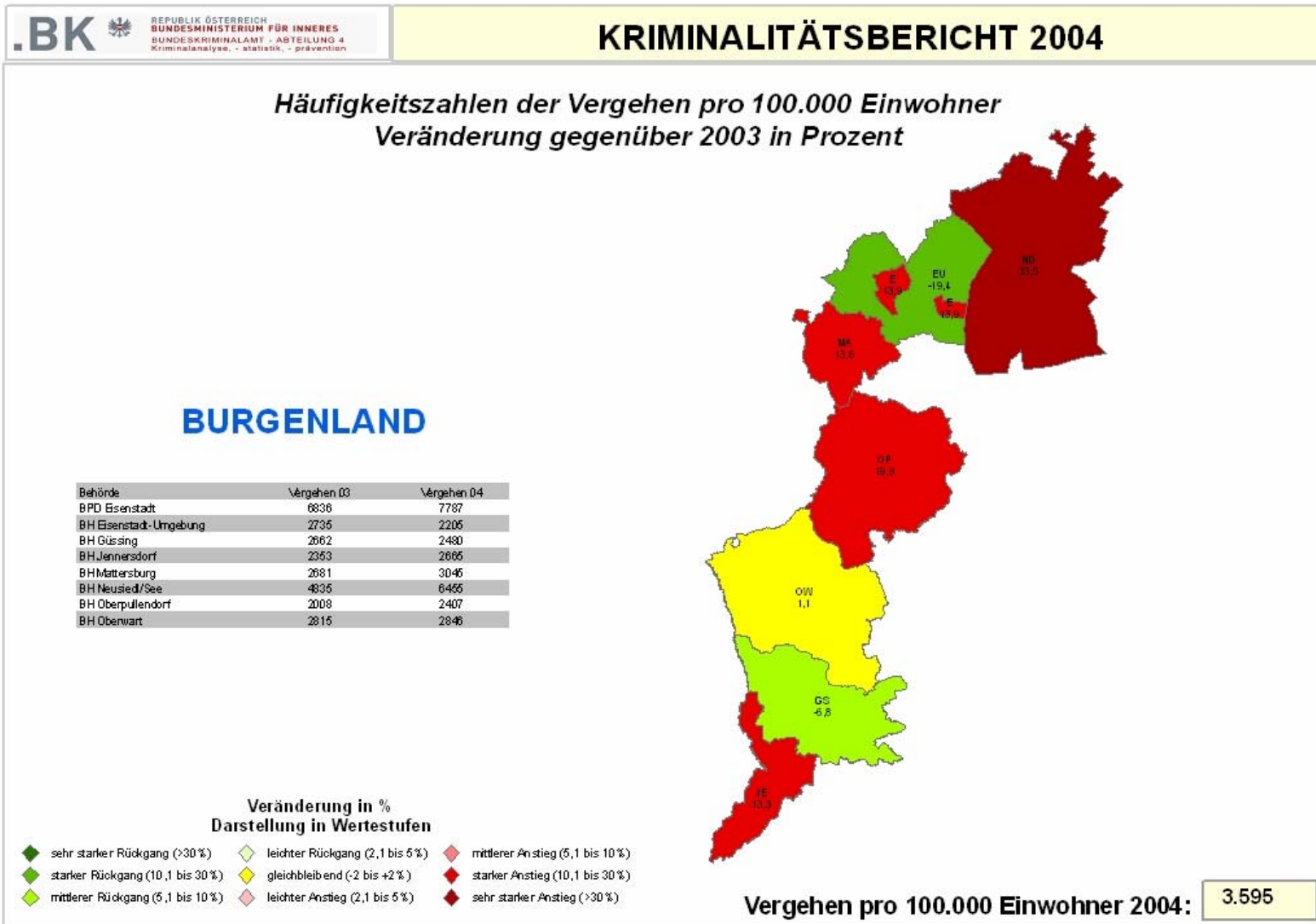
Vergehen pro 100.000 Einwohner

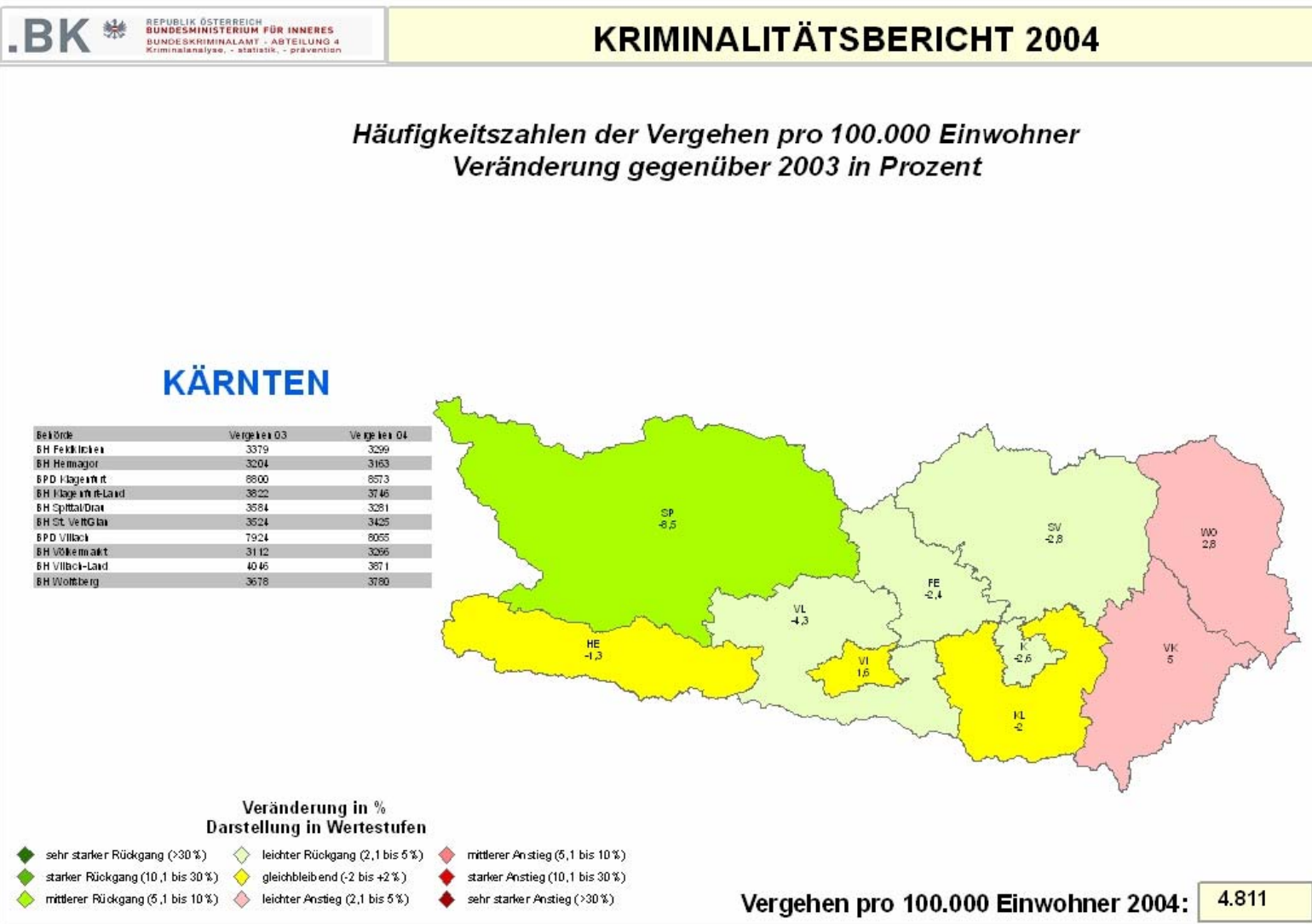
Tabelle 9

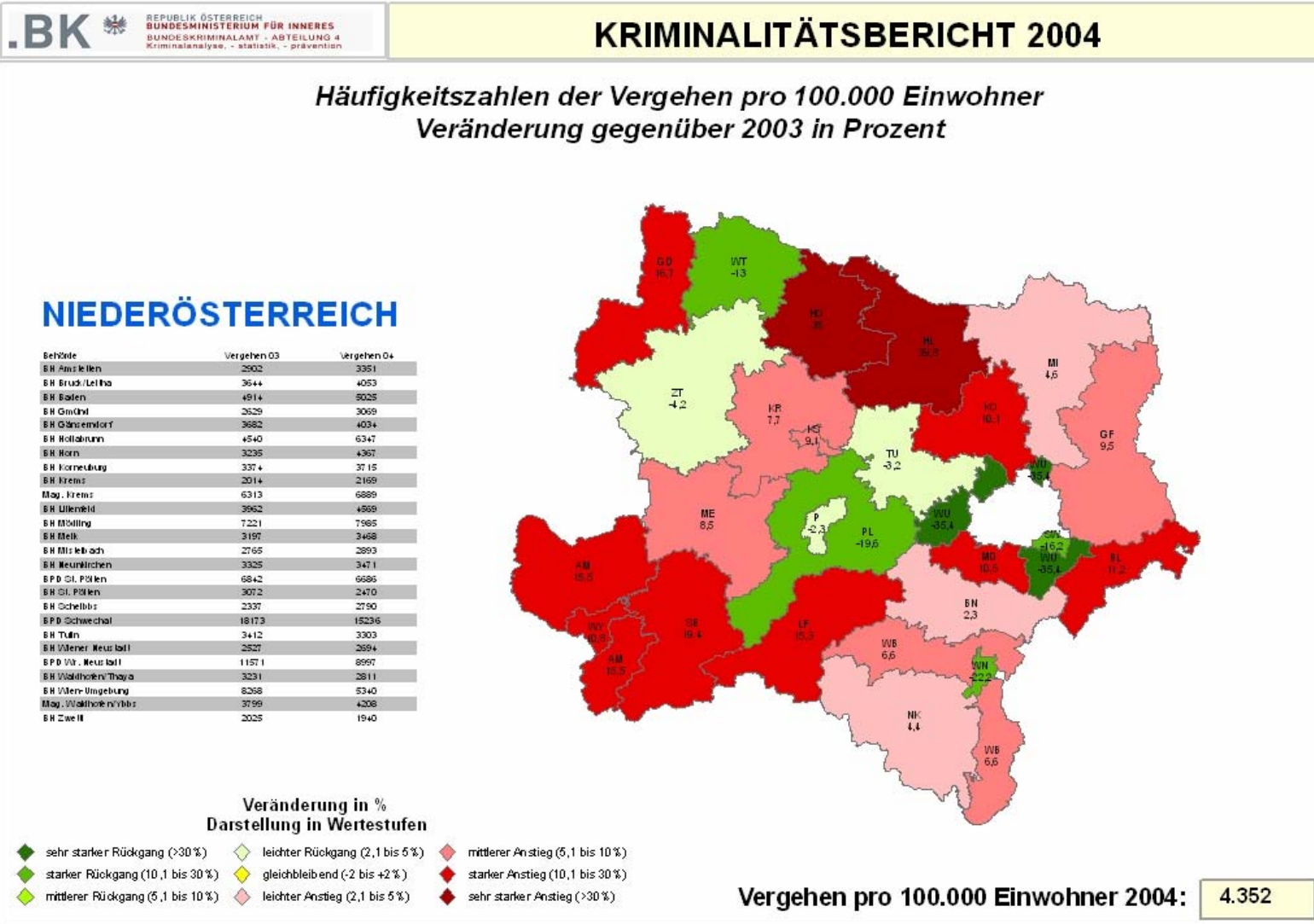
Häufigkeitszahl	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in Prozent
Burgenland	3.369,3	3.135,5	3.199,2	3.594,9	12,4%
Kärnten	4.703,0	4.877,3	4.899,6	4.810,8	-1,8%
Niederösterreich	3.872,8	4.321,9	4.332,8	4.352,1	0,4%
Oberösterreich	4.243,2	4.584,2	4.579,8	4.491,0	-1,9%
Salzburg	5.231,7	5.944,1	5.943,5	5.753,2	-3,2%
Steiermark	4.199,9	4.595,9	4.577,8	4.709,1	2,9%
Tirol	5.623,3	6.212,6	6.379,0	6.387,9	0,1%
Vorarlberg	4.309,2	4.906,6	4.742,6	4.748,9	0,1%
Wien	8.605,9	9.845,8	11.785,2	9.849,8	-16,4%
Österreich	5.194,6	5.782,9	6.140,8	5.792,7	-5,7%

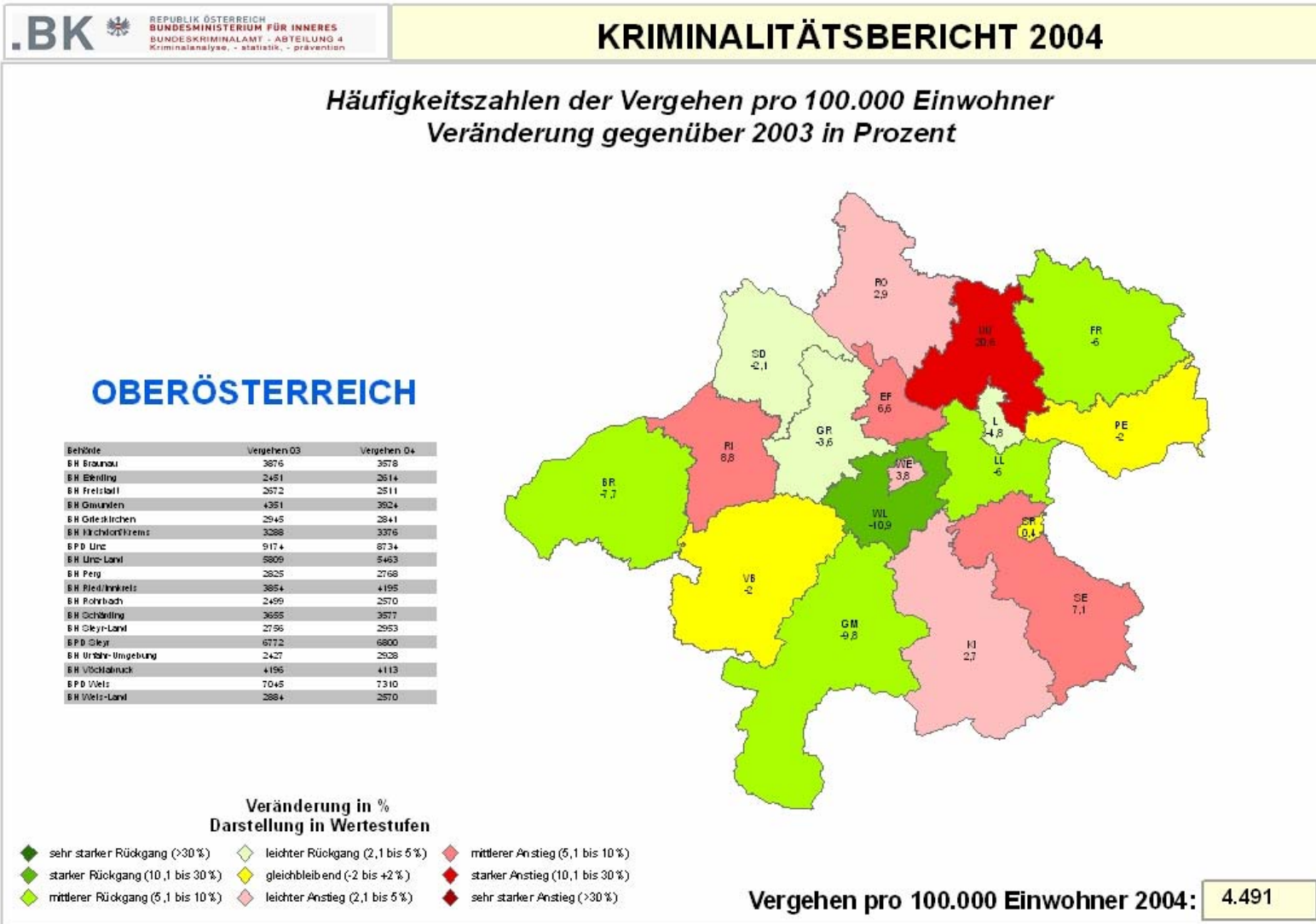


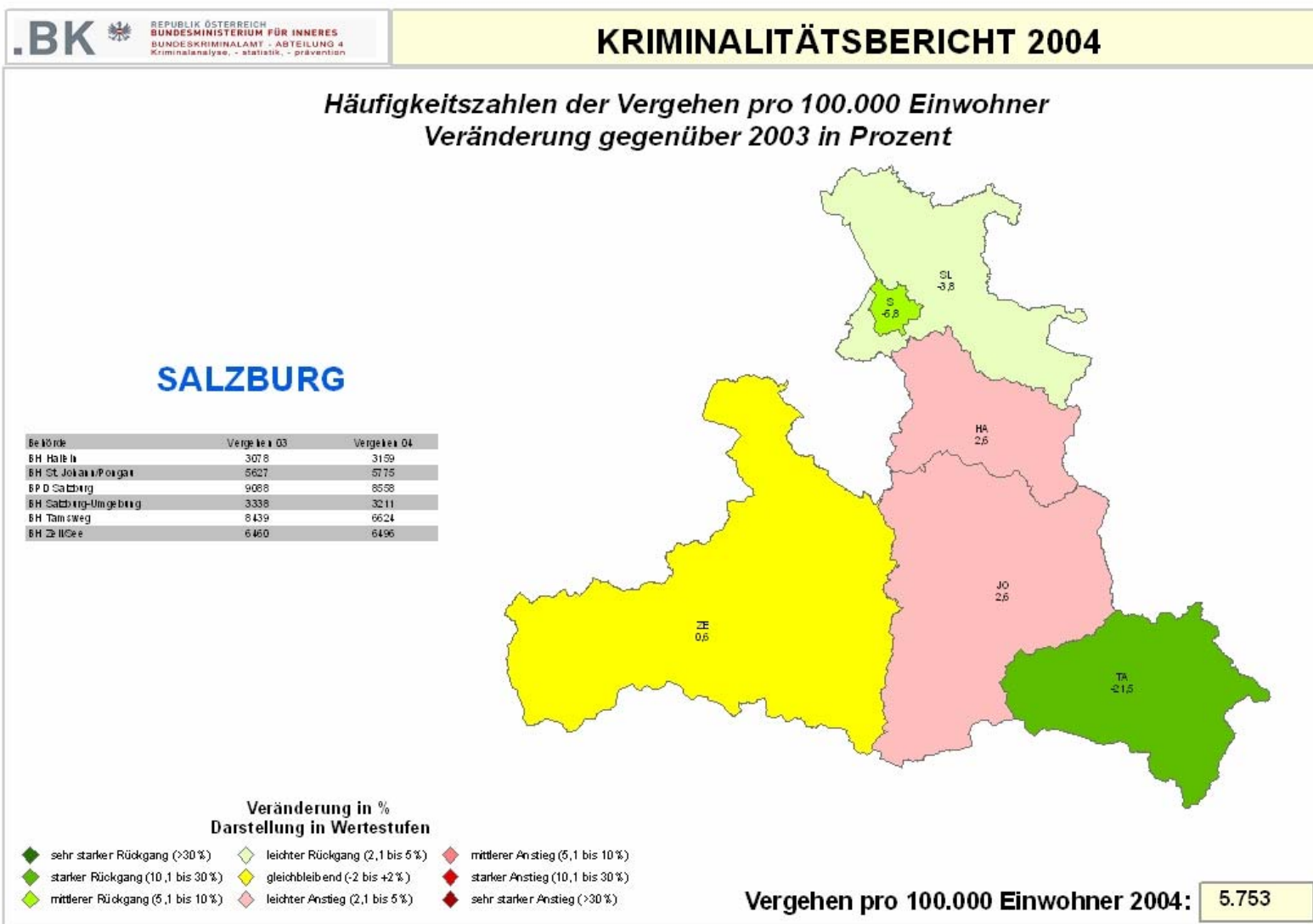


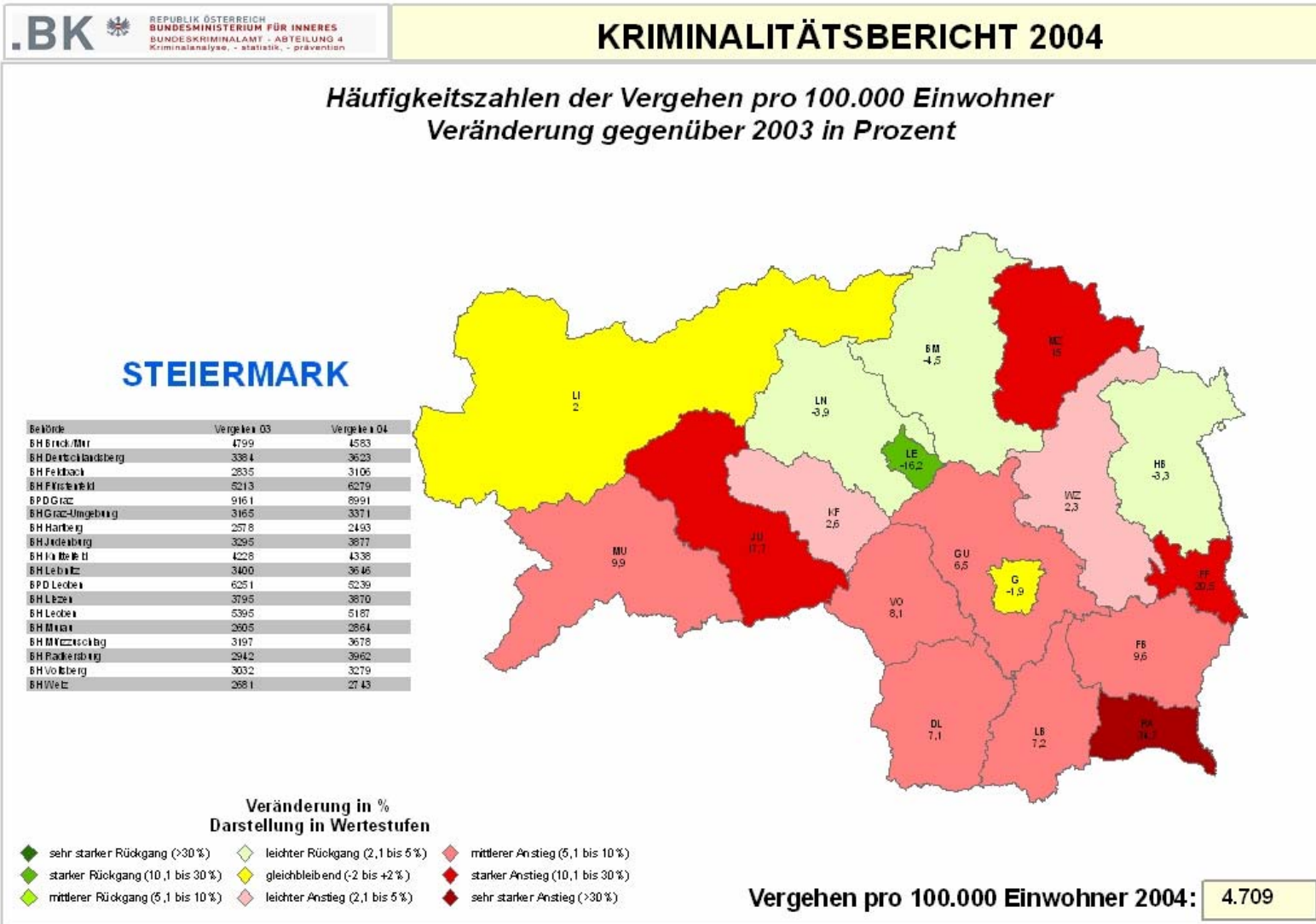


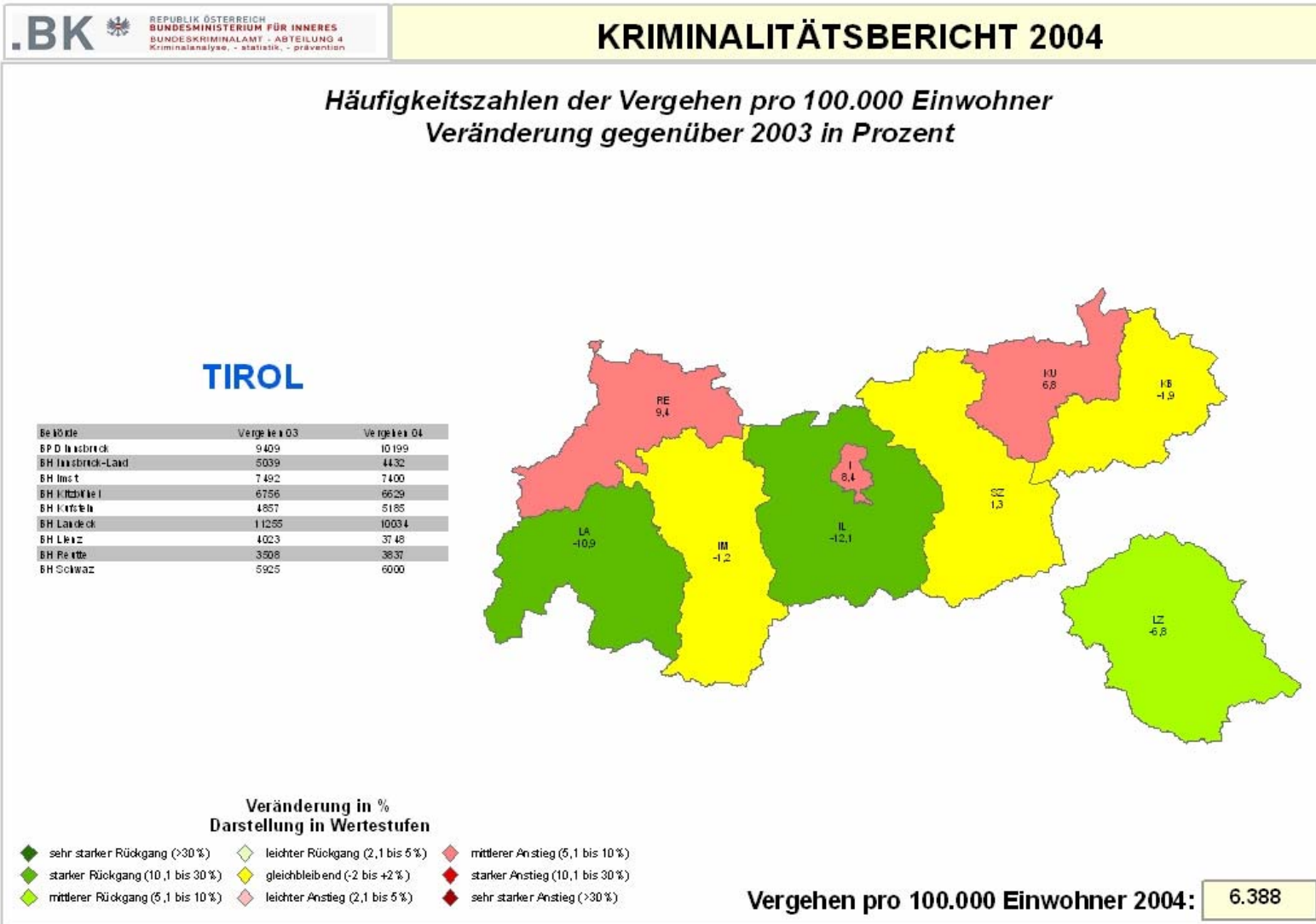


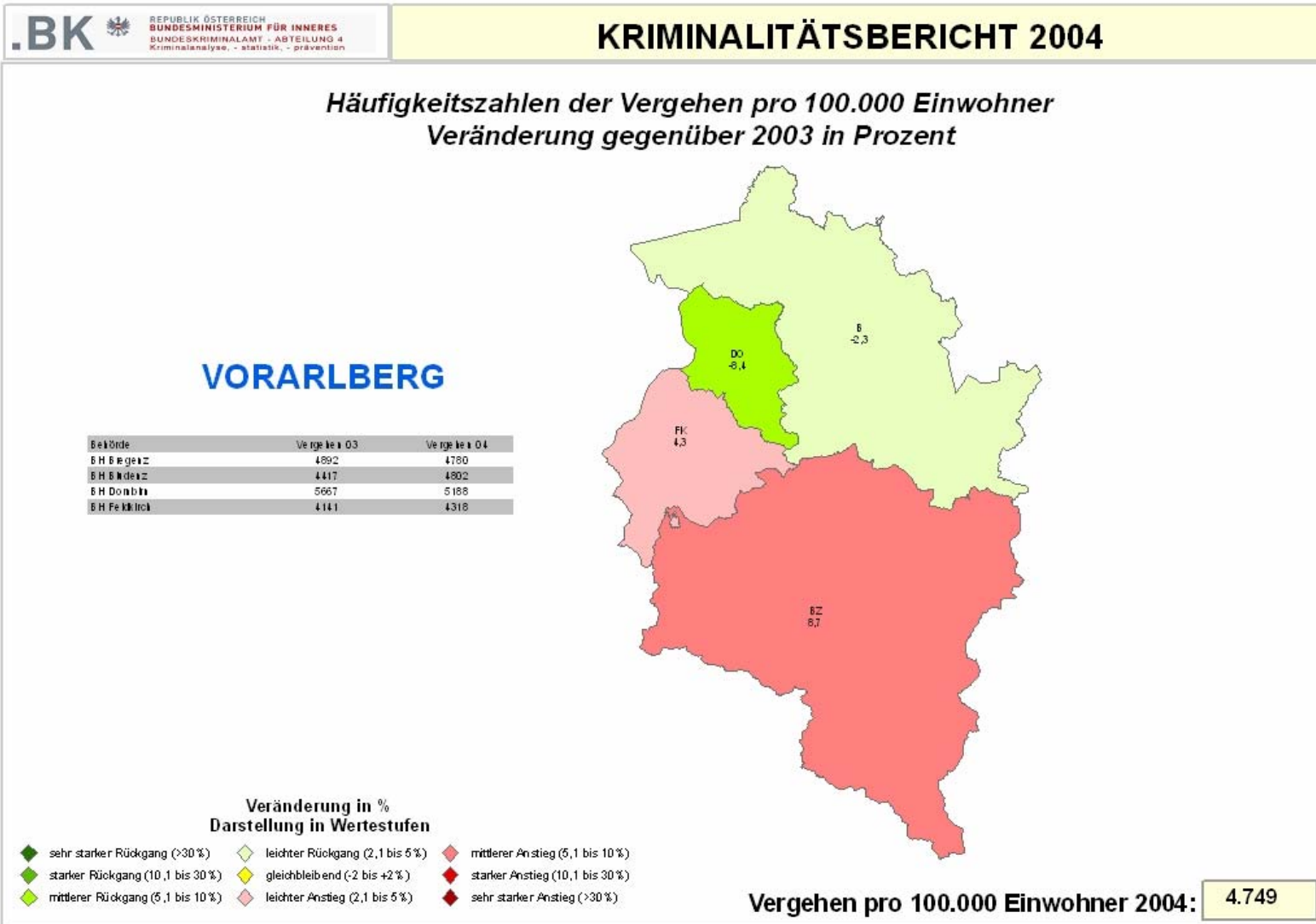










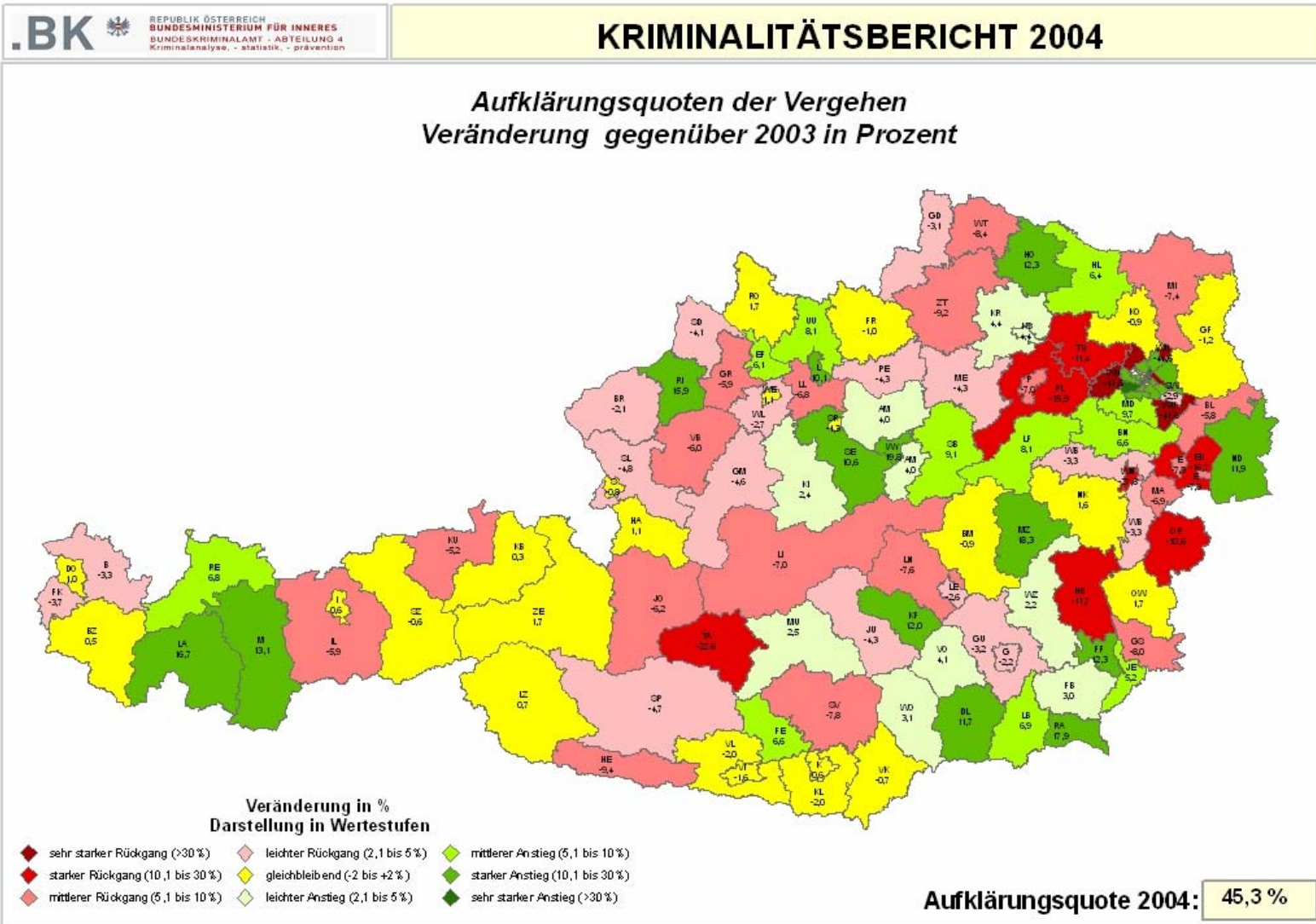


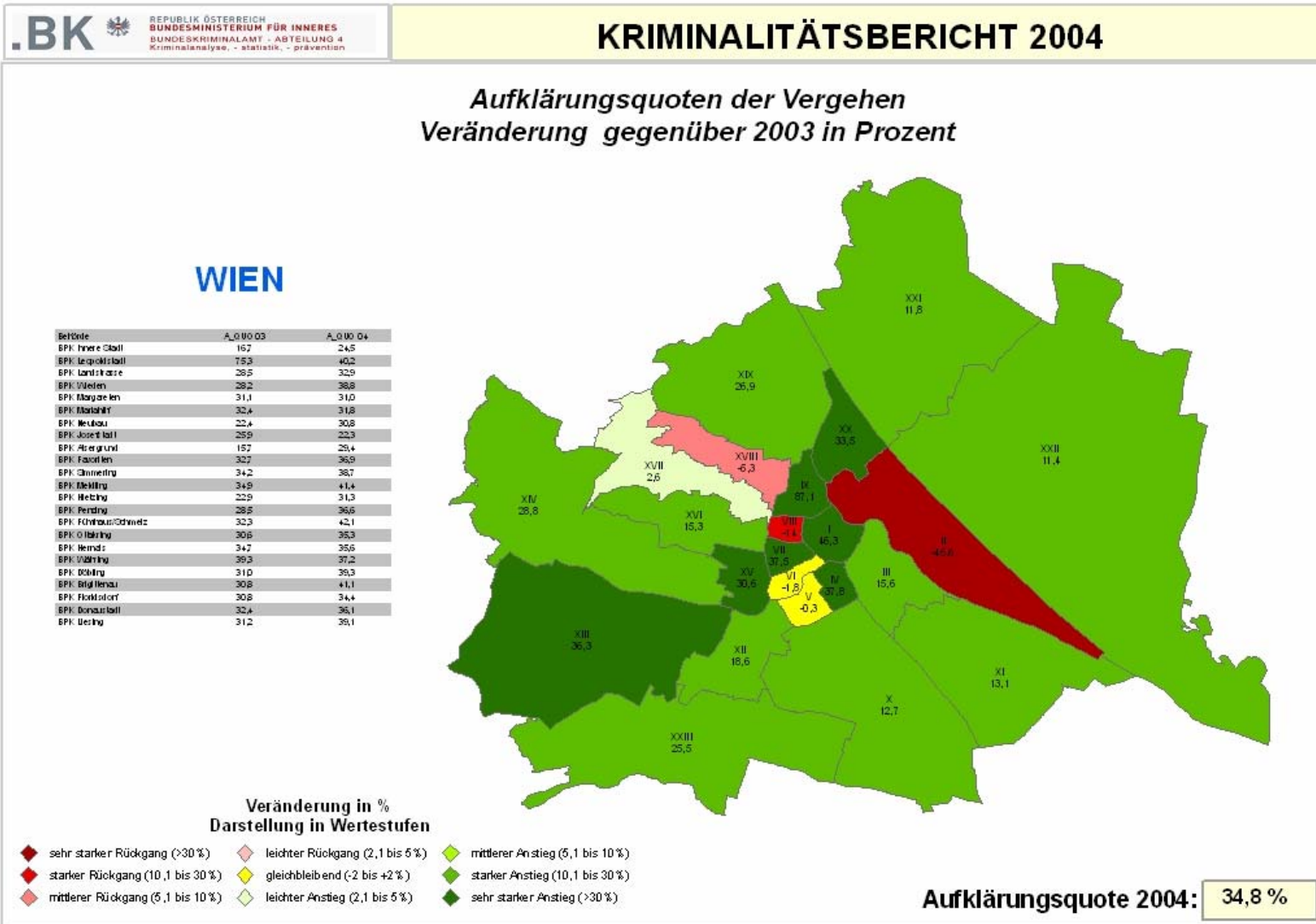
2.3.3 Aufklärungsquote

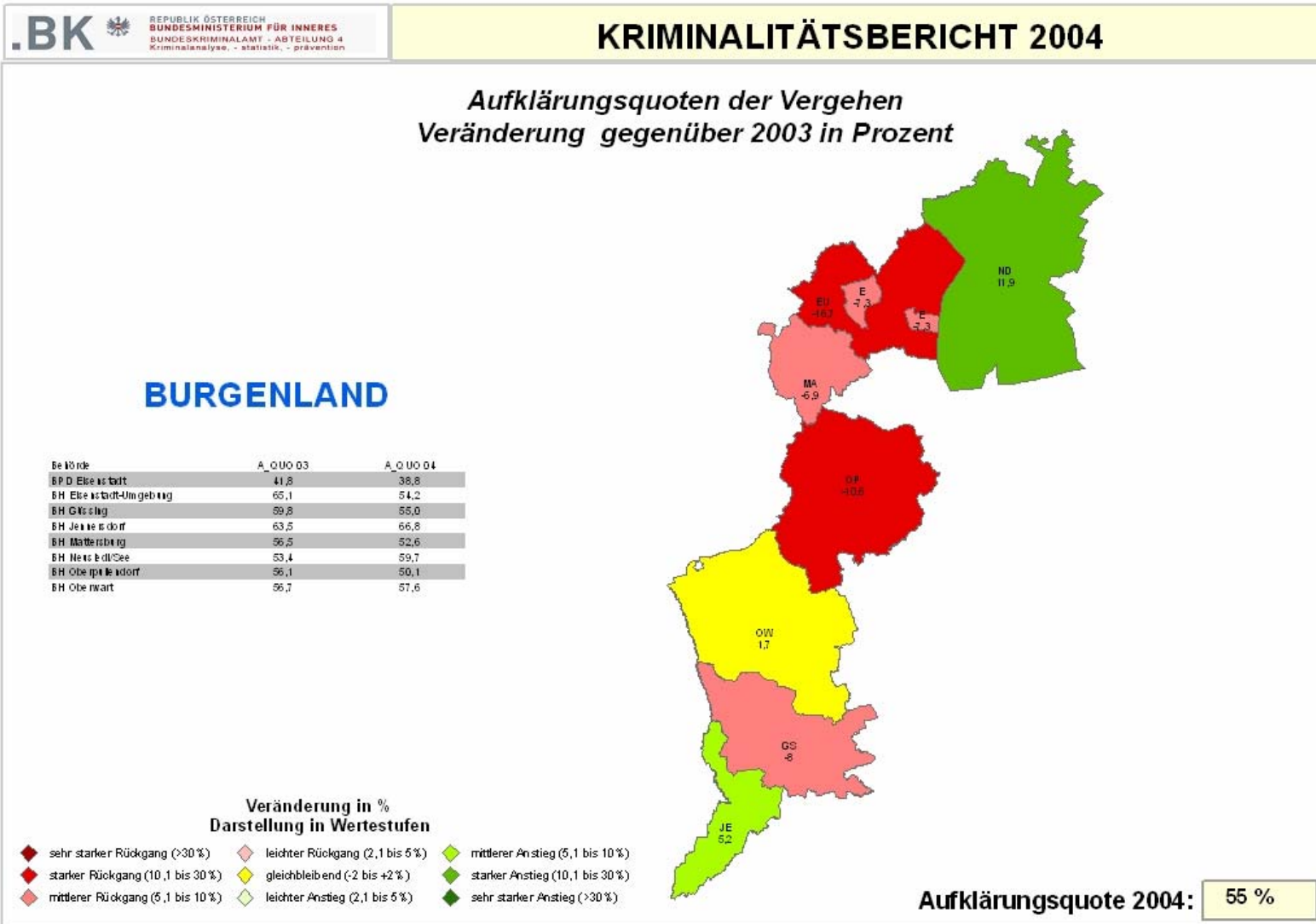
Vergehen

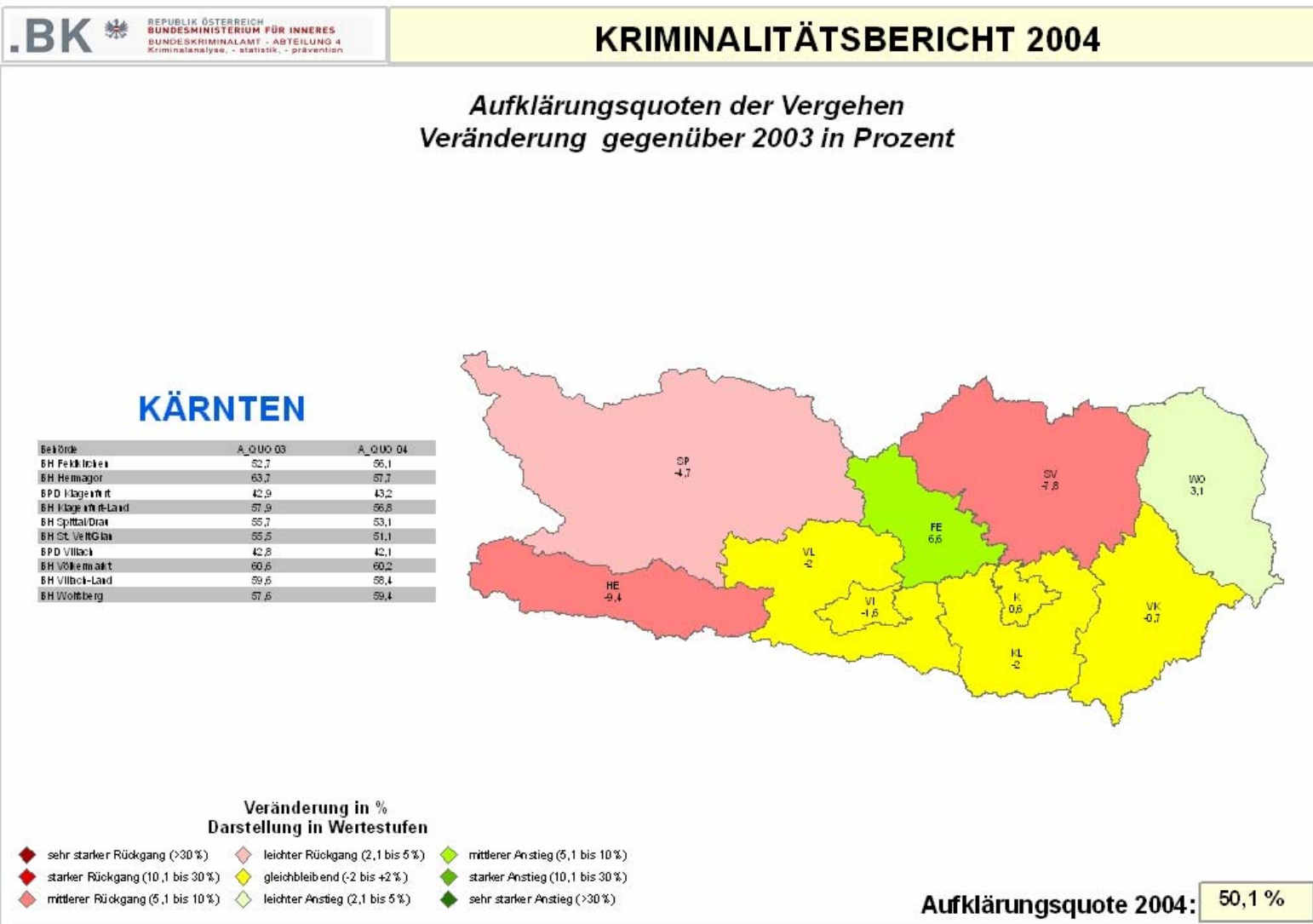
Tabelle 10

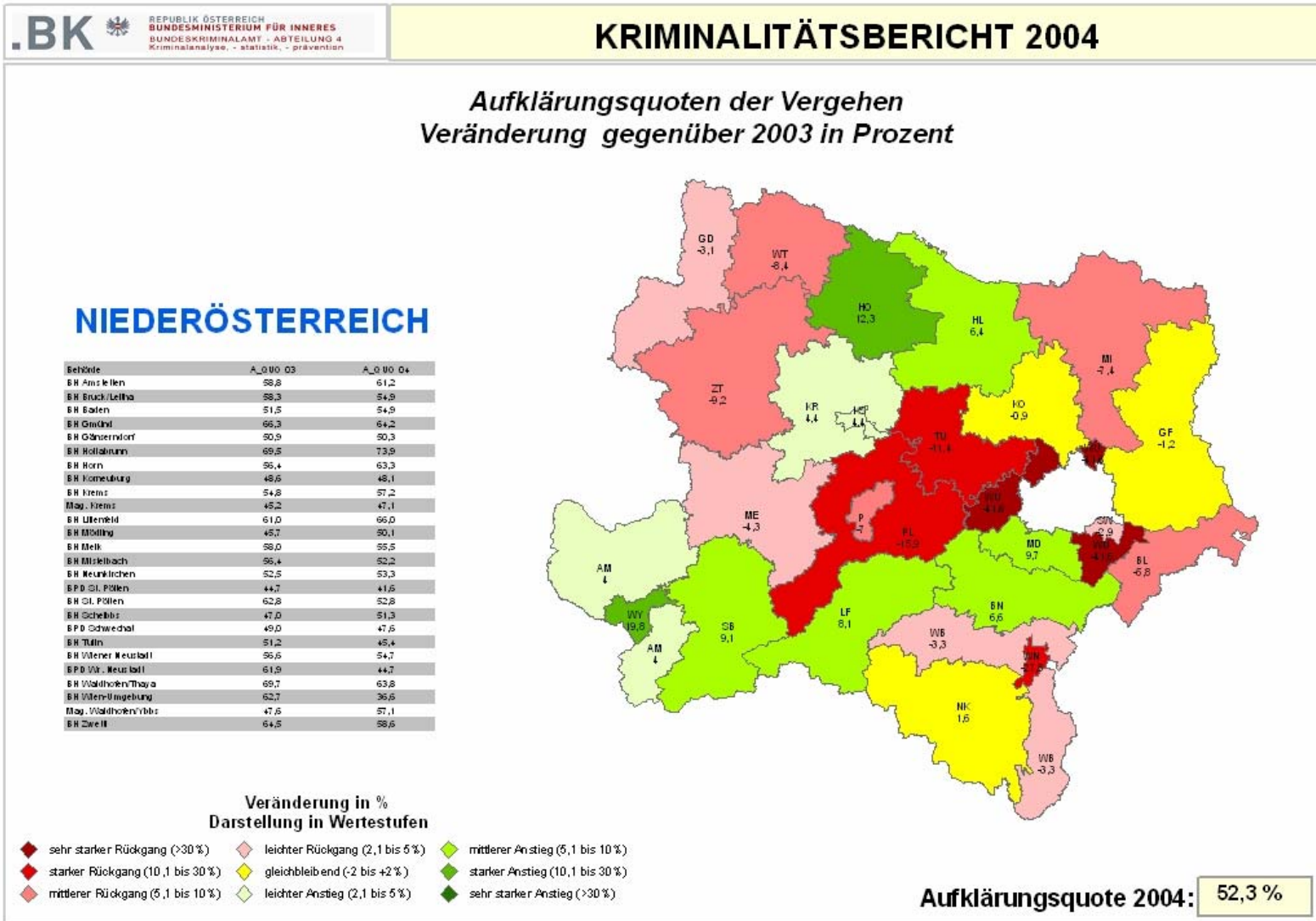
Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %-punkten
Burgenland	58,5%	56,0%	55,8%	55,0%	-0,7
Kärnten	51,5%	52,8%	50,8%	50,1%	-0,8
Niederösterreich	53,2%	54,8%	55,0%	52,3%	-2,7
Oberösterreich	55,4%	57,5%	55,3%	55,9%	0,7
Salzburg	45,0%	43,8%	41,9%	40,5%	-1,4
Steiermark	48,1%	48,8%	48,1%	48,3%	0,2
Tirol	48,3%	46,5%	46,2%	46,5%	0,2
Vorarlberg	58,8%	60,0%	60,0%	58,7%	-1,2
Wien	35,2%	30,9%	33,1%	34,8%	1,7
Österreich	46,4%	45,0%	44,6%	45,3%	0,8

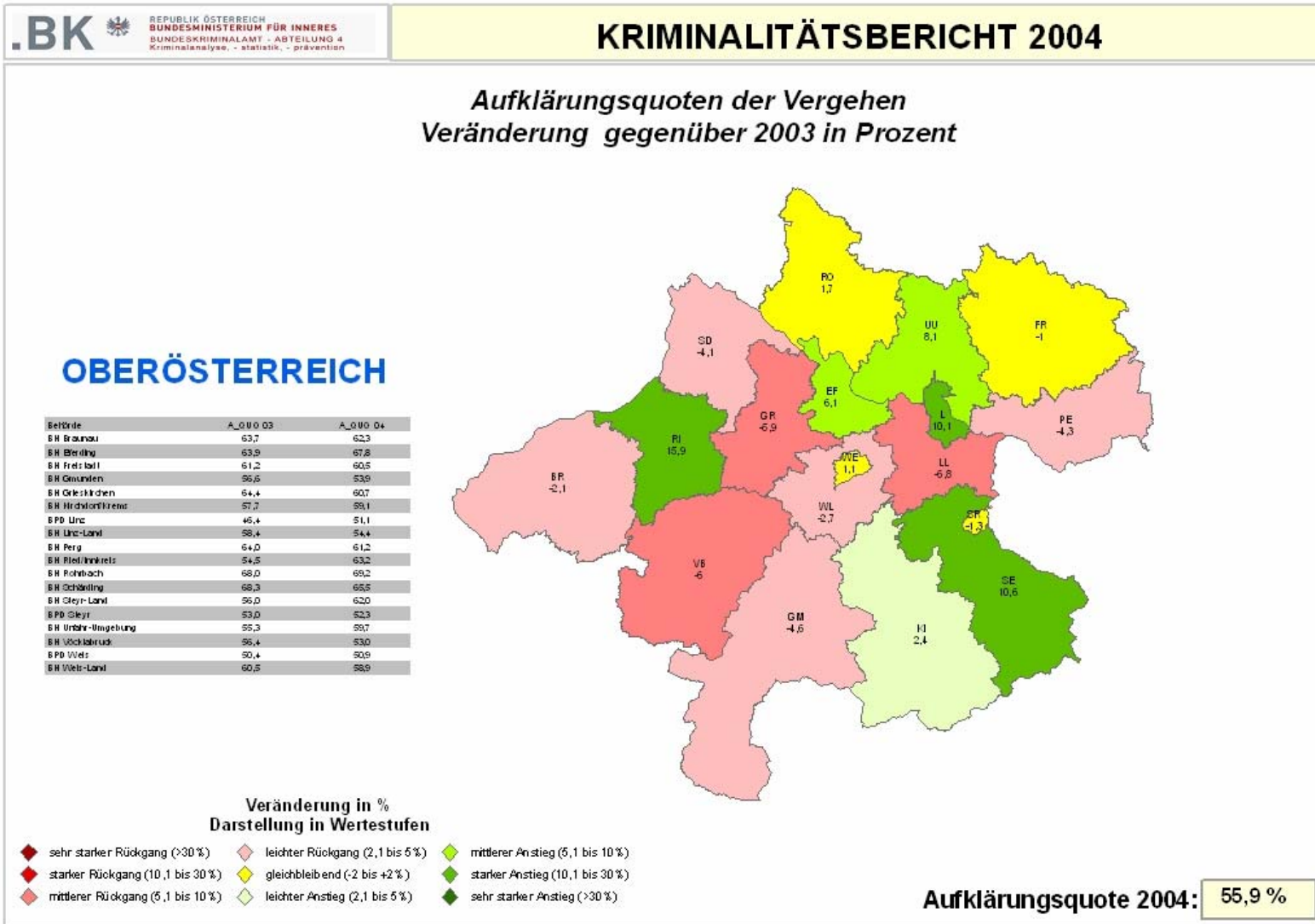


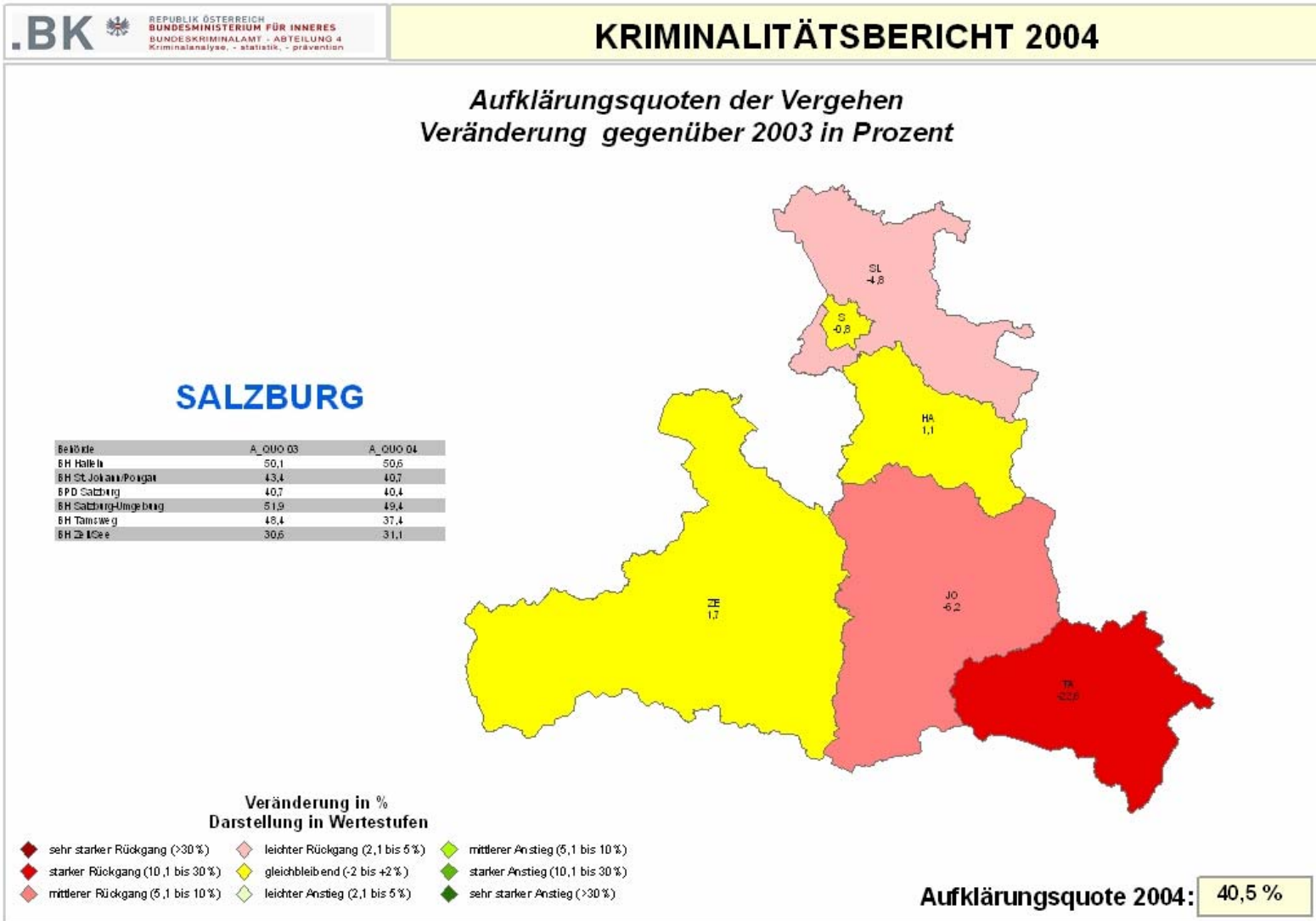


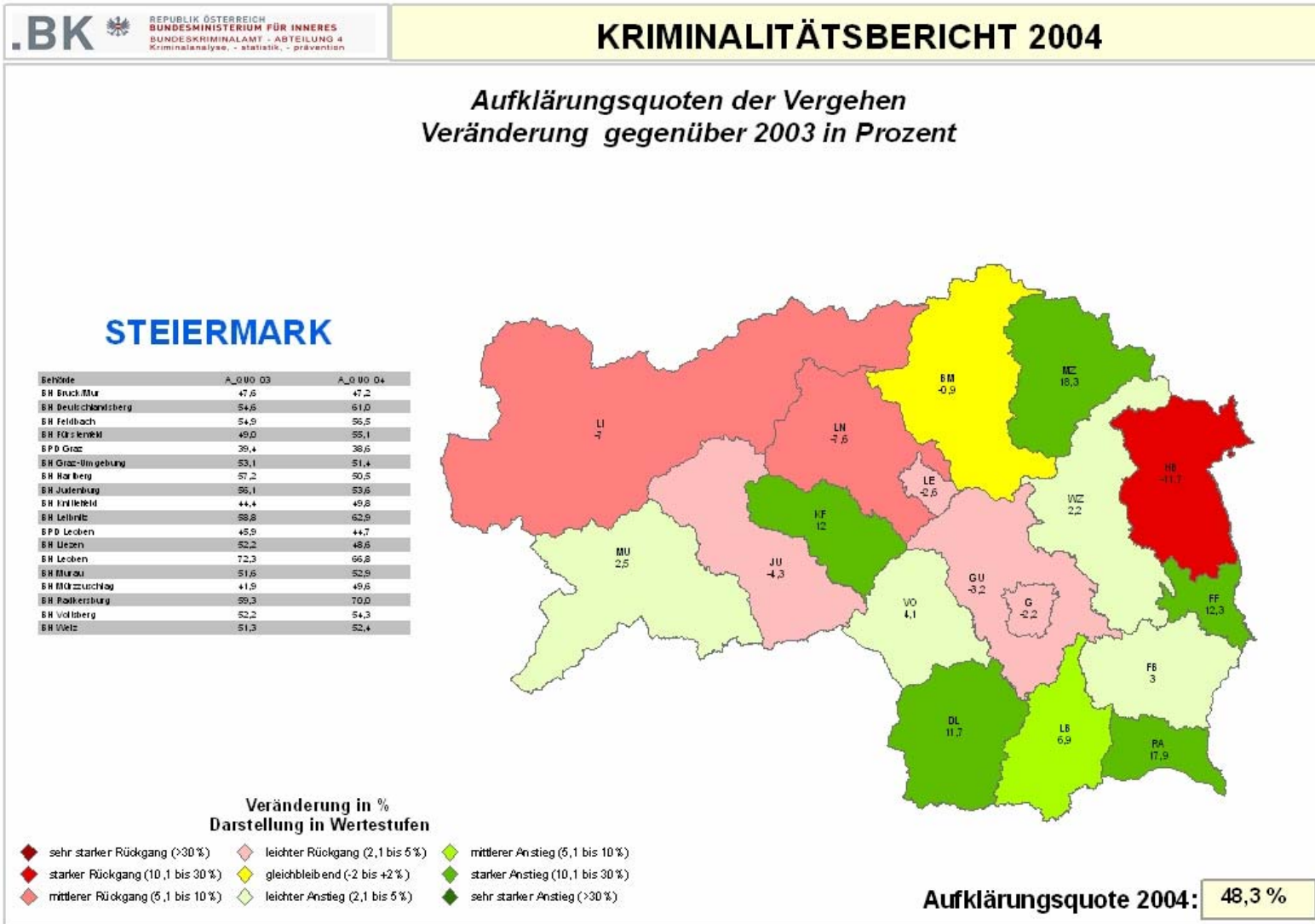


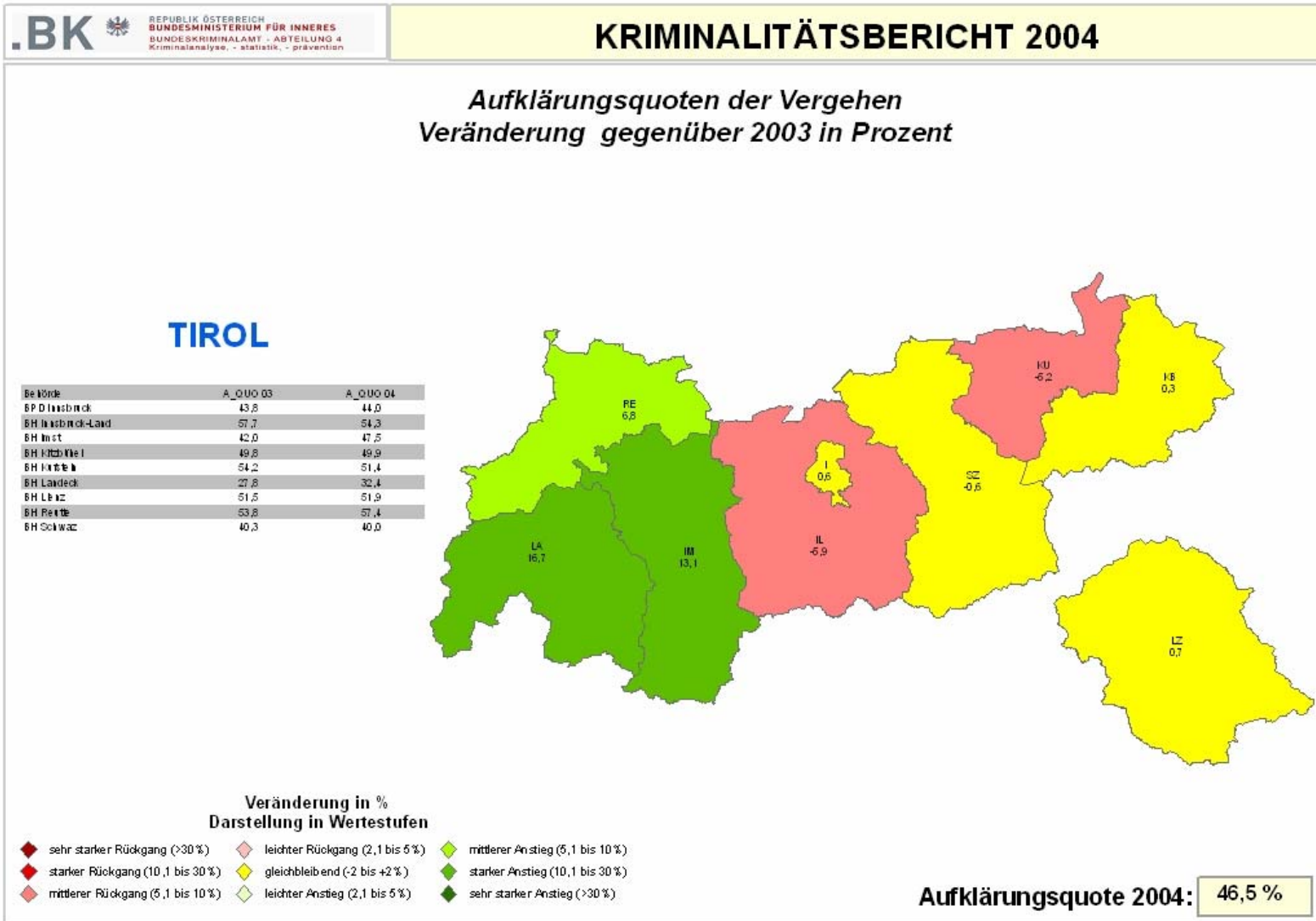


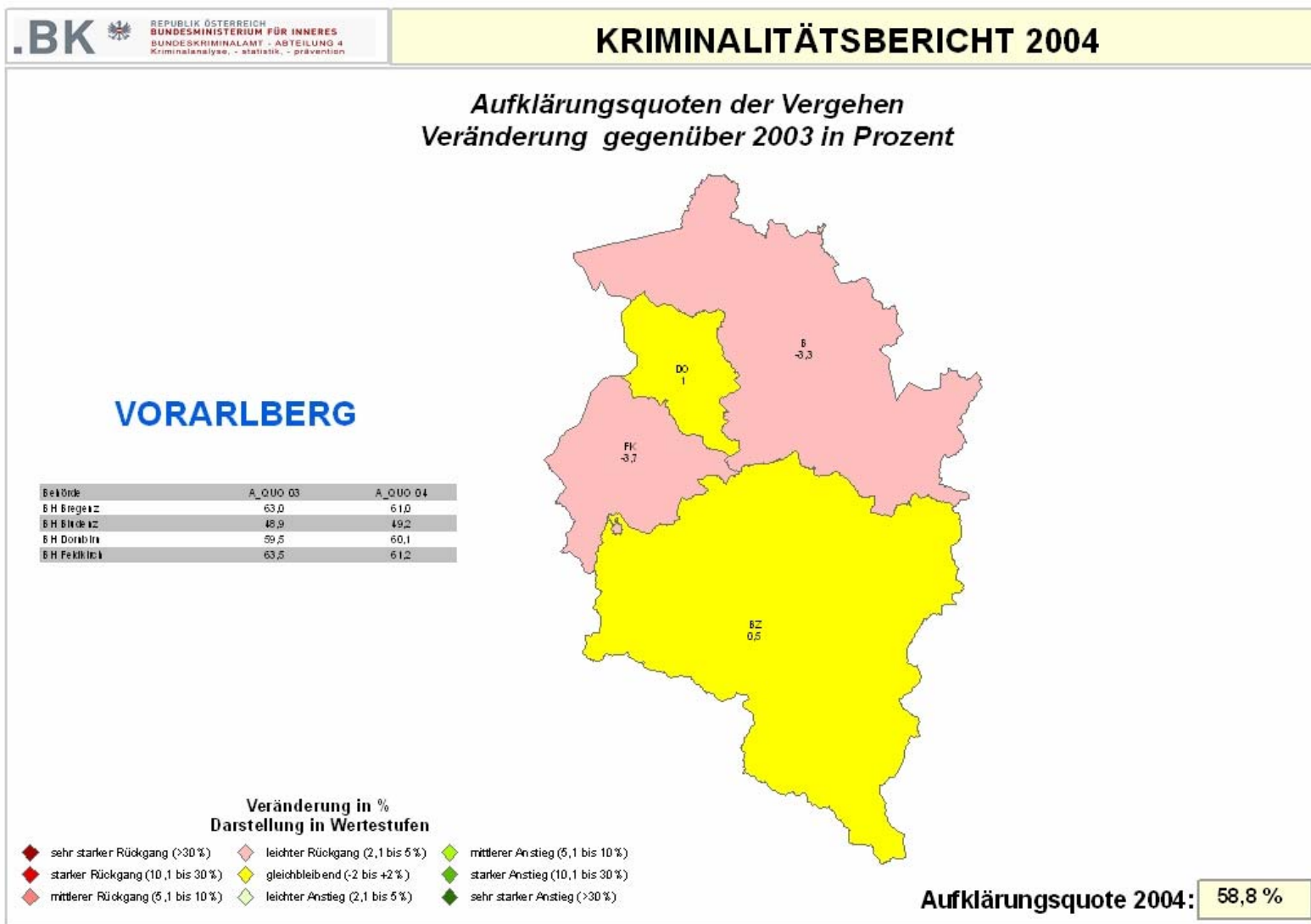












2.4 Ermittelte Tatverdächtige

In den folgenden Tabellen sind die absoluten Zahlen der verschiedenen Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen gemäß der Altersgruppierung des Kriminalitätsberichtes ausgewiesen.

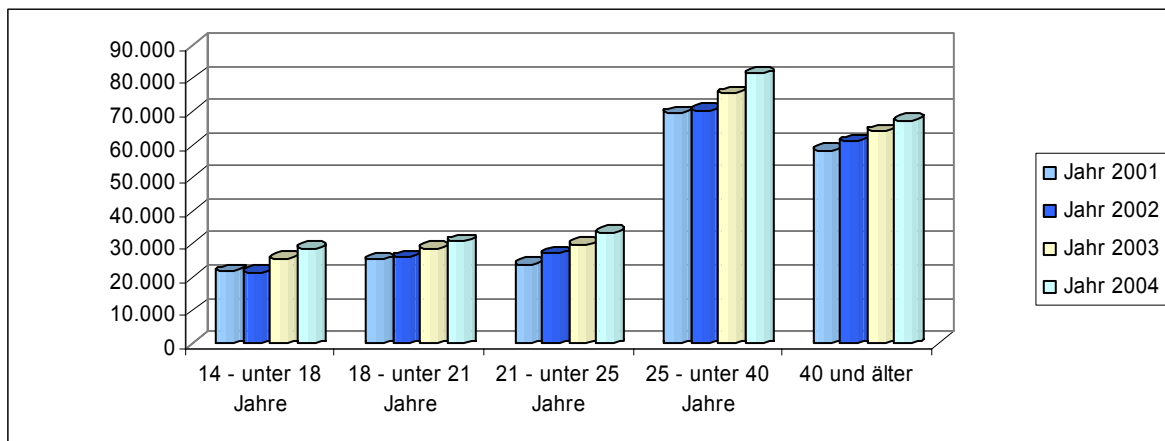
Es wird für jede Altersgruppe deren Anteilswert in Prozent, bezogen auf die Summe der Tatverdächtigen, berechnet (Tatverdächtigenstruktur). Diese dient zur Verdeutlichung der unterschiedlichen Beteiligung der Altersgruppen bei den verschiedenen Deliktsgruppen durch Vergleich der jeweiligen Prozentwerte einzelner Altersgruppen der ermittelten Tatverdächtigen für einzelne Deliktsgruppen.

Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen und Prozent

Tabelle 11

Gesamtsumme aller gerichtl. Strafbaren Handlungen	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in Prozent
14 - unter 18 Jahre	21.873	21.561	25.804	28.700	11,2%
18 - unter 21 Jahre	25.347	26.011	28.736	30.962	7,7%
21 - unter 25 Jahre	23.982	27.084	29.770	33.589	12,8%
25 - unter 40 Jahre	69.453	70.471	75.491	81.407	7,8%
40 und älter	58.244	61.076	64.114	67.268	4,9%
Gesamt	198.899	206.203	223.915	241.926	8,0%

Gesamtsumme aller gerichtl. Strafbaren Handlungen	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %-punkten
14 - unter 18 Jahre	11,0%	10,5%	11,5%	11,9%	0,3
18 - unter 21 Jahre	12,7%	12,6%	12,8%	12,8%	-0,0
21 - unter 25 Jahre	12,1%	13,1%	13,3%	13,9%	0,6
25 - unter 40 Jahre	34,9%	34,2%	33,7%	33,6%	-0,1
40 und älter	29,3%	29,6%	28,6%	27,8%	-0,8
Gesamt	100%	100%	100%	100%	0,0

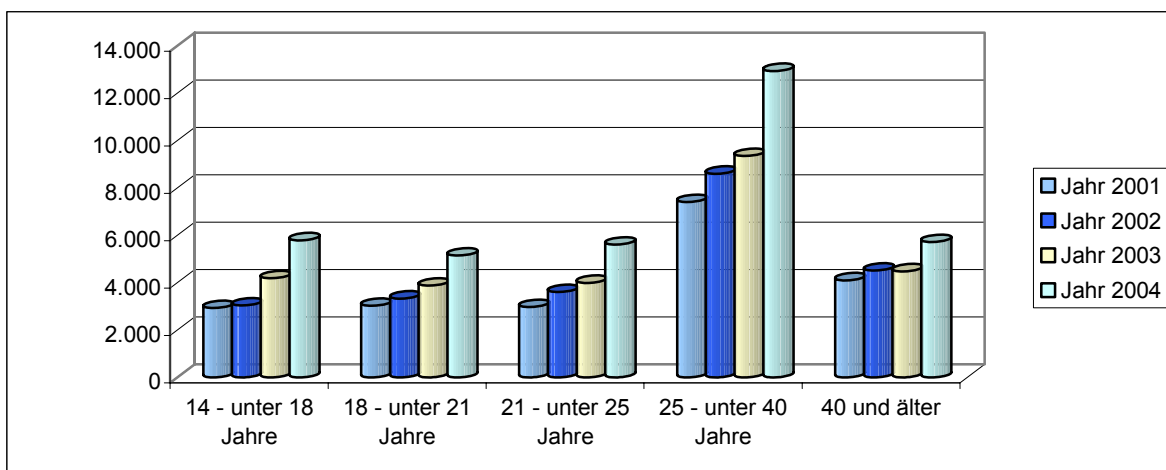


Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen und Prozent

Tabelle 12

davon Verbrechen	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in Prozent
14 - unter 18 Jahre	2.923	3.029	4.180	5.784	38,4%
18 - unter 21 Jahre	3.015	3.325	3.868	5.137	32,8%
21 - unter 25 Jahre	2.970	3.596	3.986	5.602	40,5%
25 - unter 40 Jahre	7.399	8.594	9.340	12.933	38,5%
40 und älter	4.094	4.503	4.473	5.710	27,7%
Gesamt	20.401	23.047	25.847	35.166	36,1%

davon Verbrechen	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %-punkten
14 - unter 18 Jahre	14,3%	13,1%	16,2%	16,4%	0,3
18 - unter 21 Jahre	14,8%	14,4%	15,0%	14,6%	-0,4
21 - unter 25 Jahre	14,6%	15,6%	15,4%	15,9%	0,5
25 - unter 40 Jahre	36,3%	37,3%	36,1%	36,8%	0,6
40 und älter	20,1%	19,5%	17,3%	16,2%	-1,1
Gesamt	100%	100%	100%	100%	0,0

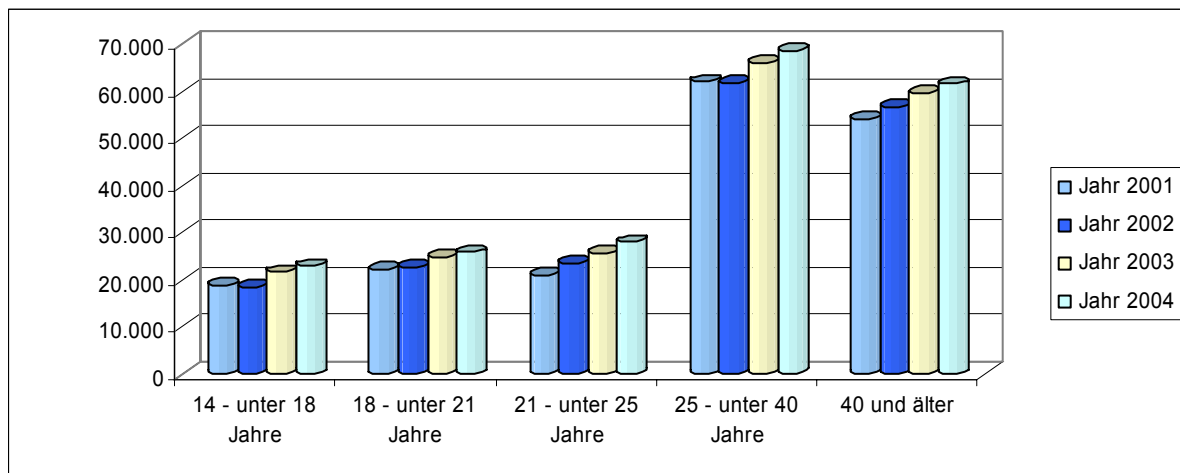


Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen und Prozent

Tabelle 13

davon Vergehen	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in Prozent
14 - unter 18 Jahre	18.950	18.532	21.624	22.916	6,0%
18 - unter 21 Jahre	22.332	22.686	24.868	25.825	3,8%
21 - unter 25 Jahre	21.012	23.488	25.784	27.987	8,5%
25 - unter 40 Jahre	62.054	61.877	66.151	68.474	3,5%
40 und älter	54.150	56.573	59.641	61.558	3,2%
Gesamt	178.498	183.156	198.068	206.760	4,4%

davon Vergehen	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %-punkten
14 - unter 18 Jahre	10,6%	10,1%	10,9%	11,1%	0,2
18 - unter 21 Jahre	12,5%	12,4%	12,6%	12,5%	-0,1
21 - unter 25 Jahre	11,8%	12,8%	13,0%	13,5%	0,5
25 - unter 40 Jahre	34,8%	33,8%	33,4%	33,1%	-0,3
40 und älter	30,3%	30,9%	30,1%	29,8%	-0,3
Gesamt	100%	100%	100%	100%	0,0

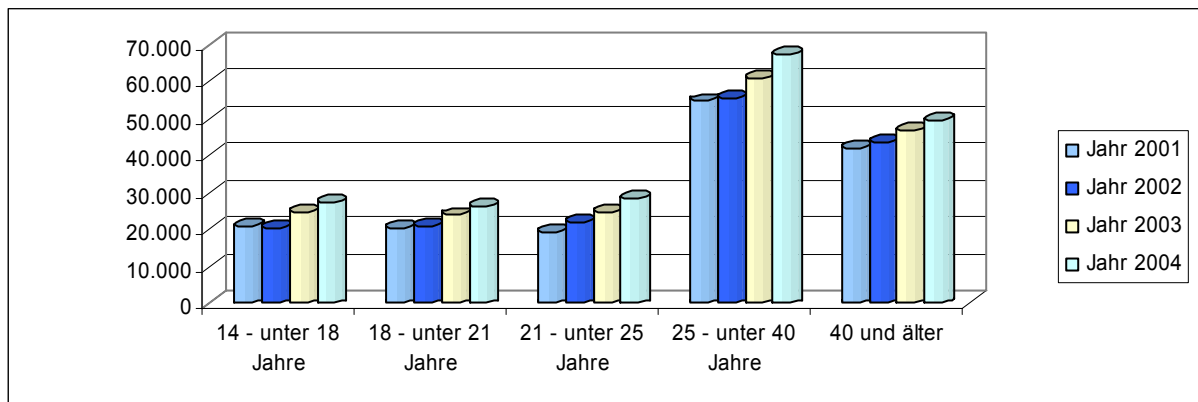


Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen und Prozent

Tabelle 14

Gesamtsumme aller gerichtl. strafbaren Handlungen ohne Delikte im Straßenverkehr	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in Prozent
14 - unter 18 Jahre	20.920	20.483	24.562	27.409	11,6%
18 - unter 21 Jahre	20.276	20.908	23.982	26.284	9,6%
21 - unter 25 Jahre	19.297	21.847	24.832	28.590	15,1%
25 - unter 40 Jahre	54.833	55.654	61.038	67.390	10,4%
40 und älter	42.184	43.808	46.887	49.792	6,2%
Gesamt	157.510	162.700	181.301	199.465	10,0%

Gesamtsumme aller gerichtl. strafbaren Handlungen ohne Delikte im Straßenverkehr	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %-punkten
14 - unter 18 Jahre	13,3%	12,6%	13,5%	13,7%	0,2
18 - unter 21 Jahre	12,9%	12,9%	13,2%	13,2%	-0,1
21 - unter 25 Jahre	12,3%	13,4%	13,7%	14,3%	0,6
25 - unter 40 Jahre	34,8%	34,2%	33,7%	33,8%	0,1
40 und älter	26,8%	26,9%	25,9%	25,0%	-0,9
Gesamt	100%	100%	100%	100%	0,0



Die Altersstruktur der ermittelten Tatverdächtigen bei den verschiedenen globalen Deliktgruppen zeigt einige Besonderheiten. So weicht die Altersstruktur der Deliktgruppe der Gesamtkriminalität gegenüber jener, welche keine Delikte im Straßenverkehr umfassen, dahingehend ab, dass in dieser Altersstruktur die jugendlichen Tatverdächtigen etwas stärker belastet erscheinen. Diese Tatsache erklärt sich daraus, dass sich in der Altersgruppe der jugendlichen Tatverdächtigen ein Gutteil von Personen befindet, die aus rechtlichen und ökonomischen Gegebenheiten weniger Zugang zu Kraftfahrzeugen besitzen, wodurch auch die Verkehrsunfallsdelinquenz für diese Altersgruppe von geringer Bedeutung ist.

Betrachtet man die Altersstruktur im Bereich der Verbrechen, fällt insbesondere die Belastung der jüngeren Jahrgänge der ermittelten Tatverdächtigen auf. Im Bereich der Vergehen ist eine Umkehr dieser Struktur erkennbar. Dies ist darauf zurückzuführen, die eher von Tatverdächtigen älterer Jahrgänge begangen werden.

2.5 Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

2.5.1 Angezeigte strafbare Handlungen

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Tabelle 15

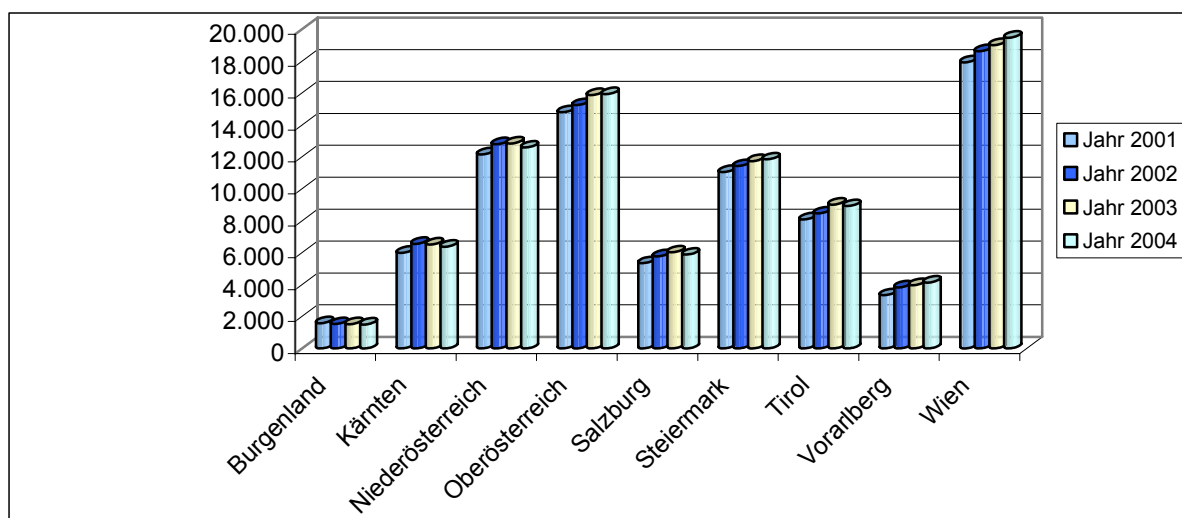
Jahr 2004	Angezeigte Fälle	Verbrechen	Vergehen
Burgenland	1.501	5	1.496
Kärnten	6.378	17	6.361
Niederösterreich	12.590	51	12.539
Oberösterreich	15.932	55	15.877
Salzburg	5.885	34	5.851
Steiermark	11.846	54	11.792
Tirol	8.914	38	8.876
Vorarlberg	4.131	23	4.108
Wien	19.470	187	19.283
Österreich	86.647	464	86.183

Die Tabelle beinhaltet die Aufschlüsselung der angezeigten Fälle in Verbrechen und Vergehen gegen Leib und Leben.

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Tabelle 16

Angezeigte Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in Prozent
Burgenland	1.584	1.525	1.520	1.501	-1,3%
Kärnten	5.991	6.558	6.511	6.378	-2,0%
Niederösterreich	12.151	12.796	12.843	12.590	-2,0%
Oberösterreich	14.797	15.239	15.871	15.932	0,4%
Salzburg	5.340	5.771	6.026	5.885	-2,3%
Steiermark	11.052	11.426	11.738	11.846	0,9%
Tirol	8.078	8.454	9.009	8.914	-1,1%
Vorarlberg	3.332	3.831	3.968	4.131	4,1%
Wien	17.922	18.621	19.008	19.470	2,4%
Österreich	80.247	84.221	86.494	86.647	0,2%



Die Tabelle und die Grafik zeigen die Änderungen der angezeigten Fälle gegen Leib und Leben der Jahre 2001 bis 2004.

Absolute Zahlen der Straftaten gegen Leib und Leben

Burgenland	2003	2004	Veränderung %	
BPD Eisenstadt	E	148	149	0,7
BH Eisenstadt-Umgebung	EU	123	138	-3,1
BH Güssing	GS	129	131	1,6
BH Jennersdorf	JE	93	89	-4,3
BH Mattersburg	MA	154	187	21,4
BH Neusiedl/See	ND	326	301	-7,7
BH Oberpullendorf	OP	189	185	-2,1
BH Oberwart	OW	318	301	-5,3

Kärnten	2003	2004	Veränderung %	
BH Feldkirchen	FE	254	271	6,7
BH Hermagor	HE	199	184	-7,5
BPD Klagenfurt	K	1806	1850	2,4
BH Klagenfurt-Land	KL	516	507	-1,7
BH Spittal/Drau	SP	740	633	-14,5
BH St. Veit/Glan	SV	499	495	-0,8
BPD Völkermarkt	VI	917	937	2,2
BH Völkermarkt	VK	365	366	0,3
BH Villach-Land	VL	607	500	-17,6
BH Wolfsberg	WO	608	635	4,4

Niederösterreich	2003	2004	Veränderung %	
BH Amstetten	AM	834	844	1,2
BH Bruck/Leitha	BL	290	304	4,8
BH Baden	BN	1189	1117	-6,1
BH Gmünd	GD	270	265	-1,9
BH Gänseödorf	GF	695	718	3,3
BH Hollabrunn	HL	321	383	19,3
BH Horn	HO	261	241	-7,7
BH Korneuburg	KO	585	575	-1,7
BH Krems	KR	304	282	-7,2
Mag. Krems	KS	297	294	-1,0
BH Lilienfeld	LF	231	288	11,7
BH Mödling	MD	1218	1193	-2,1
BH Melk	ME	653	614	-6,0
BH Mistelbach	MI	477	471	-1,3
BH Neunkirchen	NK	664	599	-9,8
BPD St. Pölten	P	627	660	5,3
BH St. Pölten	PL	622	562	-9,6
BH Scheibbs	SB	273	285	4,4
BPD Schwechat	SW	271	247	-8,9
BH Tulln	TU	550	484	-12,0
BH Wiener Neustadt	WN	460	380	-17,4
BPD Wr. Neustadt	WNr	563	589	4,6
BH Waldhofen/Thaya	WT	164	133	-18,9
BH Wien-Umgebung	WU	657	693	5,5
Mag. Waldhofen/Ybbs	WY	103	110	6,8
BH Zwentl	ZT	264	289	9,5

Oberösterreich	2003	2004	Veränderung %	
BH Braunau	BR	990	1071	8,2
BH Eferding	EF	275	271	-1,5
BH Freistadt	FR	535	494	-7,7
BH Gmunden	GM	1158	1149	-0,8
BH Grieskirchen	GR	600	569	-5,2
BH Kirchdorf/Krems	KI	630	634	0,6
BPD Linz	L	3523	3716	5,5
BH Linz-Land	LL	1513	1513	0,0
BH Perg	PE	553	514	-7,1
BH Ried/Innkreis	RI	529	537	1,5
BH Rohrbach	RO	491	494	0,6
BH Schärding	SD	523	523	0,0
BH Steyr-Land	SE	479	486	1,5
BPD Steyr	SR	673	711	5,6
BH Urfahr-Umgebung	UU	530	618	16,6
BH Vöcklabruck	VB	1438	1344	-6,5
BPD Wels	WE	879	789	-10,2
BH Wels-Land	WL	552	499	-9,6

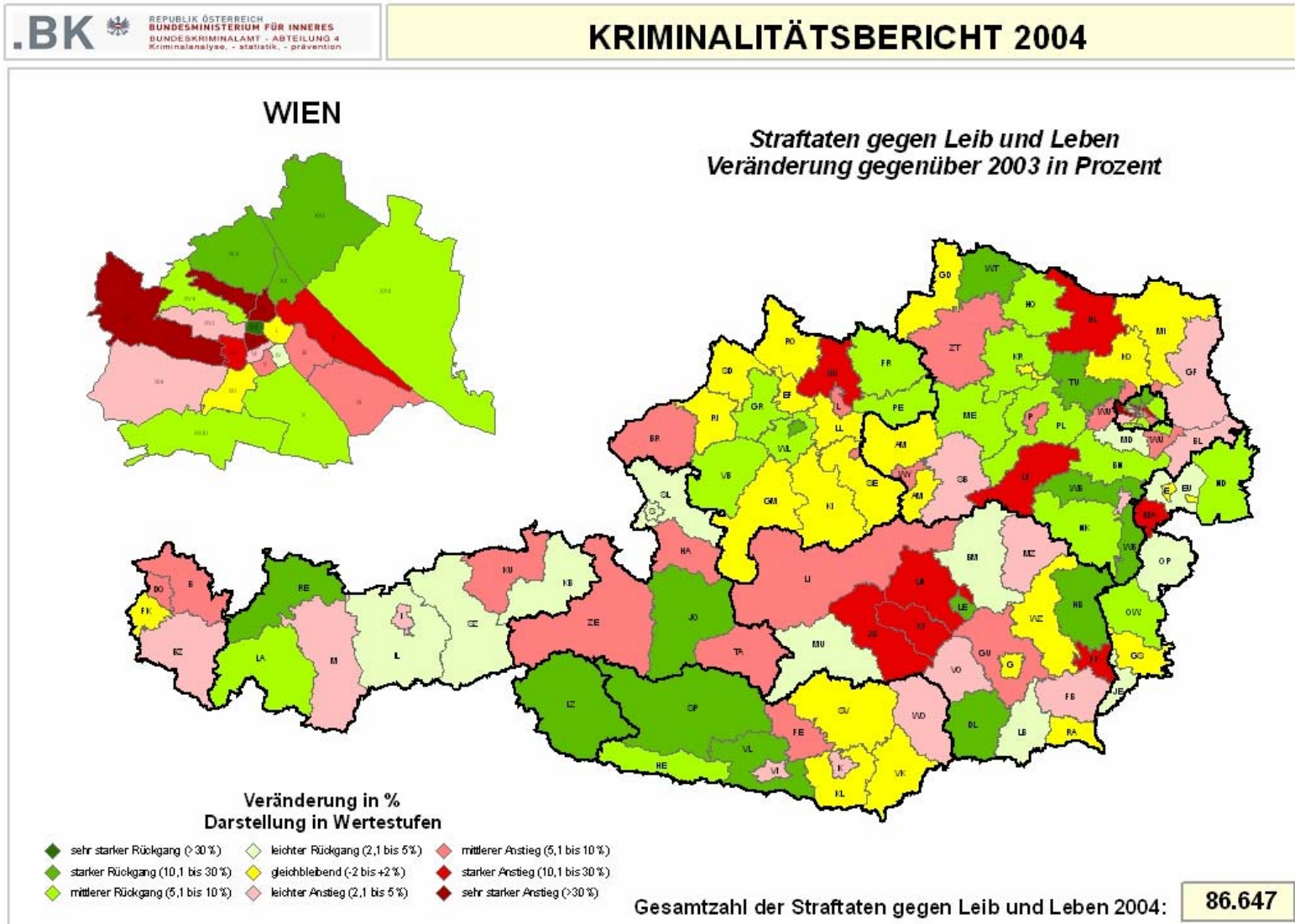
Salzburg	2003	2004	Veränderung %	
BH Hallein	HA	441	471	6,8
BH St. Johann/Pongau	JO	1134	1018	-10,2
BPD Salzburg	S	2078	1986	-4,4
BH Salzburg-Umgebung	SL	1175	1120	-4,7
BH Tamsweg	TA	286	314	9,8
BH Zell/See	ZE	912	976	7,0

Steiermark	2003	2004	Veränderung %	
BH Bruck/Mur	BM	636	620	-2,5
BH Deutschlandsberg	DL	550	494	-10,2
BH Feldbach	FB	499	512	2,6
BH Fürstenfeld	FF	279	331	18,6
BPD Graz	G	3416	3457	1,2
BH Graz-Umgebung	GU	1015	1071	5,5
BH Hartberg	HB	471	405	-14,0
BH Judenburg	JU	422	465	10,2
BH Knittelfeld	KF	292	348	19,2
BH Leibnitz	LB	752	733	-2,5
BPD Leoben	LE	383	284	-25,8
BH Leoben	LI	830	886	6,7
BH Leoben	LN	342	379	10,8
BH Murau	MU	264	258	-2,3
BH Mürzschlag	MZ	275	281	2,2
BH Radkersburg	RA	180	182	1,1
BH Voitsberg	VO	459	472	2,8
BH Weiz	WZ	673	668	-0,7

Tirol	2003	2004	Veränderung %	
BPD Innsbruck	I	1838	1927	4,8
BH Innsbruck-Land	IL	1681	1632	-2,9
BH Imst	IM	888	907	2,1
BH Kitzbühel	KB	1012	968	-4,3
BH Kufstein	KU	1040	1107	6,4
BH Landeck	LA	634	598	-5,7
BH Lienz	LZ	537	471	-12,3
BH Reutte	RE	362	322	-11,0
BH Schwaz	SZ	1017	982	-3,4

Vorarlberg	2003	2004	Veränderung %	
BH Bregenz	B	1419	1520	7,1
BH Bludenz	BZ	672	697	3,7
BH Dornbirn	DO	934	983	5,2
BH Feldkirch	FK	943	931	-1,3

Wien	2003	2004	Veränderung %	
BPK Innere Stadt	I.	1155	1166	1,0
BPK Leopoldstadt	II.	1104	1256	13,8
BPK Landstrasse	III.	874	921	5,4
BPK Wieden	IV.	338	331	-2,1
BPK Margareten	V.	567	610	7,6
BPK Mariahilf	VI.	436	451	3,4
BPK Neubau	VII.	304	558	83,6
BPK Josefstadt	VIII.	600	330	-45,0
BPK Alsergrund	IX.	496	752	51,6
BPK Favoriten	X.	2024	1896	-6,3
BPK Simmering	XI.	776	830	7,0
BPK Meidling	XII.	1332	1335	0,2
BPK Hietzing	XIII.	319	330	3,4
BPK Penzing	XIV.	512	867	69,3
BPK Fünfhaus/Schmelz	XV.	1136	1343	18,2
BPK Ottakring	XVI.	1042	1074	3,1
BPK Hernals	XVII.	271	246	-9,2
BPK Währing	XVIII.	263	345	31,2
BPK Döbling	XIX.	509	437	-14,1
BPK Brigittenau	XX.	1096	918	-16,2
BPK Floridsdorf	XXI.	1206	1011	-16,2
BPK Donaustadt	XXII.	1798	1670	-7,1
BPK Liesing	XXIII.	850	793	-6,7



Absolute Zahlen der Verbrechen gegen Leib und Leben

Burgenland		2003	2004
BPD Eisenstadt	E	2	0
BH Eisenstadt-Umgebung	EU	0	0
BH Güssing	GS	0	0
BH Jennersdorf	JE	0	0
BH Mattersburg	MA	0	4
BH Neusiedl/See	ND	5	0
BH Oberpullendorf	OP	0	1
BH Oberwart	OW	1	0

Kärnten		2003	2004
BH Feldkirchen	FE	0	0
BH Hermagor	HE	1	0
BPD Klagenfurt	K	3	5
BH Klagenfurt-Land	KL	1	1
BH Spittal/Drau	SP	1	5
BH St. Veit/Glan	SV	0	1
BPD Villach	VI	3	2
BH Völkermarkt	VK	0	0
BH Vilsach-Land	VL	2	1
BH Wolfsberg	WO	0	2

Niederösterreich		2003	2004
BH Amstetten	AM	2	5
BH Bruck/Leitha	BL	2	1
BH Baden	BN	10	5
BH Gmünd	GD	1	0
BH Gänserndorf	GF	4	4
BH Hollabrunn	HL	1	1
BH Horn	HO	2	1
BH Korneuburg	KO	2	2
BH Krems	KR	0	3
Mag. Krems	KS	1	0
BH Lilienfeld	LF	0	2
BH Mödling	MD	1	5
BH Melk	ME	1	2
BH Mistelbach	MI	2	1
BH Neunkirchen	NK	1	2
BPD St. Pölten	P	3	0
BH St. Pölten	PL	1	3
BH Scheibbs	SB	0	0
BPD Schwechat	SW	1	1
BH Tulln	TU	1	2
BH Wiener Neustadt	WB	2	4
BPD Wr. Neustadt	WN	3	1
BH Waidhofen/Thaya	WT	1	0
BH Wien-Umgebung	WU	6	4
Mag. Waidhofen/Ybbs	WY	0	1
BH Zwettl	ZT	1	1

Oberösterreich		2003	2004
BH Braunau	BR	2	3
BH Eferding	EF	1	1
BH Freistadt	FR	1	0
BH Gmunden	GM	8	4
BH Grieskirchen	GR	0	1
BH Kirchdorf/Krems	KI	1	1
BPD Linz	L	27	18
BH Linz-Land	LL	5	10
BH Perg	PE	1	0
BH Ried/Innkreis	RI	0	1
BH Rohrbach	RO	0	0
BH Schärding	SD	1	2
BH Steyr-Land	SE	1	4
BPD Steyr	SR	1	1
BH Urfahr-Umgebung	UU	2	1
BH Vöcklabruck	VB	6	5
BPD Wels	WE	1	1
BH Wels-Land	WL	4	2

Salzburg		2003	2004
BH Hallein	HA	1	3
BH St. Johann/Pongau	JO	4	3
BPD Salzburg	S	11	16
BH Salzburg-Umgebung	SL	5	4
BH Tamsweg	TA	1	2
BH Zell/See	ZE	4	6

Steiermark		2003	2004
BH Bruck/Mur	BM	0	6
BH Deutschlandsberg	DL	1	3
BH Feldbach	FB	0	1
BH Fürstenfeld	FF	0	0
BPD Graz	G	15	16
BH Graz-Umgebung	GU	1	11
BH Hartberg	HB	1	2
BH Judenburg	JU	1	1
BH Knittelfeld	KF	3	2
BH Leibnitz	LB	3	2
BPD Leoben	LE	2	1
BH Liezen	LI	1	1
BH Leoben	LN	3	4
BH Murau	MU	2	0
BH Mürtzschlag	MZ	1	1
BH Radkersburg	RA	0	0
BH Voitsberg	VO	3	0
BH Weiz	WZ	0	3

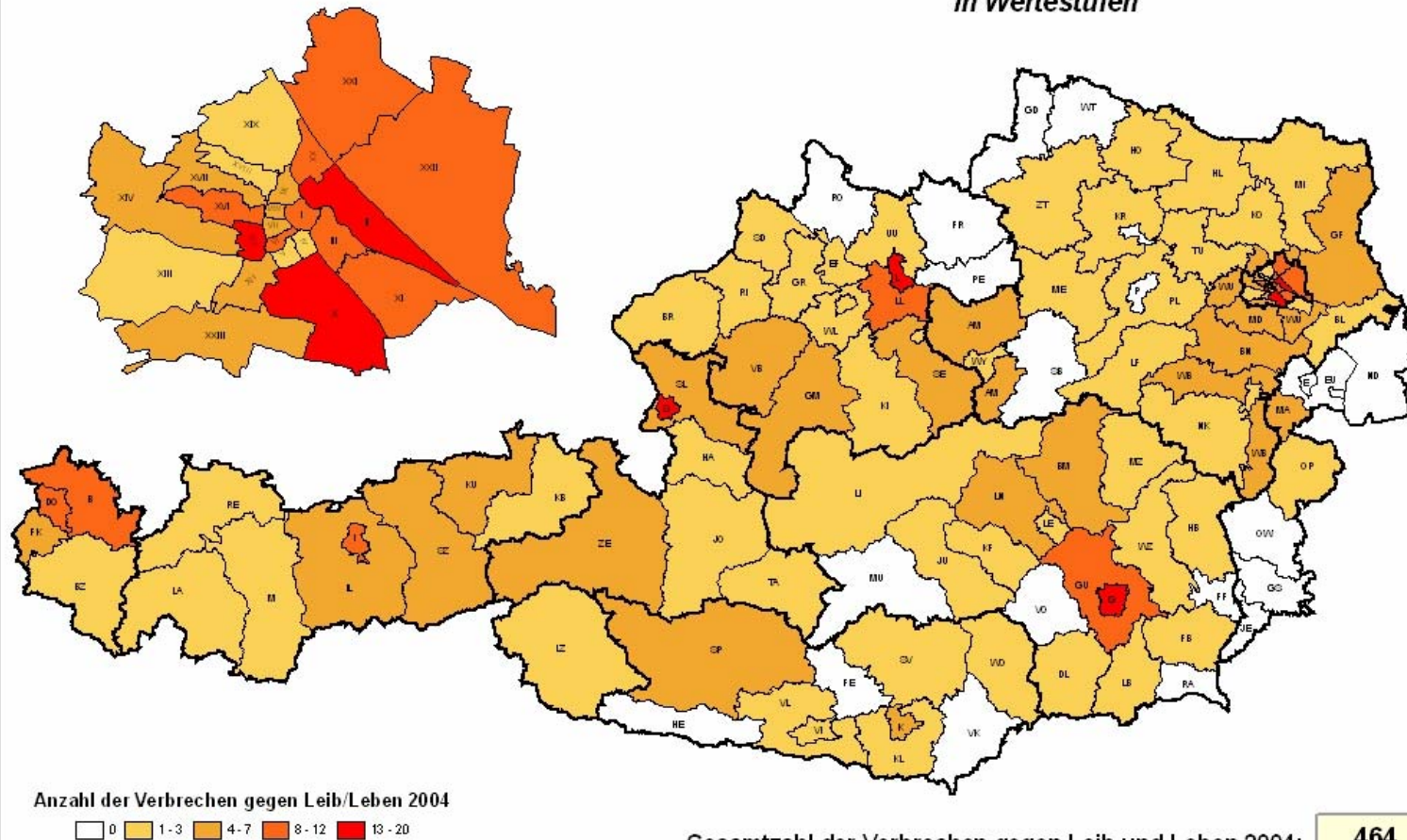
Tirol		2003	2004
BPD Innsbruck	I	12	12
BH Innsbruck-Land	IL	12	6
BH Imst	IM	3	2
BH Kitzbühel	KB	2	2
BH Kufstein	KU	2	5
BH Landeck	LA	0	2
BH Lienz	LZ	0	3
BH Reutte	RE	0	1
BH Schwaz	SZ	1	5

Vorarlberg		2003	2004
BH Bregenz	B	3	8
BH Bludenz	BZ	2	3
BH Dornbirn	DO	4	8
BH Feldkirch	FK	4	4

Wien		2003	2004
BPK Innere Stadt	I.	3	11
BPK Leopoldstadt	II.	19	20
BPK Landstrasse	III.	5	8
BPK Wieden	IV.	1	2
BPK Margareten	V.	2	3
BPK Mariahilf	VI.	4	8
BPK Neubau	VII.	0	6
BPK Josefstadt	VIII.	3	4
BPK Alsergrund	IX.	5	4
BPK Favoriten	X.	27	18
BPK Simmering	XI.	7	10
BPK Meidling	XII.	4	5
BPK Hietzing	XIII.	2	2
BPK Penzing	XIV.	6	5
BPK Fünfhaus/Schmelz	XV.	18	18
BPK Ottakring	XVI.	18	10
BPK Hernals	XVII.	9	6
BPK Währing	XVIII.	2	3
BPK Döbling	XIX.	4	3
BPK Brigittenau	XX.	5	11
BPK Floridsdorf	XXI.	6	12
BPK Donaustadt	XXII.	11	12
BPK Liesing	XXIII.	4	6

WIEN

Absolute Zahlen der Verbrechen gegen Leib und Leben in Wertestufen



Absolute Zahlen der Vergehen gegen Leib und Leben

Burgenland		2003	2004	Veränderung %
BPD Eisenstadt	E	146	149	2,1
BH Eisenstadt-Umgebung	EU	163	158	-3,1
BH Güssing	GS	129	131	1,6
BH Jennersdorf	JE	93	89	-4,3
BH Mattersburg	MA	154	183	18,8
BH Neusiedl/See	ND	321	301	-6,2
BH Oberpullendorf	OP	189	184	-2,6
BH Oberwart	OW	317	301	-5,0

Kärnten		2003	2004	Veränderung %
BH Feldkirchen	FE	254	271	6,7
BH Hermagor	HE	198	184	-7,1
BPD Klagenfurt	K	1803	1845	2,3
BH Klagenfurt-Land	KL	515	506	-1,7
BH Spital/Drau	SP	739	628	-15,0
BH St. Veit/Glan	SV	499	494	-1,0
BPD Villach	VI	914	935	2,3
BH Völkermarkt	VK	365	366	0,3
BH Villach-Land	VL	605	499	-17,5
BH Wolfsberg	WO	608	633	4,1

Niederösterreich		2003	2004	Veränderung %
BH Amstetten	AM	832	839	0,8
BH Bruck/Leitha	BL	288	303	5,2
BH Baden	BN	1179	1112	-5,7
BH Gmünd	GD	269	265	-1,5
BH Gänserndorf	GF	691	714	3,3
BH Hollabrunn	HL	320	382	19,4
BH Horn	HO	259	240	-7,3
BH Korneuburg	KO	583	573	-1,7
BH Krems	KR	304	279	-8,2
Maq. Krems	KS	296	294	-0,7
BH Lilienfeld	LF	231	256	10,8
BH Mödling	MD	1217	1188	-2,4
BH Melk	ME	652	612	-6,1
BH Mistelbach	MI	475	470	-1,1
BH Neunkirchen	NK	663	597	-10,0
BPD St. Pölten	P	624	660	5,8
BH St. Pölten	PL	621	559	-10,0
BH Scheibbs	SB	273	285	4,4
BPD Schwechat	SW	270	246	-8,9
BH Tulln	TU	549	482	-12,2
BH Wiener Neusiedl	WB	458	376	-17,9
BPD Wr. Neustadt	WN	560	588	5,0
BH Waidhofen/Thaya	WT	163	133	-18,4
BH Wien-Umgebung	WU	651	689	5,8
Maq. Waidhofen/Ybbs	WY	103	109	5,8
BH Zwettl	ZI	263	288	9,5

Oberösterreich		2003	2004	Veränderung %
BH Braunau	BR	988	1088	8,1
BH Eferding	EF	274	270	-1,5
BH Freistadt	FR	534	494	-7,5
BH Gmunden	GM	1150	1145	-0,4
BH Grieskirchen	GR	600	568	-5,3
BH Kirchdorf/Krems	KI	629	633	0,6
BPD Linz	L	3496	3698	5,8
BH Linz-Land	LL	1508	1503	-0,3
BH Perg	PE	552	514	-6,9
BH Ried/Imkreis	RI	529	536	1,3
BH Rohrbach	RO	491	494	0,6
BH Schärding	SD	522	521	-0,2
BH Steyr-Land	SE	478	482	0,8
BPD Steyr	SR	672	710	5,7
BH Urfahr-Umgebung	UU	628	617	-1,9
BH Vocklabruck	VB	1432	1339	-6,5
BPD Wals	WE	878	788	-10,3
BH Wals-Land	WL	548	497	-9,3

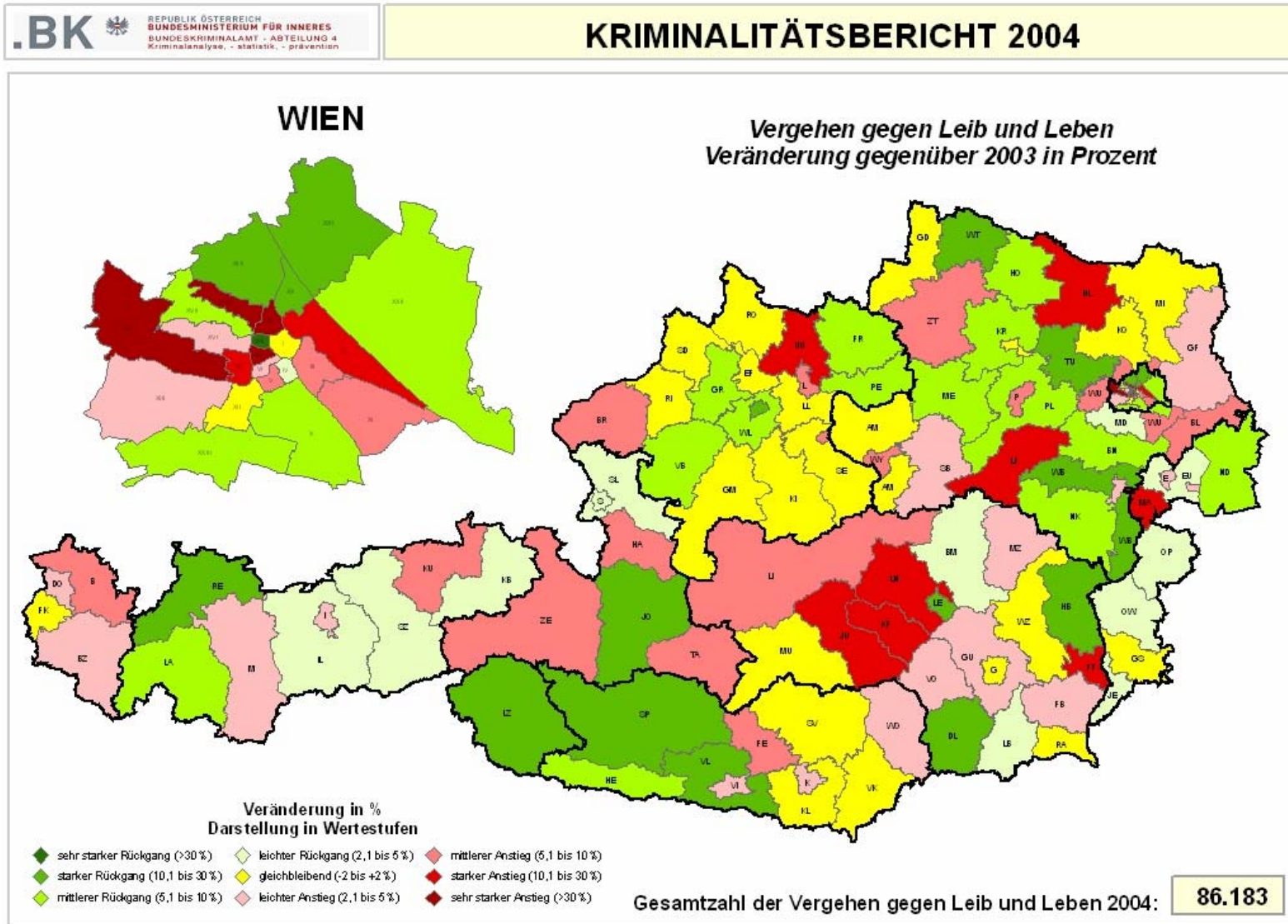
Salzburg		2003	2004	Veränderung %
BH Hallein	HA	440	468	6,4
BH St. Johann/Pongau	JO	1130	1015	-10,2
BPD Salzburg	S	2067	1970	-4,7
BH Salzburg-Umgebung	SL	1170	1116	-4,6
BH Tamsweg	TA	285	312	9,5
BH Zell/See	ZE	908	970	6,8

Steiermark		2003	2004	Veränderung %
BH Bruck/Mur	BM	1636	1614	-3,5
BH Deutschlandsberg	DL	549	491	-10,6
BH Feldbach	FB	499	511	2,4
BH Fürstenfeld	FF	279	331	18,6
BPD Graz	G	3401	3441	1,2
BH Graz-Umgebung	GU	1014	1060	4,5
BH Hartberg	HB	470	403	-14,3
BH Judenburg	JU	421	464	10,2
BH Knittelfeld	KE	289	346	19,7
BH Leibnitz	LB	749	731	-2,4
BPD Leoben	LE	381	283	-25,7
BH Liezen	LI	829	885	6,8
BH Leoben	LN	339	375	10,6
BH Murau	MU	262	258	-1,5
BH Murtzuschlag	MZ	274	280	2,2
BH Radkersburg	RA	180	182	1,1
BH Voitsberg	VO	456	472	3,5
BH Weiz	WZ	673	665	-1,2

Tirol		2003	2004	Veränderung %
BPD Innsbruck	I	1826	1915	4,9
BH Innsbruck-Land	IL	1669	1626	-2,6
BH Imst	IM	885	905	2,3
BH Kitzbühel	KB	1010	966	-4,4
BH Kufstein	KU	1038	1102	6,2
BH Landeck	LA	634	596	-6,0
BH Lienz	LZ	537	468	-12,6
BH Reutte	RE	362	321	-11,3
BH Schwaz	SZ	1016	977	-3,8

Vorarlberg		2003	2004	Veränderung %
BH Bregenz	B	1416	1512	6,8
BH Bludenz	BZ	670	694	3,6
BH Dornbirn	DO	930	975	4,8
BH Feldkirch	FK	939	927	-1,3

Wien		2003	2004	Veränderung %
BPK Innere Stadt	I.	1152	1155	0,3
BPK Leopoldstadt	II.	1085	1236	13,9
BPK Landstrasse	III.	869	913	5,1
BPK Wieden	IV.	337	329	-2,4
BPK Margareten	V.	565	607	7,4
BPK Mariahilf	VI.	432	443	2,5
BPK Neubau	VII.	304	552	81,6
BPK Josefstadt	VIII.	597	326	-45,4
BPK Alsergrund	IX.	491	748	52,3
BPK Favoriten	X.	1997	1878	-6,0
BPK Simmering	XI.	769	820	6,6
BPK Medling	XII.	1328	1330	0,2
BPK Hietzing	XIII.	317	328	3,5
BPK Penzing	XIV.	506	862	70,4
BPK Fünfhaus/Schmelz	XV.	1118	1325	18,5
BPK Ottakring	XVI.	1024	1064	3,9
BPK Hernals	XVII.	262	240	-8,4
BPK Währing	XVIII.	261	342	31,0
BPK Döbling	XIX.	505	434	-14,1
BPK Brigittenau	XX.	1091	907	-16,9
BPK Floridsdorf	XXI.	1200	999	-16,8
BPK Donaustadt	XXII.	1787	1658	-7,2
BPK Liesing	XXIII.	846	787	-7,0



2.5.2 Häufigkeitszahlen

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben pro 100.000 Einwohner

Tabelle 17

Häufigkeitszahl	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in Prozent
Burgenland	568,6	546,9	548,2	542,6	-1,0%
Kärnten	1.067,7	1.166,0	1.166,2	1.140,8	-2,2%
Niederösterreich	784,1	825,3	828,1	808,6	-2,3%
Oberösterreich	1.070,7	1.101,1	1.148,8	1.146,9	-0,2%
Salzburg	1.029,7	1.111,6	1.164,4	1.124,8	-3,4%
Steiermark	931,6	950,0	992,0	993,8	0,2%
Tirol	1.196,6	1.252,8	1.325,4	1.298,6	-2,0%
Vorarlberg	947,7	1.090,0	1.122,0	1.153,8	2,8%
Wien	1.147,0	1.157,9	1.225,6	1.217,9	-0,6%
Österreich	994,9	1.035,7	1.074,1	1.064,4	-0,6%

2.5.3 Aufklärungsquote

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Tabelle 18

Aufklärungsquote	Jahr 2001 Verbrechen	Jahr 2002 Verbrechen	Jahr 2003 Verbrechen	Jahr 2004 Verbrechen	Veränderung in %-punkten
Burgenland	85,7%	100,0%	75,0%	100,0%	25,0
Kärnten	100,0%	95,2%	100,0%	88,2%	-11,8
Niederösterreich	96,4%	94,0%	89,8%	98,0%	8,2
Oberösterreich	95,6%	89,7%	96,8%	90,9%	-5,9
Salzburg	89,2%	79,3%	100,0%	97,1%	-2,9
Steiermark	91,5%	98,0%	97,3%	96,3%	-1,0
Tirol	92,3%	93,3%	93,8%	100,0%	6,3
Vorarlberg	88,2%	100,0%	92,3%	100,0%	7,7
Wien	89,3%	88,0%	93,3%	85,0%	-8,3
Österreich	91,9%	91,3%	94,0%	91,6%	-2,5

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben

Tabelle 19

Aufklärungsquote	Jahr 2001 Vergehen	Jahr 2002 Vergehen	Jahr 2003 Vergehen	Jahr 2004 Verbrechen	Veränderung in %-punkten
Burgenland	91,4%	92,7%	92,7%	90,9%	-1,8
Kärnten	89,0%	88,6%	89,0%	88,9%	-0,1
Niederösterreich	92,2%	92,0%	92,4%	91,1%	-1,3
Oberösterreich	91,0%	90,7%	91,3%	90,8%	-0,5
Salzburg	87,6%	86,2%	86,8%	87,1%	0,2
Steiermark	90,4%	90,0%	90,6%	89,8%	-0,8
Tirol	89,3%	90,1%	89,4%	89,7%	0,2
Vorarlberg	92,3%	91,9%	91,0%	91,4%	0,4
Wien	80,3%	80,2%	79,8%	80,3%	0,5
Österreich	88,2%	88,0%	88,2%	87,9%	-0,3

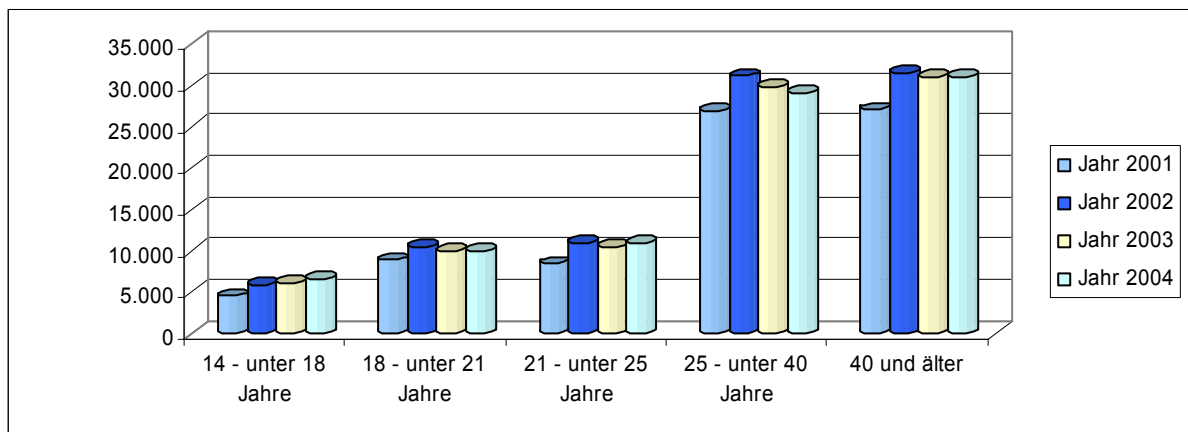
2.5.4 Ermittelte Tatverdächtige

Ermittelte Tatverdächtige - in absoluten Zahlen und in Prozent

Tabelle 20

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %
14 - unter 18 Jahre	4.536	5.953	6.112	6.644	8,7%
18 - unter 21 Jahre	8.884	10.398	10.032	10.081	0,5%
21 - unter 25 Jahre	8.437	10.937	10.498	10.998	4,8%
25 - unter 40 Jahre	26.974	31.157	29.854	29.208	-2,2%
40 und älter	27.068	31.450	31.095	31.081	-0,0%
Gesamt	75.899	89.895	87.591	88.012	0,5%

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %-punkten
14 - unter 18 Jahre	6,0%	6,6%	7,0%	7,5%	0,6
18 - unter 21 Jahre	11,7%	11,6%	11,5%	11,5%	0,0
21 - unter 25 Jahre	11,1%	12,2%	12,0%	12,5%	0,5
25 - unter 40 Jahre	35,5%	34,7%	34,1%	33,2%	-0,9
40 und älter	35,7%	35,0%	35,5%	35,3%	-0,2
Gesamt	100%	100%	100%	100%	0,0

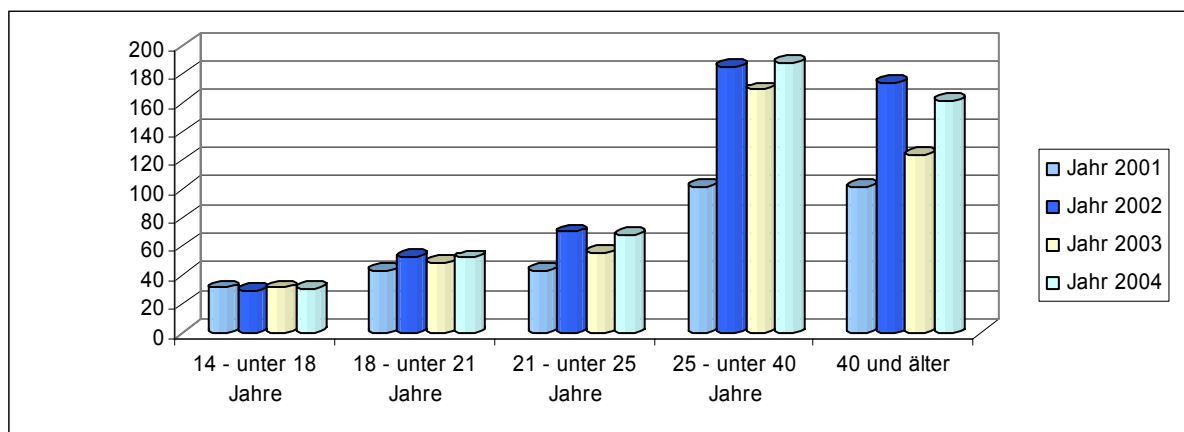


Ermittelte Tatverdächtige nach Verbrechen - in absoluten Zahlen und in Prozent

Tabelle 21

davon Verbrechen	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %
14 - unter 18 Jahre	31	29	31	30	-3,2%
18 - unter 21 Jahre	43	53	49	52	6,1%
21 - unter 25 Jahre	43	70	55	68	23,6%
25 - unter 40 Jahre	101	185	169	188	11,2%
40 und älter	101	174	124	161	29,8%
Gesamt	319	511	428	499	16,6%

davon Verbrechen	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %-punkten
14 - unter 18 Jahre	9,7%	5,7%	7,2%	6,0%	-1,2
18 - unter 21 Jahre	13,5%	10,4%	11,4%	10,4%	-1,0
21 - unter 25 Jahre	13,5%	13,7%	12,9%	13,6%	0,8
25 - unter 40 Jahre	31,7%	36,2%	39,5%	37,7%	-1,8
40 und älter	31,7%	34,1%	29,0%	32,3%	3,3
Gesamt	100%	100%	100%	100%	0,0



Ermittelte Tatverdächtige nach Vergehen - in absoluten Zahlen und in Prozent

Tabelle 22

davon Vergehen	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %
14 - unter 18 Jahre	4.505	5.924	6.081	6.614	8,8%
18 - unter 21 Jahre	8.841	10.345	9.983	10.029	0,5%
21 - unter 25 Jahre	8.394	10.867	10.443	10.930	4,7%
25 - unter 40 Jahre	26.873	30.972	29.685	29.020	-2,2%
40 und älter	26.967	31.276	30.971	30.920	-0,2%
Gesamt	75.580	89.384	87.163	87.513	0,4%

davon Vergehen	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %-punkten
14 - unter 18 Jahre	6,0%	6,6%	7,0%	7,6%	0,6
18 - unter 21 Jahre	11,7%	11,6%	11,5%	11,5%	0,0
21 - unter 25 Jahre	11,1%	12,2%	12,0%	12,5%	0,5
25 - unter 40 Jahre	35,6%	34,7%	34,1%	33,2%	-0,9
40 und älter	35,7%	35,0%	35,5%	35,3%	-0,2
Gesamt	100%	100%	100%	100%	0,0

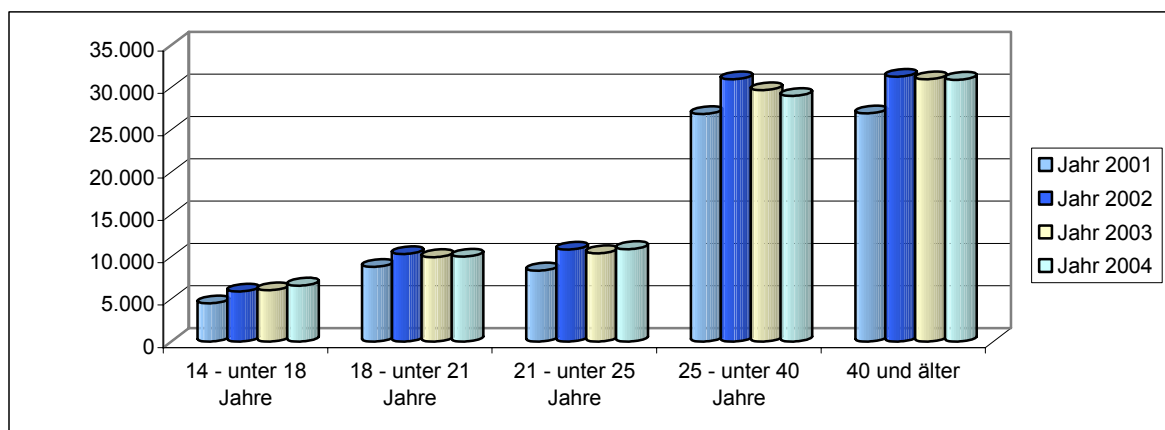


Tabelle 23

Jahr 2004	Angezeigte Fälle	Häufigkeitszahl	geklärt	Aufklärungsquote
Mord § 75	170	2,09	162	95,3%
Totschlag § 76	2	0,02	2	100,0%
Mitwirkung am Selbstmord § 78	3	0,04	2	66,7%
Tötung eines Kindes bei der Geburt § 79	1	0,01	1	100,0%
Aussetzung § 82	12	0,15	11	91,7%
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85	35	0,43	31	88,6%
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86	9	0,11	8	88,9%
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87	219	2,69	195	89,0%
Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen § 92	13	0,16	13	100,0%

Tabelle 24

Angezeigte Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in Prozent
Mord § 75	150	168	142	170	19,7%
Totschlag § 76	3	-	-	2	---
Mitwirkung am Selbstmord § 78	6	4	5	3	-40,0%
Tötung eines Kindes bei der Geburt § 79	5	1	2	1	-50,0%
Aussetzung § 82	8	14	7	12	71,4%
Körperverletzung mit Dauerfolgen § 85	36	25	28	35	25,0%
Körperverletzung mit tödlichem Ausgang § 86	12	11	4	9	125,0%
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87	161	203	204	219	7,4%
Quälen oder Vernachlässigen unmündiger, jüngerer oder wehrloser Personen § 92	14	8	10	13	30,0%
Überanstrengung unmündiger, Jüngerer oder schonungsbedürftiger Personen § 93	1	1	1	-	---

2.6 Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

2.6.1 Angezeigte strafbare Handlungen

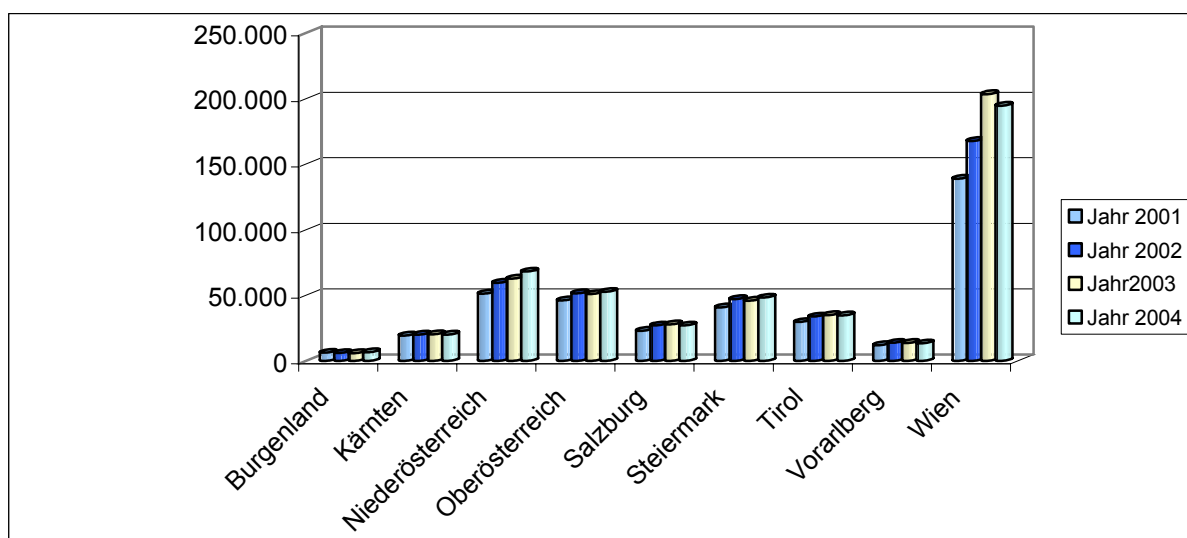
Tabelle 25

Jahr 2004	Angezeigte Fälle	Verbrechen	Vergehen
Burgenland	6.652	1.614	5.038
Kärnten	20.134	3.892	16.242
Niederösterreich	68.178	25.610	42.568
Oberösterreich	52.825	16.009	36.816
Salzburg	27.170	6.416	20.754
Steiermark	48.423	11.767	36.656
Tirol	34.845	7.815	27.030
Vorarlberg	13.454	3.482	9.972
Wien	194.716	77.520	117.196
Österreich	466.397	154.125	312.272

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

Tabelle 26

Angezeigte Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in Prozent
Burgenland	6.309	6.140	6.001	6.652	10,8%
Kärnten	19.498	20.203	20.450	20.134	-1,5%
Niederösterreich	51.461	59.690	62.984	68.178	8,2%
Oberösterreich	46.333	51.625	51.079	52.825	3,4%
Salzburg	23.138	27.146	28.005	27.170	-3,0%
Steiermark	40.870	47.254	46.021	48.423	5,2%
Tirol	29.789	33.939	35.059	34.845	-0,6%
Vorarlberg	12.050	13.917	13.806	13.454	-2,5%
Wien	138.944	167.816	203.483	194.716	-4,3%
Österreich	368.392	427.730	466.888	466.397	-0,1%



Absolute Zahlen der Straftaten gegen fremdes Vermögen

Burgenland		2003	2004	Veränderung %
BPD Eisenstadt	E	783	843	7,7
BH Eisenstadt-Umgebung	EU	653	600	-8,1
BH Güssing	GS	478	450	-5,9
BH Jennersdorf	JE	284	265	-6,7
BH Mattersburg	MA	598	683	14,2
BH Neusiedl/See	ND	1641	2022	23,2
BH Oberpullendorf	OP	473	636	34,5
BH Oberwart	OW	1091	1153	5,7

Kärnten		2003	2004	Veränderung %
BH Feldkirchen	FE	709	687	-3,1
BH Hermagor	HE	336	411	22,3
BPD Klagenfurt	K	6482	6310	-2,7
BH Klagenfurt-Land	KL	1639	1567	-4,4
BH Spittal/Drau	SP	2038	1870	-8,2
BH St. Veit/Glan	SV	1432	1448	1,1
BPD Villach	VI	3815	3767	-1,3
BH Völkermarkt	VK	903	1010	11,8
BH Völkermarkt	VK	903	1010	11,8
BH Villach-Land	VL	1577	1574	-0,2
BH Wolfsberg	WO	1519	1490	-1,9

Niederösterreich		2003	2004	Veränderung %
BH Amstetten	AM	2769	3595	29,8
BH Bruck/Leitha	BL	1203	1441	19,8
BH Baden	BN	5031	6560	8,8
BH Gmünd	GD	699	837	19,7
BH Gänserndorf	GF	2971	3582	20,6
BH Hollabrunn	HL	1730	2653	53,4
BH Horn	HO	782	1242	58,8
BH Korneuburg	KO	2332	3020	29,5
BH Krems	KR	953	1086	14,0
Mag. Krems	KS	1367	1589	16,2
BH Lilienfeld	LF	395	1070	19,6
BH Mödling	MD	9305	10821	16,3
BH Melk	ME	2100	2604	24,0
BH Mistelbach	MI	1669	1937	16,1
BH Neunkirchen	NK	2626	2926	11,4
BPD St. Pölten	P	3204	3067	-4,3
BH St. Pölten	PL	2635	2372	-10,0
BH Scheibbs	SB	804	920	14,4
BPD Schwechat	SW	1790	2058	15,0
BH Tulln	TU	2071	2322	12,1
BH Wiener Neustadt	WB	1621	2051	26,5
BPD Wr. Neustadt	WN	4134	3350	-19,0
BH Waidhofen/Thaya	WT	673	611	-9,2
BH Wien-Umgebung	WU	7631	5442	-28,7
Mag. Waidhofen/Ybbs	WY	339	413	21,8
BH Zwettl	ZT	650	609	-6,3

Oberösterreich		2003	2004	Veränderung %
BH Braunau	BR	2914	2573	-11,7
BH Eferding	EF	486	513	5,6
BH Freistadt	FR	1116	1097	-1,7
BH Gmunden	GM	3009	3026	0,6
BH Grieskirchen	GR	1070	1238	15,7
BH Kirchdorf/Krems	KI	1247	1275	2,2
BPD Linz	LL	14557	15316	5,2
BH Linz-Land	LL	7006	6586	-6,0
BH Perg	PE	1239	1421	14,7
BH Ried/Innkreis	RI	1806	2096	16,1
BH Rohrbach	RO	911	839	-7,9
BH Schärding	SD	1181	1355	14,7
BH Steyr-Land	SE	1186	1315	10,9
BPD Steyr	SR	2271	2077	-8,5
BH Urfahr-Umgebung	UU	1155	1379	19,4
BH Vöcklabruck	VB	4132	4644	12,4
BPD Weis	WE	4347	4593	5,7
BH Wels-Land	WL	1446	1482	2,5

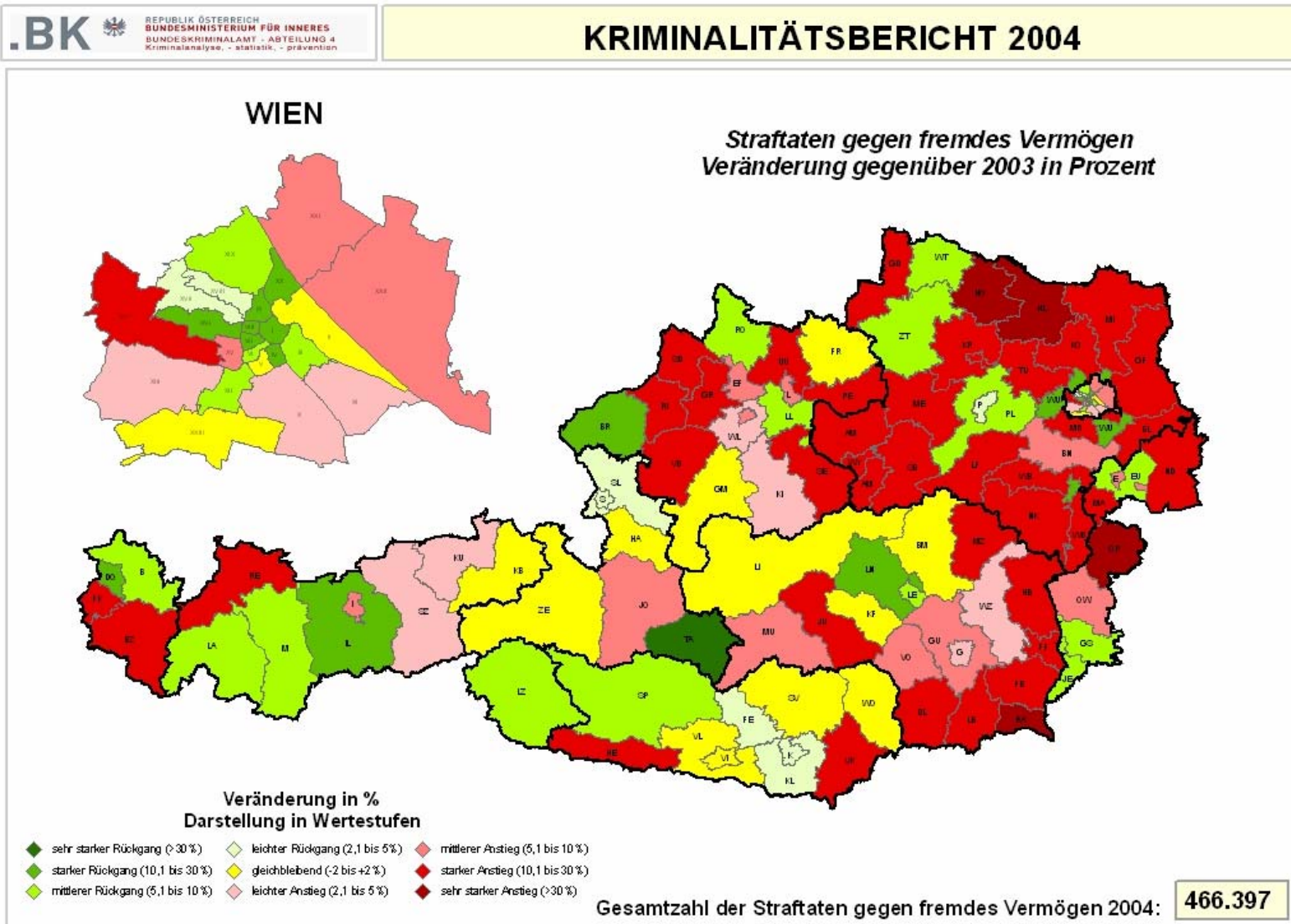
Salzburg		2003	2004	Veränderung %
BH Hallein	HA	1414	1418	0,3
BH St. Johann/Pongau	JO	3472	3744	7,8
BPD Salzburg	S	13044	12553	-3,8
BH Salzburg-Umgebung	SL	3879	3784	-2,4
BH Tamsweg	TA	1558	1042	-33,1
BH Zell/See	ZE	4638	4629	-0,2

Steiermark		2003	2004	Veränderung %
BH Bruck/Mur	BM	2753	2789	1,3
BH Deutsch-Waldsberg	DL	1547	1793	15,9
BH Feldbach	FB	1384	1592	15,0
BH Fürstenfeld	FF	1061	1213	14,3
BPD Graz	G	18987	19511	2,8
BH Graz-Umgebung	GU	3679	3922	6,6
BH Hartberg	HB	1360	1524	12,1
BH Judenburg	JU	1384	1602	15,8
BH Knittelfeld	KF	1130	1148	1,6
BH Leoben	LE	1271	1168	-8,1
BH Liezen	LI	2401	2427	1,1
BH Leoben	LN	1999	1780	-11,0
BH Murau	MU	548	601	9,7
BH Mürzschlag	MZ	1206	1402	16,3
BH Radkersburg	RA	490	727	48,4
BH Voitsberg	VO	1270	1350	6,3
BH Weiz	WZ	1840	1925	4,6

Tirol		2003	2004	Veränderung %
BPD Innsbruck	I	10642	11583	8,8
BH Innsbruck-Land	IL	6106	5211	-14,7
BH Imst	IM	2848	2588	-9,1
BH Kitzbühel	KB	2722	2669	-1,9
BH Kufstein	KU	3466	3630	4,7
BH Landeck	LA	3777	3475	-8,0
BH Lienz	LZ	1404	1332	-5,1
BH Reutte	RE	673	797	18,4
BH Schwaz	SZ	3421	3560	4,1

Vorarlberg		2003	2004	Veränderung %
BH Bregenz	B	5066	4708	-7,1
BH Bludenz	BZ	2015	2364	16,8
BH Dornbirn	DO	3835	3204	-16,5
BH Feldkirch	FK	2890	3188	10,3

Wien		2003	2004	Veränderung %
BPK Innere Stadt	I.	23140	18175	-21,5
BPK Leopoldstadt	II.	10719	10819	0,9
BPK Landstrasse	III.	11273	10517	-6,7
BPK Wieden	IV.	5512	4680	-15,1
BPK Margareten	V.	5632	5564	-1,2
BPK Mariahilf	VI.	6631	6265	-5,5
BPK Neubau	VII.	10251	8832	-13,8
BPK Josefstadt	VIII.	4362	3617	-17,1
BPK Alsergrund	IX.	10012	8295	-17,1
BPK Favoriten	X.	16890	17622	4,3
BPK Simmering	XI.	7044	7391	4,9
BPK Meidling	XII.	9495	8916	-6,1
BPK Hietzing	XIII.	3826	3978	4,0
BPK Penzing	XIV.	6099	7890	29,4
BPK Fünfhaus/Schmelz	XV.	10697	11417	6,7
BPK Ottakring	XVI.	10364	9296	-10,3
BPK Hernals	XVII.	3340	3233	-3,2
BPK Währing	XVIII.	3273	3205	-2,1
BPK Döbling	XIX.	4852	4385	-9,6
BPK Brigittenau	XX.	9688	8430	-13,0
BPK Floridsdorf	XXI.	9656	10206	5,7
BPK Donaustadt	XXII.	14291	15449	8,1
BPK Liesing	XXIII.	6436	6534	1,5



Absolute Zahlen der Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Burgenland	2003	2004	Veränderung %
BPD Eisenstadt	194	213	9,8
BH Eisenstadt-Umgebung	145	177	22,1
BH Güssing	59	88	49,2
BH Jennersdorf	47	59	25,5
BH Mattersdorf	98	166	69,4
BH Neusiedl/See	427	489	14,5
BH Oberpullendorf	86	146	69,8
BH Oberwart	236	276	16,9

Kärnten	2003	2004	Veränderung %
BH Feldkirchen	92	97	5,4
BH Hermagor	36	79	119,4
BPD Klagenfurt	1375	1258	-8,5
BH Klagenfurt-Land	408	327	-19,9
BH Spittal/Drau	363	283	-22,0
BH St. Veit/Glan	SV 212	257	21,2
BPD Villach	VI 718	662	-7,8
BH Völkermarkt	VK 167	217	29,9
BH Villach-Land	VL 355	383	7,9
BH Wolfsberg	WO 304	329	8,2

Niederösterreich	2003	2004	Veränderung %
BH Amstetten	AM 904	1380	52,7
BH Bruck/Leitha	BL 414	515	24,4
BH Baden	BN 2102	2873	36,7
BH Gmünd	GD 122	136	11,5
BH Gänserndorf	GF 1013	1428	41,0
BH Hollabrunn	HL 370	547	47,8
BH Horn	HO 167	273	63,5
BH Korneuburg	KO 937	1544	64,8
BH Krems	KR 268	409	52,6
Mag. Krems	KS 381	539	41,5
BH Lilienfeld	LF 207	301	45,4
BH Mödling	MD 3740	4573	22,3
BH Melk	ME 702	985	40,3
BH Mistelbach	MI 575	795	38,3
BH Neunkirchen	NK 855	1063	24,3
BPD St. Pölten	P 840	821	-2,3
BH St. Pölten	PL 751	972	29,4
BH Scheibbs	SB 204	197	-3,4
BPD Schwechat	SW 661	924	39,8
BH Tulln	TU 738	1116	51,2
BH Wiener Neustadt	WN 593	890	50,1
BPD Wr. Neustadt	WN 601	865	43,9
BH Waidhofen/Thaya	WT 85	118	38,8
BH Wien-Umgebung	WU 1552	2067	33,2
Mag. Waidhofen/Ybbs	WY 52	99	90,4
BH Zwentl	ZT 142	180	26,8

Oberösterreich	2003	2004	Veränderung %
BH Braunau	BR 691	727	5,2
BH Eferding	EF 118	138	16,9
BH Freistadt	FR 209	210	0,5
BH Gmunden	GM 674	778	15,4
BH Grieskirchen	GR 246	297	20,7
BH Kirchdorf/Krems	KI 256	280	9,4
BPD Linz	L 4878	5550	18,6
BH Linz-Land	LL 2080	2003	-3,7
BH Perg	PE 299	391	30,8
BH Ried/Innkreis	RI 394	496	25,9
BH Rohrbach	RO 192	123	-35,9
BH Scharfing	SD 199	277	39,2
BH Steyr-Land	SE 254	354	39,4
BPD Steyr	SR 536	415	-22,6
BH Urfahr-Umgebung	UU 273	378	38,5
BH Vöcklabruck	VB 951	1334	40,3
BPD Wels	WE 1621	1687	4,1
BH Wels-Land	WL 448	571	27,5

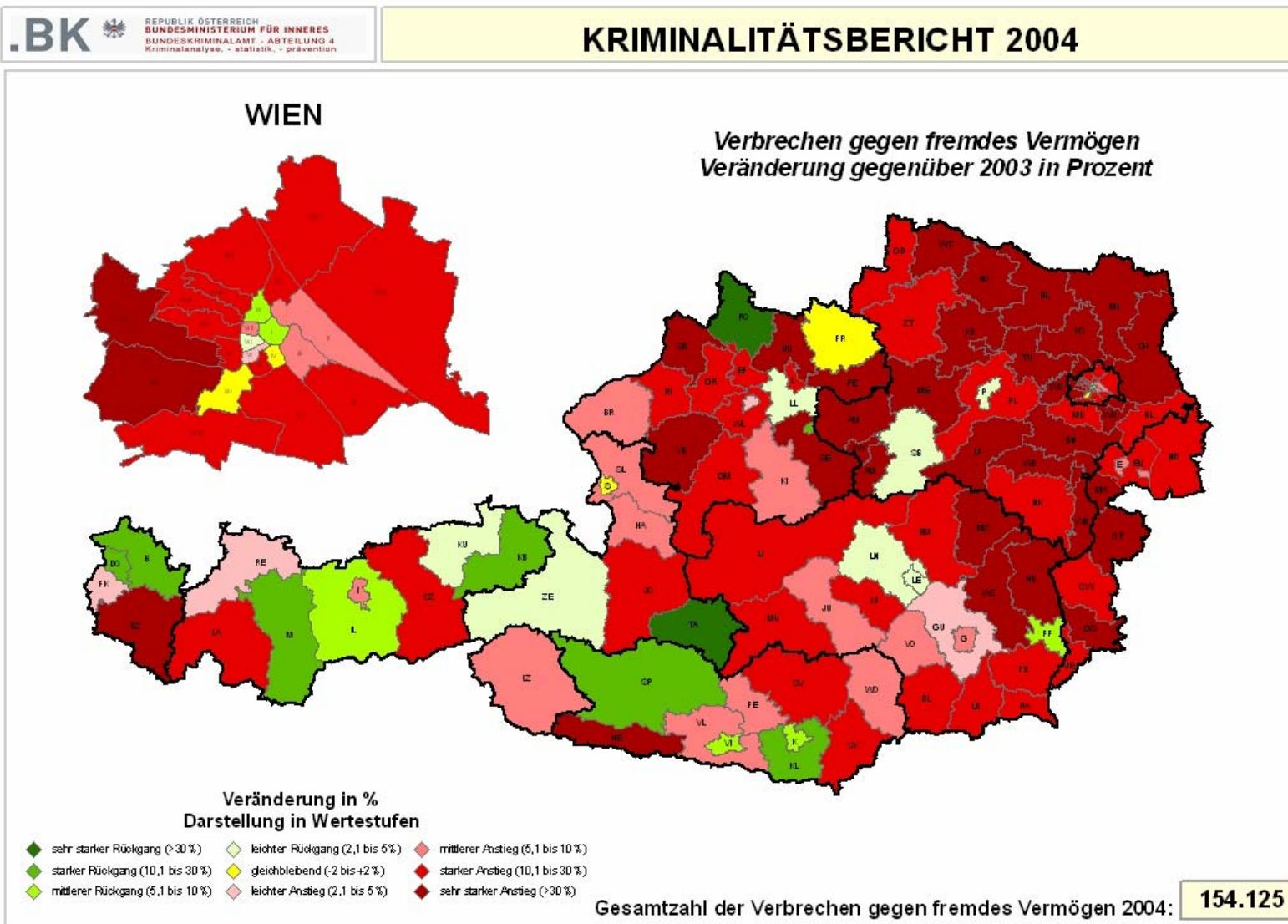
Salzburg	2003	2004	Veränderung %
BH Hallein	HA 415	482	8,9
BH St. Johann/Pongau	JO 559	667	17,5
BPD Salzburg	S 3585	3545	-1,1
BH Salzburg-Umgebung	SL 1122	1185	5,6
BH Tamsweg	TA 196	84	-57,1
BH Zell/See	ZE 506	493	-2,6

Steiermark	2003	2004	Veränderung %
BH Bruck/Mur	BM 615	773	25,7
BH Deutschlandsberg	DL 308	360	16,9
BH Feldbach	FB 212	254	19,8
BH Fürstenfeld	FF 250	229	-8,4
BPD Graz	G 4595	4933	7,4
BH Graz-Umgebung	GU 1052	1083	2,9
BH Hartberg	HB 346	494	42,8
BH Judenburg	IJ 381	415	8,9
BH Knittelfeld	KF 274	351	28,1
BH Leibnitz	LB 334	393	17,7
BPD Leoben	LE 243	232	-4,5
BH Liezen	LI 481	544	13,1
BH Leoben	LN 320	309	-3,4
BH Murau	MU 86	96	11,6
BH Murzschlag	MZ 275	374	36,0
BH Radkersburg	RA 69	82	18,8
BH Voitsberg	VO 271	291	7,4
BH Weiz	WZ 416	554	33,2

Tirol	2003	2004	Veränderung %
BPD Innsbruck	I 3930	4265	8,5
BH Innsbruck-Land	IL 1384	1273	-8,0
BH Imst	IM 285	212	-20,0
BH Kitzbühel	KB 427	376	-11,9
BH Kufstein	KU 755	725	-4,0
BH Landeck	LA 131	152	16,0
BH Lienz	LZ 177	191	7,9
BH Reutte	RE 78	80	2,6
BH Schwaz	SZ 475	541	13,9

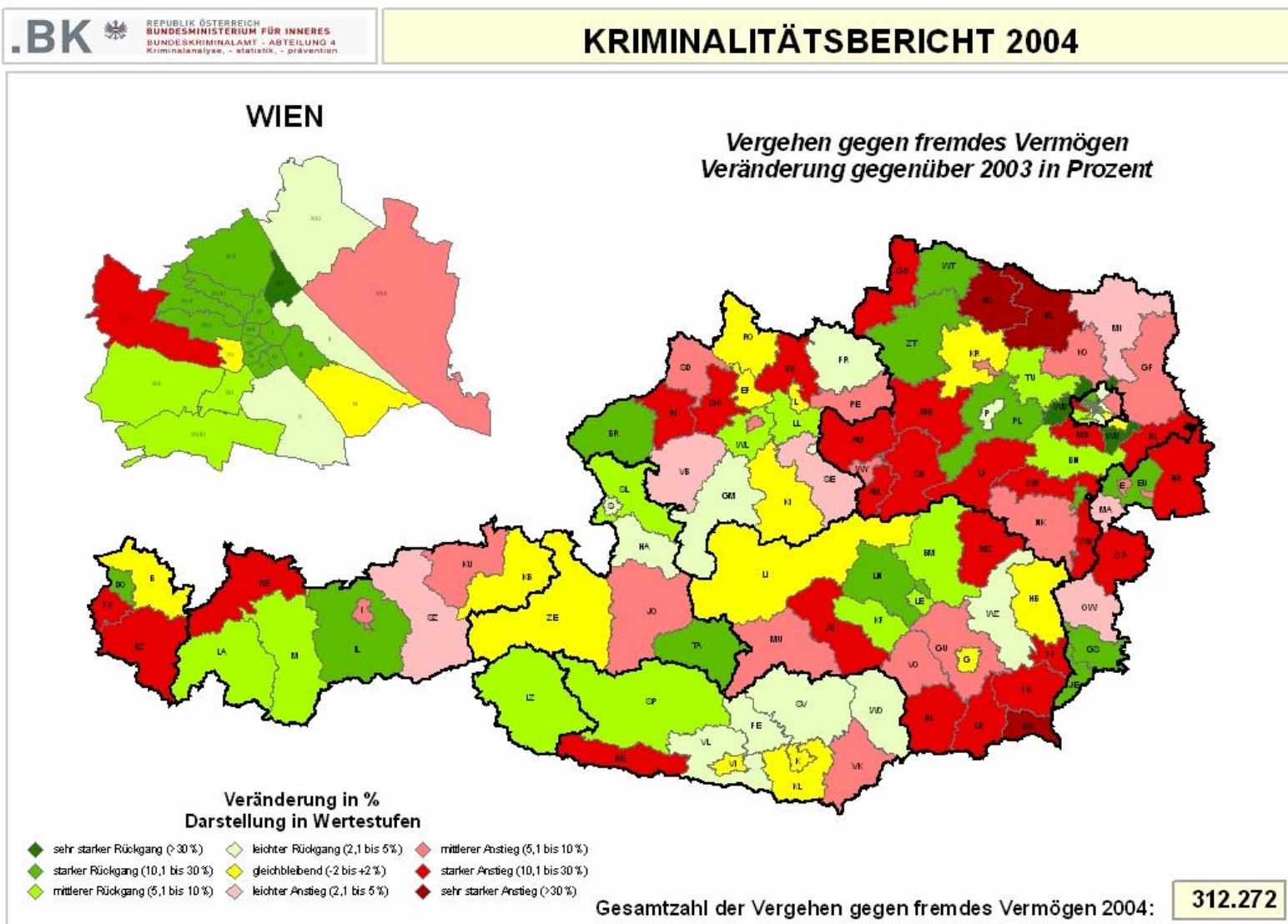
Vorarlberg	2003	2004	Veränderung %
BH Bregenz	B 1730	1436	-17,0
BH Bludenz	BZ 312	426	36,5
BH Dornbirn	DO 1194	899	-24,7
BH Feldkirch	FK 695	721	3,7

Wien	2003	2004	Veränderung %
BPK Innere Stadt	I. 4828	4447	-7,9
BPK Leopoldstadt	II. 5083	5346	5,2
BPK Landstrasse	III. 4512	4961	10,0
BPK Wieden	IV. 2231	2235	0,2
BPK Margareten	V. 2074	2461	18,7
BPK Mariahilf	VI. 2536	2633	3,8
BPK Neubau	VII. 2458	2388	-2,8
BPK Josefstadt	VIII. 1125	1213	7,8
BPK Alsergrund	IX. 2945	2744	-6,8
BPK Favoriten	X. 6402	7434	16,1
BPK Simmering	XI. 2831	3218	13,7
BPK Meidling	XII. 3367	3373	0,2
BPK Hietzing	XIII. 1153	1526	32,4
BPK Penzing	XIV. 2387	3514	47,2
BPK Flunhaus/Schmelz	XV. 3126	3601	21,6
BPK Ottakring	XVI. 2862	3206	12,0
BPK Hernals	XVII. 1361	1504	10,5
BPK Währing	XVIII. 1386	1653	19,3
BPK Döbling	XIX. 1965	2174	10,6
BPK Brigittenau	XX. 3185	3926	23,3
BPK Floridsdorf	XXI. 3590	4286	19,4
BPK Donaustadt	XXII. 5866	6460	10,1
BPK Liesing	XXIII. 2670	3017	13,0



Absolute Zahlen der Vergehen gegen fremdes Vermögen

Burgentland	2003	2004	Veränderung %	
BPD Eisenstadt	E	589	630	7,0
BH Eisenstadt-Umgebung	EU	508	423	-16,7
BH Güssing	GS	419	362	-13,6
BH Jennersdorf	JE	237	206	-13,1
BH Mattersburg	MA	500	517	3,4
BH Neusiedl/See	ND	1214	1533	26,3
BH Oberpullendorf	OP	387	490	26,6
BH Oberwart	OW	855	877	2,6
Kärnten	2003	2004	Veränderung %	
BH Feldkirchen	FE	617	590	-4,4
BH Hermagor	HE	300	332	10,7
BPD Klagenfurt	K	5107	5052	-1,1
BH Klagenfurt-Land	KL	1231	1240	0,7
BH Spittal/Drau	SP	1675	1587	-5,3
BH St. Veit/Glan	SV	1220	1191	-2,4
BPD Villach	VI	3097	3105	0,3
BH Volkermarkt	VK	736	793	7,7
BH Villach-Land	VL	1222	1191	-2,5
BH Wolfsberg	WO	1215	1161	-4,4
Niederösterreich	2003	2004	Veränderung %	
BH Amstetten	AM	1865	2215	18,8
BH Bruck/Leitha	BL	789	926	17,4
BH Baden	BN	3929	3687	-6,2
BH Grund	GD	577	701	21,5
BH Gänsemdorf	GF	1958	2154	10,0
BH Hollabrunn	HL	1360	2106	54,9
BH Horn	HO	615	969	57,6
BH Korneuburg	KO	1395	1476	5,8
BH Krems	KR	685	677	-1,2
Mag. Krems	KS	986	1050	6,5
BH Lilienfeld	LF	688	789	11,8
BH Mödling	MD	5565	6248	12,3
BH Melk	ME	1398	1619	15,8
BH Mistelbach	MI	1094	1142	4,4
BH Neunkirchen	NK	1771	1863	5,2
BPD St. Pölten	P	2364	2246	-5,0
BH St. Pölten	PL	1884	1400	-25,7
BH Scheibbs	SB	600	723	20,5
BPD Schwechat	SW	1129	1134	0,4
BH Tulln	TU	1333	1206	-9,5
BH Wiener Neustadt	WB	1028	1161	12,9
BPD Wr. Neustadt	WN	3533	2485	-29,7
BH Waidhofen/Thaya	WT	588	493	-16,2
BH Wien-Umgebung	WU	6079	3375	-44,5
Mag. Waidhofen/Ybbs	WY	287	314	9,4
BH Zwettl	ZT	508	429	-15,6
Oberösterreich	2003	2004	Veränderung %	
BH Raasdorf	BR	2223	1846	-17,0
BH Ried	RI	368	375	1,9
BH Freistadt	FR	907	887	-2,2
BH Gmunden	GM	2335	2248	-3,7
BH Grieskirchen	GR	824	941	14,2
BH Kirchdorf/Krems	KI	991	995	0,4
BPD Linz	L	9879	9766	-1,1
BH Linz-Land	LL	4926	4583	-7,0
BH Perg	PE	940	1030	9,6
BH Ried/Innkreis	RI	1412	1600	13,3
BH Rohrbach	RO	719	716	-0,4
BH Schärding	SD	982	1078	9,8
BH Steyr-Land	SE	932	961	3,1
BPD Steyr	SR	1735	1662	-4,2
BH Urfahr-Umgebung	UU	882	1001	13,5
BH Vöcklabruck	VB	3181	3310	4,1
BPD Wels	WE	2726	2906	6,6
BH Wals-Land	WL	998	911	-8,7
Salzburg	2003	2004	Veränderung %	
BH Hainleiten	HA	999	966	-3,3
BH St. Johann/Pongau	JO	2913	3087	6,0
BPD Salzburg	S	9459	9008	-4,8
BH Saalburg-Umgebung	SU	2757	2599	-5,7
BH Tamsweg	TA	1382	958	-29,7
BH Zell/See	ZE	4132	4136	0,1
Steiermark	2003	2004	Veränderung %	
BH Bruck/Mur	BM	2138	2016	-5,7
BH Deutschlandsberg	DL	1239	1433	15,7
BH Feldbach	FB	1172	1338	14,2
BH Fürstenfeld	FF	811	984	21,3
BPD Graz	G	14392	14578	1,3
BH Graz-Umgebung	GU	2627	2839	8,1
BH Hartberg	HB	1014	1030	1,6
BH Judenburg	JU	1003	1187	18,3
BH Knittelfeld	KF	856	797	-6,9
BH Leibnitz	LB	1377	1556	13,0
BH Leoben	LE	1028	936	-8,9
BH Liezen	LI	1920	1883	-1,9
BH Leoben	LN	1679	1471	-12,4
BH Murau	MU	462	505	9,3
BH Murtal	MZ	931	1028	10,4
BH Radkersburg	RA	421	645	53,2
BH Voitsberg	VO	999	1059	6,0
BH Weiz	WZ	1424	1371	-3,7
Tirol	2003	2004	Veränderung %	
BPD Innsbruck	I	6712	7318	9,0
BH Innsbruck-Land	IL	4722	3938	-16,6
BH Imst	IM	2583	2376	-8,0
BH Kitzbühel	KB	2295	2293	-0,1
BH Kufstein	KU	2711	2905	7,2
BH Landeck	LA	3646	3323	-8,9
BH Lienz	LZ	1227	1141	-7,0
BH Reutte	RE	525	717	20,5
BH Schwaz	SZ	2946	3019	2,5
Vorarlberg	2003	2004	Veränderung %	
BH Bregenz	B	3336	3272	-1,9
BH Bludenz	BZ	1703	1928	13,2
BH Dornbirn	DO	2641	2305	-12,7
BH Feldkirch	FK	2195	2487	12,4
Wien	2003	2004	Veränderung %	
BPK Innere Stadt	I.	18312	13728	-25,0
BPK Leopoldsdorf	II.	5636	5473	-2,9
BPK Landstrasse	III.	6761	5556	-17,8
BPK Wieden	IV.	3281	2445	-25,5
BPK Margareten	V.	3558	3103	-12,8
BPK Mariahilf	VI.	4095	3632	-11,3
BPK Neubau	VII.	7793	6444	-17,3
BPK Josefstadt	VIII.	3237	2404	-25,7
BPK Alsergrund	IX.	7067	5651	-21,5
BPK Favoriten	X.	10488	10188	-2,9
BPK Simmering	XI.	4213	4173	-0,9
BPK Meidling	XII.	6128	5543	-9,5
BPK Hietzing	XIII.	2673	2452	-8,3
BPK Penzing	XIV.	3712	4376	17,9
BPK Fünfhaus/Schmelz	XV.	7571	7616	0,6
BPK Ottakring	XVI.	7502	6090	-18,8
BPK Hernals	XVII.	1979	1729	-12,6
BPK Währing	XVIII.	1887	1552	-17,8
BPK Döbling	XIX.	2887	2211	-23,4
BPK Brigittenau	XX.	6503	4504	-30,7
BPK Floridsdorf	XXI.	6066	5920	-2,4
BPK Donaustadt	XXII.	8425	8989	6,7
BPK Liesing	XXIII.	3766	3517	-6,6



2.6.2 Häufigkeitszahlen

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen pro 100.000 Einwohner

Tabelle 27

Häufigkeitszahl	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in Prozent
Burgenland	2.264,5	2.201,8	2.164,4	2.404,6	11,1%
Kärnten	3.474,8	3.591,9	3.663,0	3.601,3	-1,7%
Niederösterreich	3.320,8	3.850,0	4.061,0	4.378,9	7,8%
Oberösterreich	3.352,6	3.730,3	3.697,1	3.802,6	2,9%
Salzburg	4.461,7	5.228,7	5.411,5	5.193,2	-4,0%
Steiermark	3.444,9	3.929,0	3.889,4	4.062,3	4,4%
Tirol	4.412,7	5.029,6	5.157,9	5.076,4	-1,6%
Vorarlberg	3.427,5	3.959,7	3.903,6	3.757,6	-3,7%
Wien	8.892,5	10.435,3	13.120,5	12.180,2	-7,2%
Österreich	4.567,5	5.259,9	5.797,6	5.729,6	-1,2%

2.6.3 Aufklärungsquote

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen

Tabelle 28

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %-punkten
Burgenland	27,5%	29,3%	26,9%	26,5%	-0,4
Kärnten	29,0%	30,4%	27,4%	27,2%	-0,2
Niederösterreich	30,8%	33,5%	32,6%	29,2%	-3,4
Oberösterreich	31,7%	36,2%	30,4%	29,9%	-0,5
Salzburg	22,3%	25,5%	22,6%	19,7%	-2,9
Steiermark	28,0%	29,9%	27,5%	29,0%	1,5
Tirol	24,2%	25,3%	24,8%	23,5%	-1,3
Vorarlberg	31,8%	37,5%	35,2%	34,9%	-0,3
Wien	19,6%	17,1%	13,9%	16,7%	2,8
Österreich	25,2%	25,8%	22,3%	23,1%	0,8

Tabelle 29

Aufklärungsquote	Jahr 2001 Verbrechen	Jahr 2002 Verbrechen	Jahr 2003 Verbrechen	Jahr 2004 Verbrechen	Veränderung in %-punkten
Burgenland	27,5%	29,3%	22,2%	22,1%	-0,1
Kärnten	29,9%	30,0%	28,0%	27,4%	-0,6
Niederösterreich	24,1%	27,1%	20,1%	17,8%	-2,3
Oberösterreich	24,7%	29,0%	22,2%	23,1%	1,0
Salzburg	15,0%	23,7%	20,5%	15,9%	-4,6
Steiermark	25,9%	28,8%	22,1%	24,8%	2,7
Tirol	23,6%	29,3%	24,3%	20,4%	-4,0
Vorarlberg	21,0%	33,1%	26,5%	29,0%	2,5
Wien	13,6%	12,5%	9,6%	10,7%	1,1
Österreich	19,2%	21,2%	15,8%	15,9%	0,1

Tabelle 30

Aufklärungsquote	Jahr 2001 Vergehen	Jahr 2002 Vergehen	Jahr 2003 Vergehen	Jahr 2004 Vergehen	Veränderung in %-punkten
Burgenland	27,6%	29,3%	28,2%	27,9%	-0,3
Kärnten	28,8%	30,6%	27,2%	27,1%	-0,1
Niederösterreich	33,2%	36,0%	38,0%	36,1%	-1,9
Oberösterreich	33,6%	38,6%	33,5%	32,8%	-0,7
Salzburg	24,3%	26,0%	23,2%	20,9%	-2,3
Steiermark	28,5%	30,2%	29,2%	30,3%	1,2
Tirol	24,4%	24,2%	24,9%	24,4%	-0,5
Vorarlberg	36,1%	39,1%	38,7%	37,0%	-1,8
Wien	22,3%	19,1%	16,1%	20,6%	4,5
Österreich	27,3%	27,4%	25,0%	26,6%	1,6

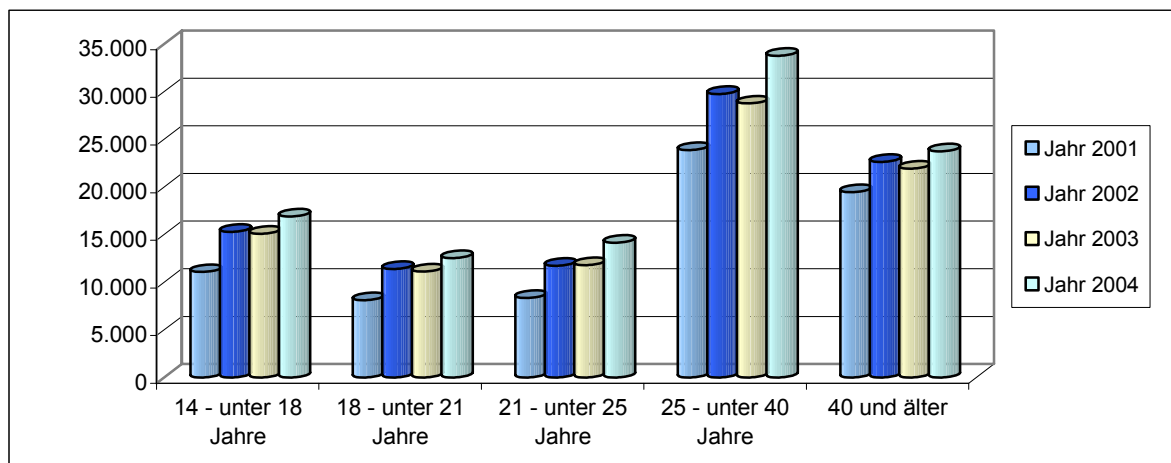
2.6.4 Ermittelte Tatverdächtige

Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen und Prozent

Tabelle 31

Strafbare Handlungen gg fremdes Vermögen	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in Prozent
14 - unter 18 Jahre	11.057	15.278	15.065	16.901	12,2%
18 - unter 21 Jahre	8.103	11.376	11.100	12.512	12,7%
21 - unter 25 Jahre	8.338	11.724	11.767	14.124	20,0%
25 - unter 40 Jahre	23.862	29.754	28.754	33.751	17,4%
40 und älter	19.442	22.599	21.900	23.736	8,4%
Gesamt	70.802	90.731	88.586	101.024	14,0%

Strafbare Handlungen gg fremdes Vermögen	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %-punkten
14 - unter 18 Jahre	15,6%	16,8%	17,0%	16,7%	-0,3
18 - unter 21 Jahre	11,4%	12,5%	12,5%	12,4%	-0,1
21 - unter 25 Jahre	11,8%	12,9%	13,3%	14,0%	0,7
25 - unter 40 Jahre	33,7%	32,8%	32,5%	33,4%	1,0
40 und älter	27,5%	24,9%	24,7%	23,5%	-1,2
Gesamt	100%	100%	100%	100%	0,0

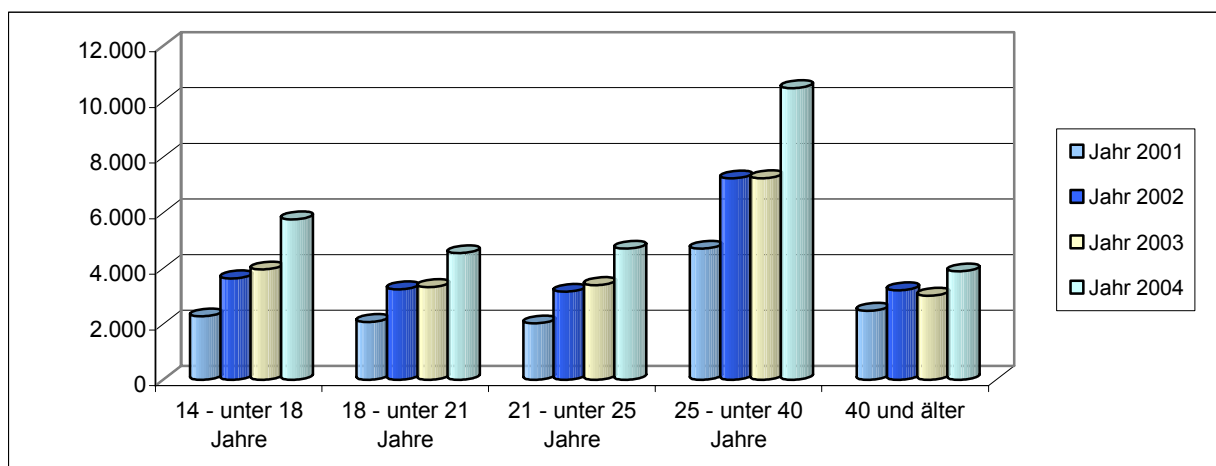


Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen und Prozent

Tabelle 32

davon Verbrechen	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in Prozent
14 - unter 18 Jahre	2.273	3.642	3.957	5.764	45,7%
18 - unter 21 Jahre	2.076	3.252	3.331	4.545	36,4%
21 - unter 25 Jahre	2.022	3.166	3.401	4.710	38,5%
25 - unter 40 Jahre	4.707	7.234	7.242	10.481	44,7%
40 und älter	2.480	3.217	3.021	3.891	28,8%
Gesamt	13.558	20.511	20.952	29.391	40,3%

davon Verbrechen	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %-punkten
14 - unter 18 Jahre	16,8%	17,8%	18,9%	19,6%	0,7
18 - unter 21 Jahre	15,3%	15,9%	15,9%	15,5%	-0,4
21 - unter 25 Jahre	14,9%	15,4%	16,2%	16,0%	-0,2
25 - unter 40 Jahre	34,7%	35,3%	34,6%	35,7%	1,1
40 und älter	18,3%	15,7%	14,4%	13,2%	-1,2
Gesamt	100%	100%	100%	100%	0,0

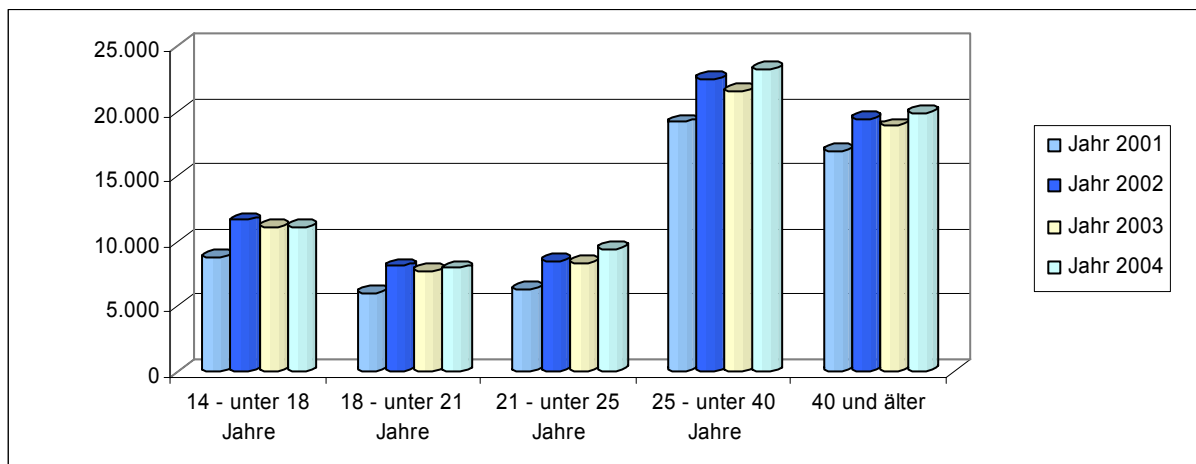


Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen und Prozent

Tabelle 33

davon Vergehen	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in Prozent
14 - unter 18 Jahre	8.784	11.636	11.108	11.137	0,3%
18 - unter 21 Jahre	6.027	8.124	7.769	7.967	2,5%
21 - unter 25 Jahre	6.316	8.558	8.366	9.414	12,5%
25 - unter 40 Jahre	19.155	22.520	21.512	23.270	8,2%
40 und älter	16.962	19.382	18.879	19.845	5,1%
Gesamt	57.244	70.220	67.634	71.633	5,9%

davon Vergehen	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %-punkten
14 - unter 18 Jahre	15,3%	16,6%	16,4%	15,5%	-0,9
18 - unter 21 Jahre	10,5%	11,6%	11,5%	11,1%	-0,4
21 - unter 25 Jahre	11,0%	12,2%	12,4%	13,1%	0,8
25 - unter 40 Jahre	33,5%	32,1%	31,8%	32,5%	0,7
40 und älter	29,6%	27,6%	27,9%	27,7%	-0,2
Gesamt	100%	100%	100%	100%	0,0



Bei Betrachtung der nächsten Tabelle ist festzustellen, dass die einzelnen Verbrechenstatbestände gegen fremdes Vermögen sehr unterschiedliche Aufklärungsquoten aufweisen. Die hauptsächliche Ursache ist hierbei darin zu sehen, dass bei vielen Verbrechen meist in irgendeiner Weise Anknüpfungspunkte für die Tätersausforschung durch den Geschädigten gefunden werden können, während insbesondere bei den Einbruchsdiebstählen die Tatverdächtigen nicht sichtbar in Erscheinung treten, wodurch der Aufklärungserfolg wesentlich beeinflusst wird.

Zu den Aufklärungsquoten des qualifizierten Diebstahls ist vorerst auszuführen, dass das Verbrechen des qualifizierten Diebstahls sich aus folgenden Delikten zusammensetzt:

1. Bewaffneter Diebstahl
2. Gewerbsmäßiger Diebstahl
3. Begehung des Diebstahls als Mitglied einer kriminellen Vereinigung

Die Qualifikation als bewaffneter oder gewerbsmäßiger Diebstahl bzw als Begehung des Diebstahls als Mitglied einer kriminellen Vereinigung kann in der Regel erst bei Klärung des Diebstahls erfolgen, wodurch sich auch die auffallend hohen Aufklärungsquoten erklären lassen.

Bei Klärung einer größeren Serie von Diebstählen obiger Kategorien, welche im Vorjahr oder zu einem noch früheren Zeitpunkt begangen und zum damaligen Zeitpunkt bereits als angezeigte strafbare Handlungen anderer strafrechtlicher Qualifikation für den Kriminalitätsbericht gemeldet wurden, kann es zu einer rechnerischen Überhöhung der Aufklärungsquoten des Verbrechens des qualifizierten Diebstahls kommen.

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Tabelle 34

Jahr 2004	Angezeigte Fälle	Häufigkeitszahl	geklärt	Aufklärungsquote
Schwere Sachbeschädigung - Verbrechen § 126	137	1,68	25	18,2%
Datenbeschädigung - Verbrechen § 126a	3	0,04	1	33,3%
Schwerer Diebstahl - Verbrechen § 128	159	1,95	43	27,0%
Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen § 129	137.270	1686,34	13.688	10,0%
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung § 130	6.598	81,06	4.423	67,0%
Räuberischer Diebstahl § 131	657	8,07	389	59,2%
Entziehung von Energie - Verbrechen § 132	5	0,06	5	100,0%
Veruntreuung - Verbrechen § 133	138	1,70	133	96,4%
Unterschlagung - Verbrechen § 134	27	0,33	9	33,3%
Dauernde Sachentziehung - Verbrechen § 135	12	0,15	9	75,0%
Gewaltanwendung eines Wilderers § 140	1	0,01	1	100,0%
Raub § 142	2.854	35,06	929	32,6%
Schwerer Raub § 143	1.287	15,81	461	35,8%
Erpressung § 144	303	3,72	259	85,5%
Schwere Erpressung § 145	183	2,25	160	87,4%
Schwerer Betrug - Verbrechen § 147	583	7,16	557	95,5%
Gewerbsmäßiger Betrug § 148	3.314	40,71	2.825	85,2%
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch - Verbrechen § 148a	2	0,02	2	100,0%
Untreue - Verbrechen § 153	155	1,90	155	100,0%
Förderungsmissbrauch § 153 b	3	0,04	3	100,0%
Sachwucher § 155	5	0,06	4	80,0%
Betrügerische Krida § 156	222	2,73	218	98,2%
Schädigung fremder Gläubiger §157	5	0,06	5	100,0%
Hehlerei §164	129	1,58	127	98,4%
Geldwäscherei §165	76	0,93	76	100,0%

Verbrechen gegen fremdes Vermögen

Tabelle 35

Angezeigte Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in Prozent
Schwere Sachbeschädigung - Verbrechen § 126	145	118	76	137	80,3%
Datenbeschädigung - Verbrechen § 126a	19	5	1	3	200,0%
Schwerer Diebstahl - Verbrechen § 128	154	131	143	159	11,2%
Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen § 129	83.526	97.386	121.629	137.270	12,9%
Gewerbsmäßiger Diebstahl und Diebstahl im Rahmen einer kriminellen Vereinigung § 130	4.099	5.398	5.379	6.598	22,7%
Räuberischer Diebstahl § 131	482	511	631	657	4,1%
Entziehung von Energie - Verbrechen § 132	-	1	3	5	66,7%
Veruntreuung - Verbrechen § 133	189	159	161	138	-14,3%
Unterschlagung - Verbrechen § 134	33	32	28	27	-3,6%
Dauernde Sachentziehung - Verbrechen § 135	13	13	16	12	-25,0%
Gewaltanwendung eines Wilderers § 140	-	-	-	1	---
Raub § 142	1.593	2.161	2.599	2.854	9,8%
Schwerer Raub § 143	749	966	1.204	1.287	6,9%
Erpressung § 144	207	246	254	303	19,3%
Schwere Erpressung § 145	96	102	96	183	90,6%
Schwerer Betrug - Verbrechen § 147	581	602	931	583	-37,4%
Gewerbsmäßiger Betrug § 148	2.671	2.900	3.236	3.314	2,4%
Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch - Verbrechen § 148a	4	9	4	2	-50,0%
Untreue - Verbrechen § 153	139	204	50	155	210,0%
Förderungsmisbrauch § 153 b	-	-	-	3	---
Geldwucher § 154	-	-	2	-	---
Sachwucher § 155	-	-	-	5	---
Betrügerische Krida § 156	165	182	219	222	1,4%
Schädigung fremder Gläubiger §157	5	4	3	5	66,7%
Hehlerei §164	130	97	107	129	20,6%
Geldwäscherei §165	14	41	29	76	162,1%

2.6.5 Formen des Einbruchsdiebstahls, Diebstahls, Betruges und Raubes

Einbruchsdiebstahl

Tabelle 36

Jahr 2004	Angezeigte Fälle	Häufigkeitszahl	geklärt	Aufklärungsquote
In ständig benützten Wohnobjekten	17.461	214,51	1.252	7,17%
In nicht ständig benützten Wohnobjekten	2.815	34,58	436	15,49%
In Geldinstituten	119	1,46	49	41,18%
In Büro- und Geschäftsräumen, ausgenommen in Geldinstituten	15.323	188,24	2.495	16,28%
In Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	4.739	58,22	1.107	23,36%
In Apotheken oder Ordinationen	553	6,79	83	15,01%
In Werkstätten, Fabriks- und Lagerräumen	3.106	38,16	644	20,73%
In Kellerabteile und Abstellräume	7.387	90,75	957	12,96%
In Bauhütten oder von Lagerplätzen	3.085	37,9	340	11,02%
In Kiosken	1.119	13,75	356	31,81%
In Geldschränken	446	5,48	132	29,60%
In Auslagen	424	5,21	81	19,10%
Aus Automaten	3.271	40,18	769	23,51%

Tabelle 37

Angezeigte Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %
In ständig benützten Wohnobjekten	8.484	8.931	10.357	17.461	68,6%
In nicht ständig benützten Wohnobjekten	4.524	3.833	3.072	2.815	-8,4%
In Geldinstituten	51	50	49	119	142,9%
In Büro- und Geschäftsräumen, ausgenommen in Geldinstituten	12.022	13.748	14.430	15.323	6,2%
In Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	-	-	4.898	4.739	-3,2%
In Apotheken oder Ordinationen	31	34	356	553	55,3%
In Werkstätten, Fabriks- und Lagerräumen	3.257	4.230	2.926	3.106	6,2%
In Kellerabteile und Abstellräume	-	-	5.568	7.387	32,7%
In Bauhütten oder von Lagerplätzen	2.581	2.733	2.924	3.085	5,5%
In Kiosken	1.139	1.199	1.477	1.119	-24,2%
In Geldschränken	273	403	407	446	9,6%
In Auslagen	559	533	581	424	-27,0%
Aus Automaten	1.984	2.112	3.753	3.271	-12,8%

Tabelle 38

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %-punkten
In ständig benützten Wohnobjekten	11,60%	14,40%	8,11%	7,17%	-0,9
In nicht ständig benützten Wohnobjekten	18,00%	15,70%	20,96%	15,49%	-5,5
In Geldinstituten	49,00%	34,00%	16,33%	41,18%	24,8
In Büro- und Geschäftsräumen, ausgenommen in Geldinstituten	16,60%	18,70%	17,30%	16,28%	-1,0
In Gaststätten und Beherbergungsbetriebe	--	--	21,99%	23,36%	1,4
In Apotheken oder Ordinationen	25,80%	35,30%	12,36%	15,01%	2,6
In Werkstätten, Fabriks- und Lagerräumen	16,60%	22,20%	23,10%	20,73%	-2,4
In Kellerabteile und Abstellräume	--	--	12,73%	12,96%	0,2
In Bauhütten oder von Lagerplätzen	11,20%	17,40%	11,94%	11,02%	-0,9
In Kiosken	32,80%	29,90%	43,47%	31,81%	-11,7
In Geldschränken	34,10%	48,40%	33,42%	29,60%	-3,8
In Auslagen	14,10%	19,70%	12,22%	19,10%	6,9
Aus Automaten	27,10%	33,90%	19,74%	23,51%	3,8

Diebstahl von / Einbruchdiebstahl in

Tabelle 39

Jahr 2004	Angezeigte Fälle	Häufigkeitszahl	geklärt	Aufklärungsquote
Personenkraftwagen und Kombi	5.148	63,24	589	11,44%
Lastkraftwagen	350	4,3	46	13,14%
Sonstigen Kraftwagen	340	4,18	34	10,00%
Gegenständen aus Kfz	54.166	665,42	3.655	6,75%
Kfz-Teilen	8.740	107,37	570	6,52%
Krafträdern	2.318	28,48	287	12,38%
Fahrrädern	27.824	341,81	1.137	4,09%
von/mit Geldausgabekarten	4.414	54,23	503	11,40%
Geldschränken	426	5,23	139	32,63%
Kulturgut	397	4,88	86	21,66%
Mobiltelefonen	28.974	355,94	1.831	6,32%
Schusswaffen und Munition	75	0,92	21	28,00%
Sprengmitteln	3	0,04	1	33,33%
Suchtgiften und Medikamenten	104	1,28	52	50,00%
Zeitungsständerkassen	2.235	27,46	389	17,40%
Schi	8.864	108,89	136	1,53%

- 158 -

Tabelle 40

Angezeigte Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %
Personenkraftwagen und Kombi	3.929	3.805	5.312	5.148	-3,1%
Lastkraftwagen			361	350	-3,0%
Sonstigen Kraftwagen			279	340	21,9%
Gegenständen aus Kfz	27.871	36.081	48.611	54.166	11,4%
Kfz-Teilen	7.857	7.876	8.221	8.740	6,3%
Krafträdern	1.811	1.684	1.768	2.318	31,1%
Fahrrädern	26.578	27.064	29.546	27.824	-5,8%
von/mit Geldausgabekarten	-	-	3.559	4.414	24,0%
Geldschränken	400	560	386	426	10,4%
Kulturgut	252	248	264	397	50,4%
Mobiltelefonen	-	-	26.379	28.974	9,8%
Schusswaffen und Munition	72	73	62	75	21,0%
Sprengmitteln	5	8	5	3	-40,0%
Suchtgiften und Medikamenten	124	82	123	104	-15,4%
Zeitungsständerkassen	2.927	2.685	2.998	2.235	-25,5%
Schi	7.907	9.390	9.437	8.864	-6,1%

Tabelle 41

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %-punkten
Personenkraftwagen und Kombi	14,1%	14,5%	8,7%	11,4%	2,7
Lastkraftwagen			8,3%	13,1%	4,8
Sonstigen Kraftwagen			11,8%	10,0%	-1,8
Gegenständen aus Kfz	11,1%	8,5%	6,7%	6,7%	0,1
Kfz-Teilen	10,9%	11,2%	9,7%	6,5%	-3,2
Krafträdern	13,7%	11,8%	12,3%	12,4%	0,1
Fahrrädern	6,3%	5,4%	4,1%	4,1%	0,0
von/mit Geldausgabekarten	--	--	18,5%	11,4%	-7,1
Geldschränken	30,3%	46,6%	26,9%	32,6%	5,7
Kulturgut	11,5%	10,5%	9,1%	21,7%	12,6
Mobiltelefonen	--	--	5,5%	6,3%	0,8
Schusswaffen und Munition	26,4%	28,8%	27,4%	28,0%	0,6
Sprengmitteln	0,0%	62,5%	80,0%	33,3%	-46,7
Suchtgiften und Medikamenten	61,3%	50,0%	63,4%	50,0%	-13,4
Zeitungsständerkassen	22,7%	19,1%	12,4%	17,4%	5,0
Schi	1,8%	2,0%	1,6%	1,5%	-0,1

Diebstahl und Entwendung

Tabelle 42

Jahr 2004	Angezeigte Fälle	Häufigkeitszahl	geklärt	Aufklärungsquote
in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern durch Kunden	28.230	346,80	21.671	76,77%
in öffentlichen Verkehrsmitteln	2.739	33,65	90	3,29%
Taschen-/Trickdiebstahl an öffentlichen Orten	14.706	180,66	664	4,52%
Taschen-/Trickdiebstahl in öffentlichen Verkehrsmitteln	13.744	168,84	73	0,53%
Taschen-/Trickdiebstahl in geschlossenen Räumlichkeiten	26.656	327,46	1.410	5,29%
Taschen-/Trickdiebstahl an sonstigen Orten	4.826	59,29	344	7,13%
Entwendung an sonstigen öffentlichen Orten	72	0,88	51	70,83%

Tabelle 43

Angezeigte Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %
in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern durch Kunden	31.130	34.387	30.662	28.230	-7,9%
in öffentlichen Verkehrsmitteln	7.388	15.968	11.201	2.739	-75,5%
Taschen-/Trickdiebstahl an öffentlichen Orten	-	-	14.792	14.706	-0,6%
Taschen-/Trickdiebstahl in öffentlichen Verkehrsmitteln	-	-	16.039	13.744	-14,3%
Taschen-/Trickdiebstahl in geschlossenen Räumlichkeiten	-	-	23.316	26.656	14,3%
Taschen-/Trickdiebstahl an sonstigen Orten	-	-	2.528	4.826	90,9%
Trickdiebstahl	1.754	2.723	147	-	---
Taschendiebstahl	16.398	26.702	1.396	-	---
Entwendung an sonstigen öffentlichen Orten	-	-	47	72	53,2%

- 160 -

Tabelle 44

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %-punkten
in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern durch Kunden	73,5%	71,1%	73,3%	76,8%	3,5
in öffentlichen Verkehrsmitteln	2,1%	1,0%	1,2%	3,3%	2,1
Taschen-/Trickdiebstahl an öffentlichen Orten	-	-	3,4%	4,5%	1,1
Taschen-/Trickdiebstahl in öffentlichen Verkehrsmitteln	-	-	0,3%	0,5%	0,2
Taschen-/Trickdiebstahl in geschlossenen Räumlichkeiten	-	-	4,7%	5,3%	0,5
Taschen-/Trickdiebstahl an sonstigen Orten	-	-	7,4%	7,1%	-0,2
Trickdiebstahl	17,6%	12,3%	6,1%	-	-6,1
Taschendiebstahl	5,4%	4,9%	3,0%	-	-3,0
Entwendung an sonstigen öffentlichen Orten	-	-	68,1%	70,8%	2,7

Betrug

Tabelle 45

Jahr 2004	Angezeigte Fälle	Häufigkeitszahl	geklärt	Aufklärungsquote
Anlagebetrug	78	0,96	70	89,74%
Bestellbetrug	6.676	82,01	6.454	96,67%
Betrug mit/durch Kreditkarten	2.215	27,21	1.881	84,92%
Betrug mit/durch Mobiltelefone	2.193	26,94	1.952	89,01%
Betrug durch Vertreter oder Geschäftsreisende	306	3,76	265	86,60%
Bilanzbetrug	9	0,11	7	77,78%
Darlehensbetrug	2.164	26,58	2.109	97,46%
Einmietbetrug	1.785	21,93	1.670	93,56%
Immobilienbetrug	154	1,89	140	90,91%
Okkultbetrug	12	0,15	5	41,67%
Ratenbetrug	765	9,4	760	99,35%
Subventionsbetrug	39	0,48	38	97,44%
Versicherungsbetrug	1.186	14,57	1.180	99,49%
Warenbetrug	3.451	42,39	2.928	84,84%
Wechsel- und Scheckbetrug	383	4,71	214	55,87%
Zechbetrug	2.017	24,78	1.754	86,96%

- 161 -

Tabelle 46

Angezeigte Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %
Anlagebetrug	-	-	3.243	78	-97,6%
Bestellbetrug	-	-	3.761	6.676	77,5%
Betrug mit/durch Kreditkarten	949	1.706	1.357	2.215	63,2%
Betrug mit/durch Mobiltelefone	-	-	1.157	2.193	89,5%
Betrug durch Vertreter oder Geschäftsreisende	571	387	811	306	-62,3%
Bilanzbetrug	-	-	11	9	-18,2%
Darlehensbetrug	1.577	1.783	1.138	2.164	90,2%
Einmietbetrug	-	-	1.622	1.785	10,0%
Immobilienbetrug	-	-	162	154	-4,9%
Okkultbetrug	-	-	5	12	140,0%
Ratenbetrug	1.375	1.112	504	765	51,8%
Subventionsbetrug	-	-	18	39	116,7%
Versicherungsbetrug	448	508	559	1.186	112,2%
Warenbetrug	-	-	2.226	3.451	55,0%
Wechsel- und Scheckbetrug	503	433	440	383	-13,0%
Zechbetrug	-	-	1.933	2.017	4,3%

Tabelle 47

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %-punkten
Anlagebetrug	-	-	99,9%	89,7%	-10,2
Bestellbetrug	-	-	93,7%	96,7%	3,0
Betrug mit/durch Kreditkarten	53,4%	67,5%	75,2%	84,9%	9,7
Betrug mit/durch Mobiltelefone	-	-	89,4%	89,0%	-0,4
Betrug durch Vertreter oder Geschäftsreisende	87,4%	78,3%	91,6%	86,6%	-5,0
Bilanzbetrug	--	--	100,0%	77,8%	-22,2
Darlehensbetrug	98,6	97,5	96,5%	97,5%	1,0
Einmietbetrug	-	-	93,1%	93,6%	0,5
Immobilienbetrug	-	-	90,7%	90,9%	0,2
Okkultbetrug	-	-	40,0%	41,7%	1,7
Ratenbetrug	98,8%	98,9%	99,0%	99,3%	0,3
Subventionsbetrug	--	--	100,0%	97,4%	-2,6
Versicherungsbetrug	98,2%	99,8%	99,1%	99,5%	0,4
Warenbetrug	--	--	84,6%	84,8%	0,3
Wechsel- und Scheckbetrug	69,8%	57,5%	47,1%	55,9%	8,8
Zechbetrug	--	--	88,7%	87,0%	-1,7

- 162 -

Raub

Tabelle 48

Jahr 2004	Angezeigte Fälle	Häufigkeitszahl	geklärt	Aufklärungsquote
in Geldinstituten und Postämtern	125	1,54	55	44,00%
in Juwelier- und Uhrengeschäften	10	0,12	3	30,00%
in Trafiken	115	1,41	42	36,52%
in Tankstellen	84	1,03	36	42,86%
in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern	133	1,63	52	39,10%
in sonstigen Geschäftslokalen	262	3,22	96	36,64%
in Wohnungen	120	1,47	61	50,83%
bei Geld- oder Werttransporten	2	0,02	0	0,00%
an Geld- oder Postboten	21	0,26	7	33,33%
an Taxifahrern	53	0,65	22	41,51%
an Passanten	1.641	20,16	344	20,96%
in öffentlichen Verkehrsmitteln	40	0,49	6	15,00%
in geschlossenen Räumen	129	1,58	98	75,97%
an sonstigen öffentlichen Plätzen	527	6,47	235	44,59%
Taschen-/Trickraub an öffentlichen Plätzen	182	2,24	48	26,37%
Taschen-/Trickraub in öffentlichen Verkehrsmitteln	12	0,15	2	16,67%
Taschen-/Trickraub in geschlossenen Räumen oder Geschäften	16	0,2	4	25,00%
Taschen-/Trickraub an sonstigen Orten	19	0,23	5	26,32%
Raub von Mobiltelefonen	609	7,48	233	38,26%

Tabelle 49

Angezeigte Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %
in Geldinstituten und Postämtern	71	81	106	125	17,9%
in Juwelier- und Uhrengeschäften	3	13	23	10	-56,5%
in Trafiken	-	-	113	115	1,8%
in Tankstellen	42	38	54	84	55,6%
in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern	-	-	106	133	25,5%
in sonstigen Geschäftslokalen	270	309	179	262	46,4%
in Wohnungen	81	96	102	120	17,6%
bei Geld- oder Werttransporten	4	3	5	2	-60,0%
an Geld- oder Postboten	21	24	25	21	-16,0%
an Taxifahrern	46	57	50	53	6,0%
an Passanten	1.437	1.918	1.630	1.641	0,7%
Zechanschlussraub	65	71	1	-	---
in öffentlichen Verkehrsmitteln	-	-	65	40	-38,5%
in geschlossenen Räumen	-	-	74	129	74,3%
an sonstigen öffentlichen Plätzen	-	-	560	527	-5,9%
Taschen-/Trickraub an öffentlichen Plätzen	-	-	202	182	-9,9%
Taschen-/Trickraub in öffentlichen Verkehrsmitteln	-	-	7	12	71,4%
Taschen-/Trickraub in geschlossenen Räumen oder Geschäften	-	-	36	16	-55,6%
Taschen-/Trickraub an sonstigen Orten	-	-	24	19	-20,8%
Raub von Mobiltelefonen	-	-	420	609	45,0%

- 164 -

Tabelle 50

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %-punkten
in Geldinstituten und Postämtern	70,4%	50,6%	47,2%	44,0%	-3,2
in Juwelier- und Uhrengeschäften	33,3%	23,1%	13,0%	30,0%	17,0
in Trafiken	-	-	27,4%	36,5%	9,1
in Tankstellen	38,1%	39,5%	38,9%	42,9%	4,0
in Selbstbedienungsläden oder Kaufhäusern	-	-	42,5%	39,1%	-3,4
in sonstigen Geschäftslokalen	23,3%	34,0%	32,4%	36,6%	4,2
in Wohnungen	65,4%	57,3%	56,9%	50,8%	-6,0
bei Geld- oder Werttransporten	0,0%	0,0%	20,0%	0,0%	-20,0
an Geld- oder Postboten	14,3%	33,3%	12,0%	33,3%	21,3
an Taxifahrern	50,0%	38,6%	52,0%	41,5%	-10,5
an Passanten	23,5%	19,8%	22,0%	21,0%	-1,0
Zechanschlussraub	44,6%	36,6%	100,0%	-	---
in öffentlichen Verkehrsmitteln	-	-	32,3%	15,0%	-17,3
in geschlossenen Räumen	-	-	48,7%	76,0%	27,3
an sonstigen öffentlichen Plätzen	-	-	29,3%	44,6%	15,3
Taschen-/Trickraub an öffentlichen Plätzen	-	-	22,8%	26,4%	3,6
Taschen-/Trickraub in öffentlichen Verkehrsmitteln	-	-	28,6%	16,7%	-11,9
Taschen-/Trickraub in geschlossenen Räumen oder Geschäften	-	-	16,7%	25,0%	8,3
Taschen-/Trickraub an sonstigen Orten	-	-	16,7%	26,3%	9,6
Raub von Mobiltelefonen	-	-	22,4%	38,3%	15,9

2.6.6 Diebstahl und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Wegen der Bedeutung des Kraftfahrzeuges als Angriffsobjekt krimineller Handlungen werden im Folgenden die betreffenden Erscheinungsformen des Diebstahls (§ 127 ff StGB) und des unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen (§ 136 StGB) dargestellt.

Diebstahl und unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen

Tabelle 51

Jahr 2004	Angezeigte Fälle	Häufigkeitszahl	geklärt	Aufklärungsquote
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	2.415	29,67	1.432	59,30%
Personenkraftwagen und Kombi	5.148	63,24	589	11,44%
Lastkraftwagen	350	4,3	46	13,14%
Sonstigen Kraftwagen	340	4,18	34	10,00%
Krafträdern	2.318	28,48	287	12,38%

Tabelle 52

Angezeigte Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	2.665	2.592	2.538	2.415	-4,8%
Personenkraftwagen und Kombi	3.929	3.805	5.312	5.148	-3,1%
Lastkraftwagen			361	350	-3,0%
Sonstigen Kraftwagen			279	340	21,9%
Krafträdern	1.811	1.684	1.768	2.318	31,1%

Tabelle 53

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %-punkten
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	53,8%	57,4%	61,4%	59,3%	-2,1
Personenkraftwagen und Kombi	14,1%	14,5%	8,7%	11,4%	2,7
Lastkraftwagen			8,3%	13,1%	4,8
Sonstigen Kraftwagen			11,8%	10,0%	-1,8
Krafträdern	13,7%	11,8%	12,3%	12,4%	0,1

2.6.7 Ermittelte Tatverdächtige

absolute Zahlen

Tabelle 54

Jahr 2004	14 - unter 18 Jahre	18 - unter 21 Jahre	21 - unter 25 Jahre	25 - unter 40 Jahre	40 und älter	Gesamt
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	673	344	188	293	114	1.612
Personenkraftwagen und Kombi	165	219	180	267	55	886
Lastkraftwagen	12	12	12	29	9	74
Sonstigen Kraftwagen	17	8	5	12	5	47
Krafträdern	209	41	39	53	13	355

Prozent

Tabelle 55

Jahr 2004	14 - unter 18 Jahre	18 - unter 21 Jahre	21 - unter 25 Jahre	25 - unter 40 Jahre	40 und älter	Gesamt
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	41,7%	21,3%	11,7%	18,2%	7,1%	100%
Personenkraftwagen und Kombi	18,6%	24,7%	20,3%	30,1%	6,2%	100%
Lastkraftwagen	16,2%	16,2%	16,2%	39,2%	12,2%	100%
Sonstigen Kraftwagen	36,2%	17,0%	10,6%	25,5%	10,6%	100%
Krafträdern	58,9%	11,5%	11,0%	14,9%	3,7%	100%

Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen

Tabelle 56

Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %
14 - unter 18 Jahre	485	665	708	673	-4,94%
18 - unter 21 Jahre	242	315	324	344	6,17%
21 - unter 25 Jahre	180	220	212	188	-11,32%
25 - unter 40 Jahre	279	350	259	293	13,13%
40 und älter	103	112	100	114	14,00%
Gesamt	1.289	1.662	1.603	1.612	0,56%

Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen

Tabelle 57

Diebstahl von Kraftwagen	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %
14 - unter 18 Jahre	60	87	131	165	25,95%
18 - unter 21 Jahre	95	165	82	219	167,07%
21 - unter 25 Jahre	126	70	128	180	40,63%
25 - unter 40 Jahre	233	149	206	267	29,61%
40 und älter	49	52	40	55	37,50%
Gesamt	563	523	587	886	50,94%

Ermittelte Tatverdächtige – absolute Zahlen

Tabelle 58

Diebstahl von Krafträdern	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %
14 - unter 18 Jahre	156	128	126	209	65,87%
18 - unter 21 Jahre	38	44	38	41	7,89%
21 - unter 25 Jahre	23	31	20	39	95,00%
25 - unter 40 Jahre	30	30	30	53	76,67%
40 und älter	13	9	9	13	44,44%
Gesamt	260	242	223	355	59,19%

2.7 Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

2.7.1 Angezeigte Fälle strafbare Handlungen

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

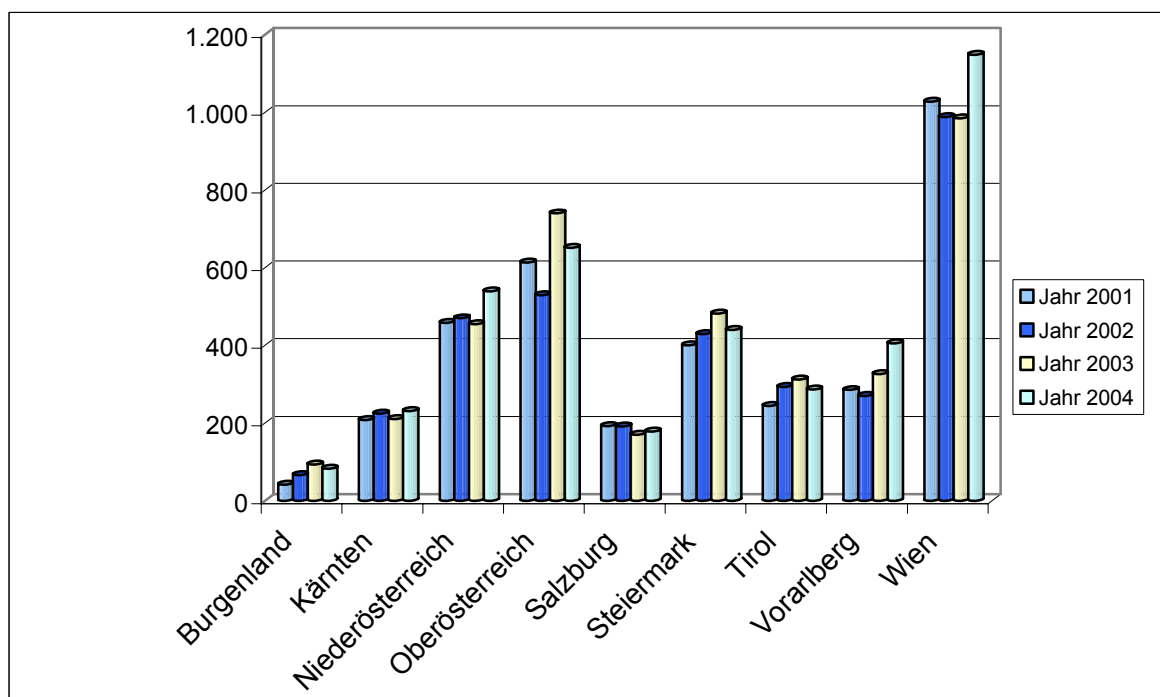
Tabelle 59

Jahr 2004	Angezeigte Fälle	Verbrechen	Vergehen
Burgenland	82	28	54
Kärnten	231	133	98
Niederösterreich	539	270	269
Oberösterreich	651	344	307
Salzburg	178	82	96
Steiermark	440	215	225
Tirol	286	141	145
Vorarlberg	405	208	197
Wien	1.148	573	575
Österreich	3.960	1.994	1.966

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Tabelle 60

Angezeigte Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in Prozent
Burgenland	41	66	93	82	-11,8%
Kärnten	208	224	210	231	10,0%
Niederösterreich	458	470	455	539	18,5%
Oberösterreich	613	529	740	651	-12,0%
Salzburg	192	191	170	178	4,7%
Steiermark	400	429	482	440	-8,7%
Tirol	244	293	312	286	-8,3%
Vorarlberg	285	270	326	405	24,2%
Wien	1.028	988	985	1.148	16,5%
Österreich	3.469	3.460	3.773	3.960	5,0%



Absolute Zahlen der Straftaten gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Burgenland	2003	2004	Veränderung %
BPD Eisenstadt	E 3	12	300,0
BH Eisenstadt-Umgebung	EU 13	8	-38,5
BH Güssing	GS 10	1	-90,0
BH Jennersdorf	JE 3	0	-100,0
BH Mattersburg	MA 10	26	160,0
BH Neusiedl/See	ND 14	10	-28,6
BH Oberpullendorf	OP 7	5	-28,6
BH Oberwart	OW 33	20	-39,4

Obertierreich	2003	2004	Veränderung %
BH Braunau	BR 44	25	-43,2
BH Eferding	EF 3	9	200,0
BH Freistadt	FR 11	7	-36,4
BH Gmunden	GM 35	38	8,6
BH Grieskirchen	GR 11	15	36,4
BH Kirchdorf/Krems	KI 11	13	18,2
BPD Linz	L 216	171	-20,8
BH Linz-Land	LL 129	117	-9,3
BH Perg	PE 11	20	81,8
BH Ried/Innkreis	RI 29	15	-48,3
BH Rohrbach	RO 32	8	-75,0
BH Scharfing	SD 15	30	100,0
BH Steyr-Land	SE 13	33	153,8
BPD Steyr	SR 28	27	-3,6
BH Urfahr-Umgebung	UU 23	39	69,6
BH Vöcklabruck	VB 37	34	-8,1
BPD Wels	WE 79	30	-62,0
BH Wels-Land	WL 13	20	53,8

Kärnten	2003	2004	Veränderung %
BH Feldkirchen	FE 10	24	140,0
BH Hermenegor	HE 12	6	-50,0
BPD Klagenfurt	K 42	32	-23,8
BH Klagenfurt-Land	KL 18	34	88,9
BH Spittal/Drau	SP 10	20	100,0
BH St. Veit/Glan	SV 22	18	-18,2
BPD Villach	VI 50	21	-58,0
BH Völkermarkt	VK 14	11	-21,4
BH Villach-Land	VL 28	38	35,7
BH Wolfsberg	WO 4	27	575,0

Niederösterreich	2003	2004	Veränderung %
BH Amstetten	AM 28	50	78,6
BH Bruck/Leitha	BL 6	4	-33,3
BH Baden	BN 26	42	61,5
BH Brunn	BD 20	17	-15,0
BH Gänserndorf	GF 32	27	-15,6
BH Hollabrunn	HL 20	32	60,0
BH Horn	HO 9	4	-55,6
BH Korneuburg	KO 8	33	312,5
BH Krems	KR 12	8	-33,3
Mag. Krems	KS 16	17	6,3
BH Lilienfeld	LF 12	20	66,7
BH Mödling	MD 44	40	-9,1
BH Melk	ME 21	8	-61,9
BH Mistelbach	MI 23	14	-39,1
BH Neunkirchen	NK 37	38	2,7
BPD St. Pölten	P 28	14	-50,0
BH St. Pölten	PL 19	15	-21,1
BH Scheibbs	SB 8	17	112,5
BPD Schwachath	SW 4	39	875,0
BH Tulln	TU 13	20	53,8
BH Wiener Neustadt	WN 13	17	30,8
BPD Wr. Neustadt	WN 19	13	-31,6
BH Waidhofen/Thaya	WT 1	6	500,0
BH Wien-Umgebung	WU 24	28	16,7
Mag. Waidhofen/Thaya	WY 2	7	250,0
BH Zwettl	ZT 10	9	-10,0

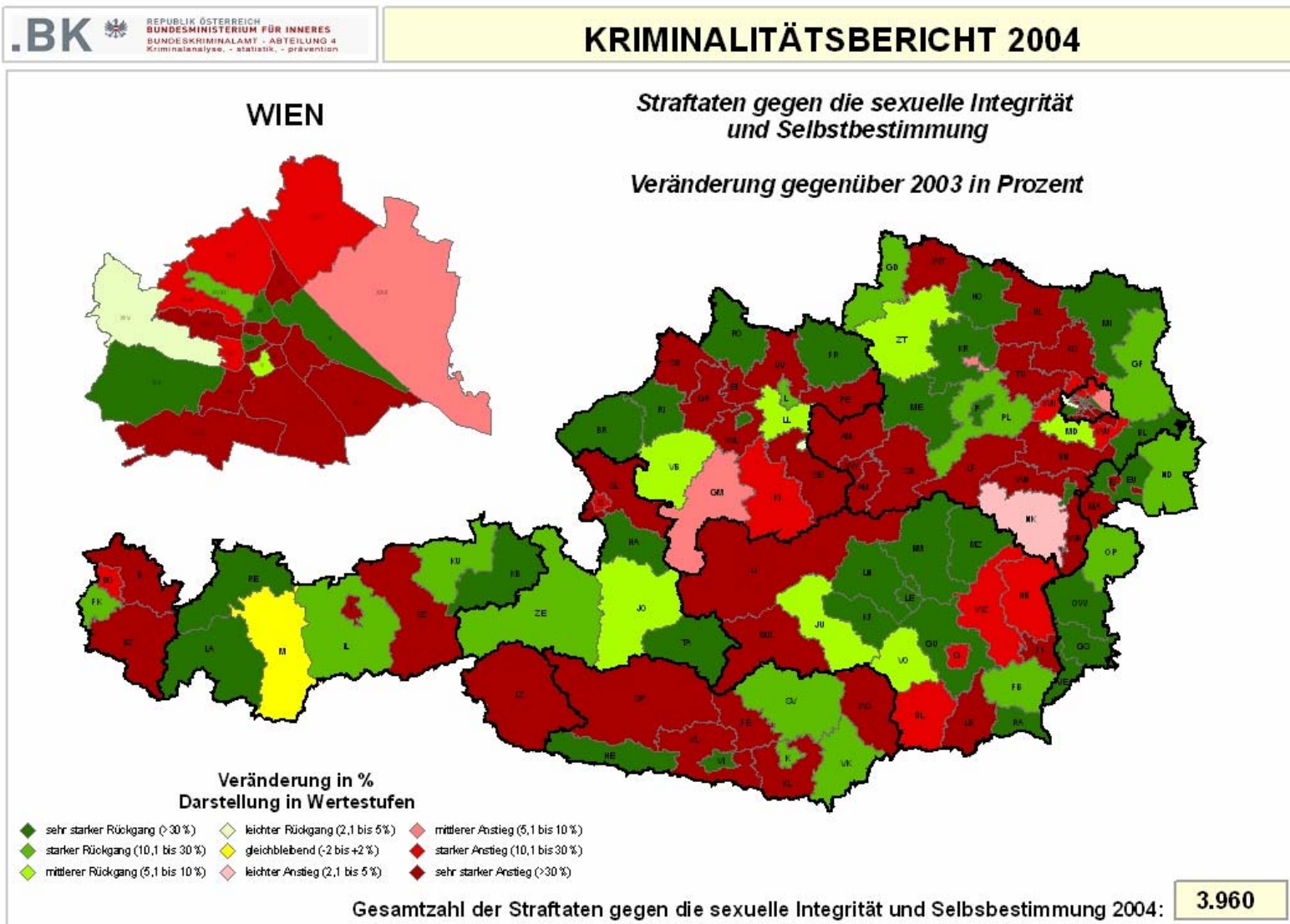
Salzburg	2003	2004	Veränderung %
BH Hallein	HA 16	9	-43,8
BH St. Johann/Pongau	JO 25	23	-8,0
BPD Salzburg	S 83	102	22,9
BH Salzburg-Umgebung	SL 16	23	43,8
BH Tamsweg	TA 5	1	-80,0
BH Zell/See	ZE 25	20	-20,0

Steiermark	2003	2004	Veränderung %
BH Bruck/Mur	BM 31	20	-35,5
BH Deutsch-Waldsberg	DL 16	19	18,8
BH Feldbach	FB 22	16	-27,3
BH Fürstfeld	FF 6	9	50,0
BPD Graz	G 134	162	20,9
BH Graz-Umgebung	GU 48	19	-60,4
BH Hartberg	HB 10	13	30,0
BH Judenburg	JU 18	17	-5,6
BH Knittelfeld	KF 23	11	-52,2
BH Leibnitz	LB 12	28	133,3
BPD Leoben	LE 32	15	-53,1
BH Liezen	LI 33	46	39,4
BH Leoben	LN 32	18	-43,8
BH Murau	MU 6	10	66,7
BH Mürzzuschlag	MZ 21	8	-61,9
BH Radkersburg	RA 17	6	-64,7
BH Voitsberg	VO 10	9	-10,0
BH Weiz	WZ 11	14	27,3

Tirol	2003	2004	Veränderung %
BPD Innsbruck	I 62	84	35,5
BH Innsbruck-Land	IL 69	42	-28,8
BH Imst	IM 26	26	0,0
BH Kitzbühel	KB 36	18	-50,0
BH Kufstein	KU 51	36	-29,4
BH Landeck	LA 25	17	-32,0
BH Lienz	LZ 8	23	187,5
BH Reutte	RE 20	5	-75,0
BH Schwaz	SZ 25	35	40,0

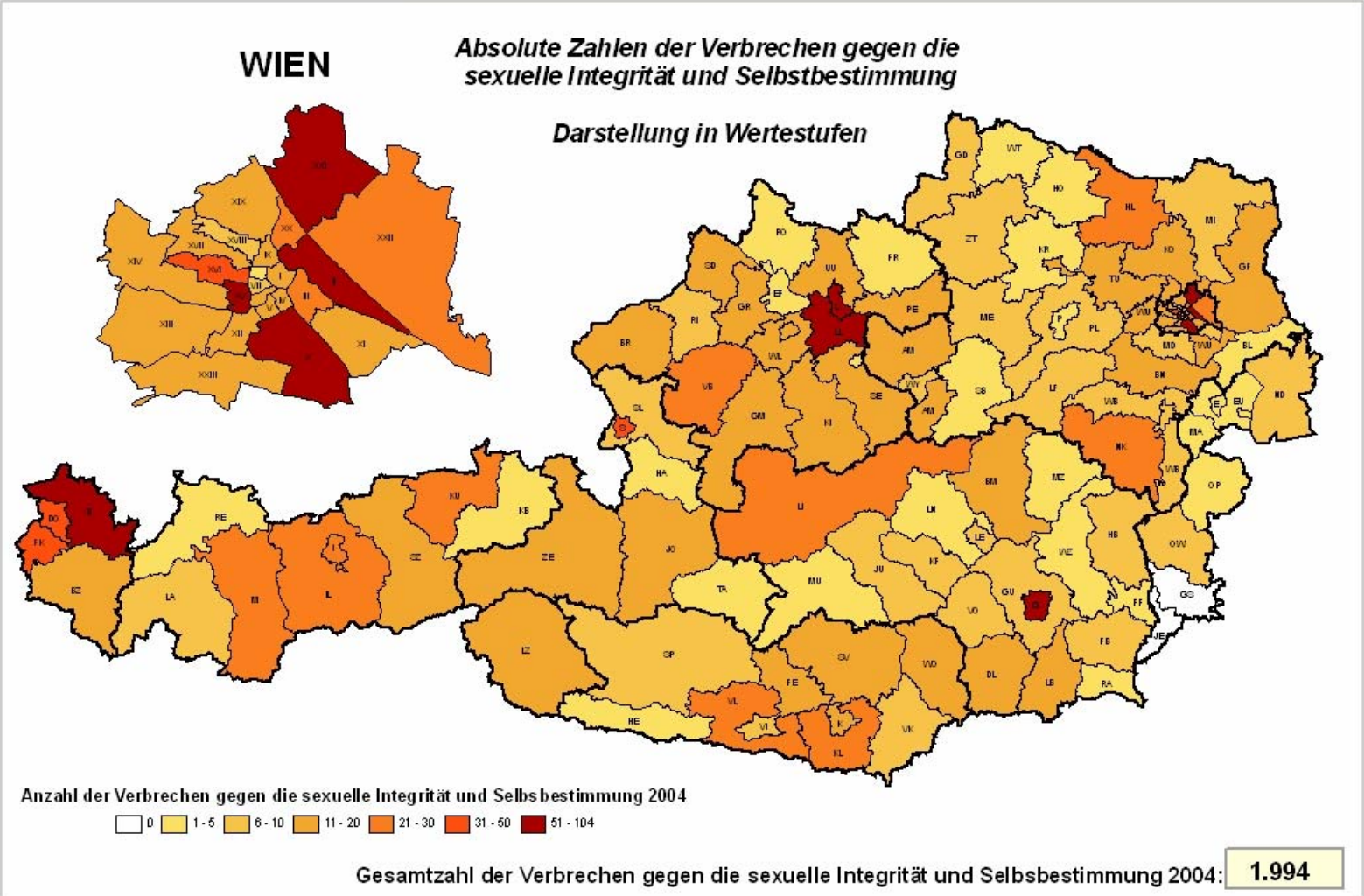
Vorarlberg	2003	2004	Veränderung %
BH Bregenz	B 133	193	45,1
BH Bludenz	BZ 33	43	30,3
BH Dornbirn	DO 75	94	25,3
BH Feldkirch	FK 85	75	-11,8

Wien	2003	2004	Veränderung %
BPK Innere Stadt	I 17	42	147,1
BPK Leopoldsdorf	II 177	117	-33,9
BPK Landstrasse	III 39	58	48,7
BPK Wieden	IV 12	28	133,3
BPK Margareten	V 20	18	-10,0
BPK Mariahilf	VI 9	41	355,6
BPK Neubau	VII 32	14	-56,3
BPK Josefstadt	VIII 4	11	175,0
BPK Alsergrund	IX 55	34	-38,2
BPK Favoriten	X 77	118	53,2
BPK Simmering	XI 21	36	71,4
BPK Meidling	XII 40	55	37,5
BPK Hietzing	XIII 40	25	-37,5
BPK Penzing	XIV 30	29	-3,3
BPK Fünfhaus/Schmelz	XV 99	123	24,2
BPK Ottakring	XVI 39	62	59,0
BPK Hernals	XVII 24	30	25,0
BPK Währing	XVIII 34	27	-20,6
BPK Döbling	XIX 20	26	30,0
BPK Brigittenau	XX 24	42	75,0
BPK Floridsdorf	XXI 93	113	21,5
BPK Donaustadt	XXII 54	57	5,6
BPK Liesing	XXIII 25	42	68,0



Absolute Zahlen der Verbrechen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

	2003	2004
Burgenland		
BPD Eisenstadt	E 1	3
BH Eisenstadt-Umgebung	EU 9	4
BH Güssing	GS 2	0
BH Jennersdorf	JE 3	0
BH Mattersburg	MA 3	4
BH Neusiedl/See	ND 5	6
BH Oberpullendorf	OP 4	3
BH Oberwart	OW 27	8
Kärnten		
BH Feldkirchen	FE 4	11
BH Hermagor	HE 1	5
BPD Klagenfurt	K 13	15
BH Klagenfurt-Land	KL 9	23
BH Spittal/Drau	SP 6	10
BH St. Veit/Glan	SV 5	14
BPD Villach	VI 16	6
BH Völkermarkt	VK 5	7
BH Villach-Land	VL 10	23
BH Wolfsberg	WO 1	19
Niederösterreich		
BH Amstetten	AM 9	16
BH Bruck/Leitha	BL 3	1
BH Baden	BN 13	20
BH Gmünd	GD 10	8
BH Gänsemdorf	GF 11	16
BH Hollabrunn	HL 15	23
BH Horn	HO 8	4
BH Korneuburg	KO 7	20
BH Krems	KR 6	4
Mag. Krems	KS 4	14
BH Lilienfeld	LF 3	10
BH Mödling	MD 15	9
BH Melk	ME 12	6
BH Mistelbach	MI 13	9
BH Neunkirchen	NK 9	21
BPD St. Pölten	P 5	5
BH St. Pölten	PL 12	10
BH Scheibbs	SB 1	5
BPD Schwechat	SW 1	8
BH Tulln	TU 8	13
BH Wiener Neustadt	WB 5	6
BPD Wr. Neustadt	WN 6	8
BH Waidhofen/Thaya	WT 0	5
BH Wien-Umgebung	WU 4	15
Mag. Waidhofen/Ybbs	WY 1	6
BH Zwettl	ZT 5	8
Oberösterreich		
BH Braunau	BR 20	12
BH Eferding	EF 2	4
BH Freistadt	FR 8	1
BH Gmunden	GM 17	19
BH Grieskirchen	GR 7	12
BH Kirchdorf/Krems	KI 6	11
BPD Linz	L 72	73
BH Linz-Land	LL 19	84
BH Perg	PE 8	13
BH Ried/Innkreis	RI 15	7
BH Rohrbach	RO 25	3
BH Schärding	SD 5	12
BH Steyr-Land	SE 5	19
BPD Steyr	SR 4	5
BH Urfahr-Umgebung	UU 12	20
BH Vöcklabruck	VB 21	21
BH Wels	WE 53	12
BH Wels-Land	WL 9	16
Salzburg		
BH Hallein	HA 2	4
BH St. Johann/Pongau	JO 8	14
BPD Salzburg	S 38	41
BH Salzburg-Umgebung	SL 9	9
BH Tamsweg	TA 1	1
BH Zell/See	ZE 15	13
Steiermark		
BH Bruck/Mur	BM 12	11
BH Deutschlandsberg	DL 5	11
BH Feldbach	FB 4	7
BH Fürstenfeld	FF 1	4
BPD Graz	G 51	70
BH Graz-Umgebung	GU 26	10
BH Hartberg	HB 5	6
BH Judenburg	JU 3	8
BH Knittelfeld	KF 5	9
BH Leibnitz	LB 5	18
BPD Leoben	LE 5	7
BH Liezen	LI 12	29
BH Leoben	LN 15	4
BH Murau	MU 3	4
BH Murtzschlag	MZ 8	4
BH Radkersburg	RA 6	2
BH Voitsberg	VO 6	6
BH Weiz	WZ 2	5
Tirol		
BPD Innsbruck	I 16	30
BH Innsbruck-Land	IL 27	22
BH Imst	IM 8	21
BH Kitzbühel	KB 22	4
BH Küstern	KU 18	25
BH Landeck	LA 5	8
BH Lienz	LZ 3	17
BH Reutte	RE 8	2
BH Schwaz	SZ 6	12
Vorarlberg		
BH Bregenz	B 46	104
BH Bludenz	BZ 13	15
BH Dornbirn	DO 25	46
BH Feldkirch	FK 28	43
Wien		
BPK Innere Stadt	I. 6	17
BPK Leopoldsdorf	II. 84	67
BPK Landstrasse	III. 13	21
BPK Wieden	IV. 5	18
BPK Margareten	V. 9	16
BPK Mariahilf	VI. 3	20
BPK Neubau	VII. 17	8
BPK Josefstadt	VIII. 2	1
BPK Alsergrund	IX. 27	17
BPK Favoriten	X. 29	68
BPK Simmering	XI. 10	16
BPK Meidling	XII. 22	20
BPK Hietzing	XIII. 19	11
BPK Penzing	XIV. 11	18
BPK Fünfhaus/Schmelz	XV. 45	64
BPK Ottakring	XVI. 14	32
BPK Hernals	XVII. 5	15
BPK Währing	XVIII. 19	8
BPK Döbling	XIX. 8	11
BPK Brigittenau	XX. 13	28
BPK Floridsdorf	XXI. 41	54
BPK Donaustadt	XXII. 24	24
BPK Liesing	XXIII. 7	19



Absolute Zahlen der Vergehen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung

Burgenland		2003	2004
BPD Eisenstadt	E	2	9
BH Eisenstadt-Umgebung	EU	4	4
BH Güssing	GS	8	1
BH Jennersdorf	JE	0	0
BH Mattersburg	MA	7	22
BH Neusiedl/See	ND	9	4
BH Oberpullendorf	OP	3	2
BH Oberwart	OW	6	12

Kärnten		2003	2004
BH Feldkirchen	FE	6	13
BH Hermagor	HE	11	1
BPD Klagenfurt	K	29	17
BH Klagenfurt-Land	KL	9	11
BH Spittal/Drau	SP	4	10
BH St. Veit/Glan	SV	17	4
BPD Villach	VI	34	15
BH Volkmarsmarkt	VK	9	4
BH Villach-Land	VL	18	15
BH Wolfsberg	WO	3	8

Niederösterreich		2003	2004
BH Amstetten	AM	19	34
BH Bruck/Leitha	BL	3	3
BH Baden	BN	13	22
BH Gmünd	GD	10	9
BH Gänsemdorf	GF	21	11
BH Hollabrunn	HL	5	9
BH Horn	HO	1	0
BH Korneuburg	KO	1	13
BH Krens	KR	6	4
Mag. Krens	KS	12	3
BH Lilienfeld	LF	9	10
BH Mödling	MD	29	31
BH Melk	ME	9	2
BH Mistelbach	MI	10	5
BH Neunkirchen	NK	28	17
BPD St. Pölten	P	23	9
BH St. Pölten	PL	7	5
BH Scheibbs	SB	7	12
BPD Schwechat	SW	3	31
BH Tulln	TU	5	7
BH Wiener Neustadt	WB	8	11
BPD Wr. Neustadt	WN	13	5
BH Waidhofen/Thaya	WT	1	1
BH Wien-Umgebung	WU	20	13
Mag. Waidhofen/Ybbs	WY	1	1
BH Zwentl	ZT	5	1

Oberösterreich		2003	2004
BH Braunau	BR	24	13
BH Eferding	EF	1	5
BH Freistadt	FR	3	6
BH Gmunden	GM	18	19
BH Grieskirchen	GR	4	3
BH Kirchdorf/Krems	KI	5	2
BPD Linz	L	144	98
BH Linz-Land	LL	110	33
BH Perg	PE	3	7
BH Ried/Imkreis	RI	14	8
BH Rohrbach	RO	7	5
BH Scharfing	SD	10	18
BH Steyr-Land	SE	8	14
BPD Steyr	SR	24	22
BH Urfahr-Umgebung	UU	11	19
BH Vöcklabruck	VB	16	13
BPD Wels	WE	26	18
BH Wels-Land	WL	4	4

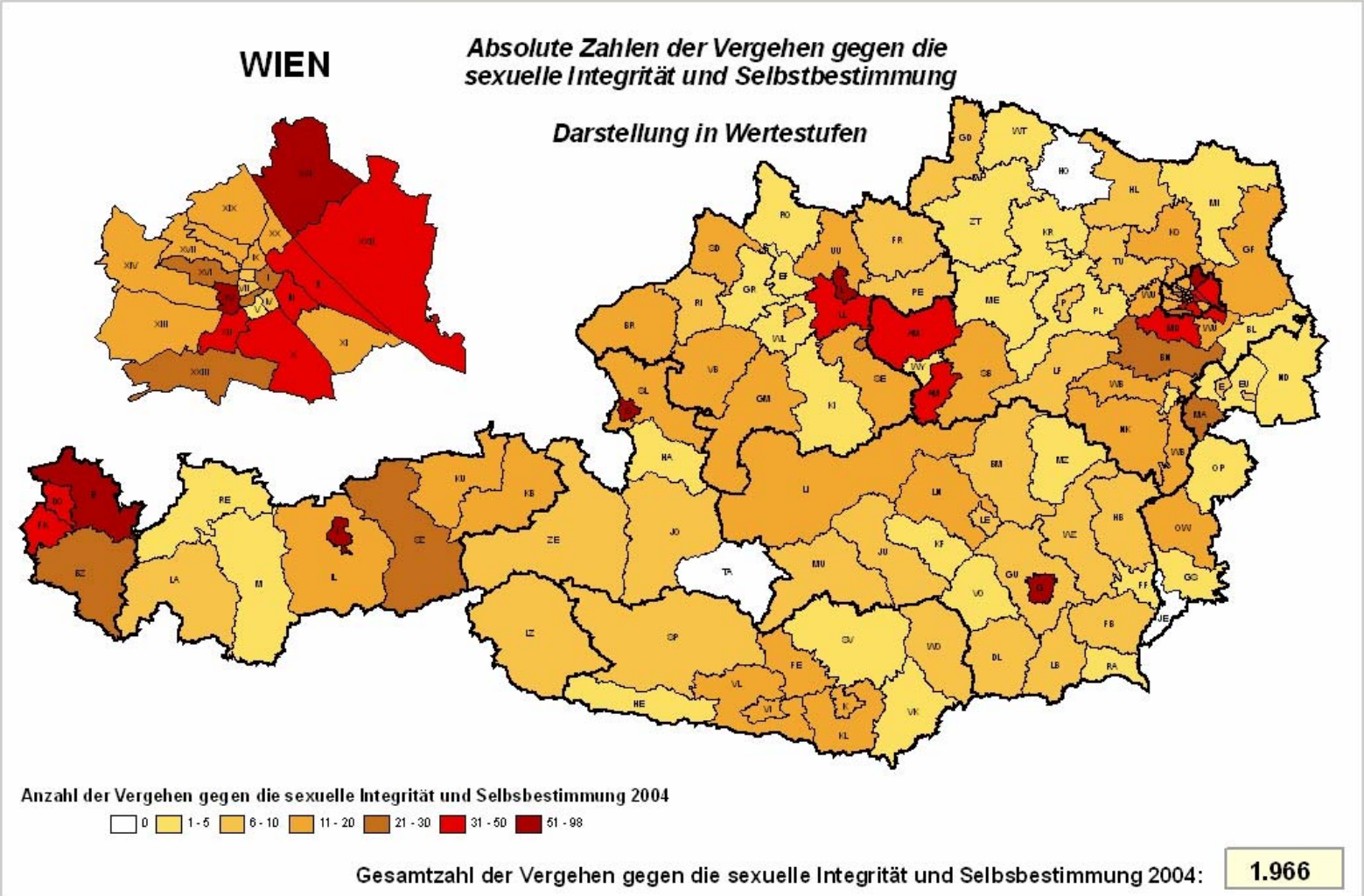
Salzburg		2003	2004
BH Hallein	HA	14	5
BH St. Johann/Pongau	JO	17	9
BPD Salzburg	S	45	61
BH Salzburg-Umgebung	SL	7	14
BH Tamsweg	TA	4	0
BH Zell/See	ZE	10	7

Steiermark		2003	2004
BH Bruck/Mur	BM	19	9
BH Deutschlandsberg	DL	11	8
BH Feldbach	FB	18	9
BH Fürstenfeld	FF	5	5
BPD Graz	G	83	92
BH Graz-Umgebung	GU	22	9
BH Hartberg	HB	5	7
BH Judenburg	JU	15	9
BH Knittelfeld	KF	18	2
BH Leibnitz	LB	7	10
BPD Leoben	LE	27	8
BH Leoben	LI	21	17
BH Leoben	LN	17	14
BH Murau	MU	3	6
BH Mürzschlag	MZ	13	4
BH Radkersburg	RA	11	4
BH Voitsberg	VO	4	3
BH Weiz	WZ	9	9

Tirol		2003	2004
BPD Innsbruck	I	46	54
BH Innsbruck-Land	IL	32	20
BH Imst	IM	18	5
BH Kitzbühel	KB	14	14
BH Kulstern	KU	33	11
BH Landeck	LA	20	9
BH Lienz	LZ	5	6
BH Reutte	RE	12	3
BH Schwaz	SZ	19	23

Vorarlberg		2003	2004
BH Bregenz	B	87	89
BH Bludenz	BZ	20	28
BH Dornbirn	DO	50	48
BH Feldkirch	FK	57	32

Wien		2003	2004
BPK Innere Stadt	I.	11	25
BPK Leopoldstadt	II.	93	50
BPK Landstrasse	III.	26	37
BPK Wieden	IV.	7	10
BPK Margareten	V.	11	2
BPK Mariahilf	VI.	6	21
BPK Neubau	VII.	15	6
BPK Josefstadt	VIII.	2	10
BPK Alsergrund	IX.	28	17
BPK Favoriten	X.	48	50
BPK Simmering	XI.	11	20
BPK Medling	XII.	18	35
BPK Hietzing	XIII.	21	14
BPK Penzing	XIV.	19	11
BPK Fünfhaus/Schmelz	XV.	54	59
BPK Ottakring	XVI.	25	30
BPK Hernals	XVII.	19	15
BPK Währing	XVIII.	15	19
BPK Döbling	XX.	12	15
BPK Brigittenau	XX.	11	14
BPK Floridsdorf	XXI.	52	59
BPK Donaustadt	XXII.	30	33
BPK Liesing	XXIII.	18	23



2.7.2 Häufigkeitszahlen

Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung pro
100.000 Einwohner

Tabelle 61

Häufigkeitszahl	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in Prozent
Burgenland	14,7	23,7	33,5	29,6	-11,6%
Kärnten	37,1	39,8	37,6	41,3	9,9%
Niederösterreich	29,6	30,3	29,3	34,6	18,0%
Oberösterreich	44,4	38,2	53,6	46,9	-12,5%
Salzburg	37,0	36,8	32,9	34,0	3,6%
Steiermark	33,7	35,7	40,7	36,9	-9,4%
Tirol	36,1	43,4	45,9	41,7	-9,2%
Vorarlberg	81,1	76,8	92,2	113,1	22,7%
Wien	65,8	61,4	63,5	71,8	13,1%
Österreich	43,0	42,6	46,9	48,7	3,8%

2.7.3 Aufklärungsquote

Tabelle 62

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %-punkten
Burgenland	90,2%	86,4%	93,5%	85,4%	-8,1
Kärnten	77,9%	90,2%	85,7%	92,6%	6,9
Niederösterreich	81,4%	82,8%	80,7%	83,5%	2,8
Oberösterreich	84,8%	75,8%	81,8%	84,2%	2,4
Salzburg	77,1%	81,2%	76,5%	75,8%	-0,7
Steiermark	77,5%	79,5%	79,3%	81,4%	2,1
Tirol	80,3%	76,8%	81,7%	82,9%	1,2
Vorarlberg	66,3%	82,2%	81,0%	82,7%	1,7
Wien	63,0%	63,6%	62,9%	66,6%	3,7
Österreich	74,5%	75,7%	76,6%	78,6%	2,0

Aufklärungsquote der strafbaren Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung in Prozenten

Tabelle 63

Aufklärungsquote	Jahr 2001 Verbrechen	Jahr 2002 Verbrechen	Jahr 2003 Verbrechen	Jahr 2004 Verbrechen	Veränderung in %-punkten
Burgenland	100,0%	87,5%	96,3%	96,4%	0,1
Kärnten	89,1%	91,3%	90,0%	95,5%	5,5
Niederösterreich	92,6%	90,7%	90,3%	93,7%	3,4
Oberösterreich	91,1%	89,4%	89,6%	92,7%	3,1
Salzburg	84,5%	89,5%	83,6%	80,5%	-3,1
Steiermark	90,0%	88,6%	90,8%	92,6%	1,8
Tirol	90,9%	86,2%	92,9%	90,8%	-2,1
Vorarlberg	91,0%	92,0%	92,9%	89,4%	-3,4
Wien	75,7%	70,1%	72,8%	71,9%	-0,8
Österreich	86,0%	83,7%	85,5%	86,1%	0,6

Tabelle 64

Aufklärungsquote	Jahr 2001 Vergehen	Jahr 2002 Vergehen	Jahr 2003 Vergehen	Jahr 2004 Vergehen	Veränderung in %-punkten
Burgenland	83,3%	85,3%	89,7%	79,6%	-10,1
Kärnten	69,0%	89,4%	83,6%	88,8%	5,2
Niederösterreich	75,2%	77,3%	74,0%	73,2%	-0,7
Oberösterreich	80,1%	67,1%	76,2%	74,6%	-1,6
Salzburg	71,3%	77,6%	71,1%	71,9%	0,7
Steiermark	70,0%	72,7%	72,7%	70,7%	-2,1
Tirol	74,4%	70,6%	75,4%	75,2%	-0,2
Vorarlberg	55,1%	78,5%	74,8%	75,6%	0,9
Wien	54,4%	59,1%	55,3%	61,2%	6,0
Österreich	67,0%	70,6%	70,6%	70,9%	0,3

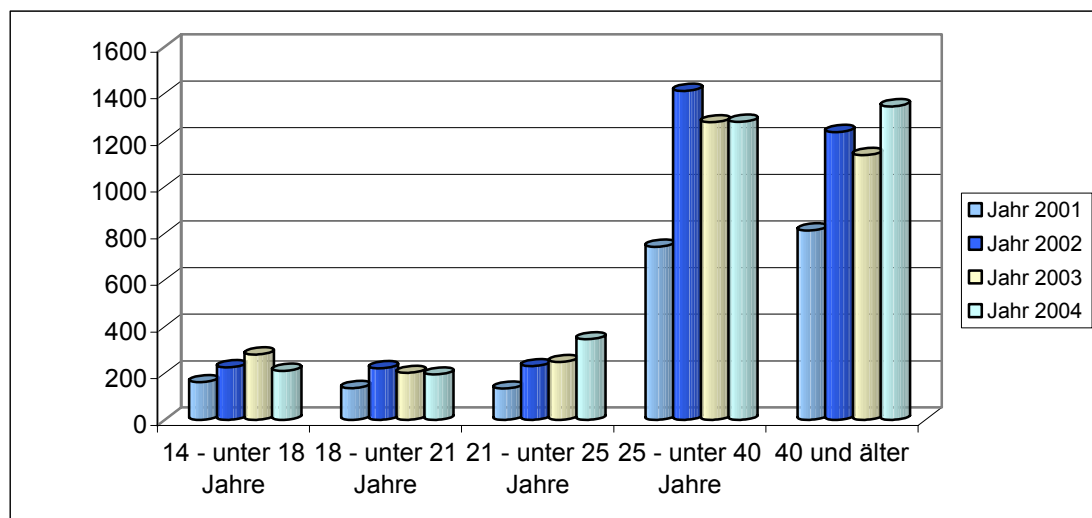
2.7.4 Ermittelte Tatverdächtige

Ermittelte Tatverdächtige in absoluten Zahlen und in Prozenten

Tabelle 65

Strafbare Handlungen gg die sex Integrität und Selbstbestimmung	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in Prozent
14 - unter 18 Jahre	162	226	281	211	-24,9%
18 - unter 21 Jahre	137	222	202	195	-3,5%
21 - unter 25 Jahre	135	231	249	346	39,0%
25 - unter 40 Jahre	743	1.411	1.277	1.279	0,2%
40 und älter	813	1.235	1.136	1.345	18,4%
Gesamt	1.990	3.325	3.145	3.376	7,3%

Strafbare Handlungen gg die sex Integrität und Selbstbestimmung	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %-punkten
14 - unter 18 Jahre	8,1%	6,8%	8,9%	6,3%	-2,7
18 - unter 21 Jahre	6,9%	6,7%	6,4%	5,8%	-0,6
21 - unter 25 Jahre	6,8%	6,9%	7,9%	10,2%	2,3
25 - unter 40 Jahre	37,3%	42,4%	40,6%	37,9%	-2,7
40 und älter	40,9%	37,1%	36,1%	39,8%	3,7
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	0,0

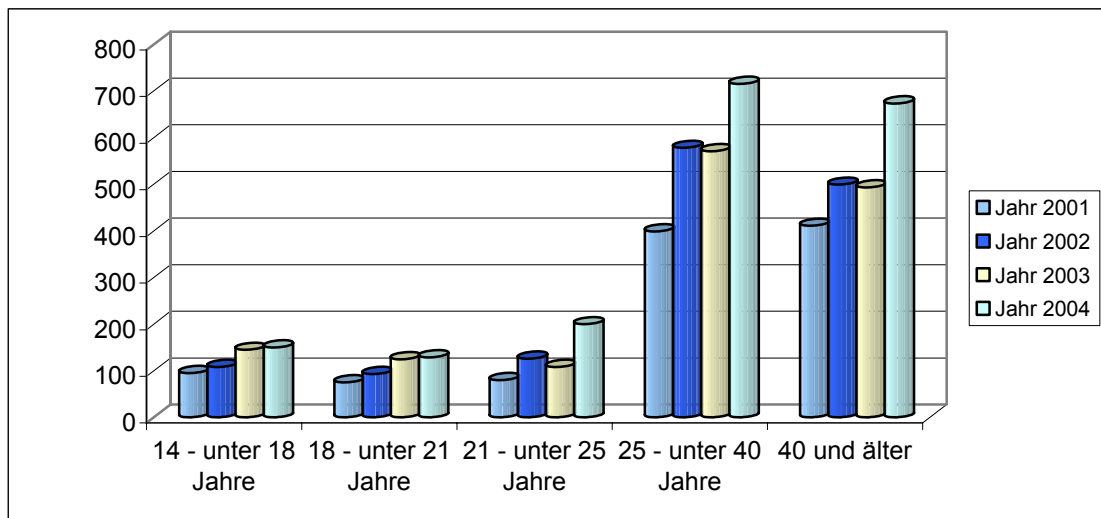


Ermittelte Tatverdächtige – Altersstruktur in absoluten Zahlen und in Prozenten sowie die Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Prozenten bei Verbrechen

Tabelle 66

davon Verbrechen	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in Prozent
14 - unter 18 Jahre	95	108	145	150	3,4%
18 - unter 21 Jahre	75	93	125	129	3,2%
21 - unter 25 Jahre	80	126	108	200	85,2%
25 - unter 40 Jahre	399	578	571	715	25,2%
40 und älter	411	499	493	673	36,5%
Gesamt	1.060	1.404	1.442	1.867	29,5%

davon Verbrechen	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %-punkten
14 - unter 18 Jahre	9,0%	7,7%	10,1%	8,0%	-2,0
18 - unter 21 Jahre	7,1%	6,6%	8,7%	6,9%	-1,8
21 - unter 25 Jahre	7,5%	9,0%	7,5%	10,7%	3,2
25 - unter 40 Jahre	37,6%	41,2%	39,6%	38,3%	-1,3
40 und älter	38,8%	35,5%	34,2%	36,0%	1,9
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	0,0

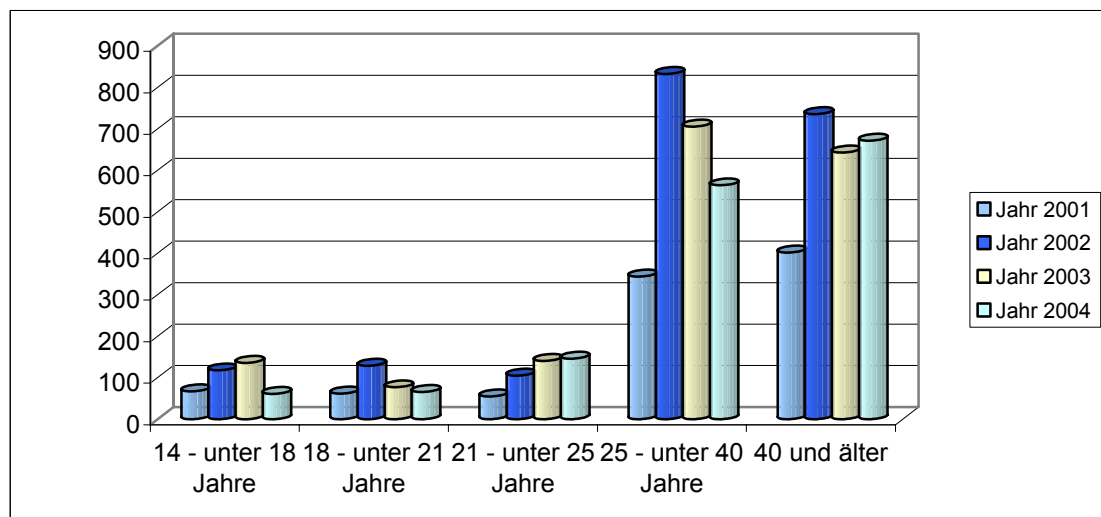


Ermittelte Tatverdächtige – Altersstruktur in absoluten Zahlen und in Prozenten sowie die Veränderung gegenüber dem Vorjahr in Prozenten bei Vergehen

Tabelle 67

davon Vergehen	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in Prozent
14 - unter 18 Jahre	67	118	136	61	-55,1%
18 - unter 21 Jahre	62	129	77	66	-14,3%
21 - unter 25 Jahre	55	105	141	146	3,5%
25 - unter 40 Jahre	344	833	706	564	-20,1%
40 und älter	402	736	643	672	4,5%
Gesamt	930	1.921	1.703	1.509	-11,4%

davon Vergehen	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %-punkten
14 - unter 18 Jahre	7,2%	6,1%	8,0%	4,0%	-3,9
18 - unter 21 Jahre	6,7%	6,7%	4,5%	4,4%	-0,1
21 - unter 25 Jahre	5,9%	5,5%	8,3%	9,7%	1,4
25 - unter 40 Jahre	37,0%	43,4%	41,5%	37,4%	-4,1
40 und älter	43,2%	38,3%	37,8%	44,5%	6,8
Gesamt	100,0%	100,0%	100,0%	100,0%	0,0



2.7.5 Delikte

Verbrechen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung nach Delikten

Tabelle 68

Jahr 2004	Angezeigte Fälle	Häufigkeitszahl	geklärt	Aufklärungsquote
Vergewaltigung § 201	687	8,44	538	78,3%
Geschlechtliche Nötigung § 202	291	3,57	226	77,7%
Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person § 205	107	1,31	93	86,9%
Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen § 206	328	4,03	321	97,9%
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207	400	4,91	373	93,3%
Pornographische Darstellungen Minderjähriger § 207a	15	0,18	6	40,0%
Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen § 214	1	0,01	1	100,0%
Grenzüberschreitender Prostitutionshandel § 217	165	2,03	159	96,4%

Verbrechen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung sowie deren Veränderung in Prozenten

Tabelle 69

Angezeigte Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in Prozent
Vergewaltigung § 201	574	625	604	687	13,7%
Geschlechtliche Nötigung § 202	28	24	20	291	1355,0%
Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person § 205	68	58	58	107	84,5%
Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen § 206	176	237	272	328	20,6%
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207	400	321	400	400	0,0%
Pornographische Darstellungen Minderjähriger § 207a	-	-	-	15	---
Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen § 214	-	-	-	1	---
Grenzüberschreitender Prostitutionshandel § 217	56	70	169	165	-2,4%

Verbrechen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung nach der
Aufklärungsquote inklusive Veränderung in Prozenten

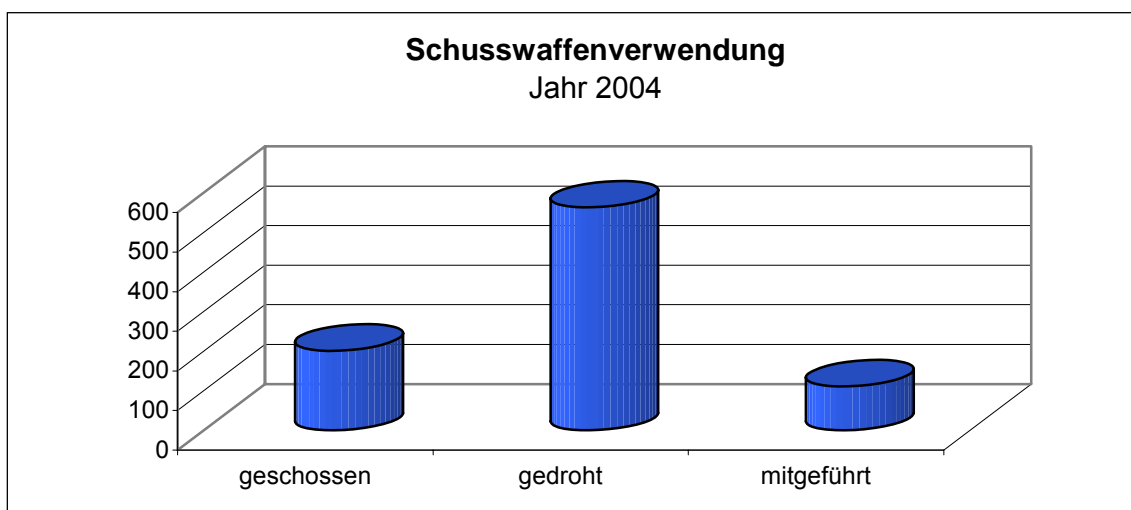
Tabelle 70

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %-punkten
Vergewaltigung § 201	78,20%	76,20%	78,31%	78,31%	0,0
Geschlechtliche Nötigung § 202	82,10%	83,30%	95,00%	77,70%	-17,3
Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person § 205	88,90%	89,70%	87,93%	86,90%	-1,0
Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen § 206	97,20%	96,20%	95,22%	97,87%	2,6
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207	91,30%	86,00%	86,00%	93,25%	7,3
Pornographische Darstellungen Minderjähriger § 207a	-	-	-	40,00%	40,0
Entgeltliche Vermittlung von Sexualkontakten mit Minderjährigen § 214	-	-	-	100,00%	100,0
Grenzüberschreitender Prostitutionshandel § 217	82,10%	90,00%	92,31%	96,36%	4,1

2.8 Schusswaffenverwendung

Die Schusswaffenverwendung stellt im Allgemeinen einen Indikator für die Gefährlichkeit des kriminellen Geschehens dar. In den folgenden Tabellen werden jene vorsätzlichen strafbaren Handlungen ausgewiesen, bei denen mit einer Schusswaffe (im Sinne des Waffengesetzes) gedroht oder geschossen oder eine Waffe mitgeführt wurde.

In den Ausführungen der Drohungen können auch Fälle enthalten sein, in denen nur ein schusswaffenähnlicher Gegenstand verwendet wurde, da bei ungeklärten Fällen die Erfassung der Drohung mit einer Schusswaffe nur auf Grund des äußeren Anscheins durch die Angaben der Opfer bzw Zeugen erfolgen kann.



- 184 -

Tabelle 71

JAHR 2004	geschossen	gedroht	mitgeführt	Gesamt
Mord § 75 StGB	23	-	-	23
Mitwirkung am Selbstmord § 78	1	-	-	1
Fahrlässige Tötung - sonstige Fälle § 80 StGB	1	-	-	1
Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen - sonstige Fälle § 81 StGB	1	-	-	1
Körperverletzung § 83 StGB	15	7	1	23
Schwere Körperverletzung § 84 StGB	4	2	1	7
Absichtliche schwere Körperverletzung § 87 StGB	3	-	1	4
Fahrlässige Körperverletzung - sonstige Fälle § 88 StGB	14	-	-	14
Gefährdung der körperlichen Sicherheit - sonstige Fälle § 89 StGB	15	-	-	15
Freiheitsentziehung - Vergehen § 99 StGB	-	4	-	4
Freiheitsentziehung - Verbrechen § 99 StGB	-	1	-	1
Erpresserische Entführung §102	-	2	-	2
Nötigung § 105 StGB	1	9	3	13
Schwere Nötigung § 106 StGB	-	22	3	25
Gefährliche Drohung § 107 StGB	14	113	10	137
Hausfriedensbruch § 109 StGB	1	-	-	1
Sachbeschädigung § 125 StGB	42	-	-	42
Schwere Sachbeschädigung - Vergehen § 126 StGB	15	-	-	15
Diebstahl durch Einbruch oder mit Waffen § 129 StGB	3	-	2	5
Räuberischer Diebstahl § 131	-	1	-	1
Eingriff in fremdes Jagd- oder Fischereirecht § 137 StGB	1	-	-	1
Raub § 142 StGB	-	18	7	25
Schwerer Raub § 143 StGB	8	367	19	394
Schwere Erpressung § 145 StGB	-	1	-	1
Vorsätzliche Gemeingefährdung § 176 StGB	1	-	-	1
Fahrlässige Gemeingefährdung - Vergehen § 177 StGB	1	-	-	1
Vergewaltigung § 201 StGB	-	3	2	5
Geschlechtliche Nötigung § 202 StGB	-	-	1	1
Waffengesetz § 50	16	10	59	85
Sonstige Delikte nach dem StGB und nach den Nebengesetzen	21	3	2	26
GESAMT	201	563	111	875

2.9 Umweltschutzdelikte

Den Umweltschutzdelikten wurde, da eine natürliche und gesunde Umwelt, die durch die moderne Konsum- und Wirtschaftsgesellschaft eine Gefährdung oder Zerstörung erfahren kann, sowohl beim Menschen als Individuum als auch in der Gesellschaft einen hohen Stellenwert einnimmt, ein eigenes Kapitel gewidmet.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (In-Kraft-Treten 1.1.1989) wurden die aus dem Jahr 1975 stammenden Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt ausgebaut und erweitert. Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Umwelt wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (In-Kraft-Treten 1.3.1997) angestrebt. Unter anderem wurde eine neue Strafbestimmung gegen die umweltgefährdende grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen („Mülltourismus“) eingeführt, die Gefährdung der Luftgüte einbezogen und eine Fahrlässigkeitsvariante für das umweltgefährdende Behandeln von Abfällen geschaffen.

Tatbestände der Umweltkriminalität:

Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt (§ 180 StGB)

Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt (§ 181 StGB)

Schwere Beeinträchtigung durch Lärm (§ 181a StGB)

Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen (§ 181b StGB)

Fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln von Abfällen (§ 181c StGB)

Vorsätzliches umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen (§ 181d StGB)

Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 182 StGB)

Fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 183 StGB)

Umweltschutzdelikte

Tabelle 72

Jahr 2004	Angezeigte Fälle	geklärt	Aufklärungsquote
§ 180 StGB	51	33	64,7%
§ 181 StGB	95	78	82,1%
§ 181a StGB	1	-	0,0%
§ 181b StGB	23	18	78,3%
§ 181c StGB	5	4	80,0%
§ 181d StGB	2	2	100,0%
§ 182 StGB	4	3	75,0%
§ 183 StGB	2	1	50,0%

Tabelle 73

Angezeigte Fälle	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in Prozent
§ 180 StGB	33	43	50	51	2,0%
§ 181 StGB	108	129	126	95	-24,6%
§ 181a StGB	-	-	-	1	---
§ 181b StGB	21	19	26	23	-11,5%
§ 181c StGB	2	3	7	5	-28,6%
§ 181d StGB	2	-	-	2	---
§ 182 StGB	12	9	5	4	-20,0%
§ 183 StGB	4	4	5	2	-60,0%

Tabelle 74

Aufklärungsquote	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung in %-punkten
§ 180 StGB	54,5%	58,1%	64,0%	64,7%	0,7
§ 181 StGB	80,6%	82,9%	86,5%	82,1%	-4,4
§ 181a StGB	-	-	-	0,0%	0,0
§ 181b StGB	57,1%	52,6%	80,8%	78,3%	-2,5
§ 181c StGB	50,0%	100,0%	85,7%	80,0%	-5,7
§ 181d StGB	100,0%	-	-	100,0%	100,0
§ 182 StGB	83,3%	88,9%	80,0%	75,0%	-5,0
§ 183 StGB	75,0%	75,8%	80,0%	50,0%	-30,0

2.10 Geschlechtsstruktur der Tatverdächtigen

Die nachstehenden Tabellen beinhalten zu Vergleichszwecken sowohl die Daten der männlichen als auch der weiblichen Tatverdächtigen von gerichtlich strafbaren Handlungen, unabhängig von deren Lebensalter.

Naturgemäß können die ausgewiesenen Daten der weiblichen Tatverdächtigen nur Aussagen über die bekannt gewordene Kriminalität treffen, und somit nur einen Teil der „Kriminalitätswirklichkeit“.

Untersuchungen haben aber gezeigt, dass auch im Dunkelfeld, also innerhalb der nicht bekannt gewordenen Kriminalität, der Anteil der weiblichen Tatverdächtigen geringer ist, dass sich jedoch die Unterschiede reduzieren.

Eine weitere Einschränkung der Aussagekraft in Bezug auf die ausgewiesenen weiblichen Tatverdächtigen ist darin zu erblicken, dass Aussagen über Tatverdächtige nur hinsichtlich der geklärten Fälle gemacht werden können, und somit in der Regel nur über einen Teil der bekannt gewordenen Kriminalität. Dies bedeutet nicht nur, dass die Tatverdächtigenstruktur eines Teiles der bekannt gewordenen Kriminalität unbekannt bleibt, sondern auch, dass bei der Interpretation der ausgewiesenen weiblichen Tatverdächtigen auch die Aufklärungsquote heranzuziehen ist, da bei Delikten mit geringer Aufklärungsquote auch die Aussagen über die Tatverdächtigen von erhöhter Unsicherheit behaftet sind.

Tabelle 75

Jahr 2004	Männlich		Weiblich		Gesamt
	absolut	%	absolut	%	
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	70.573	79,0%	18.724	21,0%	89.297
davon Verbrechen	425	85,0%	75	15,0%	500
davon Vergehen	70.148	79,0%	18.649	21,0%	88.797
davon Delikte im Straßenverkehr	31.361	73,7%	11.212	26,3%	42.573
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168b	84.060	80,0%	21.060	20,0%	105.120
davon Verbrechen	27.043	88,9%	3.381	11,1%	30.424
davon Vergehen	57.017	76,3%	17.679	23,7%	74.696
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung §§ 201-220a	3.292	96,7%	111	3,3%	3.403
davon Verbrechen	1.849	98,1%	35	1,9%	1.884
davon Vergehen	1.443	95,0%	76	5,0%	1.519
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	199.198	80,5%	48.227	19,5%	247.425
davon Verbrechen	32.138	88,9%	4.032	11,1%	36.170
davon Vergehen	167.060	79,1%	44.195	20,9%	211.255

- 188 -

Ermittelte männliche und weibliche Tatverdächtige

Tabelle 76

	Jahr 2001			Jahr 2002			Jahr 2003			Jahr 2004			Veränderung
	Männl.	Weibl.	Gesamt	Männl.	Weibl.	Gesamt	Männl.	Weibl.	Gesamt	Männl.	Weibl.	Gesamt	
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	59.712	17.393	77.105	71.451	19.708	91.159	69.638	19.222	88.860	70.573	18.724	89.297	0,5%
davon Verbrechen	282	38	320	446	65	511	366	63	429	425	75	500	16,6%
davon Vergehen	59.430	17.355	76.785	71.005	19.643	90.648	69.272	19.159	88.431	70.148	18.649	88.797	0,4%
davon Delikte im Straßenverkehr	30.604	10.946	41.550	31.899	11.727	43.626	31.294	11.428	42.722	31.361	11.212	42.573	-0,3%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168b	55.863	18.194	74.057	73.479	21.292	94.771	72.686	19.681	92.367	84.060	21.060	105.120	13,8%
davon Verbrechen	12.066	1.981	14.047	18.442	2.869	21.311	19.055	2.641	21.696	27.043	3.381	30.424	40,2%
davon Vergehen	43.797	16.213	60.010	55.037	18.423	73.460	53.631	17.040	70.671	57.017	17.679	74.696	5,7%
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung §§ 201-220a	1.926	91	2.017	3.158	190	3.348	2.952	214	3.166	3.292	111	3.403	7,5%
davon Verbrechen	1.033	42	1.075	1.348	66	1.414	1.394	66	1.460	1.849	35	1.884	29,0%
davon Vergehen	893	49	942	1.810	124	1.934	1.558	148	1.706	1.443	76	1.519	-11,0%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	159.827	44.050	203.877	165.229	45.484	210.713	183.004	46.139	229.143	199.198	48.227	247.425	8,0%
davon Verbrechen	18.317	2.757	21.074	20.447	3.212	23.659	23.430	3.203	26.633	32.138	4.032	36.170	35,8%
davon Vergehen	141.510	41.293	182.803	144.782	42.272	187.054	159.574	42.936	202.510	167.060	44.195	211.255	4,3%

Tabelle 77

	Jahr 2001		Jahr 2002		Jahr 2003		Jahr 2004	
	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich	Männlich	Weiblich
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	77,4%	22,6%	78,3%	21,7%	78,4%	21,6%	79,0%	21,0%
davon Verbrechen	88,1%	11,9%	87,3%	12,7%	85,3%	14,7%	85,0%	15,0%
davon Vergehen	77,4%	22,6%	78,3%	21,7%	78,3%	21,7%	79,0%	21,0%
davon Delikte im Straßenverkehr	73,6%	26,4%	73,1%	26,9%	73,3%	26,7%	73,7%	26,3%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168b	75,4%	24,6%	77,5%	22,5%	78,7%	21,3%	80,0%	20,0%
davon Verbrechen	85,9%	14,1%	86,5%	13,5%	87,8%	12,2%	88,9%	11,1%
davon Vergehen	73,0%	27,0%	74,9%	25,1%	75,9%	24,1%	76,3%	23,7%
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung §§ 201-220a	95,5%	4,5%	94,3%	5,7%	93,2%	6,8%	96,7%	3,3%
davon Verbrechen	96,1%	3,9%	95,3%	4,7%	95,5%	4,5%	98,1%	1,9%
davon Vergehen	94,8%	5,2%	93,6%	6,4%	91,3%	8,7%	95,0%	5,0%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	78,4%	21,6%	78,4%	21,6%	79,9%	20,1%	80,5%	19,5%
davon Verbrechen	86,9%	13,1%	86,4%	13,6%	88,0%	12,0%	88,9%	11,1%
davon Vergehen	77,4%	22,6%	77,4%	22,6%	78,8%	21,2%	79,1%	20,9%

2.11 Jugendliche Tatverdächtige

In den folgenden Tabellen sollen hinsichtlich der Gesamtkriminalität der Verbrechen und Vergehen sowie der hier behandelten drei Deliktstypen sowohl die absolute Anzahl der ermittelten Tatverdächtigen als auch, da es sich um einen zeitlichen Vergleich handelt, die Besondere Kriminalitätsbelastungszahl (BKBZ) ausgewiesen werden, welche die Änderungen der Anzahl der jugendlichen Tatverdächtigen auf Grund des wechselnden Bevölkerungsanteils durch die Relativierung der Tatverdächtigenzahlen auf je 100.000 Jugendliche der jeweiligen Bevölkerung berücksichtigen.

Tabelle 78

Jahr 2004	Männlich		Weiblich		Gesamt
	absolut	%	absolut	%	
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	5.480	82,5%	1.164	17,5%	6.644
davon Verbrechen	29	96,7%	1	3,3%	30
davon Vergehen	5.451	82,4%	1.163	17,6%	6.614
davon Delikte im Straßenverkehr	957	74,1%	334	25,9%	1.291
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168b	13.894	82,2%	3.007	17,8%	16.901
davon Verbrechen	5.263	91,3%	501	8,7%	5.764
davon Vergehen	8.631	77,5%	2.506	22,5%	11.137
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung §§ 201-220a	210	99,5%	1	0,5%	211
davon Verbrechen	149	99,3%	1	0,7%	150
davon Vergehen	61	100,0%	-	0,0%	61
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	23.226	80,9%	5.474	19,1%	28.700
davon Verbrechen	5.234	90,5%	550	9,5%	5.784
davon Vergehen	17.992	78,5%	4.924	21,5%	22.916

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige

Tabelle 79

	Jahr 2001			Jahr 2002			Jahr 2003			Jahr 2004			Veränderung
	Männl.	Weibl.	Gesamt	Männl.	Weibl.	Gesamt	Männl.	Weibl.	Gesamt	Männl.	Weibl.	Gesamt	
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	3.814	722	4.536	5.031	922	5.953	5.040	1.072	6.112	5.480	1.164	6.644	8,7%
davon Verbrechen	28	3	31	25	4	29	26	5	31	29	1	30	-3,2%
davon Vergehen	3.786	719	4.505	5.006	918	5.924	5.014	1.067	6.081	5.451	1.163	6.614	8,8%
davon Delikte im Straßenverkehr	734	219	953	838	240	1.078	910	332	1.242	957	334	1.291	3,9%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168b	8.499	2.558	11.057	12.090	3.188	15.278	12.242	2.823	15.065	13.894	3.007	16.901	12,2%
davon Verbrechen	2.021	252	2.273	3.214	428	3.642	3.582	375	3.957	5.263	501	5.764	45,7%
davon Vergehen	6.478	2.306	8.784	8.876	2.760	11.636	8.660	2.448	11.108	8.631	2.506	11.137	0,3%
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung §§ 201-220a	161	1	162	212	14	226	276	5	281	210	1	211	-24,9%
davon Verbrechen	94	1	95	107	1	108	143	2	145	149	1	150	3,4%
davon Vergehen	67	-	67	105	13	118	133	3	136	61	-	61	-55,1%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	17.210	4.663	21.873	16.775	4.786	21.561	20.788	5.016	25.804	23.226	5.474	28.700	11,2%
davon Verbrechen	2.591	332	2.923	2.619	410	3.029	3.740	440	4.180	5.234	550	5.784	38,4%
davon Vergehen	14.619	4.331	18.950	14.156	4.376	18.532	17.048	4.576	21.624	17.992	4.924	22.916	6,0%

- 192 -

Ermittelte jugendliche Tatverdächtige
Besondere Kriminalitätsbelastungszahl

Tabelle 80

	Jahr 2001			Jahr 2002			Jahr 2003			Jahr 2004		
	Männl.	Weibl.	Gesamt	Männl.	Weibl.	Gesamt	Männl.	Weibl.	Gesamt	Männl.	Weibl.	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	1.957,5	389,7	1.193,3	2.595,0	499,2	1.572,5	2.593,4	581,6	1.614,1	2.793,8	626,0	1.738,8
davon Verbrechen	14,4	1,6	8,2	12,9	2,2	7,7	13,4	2,7	8,2	14,8	0,5	7,9
davon Vergehen	1.943,1	388,0	1.185,1	2.582,1	497,0	1.564,8	2.580,0	578,9	1.606,0	2.779,1	625,4	1.731,0
davon Delikte im Straßenverkehr	376,7	118,2	250,7	432,2	129,9	284,8	468,2	180,1	328,0	487,9	179,6	337,9
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168b	4.362,1	1.380,5	2.908,7	6.236,0	1.726,0	4.035,6	6.299,2	1.531,6	3.978,6	7.083,5	1.617,1	4.423,2
davon Verbrechen	1.037,3	136,0	597,9	1.657,8	231,7	962,0	1.843,1	203,5	1.045,0	2.683,2	269,4	1.508,5
davon Vergehen	3.324,8	1.244,5	2.310,8	4.578,2	1.494,3	3.073,6	4.456,1	1.328,2	2.933,5	4.400,3	1.347,7	2.914,7
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung §§ 201-220a	82,6	0,5	42,6	109,3	7,6	59,7	142,0	2,7	74,2	107,1	0,5	55,2
davon Verbrechen	48,2	0,5	25,0	55,2	0,5	28,5	73,6	1,1	38,3	76,0	0,5	39,3
davon Vergehen	34,4	0,0	17,6	54,2	7,0	31,2	68,4	1,6	35,9	31,1	0,0	16,0
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	8.832,9	2.516,5	5.754,0	8.652,5	2.591,2	5.695,3	10.696,6	2.721,5	6.814,7	11.841,2	2.943,8	7.511,2
davon Verbrechen	1.329,8	179,2	768,9	1.350,9	222,0	800,1	1.924,4	238,7	1.103,9	2.668,4	295,8	1.513,8
davon Vergehen	7.503,1	2.337,4	4.985,1	7.301,6	2.369,2	4.895,2	8.772,2	2.482,7	5.710,8	9.172,8	2.648,0	5.997,4

Ermittelte Tatverdächtige – Altersstruktur

Tabelle 81

Jahr 2004	absolute Zahlen			in Prozent	
	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	Gesamt	14 - unter 18 Jahre	18 und älter
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	6.644	81.368	88.012	7,5%	92,5%
davon Verbrechen	30	469	499	6,0%	94,0%
davon Vergehen	6.614	80.899	87.513	7,6%	92,4%
davon Delikte im Straßenverkehr	1.291	41.170	42.461	3,0%	97,0%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168b	16.901	84.123	101.024	16,7%	83,3%
davon Verbrechen	5.764	23.627	29.391	19,6%	80,4%
davon Vergehen	11.137	60.496	71.633	15,5%	84,5%
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung §§ 201-220a	211	3.165	3.376	6,3%	93,8%
davon Verbrechen	150	1.717	1.867	8,0%	92,0%
davon Vergehen	61	1.448	1.509	4,0%	96,0%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	28.700	213.226	241.926	11,9%	88,1%
davon Verbrechen	5.784	29.382	35.166	16,4%	83,6%
davon Vergehen	22.916	183.844	206.760	11,1%	88,9%

Ermittelte Tatverdächtige – Altersstruktur in absoluten Zahlen

Tabelle 82

	Jahr 2001			Jahr 2002			Jahr 2003			Jahr 2004		
	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	Gesamt	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	Gesamt	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	Gesamt	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	4.536	71.363	75.899	5.953	83.942	89.895	6.112	81.479	87.591	6.644	81.368	88.012
davon Verbrechen	31	288	319	29	482	511	31	397	428	30	469	499
davon Vergehen	4.505	71.075	75.580	5.924	83.460	89.384	6.081	81.082	87.163	6.614	80.899	87.513
davon Delikte im Straßenverkehr	953	40.436	41.389	1.078	42.425	43.503	1.242	41.372	42.614	1.291	41.170	42.461
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168b	11.057	59.745	70.802	15.278	75.453	90.731	15.065	73.521	88.586	16.901	84.123	101.024
davon Verbrechen	2.273	11.285	13.558	3.642	16.869	20.511	3.957	16.995	20.952	5.764	23.627	29.391
davon Vergehen	8.784	48.460	57.244	11.636	58.584	70.220	11.108	56.526	67.634	11.137	60.496	71.633
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung §§ 201-220a	162	1.828	1.990	226	3.099	3.325	281	2.864	3.145	211	3.165	3.376
davon Verbrechen	95	965	1.060	108	1.296	1.404	145	1.297	1.442	150	1.717	1.867
davon Vergehen	67	863	930	118	1.803	1.921	136	1.567	1.703	61	1.448	1.509
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	21.873	177.026	198.899	21.561	184.642	206.203	25.804	198.111	223.915	28.700	213.226	241.926
davon Verbrechen	2.923	17.478	20.401	3.029	20.018	23.047	4.180	21.667	25.847	5.784	29.382	35.166
davon Vergehen	18.950	159.548	178.498	18.532	164.624	183.156	21.624	176.444	198.068	22.916	183.844	206.760

Ermittelte Tatverdächtige – Altersstruktur in Prozent

Tabelle 83

	Jahr 2001		Jahr 2002		Jahr 2003		Jahr 2004		Veränderung des Anteils Jugendlicher
	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	14 - unter 18 Jahre	18 und älter	
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	6,0%	94,0%	6,6%	93,4%	7,0%	93,0%	7,5%	92,5%	0,6
davon Verbrechen	9,7%	90,3%	5,7%	94,3%	7,2%	92,8%	6,0%	94,0%	-1,2
davon Vergehen	6,0%	94,0%	6,6%	93,4%	7,0%	93,0%	7,6%	92,4%	0,6
davon Delikte im Straßenverkehr	2,3%	97,7%	2,5%	97,5%	2,9%	97,1%	3,0%	97,0%	0,1
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125- 168b	15,6%	84,4%	16,8%	83,2%	17,0%	83,0%	16,7%	83,3%	-0,3
davon Verbrechen	16,8%	83,2%	17,8%	82,2%	18,9%	81,1%	19,6%	80,4%	0,7
davon Vergehen	15,3%	84,7%	16,6%	83,4%	16,4%	83,6%	15,5%	84,5%	-0,9
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung §§ 201-220a	8,1%	91,9%	6,8%	93,2%	8,9%	91,1%	6,3%	93,8%	-2,7
davon Verbrechen	9,0%	91,0%	7,7%	92,3%	10,1%	89,9%	8,0%	92,0%	-2,0
davon Vergehen	7,2%	92,8%	6,1%	93,9%	8,0%	92,0%	4,0%	96,0%	-3,9
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	11,0%	89,0%	10,5%	89,5%	11,5%	88,5%	11,9%	88,1%	0,3
davon Verbrechen	14,3%	85,7%	13,1%	86,9%	16,2%	83,8%	16,4%	83,6%	0,3
davon Vergehen	10,6%	89,4%	10,1%	89,9%	10,9%	89,1%	11,1%	88,9%	0,2

2.12 Täter – Opfer - Beziehung

Tabelle 84

Jahr 2004	familiäre Beziehung in Hausgemeinschaft		familiäre Beziehung ohne Hausgemeinschaft		Bekanntschfts-verhältnis		Zufallsbe-kanntschaft		keine		unbekannt		Gesamt	
	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %	Anzahl	Anteil in %
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	5.612	17,3%	1.773	5,5%	8.721	27,0%	3.106	9,6%	11.693	36,1%	1.441	4,5%	32.346	100%
davon Verbrechen	132	26,6%	29	5,8%	141	28,4%	41	8,3%	129	26,0%	24	4,8%	496	100%
davon Vergehen	5.480	17,2%	1.744	5,5%	8.580	26,9%	3.065	9,6%	11.564	36,3%	1.417	4,4%	31.850	100%
Strafbare Handlungen gegen die Freiheit	2.104	19,9%	1.224	11,6%	4.064	38,5%	769	7,3%	2.142	20,3%	263	2,5%	10.566	100%
davon Verbrechen	228	21,6%	130	12,3%	429	40,7%	66	6,3%	150	14,2%	51	4,8%	1.054	100%
davon Vergehen	1.876	19,7%	1.094	11,5%	3.635	38,2%	703	7,4%	1.992	20,9%	212	2,2%	9.512	100%
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	13	0,5%	11	0,5%	226	9,5%	165	7,0%	1.881	79,3%	77	3,2%	2.373	100%
davon Verbrechen	13	0,5%	11	0,5%	226	9,5%	165	7,0%	1.881	79,3%	77	3,2%	2.373	100%
davon Vergehen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
Strafbare Handlungen gegen die sex Integrität und Selbstbestimmung	364	18,0%	174	8,6%	832	41,1%	352	17,4%	227	11,2%	77	3,8%	2.026	100%
davon Verbrechen	353	19,4%	165	9,1%	756	41,5%	289	15,9%	186	10,2%	73	4,0%	1.822	100%
davon Vergehen	11	5,4%	9	4,4%	76	37,3%	63	30,9%	41	20,1%	4	2,0%	204	100%
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbaren Handlungen	8.093	17,1%	3.182	6,7%	13.843	29,3%	4.392	9,3%	15.943	33,7%	1.858	3,9%	47.311	100%
davon Verbrechen	726	12,6%	335	5,8%	1.552	27,0%	561	9,8%	2.346	40,8%	225	3,9%	5.745	100%
davon Vergehen	7.367	17,7%	2.847	6,8%	12.291	29,6%	3.831	9,2%	13.597	32,7%	1.633	3,9%	41.566	100%

2.13 Fremdenkriminalität

Im folgenden Kapitel wird versucht, Aussagen über die Kriminalität der Fremden zu gewinnen. Es werden jene Nationen, aus denen die meisten Tatverdächtigen stammen, tabellarisch dargestellt. Ausgewiesen ist der Aufenthaltsstatus der ermittelten Tatverdächtigen, die begangenen strafbaren Handlungen wurden in Deliktsgruppen zusammengefasst.

Aufgliederung nach einzelnen Nationen

Tabelle 85

Jahr 2004	Ermittelte Tatverdächtige	Anteil an allen fremden TV in %	Anteil an allen TV in %
Jugoslawien	9.091	12,72%	3,67%
Türkei	7.123	9,97%	2,88%
Deutschland	7.031	9,84%	2,84%
Bosnien-Herzegowina	5.189	7,26%	2,10%
Rumänien	4.701	6,58%	1,90%
Georgien	3.830	5,36%	1,55%
Moldawien	3.266	4,57%	1,32%
Polen	2.633	3,68%	1,06%
Kroatien	2.363	3,31%	0,96%
Nigeria	2.323	3,25%	0,94%

Ermittelte Tatverdächtige - Jugoslawien

Tabelle 86

Jugoslawien	Arbeitnehmer	Schüler/Studenten	Selbstständige	Familiengemeinschaft mit Ö	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1.193	160	82	57	34	72	379	25	209	2.211
Verbrechen	5	2	1	-	-	1	10	1	-	20
Vergehen	1.188	158	81	57	34	71	369	24	209	2.191
davon im Straßenverkehr	470	11	22	9	24	10	51	1	95	693
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	1.193	315	111	93	102	289	1.606	122	723	4.554
Verbrechen	268	95	30	27	60	129	856	66	416	1.947
Vergehen	925	220	81	66	42	160	750	56	307	2.607
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	34	6	1	4	-	9	36	5	8	103
Verbrechen	19	2	-	4	-	8	32	5	3	73
Vergehen	15	4	1	-	-	1	4	-	5	30
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbarer Handlungen	3.037	520	302	263	184	450	2.761	347	1.227	9.091
Verbrechen	385	96	48	46	71	150	956	80	462	2.294
Vergehen	2.652	424	254	217	113	300	1.805	267	765	6.797

Ermittelte Tatverdächtige - Türkei

Tabelle 87

Türkei	Arbeitnehmer	Schüler/Studenten	Selbstständige	Familiengemeinschaft mit Ö	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1.611	221	139	84	28	67	408	8	217	2.783
Verbrechen	9	1	-	2	-	4	6	1	10	33
Vergehen	1.602	220	139	82	28	63	402	7	207	2.750
davon im Straßenverkehr	580	23	34	18	21	6	75	2	93	852
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	717	406	153	82	12	74	671	30	370	2.515
Verbrechen	136	94	19	23	3	14	247	10	198	744
Vergehen	581	312	134	59	9	60	424	20	172	1.771
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	84	11	6	5	2	3	21	2	6	140
Verbrechen	60	7	2	4	-	2	18	1	4	98
Vergehen	24	4	4	1	2	1	3	1	2	42
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbarer Handlungen	3.091	698	409	255	71	223	1.578	99	699	7.123
Verbrechen	264	107	32	47	10	36	329	18	216	1.059
Vergehen	2.827	591	377	208	61	187	1.249	81	483	6.064

- 200 -

Ermittelte Tatverdächtige – Deutschland

Tabelle 88

Deutschland	Arbeitnehmer	Schüler/Studenten	Selbstständige	Familiengemeinschaft mit Ö	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	615	67	128	73	1.924	2	55	5	142	3.011
Verbrechen	2	-	-	1	4	-	2	-	-	9
Vergehen	613	67	128	72	1.920	2	53	5	142	3.002
davon im Straßenverkehr	337	22	56	33	754	-	15	4	87	1.308
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	560	86	286	59	837	1	498	14	607	2.948
Verbrechen	110	16	72	6	141	-	144	1	127	617
Vergehen	450	70	214	53	696	1	354	13	480	2.331
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	13	-	10	-	20	-	5	-	10	58
Verbrechen	7	-	4	-	10	-	1	-	3	25
Vergehen	6	-	6	-	10	-	4	-	7	33
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbarer Handlungen	1.593	194	500	159	3.105	3	591	28	858	7.031
Verbrechen	138	18	80	11	179	-	143	3	140	712
Vergehen	1.455	176	420	148	2.926	3	448	25	718	6.319

Ermittelte Tatverdächtige – Bosnien-Herzegowina

Tabelle 89

Bosnien-Herzegowina	Arbeitnehmer	Schüler/Studenten	Selbstständige	Familiengemeinschaft mit Ö	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	1.187	121	45	41	32	10	163	1	100	1.700
Verbrechen	6	-	1	2	-	-	4	-	-	13
Vergehen	1.181	121	44	39	32	10	159	1	100	1.687
davon im Straßenverkehr	537	14	11	9	23	1	25	-	66	686
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	918	361	73	78	34	50	892	58	141	2.605
Verbrechen	278	102	22	23	10	23	518	40	49	1.065
Vergehen	640	259	51	55	24	27	374	18	92	1.540
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	22	3	-	1	-	1	2	-	2	31
Verbrechen	15	2	-	1	-	-	2	-	2	22
Vergehen	7	1	-	-	-	1	-	-	-	9
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbarer Handlungen	2.583	491	167	167	77	79	1.212	91	322	5.189
Verbrechen	335	89	30	34	11	26	521	40	56	1.142
Vergehen	2.248	402	137	133	66	53	691	51	266	4.047

- 202 -

Ermittelte Tatverdächtige – Rumänien

Tabelle 90

Rumänien	Arbeitnehmer	Schüler/Studenten	Selbstständige	Familiengemeinschaft mit Ö	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	201	31	14	22	101	6	68	14	47	504
Verbrechen	3	-	-	-	1	-	2	1	-	7
Vergehen	198	31	14	22	100	6	66	13	47	497
davon im Straßenverkehr	93	10	8	8	72	-	17	-	22	230
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	232	66	28	50	679	109	1.502	341	673	3.680
Verbrechen	49	12	5	9	376	86	1.199	245	408	2.389
Vergehen	183	54	23	41	303	23	303	96	265	1.291
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	16	-	9	1	21	-	25	11	12	95
Verbrechen	9	-	4	-	13	-	17	7	5	55
Vergehen	7	-	5	1	8	-	8	4	7	40
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbarer Handlungen	543	105	63	91	933	122	1.588	446	810	4.701
Verbrechen	69	14	13	12	412	88	1.154	244	418	2.424
Vergehen	474	91	50	79	521	34	434	202	392	2.277

Ermittelte Tatverdächtige - Georgien

Tabelle 91

Georgien	Arbeitnehmer	Schüler/Studenten	Selbstständige	Familiengemeinschaft mit Ö	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	5	2	3	-	1	58	11	5	2	87
Verbrechen	-	-	-	-	-	7	-	-	-	7
Vergehen	5	2	3	-	1	51	11	5	2	80
davon im Straßenverkehr	3	1	1	-	-	5	-	-	-	10
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	13	14	4	1	16	2.630	543	160	163	3.544
Verbrechen	2	4	2	-	8	1.179	131	110	16	1.452
Vergehen	11	10	2	1	8	1.451	412	50	147	2.092
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	1	-	-	-	-	1	-	1	-	3
Verbrechen	1	-	-	-	-	-	-	-	-	1
Vergehen	-	-	-	-	-	1	-	1	-	2
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbarer Handlungen	25	15	8	2	23	2.841	562	181	173	3.830
Verbrechen	3	4	3	-	8	1.161	127	105	16	1.427
Vergehen	22	11	5	2	15	1.680	435	76	157	2.403

- 204 -

Ermittelte Tatverdächtige – Moldawien

Tabelle 92

Moldawien	Arbeitnehmer	Schüler/Studenten	Selbstständige	Familiengemeinschaft mit Ö	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	6	1	3	-	4	23	5	1	3	46
Verbrechen	6	1	3	-	4	23	5	1	3	46
Vergehen	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
davon im Straßenverkehr	2	-	1	-	3	1	2	-	1	10
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	7	2	-	-	14	1.583	118	142	549	2.415
Verbrechen	-	-	-	-	13	1.313	64	100	522	2.012
Vergehen	7	2	-	-	1	270	54	42	27	403
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	-	-	-	-	-	6	-	-	-	6
Verbrechen	-	-	-	-	-	4	-	-	-	4
Vergehen	-	-	-	-	-	2	-	-	-	2
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbarer Handlungen	17	7	4	2	86	1.689	160	638	663	3.266
Verbrechen	-	-	-	-	19	1.379	62	101	521	2.082
Vergehen	17	7	4	2	67	310	98	537	142	1.184

Ermittelte Tatverdächtige – Polen

Tabelle 93

Polen	Arbeitnehmer	Schüler/Studenten	Selbstständige	Familiengemeinschaft mit Ö	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	139	14	20	13	107	-	80	13	52	438
Verbrechen	3	-	-	-	-	-	5	3	-	11
Vergehen	136	14	20	13	107	-	75	10	52	427
davon im Straßenverkehr	68	2	14	5	51	-	12	1	24	177
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	201	59	37	27	538	2	653	95	248	1.860
Verbrechen	33	11	4	2	336	-	348	65	129	928
Vergehen	168	48	33	25	202	2	305	30	119	932
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	-	1	-	1	1	-	5	-	1	9
Verbrechen	-	-	-	1	-	-	5	-	1	7
Vergehen	-	1	-	-	1	-	-	-	-	2
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbarer Handlungen	394	87	68	58	702	2	808	150	364	2.633
Verbrechen	43	10	3	5	334	-	368	68	140	971
Vergehen	351	77	65	53	368	2	440	82	224	1.662

- 206 -

Ermittelte Tatverdächtige – Kroatien

Tabelle 94

Kroatien	Arbeitnehmer	Schüler/Studenten	Selbstständige	Familiengemeinschaft mit Ö	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	451	42	19	20	77	3	75	2	51	740
Verbrechen	3	-	-	-	-	-	1	-	-	4
Vergehen	448	42	19	20	77	3	74	2	51	736
davon im Straßenverkehr	221	10	4	8	55	1	15	-	35	349
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	338	194	82	29	94	4	289	33	158	1.221
Verbrechen	63	31	28	11	29	-	158	19	81	420
Vergehen	275	163	54	18	65	4	131	14	77	801
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	8	-	-	1	1	-	6	-	-	16
Verbrechen	4	-	-	-	-	-	4	-	-	8
Vergehen	4	-	-	1	1	-	2	-	-	8
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbarer Handlungen	971	211	126	53	217	8	451	54	272	2.363
Verbrechen	78	29	34	4	38	1	172	22	88	466
Vergehen	893	182	92	49	179	7	279	32	184	1.897

Ermittelte Tatverdächtige – Nigeria

Tabelle 95

Nigeria	Arbeitnehmer	Schüler/Studenten	Selbstständige	Familiengemeinschaft mit Ö	Touristen	Asylwerber	Fremde ohne Beschäftigung	nicht rechtm. Aufenthalt	unbekannt	Gesamt
Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	50	9	10	23	1	162	49	8	33	345
Verbrechen	-	-	-	-	-	2	1	-	-	3
Vergehen	50	9	10	23	1	160	48	8	33	342
davon im Straßenverkehr	11	1	4	3	1	4	2	-	12	38
Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	22	16	9	15	2	219	79	6	25	393
Verbrechen	1	-	1	5	1	50	7	-	1	66
Vergehen	21	16	8	10	1	169	72	6	24	327
Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung	2	-	-	3	-	9	-	-	1	15
Verbrechen	2	-	-	3	-	5	-	-	1	11
Vergehen	-	-	-	-	-	4	-	-	-	4
Gesamtsumme aller gerichtlich strafbarer Handlungen	97	28	26	65	17	1.750	187	74	79	2.323
Verbrechen	7	1	6	16	4	256	34	3	11	338
Vergehen	90	27	20	49	13	1.494	153	71	68	1.985

3 LAGEBILDER BETREFFEND AUSGEWÄHLTE DELIKTSFORMEN

3.1 Extremismus und Terrorismus

3.1.1 Islamischer Extremismus und Terrorismus

Die seit dem Herbst 2003 geführten Ermittlungen im Bereich des islamischen Extremismus konzentrierten sich auf eine Gruppe von zehn Verdächtigen und weitere 60 Personen in deren unmittelbarem Umfeld. Das Gericht ordnete die Durchführung von sieben Hausdurchsuchungen und die Einvernahme von 22 Personen in Wien und Niederösterreich an. Diese Maßnahmen wurden am 20.07.2004 umgesetzt. Basierend auf den Ermittlungen, wurde die Anzeige nach § 278b StGB erstattet.

Wenngleich diverse Hinweise auf ein gewisses Interesse für den Jihad und Kontakte bei szenebekanntem Extremisten bestätigt wurden, konnte letztendlich der ursprüngliche Verdacht der Unterstützung des Terrorismus nicht bekräftigt werden. Es wurden keine Beweise für die Vorbereitung oder Begehung einer terroristischen Straftat oder die Unterstützung einer Terrororganisation gefunden.

Am 22.02.2004 wurde im Tal von Temet/Niger eine Reisegruppe, sechs Österreicher, ein Deutscher und drei einheimische Führer, die mit zwei Geländefahrzeugen unterwegs war, überfallen und kurzfristig festgehalten. Die Gruppe wurde ihrer Wertgegenstände und Fahrzeuge beraubt und nach mehreren Stunden wieder freigelassen. Vorher mussten die Opfer eine Vereinbarung unterzeichnen, bis zum 14.03.2004 einen Geldbetrag von umgerechnet € 44.000 pro Person für die Freilassung an die GSPC (Salafistengruppe für Predigt und Kampf) zu überweisen. Eine Überweisung der Geldsummen erfolgte nicht. Der aus Algerien stammende und der GSPC angehörende Anführer der Geiselnahmer und neun seiner Gefolgsleute wurden am 16.03.2004 im Tschad festgenommen. Mittlerweile wurde der Anführer, welcher auch für die Geiselnahme im Jahr 2003 in der Sahara verantwortlich war, den algerischen Behörden übergeben.

Zu den im Jahr 2004 geführten Ermittlungen zu Meldungen, dass zwei Vereine mit Sitz in Wien Spendengelder in die von Israel besetzten Gebiete an der Hamas nahe stehende Hilfsorganisationen überwiesen haben, wurden keine Erkenntnisse gewonnen, dass die Gelder für einen anderen als den vorgegebenen humanitären Zweck verwendet wurden.

Ein im Oktober 2003 in Vorarlberg auf Grund eines internationalen Haftbefehls festgenommener türkischer Staatsangehöriger wurde am 24.11.2004 an die Türkei ausgeliefert. Er wird verdächtigt, als Mitglied der türkischen Hisbollah an mehreren Terroranschlägen beteiligt gewesen zu sein.

3.1.2 Separatistischer Extremismus und Terrorismus

Es ist ein Trend zur illegalen Einreise von Aktivisten aus dem tschetschenischen und türkischen Spektrum nach Österreich zu beobachten. Im Jahr 2004 beantragten insgesamt 6172 (2003: 6706) russische Migranten Asyl in Österreich. Ca 95 % aller Asylwerber gaben an, Tschetschenen zu sein. Von den 6713 Personen waren 3050 minderjährig. Es besteht die Gefahr, dass sich tschetschenische Strukturen zur Unterstützung terroristischer Aktivitäten im Heimatland entwickeln. Am 19.05.2003 wurde in Wien ein mit internationalem Haftbefehl gesuchter Tschetschene wegen Verdachts der Beteiligung an einer erpresserischen Entführung, des Banditentums und des illegalen Besitzes von Waffen und Sprengmittel festgenommen. Das Gericht stimmte der Auslieferung zu. Am 20.02.2004 wurde er an die russischen Sicherheitsbehörden übergeben.

Im Vorfeld des Nato-Gipfels wurde am 24.06.2004 in Istanbul ein Bombenanschlag verübt. In einem Linienbus explodierte ein Sprengsatz, dabei wurden vier Personen getötet und weitere 15 Personen verletzt. Das Bekennerschreiben der DHKP-C wurde mittels E-Mail aus einem Internetcafe in Wien versendet. Die diesbezüglichen Ermittlungen dauern noch an.

In Österreich werden die Hungerstreiks der in der Türkei inhaftierten Aktivisten der DHKP-C mit Solidaritätsveranstaltungen, Demonstrationen und Verteilen von Flugblättern unterstützt. Bei diesen Kundgebungen kam es in der Vergangenheit fallweise zu Verwaltungsübertretungen. Die in der Türkei bereits mehr als vier Jahre andauernden Hungerstreiks forderten schon über 100 Todesopfer.

Mutmaßliche Anhänger des KONGRA-GEL (Kurdischer Volkskongress) beschränken sich auf Geldbeschaffungsaktivitäten, das Mobilisierungspotenzial ist weiterhin abnehmend. Im August 2004 erpressten Aktivisten des KONGRA-GEL (Kurdischer Volkskongress) in Österreich einen türkischstämmigen Lokalbesitzer, ihrer Organisation Geld zukommen zu lassen. Über die von den Sicherheitsbehörden ausgeforschten zwei Täter wurde die Untersuchungshaft verhängt. In der Hauptverhandlung im Dezember 2004 wurden die Angeklagten im Zweifelsfalle freigesprochen.

3.1.3 Terrorismusfinanzierung

Im Berichtsjahr wurde in insgesamt 14 Fällen (2003: 8 Fälle) wegen Verdachts der Terrorismusfinanzierung ermittelt. Die Ermittlungen richteten sich sowohl gegen einzelne Personen als auch gegen Organisationen, darunter ein ausländisches Unternehmen und zwei österreichische Vereine. Die Ermittlungen betrafen im Wesentlichen Personen und Organisationen, die auf den internationalen Terrorlisten, insbesondere den Listen in den Anhängen zu den EU-Verordnungen 2580/2001 und 881/2002, aufscheinen. In der Folge wurde festgestellt, dass meist gegen Personen und Organisationen ermittelt wurde, deren Namen lediglich eine Ähnlichkeit aufwiesen. Einige Fälle wurden von den Banken auf Grund eines Verdachts im Zusammenhang mit der erhöhten Sorgfaltspflicht gemeldet. Die Ermittlungen bezogen sich auf inkriminierte Beträge von bis zu 50 Mio. US-Dollar. Wenngleich die Durchführung einzelner Transaktionen vorübergehend verzögert wurde, konnten im Berichtsjahr keine Gelder eingefroren werden. In zwei Fällen wurde der Verdacht geäußert, dass in Österreich ansässige Vereine Spenden sammeln, um diese zum Teil terroristischen Zwecken zufließen zu lassen. In einem Fall konnte der Verdacht nicht erhärtet werden, im anderen Fall sind die Ermittlungen noch anhängig.

3.2 Rechtsextremismus

Die im Jahr 2004 bekannt gewordenen 229 rechtsextremistischen, fremdenfeindlichen bzw antisemitischen Tathandlungen (eine Tathandlung kann mehrere Delikte mit gesonderten Anzeigen beinhalten) bedeuten gegenüber dem Vorjahr (299 Handlungen) einen Rückgang um 23,41%. 93 Tathandlungen (40,6 %) wurden aufgeklärt.

Die Tathandlungen wurden aus folgenden Motiven gesetzt:

	2004	2003
rechtsextremistische Tathandlungen:	189	264
fremdenfeindliche Tathandlungen:	23	26
<u>antisemitische Tathandlungen:</u>	<u>17</u>	<u>9</u>
Summe	229	299

Im Zusammenhang mit den angeführten Tathandlungen wurden im Jahr 2004 insgesamt 322 Anzeigen (2003: 436) erstattet. Damit ist ein Rückgang um 26,15 % evident. Abgesehen von einem leichten Anstieg der Anzeigen nach dem Abzeichengesetz, ist in allen anderen Deliktsbereichen ein Rückgang der Anzeigen zu verzeichnen.

Die Anzeigen wurden wie folgt erstattet:

	2004	2003
Anzeigen nach dem Verbotsgesetz:	165	216
Anzeigen nach § 283 StGB (Verhetzung):	29	37
Anzeigen wegen sonstiger Delikte nach dem StGB:	93	96
Anzeigen nach dem Abzeichengesetz:	9	7
Anzeigen nach Art IX Abs 1 Z 4 EGVG:	26	79
<u>Anzeigen nach dem Mediengesetz:</u>	<u>-</u>	<u>1</u>
Summe	322	436

Im Zusammenhang mit der Bekämpfung rechtsextremer Aktivitäten wurden insgesamt 15 Waffen (2003: 34) sichergestellt. Bei 58 Personen (2003: 80) wurde eine Hausdurchsuchung bzw freiwillige Nachschau durchgeführt, 8 Personen (2003: 4) wurden festgenommen.

Die Anzahl der 45 erfassten rechtsextremen Schmier- und Klebeaktionen ist gegenüber dem Vorjahr (2003: 27) ebenso angestiegen wie der durch diese Straftaten angerichtete finanzielle Schaden (2004: ca € 18.000, 2003: ca € 10.000).

Im Berichtsjahr wurden weniger jugendliche Straftäter ausgeforscht. Im Jahr 2004 wurden 25 Jugendliche zur Anzeige gebracht, im Jahr 2003 waren es 95 Jugendliche.

Bei der Meldestelle für NS-Wiederbetätigung im Internet wurden im Jahr 2004 insgesamt 160 Informationen und Hinweise (2003: 140) auf rechtsextreme Aktivitäten, insbesondere im Zusammenhang mit dem Internet, registriert. Soweit ein Bezug zu Österreich gegeben war, wurden die Hinweise an die Sicherheitsdienststellen bzw Justiz weitergeleitet.

Bei den im Berichtsjahr angezeigten Straftaten mit fremdenfeindlicher, rassistischer oder antisemitischer Motivation handelte es sich im Wesentlichen um Verbaldelikte, Schmieraktionen bzw um brieflich, per E-Mail und SMS geäußerte Agitationen. Bei einer Tat wurde eine Person (2003: zwei Personen) verletzt. Ein in Graz lebender türkischer Geschäftsmann wurde von zwei Jugendlichen angegriffen und mit ausländerfeindlichen und rassistischen Parolen beschimpft. Die Täter wurden mittlerweile zu jeweils drei Monaten bedingter Haft verurteilt.

3.3 Linksextremismus

Die Anzahl der strafbaren Handlungen, die der linksextremistischen Szene zuzuordnen sind, sank von 27 im Jahr 2003 auf 15 im Berichtsjahr. Bei den Straftaten gab es keine verletzten Personen.

Die meisten Straftaten wurden in Wien (5) verübt, gefolgt von Kärnten (4), Tirol (3), Niederösterreich (2) und der Steiermark (1).

Bei den Straftaten handelte es sich um 10 Sachbeschädigungen durch Schmieraktionen und um 5 Vandalismusakte an Gebäuden und an in Privatbesitz befindlichen Sachgütern.

3.4 Militanter Tierschutz

Im Berichtsjahr ist mit insgesamt 24 Tathandlungen (2003: 37) ein merklicher Rückgang einschlägiger Aktivitäten festzustellen. Die Gesamtschadenssumme beläuft sich auf ca € 31.000 (2003: ca € 67.000). Die Tathandlungen waren durchwegs Schmieraktionen und Sachbeschädigungen.

Die in den vergangenen Jahren festgestellte Konzentration der Tathandlungen auf Ostösterreich, und hier vor allem auf Niederösterreich (14 Tathandlungen) und Wien (6 Tathandlungen), war auch im Jahr 2004 evident. Burgenland und Tirol hatten jeweils zwei einschlägige Tathandlungen zu verzeichnen.

Die verstärkte internationale Zusammenarbeit mit ausländischen Gruppen beschränkte sich auf Solidaraktivitäten und führte zu keiner strafbaren Handlung im Ausland.

3.5 Drohungen

Die Entwicklung der Drohungen mit staatspolizeilicher Relevanz bzw mit Bezug auf Personen und Objektschutzmaßnahmen zeigt von 1997 (mit Ausnahme des Jahres 2001 - zahlreiche Drohungen nach den Terroranschlägen am 11.09.2001) bis 2003 eine rückläufige Tendenz. Im Jahr 2004 war ein Anstieg festzustellen. Es wurden insgesamt 136 Fälle (2003: 102) von anonymen Drohungen, die sich vorwiegend gegen politische Mandatäre, Behörden, Privatpersonen und Wirtschaftsunternehmen richteten, bearbeitet.

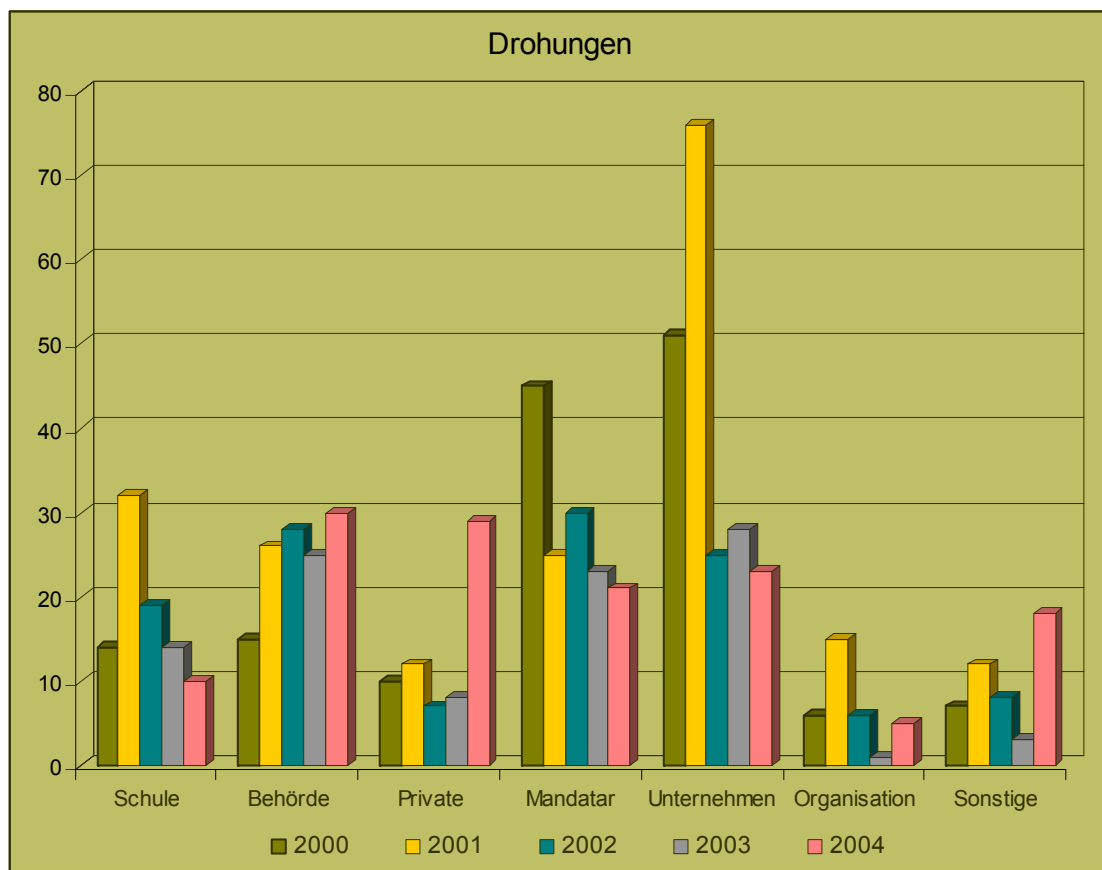
Generelle Tendenzen hinsichtlich der Motivation der anonymen Täter sind nicht zu erkennen. Die bekannt gewordenen Drohungen wurden hauptsächlich aus politischen und privaten Motiven als Druck- und Zwangsmittel gegen die Adressaten eingesetzt. Von den Sicherheitsbehörden wurden mehrere situationsangepasste Personen- und Objektschutzmaßnahmen (unmittelbarer Veranstaltungs-, Personen- und Objektschutz, Evakuierungen, Durchsuchungen, Überwachungen, Verständigung von Betroffenen) veranlasst.

In 14 Fällen wurden Evakuierungsmaßnahmen durch Sicherheitsbehörden oder Betroffene verfügt. In 6 Fällen wurde unmittelbarer Personenschutz geleistet. In 8 Fällen wurden die Betroffenen von den Sicherheitsbehörden verständigt, in 2 Fällen wurde eine Sicherheitsberatung durchgeführt.

Bei den 50 Bombendrohungen wurden in 20 Fällen SKO (sprengstoffkundige Organe), in 14 Fällen ein Sprengstoffspürhund und in 3 Fällen der Entschärfungsdienst eingesetzt. Im Zuge von 4 anonymen Drohungen mussten Verkehrssperrkreise errichtet werden. In 17 Fällen wurden die Täter ermittelt.

Wegen verdächtiger Substanzen (vorwiegend Anthrax-Verdacht) waren gemeinsam mit der ABC-Abwehrschule des Bundesheeres und mit bakteriologisch-serologischen Instituten insgesamt 3 Einsätze (2003: 16 Einsätze) zu bewältigen. Alle Verdachtsfälle erwiesen sich als unbegründet.

Drohungen					
	2000	2001	2002	2003	2004
Schule	14	32	19	14	10
Behörde	15	26	28	25	30
Private	10	12	7	8	29
Mandatar	45	25	30	23	21
Unternehmen	51	76	25	28	23
Organisation	6	15	6	1	5
Sonstige	7	12	8	3	18
gesamt	148	198	123	102	136



3.6 Proliferation

Im Bereich der Proliferation wurden weltweit Beschaffungsaktivitäten gesetzt oder versucht. Durch die Forcierung der Sensibilisierungs- und Awarenessprogramme der Ausfuhrbewilligungs- und Sicherheitsbehörden wurde proliferationsrelevanten Geschäftsabschlüssen in Österreich präventiv entgegengewirkt. Im Jahr 2004 gab es keine Anzeigen nach §§ 177a, b StGB.

Bei Materialien, die sowohl zivil als auch militärisch (Dual-use-Güter) genützt werden können, sind Exportwirtschaft und Behörden weiterhin vor das schwer lösbare Problem der Nachweisbarkeit des tatsächlichen Endabnehmers und des Verwendungszweckes gestellt. Beim Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung ist eine interministerielle Arbeitsgruppe zum Thema Proliferation eingerichtet, um auf Proliferationstendenzen rasch und effizient reagieren zu können.

3.7 Nachrichtendienst

Im Jahr 2004 wurde eine Anzeige wegen des Verdachtes nachrichtendienstlicher Aktivitäten gemäß § 319 StGB (Militärischer Nachrichtendienst für einen fremden Staat) erstattet. Gemäß § 256 StGB (Geheimer Nachrichtendienst zum Nachteil Österreichs) wurde kein Fall gerichtsanhängig gemacht. Im Zusammenhang mit Wirtschaftsspionage wurden zwei Verdachtsfälle wegen § 124 StGB (Auskundschaftung eines Geschäfts- oder Betriebsgeheimnisses zugunsten des Auslands) zur Anzeige gebracht.

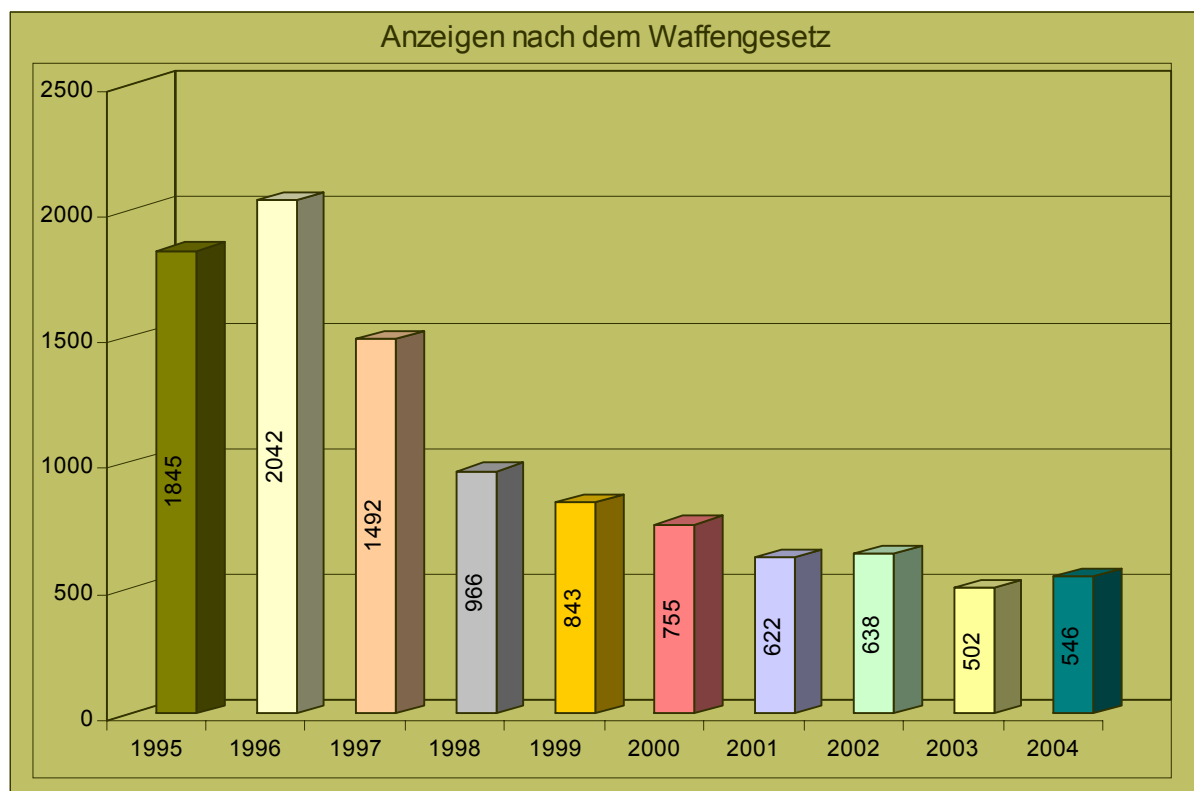
Österreich hat für ausländische Nachrichtendienste Bedeutung als Operationsgebiet. Die überproportionale Präsenz von Mitarbeitern ausländischer Nachrichten- und Sicherheitsdienste, die verdächtig sind, offene und verdeckte Informationsbeschaffung, zumeist unter diplomatischer Abdeckung, zu betreiben, ist unverändert. Dabei waren im Berichtsjahr wissenschaftlich-technische, politische, wirtschaftliche und militärische Bereiche bevorzugt. Im politischen Bereich konzentrierte sich das inhaltliche Interesse zunehmend auch auf die Europäische Union; Österreich ist aus logistischen Gründen von Bedeutung.

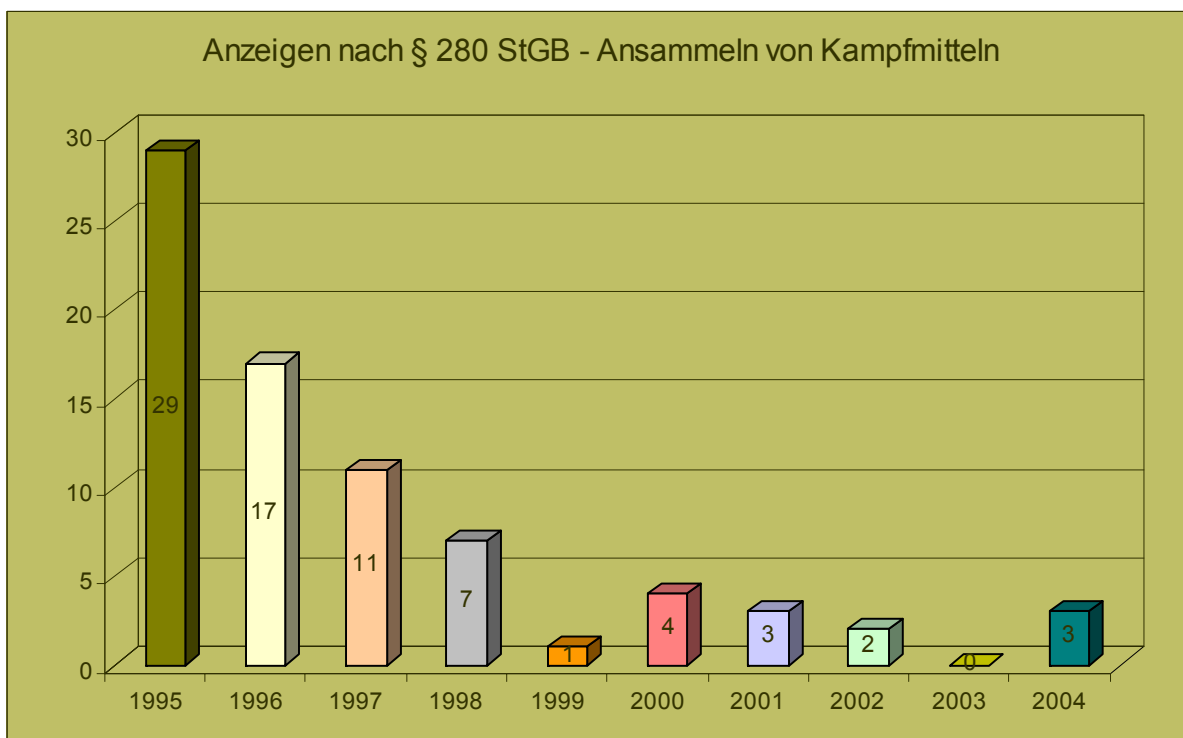
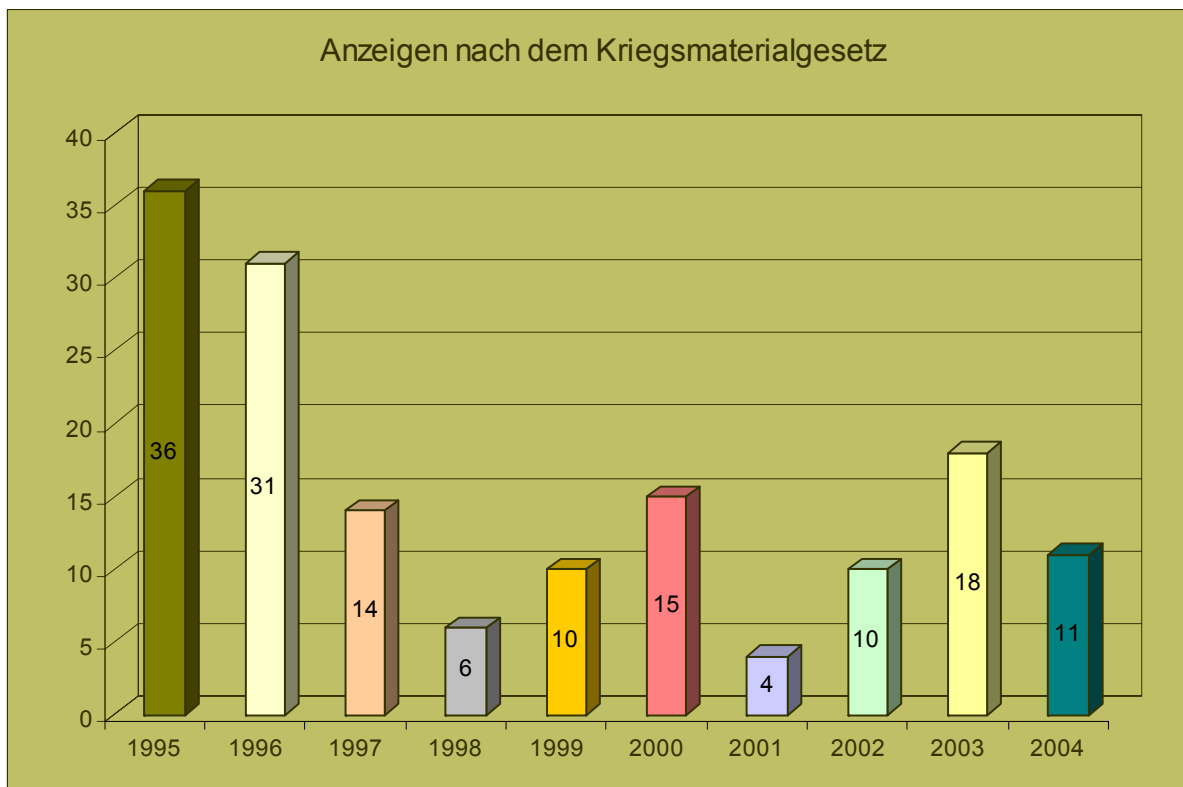
3.8 Illegaler Handel mit Waffen, Kriegsmaterial, Schieß- und Sprengmitteln

Im Jahr 2004 erfolgten insgesamt 546 Anzeigen (2003: 502) nach dem Waffengesetz, 11 Anzeigen (2003: 18) nach dem Kriegsmaterialgesetz und 3 Anzeigen (2003: 0) nach § 280 StGB (Ansammeln von Kampfmitteln).

Jahr	Anzeigen nach dem Waffengesetz	Anzeigen nach dem Kriegsmaterialgesetz	Anzeigen wegen Ansammeln von Kampfmitteln
1995	1845	36	29
1996	2042	31	17
1997	1492	14	11
1998	966	6	7
1999	843	10	1
2000	755	15	4
2001	622	4	3
2002	638	10	2
2003	502	18	-
2004	546	11	3

Im Zuge der Ermittlungen wurden unter anderem 74 Hand- und 17 Gewehrgranaten, 38 sonstige Granaten, 28 Maschinengewehre, 20 Maschinenpistolen, 63 Langwaffen, 134 Faustfeuerwaffen, 10738 Stück Munition, 30 kg Munition unterschiedlicher Kaliber, 3 Schalldämpfer, 46 elektrische Sprengzünder, 10,5 kg Sprengstoff, 1 Panzermine, 1 Schützenmine, 1 Panzerabwehrrohr, 3 Panzerfäuste, 1 Lauf einer Fliegerabwehrkanone sowie verbotene Waffen (zB Totschläger) sichergestellt.





3.9 Suchtmittelkriminalität

Dem Suchtmittelgesetz unterliegen Suchtgifte, psychotrope Stoffe und Vorläuferstoffe. Suchtmittel sind Suchtgifte und psychotrope Stoffe.

Im Jahr 2004 wurden in Österreich insgesamt 25215 Anzeigen (2003: 22245) nach dem Suchtmittelgesetz erstattet:

	2004	2003
Suchtgifte	24528	21780
psychotrope Stoffe	687	461
<u>Vorläuferstoffe</u>	<u>-</u>	<u>4</u>
Summe	25215	22245

5905 Anzeigen (2003: 5041) wurden gegen Fremde erstattet. Damit sind die Anzeigen gegen Fremde um 17,14 %, die Gesamtanzeigen um 13,35 % gestiegen.

3.9.1 Suchtgifte

3.9.1.1 Anzeigen

Im Jahre 2004 wurden 24528 Anzeigen (2003: 21780) wegen Zuwiderhandlung gegen die Strafbestimmungen des Suchtmittelgesetzes für Suchtgifte erstattet. Dies stellt gegenüber dem Jahr 2003 einen Anstieg um 2748 Anzeigen (12,62 %) dar.

3.9.1.2 Verbrechen

Im Jahre 2004 wurden in Österreich 2420 Anzeigen (2003: 2490) wegen eines Verbrechenstatbestandes nach § 28 Suchtmittelgesetz erstattet. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Rückgang um 70 Anzeigen (2,81 %).

3.9.1.3 Vergehen

Wegen Vergehenstatbeständen nach dem Suchtgiftgesetz wurden 22108 Anzeigen (2003: 19290) erstattet. Das bedeutet gegenüber dem Vorjahr einen Anstieg um 2818 Anzeigen (14,61 %).

3.9.1.4 Regionale Unterschiede

Während im Burgenland (-1,73 %), in Kärnten (-11,75 %) und in Vorarlberg (-8,9 %) ein Rückgang der Anzeigen registriert wurde, war in den Bundesländern Salzburg (+24,08 %), Steiermark (+8,6 %), Niederösterreich (+17,04 %), Oberösterreich (+26,56 %), Tirol (+28,21 %) und Wien (+11,4 %) ein Anstieg zu verzeichnen.

3.9.1.5 Suchtgiftsicherstellungen

Im Jahre 2004 wurden in Österreich 1,839.000)

1114 kg	Cannabisprodukte	(Schwarzmarktwert €	7,798.000)
235 kg	Heroin	(Schwarzmarktwert €	16,450.000)
75,5 kg	Kokain	(Schwarzmarktwert €	7,172.500)
2227,5	LSD-Trips	(Schwarzmarktwert €	73.500)
122.662,5 Stück	Ecstasy	(Schwarzmarktwert €	1,839.000)

sowie verschiedene andere Suchtgifte dem Schwarzmarkt entzogen.

Bei **Cannabiskraut** stieg die Anzahl der Sicherstellungen von 3734 auf 4129 (+ 10,58 %), die sichergestellte Gesamtmenge sank jedoch von 553,26 kg im Jahr 2003 auf 505,6 kg (-8,61 %) im Berichtsjahr.

In 1861 Fällen (2003: 1473) der Sicherstellung von **Cannabisharz** (Anstieg um 26,34 %) wurden insgesamt 426,833 kg (2003: 239,144 kg) dieses Suchtgiftes (Anstieg um 78,48 %) vorgefunden.

Bei **Kokain** stieg sowohl die Anzahl der Sicherstellungen von 1271 auf 1475 (16,05 %) als auch die sichergestellte Gesamtmenge von 58,306 kg auf 75,519 kg (29,52 %).

Bei **Heroin** stieg sowohl die Anzahl der Sicherstellungen von 1263 auf 1383 (9,5 %) als auch die sichergestellte Gesamtmenge von 42,876 kg auf 235,032 kg (448,17 %).

Im Jahr 2004 wurden bei 286 Aufgriffen (2003: 276) 122.622,5 Stück (2003: 422.103) **Ecstasy** sichergestellt.

Bei **LSD** sank die Anzahl der Sicherstellungen von 33 auf 29 (12,12 %), die Gesamtmenge der sichergestellten LSD-Trips hingegen stieg durch eine Sicherstellung größeren Ausmaßes von 298 auf 2227,5 Stück (647,48 %).

3.9.2 Psychotrope Stoffe

Im Jahre 2004 wurden insgesamt 687 Anzeigen (2003: 461) wegen eines Straftatbestandes im Zusammenhang mit psychotropen Stoffen erstattet.

Davon entfielen 664 Anzeigen (2003: 449) auf das leichtere Delikt gemäß § 30 SMG, 23 Anzeigen (2003: 12) auf den strengeren Tatbestand nach § 31 SMG.

Die meisten Anzeigen erfolgten im Zuständigkeitsbereich der Bundespolizeidirektion Wien, und zwar sowohl bei den Anzeigen nach § 30 SMG (556) als auch bei jenen nach § 31 SMG (12). In den anderen Bundesländern wurden nur vereinzelt Anzeigen im Zusammenhang mit psychotropen Substanzen erstattet.

Bei den Sicherstellungen unterscheidet die Statistik nicht die einzelnen Substanzen, sondern nur nach Stoffen laut Anhang 1 und 2 der Psychotropen-Verordnung bzw nach zugelassenen Medikamenten, die diese Stoffe enthalten. Daraus ergibt sich, dass der Großteil der Sicherstellungen in Form von Medikamenten erfolgte, welche psychotrope Stoffe enthalten. Im Bereich der psychotropen Stoffe stellten die Medikamente Rohypnol und Somnubene (Wirkstoff Flunitrazepam) sowie Praxiten-Tabletten nach wie vor das Hauptproblem dar. Bei Einzelsicherstellungen wurden insgesamt 21118,5 Tabletten (2003: 15649) mit psychotropen Stoffen laut Anhang 1 und 2 der Psychotropenverordnung (Anstieg um 34,95%) sichergestellt.

3.9.3 Vorläuferstoffe

Im Jahr 2004 erfolgte keine Anzeige (2003: 4) wegen des Straftatbestandes für Vorläuferstoffe (§ 32 SMG). Die Meldestelle für Vorläuferstoffe ermittelte im Berichtsjahr in insgesamt 128 Fällen (2003: 93).

3.9.4 Organisierter Handel mit Suchtmitteln und Vorläuferstoffen

Die Dominanz der ausländischen kriminellen Gruppierungen ist unverändert. Österreich wird auf Grund seiner geografischen Lage als Transitpunkt für die Verbringung der Suchtmittel in andere europäische Staaten über die Hauptschmuggelrouten genutzt. Auf diesem Weg werden auch die innerösterreichischen illegalen Märkte versorgt. Die schwerpunktmäßige Tätigkeit krimineller Organisationen unterscheidet sich hinsichtlich einzelner Suchtmittelarten.

3.9.4.1 Kokain

Die illegale Einfuhr von Kokain nach Österreich erfolgt überwiegend durch Kuriere südamerikanischer Organisationen oder afrikanischer Tätergruppen. Am häufigsten wird auf dem Luftweg geschmuggelt, es werden aber auch Kurierreisen mittels Kraftfahrzeug und Eisenbahn sowie Schmuggeltransporte auf Schiffsrouten von Südamerika nach Europa mit Verbindungen zu Österreich durchgeführt. Am Flughafen Schwechat wurden Einzelsicherstellungsmengen in der Größenordnung von 3 g bis 9 kg verzeichnet.

Im Jahr 2004 wurde eine international agierende kriminelle Organisation festgestellt, die für den Direktimport großer Mengen Kokain auf dem Schiffsweg von Südamerika nach Europa verantwortlich zeichnete und Österreich als Depotland auswählte. Der Import von 277 kg qualitativ hochwertigem Kokain nach Österreich konnte gestoppt werden. Dabei wurde festgestellt, dass ehemals rivalisierende südamerikanische Tätergruppierungen in enger Kooperation zusammenarbeiteten.

Im Berichtsjahr wurden Kuriere aus südamerikanischen und afrikanischen Ländern sowie Staatsangehörige aus Österreich und den osteuropäischen EU-Mitgliedstaaten registriert. Des Weiteren waren kroatische, serbisch-montenegrinische und rumänische Staatsangehörige am Kokainschmuggel beteiligt. Die Kuriere haben Verbindungen zu Tätergruppen in Südamerika (Kolumbien, Brasilien, Peru, Chile) bzw in die Staaten der Karibik (vor allem Curacao).

Schwarzafrikanische Tätergruppen waren im Bereich des Kokainschmuggels und Handels weiterhin sehr aktiv. Insbesondere im Straßenverkehr (offene Szene) wird der Markt von diesen Tätern faktisch beherrscht. Bei den afrikanischen Tätergruppen besteht keine Einschränkung bezüglich der angebotenen Suchtmittel. Sie sind auch im Heroinschmuggel und Heroinhandel, Handel mit Cannabisprodukten und in Einzelfällen auch im Handel mit synthetischen Drogen involviert.

3.9.4.2 Heroin

Als direkte Verbindung zwischen Asien und Europa ist die Balkanroute unverändert der bedeutendste Transportweg. Neben der legendären Route Türkei, Bulgarien, Jugoslawien, Kroatien, Slowenien und Österreich wurde wie im Jahr zuvor ein Ausweichen über Rumänien, Ungarn, Tschechien und die Slowakei verzeichnet. Die bestehenden Fährverbindungen zwischen der Türkei und Italien bzw zwischen Albanien und Italien werden für den Transport weiterhin vermehrt genutzt. Albanien und das Kosovogebiet sind als Depotbereiche und als Ausgangspunkt für Lieferungen in den EU-Raum von Bedeutung.

Die ehemaligen Ostblockländer werden unverändert als Depotländer benützt. Albanischstämmige Tätergruppen verbringen das Heroin über Österreich vorwiegend nach Westeuropa. Großlieferungen an diese Depots sowie die Weiterverteilung erfolgen vorrangig durch türkische Tätergruppen.

In Österreich wird der Weitervertrieb von Heroin durch Gruppierungen von Staatsangehörigen der Türkei und des früheren Jugoslawien ausgeführt. Österreicher und aus den östlichen Nachbarländern stammende Personen werden vor allem als Kuriere und Verteiler kleinerer Mengen eingesetzt.

3.9.4.3 Cannabisprodukte

Wenngleich die Erzeugung von Cannabisprodukten im internationalen Vergleich bedeutungslos ist, wurde im Berichtsjahr abermals ein Anstieg der heimischen Produktion (insbesondere Indoorproduktion) für den Eigengebrauch festgestellt. Durch besondere Züchtung der Eigenbaupflanzen wird von den üblichen 0,5 bis 5 % ein wesentlich höherer THC-Gehalt von 20 - 25 % erreicht.

Anhaltend war der Mischkonsum, wobei Cannabisprodukte abwechselnd mit anderen Suchtmitteln (zB synthetische Drogen) konsumiert werden.

Organisierte Tätergruppen, bestehend aus Kurieren verschiedenster Nationalität, besorgen weiterhin die Einfuhr nach Österreich. Die Schmuggelfahrten werden mit Krafffahrzeugen und per Linienbus oder Bahn durchgeführt. Die Cannabisprodukte werden hauptsächlich aus den Niederlanden, aus den so genannten Balkanländern, den Schengenstaaten und der Schweiz nach Österreich eingeführt, wobei die Schmuggelfahrten mehrmals im Monat erfolgen und unterschiedliche Mengen pro Fahrt transportiert werden.

Der Verkauf in Wien wird primär durch Tätergruppen aus dem ehemaligen Jugoslawien in ihren eigenen Lokalen getätigt. In Graz wird der Cannabisverkauf hauptsächlich durch Personen aus Nordafrika (Tunesien, Algerien) in Szenelokalen getätigt.

In Österreich existieren etwa 50 Hanfläden (Growshops), davon ca 20 in Wien, welche die Nutzung des Hanfs offiziell zur Luftverbesserung, Gelsenabwehr oder als Zierstrauch deklarieren und Zubehör wie Wärmelampen, Folien, Dünger und Werkzeug anbieten. Diese Hanfläden lassen bei vielen Jugendlichen den Trugschluss zu, dass der Konsum von Cannabis legal sei. Auch viele spezialisierte Versandhäuser bieten im Internet Zubehör und fachmännische Hilfe an.

3.9.4.4 Amphetamine und Derivate

Der in den Vorjahren bei der synthetischen Droge Ecstasy (MDMA) festgestellte kontinuierliche Anstieg beim Handel und Konsum stagnierte im Berichtsjahr. Im Jahr 2004 wurden bei 286 Aufgriffen (2003: 276) 122.622,5 Ecstasy-Tabletten (2003: 422.103) sichergestellt. Es gab keine Großsicherstellungen, der Bedarf scheint mit den derzeitigen Lieferungen gedeckt. Ecstasy-Tabletten sind in Diskotheken und an Treffpunkten für Jugendliche erhältlich. Die Versorgung der einschlägigen Szene erfolgt weiterhin größtenteils durch österreichische Tätergruppen. Die Tabletten werden vorrangig aus den Niederlanden nach Österreich geschmuggelt.

Österreich ist weiterhin Transitland für den Schmuggel von den Niederlanden nach Slowenien, Kroatien und Bosnien-Herzegowina. Der Schmuggel erfolgt meist per Pkw durch Tätergruppen der jeweiligen Bestimmungsländer. Der seit 1993 in Österreich festgestellte Anstieg der Sicherstellungen von Amphetaminen verläuft parallel zur Entwicklung in vielen europäischen Ländern. Als Herkunfts- und Produktionsländer wurden zumeist Polen und die Niederlande festgestellt.

Erstmalig wurde in Österreich eine große Menge an Methamphetamin-Tabletten mit der Prägung WY sichergestellt. Diese Tabletten werden seit einigen Jahren in großer Zahl im asiatischen Raum produziert und konsumiert. Die Farbe dieser Tabletten ist zumeist unifarben orange oder grün. Die Tabletten waren offensichtlich nicht für Österreich bestimmt.

3.9.5 Internationale Zusammenarbeit

Österreich ist vom illegalen Suchtmittelhandel vor allem als Transitland betroffen. Eine länderübergreifende, weltweite Zusammenarbeit ist daher Voraussetzung für eine effiziente und erfolgreiche Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität.

Die internationale Zusammenarbeit erfolgt im Wege der IKPO-Interpol, in deren Rahmen von den Mitgliedstaaten auch gemeinsame Projekte zur Bekämpfung der internationalen organisierten Suchtmittelkriminalität durchgeführt werden. Mit den Vereinten Nationen in Wien besteht ebenfalls eine intensive Zusammenarbeit. Besondere Bedeutung kommt der Zusammenarbeit mit den Nachbarländern zu, welche in Hinblick auf die Erweiterung der EU intensiviert wurde. Eine ebenso bedeutende Rolle haben die in Österreich agierenden ausländischen und die im Ausland tätigen österreichischen Verbindungsbeamten. Die Anzahl der Verbindungsbeamten wurde erhöht. Von ausländischer Seite wird rasche und unbürokratische Zusammenarbeit durch Verbindungsbeamte der US-amerikanischen Drogenbehörde DEA, des FBI, der Royal Canadian Mounted Police, aus der Türkei, Slowakei und den nordischen Staaten sowie aus Großbritannien, Belgien, Frankreich, Italien, Rumänien, Deutschland und Bulgarien gewährleistet.

Das in Rumänien etablierte SECI-Center (Southeast European Cooperative Initiative), bei dem Österreich Beobachterstatus genießt, ist Garant für eine Effizienzsteigerung bei der Bekämpfung der Suchtmittelkriminalität im Verlauf der Balkanroute.

Die aktive Mitarbeit in Ratsarbeitsgruppen, insbesondere in der EU-Ratsarbeitsgruppe Horizontale Gruppe Drogen, dient dem Kampf gegen die Suchtmittelkriminalität.

Die Zusammenarbeit der Beamten von Gendarmerie, Polizei und Zoll auf europäischen Flughäfen wird bei regelmäßig stattfindenden Versammlungen im Rahmen der Pompidou-Gruppe für Flughafendienste ständig erweitert und vertieft.

3.10 Organisierte Kriminalität

Für die Merkmale der organisierten Kriminalität existieren zahlreiche Definitionen, wobei jede einzelne, je nach Schwerpunkt und Blickwinkel, Anspruch auf Richtigkeit aufweist. Als Beispiel wird die in Europa vorherrschende Definition angeführt, wonach organisierte Kriminalität zutrifft, wenn eine Straftat oder eine kriminelle Gruppe folgende Merkmale aufweist:

- Gewinn- und/oder Machtstreben als Motiv
- planmäßige Begehung von Straftaten, die einzeln oder in ihrer Gesamtheit von erheblicher Bedeutung sind
- Zusammenarbeit von mehr als 2 Beteiligten
- Zusammenarbeit während eines längeren oder unbefristeten Zeitraums
- jede Person hat ihren eigenen Aufgabenbereich
- Verwendung kommerzieller oder unternehmensähnlicher Strukturen
- Anwendung von Gewalt oder anderer zur Einschüchterung geeigneter Mittel
- Einflussnahme auf Politik, Medien, öffentliche Verwaltung, Justizbehörden oder Wirtschaft

Die aus den kriminellen Aktivitäten erzielten hohen Einnahmen werden meist mit realen Einnahmen vermengt sowie in legale Firmen (zB Gastronomiebetriebe) investiert. Bei ethnischen Gruppierungen, welche die überwiegende Mehrheit der kriminellen Organisationen darstellen, werden Geldbeträge in das Heimatland oder auf Konten im Ausland transferiert, für aufwändigen Lebensstil (etwa teure Autos und Wohnungen) verwendet oder in Sachwerten angelegt. Eine zentrale Rolle bei der Geldanlage spielt auch der Erwerb von Immobilien. Die Dunkelfelder sind enorm, der Anteil der organisierten Kriminalität an der Gesamtkriminalität erheblich.

Wesentliche Erscheinungsformen der organisierten Kriminalität in Österreich sind

- Straftaten im Zusammenhang mit dem Nachtleben, inklusive
 - Menschenhandel und
 - Schlepperei
- Wirtschaftskriminalität, Geldwäsche, internationaler Finanzbetrug
- Suchtmittelkriminalität
- Eigentumskriminalität
- Kfz-Verschlebung

In Verbindung mit anderen strafbaren Handlungen ergingen im Jahr 2004 Anzeigen wegen §§ 278 (Kriminelle Vereinigung), 278a StGB (Kriminelle Organisation) wie folgt:

§ 278 StGB: 50 Anzeigen (2003: 58 Anzeigen)
§ 278a StGB: 159 Anzeigen (2003: 131 Anzeigen)

3.10.1 Straftaten im Zusammenhang mit dem Nachtleben

Menschenhandel

Der Menschenhandel als Phänomen rückte in Westeuropa erst im letzten Jahrzehnt in den Brennpunkt des Interesses. Österreich ist derzeit als Ziel- und Transitland betroffen. Der Grund liegt in der geografischen Lage Österreichs als Tor zum Westen und die nach der Öffnung des Eisernen Vorhangs fortdauernden, wirtschaftlichen Schwierigkeiten vieler mittel-, ost- und südosteuropäischer Länder.

Opfer sind hauptsächlich Frauen und Mädchen, die unter teilweise falschen Versprechungen und/oder Drohungen zur sexuellen Ausbeutung in den Westen gebracht werden. Da es sich beim Kampf gegen den Menschenhandel um ein multidisziplinäres Unterfangen handelt, bei dem präventive, repressive, unterstützende und koordinierende Aufgaben vereinigt werden sollen, wurde im Frühjahr 2003 ressortübergreifend eine interministerielle Arbeitsgruppe eingerichtet. In Anbetracht internationaler Bestrebungen und Empfehlungen wurde die Arbeitsgemeinschaft Ende des Jahres 2004 zu einer Task Force Menschenhandel umfunktioniert und als permanentes Gremium eingerichtet. Ständige Teilnehmer sind die Bundesministerien für auswärtige Angelegenheiten, Gesundheit und Frauen, Justiz, Inneres, soziale Sicherheit, Generationen und Konsumentenschutz, Wirtschaft und Arbeit sowie die Interventionsstelle für Betroffene des Frauenhandels (Verein LEFÖ).

Von der Task Force werden folgende Themen wahrgenommen:

- Informationsaustausch zu Fragen des Menschenhandels in Österreich
- internationale Entwicklung bei der Bekämpfung des Menschenhandels
- gegenseitige Information über Veranstaltungen mit Bezug zum Menschenhandel
- Abstimmung von Positionen und Beschickungen von Konferenzen und multilateralen Verhandlungen
- konzertiertes und partnerschaftliches Vorgehen bei Einzelfällen, insbesondere beim Opferschutz
- Erarbeitung von Positions- und Hintergrundpapieren über Österreichs Rolle bei der Bekämpfung des Menschenhandels

Derzeit steht die Mitwirkung im Ausschuss CAHTEH (Council of Europe Ad-hoc Committee on Action against Trafficking in Human Beings) im Vordergrund. Der Ausschuss ist für das Vorhaben des Europarats, eine Konvention zum Kampf gegen Menschenhandel zu verabschieden, verantwortlich.

Menschen- bzw Frauenhandel, Zwangsprostitution und damit verbundene Delikte sind in der Regel Kontrolldelikte (Holkriminalität) und erfordern von der Exekutive, aktiv und mit eher großem zeitlichen, personellen und technischen Aufwand tätig zu sein, um Erfolg zu haben. Die Zusammenarbeit mit der Polizei ist gewöhnlich nicht sehr groß und erfordert höchste Sensibilität der ermittelnden Beamten. In diesem von einem extrem hohen Dunkelfeld gekennzeichneten Deliktsbereich wird kaum Anzeige erstattet.

Im Jahr 2004 waren rumänische und bulgarische Polizeibeamte mehrere Monate zur Unterstützung der österreichischen Sicherheitsexekutive beigezogen, gemeinsam wurden Grenzkontrollen, Lokalkontrollen und Ermittlungsverfahren durchgeführt. Diese Partnerschaft führte zu wichtigen Informationen, Verdächtige konnten in kürzester Zeit identifiziert werden. Die Zusammenarbeit wird fortgesetzt werden, zudem ist geplant, auch mit anderen östlichen Staaten zu kooperieren.

Erschwerende Umstände zur Bekämpfung des Menschenhandels sind unter anderem:

- mangelnde Kenntnisse der Landessprache
- Abnahme der Ausweis- und Reisedokumente
- mangelnde soziale und gesellschaftliche Kontakte
- mangelnde Barmittel
- Erpressbarkeit der Opfer; jeweilige Sicherheitsbehörden sind nicht in der Lage, für die in den Heimatländern verbliebenen Angehörigen der Opfer glaubwürdigen Schutz zu gewährleisten

Im Berichtsjahr wurde bundesweit eine Vielzahl von Schulungs-, Sensibilisierungs- und Informationsveranstaltungen durchgeführt.

Der Menschenhandel ist eine Menschenrechtsverletzung ersten Grades. Die internationale Kooperation sowie der Informationsaustausch müssen weiter verstärkt und ausgebaut werden. Im Jahr 2005 wird gemeinsam mit dem Bundesministerium für Justiz mit Vorträgen, Seminaren und diversen Veranstaltungen eine umfangreiche Fortbildungsoffensive gestartet.

Mit 01.05.2004 trat das Strafrechtsänderungsgesetz 2004 in Kraft. Menschenhandel wurde bisher im § 217 StGB geregelt, umfasste jedoch lediglich den grenzüberschreitenden Prostitutionshandel und wurde daher entsprechend umbenannt. In Ergänzung zur Regelung des § 217 StGB wurde der § 104a StGB (Menschenhandel) geschaffen, der auch Handel zwecks sexueller Ausbeutung, Organentnahme und Ausbeutung unter Strafe stellt, unabhängig von einer Grenzüberschreitung.

Die im Jahr 2004 geführten Ermittlungen festigen den Verdacht, dass kriminelle Organisationen verstärkt Frauen aus Rumänien und Bulgarien und aus dem südamerikanischen und asiatischen Raum nach Österreich verbringen, um sie hier, großteils unter Anwendung physischer und psychischer Gewalt, der Prostitution zuzuführen. Die Anwerbung der Frauen erfolgt zumeist durch ausländische Täter in den einzelnen Herkunftsländern. Der Transport der Frauen ins Bestimmungsland wird sowohl durch in- als auch ausländische Tätergruppierungen vorgenommen. Die Anstellung in den Rotlichtlokalen erfolgt hauptsächlich durch inländische Täter.

Zwischen in- und ausländischen Täterorganisationen herrscht eine strikte Arbeitsteilung mit prozentueller Aufteilung der Gewinne. Die inländischen Gruppierungen dominieren in Österreich ca 700 Rotlichtlokale. In diesen Lokalen werden jährlich etwa 3500 Prostituierte registriert. Die Dunkelziffer der Geheimprostituierten, die in Lokalen, Wohnungen und auf dem Straßenstrich ihrer Beschäftigung nachgehen, dürfte um einiges höher liegen. Schätzungen einiger Experten gehen sogar von derselben Anzahl von Geheimprostituierten und legalen Prostituierten aus.

Am Aufbau und bei den Aktivitäten der inländischen kriminellen Organisationen gab es keine Veränderungen. Bei den ausländischen Tätergruppierungen treten grundsätzlich nur Angehörige der untersten Schicht als Anwerber und Transporteure auf, bei Menschenhandelsverfahren konnte daher nie in die obersten Führungsetagen vorgedrungen werden. Die Anwerbung der Opfer erfolgt durch Zeitungsinsertate, Angebote im Internet, Modelagenturen sowie durch persönliche Anwerbung in Diskotheken und Nachtlokalen.

Die NGOs (Nichtregierungsorganisationen) leisten eine unverzichtbare Arbeit bei der Strafverfolgung. Sie sorgen unter anderem für Unterbringung und Sicherheit, psychologische Betreuung, medizinische Versorgung und Prozessbegleitung. Mit dem Verein LEFÖ finden regelmäßig Besprechungen statt. Die Zusammenarbeit hat sich bestens bewährt.

Krimineller Menschenhandel wird weltweit betrieben. Die einzelnen Formen erfolgen zum Zwecke

- der sexuellen Ausbeutung
- der Ausbeutung der Arbeitskraft und
- des Organhandels

Auf europäischer Ebene ist Menschenhandel in engem Zusammenhang mit der organisierten Kriminalität zu sehen.

Die internationale Gemeinschaft (UNO, EU ua) und die betroffenen Staaten nehmen sich seit Jahren dieser Problematik an und versuchen, Bekämpfungsstrategien auf ein einheitliches Niveau zu heben sowie Informations- und Aufklärungsarbeit in den Herkunftsländern zu initiieren. Grundlage aller internationalen Übereinkünfte ist die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UN. Konkrete völkerrechtliche Verpflichtungen für die einzelnen Staaten ergeben sich aus zahlreichen Verträgen und Übereinkommen.

Österreich hat sich in verschiedenen Abkommen (Internationales Übereinkommen zur Unterdrückung des Frauen- und Kinderhandels ua) verpflichtet, den Menschen- und insbesondere den Frauenhandel wirksam zu bekämpfen. Das Protokoll zum UN-Übereinkommen gegen die transnationale organisierte Kriminalität vom 15.12.2000 betreffend Prävention, Verhinderung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, trat am 25.12.2003 in Kraft und fordert von den Unterzeichnerstaaten explizit umfassende Maßnahmen zum Schutze der Opfer von Menschenhandel. Die OSZE hat in diesem Zusammenhang einen Aktionsplan gegen den Menschenhandel beschlossen.

Seit dem Jahr 1996 setzt sich die Europäische Union aktiv für die Entwicklung und Weiterentwicklung umfassender multidisziplinärer Konzepte zur Prävention und Bekämpfung des Menschenhandels ein. Ein großer Schritt in der einheitlichen Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Frauen und Kindern innerhalb der EU sind die durch die Europäische Kommission vorgelegten Entwürfe (Dokument 5206/01, DROPEN 2) zu Rahmenbeschlüssen. Der Rat der Europäischen Union erhob über Vorschlag der Kommission und nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments die Forderung nach legislativen Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels, einschließlich der Festlegung gemeinsamer Definitionen, Tatbestandsmerkmale und Sanktionen. Weiters wird treffend festgestellt, dass die Unterschiede in den Rechtskonzepten der Mitgliedstaaten abzubauen sind und eine effiziente Zusammenarbeit der Justiz- und Strafverfolgungsbehörden bei der Bekämpfung des Menschenhandels zu entwickeln ist. Der Menschenhandel stellt einen schweren Verstoß gegen grundlegende Menschenrechte und die Menschenwürde dar und beinhaltet rücksichtslose Praktiken wie Missbrauch und arglistige Täuschung schutzbedürftiger Personen sowie die Anwendung von Gewalt, Drohung, Schuldknechtschaft und Zwang. Die bedeutende Arbeit, die von internationalen Organisationen wie den Vereinten Nationen geleistet wird, bedarf der Ergänzung durch die Europäische Union. Es ist erforderlich, dem schweren Straftatbestand Menschenhandel durch ein umfassendes Konzept zu begegnen, in dem die allen Mitgliedstaaten gemeinsamen Grundelemente des Strafrechts, darunter wirksame, angemessene und abschreckende Sanktionen, einen festen Bestandteil bilden. Dieser Rahmenbeschluss soll zur Bekämpfung und Verhütung des Menschenhandels beitragen, indem er die bereits vom Rat verabschiedeten Rechtsakte ergänzt, so etwa die Gemeinsame Maßnahme 96/700/JI zur Aufstellung eines Förder- und Austauschprogramms für Personen, die für die Bekämpfung des Menschenhandels und der sexuellen Ausbeutung von Kindern zuständig sind (Programm STOP).

Das zwischenzeitlich eingerichtete Ad-hoc-Komitee zur Ausarbeitung einer Europarats-Konvention gegen den Menschenhandel (CAHTEH) trat bereits mehrmals zusammen, mit den abschließenden Verhandlungen ist im Jahr 2005 zu rechnen. Nach der Ratifizierung und Überführung in das innerstaatliche Recht ist ein weiterer wesentlicher Schritt erreicht.

Im Bereich der Prävention ist es wichtig, mittels Aufklärungsmaßnahmen und Informationskampagnen in den Herkunftsländern potenzielle Opfer von Menschenhandel zu erreichen, bevor sie ins Land kommen.

Kriminalität im Rotlichtmilieu

Das Rotlichtmilieu umfasst zahlreiche Straftatbestände wie Menschenhandel, Zuhälterei, grenzüberschreitender Prostitutionshandel und Förderung der Prostitution und ist ein klassisches Betätigungsfeld der organisierten Kriminalität. In den kriminellen Organisationen sind unter anderem Verbindungen zum Suchtmittel- und Waffenhandel, Kfz-Diebstahl und Kfz-Verschlebung, illegalen Glücksspiel und zur Hohlerei und Urkundenfälschung festzustellen.

Straftäter, die der organisierten Rotlichtkriminalität zuzurechnen sind, begründen und stärken ihre kriminellen Strukturen durch Erpressung, Drohung, Nötigung uva. Um die Geschäftsgrundlagen nicht nachhaltig zu gefährden, werden gewaltsame Konflikte im Milieu selbst geregelt. Es soll so ein nachhaltiges Ermittlungsverfahren seitens der Polizei schon im Vorfeld vermieden werden. Verschwiegenheit gegenüber den Behörden ist eine Grundvoraussetzung für das Funktionieren der Organisationen.

Die Prostitution wird in klassischer Form (Straßenstrich, Bordelle, Bars, Massagesalons, SM-Studios uÄ), vermehrt jedoch über Internet, Mobiltelefon und Sexmedien angeboten. Zur eigentlichen Geschäftsabwicklung bedient man sich so genannter Escortservices. Es werden Haus- und Hotelbesuche, Begleitung in Swinger-, Homo- und Lesbenclubs sowie Sonderformen wie Sex im Luxusauto oder auf der Yacht angeboten. Zur Verschleierung der illegalen Strukturen werden sowohl Kontrollprostituierte als auch illegale Prostituierte eingesetzt. Durch diese Maßnahmen wird die behördliche Kontrolle wesentlich erschwert.

Das Rotlichtmilieu wird von einheimischen Täterorganisationen dominiert, ausländische Personen versuchen aber seit Jahren, sich vor allem in größeren Städten zu etablieren. Bis dato gelang dies jedoch nur in von Ausländern besuchten illegalen Rotlichtbetrieben. Die illegale Straßenprostitution in größeren Städten (zB Wien, Graz) wurde im Jahr 2004 verstärkt von Frauen aus Schwarzafrika (hauptsächlich Westafrika) ausgeübt. Auch hier existieren Verknüpfungen ins Suchtmittelmilieu, wobei Zuhälter als Suchtmittelhändler, Prostituierte als Konsumenten in Erscheinung treten.

In den größeren Städten gibt es zahlreiche österreichische Kontrollprostituierte, die Gesamtzahl ist jedoch kontinuierlich rückläufig. Illegale österreichische Prostituierte sind beinahe gänzlich dem Suchtmittelmilieu zuzurechnen. Männliche Kontrollprostituierte sind in geringer Zahl, hauptsächlich in Wien, registriert.

Für die Aufrechterhaltung der kriminellen Strukturen wird zahlreiches Hilfspersonal (Türsteher, Schlägertrupps, Fahrer ua) benötigt, das sich aus in Österreich bereits länger aufhaltigen Ethnien rekrutiert. Für die Kontrolle der Prostituierten werden oftmals Kellner und Barbedienung eingesetzt.

Der Trend zum Nobelbordell setzt sich fort. Durch die Eröffnung dieser Betriebe kommt es oft zu Konflikten mit dem örtlich etablierten Milieu, die mitunter gewaltsam enden. Im Jahr 2004 kam es insbesondere in Kärnten zu mehreren gewaltsamen Revierauseinandersetzungen.

3.10.2 Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung

Unter Geldwäsche versteht man das Verschleiern des illegalen Ursprungs von Erträgen aus kriminellen Aktivitäten (Vortaten). Als Vortaten gelten alle Verbrechen und bestimmte Vergehen (zB Urkundenfälschung und -unterdrückung, Schmuggel).

Unter Terrorismusfinanzierung versteht man die Bereitstellung oder Sammlung von Vermögenswerten zur Ausführung eines terroristischen Aktes.

Österreich ist bemüht, alle internationalen Standards zur Bekämpfung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung möglichst rasch und effektiv in die nationale Gesetzgebung umzusetzen.

Die von der FATF (Financial Action Task Force on Money Laundering) erstmalig im Jahr 1990 veröffentlichten Empfehlungen wurden 1996 und 2003 aktualisiert. Im Jahr 2001 wurde das Mandat der FATF auf die Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung ausgedehnt. 1991 wurde die erste Richtlinie des Rates der Europäischen Union (91/308/EWG) zur Verhinderung der Nutzung des Finanzsystems zum Zwecke der Geldwäsche erlassen. Mit der EU-Richtlinie 2001/97/EG wurde die Geldwäscherichtlinie 91/308/EWG geändert. Die Europäische Kommission präsentierte am 30.06.2004 ihren Vorschlag für eine dritte Geldwäscherichtlinie, die im Jahr 2005 verabschiedet werden soll.

Im Jahr 1999 wurde eine Konvention zur Bekämpfung der Terrorismusfinanzierung (United Nations International Convention for the Suppression of the Financing of Terrorism) erarbeitet, die von Österreich ratifiziert wurde. Zusätzlich wurden einige Resolutionen vom Sicherheitsrat verabschiedet. Die EU erstellt dazu eine Liste, die jene Personen, Vereinigungen und Körperschaften nennt, deren Gelder, Vermögenswerte und wirtschaftliche Ressourcen in allen EU-Mitgliedstaaten einzufrieren sind.

Im Berichtsjahr wurde einem großen Personenkreis über eine Internetdomain ein Gewinn von bis zu 1 % täglich bei Bezahlung eines Beteiligungskapitals angeboten. Die bisherigen Ermittlungen lassen darauf schließen, dass von mehr als 4000 Betrugsopfern auszugehen ist. Für 14 Konten wurden gerichtliche Verfügungen erwirkt und rund € 6,7 Mio. gesichert. In der Schweiz konnte Bargeld in der Höhe von ca € 2,7 Mio. sowie ein hochwertiges Kraftfahrzeug sichergestellt werden. Die Ermittlungen dauern noch an.

Eine Offshore-Firma führte in Ländern der Russischen Föderation mehrere Bauprojekte durch. Auftraggeber waren russische Unternehmen, die überfakturierte Leistungen in Form von Öllieferungen bezahlten. Die derart betrügerisch erlangten Gelder wurden in Form von Kickback-Zahlungen zurückgeleitet. In Österreich wurden Gelder auf mehreren Konten deponiert. Mittels gerichtlichen Verfügungen wurden rund \$ 15 Mio. gesichert.

In österreichischen Casinos wechselten Personen, die nicht am Spielbetrieb teilnahmen, eine überdurchschnittliche Menge an Jetons ein. Die Ermittlungen ergaben, dass diese Personen vertretungsbefugte Organe in- und ausländischer Offshore-Firmen waren, welche betrügerisch erlangte Gelder in Form von Spielgewinnen ausweisen sollten. Der festgestellte Schaden beträgt über € 1 Mio. Der Hauptverdächtige ist flüchtig.

Bundesweit fanden im Berichtsjahr insgesamt 17 Schulungs- und Sensibilisierungsveranstaltungen statt. Unter den Teilnehmern waren erstmals Wirtschaftstreuhandler und Notare. Für serbische Richter und Staatsanwälte sowie bei Schulungsprogrammen der Europäischen Union und des Europarats für Bulgarien, Rumänien, Russland und die Ukraine wurden Vorträge gehalten. In internationalen Gremien (FATF, Interpol, Egmont-Gruppe der FIU) wurden österreichische Beiträge präsentiert und die Erfahrungen zu Money Remittance-Systeme, Alternative Remittance-Systeme und Offshore-Business dargestellt. Die österreichische Geldwäschemeldestelle ist derzeit in drei internationale Arbeitsgruppen eingebunden.

Vom 19.04.2004 bis 23.04.2004 hielten sich sieben Mitarbeiter der rumänischen Geldmeldestelle in Wien auf, um sich über Möglichkeiten der Geldwäschebekämpfung zu informieren. Vom 24.04.2004 bis 30.04.2004 besuchten vier Mitarbeiter der ukrainischen Geldwäschemeldestelle im Rahmen eines Projekts des Europarats das Bundeskriminalamt. Begleitet wurde die Delegation von der dänischen Abgeordneten des Europarats, die dieses Projekt in der Ukraine betreut.

Geldwäschemeldestelle

Im Jahr 2004 erhielt die Geldwäschemeldestelle 373 Verdachtsmeldungen (2003: 288). Die österreichischen Kredit- und Finanzinstitute übermittelten 349 Verdachtsmeldungen, lediglich 24 Meldungen wurden von Nichtbanken (11 von Versicherungsgesellschaften, 5 von der Finanzmarktaufsicht, 3 von Gewerbebetrieben, je 2 von Notaren und Casinos Austria und 1 Meldung von einem Rechtsanwalt) erstattet. Darüber hinaus wurden 259 Anfragen (2003: 118) in- und ausländischer Polizeibehörden (Interpol, Europol, Verbindungsbeamte, Inlandsdienststellen) sowie 131 Anfragen (2003: 76) von überwiegend europäischen Geldwäschemeldestellen bearbeitet.

Insgesamt 147 Anzeigen (2003: 147) wurden an die Staatsanwaltschaft übermittelt. Der Großteil der inkriminierten Gelder stammt aus Betrugshandlungen, dem Suchtgifthandel und der Eigentumskriminalität. In 12 Fällen erstatteten Kredit- und Finanzinstitute Meldung wegen des Verdachts der Terrorismusfinanzierung. Diese Meldungen wurden dem Bundesamt für Verfassungsschutz und Terrorismusbekämpfung weitergeleitet.

Auf Grund einstweiliger Verfügungen durch das Gericht wurden Kontoguthaben im Gesamtausmaß von € 27,9 Mio. (2003: € 2,2 Mio.) gesichert. Außerdem wurden 32 Kontoöffnungsbeschlüsse, 9 Hausdurchsuchungen, 5 Telefonüberwachungen und 7 Haftbefehle verfügt.

Von den Kreditinstituten wurden im Berichtsjahr 1206 Meldungen über insgesamt 1826 Sparbücher erstattet. Diesbezüglich erging in einigen Fällen Strafanzeige wegen Verdachts des Betruges.

3.10.3 Vermögensabschöpfung

Die Vermögensabschöpfung verhindert weitere Straftaten, überführt Verdächtige und hilft Opfern. Das Aufspüren illegal erlangter Vermögenswerte ist arbeitsintensiv und setzt Spezialkenntnisse voraus. Im Berichtsjahr konnten Vermögenswerte in der Höhe von € 43.849.986,30 gesichert werden.

Die grenzüberschreitende Verfolgung und Abschöpfung von Gewinnen aus Straftaten ist fester Bestand internationaler Kriminalitätsbekämpfung.

Die europäischen Finanzermittler haben sich zu der Camden Asset Recovery Interagency Network (CARIN) zusammengeschlossen. Ziel dieses Netzwerkes ist es, den Austausch genereller, nichtpersonenbezogener Daten und allgemeiner Informationen in den EU-Ländern zu fördern. Die Eröffnungskonferenz fand am 23.09./24.09.2004 in Den Haag statt. Das gleichzeitig in Betrieb genommene FCIC (Financial Crime Information Center) steht allen europäischen Finanzermittlern zur Verfügung. Eine enge Zusammenarbeit der österreichischen Vermögensabschöpfer gibt es mit Eurojust, der Financial Crime Unit (Europol) und der US-amerikanischen Drogenbekämpfungsbehörde DEA.

Im Berichtsjahr wurde über Gerichtsauftrag das 25%ige Aktienpaket im Wert über € 40 Mio. eingefroren, das der italienische Nahrungsmittelkonzern Parmalat an der NÖM hält. Der nach einem Bilanzskandal zusammengebrochene Konzern machte nach Berechnungen der italienischen Behörden zwischen 1990 und 2002 insgesamt 1,8 Mrd. € Verlust.

In einem Ermittlungsverfahren gegen chinesische Schlepperbanden wurden in Wien ca \$ 400.000 und € 60.000 Bargeld, über 100 Sparbücher mit einer Einlage von mehreren € 100.000 sowie Dokumente und Mobiltelefone beschlagnahmt. Ein Teil des illegal erworbenen Geldes dürfte in legale Geschäfte investiert worden sein.

In einem Verfahren wegen Drogenhandels wurden vorläufig ein Ferrari und drei Mercedes beschlagnahmt. Die Ermittlungen wegen weiterer Besitztümer der Verdächtigen in Spanien und in der Schweiz sind noch anhängig.

3.10.4 International agierende Straftätergruppen in Österreich

3.10.4.1 Russisch orientierte organisierte Kriminalität (ROK)

Österreich ist wie andere europäische Staaten mit der Tatsache konfrontiert, dass sich die zweite und dritte Generation der russischen organisierten Kriminalität etablieren konnte. Ließen sich bisher hauptsächlich Führungspersönlichkeiten in Österreich nieder, ist nunmehr festzustellen, dass Mitglieder der mittleren und unteren Ebene verstärkt nachfolgen. Diverse anlassbezogene Überprüfungen enttarnten Schwerstkriminelle als schon lange Zeit im Bundesgebiet lebende Angehörige krimineller Organisationen, die Straftaten in den Ländern ihrer Herkunft von Österreich aus planten und steuerten.

Die Zunahme der Straftäter, insbesondere aus der Russischen Föderation, aus Georgien und Moldawien, welche gezielt nach Österreich geholt werden, lässt auch den Anstieg von Gewalttaten befürchten. Die Gewaltbereitschaft der Täter ist hoch und erklärt sich insbesondere daraus, dass viele Täter bereits in ihrer Heimat straffällig in Erscheinung traten und in einem gewaltbereiten Umfeld lebten. Im September 2004 konnte in Wien ein Mordanschlag verhindert werden.

Mitglieder der mittleren Ebene verüben vorwiegend Straftaten im Bereich der Wirtschaftskriminalität, insbesondere Steuerbetrug und Geldwäscherei, Mitglieder der unteren Ebene Eigentums- und Drogendelikte. Es bestehen Erkenntnisse, dass sich zunehmend organisierte Strukturen bilden.

Bezüglich der im Bundesgebiet aufhältigen Führungspersonen liegen keine Hinweise vor, dass sie im Inland Straftaten setzten. Sie sind vielmehr bemüht, sich wirtschaftlich und sozial zu etablieren, um ihr in der Vergangenheit erworbenes Vermögen zu sichern.

Es bestehen keine Erkenntnisse, die auf die Existenz organisierter krimineller Gruppierungen aus den GUS-Staaten hinweisen. Österreich ist primär als Ruhepol anzusehen, in dem führende Mitglieder solcher Organisationen ihre Kinder ausbilden lassen oder ihre Familien und gegebenenfalls sich selbst in Sicherheit bringen. Die im Berichtsjahr geführten Ermittlungen gegen einzelne Personen und Unternehmen, die organisierten kriminellen Gruppierungen zugeordnet werden können, dauern noch an.

3.10.4.2 Nordosteuropäische organisierte Kriminalität - polnische Täter

Polnische OK-Gruppierungen sind weitgehend homogen strukturiert. In heterogenen Gruppierungen arbeiten polnische Täter sehr häufig mit deutschen Tätern polnischer Abstammung zusammen. Sie arbeiten überwiegend deliktsspezifisch. Die typischen Deliktsbereiche Kfz-Verschlebung sowie Alkohol- und Zigarettschmuggel bedingen eine internationale Begehungsweise. Die Entwicklung dieser Kriminalität wird durch die geografische Lage Polens als Transitland zwischen Deutschland und den osteuropäischen Nachbarstaaten gefördert.

Der Rauschgifthandel ist eine Haupteinnahmequelle der organisierten Kriminalität in Polen. In Polen produziert man die billige, gefährliche Droge Amphetamin-Psychedrin, die nach Deutschland und Skandinavien geschmuggelt wird. Der Produzent verkauft im Großhandel ein Kilogramm für ca € 500, der Großhändler verkauft es dem Dealer für € 700 bis € 900. Im Einzelhandel verteuert sich das Kilogramm auf € 1500 bis € 2500.

Der organisierte Schmuggel und Handel von Kunstgegenständen, Zigaretten und Alkohol stellt ein wesentliches Betätigungsfeld für die organisierte Kriminalität dar. Zigaretten werden von den OK-Gruppierungen meist von Litauen und Polen nach Deutschland bzw über Deutschland, Österreich, Belgien und die Niederlande nach Großbritannien geschmuggelt. Die Bedeutung des Zigarettschmuggels wird durch die große Zahl an sichergestellten Zigaretten untermauert.

3.10.4.3 Kriminelle multiethnische Organisationen aus Südosteuropa

Aus der unterschiedlichen innen- und außenpolitischen Stabilität der Staaten resultieren differenzierte sicherheitspolitische und sicherheitstechnische Standards. Im Jahr 1999 wurde der Stabilitätspakt für Südosteuropa unterzeichnet. Mehr als 40 Länder und Organisationen verpflichteten sich, die Länder Südosteuropas in deren Bemühungen und Anstrengungen zur Durchsetzung von Frieden und Demokratie, Achtung der Menschenrechte und Förderung des wirtschaftlichen Wachstums zu unterstützen und stärken und eine gesamtregionale Stabilität herbeizuführen. Bei der Bekämpfung der organisierten Kriminalität kommt es insbesondere auf eine Stärkung der nationalen Polizeistellen und ihrer Zusammenarbeit untereinander an. Umfassende Ausrüstungs- und Ausbildungsmaßnahmen sind besonders zu fördern. In den fünf Jahren wurde ein erheblicher Beitrag zur Stabilisierung der Region geleistet, die Zusammenarbeit mit einigen Ländern zeigt sich aber problematisch, viele Reformen stehen aus.

Innerhalb der Zuwanderergemeinden in Österreich und europaweit bestehen kriminelle Strukturen. In Österreich wurden so genannte Gebietsvertreter etabliert, welche aus den jeweiligen Herkunftsländern ihre Anordnungen entgegennehmen. Schwerpunkte der kriminellen ethnischen Gruppierungen sind die Eigentumskriminalität, Schlepperei, der Drogenschmuggel und Menschen- und Waffenhandel. Die Kriminalstatistik weist einen hohen Anteil an Straftätern aus Südosteuropa in nahezu allen Deliktsfeldern aus.

Rumänische und bulgarische Gruppierungen haben sich in Österreich vorwiegend auf Diebstähle und Einbruchsdiebstähle spezialisiert. Im Berichtsjahr stieg die Anzahl der minderjährigen Straftäter, die Hintermänner konnten noch nicht ausgeforscht werden. In Österreich wurden in den letzten Jahren verstärkt Frauen aus Rumänien und Bulgarien der illegalen Prostitution zugeführt.

3.10.4.4 Kriminelle Vereinigungen nach Art der italienischen Mafia

Den Mitgliedern der fünf in Italien registrierten kriminellen Vereinigungen nach Art der Mafia (Camorra, 'Ndrangheta, Sacra Corona Unita, Stidde-Gruppierungen, Cosa Nostra) dient Österreich unverändert als Rückzugsraum und Operationsbasis zur Abwicklung strategischer Aktivitäten. Die intensive Reisetätigkeit italienischer Krimineller (Südosteuropa - Österreich - Italien), die nach Auskunft der italienischen Behörden einer Mafiavereinigung angehören, war auch im Berichtsjahr festzustellen. Im Jahr 2004 gelang es italienischen Behörden, Mafiamitglieder auszuforschen und zu verhaften, wobei sich Österreich an den Fahndungsmaßnahmen beteiligte.

Im zweiten Halbjahr 2004 wurden allein durch die neapolitanische Mafia über 120 Morde in Süditalien, vermutlich im Kampf um die Vormachtstellung innerhalb der einzelnen Clans, verübt. Auch im Einflussbereich der sizilianischen Mafia wurden rege Aktivitäten berichtet.

Innerhalb der letzten Jahre gab es in Italien keine größeren Ermittlungsverfahren gegen die Mafia. Experten bewerten die scheinbare Ruhe allerdings als steigende Gefahr, da sich die Mafiaorganisationen bereits so gut strukturiert und abgeschottet haben, dass die Aufklärung von Straftaten wirkungsvoll verhindert werden kann.

3.10.4.5 Türkische kriminelle Organisationen

Türkische kriminelle Organisationen sind häufig aus oder im Rahmen von Großfamilien entstanden. Schwerpunkte ihrer Aktivitäten in Österreich sind Gewaltdelikte, Menschenhandel, Antiquitätenschmuggel, Geldwäsche und Waffenhandel.

In letzter Zeit wurden häufiger andere kriminelle Organisationsstrukturen festgestellt. Bei diesen Organisationen handelt es sich vielfach um Strukturen, welche in früheren Zeiten für den türkischen Staat bei Anschlägen gegen die Demokratiebewegung tätig waren (zB Graue Wölfe). Auf Grund ihrer historischen Wurzeln verfügen sie über ausgezeichnete Kontakte zu Regierungskreisen, wichtige Kader sind teilweise in politischen Funktionen tätig.

Im Sommer 2004 wurde die Arbeitsgruppe Türkei mit dem Ziel eingesetzt, ein aktuelles Lagebild der Erscheinungsformen der türkischen organisierten Kriminalität in Österreich zu erstellen und Verbindungen zu anderen ethnischen Gruppierungen im Inland, im benachbarten Ausland und in der Türkei zu erkennen und zu dokumentieren. Durch das im Rahmen der Arbeitsgruppe aufgebaute Informantennetz werden bereits gute Erkenntnisse gewonnen.

Die internationalen Kontakte sind intakt, insbesondere bestehen sehr gute Kontakte in die Türkei, Slowakei, Schweiz und nach Holland, Deutschland, Schweden, Ungarn und Großbritannien.

Im Feber 2004 überfielen mehrere mit Pistolen und Holzprügeln bewaffnete Täter zwei Gemüsehändler auf dem Großgrünmarkt in Wien-Liesing. Die Täter gingen mit großer Brutalität vor. Die Tat ist noch unaufgeklärt. Die Tatausführung lässt den Schluss zu, dass die Auftraggeber aus dem Bereich der türkischen organisierten Kriminalität, die Täter selbst aus dem ehemaligen Ostblock stammen.

Im Mai 2004 wurde in Wien ein türkischer Lokalbesitzer ermordet. Der wirtschaftliche Hintergrund des Opfers lag im Bereich der Schutzgeldeintreibung sowie im Suchtmittelhandel. Die ausgeforschten kurdischen Täter wurden mittlerweile verurteilt.

Am 20.05.2004 wurden in Wien-Favoriten zwei türkische Staatsangehörige von einem bis dato unbekanntem Täter erschossen. Es konnten bisher keine konkreten Informationen über ein mögliches Tatmotiv oder über kriminelle Handlungen bzw die Zugehörigkeit der Opfer zu einer bestimmten OK-Gruppierung ermittelt werden.

Monatelange Ermittlungen führten im Juli 2004 zur Verhaftung eines aus der Türkei entflohenen türkischen Mafiapaten. Im Zuge der Fahndung konnten Verbindungen zur türkischen organisierten Kriminalität im Umfeld der Grauen Wölfe nach Österreich, insbesondere nach Wien, festgestellt werden.

3.10.4.6 Südwesteuropäische kriminelle Vereinigungen

Soweit bekannt, agieren in Südwesteuropa primär kriminelle Vereinigungen. Im Zuge internationaler Fahndungs- und Ermittlungsverfahren waren aber Anzeichen festzustellen, dass sich kriminelle Organisationen wie die italienische Mafia und russisch geprägte Vereinigungen der Infrastruktur dieser Länder bedienen, regionale Kontakte aufbauen, illegal erworbenes Vermögen investieren und sich kurzfristig in dortigen Fremdenverkehrsgebieten aufhalten.

Im Jahr 2004 wurde eine Vielzahl an Raubüberfällen durch Täter aus dem südwesteuropäischen Raum, vorwiegend aus Italien, begangen. Die Täter, denen keine Verbindung zu den traditionellen Mafiaorganisationen nachzuweisen ist, verlassen nach den Überfällen binnen kürzester Zeit das Bundesgebiet.

Erstmals wurde im Berichtsjahr in Österreich in Geldausgabeautomaten Gas eingeleitet und zur Explosion gebracht. Da eine Vielzahl solcher Delikte bereits in Italien verübt wurde und die österreichischen Tatorte in Grenznähe lagen, wird davon ausgegangen, dass Personen aus dem italienischen Raum für die Taten in Betracht kommen.

3.10.4.7 Asiatische kriminelle Organisationen

Die Bezeichnung multiethnische Organisationen im Zusammenhang mit asiatischen (chinesischen) kriminellen Organisationen trifft nur bedingt zu. Schon auf Grund der Sprachbarriere und der vollkommenen ethnischen Abschottung, die soweit geht, dass selbst Chinesen nur mit Landsleuten aus derselben Provinz zusammenarbeiten, werden keine fremden Ethnien als Mitglieder in die Organisation aufgenommen. Aus internationalen Erkenntnissen ist aber zu entnehmen, dass fallweise mit Organisationen fremder Ethnien zusammengearbeitet wird (zB italienische oder russische Mafia).

Die letzten Mordfälle in Österreich liegen bereits Jahre zurück. Noch unaufgeklärt ist das Verbrechen an einem chinesischen Staatsangehörigen, der mit zwei tödlichen Stichverletzungen im Wienerwald aufgefunden wurde.

Seit etwa zwei Jahren ist ein internationaler Trend im Hinblick auf die Aktivitäten der asiatischen kriminellen Organisationen in Europa festzustellen, der als Rückschlagswelle bezeichnet wird. Die großen Chinatowns in den klassischen Zielländern London, Madrid, Mailand und Paris haben die Grenze ihrer Aufnahmekapazität erreicht. Für viele Chinesen gibt es weder legale noch illegale Arbeitsmöglichkeiten. Sie schließen sich zu losen Gruppierungen von 10 bis 25 Personen zusammen und verschaffen sich die erforderlichen finanziellen Mittel für ihren Lebensunterhalt, indem sie eigene Landsleute erpressen, berauben, entführen bzw zur Prostitution zwingen. Der Aufenthalt verlagerte sich von den Chinatowns auf ländliche Gebiete und auf andere Staaten wie Belgien, Deutschland, Holland und auch Österreich. Die Straßenkriminalität innerhalb der chinesischen Gemeinden ist nicht unbedingt organisierten Gruppierungen zuzuordnen, wird von diesen aber toleriert und auch als zusätzliche Einnahmequelle (Gebietsschutzabgabe) betrachtet.

3.10.4.8 Amerikanische und kubanische kriminelle Vereinigungen

Über Ersuchen amerikanischer Behörden wurden Ermittlungen zu flüchtigen Mitgliedern krimineller Vereinigungen eingeleitet, die aber zu keiner Festnahme in Österreich führten.

Das Ersuchen kubanischer Behörden um Ausforschung flüchtiger Mitglieder einer kriminellen Vereinigung führte bis dato ebenfalls zu keinem Fahndungserfolg.

Internationale Aufklärungserfolge gab es im Suchtmittelhandel, die Ermittlungen zeigten Verbindungen südamerikanischer krimineller Vereinigungen zu europäischen Mafiavereinigungen (insbesondere aus Italien) auf.

3.10.5 Bekämpfung der organisierten Kriminalität in internationaler Hinsicht

Die konsequente Bekämpfung der organisierten Kriminalität gehört zu den Schwerpunktaufgaben. Österreich verfügt im Rahmen der Bekämpfung der organisierten Kriminalität über zahlreiche operative bi- und multilaterale Beziehungen zu Staaten und Staatengemeinschaften innerhalb und außerhalb der EU. An zahlreichen Botschaften sind zudem Verbindungsbeamte bestellt. Die IKPO-Interpol gewährleistet eine möglichst breite Zusammenarbeit aller Kriminalpolizeibehörden.

Österreich wahrt seine Verpflichtungen bei einer Vielzahl von internationalen Initiativen, etwa bei den Vereinten Nationen, der EU und ihrer Unterorganisationen sowie insbesondere im Rahmen von Interpol und Europol.

Ein bedeutender Schritt bei der polizeilichen Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten gelang mit dem Europäischen Informationssystem. Im EIS werden Daten zu Straftätern und Straftaten gespeichert, um bei Anfragen von Mitgliedstaaten eventuelle Bezüge zwischen Ermittlungsverfahren sichtbar zu machen. Das Informationssystem steht im Jahr 2005 zur Verfügung.

Priorität der österreichischen Gremienarbeit hatte die Mitarbeit beim Europol-Projekt Top 100 (Russische Föderation) und dessen Unterprojekten. Hier ist insbesondere Exodus zu erwähnen. Das Projekt hat zum Ziel, den Zigarettenschmuggel durch georgische Straftäter über Ungarn und Österreich in den weiteren EU-Raum aufzudecken und Ermittlungsansätze zu gewinnen. Die Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Finanzen funktioniert ausgezeichnet.

Die Aktionspläne zur bi- und multilateralen operativen, unbürokratischen und effektiven Zusammenarbeit im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität mit und zwischen Rumänien, Bulgarien, Polen, Ungarn, Slowenien, Slowakei, Tschechien sowie den OK-Abteilungen von Kroatien und der Türkei vervollständigen die getätigten Initiativen im Berichtsjahr.

3.11 Weitere Erscheinungsformen der Kriminalität in Österreich

3.11.1 Schlepperei

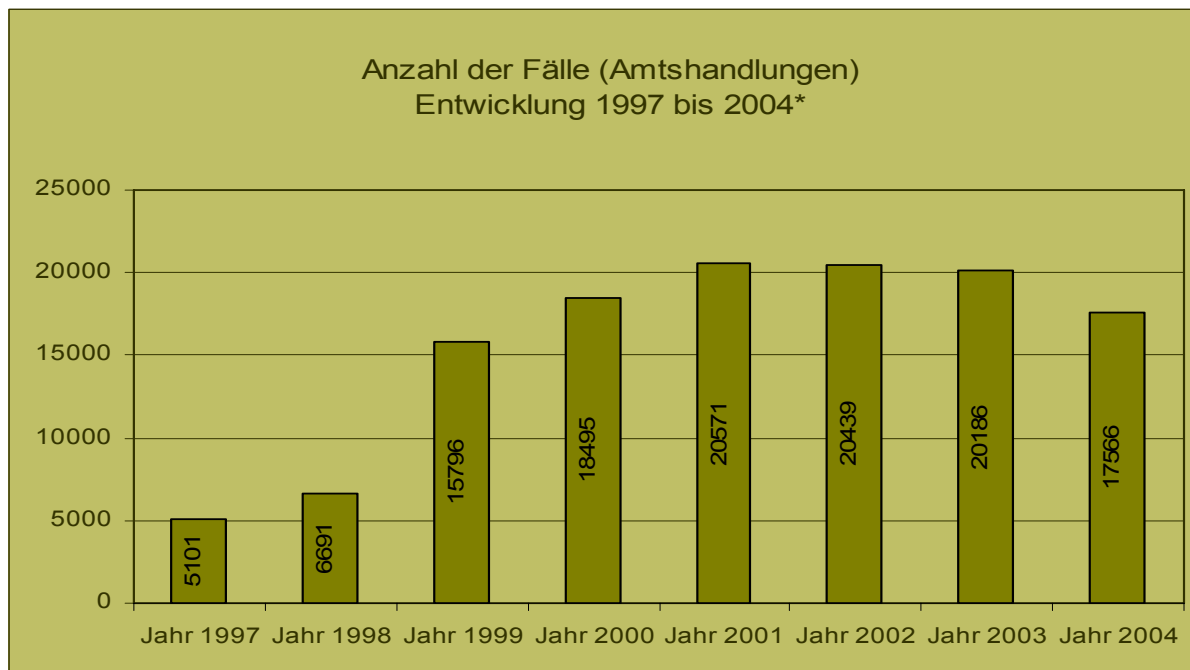
Aus Sicht der Schlepperbekämpfung stand das Jahr 2004 im Zeichen der EU-Osterweiterung, mit der Österreichs Nachbarstaaten Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien vollwertige EU-Mitglieder wurden. Die Zeit vor dem 01.05.2004 war von einer stattlichen Anzahl EU-Twinningprojekte, bilateraler Kooperationen und Kontakten auf allen Ebenen geprägt. All diese Aktivitäten verfolgten das Ziel, die neuen EU-Mitglieder so nah als möglich an EU-Standards in den Bereichen Grenzkontrolle, Schlepperbekämpfung und Asylwesen heranzuführen.

Die EU-Osterweiterung und die Bemühungen der an Österreich angrenzenden neuen EU-Mitgliedstaaten zur Sicherung ihrer EU-Außengrenzen und verstärkte Kontrollen der Länder im Grenzbereich zu Österreich zeigten Erfolge, wodurch illegale Grenzgänger bereits im Vorfeld von einem Grenzübertritt nach Österreich abgehalten wurden. Die Aufgriffe am Flughafen Schwechat gingen gegenüber dem Vorjahr um 76,66 % zurück. Dies ist auf die dort gesetzten Maßnahmen, insbesondere Vorfeldkontrollen, zurückzuführen. Durch optimal koordinierten Einsatz von Bundesgendarmerie und Assistenzeinheiten des Bundesheeres in Niederösterreich und im Burgenland war eine hocheffiziente Überwachung der grünen und blauen Grenze möglich. Die durchgeführten Schwerpunktaktionen, die in Kooperation mit ausländischen Dienststellen erfolgten, führten zur Zerschlagung internationaler Schlepperorganisationen. Bedeutsame Rückgänge bei Aufgriffen von Personen bestimmter Nationalitäten (zB Irak, Iran, Afghanistan) wurden durch Steigerungen bei Aufgriffen anderer Nationalitäten (zB Georgien, Mongolei, Nigeria) kompensiert.

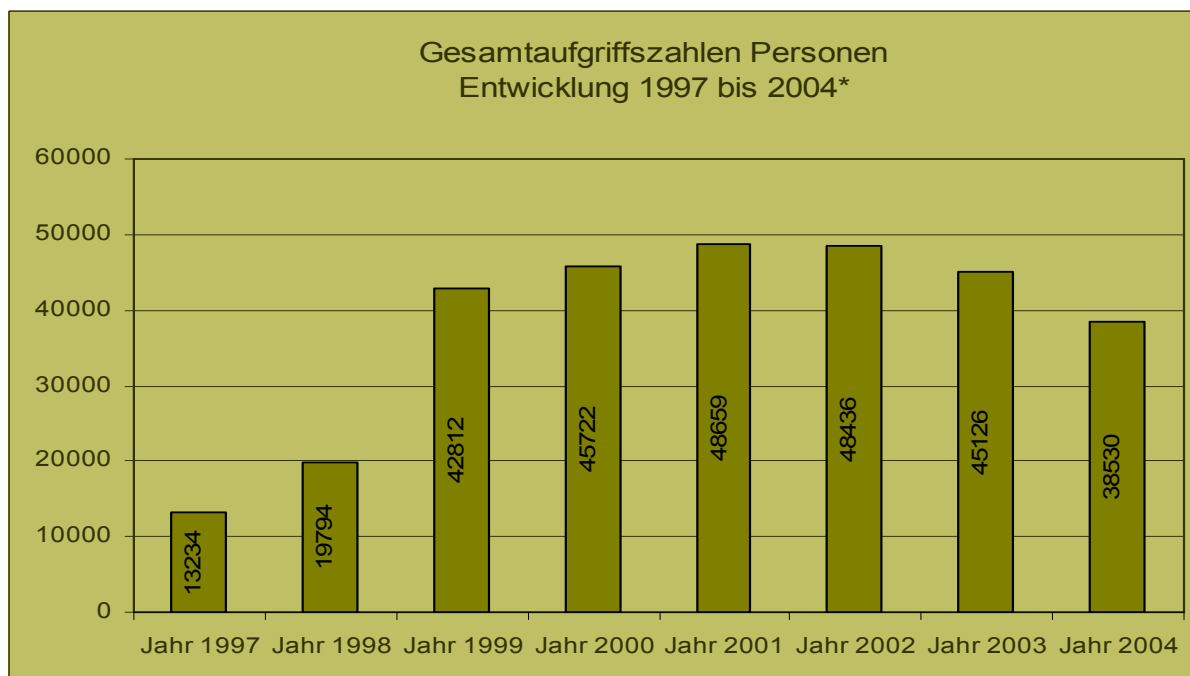
Die seit der EU-Osterweiterung vergangenen Monate und der Rückgang der Aufgriffe gegenüber dem Vorjahr um 14,62% bieten noch keinen Rahmen für die Feststellung, dass der Migrationsdruck nachlässt. Die Hauptursachen von Migration werden in Sogfaktoren (Pullfaktoren) und Druckfaktoren (Pushfaktoren) unterteilt. Die häufigsten Pushfaktoren sind Kriege, Verfolgung und Unterdrückung, unter Pullfaktoren versteht man die Bedingungen im Zielland, die ein besseres Leben versprechen. Durch Veränderungen der Pushfaktoren in den einzelnen Ländern findet lediglich eine Verlagerung der migrationswilligen Nationalitäten statt. Die Pullfaktoren bestehen weiterhin und bilden für viele Menschen einen Grund, ihr Heimatland zu verlassen.

3.11.1.1 Aufgriffe

Von den österreichischen Sicherheitsdienststellen wurden im Berichtsjahr 17566 Fälle registriert. Als Fall wird eine Amtshandlung bewertet, bei der eine oder mehrere Personen aufgegriffen werden. Dies entspricht einem Rückgang um 2620 Amtshandlungen (-12,98 %) gegenüber dem Jahr 2003.

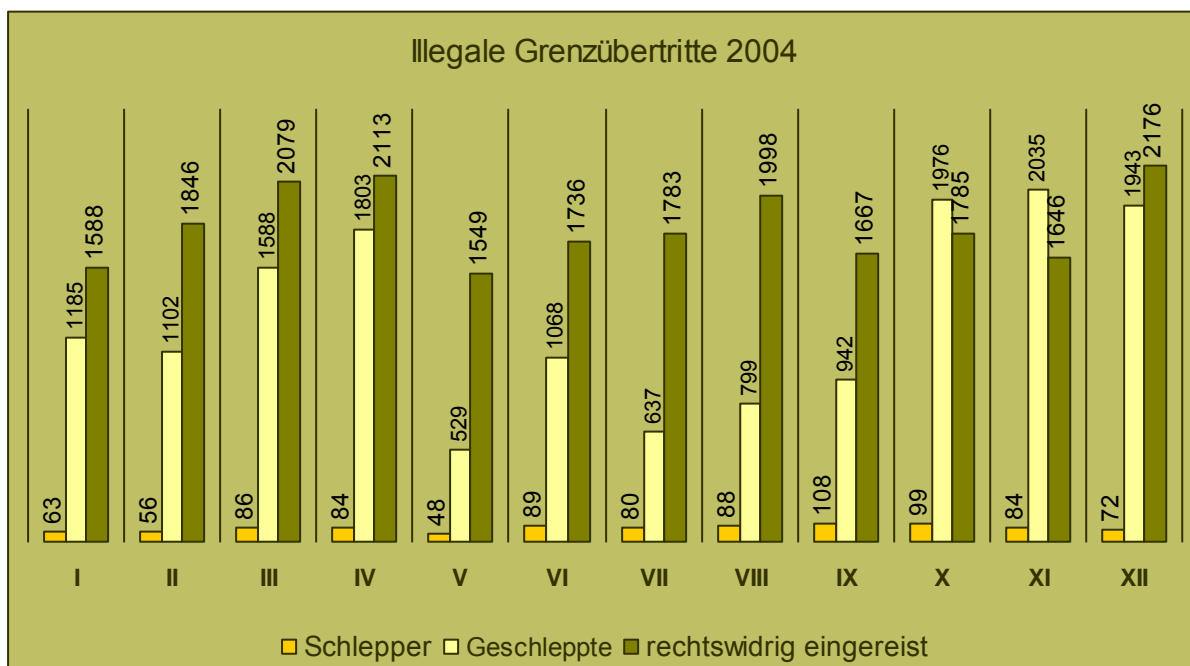


Im Zuge der Amtshandlungen wurden an den Grenzen bzw innerhalb des Bundesgebietes insgesamt 38530 Personen (Organisatoren, Schlepper, Beitragstätter, Geschleppte sowie illegale Grenzgänger/illegal aufhältige Personen) angehalten und die gesetzlich vorgesehenen Maßnahmen getroffen. Dies entspricht einem Rückgang um 6596 Personen (-14,62 %) gegenüber dem Vorjahr.



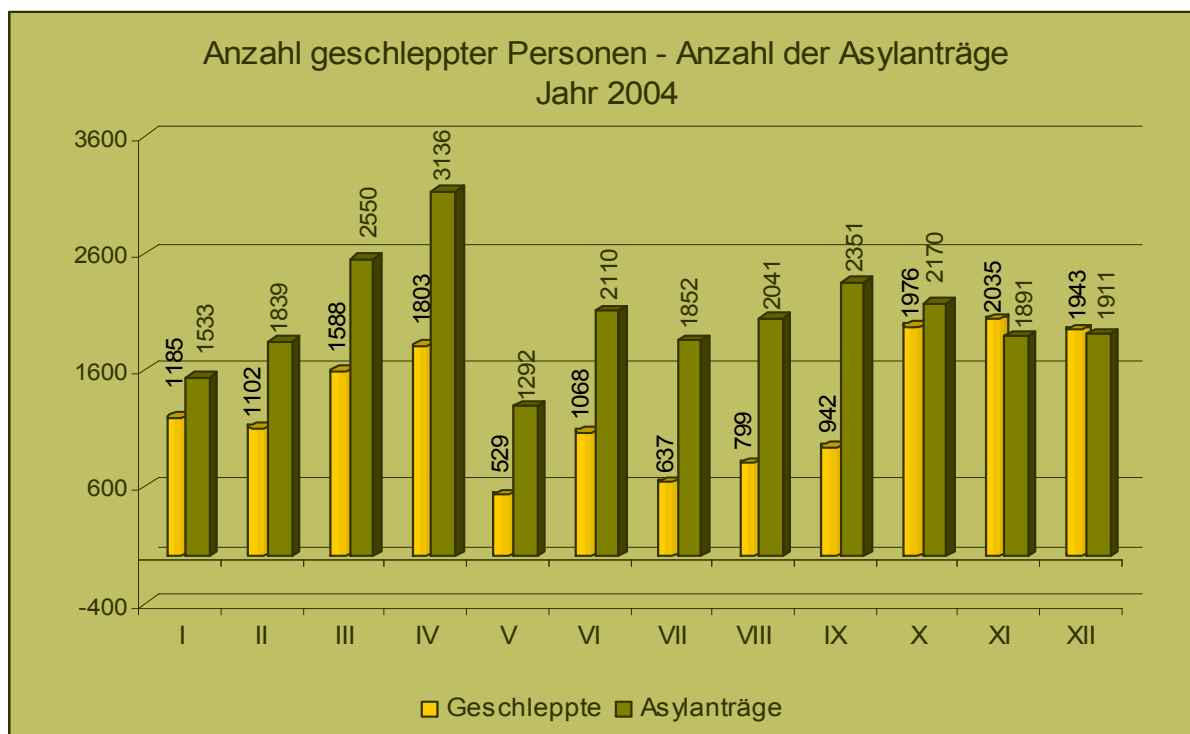
*Auf Grund erfolgter Datenbereinigung divergieren die Zahlen zu den in den vergangenen Sicherheitsberichten ausgewiesenen Zahlen.

Die illegalen Grenzgänger wurden im Jahr 2004 wie folgt aufgegriffen:



Der bereits in den Vorjahren festgestellte Trend zu einem Rückgang der Aufgriffszahlen hat sich im Berichtsjahr fortgesetzt. Es war sowohl bei den geschleppten Personen (-15,79 %) und Schleppern (-6,6 %) als auch bei den nicht rechtmäßig eingereisten Personen (-14,09 %) ein Rückgang festzustellen.

Im Berichtsjahr stellten insgesamt 24634 Personen einen Asylantrag in Österreich. In Relation zu den Aufgriffszahlen bedeutet dies, dass 63,93 % der im Jahr 2004 in Österreich aufgegriffenen Personen um Asyl ansuchten.



3.11.1.2 Herkunftsländer und Beweggründe der illegalen Migration

Geschleppte Personen

Im Jahr 2004 waren bedeutende Rückgänge der geschleppten Personen aus Bangladesch (-69,92 %), dem Irak (-75,12 %) Afghanistan, (-56,62 %), der Türkei (-47,33 %) und Indien (-45,54 %) zu verzeichnen. Rückgänge im kleineren Rahmen gab es bei Staatsbürgern der Russischen Föderation, aus Serbien-Montenegro und China. Die gewichtigste Zunahme gab es bei mongolischen (+195,65 %) und rumänischen Staatsangehörigen (+40 %).

Die illegalen Grenzgänger werden von den Schleppern genau über ihr Verhalten nach dem Grenzübertritt instruiert. Dies bezieht sich sowohl auf das Verhalten beim Aufgriff durch österreichische Organe als auch auf den weiteren Verlauf der Schleppung in den Schengenraum. Die Unterbringung in Flüchtlingsunterkünften spielt eine wichtige Rolle, da sich die illegalen Grenzgänger einerseits von den Strapazen der Reise erholen können, andererseits für die weitere Schleppung an einem konkreten Ort erreichbar sind. Vielfach werden Personen aus an Krisenregionen angrenzenden Staaten auch aufgefordert, sich als Bewohner dieser Regionen auszugeben, um solcherart leichter Asyl gewährt zu bekommen.

Bemerkenswert sind die unterschiedlichen Zielländer der verschiedenen Nationalitäten. Eine Begründung könnte darin zu finden sein, dass in den jeweiligen Ländern bereits eine große Anzahl von Personen ihrer Nationalität aufhältig ist. Historische Gründe scheinen ebenfalls maßgeblich, da zB indische Staatsbürger nach Großbritannien drängen.

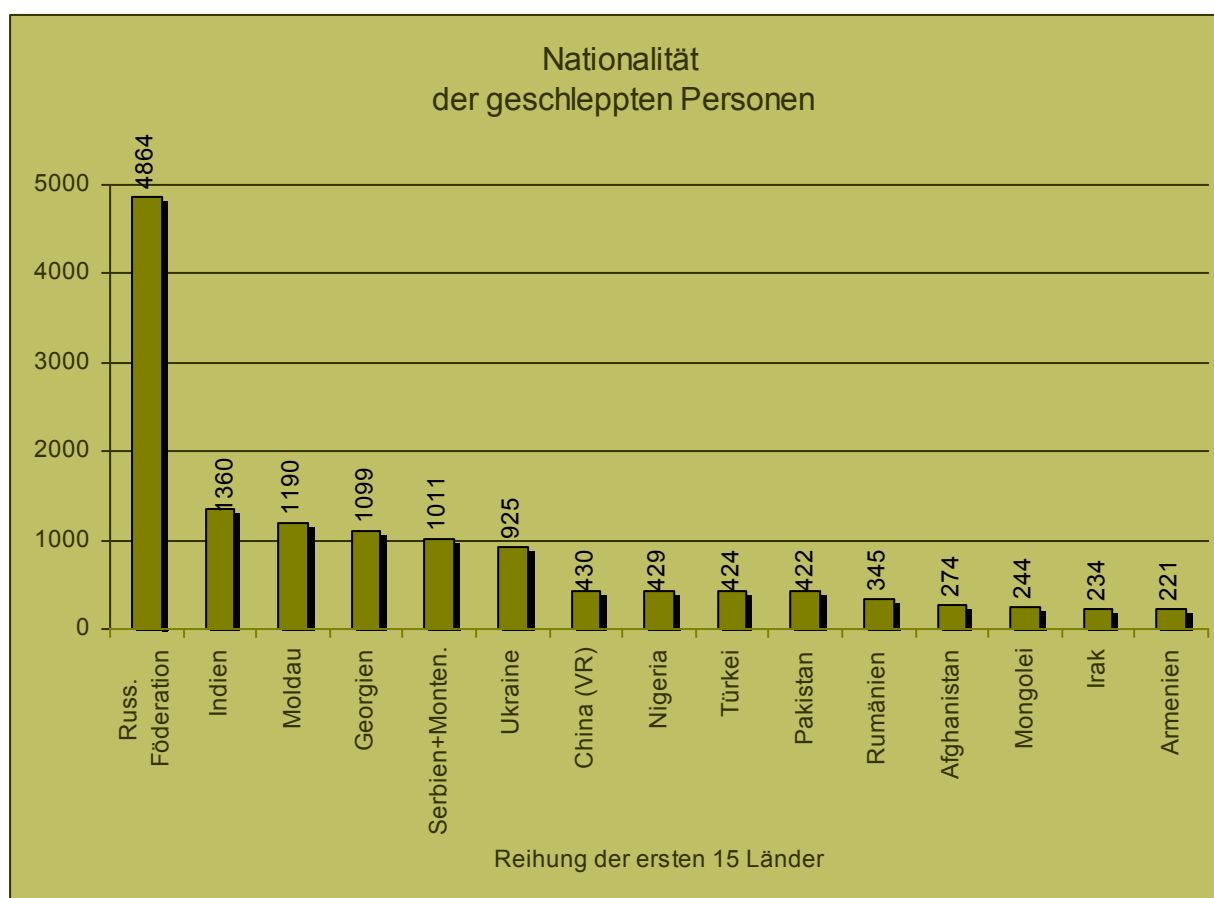
Das zahlenmäßige Verhältnis zwischen männlichen und weiblichen Personen bei den einzelnen Nationalitäten ist unausgeglichen. Mehr als 99 % der aufgegriffenen indischen Personen waren männlichen Geschlechts, bei den Staatsbürgern der Russischen Föderation aber nur knapp 56 %. Das lässt den Schluss zu, dass es sich bei den Nationen mit fast ausschließlich männlichen illegalen Grenzgängern in erster Linie um Wirtschaftsflüchtlinge handelt, die ihre Familien in den Heimatländern finanziell unterstützen. Bei den Nationalitäten mit annähernd gleichem Anteil Männer und Frauen hingegen liegt die Vermutung nahe, dass es sich hierbei vorwiegend um Familien handelt, die ihr Heimatland für immer verlassen wollen.

Während ein hoher Prozentsatz der aufgegriffenen Personen bestimmter Länder einen Asylantrag stellt, ist bei vielen Fremden aber ein genau gegenteiliges Verhalten zu bemerken. Diese dürften Österreich nur als Transitland ansehen und den Asylantrag erst nach der Ankunft in ihrem Zielland stellen. Mit der Einführung des europäischen automatisierten Fingerabdruckidentifizierungssystems Eurodac ist hier aber vielfach eine Änderung eingetreten. In der Datenbank werden die Fingerabdrücke von Asylwerbern und illegalen Einwanderern gespeichert. Sind die Fingerabdrücke bereits registriert, wird der Fremde in jenes Land zurückgeschickt, das die erste Registrierung vornahm.

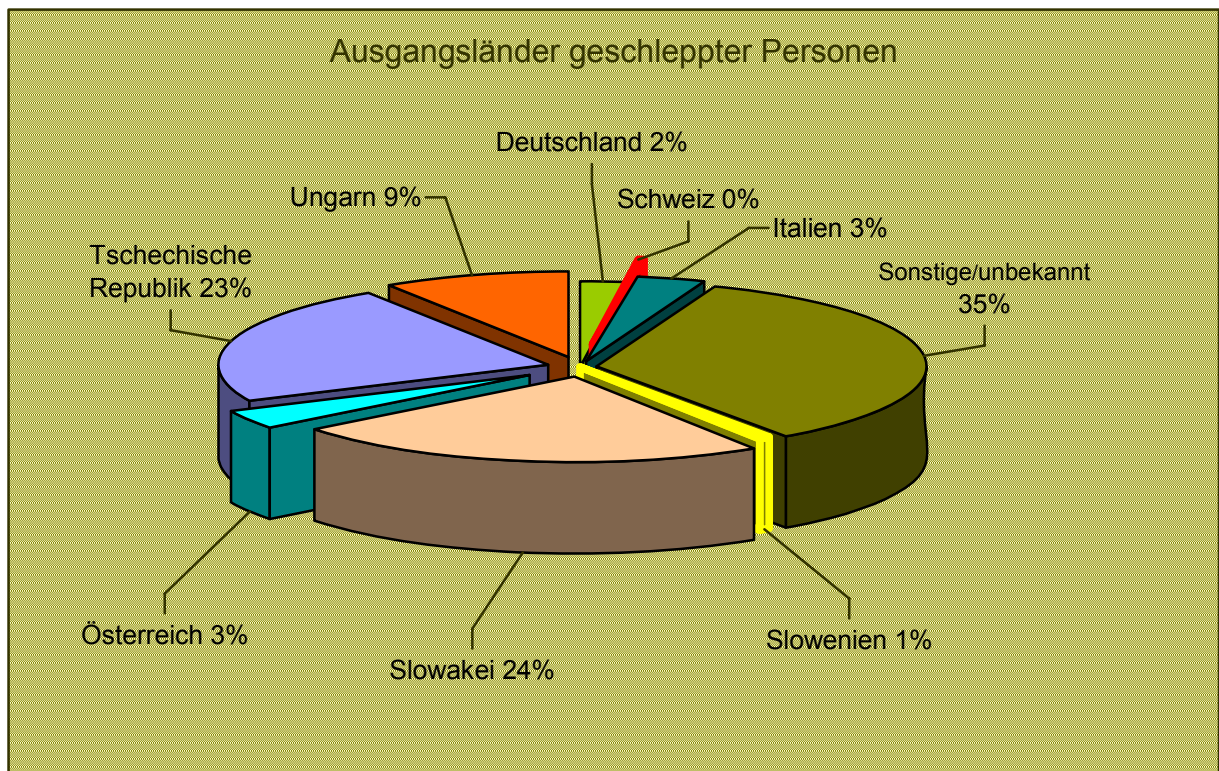
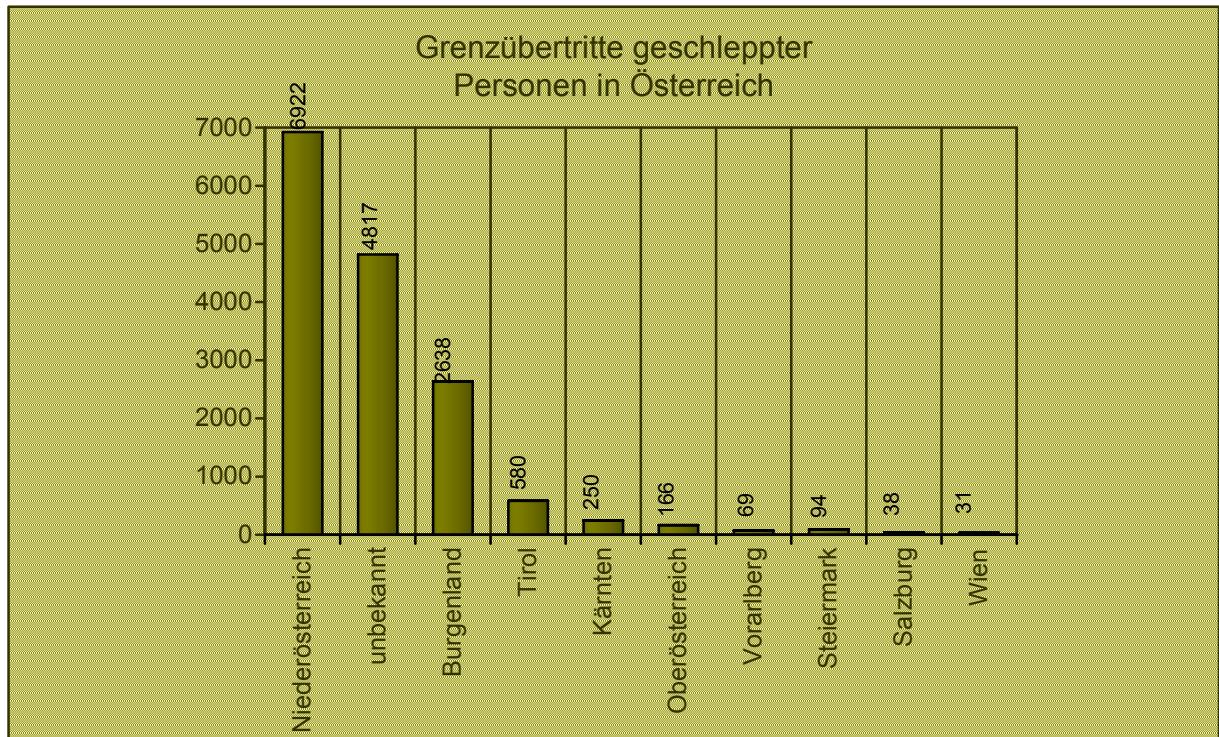
Bei den Schlepperrouten ergaben sich im Jahr 2004 keine großen Änderungen. Lediglich auf der Balkanroute gingen die Schleppungen im klassischen Sinn (Großschleppungen von Personen auf Lkw versteckt) deutlich zurück. Eine nicht zu unterschätzende Größe bilden Reise- und Linienbusse, die Personen aus Ländern des ehemaligen Jugoslawien ohne entsprechende Dokumente nach Ungarn befördern, von wo aus diese in der Folge zu Fuß über die grüne Grenze nach Österreich zu gelangen versuchen.

Für die Reisen nach Europa wurde vermehrt der Luftweg genutzt, wobei als Zwischendestinationen Moskau und Kiew, vor allem für illegale Migranten vom indischen Subkontinent und China, dominieren. Je nach finanzieller Lage wurde die weitere Schleppung in den Schengenraum entweder wieder auf dem Luftweg oder auf dem Landweg vorgenommen. Die unmittelbaren Grenzübertritte nach Österreich erfolgten meist zu Fuß über die grünen oder blauen Grenzen.

Bei den geschleppten Personen dominierten im Jahr 2004 Staatsangehörige der Russischen Föderation mit tsetschenischer Volksgruppenzugehörigkeit, gefolgt von Personen aus Indien, der Moldau, Georgien und Serbien-Montenegro.



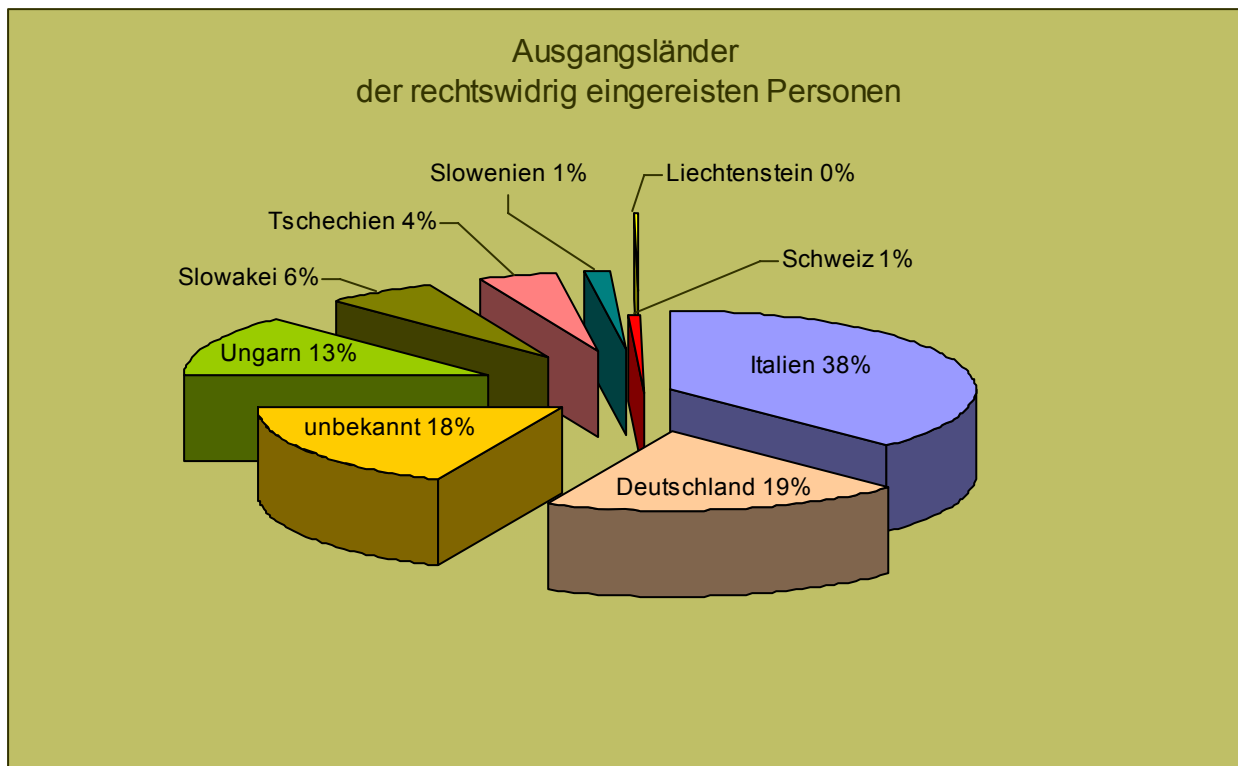
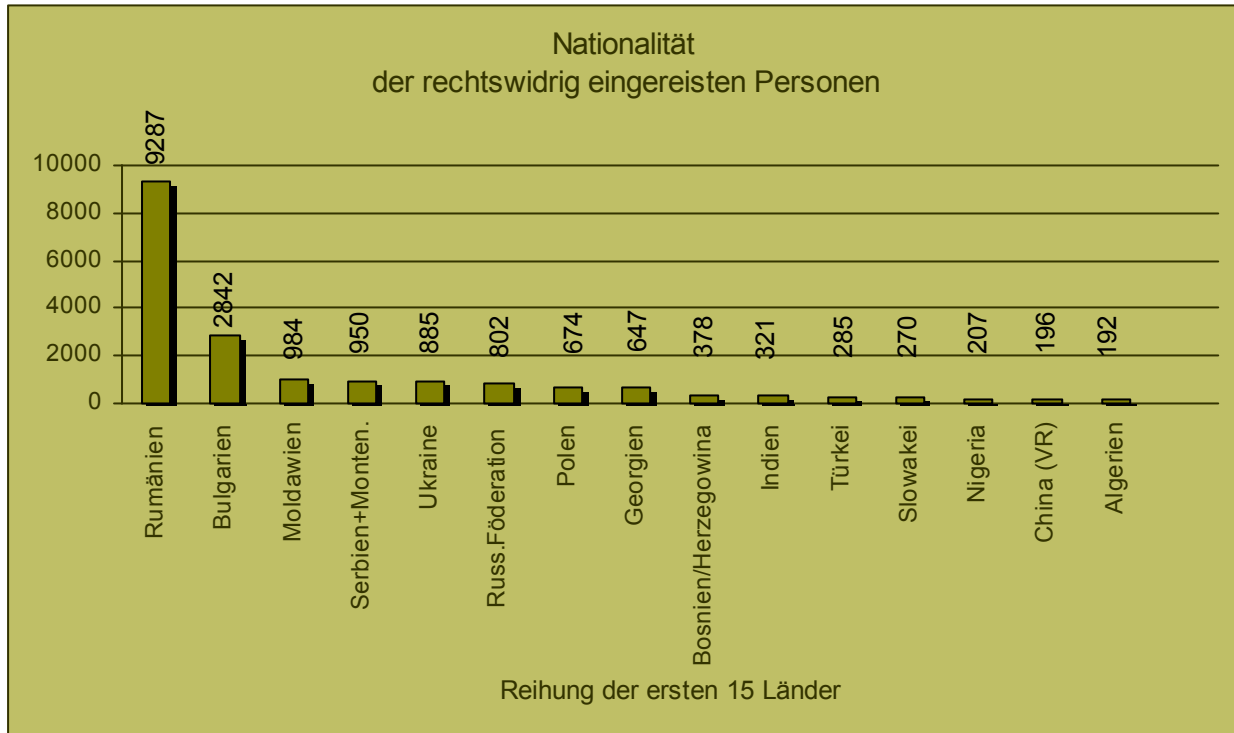
Die meisten österreichischen Grenzübertritte erfolgten in Niederösterreich, resultierend aus den langen Grenzverläufen zu Tschechien und zur Slowakei. Im Berichtsjahr gelang es vielen geschleppten Personen (überwiegend aus Serbien-Montenegro, Nigeria, Moldawien, Georgien und Indien), ohne an den Grenzen oder im Bundesgebiet aufgegriffen zu werden, direkt bei den Erstaufnahmestellen in Traiskirchen und Thalham um Asyl anzusuchen.



57 % der Grenzübertritte erfolgten über eine EU-Innengrenze zu den östlichen Nachbarländern (nunmehr EU-Mitgliedsländer), 5% über Binnengrenzen. Personen mit dem Ausgangsland Österreich sind jene Personen, die nach einem in Österreich gestellten Asylantrag auszureisen versuchten.

Rechtswidrig eingereiste/aufhältige Personen

Im Berichtsjahr erfolgten die Grenzübertritte rechtswidrig eingereister/aufhältiger Personen aus Italien. Bei der Anhaltung wurde bei vielen rumänischen, ukrainischen und bulgarischen Staatsbürgern festgestellt, dass diese nach einer illegalen Erwerbstätigkeit in Süd- und Südwesteuropa die erlaubte 90-tägige Aufenthaltsdauer überschritten hatten.



3.11.2 Falschgeldkriminalität

Im Jahr 2004 wurden insgesamt 14473 (2003: 19963) gefälschte Euro-Banknoten sichergestellt, wobei 1087 Falsifikate (2003: 12496) beschlagnahmt wurden, bevor sie in Umlauf gelangten. 150 Personen (2003: 117) wurden im Zusammenhang mit Falschgelddelikten festgenommen. Am häufigsten wurden 50-Euro-Noten gefälscht.

Anzahl der sichergestellten Falsifikate nach dem Nennwert (13386 Falsifikate, die in Umlauf gelangten)							
	5€uro	10 €uro	20 €uro	50 €uro	100€uro	200€uro	500€uro
Stück	40	190	288	4936	4866	2592	474

Die Druckfälschungen waren teilweise von sehr hoher Qualität (Hologramm und fluoreszierende Eigenschaft täuschend echt nachempfunden) und durchaus geeignet, in den Zahlungsverkehr eingeschleust zu werden. Darauf ist zu schließen, dass immer mehr professionell ausgerüstete und organisiert agierende Tätergruppen aus dem Ausland in Österreich tätig sind. Druckfälschungen waren im Berichtsjahr stark ansteigend, qualitativ einfachere Fälschungen mittels Farbkopierer rückläufig.

Anzahl der sichergestellten Druckfälschungen, Farbkopien und sonstigen Fälschungen (Anzahl der Fälschungen, die in Umlauf gelangten)			
Jahr	Farbkopien	Druckfälschungen	sonstige Fälschungen (Phantasiebanknoten, SW-Kopien etc)
2004	4472	8887	27
2003	4935	2503	29

Der durch die Falsifikate entstandene Schaden stieg seit der Einführung des Euro kontinuierlich an:

Jahr	Schadenssumme
2004	€ 1,496.660
2003	€ 637.685
2002	€ 200.975

Die Verbreitung und Fälschung von anderen Währungen hat seit der Einführung des Euro-Bargeldes an Bedeutung verloren. Dennoch war ein Anstieg bei gefälschten US-Dollar-Noten feststellbar. Dies ist vor allem auf die Festnahme von zwei Tätern im April 2004 in Wien zurückzuführen. Es konnten insgesamt 1552 gefälschte 100-USD-Noten sichergestellt werden.

Nach internationalen Erkenntnissen befinden sich Falschgeldproduktionsstätten vor allem in Bulgarien und Litauen, aber auch im jugoslawischen Raum. Falschgelddelikte sind verstärkt der organisierten Kriminalität zuzuordnen. Die größte Bedrohung geht derzeit von litauischen und bulgarischen Tätern aus.

Die von Europol eingerichtete Arbeitsgruppe Danube setzt sich EU-weit mit dem Problem der Falschgeldkriminalität auseinander.

Zur Bekämpfung der litauischen Tätergruppen wurde von Europol die Task Force Baltic-Walker eingerichtet. Im Berichtsjahr konnte eine litauische Tätergruppe, welche in der Steiermark und in Kärnten aktiv war, zerschlagen werden. Es wurden 5 Personen festgenommen und in 13 Fällen Verausgabungen festgestellt.

Seit dem Jahr 2001 etablierte sich in Bulgarien eine Herstellerszene für eine Vielzahl von Fälschungen. Logistische Mittel ermöglichen die Produktion und Verteilung auch von größeren Falschgeldmengen. Bulgarische Tätergruppen zeichnen sich durch eine in ihren Strukturen abgeschottete Arbeitsweise aus. In der Regel haben weder Kuriere noch Vermittler direkten Kontakt zu den Werkstätten, dieser erfolgt durch den Einsatz von Vertrauensleuten. Die Täter reisen allein oder in Kleingruppen mit Reisebussen, Lkw, Kleinbussen oder Pkw nach Österreich, wo das Falschgeld im so genannten Ameisenverkehr verteilt wird. Insbesondere in Wien wurden gezielte Aktionen auf Reisebusse mit Passagieren aus dem südosteuropäischen Raum durchgeführt. Durch den bevorstehenden EU-Beitritt erhielt die Bekämpfung der Falschgeldkriminalität in Bulgarien einen hohen Stellenwert. Im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit konnten im Jahr 2004 mehrere Falschgeldwerkstätten ausgehoben werden. Im Großraum Wien wurde im Sommer 2004 ein Falschgeldverteilerring im Umfeld eines bulgarischen Täters zerschlagen, 11 Personen wurden verhaftet. Von den Tätern wurde Falschgeld im Wert von € 89000 nach Österreich transportiert und verteilt. Die Falschgeldwerkstätte in Bulgarien konnte ebenfalls ausgehoben werden.

Im November wurden in Wien drei Personen festgenommen, die sich im Besitz von gefälschten 500-Euro-Noten im Gesamtwert von € 10000 befanden.

Die Produktionsstätten für gefälschte Euro-Münzen dürften sich in Ungarn, Bulgarien, Italien und der Türkei befinden. Die Fälschungen zeigen eine gute visuelle Qualität und sind geeignet, die Bevölkerung zu täuschen. Gefälschte Münzen werden meist erst bei der maschinellen Überprüfung in der OeNB entdeckt. Von manchen Fälschern wurden Anstrengungen unternommen, die elektromagnetischen Parameter zu imitieren, um auch Automaten und Maschinen zu täuschen. Die nationalen Seiten der Euro-Münzen sind in jedem Teilnehmerland unterschiedlich. Im Berichtsjahr wurden bei den gefälschten 2-Euro-Münzen ca 30 % österreichische und ca 60 % deutsche nachgemachte Münzen sichergestellt.

Österreich nahm im Berichtsjahr an internationalen Ermittlungen im Rahmen von Joint Investigation Teams teil. Auf nationaler Ebene wurde eine umfassende Falschgelddatenbank eingerichtet und die Zusammenarbeit mit der Österreichischen Nationalbank und der Österreichischen Wirtschaftskammer intensiviert.

3.11.3 Urkundenfälschungen

Die Urkundenfälschungen sind stark angestiegen. Dieser Anstieg verläuft parallel zur internationalen Entwicklung. Auf Grund der Umsetzungsverpflichtung aus dem EU-Rahmenbeschluss vom 28.05.2001 zur Bekämpfung von Betrug und Fälschung im Zusammenhang mit unbaren Zahlungsmitteln (ABI Nr. L 149 vom 02.06.2001) wurden im StGB neue Tatbestände geschaffen und Anpassungen einzelner Tatbestände des StGB, insbesondere im Urkundenstrafrecht, vorgenommen.

Bei gefälschten Reisedokumenten ist die Zusammenarbeit mit der Zentralstelle für Menschenhandel und Schleppereibekämpfung von großer Bedeutung, da solche Dokumente vorwiegend zur Schleppung illegaler Einwanderer in den Schengenraum verwendet werden. In den letzten drei Jahren traten vermehrt Urkundenkuriere auf, die gefälschte (hauptsächlich französische, belgische, italienische, spanische und portugiesische) Reisepässe von Bangkok in die EU einbringen. Zur Lokalisierung und Aushebung von in Thailand vermuteten Druckereien findet international eine Sonderauswertung statt. Dadurch sollen Verteilerstrukturen und Verteilermodalitäten aufgedeckt werden.

Im Januar 2004 reiste ein Urkundenkurier aus Bangkok kommend via Wien-Schwechat nach Belgien. Bei der Gepäckkontrolle wurden 250 Blankodokumente (Reisepässe mehrerer europäischer Länder) sowie zahlreiche Sicherheitsfolien entdeckt. Um an Hintermänner zu gelangen, wurde die Weiterreise gestattet und der Täter in Brüssel festgenommen. Im Laufe des Berichtsjahrs konnten weitere Lieferungen beobachtet und Täter im jeweiligen Zielland festgenommen werden.

Im Juli wurde in Wien-Schwechat ein Urkundenkurier mit neun EU-Reisepässen festgenommen. Im November erfolgte die Sicherstellung von mehreren Hundert gefälschten Reisepässen in Kärnten, welche in einem bulgarischen Reisebus versteckt waren.

3.11.4 Betrugshandlungen

Betrugsfälle stellen eine breite Kategorie mit zahlreichen verschiedenen Betrugsformen dar. Zusätzlich gibt es im Internet vielfältigste Methoden, Nutzer um Geld und anderes mehr zu betrügen.

Im Berichtsjahr stiegen die Betrugshandlungen mittels total gefälschter Zahlungskarten oder White-Plastic-Karten (Aufcodierung echter Kreditkartendaten). Behebungen und Missbräuche im Zusammenhang mit solchen Zahlungskarten wurden vor allem durch organisierte Tätergruppen begangen, die vorwiegend aus ost- und südeuropäischen Ländern stammen. Zunehmend war eine arbeitsteilige Arbeitsweise der Täter zu beobachten. Im November und Dezember 2004 manipulierte eine bulgarische Tätergruppe an Geldausgabeautomaten in Wien durch den Einsatz von Vorsatzgeräten. Diese Manipulation bewirkt, dass Kunden problemlos Bargeldabhebungen vornehmen können, ohne zu bemerken, dass die Kartendaten kopiert werden. Die Täter konnten festgenommen werden. Die Schadenssumme beträgt rund € 30.000.

Beim Geldwechselbetrug (Rip-Deal) handelt es sich um betrügerische Devisentauschgeschäfte. Die potenziellen Opfer (meist Verkäufer von Immobilien und wertvollen Gegenständen) werden zumeist über Inserate ausgesucht und telefonisch kontaktiert. Es wird ein großzügiges Kaufangebot unterbreitet und im Zuge der Abwicklung ein Devisengeschäft mit einer zusätzlichen Provision vorgeschlagen. Der Geldaustausch findet im Ausland statt, meist in den Niederlanden und in Italien. Den Tätern geht es ausschließlich darum, dem Opfer den Bargelddbetrag abzunehmen. Dies erfolgt durch den Einsatz von Falschgeld bzw so genannter Faksimile-Noten oder auch durch Raub. Im Berichtsjahr wurden erstmals österreichische Täter festgenommen, die an Rip-Deals in Italien, Deutschland und den Niederlanden von Wien aus beteiligt waren.

Seit über einem Jahrzehnt verschicken vorwiegend Nigerianer Briefe, Telefaxe und seit einigen Jahren E-Mails, in denen für die Hilfe bei heiklen Geldtransfers hohe Provisionen versprochen werden (Nigeria-Briefe). Diese Form des Betrugs ist unter Bezeichnungen wie 'Nigerian bank fraud' oder '419 fraud' (entsprechender Paragraph des nigerianischen Strafgesetzes) bekannt. In Österreich wurden im Berichtsjahr mehrere Personen Opfer dieser Betrugsvariante.

Im Berichtsjahr war erneut die so genannte Neffenbande aktiv. Die Organisation dürfte von Deutschland kommend über Salzburg Richtung Wien unterwegs sein. Die Tätergruppe nimmt unter Verwendung polnischer Wertkartentelefone Kontakt mit älteren Personen auf und ersucht unter Verweis auf die Verwandtschaft um Geldaushilfe. Ende November 2004 gelang es einer Tätergruppe, einer 75-jährigen Pensionistin in Niederösterreich insgesamt € 50.000 herauszulocken. Die Ermittlungen dauern noch an.

In einem Ermittlungsverfahren wegen Anlagebetrugs wurden internationale Haftbefehle gegen acht ausländische Verdächtige erwirkt. Im Zuge von Hausdurchsuchungen konnten umfangreiche Buchhaltungsunterlagen sichergestellt werden. Die Auswertung ergab, dass die Täter lediglich Firmen gründeten, um den Aufbau eines international agierenden Konzerns im Gesundheitsbereich vorzutäuschen. Sie versuchten, Firmenanteile an vermögende Personen zu verkaufen und versprachen, den Konzern in wenigen Jahren an die Börse zu bringen. In verschiedenen Ländern Europas wurden Verkaufsveranstaltungen abgehalten und Anleger gefunden. Die einlangenden Geldbeträge wurden zum Teil bar behoben, teilweise auf Privatkonten in Osteuropa transferiert. Durch intensive internationale Zusammenarbeit gelang es, das illegale Netzwerk auszuheben. In Österreich konnte ein Kontoguthaben in der Höhe von € 98.000 eingefroren und ein Kfz der gehobenen Preisklasse sichergestellt werden.

Die Ermittlungen in einem Verfahren wegen schweren Wirtschaftsbetruges führten zur Festnahme der Haupttäter. Die Verdächtigen waren eingetragene Geschäftsführer und Mitgesellschafter mehrerer GesmbH in Wien und NÖ, die alle in der EDV-Branche tätig waren. Die Auswertung der sichergestellten Unterlagen ergab, dass durch Manipulationen in den Büchern einem Bankinstitut mehrere Jahre gefälschte Zessionslisten vorgelegt wurden, wodurch dieses zur Einräumung von hohen Kreditmitteln verleitet wurde. Die Gesellschaften waren mit der Fälligkeit der Kreditlinien allesamt insolvent, die Gläubiger wurden um mehr als € 50 Mio. geschädigt. Die diesbezüglichen Ermittlungen sind noch nicht zur Gänze abgeschlossen.

Das Internet bietet neben vielen Vorteilen auch ein Risikopotenzial für Betrugsfälle. Bei Internetauktionen stellen private oder kommerzielle Anbieter ein Produkt in die Auktionsplattform. Die Betrugshandlungen im Zusammenhang mit Internetauktionen stiegen im Berichtsjahr an. Die Geschädigten bezahlten die ersteigerten Sachen, erhielten aber keine Gegenleistung. Die von den Plattformbetreibern (zB eBay, OneTwoSold) angebotenen Sicherungen zur Verhinderung des Betruges, wie die Übernahme einer Treuhandfunktion, wurden nur zum Teil in Anspruch genommen. Diverse Warnungen über die Medien zeigten nur kurzzeitig Wirkung. In Frankreich, Spanien und auch in Österreich ließen sich rumänische Tätergruppen den Kaufpreis per Western Union oder auf mit falschen Dokumenten eröffnete Konten überweisen, lieferten aber die Ware nicht bzw ließen sich die Ware liefern und bezahlten nicht.

Ein neues Phänomen war der An- und Verkauf von Autos und Motorrädern mittels gefälschter oder ungedeckter Schecks im Internet. Dabei wird im Zuge des Kaufabschlusses ein Scheck übermittelt, der deutlich über dem vereinbarten Kaufpreis liegt. Die Bank schreibt den Scheckbetrag unter Vorbehalt dem Konto gut. Der Verkäufer überweist den Differenzbetrag ins Ausland. Später stellt sich heraus, dass der Scheck gefälscht oder ungedeckt ist. Die Bank bucht den Scheckbetrag zurück. Bei den Tätern dürfte es sich um Afrikaner handeln, die von Großbritannien aus agieren. Warnmeldungen über die Medien wurden verbreitet.

Glücksspiele im Internet boomen. Im Jahr 2004 wurden vom Bundeskriminalamt in etwa 200 Fällen Ermittlungen eingeleitet. Bei den bekannt gewordenen Fällen erhielten die Opfer per E-Mail oder postalisch eine Verständigung über einen hohen Gewinn. Die vorgetäuschten Gewinne bewegten sich zwischen € 500.000 und € 1 Mio. Anhand von Telefonnummern und Providern konnten als Herkunftsländer Spanien, Holland und England ausgemacht werden. In Österreich trat in etwa 60 Fällen ein Schaden (Gesamtschaden ca € 130.000) ein. Die angeschriebenen Personen wurden in der Gewinnverständigung aufgefordert, persönliche Daten, ihre Erreichbarkeit (Telefon, Fax, E-Mail) und Bankverbindung bekannt zu geben. Eine telefonische Kontaktaufnahme mit der ausländischen Kontaktperson war möglich, die um Überweisung eines vorerst eher geringen Spesenersatzes in der Höhe von € 500 und € 2500 bat. Die Überweisung wurde über Western Union eingefordert. Sobald das Opfer eine Überweisung tätigte, wurden mit verschiedenen Begründungen (zB Gebühr für Unbedenklichkeitsbescheinigung, anteilige Steuern, Aufwandsentschädigungen für eine Prüfung auf Nichtvorliegen einer Geldwäsche) weitere Zahlungen eingefordert, die im Betrag immer höher wurden.

Im Zusammenhang mit Timesharing wurden im Jahr 2004 insgesamt 15 Strafanzeigen erstattet, die Schadenssumme beträgt etwa € 54.000. In Österreich aufhältige Besitzer von Timesharing-Rechten taten ihr Verkaufsinteresse im Internet kund. Sie wurden von vermeintlichen Vertretern eines Unternehmens im Ausland kontaktiert, die in der Folge angaben, Übernehmer gefunden zu haben. Es wurden Bearbeitungsgebühren und Notariatskosten eingefordert. Sobald die Gelder überwiesen waren, brach der Kontakt ab. Als Tatorte wurden die Länder Spanien, Thailand und die Dominikanische Republik festgestellt. Via Interpol wurden zudem ca 60 Anfragen im Zusammenhang mit Timesharing-Betrugsfällen gestellt, die erforderlichen Bearbeitungsschritte wurden unternommen.

3.11.5 Eigentumskriminalität

3.11.5.1 Kraftfahrzeugentfremdungen - Diebstahl und Verschiebung

Im Jahr 2004 wurden im EKIS insgesamt 5973 Kfz-Fahndungen (in Österreich gestohlene Fahrzeuge sowie Fahrzeuge österreichischer Zulassungsbesitzer, die im Ausland gestohlen wurden) erfasst. Gegenüber dem Jahr 2003 (5194 Fahndungen) bedeutet dies einen Anstieg um 779 Fahndungen (+15 %).

3536 Fahrzeuge (2003: 2813) wurden im Berichtsjahr nicht aufgefunden und sind als auf Dauer entzogen zu betrachten. Am häufigsten wurden Fahrzeuge der Marken VW, Audi, Mercedes, Opel, BMW und Ford gestohlen.

Bei den Entfremdungen (von in Österreich zugelassenen Kfz) mit Tatort Ausland ist wiederum eine rückläufige Tendenz festzustellen (2004: 1050 Fälle, 2003: 1073 Fälle). Die Auffindungsquote bei den in Österreich gestohlenen Fahrzeugen beträgt 48,1 % (2003: 43,9 %), bei den in Ausland gestohlenen Fahrzeugen lediglich 6,7 % (2003: 7,1 %). Die Gesamtauffindungsquote beträgt 40,8 % (2003: 45,8 %), die Aufklärungsquote 11,4% (2003: 8,7%).

Die europäische Identifizierungsdatei EUFID ermöglicht das Erkennen gestohlener Kfz und falscher Fahrzeugdokumente. Diese Datei umfasst nach der Implementierung italienischer und schwedischer Fabrikate Informationen zu 50 Fahrzeugmarken (27 Pkw, 8 Lkw, 11 Motorräder, 4 Baumaschinen). Des Weiteren umfasst die Datei Echtbeschreibungen zu Fahrzeugdokumenten und den vom Gesamtverband der Deutschen Versicherungswirtschaft herausgegebenen Schlüsselkatalog für Autos und Motorräder. Die sieben sprachige internationale Version wird über Europol und Interpol als EuVID (European Vehicle Identification Database) im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung gestellt. Die Edition 2005 wird um Informationen über weitere Fahrzeugmarken erweitert und in zwei zusätzliche Sprachen übersetzt. Eine EU-Förderung durch das AGIS-Programm wurde genehmigt.

Um gestohlene Kfz rasch identifizieren zu können, sind hochsensible Daten des Herstellers notwendig. Nach der bereits erfolgten Anbindung an die Werksherstellereinstellung von BMW wird die Kooperation mit Mercedes und Chrysler sowie weiterer europäischer Kfz-Hersteller angestrebt.

Österreich ist Transitland für entfremdete Kfz aus Westeuropa und dem südeuropäischen Raum nach Ex-Jugoslawien, Rumänien und Bulgarien sowie in die GUS-Staaten. Im Berichtsjahr wurden ca 100 Kfz in den Nachfolgestaaten des ehemaligen Jugoslawien sichergestellt, ein Großteil konnte nach Österreich zurückgebracht werden. Probleme bereitet nach wie vor der Kosovo, wo sich viele österreichische Kfz befinden. Mangels Ansprechpartner (keine Interpoldienststellen) und mangels entsprechender Verwaltung ist eine Rückholung schwierig. Einzelne Fahrzeuge konnten in den Arabischen Emiraten und in Nordzypern ausfindig gemacht, jedoch nicht rückgeführt werden.

International agierende Tätergruppen haben eine gewichtige Rolle bei der Kfz-Verschlebung. Die Fahndungserfolge, insbesondere an den Schengen-Außengrenzen, demonstrieren die Involvierung der organisierten Kriminalität. Im Jahr 2004 wurden insgesamt 162 entfremdete Fahrzeuge (2003: 181) im Gesamtwert von € 3,460.200 (2003: € 3,960.000) an den Grenzen sichergestellt. In diesem Zusammenhang wurden insgesamt 162 Tatverdächtige (2003: 206) festgenommen. Die meisten Verdächtigen waren aus Italien (32), gefolgt von Staatsangehörigen aus Rumänien (31) und Deutschland (19). Die sichergestellten Fahrzeuge stammen hauptsächlich aus Italien (59), Deutschland (26) und Österreich (19).

Seit dem EU-Beitritt Ungarns ließ die Intensität der Grenzkontrollen stark nach. Im Grenzkontrollsystem werden EU-Bürger nicht mehr erfasst. Die One-Stop-Kontrollen haben sich aus kriminalpolizeilicher Sicht nicht bewährt. Die an den Grenzen sichergestellten gestohlenen Fahrzeuge sind kontinuierlich rückläufig.

Im Jahr 2004 gab es lediglich zwei Reisebusdiebstähle. Dies ist unter anderem darauf zurückzuführen, dass in der Vergangenheit nach Reisebussen intensiv gefahndet wurde und die Busse teilweise lokalisiert und sichergestellt werden konnten.

Im Berichtsjahr wurden zehn BMW X5 gestohlen (2003: vier), davon sechs in Salzburg. Dieses Fahrzeugmodell ist exklusiv, die Zulassungszahlen sind eher gering. Die Diebstahlsicherungen der Fahrzeuge werden zuerst überwunden, weshalb der Einbau einer individuellen (mechanischen) Wegfahrsperrung zu empfehlen ist. Die Ermittlungen ergaben, dass die Fahrzeuge in den Osten, insbesondere nach Albanien, verschoben werden. BMW X5-Diebstähle in großer Zahl gab es bereits vor zwei Jahren in Norddeutschland.

In Griechenland wurden mehrere Fahrzeuge sichergestellt. Die albanischen und bulgarischen Täter hatten die Fahrzeuge mit westeuropäischen gefälschten Zulassungen (auch österreichischen) ausgestattet. An der mazedonisch-albanischen Grenze konnten ebenfalls Aufgriffe verbucht werden. In Deutschland angemietete Fahrzeuge werden mit der Absicht nach Albanien verbracht, diese dort zu verkaufen und später in Deutschland als gestohlen zu melden. Dabei werden für die Fahrzeuge die notwendigen Dokumente und Bewilligungen beschafft, um nach Albanien einreisen zu können. Die Aufgriffe im Bereich der Grenzen von Griechenland nach Albanien und innerhalb Griechenlands führten dazu, dass die Tätergruppen die Routen nach Norden verlegten, wobei an den Grenzen zwischen Mazedonien und Albanien verstärkte Aktivitäten beobachtet werden konnten. Griechenland bleibt jedoch weiterhin Hauptdurchgangsland für gestohlene Fahrzeuge aus Europa nach Südosteuropa. Aus Ermittlungen ist bekannt, dass österreichische Kennzeichen in Nordalbanien angefertigt und anschließend nach Griechenland verbracht werden. Gestohlene Fahrzeuge werden nicht mehr so häufig in Ancona verschifft, es werden verstärkt die Häfen von Bari und Brindisi zum Transport nach Griechenland genutzt. In Griechenland ist der Hafen von Igoumenitsa als Ausgangspunkt für die Verbringung nach Albanien, Mazedonien und in den Kosovo zu bewerten.

Im Jahr 2004 wurde ein Rückgang der Veruntreuung von zu Probefahrten überlassenen Fahrzeugen der gehobenen Preisklasse registriert. Dieser Kriminalitätsbereich ist nicht organisiert strukturiert, es werden Einzelstraftaten verübt.

Verstärkt war die betrügerische Anmietung und Veruntreuung von Leih- und Mietfahrzeugen in organisierter Form sowie die Veruntreuung von Leasingfahrzeugen festzustellen. Beim Versicherungsbetrug dürften viele Zulassungsbesitzer beteiligt sein. Der österreichische Versicherungsverband schätzt, dass bei ca einem Drittel der angezeigten Kfz-Diebstähle ein Versicherungsbetrug begangen wurde.

Bei der betrügerischen Anmietung und nachfolgenden Veruntreuung der Fahrzeuge ist das Risiko für den potenziellen Täter, der Tat überführt zu werden, sehr gering. Die bisherigen Erkenntnisse zeigen, dass lediglich die Mietfahrzeuge sichergestellt werden können, die Benutzer, die vermehrt falsche Identitäten bei der Anmietung verwenden, aber nicht auffindbar sind.

Seit dem Jahr 2000 treten vor allem deutsche, ungarische, kroatische und slowakische Täter im Verbund auf. Die Fahndung nach Mietfahrzeugen war in einigen Fällen erfolgreich, der Mitwirkung des österreichischen Mietwagengewerbes kommt hier große Bedeutung zu.

Der seit April 2003 verstärkt registrierte Anstieg von Kfz-Entfremdungen zum Nachteil der Autovermietungsfirma Europcar Österreich in einigen Bezirken der mittleren Slowakei, veranlasste die österreichischen und slowakischen Behörden, gemeinsam geeignete Maßnahmen zu ergreifen. Bei mehreren gezielten Aktionen wurden jeweils gekennzeichnete Mietfahrzeuge der Firma Europcar als so genannte Lockfahrzeuge eingesetzt und an neuralgische Örtlichkeiten in die Slowakei gebracht. Die Fahrzeuge standen unter ständiger Observation der slowakischen Sicherheitskräfte. In zwei Fällen erfolgte der Angriff der Tätergruppen auf die versperrten Fahrzeuge, sodass bei den Zugriffen die Täter festgenommen werden konnten. Durch die erfolgreiche Einvernahme der Täter konnte eine Vielzahl von zurückliegenden Mietwagendiebstählen geklärt werden. Die Täter zerlegten die Fahrzeuge und veräußerten die Teile auf dem Ersatzteilmarkt oder sie verkauften die Fahrzeuge nach entsprechender Umarbeitung. Ein paar Fahrzeuge dürften in die Ukraine verschoben worden sein. In allen Fällen konnten die Automieter als Täter bzw Tatbeteiligte ausgeschlossen werden. Nach der erfolgreichen Polizeiaktion kam es vorerst nicht zu weiteren Mietwagenentfremdungen in der Slowakei, ab Ende 2004 wurden aber erneut Fälle registriert. Es werden daher weitere gemeinsame Polizeiaktionen stattfinden.

Seit Dezember 2003 mieteten rumänische Staatsbürger mit gefälschten US-amerikanischen Führerscheinen bei verschiedenen internationalen Mietwagenunternehmen im gesamten Bundesgebiet und im bayrischen Raum insgesamt neun hochwertige Kfz an und verbrachten sie auf dem Seeweg über Italien, Rumänien (zur Umarbeitung) und Istanbul nach Nordzypern. Dort wurden die Fahrzeuge weit unter dem Listenpreis an einen Händler verkauft. Zwei Kfz konnten im Wege der Interpol und der Diplomatie von dem zuständigen nordzyprriotischen Gericht beschlagnahmt werden. Im Juli 2004 konnten in Salzburg zwei rumänische Täter festgenommen werden, zwei weitere Täter wurden bei einer versuchten Anmietung festgenommen. Im Zuge der Einvernahmen konnten die Hintergründe der Tathandlungen relativ genau eruiert werden. Die Tätergruppe bestand aus vier ausführenden Personen, die die Anmietungen und in weiterer Folge auch die Verschiebung auf dem Seeweg durchführten. Die US-amerikanischen Führerscheine wurden über das Internet um \$ 50 pro Führerschein erworben. Es entstand ein Gesamtschaden von ca € 350.000.

Ein litauischer Staatsbürger mietete ab Juli 2004 insgesamt neun Mietfahrzeuge in betrügerischer Absicht an. Die Fahrzeuge wurden von Mittätern in das Ausland verschoben. Drei Fahrzeuge konnten in Deutschland, Polen und Weißrussland sichergestellt werden. Bei dem in Weißrussland sichergestellten Fahrzeug konnte auch der Kurierfahrer namentlich benannt werden. Die Mietfahrzeuge wurden zur Begehung anderer Straftaten (zB Einbruchsdiebstähle im Bundesgebiet) verwendet. Die betrügerische Anmietung von drei weiteren Fahrzeugen konnte unterbunden werden. Die Gesamtschadenssumme beträgt ca € 200.000.

Kroatische Staatsangehörige mieteten seit Oktober 2004 verstärkt Kastenwagen (vornehmlich Mercedes Sprinter 313) in betrügerischer Absicht an. Kroatische Täter haben auch in Bayern bereits eine Vielzahl (insgesamt 29 Fahrzeuge) von Kastenwagen mit gefälschten Identitäten bei Mietwagenfirmen angemietet. Die diesbezüglichen Ermittlungen dauern noch an, entsprechende Gegenstrategien unter Einbeziehung des Mietwagengewerbes wurden veranlasst.

In der Vergangenheit konnten wiederholt gestohlene und veruntreute Fahrzeuge in Rumänien aufgefunden werden. Die Rückführung nach Österreich gestaltete sich äußerst schwierig und konnte nur durch Schmiergeldzahlungen in die Wege geleitet werden. Mit einem verstärkten Auftreten rumänischer Tätergruppen ist zu rechnen.

Moldawier verübten in Ostösterreich eine Reihe von Einbruchsdiebstählen in Pkw, die Täter konnten teilweise ausgeforscht werden.

Zu Beginn der zweiten Jahreshälfte war ein starker Anstieg bei den Motorradiebstählen zu verzeichnen. Allein von Juli bis September 2004 wurden 362 Motorräder (VII-IX/2003: 197) ihren Besitzern gestohlen. Von den Tätern wurden hauptsächlich teure und technisch hochwertige Motorräder sowie neueste Modelle gestohlen. Bevorzugtes Diebstahlgut waren japanische Marken sowie KTM-Motorräder. Die Polizei in Bayern registrierte in diesem Zeitraum ebenfalls mehr als 200 Motorradiebstähle. Nach den dortigen Erkenntnissen handelt es sich bei den Tätern um tschechische Staatsangehörige, 60 Personen konnten bereits ermittelt und 11 Verdächtige in Haft genommen werden. Die Täter sind in Kleingruppierungen strukturiert und gehen arbeitsteilig vor. Nach der Ausspähung eines geeigneten Diebstahlguts wird die Wegfahrsperre überwunden. Die gestohlenen Motorräder werden auf Sammelplätzen abgestellt und von Mitgliedern der Tätergruppe über offizielle Grenzübergänge und auch über die grüne Grenze nach Tschechien verbracht. Ein konkreter Zielort oder Lagerplatz in Tschechien konnte bis dato nicht ermittelt werden. Bei Kontrollen oder versuchten Anhaltungen durch die Exekutive wurde ein äußerst aggressives Fluchtverhalten festgestellt. Im Zuge der länderübergreifenden Zusammenarbeit wurden gemeinsame Bekämpfungsstrategien festgelegt.

Länderübergreifende Ermittlungen werden auch gegen eine Bande, die zahlreiche Pkw-Diebstähle und Einbruchsdiebstähle in Pkw in Bayern und Österreich begangen hat, geführt. Einige Verdächtige konnten mittlerweile festgenommen werden, die Ermittlungen dauern noch an.

Bei den Diebstählen von Fahrzeugen auf Autoplätzen war im Jahr 2004 ein starker Rückgang zu verzeichnen. Im Jahr 2003 wurden noch mehr als 200 Neuwagen von Autoplätzen gestohlen. Die Täter nutzten die Tatsache, dass die Autohändler die Fahrzeugschlüssel am Fahrzeug in einem so genannten Schlüsseltresor aufbewahrten.

3.11.5.2 Kulturgutdiebstahl

Im Jahr 2004 wurden in Österreich 284 (2003: 218) Kulturgutdiebstähle verzeichnet. Gemälde und sakrale Statuen zählen zu den Kunstgegenständen, die am häufigsten gestohlen wurden. Es wurden insgesamt 347 Bilder (2003: 294) und 275 Statuen (2003: 259) gestohlen. Die Schadenssumme der im Berichtsjahr ca 24000 gestohlenen Schmuckstücke (2003: 6300) beträgt etwa € 12 Mio. (2003: € 6,6 Mio.).

Die Kirchendiebstähle nahmen erneut zu. Die meisten Diebstähle wurden in der Steiermark, in Niederösterreich und Oberösterreich verübt. Gestohlen wurden Engel, Heiligenfiguren und Leuchter (+ 200 %). Zu den wertvollsten Objekten, die aus Kirchen gestohlen wurden, gehören die so genannte Neuberger Madonna mit einem Schätzwert von € 50.000 (Diebstahl am 07.06.2004 in Neuburg/Mürz) und zwei barocke Engelsfiguren von Johann Peter Schwanthaler (Diebstähle Feber und September 2004 in St. Martin/Innkreis). Die Rücksichtslosigkeit, mit der die Täter teilweise vorgehen, wird durch den Fund von ca 20 Kelchen und Ziborien am 16.06.2004 bei der Donaubrücke in Hainburg verdeutlicht. Das liturgische Gerät wurde, nachdem die Täter die Edelsteine herausgebrochen hatten, zertreten oder möglicherweise mit einem Kfz überfahren. Übrig blieb ein schwer zu identifizierender Haufen Altmittel.

Im Feber 2004 konnten 24 Kirchendiebstähle in der Steiermark, im Burgenland und in Kärnten aufgeklärt werden. Ein 30-jähriger Grazer stellte sich der Polizei und übergab einen Teil des Diebsguts. Am 30.11.2004 konnte ein seit längerem des Kunstdiebstahls verdächtiger Österreicher mit zwei aus der Pfarre Frankenfels gestohlenen Engelsfiguren angehalten und verhaftet werden. Inzwischen wurden ihm 21 Diebstähle nachgewiesen.

Eine ergiebige Quelle für gefälschte Kunstwerke sind die Online-Angebote im Internet. Ein Wiener überzeugte viele mit Geschichten vom Salon der Großmutter, die mit Klimt und anderen Größen der Kunst verkehrte, und verkaufte über das Internet wertlose Blätter als Originale bekannter Künstler.

Bei einer Überprüfung der Online-Angebote bei eBay wurde ein Angebot von zwei in Tschechien gestohlenen Engelsfiguren bemerkt, die der Anbieter von einem Hehlerring gekauft hatte. Im Online-Angebot befanden sich auch zwei in Pöchlarn gestohlene Engelsfiguren, die jedoch zwischenzeitlich verkauft waren. Bei einer Hausdurchsuchung konnte auch eine in Tirol gestohlene Madonna sichergestellt werden.

Nach einem Hinweis konnten im August Fälschungen von Arnulf Rainer in Wien sichergestellt werden. Im Oktober 2004 wurden in Wien fünf angeblich hochrangige Zeichnungen französischer Impressionisten zum Kauf um € 500.000 angeboten. Die Zeichnungen wurden sichergestellt und stellten sich als plumpe Fälschungen heraus.

Drei in einem Hehlerring organisierte Österreicher haben Kulturgut, das meist bei Einbruchsdiebstählen in Tschechien aus Kirchen gestohlen wurde, in Österreich weiterverkauft. Bisher konnte in diesem Zusammenhang 59 sakralen Statuen (Engels- und Heiligenfiguren) und 4 Reliquiaren in Österreich sichergestellt werden. Am 15.12.2004 wurden in Tschechien ein Dieb und ein Hehler verhaftet.

Der kubanische Restaurator eines Wiener Antiquitätenhändlers kaufte von einem slowakischen Staatsangehörigen gestohlenen Kulturgut. Bei ihm konnten zwei in Kärnten gestohlene Engelsfiguren und ein in Niederösterreich gestohlener liegender Christus (Wert ca € 45.000) sichergestellt werden. Bei einem österreichischen Kunsthändler wurden fünf in Tschechien gestohlene Steinstatuen sichergestellt.

Vom 30.03.2004 bis 01.04.2004 wurde für Beamte, die Kulturgutdiebstähle bearbeiten, ein Seminar durchgeführt. Programmpunkte waren unter anderem eine archäologische Einführung und ein Besuch bei den Restaurierwerkstätten des Bundesdenkmalamtes.

3.11.5.3 Einbruchsdiebstähle

Das Ziel der kriminellen Vereinigungen liegt insbesondere in der Beschaffung von Gegenständen, deren rasche Verwertung gesichert ist oder wo von vornherein ein Abnehmer feststeht.

Im Jahr 2004 wurden Serieneinbruchsdiebstähle in Firmen und Wohnhäuser in Kärnten, Tirol, Niederösterreich, Salzburg, Oberösterreich und in der Steiermark festgestellt. Der verursachte Gesamtschaden beträgt zigfache Millionen. Die Täter reisten mit Pkw oder mit Reisebussen und anderen öffentlichen Verkehrsmittel in das Bundesgebiet. Die Tätergruppen sind europaweit aktiv. Die logistischen Zentren liegen meist im Ausland.

Im Berichtsjahr gelang es, eine Vielzahl von Einbruchsdiebstählen mit hohen Schadenssummen aufzuklären. Die Täter stammen vorwiegend aus Rumänien und Jugoslawien (Serbien-Montenegro). Insgesamt wurden 55 Verdächtige ausgeforscht und 20 Täter in Haft genommen.

Pelzgeschäfte

Im Berichtsjahr wurden mehr als zehn Einbrüche in Pelzgeschäfte, vor allem in Wien und Niederösterreich, verübt. Die Gesamtschadenssumme beträgt etwa € 3,5 Mio. Es konnten serbische und litauische Tätergruppen ausgeforscht werden, Hinweise gibt es auch auf eine ungarische Tätergruppe.

Geldinstitute/Geldausgabeautomaten

Der klassische Bankraub wurde durch Angriffe auf Geldausgabeautomaten erweitert. Es gab mehrere Fälle, in denen Geldautomaten mit einem Stahlseil aus der Verankerung gerissen wurden. Eine andere Variante ist, dass die Täter Gas in den Bankomat einleiten, es zur Explosion bringen und das Bargeld entwenden. Die Detonationen verursachen großen Sachschaden. Die diesbezüglichen Ermittlungen werden bundesweit koordiniert.

Seit dem Jahr 2003 wurden im gesamten Bundesgebiet etwa 60 Einbruchsdiebstähle in Foyer-Geldausgabeautomaten verübt. Der Gesamtschaden beträgt rund € 1 Mio. Die Täter kappen die Postleitungen der Alarmanlagen, der Bankomat wird mit einer Transportrolle fortgeschafft. Geöffnet wird der Bankomat durch die Hot Shot-Methode mittels einer thermischen Lanze (Schweißen mit reinem Sauerstoff). Die diesbezüglichen Ermittlungen werden länderübergreifend mit Schweizer, deutschen und ungarischen Behörden geführt. Im Rahmen eines DNA-Spurenabgleichs wurde ein jugoslawischer Staatsangehöriger als unmittelbarer Täter ausgeforscht. Ein internationaler Haftbefehl wurde beantragt. Der Tatverdächtige dürfte auch der Tätergruppe angehören, die Blitzeinbrüche bei Juwelieren ausführen.

Der Aufsehen erregende Einbruch am 01.10.2004 in das Postverteilerzentrum in Oberpullendorf, bei dem die Täter einen Tresor mit Pensionsgeldern in der Höhe von über € 1 Mio. erbeuteten, wurde kurze Zeit später aufgeklärt. Den Tätern gelang es nicht, den Tresor zu öffnen.

Telefonzellen

Im Berichtsjahr trat eine neue Form der Plünderung von Telefonzellen auf. Die Münzfernsprecher bleiben unbeschädigt, die Täter stehlen das Geld mit einem Universalschlüssel oder einem nachgemachten Schlüssel. Im November 2004 wurde in Wien ein rumänischer Staatsangehöriger festgenommen, der sich im Besitz eines gestohlenen Universalschlüssels befand. Die bisherigen Erkenntnisse deuten darauf hin, dass es sich um eine überregional agierende kriminelle Vereinigung handelt, die im gesamten Bundesgebiet ihren kriminellen Aktivitäten nachgeht. Als präventive Maßnahme wurden mittlerweile Schlösser von Münzfernsprecher ausgetauscht.

Juweliere

Ab Anfang des Jahres 2003 wurde ein auffälliger Anstieg von Blitzeinbrüchen zum Nachteil von Juweliergeschäften registriert. Die Tatbegehungsweise war dabei weitgehend identisch. Die Täter montierten auf gestohlenen Kfz eine Holzkonstruktion (Rammbock) und ramnten die Schaufenster bzw den Türbereich oder zerschlugen die Auslagenscheiben mit Vorschlaghämmern. Bevorzugte Beute waren hochwertige Uhren (IWC Schaffhausen, Omega, Patek Philippe, Zenith). Die auf internationaler Ebene geführten Ermittlungen ergaben, dass die überwiegende Anzahl der Taten vermutlich durch Tätergruppen aus Osteuropa bzw aus dem ehemaligen Jugoslawien ausgeführt wird. Den vorliegenden Erkenntnissen nach bestehen die Tätergruppen meist aus 3 bis 4 Personen. Die Täter reisen nur für die Tat in das Bundesgebiet ein und verlassen Österreich unmittelbar nach der Tat. Im Jahr 2003 wurden insgesamt 25 Einbruchsdiebstähle mit einer Schadenssumme von ca € 3,5 Mio. verübt, die diesen Tätergruppen zugeordnet werden können. Die Ermittlungen werden auf internationaler Ebene geführt, die Zusammenarbeit erfolgt insbesondere mit den Schweizer, deutschen, belgischen, holländischen und polnischen Behörden. Im Februar 2004 wurde eine Sonderkommission eingerichtet. Mittlerweile gelang es, mehrere jugoslawische Verdächtige festzunehmen.

Seit ca 3 Jahren treten verstärkt osteuropäische Tätergruppen auf, die Raubüberfälle und Serieneinbruchsdiebstähle im In- und Ausland begehen. Die Banden weisen einen hohen Organisationsgrad und eine ausgeprägte Organisationsstruktur auf. Am 30.01.2004 verübten sieben estnische Täter einen Überfall auf ein Juweliersgeschäft in Wien. Die Täter konnten mittlerweile in Deutschland festgenommen werden.

Metallrohstoffe, Buntmetalle, Schrott

Der Anstieg der Rohstoffpreise dürfte Grund dafür sein, dass vermehrt Metallrohstoffe, Buntmetalle und Schrott von Lagerhallen und Lagerplätzen gestohlen wurden. Einige ungarische Täter konnten ausgeforscht werden. Die Fälle werden in Zusammenarbeit mit der Bundeswirtschaftskammer koordiniert.

Motorsägen, Motorsensen

In den letzten drei Monaten des Jahres 2004 gab es insgesamt 11 Einbruchsdiebstähle in Lagerhäuser und bei Landmaschinenhändlern. Es wurden 362 Motorsägen und Motorsensen mit einer Gesamtschadenssumme von € 306.500 gestohlen. Ein Teil der Täter konnte mittlerweile ausgeforscht werden.

Georgische und moldawische Straftäter

Straftäter aus Georgien und Moldawien verübten im Berichtsjahr eine Reihe von Straftaten. Bei vielen Tätern handelte es sich um Asylwerber, welche sich teilweise mit falschen Namen und Dokumente auswiesen. Da bei Asylwerbern kein Schriftverkehr mit dem Heimatstaat eingeleitet werden darf, ist die tatsächliche Identität der Täter und deren kriminelles Vorleben kaum abzuklären. Die Verdächtigen sind größtenteils im Großraum Wien wohnhaft und strukturell verbunden. Die koordinierte Vorgangsweise gegen die Tätergruppen und die Zerschlagung der Strukturen zeigte Wirkung, die Einbruchsdiebstähle gingen merkbar zurück. Ein großes Augenmerk wird auf die Nachverfolgung der entwendeten Gegenstände gelegt.

Eine Tätergruppe aus zwölf Moldawiern und sieben Georgiern ist verdächtig, im gesamten Bundesgebiet massenhaft Einbruchsdiebstähle in Geschäften und Wohnhäusern begangen zu haben, wobei vorwiegend Laptops und Mobiltelefone gestohlen wurden.

Im August wurden etwa 60 moldawische Täter festgenommen, welche seit April 2004 ca 300 Einbrüche in Firmen, Vereinslokalen, Schulen, Tankstellen und Trafiken sowie etwa 100 Kfz-Einbruchsdiebstähle und 30 Kfz-Diebstähle im gesamten Bundesgebiet verübt haben. Der verursachte Gesamtschaden beträgt mehrere Millionen. Ein Großteil der Beute konnte sichergestellt werden. Bei Fluchtversuchen gingen die Täter äußerst rücksichtslos vor, wodurch es zu Verletzungen der einschreitenden Beamten und zu Beschädigungen an Dienstfahrzeugen gekommen ist.

Im September 2004 konnte eine dreiköpfige Tätergruppe (zwei Moldawier, ein Weißrusse) festgenommen werden, die in der Zeit vom Mai 2004 bis September 2004 zumindest drei Einbrüche (Postamt, Getränkelager) in Salzburg verübt hat. Die Täter entwendeten ausschließlich Bargeld, wobei sie Geldkassen aufbrachen.

Ein moldawischer und ein russischer Staatsbürger verübten im August 2004 einen Pkw-Diebstahl in Wien und zwei Einbrüche in Kfz-Werkstätten im Raum Gloggnitz.

Im August 2004 wurden sechs moldawische Staatsangehörige in Wien festgenommen. Dabei konnten 60 Laptops aus zahlreichen Geschäftseinbrüchen in Wien sichergestellt werden.

3.11.5.4 Trickdiebstahl

Der Trickdiebstahl aus Wohnungen wird von Roma- und Sintiangehörigen, größtenteils aus dem Ostblock kommend, verübt. Eine Diebesgruppe besteht meist aus einem Fahrer und drei ausführenden weiblichen Tätern. Sie verwenden Gebrauch- oder Leihwagen, die oftmals von Asylwerbern, Obdachlosen und Drogenabhängigen gekauft oder angemietet werden. Diese Personen bekommen dafür Geld und stehen mit den Straftaten nicht in Verbindung. Es werden gezielt ältere Personen auf dem Weg vom Supermarkt oder von der Bank nach Hause beobachtet und an der Eingangstür des Wohnhauses angesprochen. Vorerst tritt nur eine Frau in Erscheinung, welche beim Tragen der Einkaufstasche ihre Hilfe anbietet. Gelangt die Täterin an die Wohnungstür des Opfers, sucht sie einen Vorwand, um Einlass in die Wohnung zu finden. Glückt das Vorhaben, ersucht sie, die Toilette aufsuchen zu dürfen und lässt ihre Komplizinnen in die Wohnung. Während sie das Opfer ablenkt, durchsuchen die Mittäterinnen die Wohnung. Die Opfer stellen erst Tage oder Wochen später einen Diebstahl fest. Diese Straftaten werden überwiegend im Raum Klagenfurt, Wien, Graz und Linz durchgeführt. Die Täter stehlen nur Schmuck und Bargeld. Der durch Trickdiebstahl in Wohnungen entstandene Gesamtschaden im Jahr 2004 beträgt ca € 7 Mio.

Eine aus etwa 40 französischen Roma- und Sintiangehörigen bestehende Tätergruppe ist seit dem Jahr 1984 in westeuropäischen Staaten tätig und verursachte bereits einen Gesamtschaden von ca € 4 Mio. Diese Tätergruppe verübte im Jahr 2004 in Österreich Trickdiebstähle bei Juwelieren mit einem Gesamtschaden von € 200.000. Eine Haupttäterin wurde in Belgien festgenommen, die Auslieferung wurde beantragt.

Eine chilenische Tätergruppe war vor allem in Salzburg, Feldkirch, Perchtoldsdorf, St. Pölten und Wien aktiv. Mittlerweile konnten 20 Personen ausgeforscht werden. Personenfeststellungen wurden in den Heimat- und Schengenstaaten durchgeführt, da von den Verdächtigen bis zu 20 Aliasnamen verwendet werden. Der durch die Tätergruppe festgestellte Gesamtschaden beträgt etwa € 300.000.

3.11.5.5 Taschendiebstahl

Der organisierte Taschendiebstahl wird überwiegend durch rumänische, bulgarische und chilenische Tätergruppen, die arbeitsteilig agieren, begangen. Eine Tätergruppe besteht meist aus zwei bis vier Personen. Die Täter entfernen sich unverzüglich vom Tatort und ändern laufend die Örtlichkeit. Voraussetzung für einen unbemerkten Taschendiebstahl ist die Ablenkung. Die Täter gehen nach verschiedenen Methoden vor. Beim Betteln bedrängen sie die Opfer, meist ältere Personen. Das Opfer wird oft durch massives Streicheln oder Zwicken am Arm abgelenkt. Versucht das Opfer, sich der Bedrängung zu entziehen, greift ein Mittäter, der einen Arm mit einer Jacke oder Zeitung bedeckt hat, in die Tasche des Opfers. Die Tat wird durch die Gegenstände auf dem Arm getarnt. Die Beute wird sofort an einen Mittäter übergeben. Der Rolltreppentrick wird in U-Bahnstationen begangen, die Opfer sind überwiegend Frauen. Das Opfer steht auf der Rolltreppe, die Täter stehen direkt dahinter oder daneben und entwenden ihre Beute aus Handtasche oder Rucksack. In warmen Jahreszeiten werden Personen, die sich auf Grünflächen aufhalten oder auf Parkbänken sitzen, bestohlen. Bevorzugte Tatörtlichkeiten sind auch Kaufhäuser und Großmärkte. Die Begehungsformen des Taschendiebstahls werden jeweils der Situation angepasst und auch miteinander kombiniert. Viele der Opfer sind Touristen.

Zwecks Ausforschung der Täter wurden an alle Kriminalabteilungen und an den Grenzkontrollstellen bereits bekannte Personendaten und Lichtbilder übermittelt. Derzeit sind etwa 800 Personen erfasst.

3.11.5.6 Graffiti

Graffiti ist ein Begriff für unterschiedliche Ausdrucksformen:

- Anbringen von Schriftzügen an Gebäuden und öffentlichen Verkehrsmitteln
- Einritzen von Schriftzügen in Glasscheiben und Nirostaverkleidungen (zB öffentliche Verkehrsmittel)
- Anbringen von großflächigen Bildern und Figuren auf Gebäuden und Verkehrsmitteln
- Großflächiges Besprayen von Waggonen
- Besprayen legaler Flächen (zB am Donaukanal in Wien)

Die Graffiti-Sprayer treten einzeln oder in Personengruppen auf, ihr Unrechtsbewusstsein ist zumeist sehr gering, der angerichtete Sachschaden ist ihnen aber durchaus bewusst. Den Tätern wird zuweilen auch Künstlerstatus zugestanden, bezweckt wird, ihr Werk in der Szene zur Schau zu stellen. Von Beschmierungen unterscheiden sich Graffiti insofern, als durch die Darstellungen ein gewisses handwerkliches Können bzw künstlerisches Element zum Ausdruck kommt.

Der Schwerpunkt der Graffiti-Tätigkeit lag im Berichtsjahr in Wien, teilweise auch in den Landeshauptstädten. In Wien sind insbesondere die öffentlichen Verkehrsmittel (Wiener Linien, ÖBB) betroffen.

Im Jahr 2004 wurden zum Nachteil der ÖBB im gesamten Bundesgebiet 606 Graffitischäden im Ausmaß von € 573.000 (2003: € 489.123) verursacht.

Die Wiener Linien meldeten im Jahr 2004 eine Gesamtschadenssumme von € 104.280 (2003: € 130.000).

Durch den Einsatz technischer Hilfsmittel (Videoüberwachung, Lichtschranken) an besonders gefährdeten Örtlichkeiten und verstärkte Streifentätigkeit konnte die Aufklärungsquote bei den Sachschäden der ÖBB gesteigert werden.

3.11.6 Meldestelle für Kinderpornografie im Internet

Im Jahr 2004 langten bei der Meldestelle insgesamt 3732 Hinweise (2003: 3342), davon 2877 E-Mail-Nachrichten (2003: 2485), ein. Kriminalpolizeilich verwertbar waren 800 Hinweise (2003: 409), davon wiesen 434 (2003: 163) einen Bezug zu Österreich auf. Die mit dem Sexualstrafrecht im Mai 2004 in Kraft getretenen Änderungen im Strafgesetzbuch bewirkten bereits, dass mehr Hinweise zu bearbeiten waren.

Die pädophile Kernszene verlagerte sich auf Filesharingprogramme im Internet. Im Rahmen der im Berichtsjahr durchgeführten Operation Cinderella wurde gezielt gegen Nutzer eines bestimmten Filesharingnetzwerkes vorgegangen. Nach Abschluss der Ermittlungen wurden 15 Personen angezeigt.

Im Jahr 2004 war wieder eine große Anzahl von Opfern aus dem ehemaligen Ostblock festzustellen. Erkenntnisse aus der internationalen Zusammenarbeit lassen auch Rückschlüsse auf einen Trend zu, wonach zunehmend Material aus Südostasien (Korea, Sri Lanka, Vietnam etc) verbreitet wird. Das Material dürfte aus dem einschlägigen Sextourismus stammen. Die Arbeitsgruppe Specialist Group on Crimes against Children trägt diesem Phänomen Rechnung. Österreich und die anderen Interpol-Mitglieder durchsuchen das Internet nach entsprechendem Material, um Täter auszuforschen und Grundlagen für Analysen zu erhalten. Im Jahr 2004 fand in Sri Lanka eine internationale Tagung statt, um insbesondere die Polizeibehörden und Kinderschutzorganisationen in den asiatischen Ländern für das Problem zu sensibilisieren und Strategien zu entwickeln. Bei der Tagung und auch bei anderen internationalen Tagungen und Seminaren waren Vertreter der Polizeibehörden aller Zielländer anwesend. Die Bestrebungen zeigten erste Erfolge. Im Jahr 2005 wird versucht, diese Zusammenarbeit weiter zu vertiefen.

Das Angebot an vordergründig legalen „künstlerischen“ oder „nudistischen“ Aufnahmen von Kindern war ansteigend. Obwohl augenscheinlich nicht illegal, werden die Anbieter beobachtet, da der Verdacht besteht, dass im geschlossenen Bereich dieser Websites kinderpornografisches Bildmaterial angeboten wird oder diese Kinder gar zum sexuellen Missbrauch feilgeboten werden. Durch die nunmehr verschärfte Rechtslage wurden viele Angebote illegal und Gegenstand von Ermittlungen. Die Szene reagierte bereits mit der Verlagerung der Angebote auf Server in den ehemaligen Oststaaten.

Der Trend zu kommerziellen Angeboten von kinderpornografischem Bildmaterial im Internet setzte sich fort. Die pädophile Kernszene wechselte auf Bereiche im Internet, deren Überwachung erschwert ist. Es gab eine Verschiebung in Richtung Weblogs, News- und Chatserver sowie webbasierter Nachrichtendienste (zB Yahoo Groups, MSN) und auf Peer-to-Peer-Dienste (zB eDonkey, KaZaA). Die Peer-to-Peer-Dienste beruhen auf dem Prinzip des direkten Kontaktes. Die Identität der User kann nicht über einen zentralen Anbieter, sondern nur durch aktives Tauschen von illegalem Material und Erfassung der Netzwerkverbindung festgestellt werden. Im Jahr 2004 wurden tragfähige und rechtlich zulässige Ermittlungstechniken ausgearbeitet und im praktischen Einsatz getestet. Im Bereich der Bildverarbeitung wurde die technische Ausrüstung verbessert. Es ist nunmehr möglich, das sichergestellte Material im Hinblick auf einen möglichen österreichischen Tatort zu analysieren.

Ein Schwerpunkt im Berichtsjahr war die Erweiterung von Kontakten zu gleichartigen Organisationseinheiten in den anderen EU-Mitgliedstaaten. Im Rahmen der Sitzungen der Interpol's Specialist Group on Crimes against Children wurden Ermittlungsstrategien entwickelt und abgestimmt. Die internationalen Maßnahmen gegen Kinderpornografie führten zu ansteigenden Ermittlungen gegen Tätergruppen und einzelne Konsumenten.

3.11.7 Umweltkriminalität

Zur Bekämpfung der Umweltkriminalität versehen speziell ausgebildete Umweltsachbearbeiter Dienst. Zusätzlich gibt es bei den Sicherheitsbehörden umweltkundige Organe, die bei Verdachtsfällen vor Ort die ersten Ermittlungen einleiten.

Im Jahr 2004 wurden 183 (2003: 219) Anzeigen wegen §§ 180 bis 183 StGB erstattet.

Bei der Meldestelle für Umweltkriminalität langten insgesamt 27 Hinweise (2003: 33) ein. Des Weiteren wurden zahlreiche Amtshandlungen mit Auslandsbezug bearbeitet.

Die von den umweltkundigen Organen erstatteten Anzeigen richteten sich sowohl gegen Bundes- als auch Landesgesetze (zB Abfallwirtschaftsgesetz, Wasserrecht, Gewerbeordnung, Forstgesetz).

Entsprechend den rechtlichen Vorgaben wurden im Rahmen von Schwerpunktaktionen bundesweit Abfallkontrollen mit den zuständigen Behörden durchgeführt. Die Großkontrollen wurden wie folgt durchgeführt:

- 14.06.2004 bis 18.06.2004 (OÖ, T, V, S)
- 20.09.2004 bis 24.09.2004 (S, St, B, K)
- 20.10.2004 (Grenzübergang Drasenhofen)
- 21.10.2004 (Grenzübergang Nickelsdorf)
- 06.12.2004 (Grenzübergang Suben)

Am 15.04.2004 wurde im Freudenuer Hafen eine Tauchübung der WEGA organisiert. Es wurde der Sachverhalt angenommen, dass in der Donau Giffässer versenkt wurden. Ziel dieser Übung war, Erfahrungen für die Fortbildung der umweltkundigen Organe zu gewinnen. An der Übung waren Feuerwehr, MA 22 und das Büro für Sofortmaßnahmen beteiligt.

Im Berichtsjahr wurde an der IMPEL-Tagung auf Malta (07.06.2004 bis 09.06.2004) teilgenommen. Das European Union Network for the Implementation and Enforcement of Environmental Law (IMPEL) überwacht vor allem die technische Umsetzung der europäischen Umweltgesetzgebung. Vertreter nationaler Behörden und der Kommission entwickeln Konzepte für die praktische Durchsetzung von Maßnahmen und Gesetzen und tauschen Erfahrungen darüber aus.

Am 20. Juli 2004 fand im Generalsekretariat von Interpol in Lyon zum ersten Mal ein Treffen der internationalen Arbeitsgruppe Doping statt, um über die Möglichkeiten einer besseren Bekämpfung des illegalen Handels mit Dopingmitteln zu beraten. An dem Treffen nahmen Vertreter von 16 Staaten, der Welt-Anti-Doping-Agentur (WADA), des Internationalen Olympischen Komitees (IOC) und des Europäischen Rats teil.

Die vom BKA Wiesbaden im Jahr 2004 veranstalteten Kurse 'Illegale Abfallbeseitigung' und 'Ermittlungen im betriebswirtschaftlichen Bereich' wurden ebenfalls besucht. Des Weiteren wurden Beamte zu dem im Rahmen der Europäischen Polizeiakademie (CEPOL) veranstalteten Kurs 'Environmental Criminality' in Portugal und zu dem Treffen der Arbeitsgruppe Tierarzneimittel/Small Bull in Gent entsandt.

Für die Umweltsachbearbeiter und umweltkundigen Organe wurden im Rahmen der Aus- und Weiterbildung zahlreiche Kurse, Seminare und Vorträge veranstaltet sowie das Informationsblatt, in dem aktuelle Entwicklungen im Umweltbereich sowie Amtshandlungen behandelt werden, aktualisiert.

4 VERBRECHENSVERHÜTUNG UND VERBRECHENSAUFKLÄRUNG

Maßnahmen zur Verbesserung der Verbrechensverhütung und der Verbrechensaufklärung haben sich im Rahmen der verfassungsmäßigen Grenzen an den gesellschaftlichen und ökonomischen Gegebenheiten zu orientieren. Der Verbesserung der Verbrechensverhütung und Verbrechensaufklärung durch die Sicherheitsbehörden dienen personelle und organisatorische Vorkehrungen, Intensivierung der Ausbildung, Vervollkommnung der technischen Ausrüstung und internationale Zusammenarbeit.

4.1 Maßnahmen und Tätigkeiten des Bundeskriminalamts

4.1.1 Interpol

Die Bekämpfung der internationalen Kriminalität stellt alle souveränen Staaten der Erde vor viele oft nicht leicht lösbare Probleme. Während die Möglichkeiten der nationalen Sicherheitsbehörden zur Verbrechensbekämpfung an den jeweiligen Landesgrenzen enden, stellen im Gegensatz dazu Landesgrenzen für Straftäter in vielen Fällen kein oder meist nur ein geringes Hindernis dar.

Um auch auf dem Sektor der internationalen Kriminalitätsbekämpfung wirksam handeln zu können, bedienen sich 182 Länder der Erde der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation Interpol. Diese Organisation, die 1923 in Wien gegründet worden ist, stellt unter Wahrung der nationalen und souveränen Gegebenheiten und gesetzlichen Normen der einzelnen Mitgliedsländer ein wirksames Kommunikationsnetz zur Bekämpfung der länderüberschreitenden Kriminalität zur Verfügung.

Jedes Interpol-Mitgliedsland verfügt über ein Nationales Zentralbüro (NZB), welches die Koordinationsstelle für die inländischen Sicherheitsbehörden darstellt. Das NZB für die Republik Österreich ist im Bundeskriminalamt eingerichtet. Dem NZB obliegt sowohl die Durchführung der internationalen kriminalpolizeilichen Amtshilfe als auch die Koordinierung der mit der Verbrechensbekämpfung befassten Sicherheitsbehörden und nachgeordneten Exekutivdienststellen in Österreich.

Das Bundeskriminalamt in seiner Funktion als Landeszentralbüro der Internationalen Kriminalpolizeilichen Organisation (Interpol) gab im Berichtsjahr 183.669 Informationen (2003: 158.668) an das Ausland ab, 79.179 Informationen (2003: 58.453) langten vom Ausland ein.

4.1.2 Internationale kriminalpolizeiliche Organisation (IKPO-Interpol)

In der 33. Europäischen Regionalkonferenz, die vom 12. bis 14.05.2004 in Kiew stattfand, kam man überein, die regionale polizeiliche Zusammenarbeit weiter zu verstärken.

Vom 05. bis 08.10.2004 wurde die 73. Interpol-Generalversammlung in Cancun abgehalten. Ein Hauptthema war das neue Interpolkommunikationssystem I-24/7, das sowohl in qualitativer als auch in quantitativer Hinsicht einen Meilenstein auf dem Gebiet des sicheren Datentransfers darstellt. Des Weiteren wurde die Aufnahme der Republik Tadschikistan als neues Mitglied von Interpol beschlossen. Das dortige Landeszentralbüro befindet sich in der Hauptstadt Duschanbe.

Das jährliche Arbeitstreffen der ECOs (European Contact Officers) in Lyon wurde wahrgenommen. Im Jahr 2004 wurde für das Landeszentralbüro Wien ein zweiter ECO installiert. Der ECO hat in dringenden kriminalpolizeilichen Fällen als Ansprech- und Koordinierungsstelle für die Einleitung von Sofortmaßnahmen zu fungieren.

4.1.3 Bureau de liaison

Das österreichische Verbindungsbüro Bureau de liaison (BDL), über welches der kryptografierte Austausch von Informationen und Erkenntnissen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union erfolgt, bearbeitete im Jahre 2004 insgesamt 241 Fälle bzw Anfragen (2003: 198).

4.1.4 Europäisches Polizeiamt Europol

Der Rechtsakt des Rates vom 28.11.2002 hinsichtlich gemeinsamer Ermittlungsteams wurde von Österreich am 29.04.2004 ratifiziert. Der Rechtsakt des Rates vom 13.12.2000 hinsichtlich der Zuständigkeitserweiterung Europol's in der Bekämpfung der abstrakten Geldwäsche sowie der Rechtsakt vom 27.11.2003 zur umfassenden Änderung der Europol-Konvention wurden im Januar 2005 dem Nationalrat vorgelegt. Der Rechtsakt bezüglich der Geldwäschebekämpfung enthält die Zuständigkeit Europol's zur Bekämpfung der Geldwäsche, ohne Rücksicht, aus welcher Kriminalität die gewaschenen Gelder stammen. Der letztgenannte Rechtsakt sieht eine Reihe von Beschleunigungen und Verbesserungen in der Kooperation mit Europol vor. Beispielsweise können die Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten - unter Wahrung der nationalen Stellen als Verbindungsstelle - mit Europol direkt, unter Maßgabe der jeweils vom Mitgliedstaat festgelegten Bedingungen, Kontakt aufnehmen. Der Rechtsakt sieht auch eine verstärkte parlamentarische Kontrolle der Angelegenheiten von Justiz und Inneres und damit auch Europol's vor. Demnach sind Konsultationen sowie eine Teilnahme des Ratsvorsitzes oder dessen Vertreters an den Sitzungen des Europäischen Parlaments zur Erörterung von Fragen im Zusammenhang mit Europol vorgesehen. Der Ratsvorsitzende kann dabei vom Direktor von Europol unterstützt werden. Des Weiteren ist neben den Übermittlungen des Berichtes über die organisierte Kriminalität auch die Übermittlung des 5-jährigen Finanzplanes an das Europäische Parlament vorgesehen.

Auf der Grundlage der Art 10 und 42 der Europol-Konvention wurden mit folgenden EU-Institutionen, Drittstellen und Drittstaaten Kooperationsabkommen abgeschlossen:

Europäische Kommission, Europäische Zentralbank, OLAF, Weltzollorganisation, Europäische Drogenbeobachtungsstelle, Eurojust, UNODC, Interpol, Bulgarien, Estland, Island, Norwegen, Rumänien, USA, Kolumbien, Russland, Türkei.

Mit Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kanada, Mazedonien, Serbien und Montenegro, Kroatien, Monaco und der Schweiz werden derartige Abkommen noch verhandelt.

Nationale Stelle Europol

Seit dem Jahr 2004 wird im Rahmen von Phare-Twinning-Programmen mit Rumänien und der Slowakei zusammengearbeitet. Das Projekt mit Rumänien hat die Einrichtung einer nationalen Stelle in Bukarest zum Ziel. Österreich kooperiert als Juniorpartner mit den Niederlanden an einigen Modulen der Ausbildung, Arbeitsplatzbeschreibungen, Bewusstseinsbildung (Informationskampagnen für die rumänischen Polizeibeamten betreffend die Kooperation mit Europol) sowie in rechtlichen Fragen. Das Programm mit der Slowakei hat die verbesserte Vorbereitung der Beamten sowie der nachgeordneten Dienststellen durch Trainingseinheiten und Study Visits zum Ziel. Beide Projekte wurden noch nicht abgeschlossen.

Darüber hinaus wurde eine Initiative zu regelmäßigen Treffen mit den Leitern der nationalen Stellen der Salzburg-Gruppe (Slowakei, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Polen) gesetzt, wobei der praxisorientierte Erfahrungsaustausch in der Zusammenarbeit mit Europol sowie die Erarbeitung gemeinsamer Positionen in den Europol-Gremien im Vordergrund stehen. Im ersten Treffen im Oktober 2004 wurde vereinbart, regelmäßige Meetings und Hospitationen abzuhalten. Im Jahr 2004 hospitierten Beamte aus Ungarn in Wien.

Die Einrichtung von gemeinsamen Ermittlungsteams ermöglicht eine schlagkräftige Bekämpfung der organisierten Kriminalität. Durch die EU- und Europol-Mitgliedschaft der Nachbarstaaten Österreichs bestehen nun die entsprechenden rechtlichen Möglichkeiten.

Die verstärkte Zusammenarbeit mit den Staaten der Salzburg-Gruppe durch regelmäßige Treffen im Rahmen des Europol-Verwaltungsrats sowie auf Ebene von HENU ist ebenfalls zu forcieren.

Ein bedeutender Schritt bei der polizeilichen Zusammenarbeit gelang mit dem Europäischen Informationssystem (EIS), das im Jahr 2005 den Mitgliedstaaten zur Verfügung stehen wird.

Zur Vorbereitung auf die österreichische Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2006 wurde eine internationale Strategie erarbeitet, die im Wesentlichen folgende Schwerpunkte umfasst:

- **Umsetzung des Intelligence Led Policing**

Darunter ist proaktives, problemorientiertes polizeiliches Handeln auf der Grundlage von Analysen (zB Risikobewertung, Sicherheitsmonitor) zu verstehen. Die Anwendung dieses Konzeptes in der operativen Kriminalitätsbekämpfung besteht in der verstärkten Vernetzung von Ermittlungen durch Informationsaustausch und in der Entwicklung gemeinsamer, koordinierter Aktionspläne der Mitgliedstaaten auf Grundlage der von Europol angelieferten Analyseergebnisse.

Der Beitrag Österreichs besteht in der aktiven Mitarbeit (insbesondere Bekämpfung der organisierten Kriminalität aus dem Westbalkan, Eurofälschungen).

- Konzentration auf osteuropäische organisierte Kriminalität und Westbalkan
- Kriminalitätsschwerpunkte
 - illegaler Drogenhandel
 - Straftaten gegen Leib und Leben
 - Menschenhandel und Schlepperei
 - Geldfälschung
 - Terrorismus
 - Finanz- und Eigentumskriminalität

Der Beitrag Österreichs besteht im verstärkten Engagement in operativen Analyseprojekten, wobei Experten regelmäßig zu Fachmeetings entsendet werden. Ziel ist der Informationsaustausch in der Kriminalitätsbekämpfung und die Herstellung direkter Kontakte zu den nationalen Strafverfolgungsbehörden im Wege der Verbindungsbeamtenbüros. Die aus der Kooperation gewonnenen kriminalpolizeilichen Erkenntnisse, Analysedaten und Risikobewertungen unterstützen auch die Ermittlungen in den Bundesländern. Des Weiteren wird die Kooperation mit Europol im Rahmen des Verwaltungsrats und im Rahmen von Meetings der Leiter der nationalen Stellen (HENU) forciert werden. Gemäß Art 4 der Europol-Konvention haben die Leiter der nationalen Stellen Europol zu beraten.

Verbindungsbeamte

Das österreichische Verbindungsbeamtenbüro bearbeitete im Berichtsjahr 4560 Akte (2003: 3973). Im Hinblick auf die EU-Osterweiterung sowie der österreichischen Präsidentschaft im ersten Halbjahr 2006 wurde das Büro um einen Bediensteten (temporär) verstärkt. Erstmals wurde ein Beamter aus einer nachgeordneten Polizeidienststelle entsandt. Dadurch soll auch erreicht werden, dass die gewonnenen Kenntnisse und Erfahrungen in der internationalen polizeilichen Zusammenarbeit den Sicherheitsdienststellen die Möglichkeiten in der Zusammenarbeit mit Europol vergegenwärtigen und zur verstärkten Nutzung motivieren.

Die Zusammenarbeit mit Eurojust wurde durch regelmäßige Sitzungen intensiviert. Über Kooperationsmöglichkeiten mit Europol wurde im Rahmen von Workshops Informationsmaterial erstellt und dieses dem Bundesministerium für Justiz zur Verfügung gestellt. Geplant ist ein Handbuch mit der Erstellung von Geschäftsprozessen. In der Zusammenarbeit mit Drittstaaten (zB Hospitationen, Phare-Twinning-Projekte) ist das Büro an der Durchführung von Schulungen und Workshops beteiligt.

Die Zusammenarbeit mit den in Österreich akkreditierten ausländischen Verbindungsbeamten wurde durch Informationsveranstaltungen und ständigen Kontakt weiter intensiviert.

4.1.5 Sonstige Maßnahmen der polizeilichen Zusammenarbeit

Europäische Union

Der Rat der Europäischen Union verabschiedete am 30.03.2004 eine Empfehlung betreffend Leitlinien für die Entnahme von Proben sichergestellter Drogen.

Am 29.04.2004 wurde eine Entschließung über die Sicherheit der Tagungen des Europäischen Rates und anderer Veranstaltungen von vergleichbarer Tragweite angenommen.

Die Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Fußballrowdytums wurde im Jahr 2004 weiter verstärkt. Der Rat billigte auf seiner Tagung am 29.04.2004 Schlussfolgerungen über die polizeiliche Zusammenarbeit bei der Bekämpfung dieses Phänomens. Die Durchführung des Beschlusses des Rats vom 25.04.2002 über die Sicherheit bei Fußballspielen von internationaler Bedeutung wurde bewertet. Auf Grundlage eines Programms für die Jahre 2004 bis 2006 wurden die Arbeiten zum Ausbau der Maßnahmen zur Bekämpfung von Gewalt in Verbindung mit Fußball vorangetrieben.

Am 02.12.2004 fasste der Rat Schlussfolgerungen über polizeiliche Berufsstandards bei der internationalen Polizeizusammenarbeit und sprach eine Empfehlung zur verstärkten Zusammenarbeit bei der Polizei, insbesondere in den Grenzgebieten innerhalb der Europäischen Union, aus.

Der Jahresbericht über die Tätigkeit des Europäischen Netzes zum Schutz von Persönlichkeiten des öffentlichen Lebens wurde in der Tagung am 25./26.10.2004 angenommen.

Weitere Prioritäten stellten die Europäische Polizeiakademie (EPA), die Beziehungen zum Europäischen Netz der kriminaltechnischen Institute (ENFSI), das nichtmilitärische Krisenmanagement und der Bereich der Funkkommunikation dar.

Dem Kampf gegen die organisierte Kriminalität wurde im Berichtsjahr besondere Aufmerksamkeit geschenkt. Ein Entwurf für einen Rahmenbeschluss zur Vereinfachung des Informationsaustausches zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union wurde vorgelegt.

Bilaterale Verträge über die polizeiliche Zusammenarbeit

Das Abkommen mit Lettland betreffend die polizeiliche Zusammenarbeit wurde am 20.01.2004 unterzeichnet. Das Übereinkommen trat am 01.04.2004 in Kraft.

Der Vertrag mit der Slowakei über die polizeiliche Zusammenarbeit wurde am 13.02.2004 unterzeichnet.

Am 06.06.2004 wurde der Vertrag mit Ungarn über die Zusammenarbeit bei der Vorbeugung und Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kriminalität unterzeichnet.

Am 11.11.2004 wurde je ein Ressortübereinkommen mit Serbien und mit Montenegro über die Zusammenarbeit im Polizeibereich unterzeichnet.

Mit Tschechien wurden die Verhandlungen zum Abschluss eines Vertrages über die polizeiliche Zusammenarbeit und die zweite Ergänzung des Europäischen Übereinkommens vom 20.04.1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen entscheidend vorangetrieben.

Das Abkommen mit Südafrika über die polizeiliche Zusammenarbeit trat am 01.12.2004 in Kraft.

Ein Ressortübereinkommen mit Aserbaidschan über die polizeiliche Zusammenarbeit wurde paraphiert.

Die Verhandlungen mit Malta über den Abschluss eines Regierungsübereinkommens betreffend die polizeiliche Zusammenarbeit wurden weitergeführt.

Mit Tunesien, Kolumbien und Weißrussland wurden die Verhandlungen über den Abschluss eines Ressortübereinkommens über die polizeiliche Zusammenarbeit fortgeführt.

Italien wurde im Dezember 2004 ein Entwurf über einen Vertrag über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zur polizeilichen Gefahrenabwehr und in strafrechtlichen Angelegenheiten übermittelt.

Die Aufnahme von Verhandlungen zum Abschluss eines Vertrages über die polizeiliche Zusammenarbeit mit Kroatien wurde vorbereitet.

Der Abschluss eines Regierungsübereinkommens mit der Russischen Föderation im Bereich der polizeilichen Zusammenarbeit wurde initiiert.

Westbalkanregion

Das Engagement im Rahmen der SPOC-Initiative (Stabilitätspakt-Initiative gegen organisiertes Verbrechen in der Westbalkanregion) zum Aufbau und zur Entwicklung polizeilicher Strukturen wurde im Berichtsjahr fortgeführt. Die zur Evaluierung der Lage gegründete Task Force (Vorsitz Frankreich, Co-Vorsitz Österreich) erarbeitete einen Bericht, den der Rat der Europäischen Union im Dezember 2004 verabschiedete.

Zusammenarbeit im Rahmen der Vereinten Nationen

Mit der Ratifizierung der Konvention gegen die Korruption wird den Teilnehmerstaaten eine effiziente Kooperation zur Bekämpfung, sowohl im präventiven als auch im repressiven Bereich, ermöglicht.

4.1.6 Polizeiliche Zusammenarbeit der Schengenstaaten

In seiner Tagung am 21./22.12.2004 nahm der Rat der Europäischen Union einen Beschluss zur Bekämpfung der grenzüberschreitenden Kfz-Kriminalität an.

Die Mitgliedstaaten befassten sich mit den Umsetzungsmaßnahmen betreffend den schrittweisen Abbau der Kontrollen an den gemeinsamen Grenzen (Beschluss des Rats vom 02.10.2003 zur Änderung von Art 40 Abs 1 und 7 des Übereinkommens zur Durchführung des Schengener Übereinkommens vom 14.06.1985)

Über die verstärkte polizeiliche Zusammenarbeit an den Binnengrenzen wurden Beratungen geführt.

4.1.7 Schengener Informationssystem

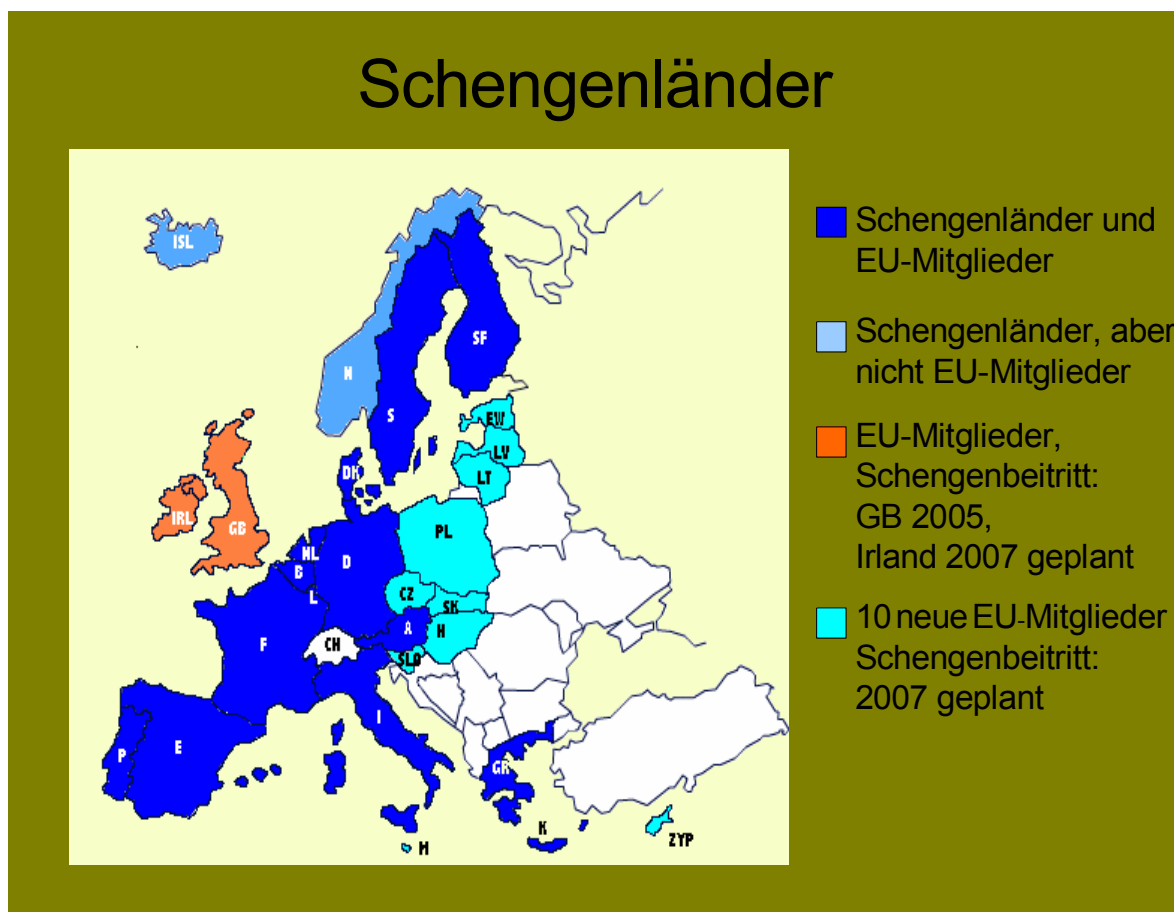
Der Beitritt von Estland, Lettland, Litauen, Malta, Polen, Slowenien, Tschechien, Ungarn, Zypern und der Slowakei am 01.05.2004 zur Europäischen Union war ein weiterer historischer Schritt in der Entwicklung eines gemeinsamen Europas.

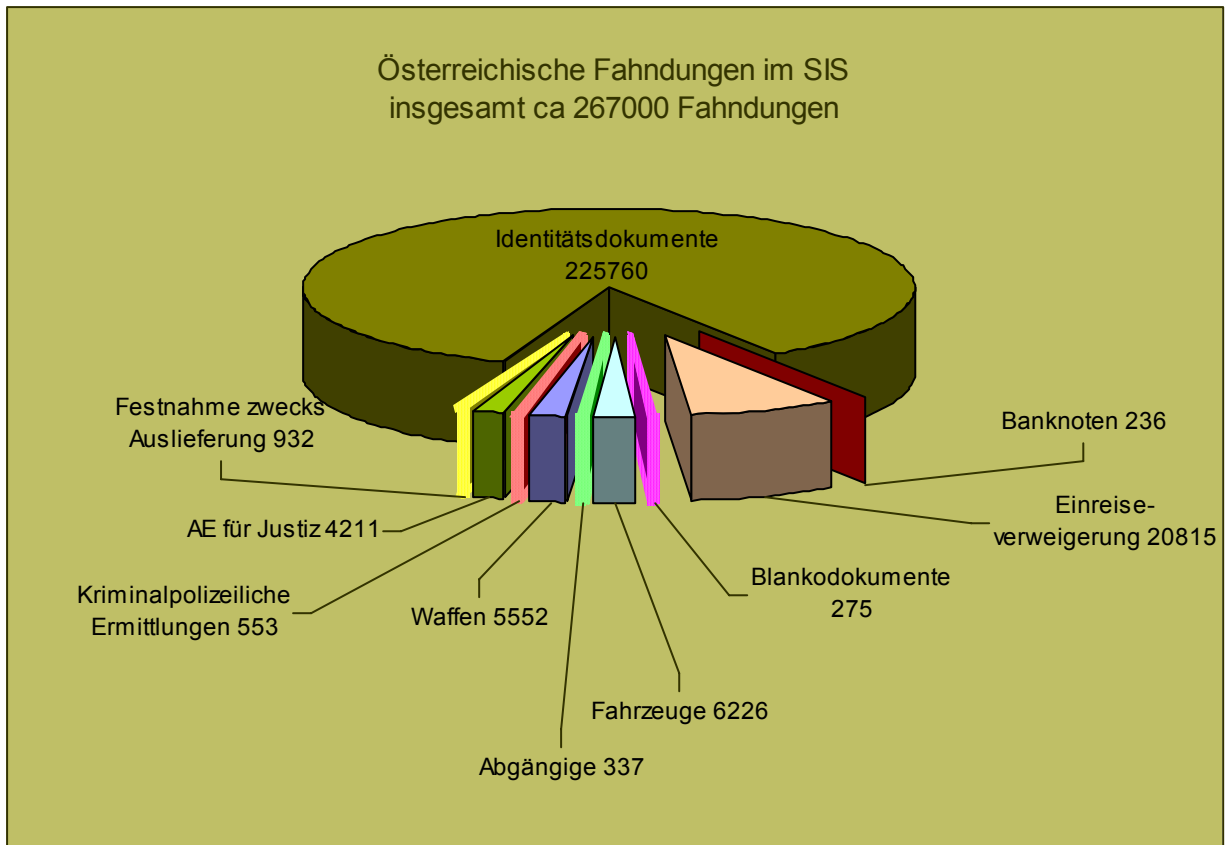
Österreich rückt damit in das Zentrum einer Gemeinschaft, die bestrebt ist, die hohen Sicherheitsstandards gemeinsam zu erhalten und den Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts weiter auszubauen.

Mit dem Beitritt der zehn Staaten zur EU war allerdings nicht automatisch auch ein Beitritt zu Schengen verbunden. Voraussetzung für die Erweiterung des Schengenraums ist vor allem die Inbetriebnahme des Schengener Informationssystems durch diese Staaten.

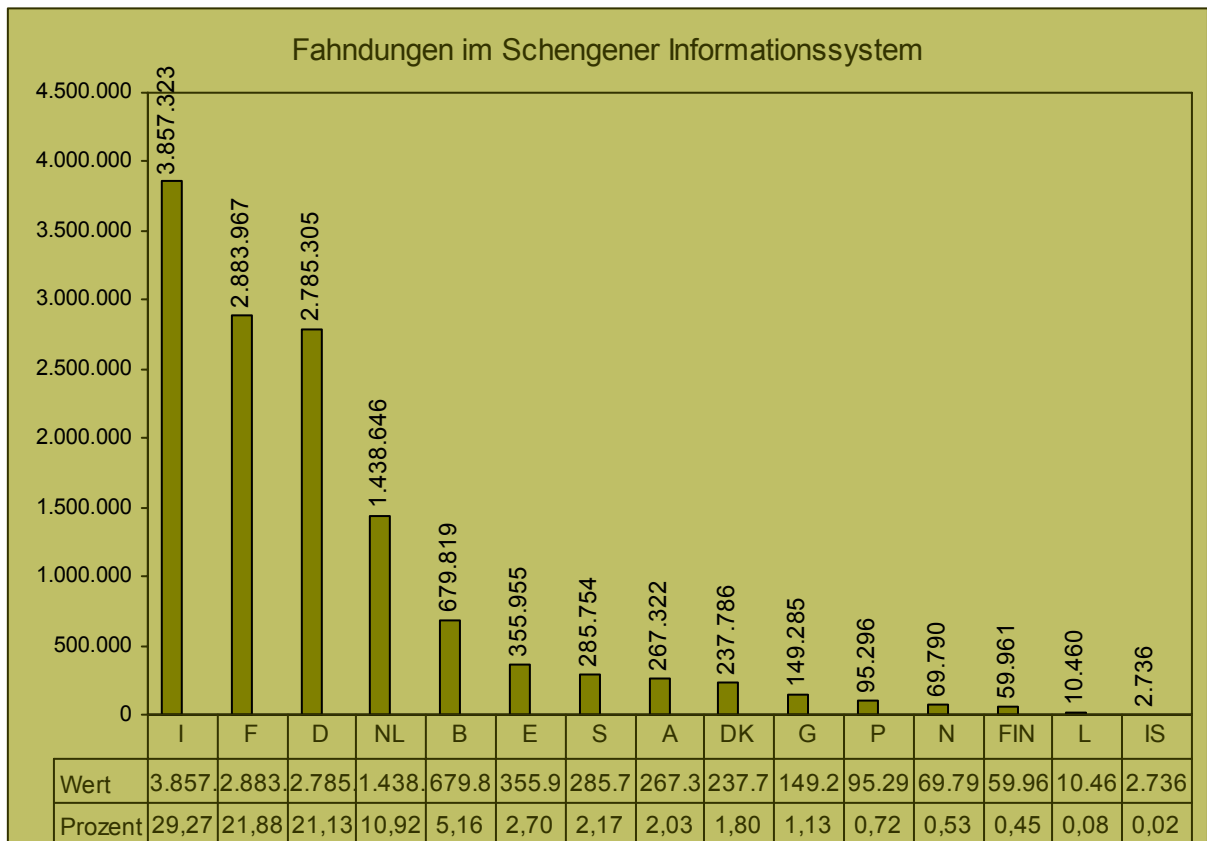
Das SIS ist ein gemeinsames elektronisches Fahndungssystem der Schengenstaaten, mit dem binnen kürzester Zeit beispielsweise Fahndungen über gesuchte Personen oder gestohlene Kraftfahrzeuge an alle Polizeidienststellen der Schengenstaaten übermittelt werden können. Über eine Million Endanwender (insbesondere Polizeidienststellen) können über eigens eingerichtete Abfragestationen jederzeit Daten aus dem SIS abfragen. Dieses länderübergreifende Fahndungssystem leistet einen wesentlichen Beitrag für das hohe Sicherheitsniveau innerhalb der Schengenstaaten.

Das SIS umfasst derzeit 15 Staaten (Belgien, Dänemark, Deutschland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Island, Italien, Luxemburg, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Schweden, Spanien) mit etwa 320 Millionen Einwohnern.





Österreich hat insgesamt ca 267.000 Fahndungen im SIS gespeichert. Davon entfallen etwa 237.000 auf Sachen-, 30.000 auf Personenfahndungen. Die von Österreich gespeicherten Fahndungen entsprechen 2 % der gesamten SIS-Fahndungen.



Im Schengener Fahndungssystem sind über 13 Mio. Fahndungsdatensätze gespeichert, wobei 12 Mio. auf Sachen-, 1 Mio. auf Personenfahndungen entfallen.

Weiterentwicklung des Schengener Informationssystems zum SIS II

Die technische Weiterentwicklung des derzeitigen Schengener Informationssystems zum so genannten SIS II ist unabdingbare Voraussetzung für die Schengen-Osterweiterung. Dieses Fahndungssystem soll insbesondere die derzeitigen Fahndungsmöglichkeiten erweitern und verbessern. SIS II soll im Jahr 2007 in 28 Staaten (25 EU-Staaten sowie Norwegen, Island und Schweiz) in Betrieb genommen werden. Salzburg wurde als Standort für ein zentrales Ausfallsystem (Betriebsfortführungssystem) für das SIS II ausgewählt. Mit dem SIS II soll auch ein Visainformationssystem (VIS) in allen EU-Staaten eingeführt werden. Es handelt sich dabei um ein elektronisches System für den Austausch von Visadaten zwischen den Mitgliedstaaten.

Übermittlung des Europäischen Haftbefehls im Wege des SIS

Der Europäische Haftbefehl wird derzeit für die 15 Schengenstaaten im Wege des SIS und für die 10 neuen EU-Staaten, bis zur Implementierung des SIS, im Wege von Interpol übermittelt. Der Europäische Haftbefehl (EuHB), der die Auslieferung verurteilter Straftäter und strafrechtlich verfolgter Personen innerhalb der EU erheblich beschleunigt und vereinfacht, wird seit 01.05.2004 auch von Österreich angewendet.

SIRENE Österreich

SIRENE ist die Abkürzung für Supplementary Information Request at the National Entry. In jedem Schengenstaat ist eine solche Dienststelle eingerichtet. SIRENE Österreich ist die österreichische Fahndungszentrale, über die alle Informationen zu Fahndungen im Schengener Informationssystem ausgetauscht werden. Seit der Aufnahme des operativen Betriebes von SIRENE Österreich im Dezember 1997 wurden folgende Fahndungserfolge verzeichnet:

Fahndungserfolge Österreich		
	2004	1997 bis 2004
ausländische Personenfahndungen	ca 4000	ca 23500
ausländische Sachenfahndungen	ca 800	ca 7500

Fahndungserfolge in den Schengenländern		
	2004	1997 bis 2004
österreichische Personenfahndungen	ca 1500	ca 8000
österreichische Sachenfahndungen	ca 300	ca 2000

4.1.8 Kriminalpolizeiliche Beratung und Kriminalprävention

Im Berichtsjahr lag der Schwerpunkt der kriminalpräventiven Arbeit im Bereich der sicherheitstechnischen und verhaltensorientierten Beratung, bei der Prävention von Jugendkriminalität sowie im Bereich der häuslichen Gewalt.

Im Jahr 2004 fanden bundesweit 80061 kriminalpolizeilichen Beratungen statt. Die Beratungen fanden sowohl direkt vor Ort als auch in den Beratungsstellen statt. In den Beratungsstellen werden Sicherheitseinrichtungen und -vorkehrungen vorgeführt. In 194 Fällen handelte es sich um Großberatungen, bei denen Firmen erläutert wurde, wie ihre Objekte am besten geschützt werden können. Die Empfehlungen wurden in Sicherheitskonzepten zusammengefasst. Mit verschiedenen Berufsgruppen wurden spezielle Präventionskonzepte und Schulungsmaßnahmen entworfen.

Es wurden 15827 telefonische Beratungsgespräche geführt und 3301 Vorträge abgehalten. Ein Schwerpunkt waren Vorträge vor Schüler, Lehrer und Eltern.

Speziell geschulte Beamte der Polizei und Gendarmerie erarbeiteten mit Schülern im Alter von 12 bis 15 Jahren das Entstehen, rechtliche Konsequenzen sowie die Verhinderung von Gewalttaten in Schulen. Anhand des Films Out - die Außenseiter wurden wichtige Gesetzesinformationen (zB Strafmündigkeit und Jugendstrafrecht) vermittelt und Lösungsmöglichkeiten von Gewaltsituationen aufgezeigt.

Gewalt in der Familie

Im Jahr 2004 wurden die Bestrebungen, die Zusammenarbeit mit NGOs und mit anderen Ministerien auszubauen, weiterverfolgt. Durch verstärkte interdisziplinäre Schulungsmaßnahmen, die gemeinsam von der Exekutive und den Interventionsstellen in verschiedenen Bundesländern durchgeführt wurden, konnte eine weitere Sensibilisierung im Hinblick auf häusliche Gewalt erzielt werden. Die Dunkelziffer der Fälle von Gewalt in der Familie ist kontinuierlich rückläufig.

Im Berichtsjahr wurden bundesweit insgesamt 4764 Betretungsverbote ausgesprochen. In 6195 Fällen kam es zu Streitschlichtungen im häuslichen Bereich. Die Nichteinhaltung des Betretungsverbotes durch den Gefährder wurde in 641 Fällen mit einem Verwaltungsstrafverfahren sanktioniert.

Da auf Grund der geringeren Anonymität auf dem Land das Instrument der Wegweisung/des Betretungsverbotes mit mehr Zurückhaltung als im städtischen Bereich eingesetzt wird, förderte das Innenministerium zahlreiche Projekte zur Regionalisierung des Gewaltschutzes. Ziel dieser Projekte ist es, auch in den Regionen eine nachhaltige Verankerung des Gewaltschutzgesetzes und der Gewaltprävention zu erreichen.

Im Hinblick auf die verstärkte Kooperation mit den Interventionsstellen wurden vom Bundeskriminalamt Maßnahmen zur effizienten Umsetzung des Gewaltschutzgesetzes gesetzt. In diesem Zusammenhang fanden im Berichtsjahr zahlreiche Kooperations- und Abstimmungsgespräche statt.

Das vorbildhafte Modell von Maßnahmen zur Eliminierung von Gewaltakten im häuslichen Kontext motivierte Deutschland und Luxemburg, ebenfalls ein Gesetz gegen Gewalt im häuslichen Bereich zu implementieren. Das Gewaltschutzgesetz nach österreichischem Vorbild trat in Deutschland am 01.01.2002, in Luxemburg am 01.11.2003 in Kraft. Im September 2004 wurde eine niederländische Delegation, bestehend aus Vertretern des niederländischen Justiz- und Innenministeriums sowie aus Vertretern aus dem NGO-Bereich, umfassend über das österreichische

Reformmodell und über die Erfahrungen der österreichischen Exekutive in diesem Kontext informiert. Die gewonnenen Erkenntnisse bewirkten eine Neuausrichtung des niederländischen Gesetzesentwurfes. Im Rahmen einer internationalen Tagung des Europäischen Netzwerkes für Kriminalprävention in Den Haag berichteten Vertreter des Innenministeriums und der Interventionsstellen über das österreichische Gewaltschutzgesetz.

Kriminalpolizeiliche Strategievereinbarungen

Mit den kriminalpolizeilichen Verantwortlichen eines jeden Bundeslandes wurden strategische Jahresziele, die dafür erforderlichen Maßnahmen und wesentliche Erfolgsindikatoren vereinbart. Eine Delegation unter der Führung des Herrn Bundesministers bereiste die einzelnen Bundesländer. In diesem Zusammenhang fanden die ersten Evaluierungsgespräche statt.

Vom März bis Juni 2004 wurden mit den für Kriminalprävention verantwortlichen Beamten Strategiegespräche durchgeführt. Als Basis dienten die kriminalpolizeilichen Strategievereinbarungen und insbesondere die kriminalpräventiven Maßnahmen. In den Gesprächen wurden gezielte Präventionsmaßnahmen vor allem im Bereich der Eigentumskriminalität, basierend auf der Analyse von kriminalpräventiven Schwerpunkten, entwickelt.

Im Rahmen der Kriminalstrategien wurden hinsichtlich der Thematik Eigentumsprävention Kooperationen mit strategischen Partnern (zB Versicherungs- und Bankenwirtschaft) forciert. Zum Thema Unternehmenssicherheit wurde gemeinsam mit der Wirtschaftskammer Österreich eine Sicherheitshotline eingerichtet und eine Road-Show durchgeführt.

4.1.9 Kriminalpsychologischer Dienst

Die Bestrebungen, sowohl die wissenschaftlichen Tätigkeiten als auch die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit den der Strafrechtspflege zuarbeitenden Grenzdisziplinen (zB forensische Psychologie und Psychiatrie, Rechtsmedizin, Toxikologie) zu vertiefen, wurden fortgesetzt.

Auch im Jahr 2004 wurde mit dem Westfälischen Zentrum für forensische Psychiatrie ein Aus- und Fortbildungslehrgang durchgeführt, bei dem 14 Vertreter aus dem Bereich der forensischen Psychiatrie und Psychologie in die methodischen Grundsätze und Grundzüge der Tatortanalyse zum Zwecke der Beurteilung der Wiederholungsgefahr eingeführt wurden. Des Weiteren wurde eine Retrainingveranstaltung in Wien organisiert, bei der die Erkenntnisse der Grundausbildungslehrgänge mit Teilnehmern aus den vergangenen Hauptausbildungskursen vertieft und ergänzt wurden.

Das ViCLAS-Datenbanksystem wurde im Berichtsjahr weiter in der Version 3.0 betreut. Kanadische Behörden arbeiten an der Verbesserung des Datenbanksystems. Die künftige Version 4.0 ermöglicht die Sichtbarkeit geografischer Zusammenhänge und das Einscannen der Tatortbilder.

Im Jahr 2004 fanden insgesamt 15 Fortbildungsveranstaltungen vor etwa 900 Vertretern von in- und ausländischen Gerichten, Staatsanwaltschaften, in- und ausländischen Exekutivbehörden, forensischen Psychiatern und Neurologen sowie wissenschaftlich tätigen Organisationen (American Academy of Forensic Science) statt.

Die Tätigkeit als gerichtlich beeideter und zertifizierter Sachverständiger wurde in sieben Tötungsdelikten wahrgenommen.

4.1.10 Kriminaltechnische Zentralstelle

Im Berichtsjahr wurden alle eingegangenen Untersuchungsbegehren einer Erledigung zugeführt. Bei den Suchtmittel- und Schusswaffenuntersuchungen konnte die rasche Erledigungszeit eingehalten werden. Bei den Faser- und Lackuntersuchungen wurden längere Durchlaufzeiten vermindert.

4.1.10.1 Fachbereich Biologie und Mikroskopie

Bei zwei internationalen Tagungen (Schwerpunkt Faseruntersuchung) und vor der Kriminalistischen Studiengemeinschaft wurden Fachvorträge gehalten.

Laboratorium Mikroskopie-Biologie		
	Einzel- untersuchungen	Akte
Biologische Spuren, Haare, Fasern, Textilien	180	50
Glühlampenuntersuchungen	42	28
Schusshanduntersuchungen	160	32
Schussentfernung	20	4
Untersuchungen für andere Arbeitsgruppen	45	18
sonstige Untersuchungen	48	6

4.1.10.2 Fachbereich Chemie

Zum Ausbau der Qualitätssicherung wurden zahlreiche Maßnahmen eingeleitet, ein neues EDV-System zur halbautomatisierten Suchtmitteluntersuchung befindet sich im Aufbau.

Im Berichtsjahr erfolgte die Teilnahme an zahlreichen internationalen Fachtagungen mit den Themenschwerpunkten Suchtmitteluntersuchung, Lack-, Kunststoff-, Glas- und Brandschuttanalytik und Statistik. Für Kriminaltechniker, Tatortbeamte und Richter wurden Vorträge abgehalten.

Chemisches Laboratorium		
	Einzel- untersuchungen	Akte
Suchtmitteluntersuchungen	14450	783
Untersuchung von Brandrückständen	250	84
Lack- und Kunststoffuntersuchungen	1250	87
sonstige Untersuchungen	1700	108

4.1.10.3 Fachbereich Physik

Im Berichtsjahr wurden internationale Symposien mit den Themenschwerpunkten Waffen und Brandursachenermittlung besucht. Für Brandursachenermittler der Exekutive wurde ein vierwöchiger Speziallehrgang durchgeführt.

Physiklabor		
	Einzel- untersuchungen	Akte
Tatortuntersuchungen nach Bränden und Explosionen	110	110
Geräteuntersuchungen	9	9
Werkzeugspuren	55	17
Elektrounfälle	1	1
Schuhspuren	274	88
Schusswaffenuntersuchungen	342	81
Schusswaffenerkennungsdienst	526	250

4.1.10.4 Fachbereich Urkunden- und Handschriftenuntersuchung

Im Berichtsjahr erfolgte die Teilnahme an mehreren internationalen Symposien zu den Themen Dokumentenuntersuchung und forensische Schriftuntersuchung. Ein Beamter des Bundeskriminalamts Wiesbaden hospitierte in Wien. Für Mitarbeiter des Kriminaldienstes und für Dokumentenuntersucher wurden Fachvorträge und Schulungen durchgeführt.

Urkunden-Handschriften		
	Einzel- untersuchungen	Akte
Urkundenuntersuchungen	1638	996
Handschriftenuntersuchungen	700	137
Urkundeninformationssystem	Artikel 420	-
sonstige Untersuchungen	120	10

4.1.11 Zielfahndung

Die Zielfahndung konzentriert sich auf die Ausforschung und Festnahme eines flüchtigen Tatverdächtigen oder eines bereits verurteilten Straftäters, dessen Aufenthaltsort mit hoher Wahrscheinlichkeit im Ausland liegt und dem ein Verbrechenstatbestand zur Last gelegt wird. Zudem muss bereits eine internationale Ausschreibung zur Festnahme erfolgt sein.

Im Fall eines Mitfahndungsersuchens einer ausländischen Zielfahndungseinheit führt die im Bundeskriminalamt eingerichtete Zielfahndung die operativen Maßnahmen entweder selbst durch oder übernimmt die Koordination der ausländischen Zielfahndungseinheit mit den österreichischen Sicherheitsbehörden.

Im Jahr 2004 wurden vier mit internationalem Haftbefehl gesuchte Straftäter festgenommen. Des Weiteren wurden insgesamt 48 in- und ausländische Mitfahndungsersuchen (8 österreichische, 40 ausländische Fahndungen) bearbeitet.

Österreichische Zielfahndungsfälle

Festnahmen im Ausland

Ein des Suchtmittelhandels Verdächtiger wurde nach fünfjähriger Flucht in Spanien ausgeforscht. In Zusammenarbeit mit der spanischen Polizei konnte er am 27.07.2004 festgenommen werden. Er wurde mittlerweile nach Österreich überstellt.

Ein des schweren Betruges verdächtiger Rechtsanwalt wurde nach acht Monaten Flucht ausgeforscht und am 17.08.2004 in Paris festgenommen.

Festnahmen in Österreich

Ein des Suchtmittelhandels Verdächtiger wurde in Zusammenarbeit mit der Kriminalabteilung Niederösterreich und dem Büro für interne Angelegenheiten in Spanien ausgeforscht. Anlässlich eines Kurzbesuchs in der Steiermark konnte er am 04.06.2004 von der Gendarmerie festgenommen werden.

Ein des schweren Betruges sowie der Schlepperei und Zugehörigkeit zu einer kriminellen Organisation Verdächtiger wurde am 29.07.2004 in Wien festgenommen.

4.1.12 Sondereinheit für Observation (SEO)

Aufgabengebiet der Sondereinheit für Observation:

- Optische oder akustische Überwachung nach § 149d Abs 1 Z 2 StPO, die gegen eine Person gerichtet ist, die nach § 152 Abs 1 Z 4, 5 StPO oder § 31 Abs 1 Mediengesetz von der Verbindlichkeit zur Ablegung eines Zeugnisses befreit ist
- Optische oder akustische Überwachung nach § 149d Abs 1 Z 3 StPO
- Abwehr jeglicher Auskundschaftung von Geheimnissen, sofern diese Auskundschaftung einen mittels technischer Maßnahmen im Rahmen organisierter Kriminalität durchgeführten gefährlichen Angriff darstellt und es zu deren Abwehr des Einsatzes hochwertiger Technologie bedarf

Großer Lauschangriff und Spähangriff

Im Berichtsjahr erfolgte ein großer Lauschangriff gemäß § 149d Abs 1 Z 3 StPO:

Über Anordnung der Ratskammer eines Landesgerichtes wurde in den Monaten April und Mai 2004 ein Zielobjekt (Lokal) über einen Zeitraum von 39 Tagen akustisch überwacht. Es gelang, zahlreichen Personen gerichtlich strafbare Handlungen nach §§ 216, 217, 278a StGB, 27, 28 SMG nachzuweisen. Mehrere Täter wurden in Untersuchungshaft genommen.

Prüfung in Bezug auf einen großen Lausch- und Spähangriff

Im Juni 2004 wurde im Rahmen der Ermittlungen gegen eine Tätergruppe wegen §§ 12, 75; 278a StGB, 104 FrG um Prüfung der Voraussetzungen zur Durchführung eines großen Lausch- und Spähangriffs ersucht. Da weder Zeitpunkt noch Zielobjekt für die geplante Überwachung näher bestimmt werden konnten, wurde die Amtshandlung nach herkömmlichen Ermittlungsmethoden fortgeführt.

Kleiner Lauschangriff

Es wurden zwei Lauschangriffe gemäß § 149d Abs 1 Z 2 StPO erfolgreich durchgeführt.

Lauschabwehr

Es wurden insgesamt fünf Amtshandlungen ohne Vorfälle durchgeführt.

Sonstiges

Im Berichtszeitraum wurden 81 sonstige Assistenzamtshandlungen für verschiedene Dienststellen im Bundesgebiet durchgeführt. Der Schwerpunkt lag eindeutig bei technischen Assistenzleistungen im Bereich der Mobilfunkkommunikation (42 Fälle), wobei zu deren Umsetzung begleitende personelle Observationen erforderlich waren. Der Großteil der Fälle, die sich auf §§ 27, 28 SMG; 127ff, 278a, 278b StGB und 104 FrG bezogen, konnte erfolgreich bearbeitet werden. Es gelang, wichtige Erkenntnisse für weitere Nachforschungen zu ermitteln bzw Verdächtige und ihre Aufenthaltsorte auszuforschen. Im Rahmen der Assistenzleistungen wurden mehrere Personen festgenommen. Unter anderem konnten größere Bargeldbeträge und größere Mengen Suchtmittel sowie ein Tresor sichergestellt werden.

In 11 Fällen wurden die technischen Voraussetzungen bei der Einrichtung und Durchführung gerichtlich angeordneter Telefonüberwachungen geschaffen.

Außerdem erfolgten 8 technische und 4 personenbezogene Observationen sowie 16 sonstige Amtshandlungen (Auswertung von Rufdaten und DTMF-Tönen, audio- und videotechnische Bearbeitung von Gesprächs- und Videoaufzeichnungen).

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 75 Gerichtsbeschlüsse bearbeitet.

4.1.13 Zentrale Kriminalpolizeiliche Assistenzdienste

4.1.13.1 Zeugenschutz

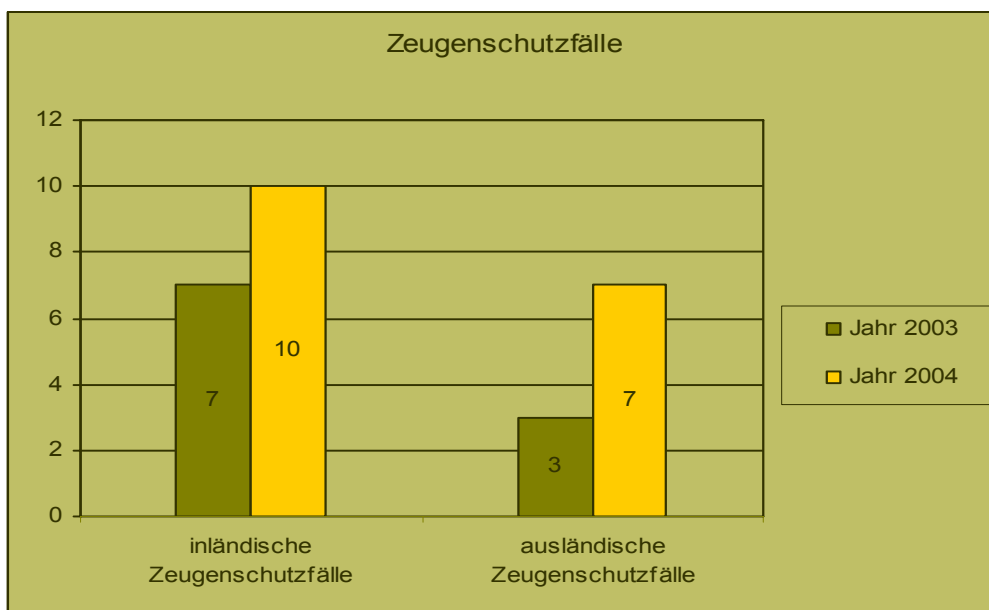
Die organisierte Kriminalität orientiert sich schon lange nicht mehr an nationalstaatlichen Grenzen. Die Kriminalitätslage im zusammenwachsenden Europa hat sich in den vergangenen Jahren in quantitativer und qualitativer Hinsicht kontinuierlich verändert. Mit dem Wegfall der Binnengrenzen ist Westeuropa nicht nur zu einem einheitlichen Wirtschaftsraum, sondern auch zu einem einheitlichen Kriminalitätsraum geworden, der im Brennpunkt der internationalen Tatbegehungen liegt und von kriminellen Tätergruppierungen als Aktionsraum genutzt wird. Auch die politischen und wirtschaftlichen Veränderungen in Osteuropa und im Nahen und Mittleren Osten haben neue Tatgelegenheiten für kriminelle Gruppierungen geschaffen. Die innere Sicherheit kann nicht mehr allein durch nationale Maßnahmen bewahrt werden, ihre Gewährleistung erfordert eine zielorientierte, schnelle und unkomplizierte internationale Zusammenarbeit.

Im Rahmen der internationalen Vernetzung der Sicherheitsbehörden im Kampf gegen die organisierte Kriminalität und den Terrorismus leisten Zeugenschutzprogramme verschiedenster Ausrichtung weltweit seit vielen Jahren einen unverzichtbaren Beitrag.

Das Zeugenschutzprogramm des Bundeskriminalamts gewährleistet professionellen und umfassenden Schutz von Personen, die mit den Strafverfolgungsbehörden zusammenarbeiten. International genießt das österreichische Zeugenschutzprogramm großes Ansehen. Die zur Sicherheit der Schutzpersonen veranlassten Maßnahmen erwiesen sich in allen Fällen als effizient und wirkungsvoll. Enttarnungen bzw. Ausforschung verdeckter Aufenthaltsorte konnten bisher verhindert werden.

Hinsichtlich der grundsätzlichen Voraussetzungen für die Aufnahme einer Person in das Zeugenschutzprogramm gab es eine Vielzahl von Anfragen. Die restriktive Handhabung der Aufnahmekriterien wurde fortgesetzt. In vier Fällen wurde ein Antrag um Aufnahme von gefährdeten Zeugen in das Zeugenschutzprogramm gestellt. Drei Anträge wurden positiv, ein Antrag ablehnend beurteilt.

Im Jahr 2004 wurden insgesamt 17 Zeugenschutzfälle (10 inländische, 7 ausländische) bearbeitet.



Im Berichtsjahr wurden mehrere Schulungsveranstaltungen durchgeführt. Zu einigen internationalen Fachseminaren und zu dem jährlich stattfindenden Expertentreffen von Europol wurden Teilnehmer entsandt. Im Zusammenwirken mit der MEPA wurde vom 15.11. bis 19.11.2004 im Bildungszentrum Traiskirchen das 2. MEPA-Fachseminar (Internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Zeugenschutzes) veranstaltet. Dem globalen Trend folgend, passten auch die MEPA-Mitgliedstaaten ihre Strategien zur Bekämpfung der organisierten Kriminalität dem internationalen Standard an. In sechs Mitgliedstaaten existieren bereits Zeugenschutzdienststellen, die verbleibenden zwei Länder setzen sich aber bereits mit dem Aufbau von Zeugenschutzdienststellen auseinander. Vor dem Hintergrund der zunehmenden Bedeutung der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Kriminalitätsbekämpfung im Allgemeinen und im Bereich des Zeugenschutzes im Besonderen, wurde den Teilnehmern des Seminars die Gelegenheit geboten, die internationale polizeiliche Zusammenarbeit auf ihrem Sachgebiet zu vertiefen, persönliche Kontakte zu knüpfen und somit eine Basis zu schaffen, die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität effektiv bekämpfen zu können.

4.1.13.2 Legendierung

Im Jahr 2004 wurden 82 Legendierungsfälle (2003: 70) bearbeitet. Durch die Legendierung erhält der Beamte eine geänderte Identität und ist mit einer Logistik ausgestattet, die sehr genau auf den vorgesehenen Einsatz abgestimmt ist. Im Berichtsjahr wurden insgesamt 17 Tarndokumente (2003: 25) beantragt, welche in weiterer Folge von verschiedenen Behörden ausgestellt wurden.

4.1.13.3 Observation

Die zentrale Observationseinheit leistet primär Unterstützung für die kriminalpolizeilichen Ermittlungsdienststellen.

Im Jahr 2004 wurden insgesamt 534 Observationsanträge (2003: 520) bearbeitet und 1061 Einsätze von Observationsteams und 1420 technische Einsätze durchgeführt. Über Rechtshilfeersuchen oder im Wege der Amtshilfe wurden in Zusammenarbeit mit ausländischen Dienststellen insgesamt 48 internationale Observationseinsätze durchgeführt.

Im Berichtsjahr wurden mehrere Schulungsveranstaltungen durchgeführt. In einer Arbeitsgruppe wurden Vorkehrungen für die professionelle Bewältigung von zu erwartenden Sonderlagen im Bereich der Observation und des Zugriffs getroffen. Technische Entwicklungsarbeit und Marktforschung ermöglichten eine wesentliche Verbesserung der Ausrüstung, der Ausstattung und des Fuhrparks und damit eine professionellere und effizientere Dienstleistung.

4.1.13.4 Computer- und Netzwerkkriminalität

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 254 Amtshandlungen durchgeführt. Bei 37 Hausdurchsuchungen wurden umfangreiche Datenmengen beschlagnahmt und ausgewertet.

Im Berichtsjahr war festzustellen, dass sich Computerviren oder Würmer vermehrt Lücken in Betriebssystemen und Browsern nutzbar machen. Die Virenschreiber folgen in zunehmendem Maße eigennützigen Zielen. Die Beschädigungsabsicht steht nicht mehr allein im Vordergrund. Die meisten Schädlinge sind bereits mit Komponenten ausgestattet, welche DoS-Angriffe (Denial of Service) oder Spamming möglich machen. Ein DoS-Angriff ist kein Virus, sondern eine von Hackern verwendete Methode, legitimen Anwendern den Zugriff auf den Computer zu verwehren. Ein Server wird mit so vielen Anfragen überschwemmt, dass das System die Aufgaben nicht mehr bewältigen kann. Mit Spamming bezeichnet man den Massenversand unangeforderter Werbemails, Kettenbriefe uvm.

Eine weitere Gefahr geht von Phishing aus. Im Berichtsjahr wurde in einigen Fällen Assistenz in Form technischer Erhebungen geleistet. Ein Phishing-Mail ist ein täuschend echt erscheinendes Mail, das scheinbar von einer vertrauenswürdigen Firma (zB Bankinstitut, Kreditkartenunternehmen, Telekommunikationsanbieter) stammt. Der Empfänger wird um Bekanntgabe von persönlichen Daten, Kreditkartennummern, Kontonummer etc aufgefordert.

In der ersten Jahreshälfte des Jahres 2004 verbreitete sich der Computer-Wurm Sober.H und versendete Massenmails mit rechtsradikalen Inhalten, die er auf Rechner vorfand, die zuvor mit der Vorgängerversion Sober.G infiziert waren.

Im Jahr 2004 langten bei Online-Wettbüros E-Mails ein, in welchen die Zahlung eines bestimmten Geldbetrages gefordert wurde. Bei Nichtbezahlung der geforderten Beträge wurden DoS-Attacks angedroht. Die Webseiten einiger Wettbüros wurden stillgelegt. Die Täter konnten im osteuropäischen Raum lokalisiert werden, die Ergebnisse der Ermittlungen wurden den ausländischen Polizeidienststellen zur Verfügung gestellt.

Die internationale Kooperation wurde mit der Teilnahme an Konferenzen und Arbeitsgruppen der IOCE (International Organisation on Computer Evidence), ENFSI, Interpol (EWPITC) und Europol (Expert Meetings) wahrgenommen. Die Beamten vertraten die nationalen Interessen in Bezug auf IT-Crime und sind maßgeblich an der Erstellung einheitlicher Standards hinsichtlich Ausbildung und Sicherungs- und Auswertungsmechanismen eingebunden.

In interministeriellen Arbeitsgruppen wurde insbesondere die Problematik der notwendigen Speicherung von Verkehrsdaten auf nationaler und EU-Ebene erörtert.

Das Projekt 'seizure of e-evidence' wurde im Berichtsjahr vom Bundeskriminalamt vorgestellt. Das Projekt basiert auf einer Checkliste, die gemeinsam mit deutschen, britischen und schwedischen Sicherheitsbehörden sowie Europol und Interpol erstellt wurde. Mit dem von der EU geförderten Projekt wurde eine einheitliche Richtlinie für die Sicherung elektronischer Beweismittel für die Exekutive geschaffen.

Die ständige Erreichbarkeit der Beamten wird durch eine Rufbereitschaft gewährleistet. Des Weiteren wurde die funktionale Mailbox ccu@bmi.gv.at für die Erstattung von Anzeigen oder Einholung von EDV-basierten Auskünften eingerichtet.

4.1.14 Kriminalanalyse

4.1.14.1 Operative Kriminalanalyse

Die operative Kriminalanalyse ist ein Assistenzdienst zur Unterstützung kriminalpolizeilicher Ermittlungen. Der Schwerpunkt der Tätigkeit im Berichtsjahr lag in der Erledigung von Analysefällen. Es wurden insgesamt 21 Analysefälle bearbeitet. In der Regel wurden personenbezogene Daten, die aus Akten, Telefonüberwachungen, Kontobewegungen etc. ermittelt wurden, verarbeitet und die Zusammenhänge in den Ergebnissen aufgezeigt. Es gab sowohl längerfristige, dienststellen- und länderübergreifende Fälle als auch kurzfristige Einzelermittlungen. Mit den daraus gewonnenen Ansätzen wurde ein wertvoller Beitrag zu den Ermittlungen geleistet.

Aus den Daten der Schlepperdatenbank wurden laufend Analysen erstellt. Neben vergleichenden Fallanalysen wurden vor allem Strukturanalysen und Auswertungen von Rufdaten und Kontobewegungen erstellt. In einem Mordfall wurde erstmals eine Tathergangsanalyse durchgeführt. Zu erwähnen ist auch eine umfangreiche Strukturanalyse in einem speziellen OK-Bereich.

Ein Hauptaugenmerk wurde auch auf den Ausbau der IT-Applikationen gelegt. Besonders hervorzuheben ist die Entwicklung einer eigenen Arbeitsanalysedatenbank. Diese wurde bereits in mehreren Analysefällen erfolgreich eingesetzt und erleichtert wesentlich die Zusammenarbeit verschiedener Dienststellen. In Zusammenarbeit mit dem Büro für strategische Kriminalanalyse wurde der Sicherheitsmonitor ständig weiterentwickelt. Mit der Implementierung eines geografischen Informationssystems wurde Mitte des Jahres begonnen. Damit wird bei kriminalpolizeilichen Analysen der geografische Raum in Beziehung zur Straftat, aber auch des Täters oder Opfers gebracht und grafisch dargestellt.

Im internationalen Fokus sind die Initiierung eines Projektes zur Optimierung des Datenaustauschs mit Europol und die Mitarbeit in Arbeitsgruppen hervorzuheben.

4.1.14.2 Strategische Kriminalanalyse

Das Schwergewicht der Tätigkeit im Berichtsjahr lag in den regelmäßigen Analysen der Daten aus dem Sicherheitsmonitor und in der Erstellung von wöchentlichen und monatlichen Lagerichten für das gesamte Bundesgebiet und für jedes Bundesland. Des Weiteren wurden Sonderauswertungen zu spezifischen Deliktsbereichen und Gefährderanalysen krimineller Gruppierungen durchgeführt. Im September wurde mit dem Projekt ARGE Eigentum (Analyse der Einbruchsdiebstähle in Österreich) begonnen.

Der Sicherheitsmonitor wurde ständig weiterentwickelt. Begonnen wurde mit einem Projekt zur Visualisierung der Daten für die gesamte Exekutive. Der Webserver zur Darstellung der Daten aus der monatlichen Kriminalstatistik wurde laufend betreut und ausgebaut.

In wissenschaftlicher Kooperation gelang es, in einer Grundlagenarbeit die Themen 'Prognosemodelle für Kriminalitätsentwicklung' und 'Regionale Heterogenität' anhand kriminogener Faktoren aufzuarbeiten. Für Europol wurde ein Lagebericht der OK in Österreich als Beitrag zum Organized Crime Report erstellt. Der bundesweite Schulungsbedarf wurde abgedeckt und meist vor Ort durchgeführt, die Mitarbeit in internationalen Gremien wahrgenommen.

4.1.15 Erkennungsdienst

4.1.15.1 Fingerabdruck- und Lichtbildsammlung

In der Fingerabdruck- und in der Lichtbildsammlung befinden sich alle nach dem Sicherheitspolizeigesetz erkennungsdienstlich behandelten Personen. Die Personendatensätze sowie die Lichtbilder dieses Personenkreises sind auch elektronisch im EKIS gespeichert. Zudem werden alle Fingerabdruckblätter und Lichtbilder von Personen aufbewahrt, die nach den Rechtsgrundlagen des Fremden- und Asylgesetzes erkennungsdienstlich behandelt wurden. Deren Personendatensätze werden in den Evidenzen des Fremden- bzw Asylwerberinformationssystems gespeichert.

AFIS

Im automatischen Fingerabdruckidentifikationssystem AFIS werden Fingerabdrücke von erkennungsdienstlich behandelten Personen und daktyloskopische Tatortspuren eingespeichert und abgeglichen. Dadurch ist es möglich, Personen, die unter Verwendung von ge-/verfälschten Dokumenten auftreten, und Personen, die bereits erkennungsdienstlich behandelt wurden und an einem Tatort Fingerabdruckspuren zurücklassen, schneller zu identifizieren.

Trefferstatistik AFIS für das Berichtsjahr 2004	
Personenidentifizierungen gesamt (durch Zehnfingerabdrücke)	18161
Eurodac-Treffer	4252
geklärte Tatortspuren	375

Bestand im AFIS-Österreich (Stand 01.01.2005)		
Zehnfingerabdrücke Personen	Ungeklärte Tatortspuren	Datensätze
983.977	28222	1,012.199

Eurodac

Das europäische automatisierte Fingerabdruckidentifizierungssystem Eurodac ist seit 15.01.2003 in Betrieb. Die Fingerabdrücke von Asylwerbern und illegalen Einwanderern ab 14 Jahren werden elektronisch erfasst und nach Luxemburg übermittelt. Dort werden sie mit den Daten in der zentralen Datenbank verglichen. Binnen kürzester Zeit kann festgestellt werden, welches Land für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist. Sind die Fingerabdrücke bereits registriert, wird der Asylwerber in jenes Land zurückgeschickt, das die erste Registrierung vornahm.

Eurodac-Übermittlungen 2004
19694

4.1.15.2 DNA-Datenbank

Mittels DNA-Analyse ist es möglich, bei allen Straftaten, bei denen vom Täter biologische Spuren hinterlassen wurden, Tatverdächtige zu überführen oder als Täter auszuschließen. Die zentrale EDV-unterstützte Auswertung der Analyseergebnisse ermöglicht es, zahlreiche Straftaten aufzuklären, die sonst nicht oder nur zufällig geklärt werden könnten. Bei einem ganz bestimmten Kreis von erkennungsdienstlich behandelten Tatverdächtigen wird zusätzlich zur Anfertigung eines Lichtbildes und Abnahme der Fingerabdrücke DNA-fähiges Material mittels Mundhöhlenabstrich (MHA) entnommen. Das Institut für Gerichtliche Medizin der Universität Innsbruck bestimmt das DNA-Profil und übermittelt es in der Folge dem Bundeskriminalamt zur Speicherung in der Datenbank. Bei ungeklärten Straftaten wird mit den gesicherten biologischen Spuren ebenso verfahren. Die Auswertung der biologischen Spuren wird von den Gerichtsmedizinischen Instituten Innsbruck, Salzburg und Wien (seit 01.03.2004) durchgeführt. Es erfolgt eine strikte Trennung von personenbezogenen Daten und genetischem Material. Das Gerichtsmedizinische Institut erhält das zu analysierende genetische Material anonym, lediglich mit einem 8-stelligen Barcode versehen. Nach Durchführung der Analyse wird dem Bundeskriminalamt das DNA-Profil unter Anführung des Codes mitgeteilt. Die Zusammenführung des DNA-Profiles mit den personenbezogenen Daten kann nur das Bundeskriminalamt vornehmen.

Im Zeitraum 01.10.1997 - 31.12.2004 wurden insgesamt 74447 Mundhöhlenabstriche bei erkennungsdienstlichen Behandlungen abgenommen und 24132 Tatortspuren gesichert, ausgewertet und in den DNA-Datenbanken erfasst.

Zeitraum	MHA	Tatortspuren
01.10.1997 – 31.12.1998	9952	1475
01.01.1999 – 31.12.1999	12098	1805
01.01.2000 – 31.12.2000	10284	3337
01.01.2001 – 31.12.2001	8653	2211
01.01.2002 – 31.12.2002	12936	4014
01.01.2003 – 31.12.2003	10766	3980
01.01.2004 – 31.12.2004	11402	7833
gesamt	74447	24132

Der Datenabgleich ergab im Zeitraum 01.10.1997 bis 31.12.2004 Hinweise auf 3334 Tatverdächtige, denen insgesamt 4492 Delikte zuzurechnen sind. Im Berichtsjahr gab es Hinweise auf 1063 Tatverdächtige und 1405 Straftaten.

Stichprobenüberprüfungen gem § 93 Abs 2 SPG

Im Jahr 2004 wurden per Zufallsgenerator insgesamt 11 erkennungsdienstliche Behandlungen mit DNA-Abnahme ausgewählt und auf deren Gesetzmäßigkeit überprüft. In sämtlichen Fällen wurde gesetzmäßig vorgegangen.

Behörde	Anzahl der Überprüfungen
Sicherheitsdirektion Kärnten	1
Sicherheitsdirektion Oberösterreich	2
Sicherheitsdirektion Salzburg	1
Sicherheitsdirektion Tirol	3
Sicherheitsdirektion Vorarlberg	1
Bundespolizeidirektion Wien	3

4.1.16 Aus- und Fortbildung

Das Bundeskriminalamt ist im Einvernehmen mit der Sicherheitsakademie für die kriminalpolizeiliche Aus- und Fortbildung und für die Aus- und Fortbildung der Verhandlungsgruppen zuständig.

Im Berichtsjahr wurden folgende Aus- und Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt:

Schulungsveranstaltungen für regionale Sicherheitsbehörden und -dienststellen	
Seminarinhalt	Anzahl
Grundausbildung für Verhandlungsgruppen	2
Suchtmittel	2
Kulturgutfahndung	1
Observation	3

Schulungsveranstaltungen für Beamte des Bundeskriminalamts	
Seminarinhalt	Anzahl
Waffengebrauch	5
Einsatztraining für verdeckte Ermittler	2
Einsatztraining für Observationsbeamte	3
Sicherheitspolizeigesetz	1

Informationsveranstaltungen für diverse Behörden	
Dienststelle	Anzahl
Kantonspolizei Aargau	1
Polizei-Führungsakademie Münster	1
Europäische Polizeiakademie CEPOL	1
Mitteuropäische Polizeiakademie MEPA	1

Nominierung von Bewerbern für Schulungen	
Dienststelle	Anzahl
Bundeskriminalamt Wiesbaden	87
Polizei-Führungsakademie Münster	1
FBI-Academy Quantico	3
Europäische Polizeiakademie CEPOL	6

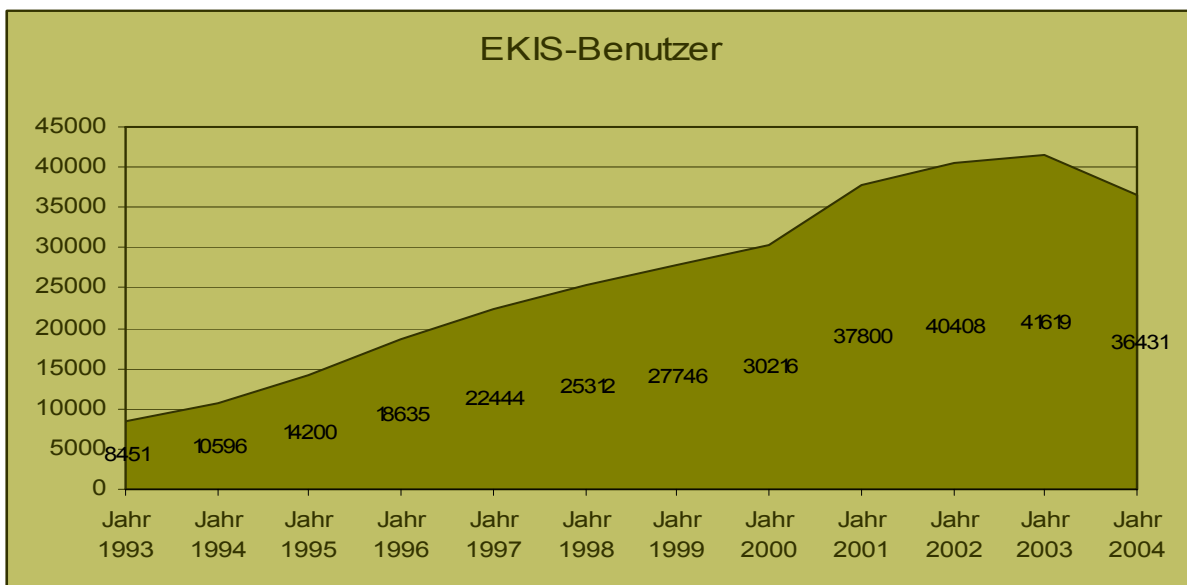
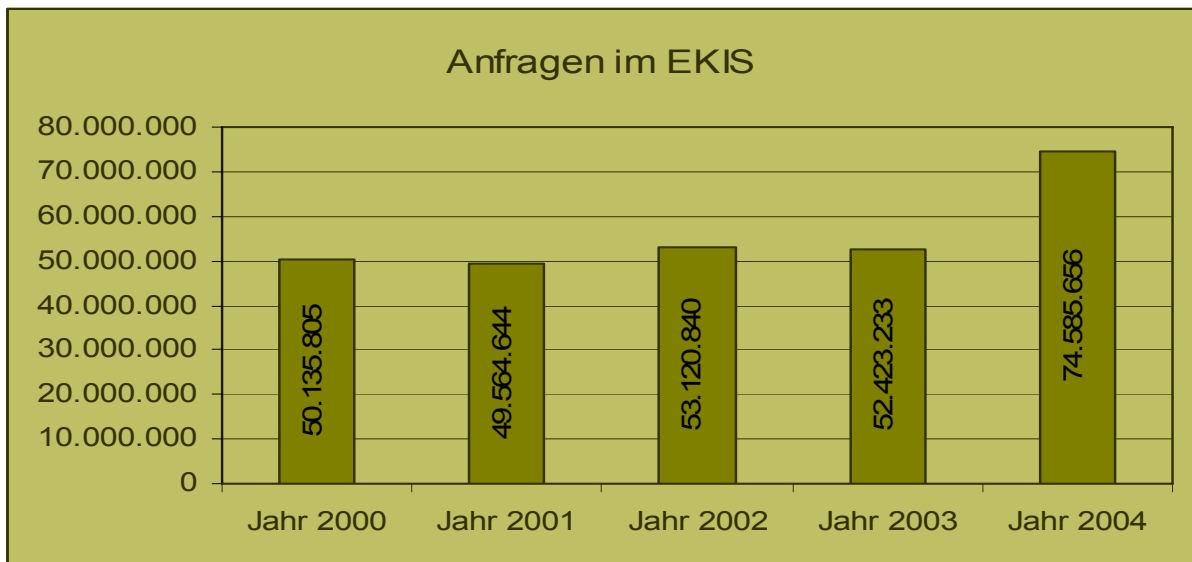
4.2 Automationsunterstützte Datenverarbeitung

Der Einsatz von EDV dient im Bereich der Sicherheitsverwaltung im Wesentlichen den Zwecken der Fahndung, Information und Kommunikation.

4.2.1 EKIS

Das Elektronische Kriminalpolizeiliche Informationssystem (EKIS) steht mit einem entsprechenden Datenfernverarbeitungsnetzwerk im Online-Dialogverkehr den Dienststellen der Polizei und der Gendarmerie sowie sonstigen berechtigten Behörden (Strafgerichte, Grenzkontrollstellen, Bundesheer etc) für Auskünfte über gespeicherte Daten jederzeit zur Verfügung. Das EKIS ist rund um die Uhr, sowohl für den Änderungsdienst als auch für die Anfragetätigkeit, in Betrieb. Die Antwortzeiten liegen in der Regel im ein- bis zweistelligen Sekundenbereich.

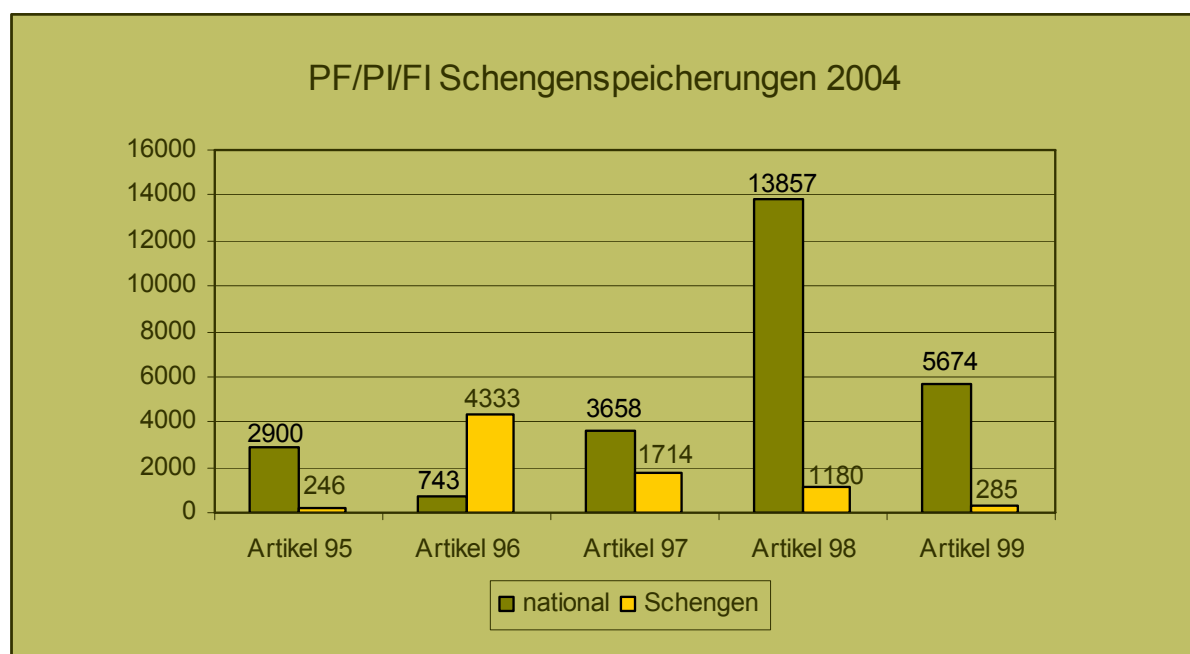
Anfragen im EKIS					
Jahr 2000	Jahr 2001	Jahr 2002	Jahr 2003	Jahr 2004	Veränderung zum Vorjahr
50,135.805	49,564.644	53,120.840	52,423.233	74,585.656	+ 42,28 %



4.2.1.1 Schengener Informationssystem

Die Möglichkeit, Personen europaweit zu fahnden, wird von den österreichischen Behörden nur im geringen Ausmaß wahrgenommen.

	Art 95	Art 96	Art 97	Art 98	Art 99
national	2900	743	3658	13857	5674
Schengen	246	4333	1714	1180	285
gesamt	3146	5076	5372	15037	5959



Die Fahndungen zur Festnahme (Artikel 95), Aufenthaltsermittlung (Artikel 98) und Sachenfahndung (Artikel 99) werden europaweit nur gering verbreitet. Besser stellt sich die Fahndung nach Abgängigen (Artikel 97) mit ~ 47 % dar. Die signifikant höhere Nutzung beim Artikel 96 (Einreiseverweigerung für Drittausländer) ergibt sich daraus, dass bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen (durchsetzbares Aufenthaltsverbot, ausgenommen wegen Mittellosigkeit) die Speicherung im SIS vom Programm automatisch durchgeführt wird.

4.2.1.2 Personenfahndung und Personeninformation

Rechtsgrundlage für die Datenbanken sind das Sicherheitspolizeigesetz, die FaV 2002 (Gemeinsame Fahndungsvorschrift der Bundesministerien für Inneres, Justiz und Finanzen) und die FIV 2002 (Fahndungs- und Informationsvorschrift des Bundesministeriums für Inneres).

Personenfahndungen			
	gesamt	offen	Neuzugang 2004
Festnahmen	41.938	20.097	6.678
Aufenthaltsermittlungen	146.020	93.983	17.838
Abgängige	31.265	2.888	4.627
gesamt	219.223	116.968	29.143

Seit 1997 werden Neuzugänge entfremdeter Reisedokumente lediglich in der Sachenfahndung gespeichert. Die Neuzugänge in der Personeninformation beschränken sich daher auf Entziehungen oder Versagungen von Reisedokumenten.

Personeninformationen			
	gesamt	offen	Neuzugang 2004
Reisedokumente	91.832	56.740	893
Observationen	5.714	3.742	1062
Suchtgiftinformationen	140.704	103.814	21.838
Gefährderdatei	2.571	1.949	213
Waffenverbote	31.887	29.848	3.885
gesamt	272.708	196.093	27.891

4.2.1.3 Automationsunterstütztes Grenzinformationssystem (AGIS)

Im Rahmen des AGIS werden von den Finanzlandesdirektionen und von den Grenzkontrollstellen der Bundesgendarmerie und Bundespolizei die durch EKIS-Anfragen erzielten Fahndungserfolge statistisch festgehalten.

Ausbaustand: Ende 2004

Behörde	Anzahl der Dienststellen	Terminal
Finanz	7	23
Polizei	10	101
Gendarmerie	113	935
gesamt	130	1059

Über die Erfolge, die mit AGIS erzielt wurden, geben nachfolgende Tabellen Aufschluss:

Anfragetätigkeit im AGIS (GKS4- und BAKS-Anfragen)	
1999	14,443.413
2000	14,067.378
2001	14,190.783
2002	14,728.435
2003	15,634.534
2004	14,015.746

GREKO 4

Das für die Grenzkontrollstellen entwickelte technische Grenzkontrollsystem unterstützt die kontrollierenden Beamten vor Ort dahingehend, indem die am Reisedokument aufgebrachten Informationen entweder EDV-unterstützt nach der ICAO-Norm gelesen oder manuell via Tastatur eingegeben und anschließend automatisch mit dem EKIS und dem SIS priorisiert werden. Ein Arbeitsplatz dieses technischen Grenzkontrollsystems besteht im Detail aus einem Notebook, einem Lesegerät für maschinenlesbare Dokumente und einem Kompaktgehäuse. Im Jahr 2004 waren an den Grenzen im Bereich der Bundesgendarmerie, Bundespolizei und Zolldienststellen 329 Grenzkontroll-Terminals installiert.

Von den insgesamt 14,015.746 im AGIS (GKS4- und BAKS-Anfragen) registrierten Anfragen wurden 7,661.159 Anfragen durch Grenzkontrollstellen (GKS4-Anfragen Kojen) gestellt.

Die Anfragezahlen sind gegenüber dem Jahr 2003 um ~ 17 % zurückgegangen. Die Zahl der Programmnutzer stieg um ~ 10 %.

GKS4-Anfragen		
Jahr	Anzahl	User
2000	10,193.250	2621
2001	9,592.343	2152
2002	10,461.533	2237
2003	9,246.048	2174
2004	7,661.159	2392

Mobile Kontrollen (GREKO 5)

Für Zugkontrollen im Bereich der Grenzen sowie für Kontrollen bei Schleierfahndungen werden transportable Notebooks verwendet. Die Geräte werden vor Antritt der Kontrollfahrt bzw vor der Schleierfahndung mit den Fahndungsdaten aus dem Zentralcomputer auf einer stationären Docking-Station (Datentankstelle) geladen und dann offline für die Personenkontrolle eingesetzt. Im Jahr 2004 waren insgesamt 235 (2003: 215) mobile Kontrollgeräte eingesetzt. Die Anfragen sanken gegenüber dem Jahr 2003 um ~14%. Die Anzahl der Programmnutzer nahm um ~1% zu.

GKS5-Anfragen - Mobile Kontrollen		
Jahr	Anzahl	User
2000	1,262.382	1521
2001	1,154.468	1496
2002	1,181.603	1368
2003	1,088.906	1258
2004	939.562	1271

4.2.1.4 Asylwerberinformationssystem (AIS)

Im AIS sind Informationen über alle Asylwerber gespeichert. Durch die zentrale Datenhaltung wurde eine wesentliche Verbesserung der Datenqualität und -sicherheit erreicht. Mit 31.12.2004 waren in der Asylwerberinformationsdatei gespeichert:

Asylwerberinformationssystem (AIS)	
Anzahl der Asylanträge 2004	24.634
bundesbetreute Personen 2004	14.501
Anfragen 2004	1,307.504
Änderungen/Updating 2004	1,153.518
Datenbestand per 31.12.2004	
gesamt	290.833

4.2.1.5 Fremdeninformationssystem (FIS)

Die Applikation bietet bundesweit die Möglichkeit, unmittelbar festzustellen, ob eine Person einen Aufenthaltstitel besitzt bzw ob gegen sie fremdenpolizeiliche Informationen bzw Ausschreibungen existieren.

Fremdeninformationssystem (FIS) Datenbestand im Berichtsjahr		
Personen gesamt	männlich	weiblich
1,522.033	861.669	660.364
Anfragetätigkeit		
Anfragen		9,710.144
Änderungsdienst		1,405.266
Ausschreibungen/Informationen		
Versagung von Aufenthaltstiteln		20.060
Sichtvermerke		693.624
davon aufrecht		194.679
Sichtvermerksversagungen		19.944
davon aufrecht		18.313
Aufenthaltsverbote		106.693
davon aufrecht		76.178
Ausweisungen		54.263
davon aufrecht		45.914
Festnahmeaufträge		1.416
davon aufrecht		1.019
Zurückweisungen		68.248
davon aufrecht		27.227
Zurückschiebungen		32.265
davon aufrecht		24.720
fremdenpolizeiliche Anordnungen		2.516
davon aufrecht		2.308
staatspolizeiliche Anordnungen		2.286
davon aufrecht		2.247
besondere Aufenthaltsrechte		2.484
davon aufrecht		2.435

4.2.2 Büro- und Kommunikationssystem (BAKS)

Mit dem Büroautomations- und Kommunikationssystem (BAKS) kann auf rund 250 EDV-Anwendungen des Bundesministeriums für Inneres zugegriffen werden. Das BAKS wird derzeit in der vierten Version umgesetzt und impliziert die modernsten Standards der Informationstechnologie für die zahlreichen Erfordernisse, die sich aus den Aufgabenstellungen des Ressorts ergeben. Bis Ende des Berichtsjahres waren rund 15000 BAKS IV-Arbeitsplätze eingerichtet. Die wesentlichsten Anforderungen bestehen im raschen Zugriff auf Informationen sowie in der Automation von Verfahrensabläufen.

4.2.3 BMI-Intranet

Mit dem BMI-Intranet wurden die Arbeiten an einer gemeinsamen technischen Plattform für die elektronische Informationsgewinnung, abgestimmt auf jeden einzelnen BAKS-Arbeitsplatz im Ressort, auf modernster technischer Ebene realisiert. Die entsprechenden technischen Voraussetzungen ermöglichen die reibungslose elektronische Kommunikation im und aus dem Innenressort. Die Erweiterung und Aktualität dieses Informationsangebotes sind die nächsten Ziele.

4.2.4 Administrative Anwendungen

4.2.4.1 Zentrales Melderegister (ZMR)

Die Meldungen (An-, Ab- und Ummeldungen) werden von 2359 Gemeinden/Städten online und tagesaktuell erfasst. Es wurde ein mehrstufiges Zugangs- und Sicherheitskonzept implementiert, zusätzlich wird jede Transaktion protokolliert. Ministerien, Notaren, Rechtsanwälten, Banken und ähnlichen Institutionen wurde ein Online-Zugriff auf die Meldedaten, für die keine Auskunftssperre besteht, eingeräumt. Dies führte zu einer großen Entlastung der Meldebehörden. Täglich erfolgen etwa 300.000 bis 500.000 Zugriffe auf die zentrale Datenbank.

Im Jahr 2004 wurden ca 23 Millionen Anfragen gestellt, ca 32 Millionen Auskünfte erteilt sowie 2,4 Millionen Änderungen/Updates durchgeführt.

Im Jahr 2003 nahm die Support-Unit ZMR ihren Betrieb auf. Ziel ist, das Meldewesen bestmöglich zu unterstützen, die Meldedaten im rechtlichen Rahmen den Bürgern, der Wirtschaft und der Verwaltung zur Verfügung zu stellen und Grundlage für e-Government zu sein. Bei der Organisationseinheit gelangt die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung.

Mit 01.03.2004 trat das E-Government-Gesetz (E-GovG) in Kraft. Dieses Gesetz ermöglicht, Amtswege zukünftig elektronisch zu erledigen. Zu diesem Zweck wird eine Bürgerkarte eingerichtet, die dem Nachweis der eindeutigen Identität und der Authentizität des Vorbringens dient. Die Identifikation erfolgt durch Zuordnung einer bestimmten Stammzahl. Diese Zahl wird durch eine mit strenger Verschlüsselung gesicherten Ableitung aus der Zahl des Bürgers im ZMR gebildet. Die Authentizität wird durch die in der Bürgerkarte enthaltene elektronische Signatur nachgewiesen.

Die Vorbereitungen für das Standarddokumentenregister (In-Kraft-Treten 01.01.2005), das Ergänzungsregister sowie das Stammzahlenregister wurden im Berichtsjahr großteils finalisiert. In diesem Kontext fanden viele Informationsveranstaltungen und eine Vielzahl von Abstimmungen (zB mit Landesämtern) statt. Das Standarddokumentenregister ersetzt in vielen Fällen die Vorlage von Meldenachweisen und Urkunden (zB Geburts- und Heiratsurkunde, Staatsbürgerschaftsnachweis).

4.2.4.2 Automation des Protokolls und des Strafwesens (APS)

Die Daten über rechtskräftige verwaltungsstrafrechtliche Vormerkungen werden bei den Bundespolizeidirektionen zentral geführt. Alle nicht bezahlten Anonymstrafverfügungen werden automatisch in die Applikation eingespeichert und zur weiteren Bearbeitung zur Verfügung gestellt. Seit September 2000 übernimmt das Bundesrechenzentrum Ausdruck, Kuvertierung und Versendung der Strafverfügungen und Lenkererhebungen. In der Folge wird den Behörden eine Kopie des Ausdruckes (samt entsprechenden Rückschein) übermittelt.

Im Jahr 2004 waren insgesamt 8,997.722 Anfragen und 8,287.283 Speichervorgänge in dieser Verwaltungsanwendung zu verzeichnen.

4.2.4.3 Kraftfahrzeugzulassung und Kraftfahrzeugzentralregister

Mit Stichtag 31.12.2004 waren im Kfz-Zentralregister Daten von insgesamt 13,305.088 Fahrzeugen gespeichert. Infolge der Übertragung des Zulassungswesens an die beliebigen Versicherer wurden alle mit der administrativen Kfz-Zulassung und dem Kraftfahrzeugzentralregister in Zusammenhang stehenden EDV-Anwendungen erneuert.

4.2.4.4 Vollziehung des Waffengesetzes (WGA)

Die Vollziehung des Waffengesetzes wird bei allen Bundespolizeidirektionen sowie bei den Bezirkshauptmannschaften der Bundesländer Niederösterreich, Burgenland und Tirol automationsunterstützt durchgeführt. Der wesentliche Inhalt der Applikation besteht in der Automationsunterstützung waffenrechtlich erheblicher Vorgänge (Bewilligungen, Entziehungen, Verlässlichkeitsprüfung der Waffenbesitzer etc).

4.2.4.5 Zentrales Waffenregister (ZWR)

Das Zentrale Waffenregister (ZWR) gibt den Sicherheitsbehörden/-dienststellen die Möglichkeit, die waffenrechtlichen Informationen von gemeldeten Personen ihres zuständigen Wirkungsbereichs zu jeder Zeit abzufragen. In der Datenbank sind die waffenrechtlichen Daten der Bundespolizeidirektionen und Bezirkshauptmannschaften gespeichert. Die Daten können im BMI- und Behörden-Intranet bundesweit abgefragt werden.

4.2.4.6 Rechtsinformationssystem des Bundes (RIS)

Nach dem Anschluss an das Rechtsinformationssystem des Bundes ist der Zugriff auf die Legistik-Datenbanken des Bundeskanzleramtes von jedem installierten Bildschirmarbeitsplatz möglich.

4.2.4.7 Einsatzleitsystem (ELS)

Dieses System umfasst die Erfassung, Bearbeitung und Dokumentation von Ereignissen und damit die Einsatzannahme, Einsatzbearbeitung, Dokumentation (gerichtsferne Protokollierung), Administration und Verwaltung der Daten. Zum TUS-System (Alarmsystem der Großbanken, Versicherungen etc) besteht eine Schnittstelle. Das bedeutet, dass diese Alarme automatisch beim ELS eingehen und rasch weitergeleitet werden können.

4.3 Organisation und Dienstbetrieb

4.3.1 Dienststellenstrukturanpassung (DSA 2001)

Die Dienststellenstrukturanpassung ist Teil des Projekts Gendarmerieinnovation 2001 und umfasst die Zusammenlegung von insgesamt 119 Gendarmeriedienststellen. Bis 31.12.2004 waren 115 Dienststellen mit benachbarten Dienststellen fusioniert, davon wurden im Berichtsjahr insgesamt 5 Dienststellen (5 GP) mit benachbarten Dienststellen zusammengelegt. Die Grenzkontrollstelle Langegg wurde organisatorisch dem Gendarmerieposten Leutschach eingegliedert. Die im Anschluss an die DSA 2001 verfügte Zusammenlegung der Gendarmerieposten Straden und Halbenrain beim neu errichteten Gendarmerieposten Halbenrain wurde per 15.12.2004 umgesetzt. Neu errichtet wurden im Berichtsjahr die Gendarmerieposten Halbenrain und die Grenzkontrollstellen Pfunds, Feldkirch-Tisis, Feldkirch-Bangs, Lustenau, Hohenems und Höchst (im Rahmen der Zollwacheübernahme).

LGK	BGK	zusammengelegte Dienststelle	Folgedienststelle	weitere übernehmende Dienststelle
N	Krems-Land	GP Mitterarnsdorf	GP Mautern	
N	Horn	GP Sigmundsherberg	GP Eggenburg	
N	Neunkirchen	GP Wimpassing	GP Ternitz	GP Gloggnitz
OÖ	Schärding	GP Taufirchen/Pram	GP Andorf	
St	Mürzzuschlag	GP Mitterdorf	GP Krieglach	GP Kindberg
St	Radkersburg	GP Straden GP Halbenrain	GP Halbenrain/Oberpurkla	

Mit 31.12.2004 bestanden insgesamt 740 Gendarmerieposten (inkl 23 GP AGr), 36 Grenzkontrollstellen und 25 Grenzüberwachungsposten.

Im Bereich der Bundespolizeidirektionen wurde mit 01.12.2004 das Wachzimmer Donawitz in Leoben mit dem Wachzimmer Polizeidirektion fusioniert.

Im Rahmen des Wachzimmerstrukturkonzepts (WSRK) wurden bis zum 31.12.2004 bereits 15 Wachzimmer mit anderen Dienststellen zusammengelegt.

Von den 15 vom WSRK betroffenen Wachzimmern stehen 7 Diensträumlichkeiten (Klagenfurt-Flughafen, Wels, Innsbruck-Bahnhof, Steyr-Bahnhof - für Einsatztraining, Villach, St. Pölten, Schwechat - Stützpunkt für MOT und VUK) weiterhin in Verwendung.

4.3.2 Zollwache

Gemäß dem Ressortübereinkommen der Bundesministerien für Finanzen und Inneres wurden bis 01.05.2004 insgesamt 1153 Zollwachebediensteten übernommen. Somit werden alle grenzpolizeilichen Aufgaben, die bisher in den Vollzugsbereich der Zollwache fielen, durch Bedienstete des Innenministeriums wahrgenommen.

4.3.3 Kriminaldienst

Zur Unterstützung der regionalen Einsatzkräfte bei der Bekämpfung der szenebedingten Suchtmittel-, Eigentums- und Gewaltkriminalität wurden im Berichtsjahr die Einsatzgruppen zur Bekämpfung der Straßenkriminalität (EGS) eingerichtet. Insgesamt wurden 150 Beamte ausgebildet und ausgerüstet. Der Einsatz der Beamten orientiert sich neben dem primären Aufgabenbereich auch an aktuellen, regionalen kriminalpolizeilichen Lagebildern.

Die EGS sind bundesweit an fünf Standorten stationiert:

- Innsbruck: Einsatzgebiete Tirol und Vorarlberg
- Mödling: Einsatzgebiete Niederösterreich, Nord- und Mittelburgenland
- Graz: Einsatzgebiete Steiermark, Südburgenland und Kärnten
- Wien: Einsatzgebiet Wien
- Linz: Einsatzgebiet Oberösterreich und Salzburg

Im Rahmen des Sicherheitspakets 2004 wurden kriminaltechnische Geräte sowie Ausrüstung im Gesamtwert von ca € 4,7 Mio. angekauft.

4.3.4 Sondereinsätze

Das Einsatzkommando Cobra nahm am 01.07.2002 mit den vier strategischen Standorten in Linz/Außenstelle Salzburg (EKO Cobra Mitte), Graz/Außenstelle Krumpendorf (EKO Cobra Süd), Innsbruck/Außenstelle Gisingen (EKO Cobra West) und Wiener Neustadt (Hauptquartier und EKO Cobra Ost) offiziell den Betrieb auf. Der Personalstand betrug mit 01.01.2005 insgesamt 335 Beamte.

Im Berichtsjahr wurden 4832 Einsätze durchgeführt:

- 992 sicherheitsdienstliche Sondereinsätze
(zB 313 Observationen/Vorpasshaltung)
- 3419 Be- und Überwachungseinsätze
(zB 1505 Sicherheitsbegleitungen auf Flügen, 712 Personenschutzdienste, 369 Objektschutzdienste, 199 Flugabschiebungen)
- 29 Einsätze im Rahmen der ersten allgemeinen Hilfeleistung
(zB 15 Suchaktionen, 2 Katastropheneinsätze)
- 102 sonstige Einsätze
(zB 54 Diensthundeeinsätze, 28 Taucheinsätze, 15 SKO-Einsätze)
- 290 technische Einsätze

4.3.5 Einsatzeinheiten (LGK) und Einsatz-/Reservekompanien (BPD)

Die Einsatzeinheiten und Einsatz-/Reservekompanien wurden zu insgesamt 11025 Einsätzen (127 Demonstrationen, 532 Veranstaltungen, 41 Objektschutzmaßnahmen, 79 Großfahndungen, 29 Suchaktionen, 10217 sonstige Einsätze) einberufen.

4.3.6 Auslandseinsätze

Eine Beteiligung an internationalen Einsätzen war im Kosovo (UN-Exekutivmandat mit 34 Beamten), in Bosnien-Herzegowina (EU-Beobachtungsmandat mit 5 Beamten), Mazedonien (EU-Beobachtungsmandat mit 3 Beamten) und Jordanien (Mandat zur Ausbildung irakischer Exekutivbeamter mit 4 Beamten) gegeben.

4.3.7 Übungen mit Justizanstalten

Zur Gewährleistung der Sicherheitsverhältnisse im Falle von Gefängnisrevolten, Ausbruchs- und Befreiungsversuchen oder sonstigen Vorkommnissen wurden mit den Justizanstalten die Alarm- und Einsatzpläne aktualisiert und Übungen durchgeführt.

4.3.8 Grenzdienst der Bundesgendarmerie

4.3.8.1 Allgemeines

Österreich ist am 28.04.1995 als Mitglied der Europäischen Union dem Schengener Durchführungsübereinkommen beigetreten. Eine der daraus resultierenden Verpflichtungen war der Aufbau einer wirksamen Grenzkontrolle und Grenzüberwachung zu allen Nachbarstaaten innerhalb einer Übergangsfrist. Auf Grund des positiven Schengener Prüfbesuchs im April 1997 wurde das Schengener Regelwerk mit Beschluss des Exekutivausschusses vom Oktober 1997 per 01.12.1997 mit der Maßgabe in Kraft gesetzt, dass die Grenzkontrolle sofort und an Landgrenzübergängen schrittweise bis 01.04.1998 abgebaut wird. Die zu überwachende Außengrenze beträgt insgesamt 1460,5 km. Davon entfallen auf den Bereich der EU-Ostgrenze (Tschechien, Slowakei, Ungarn und Slowenien) 1259,2 km, auf den Bereich der EU-Westgrenze (Schweiz und Liechtenstein) 201,3 km.

Im Bereich dieser Außengrenze befinden sich

- 57 größere Straßenübergangsstellen
- 74 Weg- und temporär geöffnete Straßenübergangsstellen
- 18 Bahnübergänge
- 66 Flughäfen, Flugfelder und Hubschrauberlandeplätze
- 6 Übergänge an der blauen Grenze

Grenzdienststellen:

- 36 Grenzkontrollstellen (GREKO)
- 25 Grenzüberwachungsposten (GÜP)
- 23 Gendarmerieposten mit Außengrenze (GP AGr)

Weiters werden 55 kleinere Flugfelder und Hubschrauberlandeplätze im Gendarmeriebereich von den jeweils zuständigen Gendarmerieposten grenzpolizeilich betreut.

4.3.8.2 Vollziehung der Grenzkontrolle und Grenzüberwachung

Bundesgendarmerie

Dem Grenzdienst der Bundesgendarmerie obliegt:

- Überwachung der gesamten grünen und blauen Grenze
- Überwachung der Bahnlinien und der Flughäfen Linz und Graz
- Grenzkontrolle im Flugverkehr an 55 Flugfeldern und Hubschrauberlandeplätzen im örtlichen Bereich der Bundesgendarmerie

Im Frühjahr 1999 wurden der Ausbau des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie sowie die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen sowohl im personellen als auch im technischen Bereich weitgehend abgeschlossen. Der Grenzdienst der Bundesgendarmerie verfügt mit Stand 31.12.2004 über etwa 3200 Planstellen. Da der Grenzdienst aus Gendarmeriebeamten, Vertragsbediensteten und Zollwacheoptanten mit unterschiedlichen Ausbildungsformen besteht, wurde im Jahr 1999 mit der Vollausbildung der im Grenzdienst verwendeten Vertragsbediensteten und Zollwacheoptanten begonnen.

Die Grenzkontrollstellen und Grenzüberwachungsposten sowie die mit der Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen im Binnenland befassten Organisationseinheiten wurden mit modernster Technik (ua CO²-Sonden, Passlesegeräte, Dokumentboxen, Suchtgiftschnelltester) ausgestattet. Besonders erwähnenswert ist die erfolgte Vollausrüstung mit Wärmebildbussen. Durch die Wärmebildtechnik werden die Bediensteten der Grenzüberwachungsposten in die Lage versetzt, Personen bei völliger Dunkelheit wahrzunehmen.

Mit 01.04.1999 wurde die Unterstützungsgruppe des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie (USG) eingerichtet. Mit Stand 31.12.2004 besteht die USG aus 36 Bediensteten. Die Aufgaben dieser mobilen Gruppe liegen in der Durchführung einer überregionalen Streifenförtigkeit zur verstärkten Bekämpfung typisch grenzüberschreitender Deliktsbereiche, insbesondere im Transitstraßennetz auf Straßen und in internationalen Reisezügen sowie im Bereich der EU-Außengrenze im gesamten grenznahen Raum. Durch die in der Bekämpfung grenzüberschreitender Deliktsbereiche besonders geschulten Bediensteten ist es möglich, rasch und effizient auf flexible Lagen und Problemstellungen zu reagieren.

Bundespolizeidirektionen

Um die Vorteile der Zuständigkeit eines Wachkörpers im jeweiligen örtlichen Wirkungsbereich nutzen zu können, erfolgt die Grenzkontrolle bei den Flughäfen Wien-Schwechat, Klagenfurt-Wörthersee, Salzburg und Innsbruck, bei den Flugfeldern Wiener Neustadt, Wels, Völtendorf-St. Pölten und Linz-Ost, beim Hubschrauberlandeplatz Klagenfurt-Hallegg sowie bei der Grenzkontrollstelle Wien-Praterkai (Personenverkehr) von Organen der jeweils zuständigen Bundespolizeidirektionen.

Bundesheer

Der Assistenzeinsatz des österreichischen Bundesheeres an den EU-Außengrenzen zu Ungarn (Burgenland) und zur Slowakei (Niederösterreich - Bezirk Bruck/Leitha) besteht seit 1990 und erfolgt in Koordination mit den Kräften des Grenzdienstes der Bundesgendarmerie. Der Assistenzeinsatz an der EU-Außengrenze zur Slowakei wurde am 23.09.1999 auf den Bezirk Gänserndorf/Niederösterreich ausgeweitet. Des Weiteren wird die EU-Ostgrenze mit Hubschraubern aus der Luft beobachtet.

Zollorgane

Gemäß dem Ressortübereinkommen der Bundesministerien für Finanzen und Inneres wurden bis 01.05.2004 insgesamt 1153 Zollwachebediensteten übernommen. Somit werden alle grenzpolizeilichen Aufgaben, die bisher in den Vollzugsbereich der Zollwache fielen, durch Bedienstete des Innenministeriums wahrgenommen.

4.3.9 Bürgerdienst

Der Bürgerdienst des Bundesministeriums für Inneres steht der Bevölkerung unter den Telefonnummern 081000/5140 (zum Ortstarif) und 53-126/3100 von 07.30 bis 15.30 Uhr sowie im Internet (infomaster@bmi.gv.at-Kontakt und direkt über die Homepage des Bundesministeriums für Inneres, <http://www.bmi.gv.at>) zur Verfügung. Von 15.30 bis 07.30 Uhr versieht ein rechtskundiger Beamter Dienst.

Im Jahr 2004 wurden ca 26000 telefonisch oder persönlich eingebrachte und 7504 auf dem Postwege (191 Briefe) oder via E-Mail eingelangte Anfragen (7313 E-Mails) bearbeitet.

Der Schwerpunkt der Anfragen betraf Angelegenheiten des Fremdenwesens, Serviceangebote des Bundesministeriums für Inneres im Internet, sicherheits- und straßenpolizeiliche Anliegen, administrative Angelegenheiten, Vorbringen zu ressortfremden Problemen sowie Zuständigkeits- und Verfahrensfragen. Für Schüler und Studenten wurden individuelle Informationsmaterialien zusammengestellt.

4.3.10 Diensthundewesen

Stand der ausgebildeten Diensthundeführer			
Stand vom	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
01.01.2004	278	220	498
01.01.2005	210	235	445

Stand an einsetzbaren Diensthunden			
Stand vom	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
01.01.2004	220	210	430
01.01.2005	210	194	404

4.3.11 Sicherheitspolizeigesetz

Daten in Vollziehung des SPG			
	Polizei	Gendarmerie	Summe
Erste allgemeine Hilfeleistungspflicht	23.296	41.288	64.584
Behandlung gewahrsamsfreier Sachen gem § 22 Abs 1 Z 4	2.286	30.322	32.608
Streitschlichtungen gem § 26	5.599	10.859	16.458
davon im häuslichen Bereich	2.035	4.160	6.195
Identitätsfeststellungen gem § 35	97.670	87.631	185.301
Wegweisungen gem § 38	485	1.863	2.348
Wegweisungen/Betretungsverbote gem § 38a	2.976	1.788	4.764
a) Anzeigen gem § 84 Abs 1 Z 2	478	163	641
e) Aufhebung des Betretungsverbotes durch BVB	47	59	106
Sicherstellung von Sachen gem § 42	3.622	5.421	9.043
Inanspruchnahme von Sachen § 44	2.536	196	2.732
Festnahmen gem § 45	612	739	1.351
Vorfürhungen gem § 46 und nach dem Unterbringungsgesetz	4.015	2.832	6.847
Bewachungen gem § 48			
a) von Menschen	19.334	2.431	21.765
b) von Sachen	719	2.246	2.965
c) Kalendermäßige Dauer in Stunden	7.402	14.933	22.335
d) Anzahl der eingesetzten Beamten	6.472	7.210	13.682
Überwachung gem § 48a	2.563	nicht erfasst	
a) Anzahl der eingesetzten Bed.	9.175	10.983	20.158
b) Dauer in Stunden	29.831	32.139	61.970
c) eingesetzte Kfz	136	829	965
d) Höhe der verrechneten Kosten	€ 885.401	€ 1,222.020	€ 2,107.421
Anzahl der Alarmauslösungen	4.982	9.980	14.962
Alarmfahndungen			
a) Anzahl der ausgelösten Alarmfahnd.	1.288	536	1.824
b) Teilnahme an Alarmfahndungen	7.495	9.531	17.026
c) Anzahl der teilnehmenden Beamten	16.514	19.664	36.178
Kriminalpolizeilicher Beratungsdienst			
a) Einzelberatungen	81.943	43.733	125.676
b) Vorträge	1.675	2.609	4.284
c) Ausstellungen und Veranstaltungen	610	706	1.316
d) über Ersuchen	3.656	20.664	24.320
e) aus eigenem Antrieb	3.073	26.266	29.339
ED-Behandlungen gesamt	35.981	40.330	76.311
a) für die eigene Dienststelle	6.222	25.208	31.430
b) für fremde Dienststellen	29.759	15.122	44.881
Haus-, Personen- Effektendurchs.	24.891	61.431	86.322
Freiwillige Nachschau	3.083	39.862	42.945

4.3.12 Beschwerden gemäß §§ 88, 89 und 90 SPG

Gemäß § 93 SPG hat der Sicherheitsbericht die im Berichtsjahr geführten Beschwerdefälle gem §§ 88 bis 90 SPG in statistischer Form zu enthalten.

Beschwerdefälle Bundespolizei und Bundesgendarmerie		
Anzahl der Beschwerden nach behaupteten Fehlverhalten		
	Bundes- polizei	Bundesgen- darmerie
Gesetzliche Eingriffe in die persönliche Freiheit	24	21
Gesetzwidrige Hausdurchsuchung und Beschlagnahme	15	22
Verbales Fehlverhalten	234	210
Nötigungen oder Drohungen bei Amtshandlungen	25	20
Misshandlungen und Verletzungen	289	53
Unterlassung der Legitimierung	11	37
Verweigerung der Entgegennahme von Anzeigen bzw Nichteinschreiten bei Anzeigen	102	151
Parteiisches Vorgehen	46	57
Mängel in der äußerlichen Erscheinung	11	17
Mangelhafte Ermittlungen bzw mangelhafte Anzeigen oder Berichte	108	128
Ungerechtfertigte oder zu hohe Bestrafung	183	198
Beschwerden allgemeiner Art	182	184
Sonstiges Fehlverhalten	221	205

Beschwerdefälle im Bereich der Bundespolizei					
Aufgliederung nach dem Ergebnis der Beschwerdenüberprüfung					
Beschwerden	2000	2001	2002	2003	2004
Anzahl der Beschwerden	1.334	1.363	1.439	1.370	1.294
davon berechtigt bzw teilberechtigt	154	136	173	134	125
Dienstrechtliche Maßnahmen	43	26	22	17	13
Disziplinaire Maßnahmen	23	7	5	4	6
Anzeigen an Gerichts- oder Verwaltungsbehörden	271	286	309	303	307

Beschwerdefälle im Bereich der Bundesgendarmerie					
Aufgliederung nach dem Ergebnis der Beschwerdenüberprüfung					
Beschwerden	2000	2001	2002	2003	2004
Anzahl der Beschwerden	1.025	957	958	1.053	1.003
davon berechtigt bzw teilberechtigt	69	62	92	77	76
Dienstrechtliche Maßnahmen	17	11	18	26	32
Disziplinaire Maßnahmen	26	21	20	14	11
Anzeigen an Gerichts- oder Verwaltungsbehörden	30	43	41	40	34

Verfahren gemäß § 88 SPG		
	Bundespolizei	Bundesgendarmerie
Beschwerden beim UVS	47	82
davon gem § 88 Abs 1	38	52
davon gem § 88 Abs 2	9	30
Feststellung einer Rechtswidrigkeit	12	4

Verfahren gemäß § 89 SPG		
	Bundespolizei	Bundesgendarmerie
Anzahl der Beschwerden	18	33
Klaglosstellungen gemäß § 89 Abs 3	3	15
Anrufung des UVS gemäß § 89 Abs 4	5	3
Verletzung von Richtlinien für Einschreiten	-	-

Verfahren gem § 90 SPG	Bundespolizei	Bundesgendarmerie
	--	--

4.3.13 Datenschutzgesetz 2000

Im Jahr 2004 wurden bei der Datenschutzkommission sieben Individualbeschwerden gem § 90 SPG iVm §§ 30, 31 DSG 2000 eingebracht. Einer Beschwerde wurde stattgegeben, eine Beschwerde als unbegründet zurückgewiesen, fünf Verfahren waren zum Stichtag 31.12.2004 noch anhängig.

Aus den Vorjahren wurden insgesamt drei Individualbeschwerden einer Erledigung zugeführt. Eine Beschwerde aus dem Jahr 2003 wurde teilweise abgewiesen. Zwei Beschwerden aus Vorjahren wurde stattgegeben.

4.4 Personelle Maßnahmen

4.4.1 Systemisierte Planstellen

Die systemisierten Planstellen im Bereich des Exekutivdienstes stellen sich im Vergleich zum Vorjahr wie folgt dar:

Bundespolizei	Stand 01.07.2004		Stand 01.07.2003	
	Sicherheitswache	Kriminaldienst	Sicherheitswache	Kriminaldienst
Personalstand gesamt	9773	2132	9722	2132
davon weibliche SWB	1107	134	1077	117
Burgenland	98	26	98	26
Kärnten	497	134	495	134
Niederösterreich	628	228	622	228
Oberösterreich	1034	213	1034	213
Salzburg	521	164	521	164
Steiermark	952	201	952	201
Tirol	426	121	417	121
Vorarlberg	15	12	15	12
Wien	5602	1033	5568	1033

Bundesgendarmerie (einschließlich Verwaltungsbedienstete)						
	Stand 31.12.2004	davon		Stand 31.12.2003	davon	
		Kriminal- abteilung	Grenz- dienst		Kriminal- abteilung	Grenz- dienst
Gesamt	15206	762	3295	14780	758	2840
davon weibliche Exekutivbed.	1099	39	329	899	34	357
Burgenland	1592	67	891	1504	67	802
Kärnten	1425	73	364	1424	73	360
Niederösterreich	4152	198	942	4078	192	859
Oberösterreich	2382	124	294	2374	124	282
Salzburg	884	59	44	886	61	44
Steiermark	2432	109	384	2390	109	336
Tirol	1441	77	178	1407	77	141
Vorarlberg	898	55	198	717	55	16

4.4.2 Büro für interne Angelegenheiten

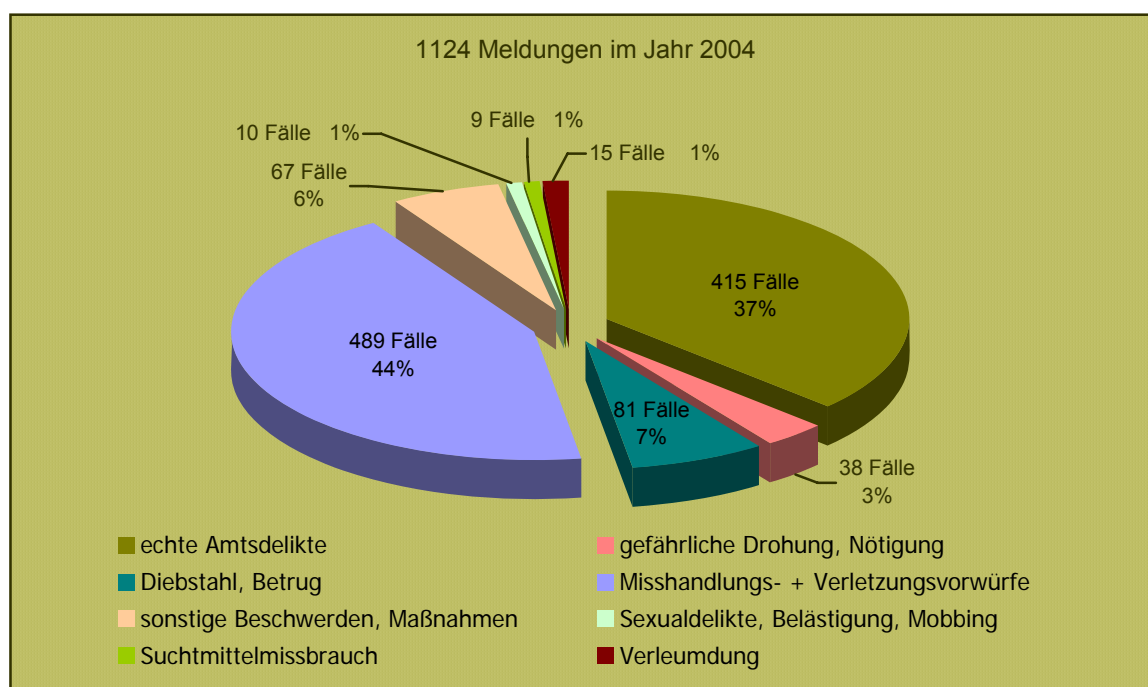
Das Büro für interne Angelegenheiten befasst sich mit der Korruptionsbekämpfung und der sicherheits- und kriminalpolizeilichen Überprüfung von Anschuldigungen und Beschwerden gegen Mitarbeiter des Ressorts. Es handelt in seinen Ermittlungen und Untersuchungen uneingeschränkt weisungsfrei, mit den Staatsanwaltschaften und Gerichten wird direkt zusammengearbeitet. Dem Büro kommt dabei innerhalb des Ministeriums eine Kompetenzkompetenz zu.

Ein weiteres wichtiges Aufgabengebiet stellt die Korruptionsprävention dar. An der Sicherheitsakademie wurden zu diesem Thema Grundausbildungslehrgänge und Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt.

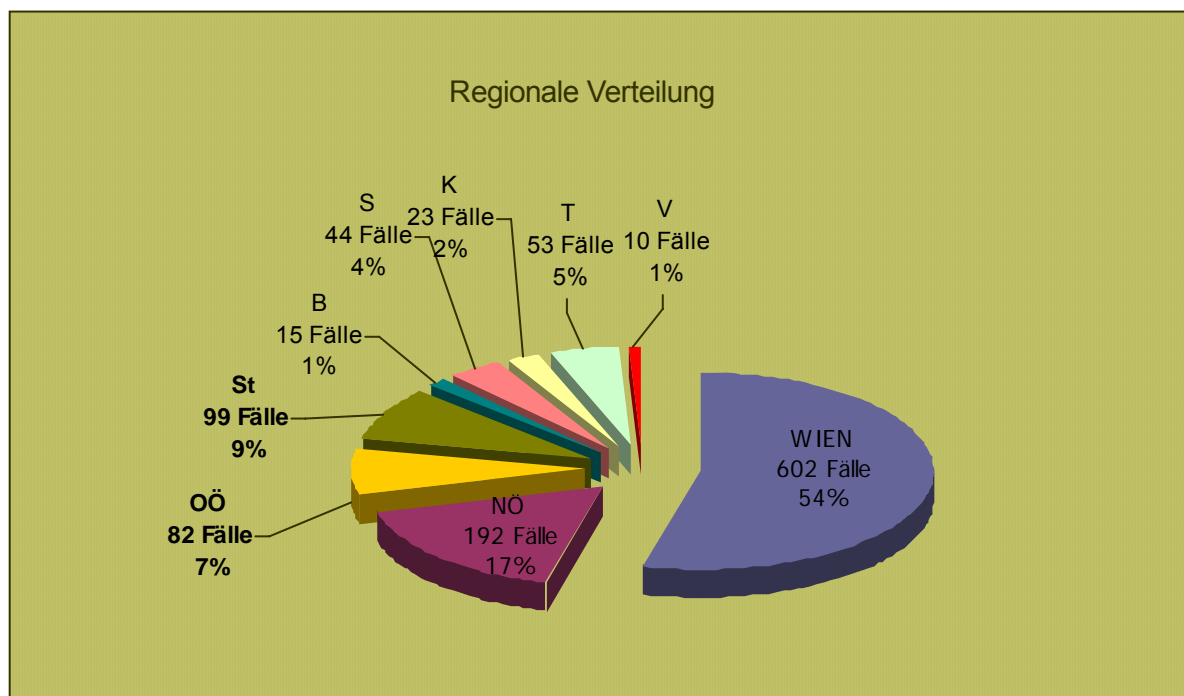
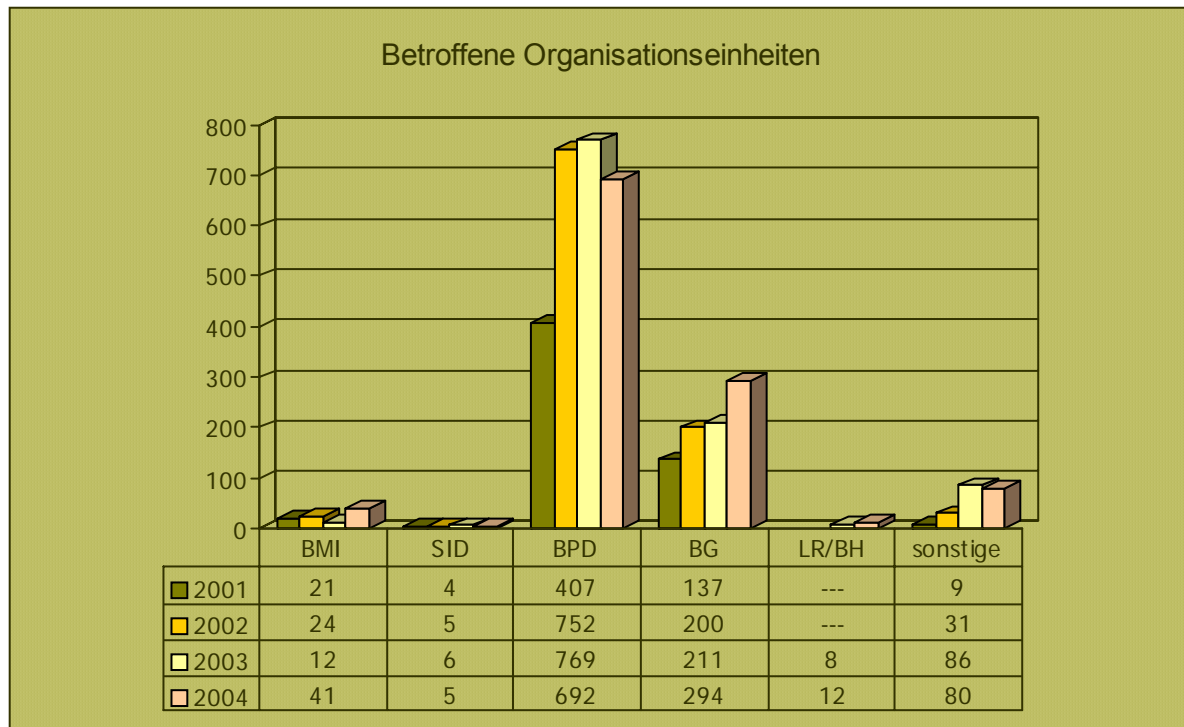
Das Büro ist Ansprechstelle für Antikorruptionsfragen, vertreten in aus- und inländischen Gremien, und Gesprächspartner zum Thema Korruptionsbekämpfung für Interessensvereinigungen, NGOs und Gebietskörperschaften. Zudem ist es maßgeblicher Mitinitiator der European Partners Against Corruption, ein informeller Zusammenschluss der Police Monitoring and Inspection Bodies der Antikorruptionsstellen der EU-Staaten. Das Büro ist für die Planung, Organisation und Durchführung internationaler Veranstaltungen, für Aufgaben des fachlichen Networkings sowie für die Betreuung und den Ausbau internationaler Kooperation zuständig. Bei der Antikorruptionskonferenz in Wien vom 24. bis 26.11.2004 wurde eine gemeinsame Erklärung für eine effizientere Korruptionsbekämpfung verabschiedet. An der Konferenz nahmen Experten aus Europa, Amerika und Asien teil.

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 1124 Meldevorgänge registriert:

- 489 Meldungen wegen Misshandlungs- und Verletzungsvorwürfe
- 415 Meldungen wegen echter Amtsdelikte
- 81 Meldungen wegen Diebstahls- und Betrugsverdacht
- 67 sonstige Beschwerden und Maßnahmen
- 38 Meldungen wegen gefährlicher Drohung und Nötigung
- 15 Meldungen wegen Verleumdung
- 10 Meldungen wegen Sexualdelikte, Mobbing, Belästigung
- 9 Meldungen wegen Suchtmittelmissbrauch



Die behaupteten Missstände und vorgebrachten Beschwerden führen nur zum geringen Teil zu dienst-, disziplinar- oder strafgerichtlichen Urteilen und Erkenntnissen. 20 zur Anzeige gebrachte Fälle wurden bis Ende des Berichtsjahres einer Erledigung zugeführt. In 7 Fällen ergingen Verurteilungen, in 7 Fällen Freisprüche, in 6 Fällen wurde vom Gericht das Instrument der Diversion angewandt.



4.5 Sicherheitsakademie

Die Sicherheitsakademie ist die Bildungs- und Forschungseinrichtung für die Bediensteten des Bundesministeriums für Inneres. Mit Verordnung des Bundesministeriums für Inneres wurde die Sicherheitsakademie als Organisationseinheit (Projektzeitraum 01.01.2004 - 31.12.2006) bestimmt, bei der die Flexibilisierungsklausel zur Anwendung gelangt. Laut dem Controlling-Beirat wurde das Jahr 2004 gut gestaltet und mit einem positiven Unterschiedsbetrag beendet.

Ziele der Sicherheitsakademie sind insbesondere die Schaffung einheitlicher Aus- und Fortbildungsstandards sowie die Förderung der Personalentwicklung durch zielgruppen-, funktions- und bedarfsorientierte Fortbildungen.

Im Jahr 2004 wurde die Verordnung über die Sicherheitsakademie-Bildungsverordnung und die Änderung der Sicherheitsgebühren-Verordnung erlassen. Damit wurden Fragen der Aus- und Fortbildung sowie Bestimmungen über Kostenersätze in einer einheitlichen Verordnung zusammengefasst.

Die Sicherheitsakademie gliedert sich in sieben Zentren:

- Zentrum für Grundausbildung
- Zentrum für Fortbildung
- Zentrum für Unterrichtsmedien
- Zentrum für internationale Angelegenheiten
- Institut für Forschung im Bereich der Sicherheitsexekutive
- Psychologischer Dienst
- Zentrum für EU-Grenzdienstausbildung (Projekt)

Zu der Organisationseinheit gehören auch das Bildungszentrum Traiskirchen und die Bildungszentren der Sicherheitsexekutive in den Bundesländern.

4.5.1 Zentrum für Grundausbildung

Allgemeine Verwaltung

Die Grundausbildungsverordnung - Allgemeine Verwaltung des BMI (BGBl II 342/2004) trat am 01.09.2004 in Kraft. Die Verordnung regelt die Grundausbildung für die Bediensteten im Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres. Grundausbildungslehrgänge der Allgemeinen Verwaltung oblagen bislang dem Bundeskanzleramt und damit der Verwaltungsakademie des Bundes. Im Berichtsjahr fanden vier Lehrgänge für die Verwendungsgruppen/Entlohnungsgruppen A3/v3 und A4/v4 sowie ein Lehrgang für A1/v1 statt.

Lehrer

Die pädagogische Ausbildung von hauptamtlichen Lehrern des Exekutivdienstes an der Sicherheitsakademie erfolgt seit 01.07.2003 in einem Lehrgang universitären Charakters (Verordnung des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Kultur). Im Berichtsjahr wurde der erste Lehrgang (begonnen im Jahr 2003) abgeschlossen und der zweite begonnen.

Zollbeamte

Die Übernahme von Zollwachebeamten vom Finanz- in das Innenministerium bedingte unter Berücksichtigung der bisherigen Ausbildung und Tätigkeit die Erstellung eines Lehrplans.

Bundespolizei und Bundesgendarmerie

Grundausbildungslehrgänge			
Grundausbildung	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
Dienstführende Wachebeamte im Sicherheitswachdienst GAL 2003/2004	82	---	82
Dienstführende Wachebeamte im Kriminaldienst GAL 2003/2004	108	18	126
Dienstführende Wachebeamte im Gendarmeriedienst GAL 2003/2004	---	121	121
Summe	190	139	329
Anzahl der Exekutivbeamten, welche die Grundausbildung im Berichtsjahr abgeschlossen haben			
Wachkörper	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
Sicherheitswache	264	---	264
Kriminaldienst	108	18	126
Gendarmeriedienst	---	333	333
Zollwacheoptanten	82	---	82
Summe	372	351	805
Anzahl der Exekutivbeamten, welche sich im Berichtsjahr in Grundausbildung befanden			
Wachkörper	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
Sicherheitswache	789	---	789
Kriminaldienst	108	18	126
Gendarmeriedienst	---	624	624
Zollwacheoptanten	979	---	979
Summe	897	642	2518
Ausbildung der allgemeinen Verwaltung			
Art der Lehrveranstaltung	Bundesministerium	nachgeordnete Dienststellen	Summe
Grundausbildung für Verwendungsgr. A1/v1	12	6	18
Grundausbildung für Verwendungsgr. A3/v3	12	24	36
Grundausbildung für Verwendungsgr. A4/v4	21	31	52
Summe	45	61	106

4.5.2 Zentrum für Fortbildung

Der Sicherheitsakademie obliegt die Steuerung und Koordination der Fortbildungsmaßnahmen für die Bediensteten des Innenressorts.

Für die berufsbegleitende Fortbildung werden jeweils für zwei, drei Jahre Schwerpunkte definiert. Die gegenwärtigen Ausbildungsschwerpunkte sind:

- Menschenrechte, Ethik und polizeiliches Handeln
- Unternehmenskultur
- Persönlichkeits- und Teamentwicklung
- Suchtmittel – Prävention und Repression

Im Jahr 2004 wurden zudem insbesondere folgende Themenschwerpunkte abgedeckt:

- Ausweitung und Professionalisierung der Fremdsprachen
- Ausbildungsmaßnahmen zur StPO-Reform
- Ausbildungsmaßnahmen zur Fußball-EM 2008
- Erarbeitung des Personalentwicklungskonzepts Fortbildung sowie Umsetzung der Exekutivreform für team04
- Entwicklung einer Führungskräfteweiterbildung mit Schwerpunkt Teamentwicklung
- Durchführung des 12. Lehrgangs der Führungskräfteausbildung
- Erstellung des jährlichen Seminarprogramms
- Fortbildungen zur Menschenrechtsbildung (Polizeiliches Handeln in einer multiethnischen Gesellschaft), Interkulturlotsenprogramm sowie Seminare in Kooperation mit ADL (Anti-defamation-League)

4.5.3 Zentrum für Unterrichtsmedien

Mit der Bereitstellung der E-Learning-Plattform SIAK-Campus im Herbst 2004 gelingt es, Informationen und Lerninhalte bundesweit allen Bediensteten zukommen zu lassen. Mit der Plattform werden die traditionellen Ausbildungsformen ergänzt bzw. erweitert, eine Leistungsverbesserung durch selbstgesteuertes Lernen bei umfassenden Ausbildungsmaßnahmen ist zu erwarten.

4.5.4 Zentrum für Grenzdienstausbildung

Die Gemeinschaft verfolgt im Bereich der Außengrenzen das Ziel, einen integrierten Grenzschutz zu erreichen, damit ein hohes, einheitliches Niveau für Personenkontrollen und die Überwachung an den Außengrenzen sichergestellt ist. Die Ausbildung wird vom österreichischen Ad-hoc Centre for Border Guard Training (ACT) übernommen. Das Ad-hoc-Zentrum für die Ausbildung von Grenzschutzbeamten wurde im Bildungszentrum Traiskirchen errichtet. Das Pilotprojekt begann im Oktober 2003, die erste Projektperiode wurde im September 2004 abgeschlossen.

4.5.5 Zentrum für internationale Angelegenheiten

Die Sicherheitsakademie ist das Koordinationsbüro für die acht Mitglieder der MEPA (Mittleuropäische Polizeiakademie) und hat sämtliche Aktivitäten (samt Leitungsaufgaben) zu koordinieren und wahrzunehmen. Im Berichtsjahr wurde im Rahmen der MEPA ein zweiwöchiger Kurs durchgeführt, zudem wurden fünf Seminare und Workshops organisiert. An den Ausbildungsveranstaltungen im Rahmen der MEPA nahmen insgesamt 15 österreichische Beamte teil.

Zu den Ausbildungsveranstaltungen der CEPOL (Europäische Polizeiakademie) wurden im Berichtsjahr insgesamt 12 Trainer und 45 Beamte entsandt. Drei Veranstaltungen wurden in Österreich durchgeführt.

Für 15 neue österreichische Verbindungsbeamte wurde ein zweimonatiger Grundausbildungslehrgang durchgeführt.

Die bilateralen Kontakte, insbesondere mit den Staaten Mittelost- und Südosteuropas, wurden weiter intensiviert. Mit der Polizeiakademie der Ukraine wurde ein bilateraler Kooperationsvertrag abgeschlossen. In Rumänien und Ungarn wurden gemeinsame Ausbildungsprojekte fortgeführt.

Die Zusammenarbeit mit den bayrischen Polizeibehörden wurde fortgesetzt. Im Berichtsjahr nahmen neun bayrische Beamte an von der Sicherheitsakademie veranstalteten Seminaren und zehn österreichische Beamte an Seminaren in Bayern teil.

Das EU-Projekt BOMCA (Border Management Central Asia) wurde entwickelt, um ein einheitliches Grenzmanagement in den zentralasiatischen Ländern Kasachstan, Kirgistan, Tadschikistan, Turkmenistan und Usbekistan zu erreichen. An dem Projekt nehmen Polen, Finnland, Frankreich, Österreich, das Vereinigte Königreich sowie die Vereinigten Staaten als unabhängige Partner teil. Die Sicherheitsakademie hat die zentrale Koordinationsfunktion inne. Im Berichtsjahr wurden sechs österreichische Exekutivbeamte in die Regionen entsandt und drei Koordinationsmeetings in Österreich durchgeführt.

Die Sicherheitsakademie ist Mitglied in der Vereinigung europäischer Polizeiakademien (AEPC - Association of European Police Colleges). Österreich stellt den Vizepräsidenten der AEPC und ist dadurch an allen strategischen Entscheidungen dieser Institution beteiligt. Im Rahmen der AEPC wurden im Berichtsjahr zwei österreichische Trainer als Experten zu Ausbildungsveranstaltungen entsandt.

Im Rahmen des Stability Pact für Südosteuropa erfolgte die Mitarbeit an einem Projekt zur Entwicklung eines Curriculums für Menschen-/Kinderhandel unter der Patronanz von ICMPD (International Centre for Migration Policy Development).

Im Berichtsjahr wurden insgesamt 56 ausländische Exekutivbeamte zu Hospitationen in Österreich vermittelt oder bei Studienreisen betreut.

4.5.6 Institut für Wissenschaft und Forschung

Im Jahr 2004 waren drei Aufgabenstellungen für das Institut prägend:

Entwicklung einer Institutsstruktur

Dieses Vorhaben hatte das Ziel, die Aufgaben des Instituts für Wissenschaft und Forschung von außen erkennbaren Bereichen zuzuordnen, um den Bediensteten des Innenministeriums und Dritten die Nutzung der Leistungen des Instituts zu erleichtern. Die gesetzliche Grundlage für diese Struktur wurde mit der SPG-Novelle 2005 geschaffen. Der Sicherheitsakademie obliegt demnach die Wahrnehmung, Koordination und Betreuung von Forschungsaufgaben, die für das Bundesministerium für Inneres bedeutsam sind. Aus dieser Aufgabenzuständigkeit abgeleitet, werden innerhalb des Instituts die Forschungsaufgaben folgenden Bereichen zugewiesen:

- Wahrnehmung und Koordinierung von Forschungsaufgaben
- Dokumentierung und Verwertung von Forschungsergebnissen
- Steuerung und Evaluierung von Forschungsprojekten

Vorbereitung und Start des Projektes 'Relevante Polizeiforschung in Österreich'

Dieses Forschungs- und Dokumentationsprojekt wird polizeirelevante, empirische Forschungsprojekte, die in Österreich von 1945-2004 durchgeführt wurden, dokumentieren. Das Forschungsprojekt begann im Herbst 2004.

Vorbereitung und Herausgabe einer periodischen wissenschaftlichen Publikation

Die erste Ausgabe der Zeitschrift für Polizeiwissenschaft und polizeiliche Praxis wurde der Öffentlichkeit am 11.11.2004 in der Österreichischen Akademie der Wissenschaften präsentiert. In der vierteljährlich erscheinenden Ausgabe des SIAK-Journals sollen für die Sicherheitslage in Österreich und in der Europäischen Union bestimmende Faktoren und bedeutsame Phänomene aufgearbeitet und polizeiwissenschaftliche Entwicklungstendenzen dargestellt werden.

4.5.7 Psychologischer Dienst

Die Personalauslese für den Gendarmerie- und Sicherheitswachdienst erfolgt durch ein Auswahlverfahren, das auf die Feststellung der persönlichen und sozialen Kompetenz, die für die Verrichtung des Exekutivdienstes erforderlich ist, abzielt. Diesem Verfahren haben sich im Jahr 2004 insgesamt 2909 BewerberInnen (1979 Männer [68%] und 930 Frauen [32%]), davon 1519 (52%) für den Gendarmerie- und 1390 (48%) für den Sicherheitswachdienst, unterzogen.

Bei sonstigen Auswahlverfahren wurden bei insgesamt 426 Bewerbern (Bewerber als sprengstoffkundige Organe, für Observation, den Entschärfungs-/Entminungsdienst sowie für Einsatzeinheiten und das Büro für interne Angelegenheiten) psychologische Eignungsprüfungen durchgeführt.

Für Testleiter und Explorationsleiter für die E2c-Auslese, Beamte der Stadtpolizei Baden, Post-Shooting-Betreuer, DVI-Team (Desaster Victim Identification), Psychologietrainer, Verbindungsbeamte, Exekutivbeamte für Problemabschiebungen und für das EKO Cobra wurden psychologische Schulungen durchgeführt.

Im Rahmen der psychologischen Betreuung und Beratung, einschließlich Debriefings, Langzeitbetreuungen, und Konfliktmoderationen, wurden insgesamt 44 Beratungstage aufgewendet.

4.6 Technische Maßnahmen

4.6.1 Kraftfahrzeuge

Im Berichtsjahr wurden 265 Kraftfahrzeuge im Gesamtwert von € 5,3 Mio. angekauft.

Von den 5024 Kraftfahrzeugen zurückgelegte Kilometerzahlen	
Sicherheitsdirektionen und Bundespolizei	26.500.000
Bundesgendarmerie	94.000.000
Bundesministerium für Inneres	5.500.000
gesamt	126.000.000

Stand an Wasserfahrzeugen			
Stand vom	Bundespolizei	Bundesgendarmerie	Summe
01.1.2004	28	55	83
01.1.2005	28	55	83

4.6.2 Fernmelde- und Funktechnik

Beschaffung bzw Erneuerung der Landesleitzentralen Burgenland und Vorarlberg

Abschluss der Beschaffung von Telefonanlagen bei den LGKen (Gendphone-Anlagen)

Erneuerung der Polizeinotrufanlage bei der Bundespolizeidirektion Wien

Adaptierung der Fernsprechanlage der Erstaufnahmestelle Traiskirchen

Fortführung der Beschaffung hochwertiger Mess- und Prüfeinrichtungen für Zwecke der Eigenwartung fernmeldetechnischer Anlagen und Geräte

Erweiterung bzw laufende Erneuerungen im Bereich der ressortinternen Fernsprechebene, Adaptierung von Fernsprechknoten-, Sonderfernsprech- und Nebenstellenanlagen der Sicherheitsbehörden auf den erforderlichen technischen Standard, Erweiterung bestehender Anlagen wegen zusätzlicher Teilnehmeranschlüsse bzw von Amtsgebäuden sowie notwendige Erneuerungen von Endgeräten etc

Funkgeräte - Bestand		
Art	Stand 01.01.2005	Stand 01.01.2004
Ortsfeste Funkgeräte (Relaisstationen)	427	422
Stationäre Funkgeräte	2249	2251
Mobile Funkgeräte	6194	5919
Tragbare Funkgeräte	11038	10201

4.6.3 Bewaffung und kriminaltechnische Ausrüstung

Neben den laufenden Ergänzungsbeschaffungen diverser Ausrüstungsgegenstände, welche auf Grund von Beschädigungen und Verschleiß notwendig waren, und neben den laufenden Erhaltungs- und Sanierungsmaßnahmen im Bereich der Schießanlagen wurden im Berichtsjahr folgende nennenswerte Ankäufe vorgenommen:

- 4 Prüfsysteme für Atemschutzmasken
- 125 ballistische Schutzwesten verschiedener Schutzklassen
- 20 ballistische Schutzhelme
- 2100 Kapselgehörschützer für Schießübungen
- 300 Schutzbrillen
- 500 Handfesseln
- 13,7 Mio. Stück Munition (div. Kaliber)

Im Rahmen des Sicherheitspakets 2004 (I) wurden folgende Ankäufe getätigt:

- 10 Maschinenpistolen MP 88/9mm zur Ausrüstung der Schengenbusse
- 700 GSOD-Schutzhelme
- 2500 GSOD-Einsatzhandschuhe
- 650 taktische Geschosßschutzwesten
- 750 Holster für Glock 17 (für EKO Cobra und WEGA)
- 34 IFEX-Geräte für Einsatzeinheiten
- 750 Garnituren Schlagschutzausrüstung (Ganzkörperschutz)
- 140 Vollkörperschutzanzüge
- 52 Füllstationen zum Wiederbefüllen von Pfeffersprayübungssystemen, 52 Kompressoren und 1040 Übungsdosen
- 170 Schutzanzüge für FX-Training
- 169500 Stück FX-Patronen
- 110 beschusssichere Helme (für EKO Cobra und WEGA)
- 4 ballistische Schutzschilde BK IV+
- 750 Tactical Light-Laser für Glock 17 (für EKO Cobra und WEGA)
- 150 Tacwolf Antiterror-Jackets und
- 360 mit integrierbarem Antiterrorgurt
- diverses Equipment (Gummimesser, Signalpfeifen, Coaching Handschuhe, Schienbein- u. Ristschützer ua) für Einsatztraining

Im Rahmen des Sicherheitspakets 2004 (II) wurden für die Ausrüstung der Einsatzgruppen zur Bekämpfung von Kriminalitätsbrennpunkten folgende Ankäufe getätigt:

- 141 Unterziehschutzwesten
- 165 Paar Einsatzhandschuhe
- 141 Garnituren leichter Körperschutz

4.7 Bauliche Maßnahmen

Im Berichtszeitraum wurden folgende nennenswerte Baumaßnahmen durchgeführt:

Behörde	Dienststelle	Baumaßnahmen
LGK Burgenland	BAG Eisenstadt	Erneuerung der Brandschutzklappen und Warmwasserspeicher
	BGK/GP Jennersdorf	Beginn Umbau- und Adaptierungsmaßn.
	GP AGr Lockenhaus	Erweiterung der Unterkunft für Umkleideräumlichkeiten und Technikraum sowie diverse Elektroinstallationen
	GP Bad Tatzmannsdorf	Fertigstellung der neuen Dienststelle durch Ennstaler Siedlungsgen.
	GP Kobersdorf	Erweiterung für Technikraum
	GP Minihof-Liebau	Erneuerung der Fenster
	GP Oberwart	Fertigstellung der Adaptierungs- und Umbaumaßnahmen
	GP Purbach	Neubau durch Neue Eisenstädter Wohn- und SiedlungsgesmbH
	Greko Deutschkreutz	Adaptierungsmaßnahmen im Zuge der Übernahme der Zollwache zum BMI
	Greko Nickelsdorf	Adaptierungsmaßnahmen im Zuge der Übernahme der Zollwache
	Greko Rattersdorf	Adaptierungsmaßnahmen im Zuge der Übernahme der Zollwache
LGK Kärnten	GP Sattendorf	Adaptierung der Unterkunft
	GP Preitenegg	Adaptierung der Unterkunft
	LGK	Sanierung der Heizung und Türen
LGK Oberösterreich	GP Bad Ischl	neue Unterkunft samt Garagen
	GP Andorf	neue Unterkunft samt Garagen
	GP Altmünster	neue Unterkunft samt Garagen
	GP Aschach/Donau	Umbau, Generalsanierung, Zumietung
	GP Enns	Zweckadaptierung, Generalsanierung
	GP Scharnstein	neue Unterkunft samt Garagen
	GP Münzkirchen	neue Unterkunft samt Garagen
	VAAS St Seewalchen	neue Unterkunft samt Garagen
	BGK/GP Traun	Generalsanierung und Erweiterung
LGK-Stabsgebäude	Fortsetzung der Generalsanierung	

Behörde	Dienststelle	Baumaßnahmen
LGK Salzburg	GP Großarl	Zumietung von Räumlichkeiten
	GP Wagrain	Generalsanierung
	GP Tamsweg	Erweiterung des Technikraums
	GP Hallein	Verlegung und Umbau des Technikraums; Installation einer Klimaanlage
	GP Taxenbach	Umbau, Zumietung von Räumlichkeiten
	GP Radstadt	Umbau, Zumietung von Räumlichkeiten
LGK Steiermark	GP Krieglach	Erweiterung durch Zumietung
	GP Kindberg	Erweiterung durch Zumietung
	GP St. Margarethen	Neueinmietung
	GP Halbenrain	Neueinmietung
	GP Birkfeld	Erweiterung durch Zumietung
	ABG Gleinalm	Erweiterung durch Zumietung
	GP Friedberg	Erweiterung durch Zumietung
	GP Irdning	Errichtung einer Doppelgarage
	GP Ilz	Erweiterung durch Zumietung
	Greko Radlpass	Adaptierung der Räumlichkeiten
	Greko Spielfeld	Adaptierung der Räumlichkeiten
	Greko Sieldorf	Adaptierung der Räumlichkeiten
LGK Tirol	GP Telfs	Neubau eines Sicherheitszentrums der Gemeinde Telfs
	BGK/GP Reutte	Neugestaltung Eingangs- und Zugangsbereich
	GP Zell/Ziller	Erweiterung durch Einbeziehung zweier Naturalwohnungen und Adaptierung
LGK Vorarlberg	BGK/GP Bregenz	Neuanmietung und Generalsanierung
	GP Warth	Neuanmietung
	Greko Feldkirch-Tisis	bauliche Adaptierungen
	Greko Feldkirch-Bangs	bauliche Adaptierungen
	Greko Hohenems	bauliche Adaptierungen
	Geko Lustenau-Rheindorf	bauliche Adaptierungen
	Greko Höchst	bauliche Adaptierungen
	Flugeinsatzstelle Hohenems	Neubau, Einmietung
Landesleitzentale	bauliche und technische Adaptierungen	
SiD Steiermark	LVT	Schießanlage
SiD Vorarlberg	Anhaltezentrum Bludenz	Abschottung WC-Bereiche in Zellen, Erneuerung Warm-, Kaltwasserleitungen

Behörde	Dienststelle	Baumaßnahmen
BPD St. Pölten	WVD	Verlegung der Korrektionszelle, Sanierung der Ausnüchterungszelle
BPD Innsbruck	AGM-Stützpunkt	Adaptierung der Räume für Außenstelle Wachzimmer Innere Stadt
BPD Graz	WVD	Errichtung eines Tors (Einfahrt)
BPD Linz	Polizeikaserne	Sanierung Stiegenaufgang, Kanal und Erneuerung Fenster und Jalousien
BPD Wels	WVD	Abbau Behördentankstelle, Erneuerung zweiter Garagentore, Fenstersanierung
BPD Wien	Amtsgebäude 1., Schottenring 7-9	neue Schmutzmatten, Einbau von Duschen
	Amtsgebäude 1., Deutschmeisterplatz 3	Abdichtung Innenfenster, Umbaumaßn. im Zuge der Polizeireform
	Amtsgebäude 3., Juchgasse 19	Umbaumaßn. im Zuge der Polizeireform
	Amtsgebäude 3., Marokkanergasse 4	Umbaumaßn. im Zuge der Polizeireform
	Wachzimmer Taubstummeng.	Erweiterung des Wachzimmers
	Amtsgebäude 8., Hernalser Gürtel 6-12	Generalsanierung für PAZ und FrB
	Amtsgebäude 9., Wasagasse 20, 22	Umbaumaßn. im Zuge der Polizeireform
	Amtsgebäude 9., Rossauer Lände 7-9	Umbaumaßn. im Zuge der Polizeireform
	Amtsgebäude 9., Berggasse 39	Umbaumaßn. im Zuge der Polizeireform
	Amtsgebäude 9., Josef Holaubek Platz 1	Umbaumaßn. im Zuge der Polizeireform, Errichtung von Alarmknöpfen im Verkehrsamt, neue Lüftungsanlage
	Wachzimmer 10., Troststraße/Zohmannngasse	neues Wachzimmer
	Amtsgebäude 10., Van der Nüll Gasse 11	Umbaumaßn. im Zuge der Polizeireform
	Amtsgebäude 11, Enkplatz 3	Umbaumaßn. im Zuge der Polizeireform
	Wachzimmer Leyserstraße	Erweiterung des Wachzimmers
	Wachzimmer Schulgasse	Erweiterung des Wachzimmers
	Wachzimmer Billrothstraße	Erweiterung des Wachzimmers
	Amtsgebäude 19., Hohe Warte 32	Umbaumaßn. im Zuge der Polizeireform
	Amtsgebäude 20, Pappenheimgasse 33	Umbaumaßn. im Zuge der Polizeireform
	Wachzimmer Berlagasse	Erneuerung der Fenster

4.8 Auslandsbesuche und Besuche ausländischer Delegationen

Auslandsbesuche des Herrn Bundesministers für Inneres im Jahr 2004

19. bis 21. Januar 2004

Baltikumtour

- Estland: Offizieller Besuch bei Innenminister Leivo
- Lettland: Offizieller Besuch bei Innenminister Gulbis
- Litauen: Offizieller Besuch bei Innenminister Bulovas

22. Jänner 2004

Dublin

Informeller Rat

19. Februar 2004

Belgien

Rat Justiz und Inneres

13. bis 14. März 2004

Jordanien

Offizieller Besuch bei König Abdullah II.

19. März 2004

Brüssel

Sonderministerrat

30. März 2004

Brüssel

Rat Justiz und Inneres

30. April 2004

Brüssel

Rat Justiz und Inneres

01. Mai 2004

Slowenien / Ungarn / Slowakei

Eröffnung der Grenzübergänge

28. Mai 2004

Belgien

Unterzeichnung politische Erklärung, Schengen III

08. Juni 2004

Luxemburg

Rat Justiz und Inneres

19. bis 21. Juni 2004

Israel

Offizieller Besuch bei Innenminister Poraz

- 312 -

24. bis 25. Juni 2004

Bulgarien und Rumänien

- Rumänien: Offizieller Besuch bei Staatspräsident Iliescu, Staatsminister Talpes, Europaminister Farcas und Innenminister Saniuta
- Bulgarien: Offizieller Besuch bei Innenminister Petkanov

02. Juli 2004

Madrid

Offizieller Besuch bei Innenminister Alonso

19. Juli 2004

Rat Justiz und Inneres

29. August bis 4. September 2004

Vereinigte Staaten

Offizieller Besuch

14. September 2004

Slowenien

Migrationskonferenz

24. September 2004

Luxemburg

Ministertreffen, Schengen III

08. bis 10. Oktober 2004

Zypern und Italien

Offizielle Besuche bei Justizminister Theodoru und Innenminister Christou

11. Oktober 2004

Warschau

Offizieller Besuch bei Innenminister Kalisz und

Teilnahme an OSZE-Menschenrechtskonferenz

25. bis 26. Oktober 2004

Luxemburg

Rat Justiz und Inneres

04. November 2004

Vereinigte Arabische Emirate

Offizieller Besuch beim Innenminister

12. November 2004

Prag

Treffen der Salzburg-Gruppe, anschließend Gespräch mit Innenminister Bublan

02. Dezember 2004

Brüssel

Rat Justiz und Inneres

Besuche beim Herrn Bundesminister für Inneres im Jahr 2004

25. bis 27. Januar 2004

Offizieller Besuch des amerikanischen Justizministers Ashcroft

5. Februar 2004

Offizieller Besuch des georgischen Innenministers Baramidze

13. Februar 2004

Offizieller Besuch des slowakischen Innenministers Palko

25. Februar 2004

Offizieller Besuch des niederländischen Justizministers Donner

25. Februar 2004

Offizieller Besuch der Direktorin der ADL, Caryl Stern-LaROSA,
Vertragsunterzeichnung

23. März 2004

Gespräch mit dem koreanischen Botschafter Cho

16. April 2004

Treffen G5-Innenminister und Salzburg-Gruppe

19. April 2004

Offizieller Besuch des luxemburgischen Justizministers Frieden

13. Mai 2004

Offizieller Besuch des Direktors des Föderalen Sicherheitsdienstes, Nikolai Patruschew

13. Mai 2004

Offizieller Besuch der niederländischen Immigrations-/Integrationsministerin Verdonk

13. Mai 2004

Offizieller Besuch des ukrainischen stv. Grenzschutzkommandanten Melnykov

17. Mai 2004

Offizieller Besuch des Schweizer Bundesrats Blocher

18. Mai 2004

Offizieller Besuch des UNO-Untergeneralsekretärs Egeland

06. Juni 2004

Offizieller Besuch der ungarischen Innenministerin Lamperth/Vertragsunterzeichnung

07. Juni 2004

Offizieller Besuch des EU-Koordinators für Antiterrorfragen, Gijs de Vries

16. Juni 2004

Gespräch mit dem israelischen Botschafter Toledo

15. bis 20. Juni 2004

Offizieller Besuch des jordanischen Innenministers Habashneh

23. Juni 2004

Offizieller Besuch des amerikanischen Deputy Secretary Loy

07. Juli 2004

Gespräch mit dem niederländischen Botschafter Justus de Visser

08. Juli 2004

Gespräch mit der polnischen Botschafterin Lipowicz

13. Juli 2004

Arbeitsessen mit EU-Botschaftern, gegeben von der niederländischen Botschaft

15. bis 17. Juli 2004

Forum Salzburg

10. September 2004

Offizieller Besuch des Schweizer Bundesrats Schmid

14. September 2004

Eröffnung eines trilateralen Kontaktbüros in Thörl-Maglern mit dem italienischen Innenminister Pisanu und dem slowenischen Innenminister Bohinc

15. September 2004

Baltikumgipfel - Treffen mit den Innenministern von Estland (Leivo), Lettland (Jekabsons) und Litauen (Bulovas)

16. September 2004

Gespräch mit dem mongolischen Botschafter Enkhtaivan

16. September 2004

Offizieller Besuch des libyschen Ministerpräsidenten Ghanim

17. September 2004

Offizieller Besuch des kroatischen Innenministers Mlinaric

28. September 2004

Gespräch mit der albanischen Botschafterin Kureta

13. Oktober 2004

Gespräch mit dem polnischen Botschafter Jedris

14. Oktober 2004

Gespräch mit dem japanischen Botschafter Umezu

20. Oktober 2004

Offizieller Besuch des israelischen Präsidenten Moshe Katzav in Mauthausen

3. November 2004

Gespräch mit dem nigerianischen Botschafter Owoseni

08. November 2004

Besuch des rumänischen Staatsministers Talpes

11. November 2004

Offizieller Besuch des montenegrinischen Vizepremier- und Innenministers Djurovic und des serbischen Innenministers Jovic

15. November 2004

Offizieller Besuch des bulgarischen Vizepremierministers Panayotov

22. November 2004

Ministertreffen, Schengen III

5 MENSCHENRECHTSBEIRAT

5.1 Allgemeines

Der Bundesminister für Inneres wird in Fragen der Wahrung der Menschenrechte vom Menschenrechtsbeirat beraten. Hiezu obliegt dem Menschenrechtsbeirat, die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden, der sonst dem Bundesminister für Inneres nachgeordneten Behörden und der zur Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt ermächtigten Organe unter dem Gesichtspunkt der Wahrung der Menschenrechte zu beobachten und begleitend zu überprüfen. Der Menschenrechtsbeirat wird hiezu aus eigenem oder über Ersuchen des Bundesministers für Inneres tätig und hat diesem Verbesserungen vorzuschlagen. Die Tätigkeit des Menschenrechtsbeirates umfasst alle Aspekte der Menschenrechte, und zwar im Kontext der gesamten Tätigkeit der Sicherheitsexekutive. Der Menschenrechtsbeirat ist nicht auf die Funktion beschränkt, Kontrollen durchzuführen und Missstände aufzuzeigen, darüber hinaus soll er eine inhaltlich-konzeptive Arbeit entfalten, um dem Innenminister Verbesserungsvorschläge erstatten zu können, die sowohl die Wahrnehmung bestimmter Aufgaben als auch organisatorische Rahmenbedingungen der Tätigkeit der Sicherheitsexekutive aus der Sicht der Menschenrechte betreffen können.

Dem Menschenrechtsbeirat gehören elf Mitglieder und ebenso viele Ersatzmitglieder an, die bei Besorgung ihrer Aufgaben an keine Weisungen gebunden sind. Für je ein Mitglied und Ersatzmitglied kommt dem Bundeskanzler und dem Justizminister, für je ein Mitglied und Ersatzmitglied kommt jeweils einer von fünf vom Innenminister bestimmten privaten gemeinnützigen Einrichtungen, die sich der Wahrung der Menschenrechte widmen, das Vorschlagsrecht zu. Der Menschenrechtsbeirat ist ermächtigt, jede Dienststelle der Sicherheitsexekutive und jeden Ort der Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Sicherheitsexekutive durch eine Delegation oder eine Kommission zu besuchen. Die Sicherheitsexekutive ist verpflichtet, den Menschenrechtsbeirat bei seiner Tätigkeit zu unterstützen. Der Leiter einer besuchten Dienststelle ist verpflichtet, Einsicht in Unterlagen zu gewähren und Auskünfte zu erteilen und unterliegt hiebei nicht der Verpflichtung zur Wahrung des Amtsgeheimnisses. Außerdem hat er der Delegation oder Kommission Zutritt zu sämtlichen Räumlichkeiten zu gewähren und deren Wunsch nach Kontakt mit bestimmten Angehaltenen ohne Anwesenheit Dritter zu entsprechen.

Eine Delegation besteht aus vom Beirat bestimmten und nicht vertretbaren Mitgliedern oder Ersatzmitgliedern. Sie können mit der Vorbereitung, Begutachtung oder Bearbeitung einzelner Angelegenheiten betraut werden, die wegen der Notwendigkeit, sich durch Besuche vor Ort einen Eindruck zu verschaffen, nicht durchwegs im Rahmen von Beiratssitzungen erledigt werden können.

Eine Kommission besteht aus Experten unter der Leitung einer auf dem Gebiet der Menschenrechte anerkannten Persönlichkeit, die vom Beirat beigezogen und im Voraus oder aus bestimmtem Anlass benannt worden sind. Sie haben die Anhaltung von Menschen an Dienststellen der Sicherheitsexekutive begleitend zu überprüfen. Hiebei bestehen für den Oberlandesgerichtssprengel Wien drei Kommissionen, für jeden anderen je eine Kommission. Sie haben über Ersuchen eine bevorstehende Ausübung verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt durch die Sicherheitsexekutive zu beobachten. Die Besuche der Kommissionen erfolgen einerseits routinemäßig und flächendeckend, andererseits auf Grund bekannt gewordener Umstände; sie brauchen nicht angekündigt werden.

5.2 Empfehlungen und veranlasste Maßnahmen

Im Jahr 2004 erstattete der Menschenrechtsbeirat insgesamt 32 Empfehlungen, qualifizierte Mindermeinungen wurden nicht abgegeben.

I. Überarbeitung der Anhalteordnung (AnhO)

Die derzeit bestehenden Rechtsvorschriften zum Thema Haftbedingungen bei den Sicherheitsbehörden sind unzureichend und sollten insbesondere an die bestehenden CPT-Standards angepasst werden. Dies umso mehr, als zu erwarten ist, dass die Kommissionen des Menschenrechtsbeirats bei nicht vorhandenen oder unklaren rechtlichen Vorgaben diese Standards für ihre menschenrechtliche Beurteilung heranziehen werden. Auf Grund der stattfindenden Zusammenlegung der Wachkörper ist der Zeitpunkt für eine Novellierung der einschlägigen Bestimmungen geeignet, der Beirat bietet für diesen Prozess seine Mitarbeit an.

1. **Der Beirat empfiehlt**, im Zuge der Zusammenlegung der Wachkörper eine Vereinheitlichung der geltenden Regelungen in Form einer 'Anhalteordnung neu', insbesondere auf Grundlage der einschlägigen Empfehlungen des CPT, vorzunehmen und den Menschenrechtsbeirat in diesen Prozess einzubeziehen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Die bestehenden Rechtsvorschriften werden im Rahmen der vorgesehenen Überarbeitung der Anhalteordnung neu geregelt.

II. Sprachgebrauch in der Sicherheitsexekutive

2. **Der Beirat empfiehlt**, die Sicherheitsakademie mit der Planung eines Moduls auf Grundlage einer vorliegenden Studie zu beauftragen und das Konzept nach Möglichkeit bis zum Ende des Jahres 2004 zum Abschluss zu bringen. Das Modul soll die Sensibilisierung der Exekutivbeamten zum Thema '(diskriminierender) Sprachgebrauch' beinhalten. In die Planungsarbeiten sollte auch der Menschenrechtsbeirat einbezogen werden.
3. **Der Beirat empfiehlt**, das Modul neben der Grundausbildung auch in die Aus- und Fortbildung der Beamten der Sicherheitsexekutive verbindlich zu integrieren.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres zu den Empfehlungen 2., 3.

Der Empfehlung zur Integration eines Moduls zur Sensibilisierung der Beamten der Sicherheitsexekutive mit dem Thema des diskriminierenden Sprachgebrauchs wird durch die in der Fort- und Grundausbildung verpflichtend durchgeführten Seminare 'A World of Difference' bereits Rechnung getragen.

4. **Der Beirat empfiehlt**, unabhängig von der Erstellung dieses Moduls, für alle Exekutivbeamten Folder/Broschüren anzufertigen, welche den diskriminierenden Sprachgebrauch zum Inhalt haben.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Der Vorschlag wird als positiv begrüßt und seine Berücksichtigung im Zuge der Gesamtstrategie zur Menschenrechtsbildung in Aussicht genommen.

5. **Der Beirat empfiehlt**, Experten, die sich mit der Planung und Durchführung des Moduls beschäftigen, zu einem Follow-up einzuberufen, bei dem eventuelle Mängel aufgezeigt und Grundlagen für die Optimierung späterer Schulungen erarbeitet werden sollen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Der Menschenrechtsbeirat ist und war bei der Konzipierung der Seminare eingebunden. Die Anregungen wurden mit großem Interesse aufgenommen und werden bei der Entwicklung zusätzlicher Schulungsprogramme miteinfließen.

6. **Der Beirat empfiehlt** sicherzustellen, dass für Vortragende aus der Exekutive spezielle verbindliche Schulungen zu diesem Themenbereich eingeführt werden. Die Schulungen sollten durch ein Team aus Exekutivbeamten, Linguisten und Didaktikern konzipiert und durchgeführt werden.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Die Empfehlung wird durch die laufende Beiziehung von Experten in die Planungs- und Entwicklungsarbeit umgesetzt.

7. **Der Beirat empfiehlt** sicherzustellen, dass bei kontroversiellen Beschwerdeinhalten Darstellungen und Argumenten beider Parteien im gleichen Ausmaß und in gleicher Form Raum gegeben wird. Persönliche Beurteilungen von vorgesetzten Beamten sollten klar als solche gekennzeichnet sein.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Die korrekte Darstellung kontroversieller Inhalte und die Erkennbarkeit persönlicher Beurteilungen ist nicht nur in Beschwerdefällen, sondern insgesamt eine unverzichtbare Forderung für objektive Sachverhaltsdarstellungen im Vollziehungshandeln der Sicherheitsexekutive. Auf ihre Einhaltung wird in der gesamten Ausbildung gedrungen, die psychologischen Hintergründe werden insbesondere im Themenbereich 'Angewandte Psychologie' ausführlich behandelt.

III. Dringlichkeitsbericht der Kommission OLG Wien 2 zum GÜP Gmünd

- 8. Der Beirat empfiehlt,** die Bezirkshauptmannschaft Gmünd anzuweisen, alle Asylanträge entgegenzunehmen und keinen wie immer gearteten Druck auszuüben, dass Asylanträge nicht gestellt bzw zurückgezogen werden. Insbesondere sollte von der Praxis Abstand genommen werden, Flüchtlingsfamilien dahingehend zu trennen, dass das Familienoberhaupt in Schubhaft genommen wird. In diesem Zusammenhang wird dringend angeregt, einen Roundtable mit Verantwortlichen der betroffenen Behörden (BH Gmünd, SiD NÖ) sowie Vertretern des Menschenrechtsbeirates und dessen örtlich zuständige Kommission zu veranstalten, bei dem die Vollzugsproblematik erörtert und insbesondere das Verhältnis von Asyl- und Fremden-gesetzen besprochen werden sollte.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Der Roundtable fand bereits statt, eine Annäherung der Standpunkte wurde erzielt. Des Weiteren wurden verbessernde Maßnahmen vereinbart.

IV. Einsatz polizeilicher Zwangsgewalt - Risikominimierung in Problemsituationen

- 9. Der Beirat empfiehlt,** die für das neue Einsatztrainingskonzept vorgesehenen Fortbildungsstunden pro Jahr und Beamte zumindest im ursprünglich geplanten Ausmaß beizubehalten. Das Ziel, mit den Schulungen in einem angemessenen Zeitraum sämtliche Exekutivbeamte zu erreichen, sollte mit Nachdruck verfolgt werden. Um die Handlungsabläufe zu festigen, wird es auch für notwendig erachtet, die Schulungen in angemessenen Abständen zu wiederholen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Diese Empfehlung wird mit Ausnahme des zeitlichen Ausbildungsumfanges umgesetzt.

- 10. Der Beirat empfiehlt** eine Ausdehnung des Schulungskonzepts zum Umgang mit psychisch kranken Menschen. In diesem Sinne erscheint die Ausbildung spezieller Trainer sinnvoll, welche auf Ebene der Bundesländer und in Kooperation mit den dortigen psychiatrischen Einrichtungen eigenständig die Organisation und Abhaltung von Seminaren übernehmen. Derartige Train the Trainer-Seminare könnten in einwöchigen Kursen mit den bereits bisher zur Verfügung stehenden Experten abgehalten werden.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Entsprechende Schulungsaktivitäten finden bereits statt, die Ausweitung und Fortsetzung wird geprüft.

11. Der Beirat empfiehlt wegen der großen menschenrechtlichen Relevanz, welche dem Handeln der Exekutive gegenüber sozialen Randgruppen zukommt, neben neigungs- bzw interessenorientierten Fortbildungen auch Seminare mit verpflichtender Teilnahme durchzuführen. Neben der Entsendung von Einzelpersonen sollte auch die Teilnahme größerer Teile von Dienstgruppen, Einheiten oder Streifenteams überlegt werden, um möglichen Widerständen innerhalb der Gruppe gegen Neuerungen entgegenzuwirken.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Diese Empfehlung wird mit der Umsetzung des Strukturkonzepts 'Menschenrechtsbildung' der Sicherheitsakademie erfüllt.

12. Der Beirat empfiehlt im Hinblick auf Bemühungen zur Deeskalation, bereits im Vorfeld von Amtshandlungen eine verstärkte Sensibilisierung der Beamten für den Umgang mit sozialen Randgruppen, für interkulturelle Aspekte und den Machtfaktor Sprache (siehe Studie des Menschenrechtsbeirats zum Sprachgebrauch in der Sicherheitsexekutive). Vor allem der Erarbeitung von Handlungsalternativen zu gängigen Verhaltensmustern sollte besondere Beachtung geschenkt werden.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Der Empfehlung wird durch die entwickelten Ausbildungsinhalte der Grundausbildungslehrgänge und der berufsbegleitenden Fortbildung sowie im Einsatztraining Rechnung getragen.

13. Der Beirat empfiehlt, unter dem Gesichtspunkt des Verhältnismäßigkeitsprinzips, der Abwägung zwischen der Bedeutung der Durchsetzung einer Amtshandlung (insbesondere unter Anwendung von Zwangsgewalt) und den damit verbundenen Risiken in der konkreten Situation mehr Beachtung zu schenken. Diese Abwägung kann im Einzelfall zu

- einer Innehaltung
- einer Verschiebung auf einen späteren Zeitpunkt oder
- einem Abbruch

der Amtshandlung oder ihrer zwangsweisen Durchsetzung führen. Dieser Aspekt sollte in der Schulung der Exekutivbeamten besonders berücksichtigt werden.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Die besondere Berücksichtigung, insbesondere im Rahmen des Einsatztrainings, wurde vorgenommen.

14. Der Beirat empfiehlt eine verstärkte Sensibilisierung der Beamten, dass heftige und unkontrollierte Abwehrreaktionen von am Boden und in Bauchlage fixierten Personen nicht als Widerstand missverstanden werden, sondern oft Gefährdungszeichen eines lagebedingten Erstickungstodes sind. Die regelmäßige Überprüfung der Vitalfunktionen, insbesondere fixierter Personen, ist stets sicherzustellen. In diesem Zusammenhang empfiehlt sich eine koordinierte, abgesprochene Vorgehensweise der einschreitenden Beamten, bei der die Aufgabe der Kontrolle der Vitalfunktionen eindeutig einer Person zugeordnet ist. Auch Hinweisen von nicht in die körperliche Auseinandersetzung involvierten Kollegen und umstehenden Personen ist Beachtung zu schenken.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Im Einsatztraining sind der lagebedingte Erstickungstod und die gebotenen Vorkehrungsmaßnahmen integrierte Bestandteile dieser Ausbildung. Zusätzlich wurde ein Ausbildungsvideofilm erstellt.

15. Der Beirat empfiehlt eine vorübergehende Abstandnahme unter gleichzeitiger Beobachtung der Person in jenen Fällen in Betracht zu ziehen, in denen eine Fesselung an den Extremitäten bereits erfolgt, die Gegenwehr jedoch fortgesetzt wird.

Maßnahmen des Bundesministers für Inneres

Auf die empfohlenen Aspekte wird im Rahmen des Einsatztrainings eingegangen.

16. Der Beirat empfiehlt, maßgebliche Umstände von durchgeführten Fixierungen in Bauchlage in Hinkunft sorgfältig und ausführlich zu dokumentieren. Insbesondere sollte im Fall einer nicht bloß kurzen Fixierung die Dauer der Maßnahme angegeben werden.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Über die bereits bestehende Dokumentationsverpflichtung hinaus wird diese Empfehlung bei den Schulungsmaßnahmen besonders berücksichtigt werden.

17. Der Beirat empfiehlt, dass der psychologische Dienst bzw die Betreuer nach Schusswaffengebrauch und traumatischen Ereignissen intensiv daran arbeiten, die Akzeptanz bzw die Inanspruchnahme der Betreuung weiter anzuheben. Jedenfalls sollten allfällige Defizite in der Akzeptanz nicht als Argument dafür dienen, Betreuungsangebote nicht weiter auszubauen. Um eine verstärkte Inanspruchnahme sicherzustellen, könnte daran gedacht werden, nach traumatischen Ereignissen ein (vertrauliches) Erstgespräch verpflichtend vorzusehen. Die fortgesetzte Betreuung sollte dann auf dem Prinzip der Freiwilligkeit beruhen. In diesem Zusammenhang wird eine entsprechende Stärkung des psychologischen Dienstes im Bundesministerium für Inneres befürwortet.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Ein entsprechendes Betreuungskonzept liegt vor. An der Verfeinerung und Vertiefung wird laufend gearbeitet.

18. Der Beirat empfiehlt, Überlegungen anzustellen, inwieweit Gruppensupervisionen, vorerst für besonders exponierte Bedienstetengruppen, angeboten werden können. Als erster Schritt dazu könnte der psychologische Dienst des Innenministeriums mit der Durchführung eines Projekts beauftragt werden.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Für besonders exponierte Bedienstetengruppen und in einem speziellen Anlassfall wurde Gruppensupervision bereits angeboten und durchgeführt. Zum weiteren Ausbau besteht im Rahmen der bestehenden Ressourcen eine positive Haltung.

19. Der Beirat empfiehlt, den Erlass GZ 20.000/476-GD/02 innerhalb der Sicherheitsexekutive nachhaltig in Erinnerung zu rufen und deutlich eskalierte Amtshandlungen, jedenfalls aber jene, die in der Folge zu schweren physischen Beeinträchtigungen der von der Amtshandlung betroffenen Personen geführt haben, einer systematischen Nachbereitung und Analyse iSd Erlasses zu unterziehen. Die Ergebnisse der Evaluierung sollten innerhalb der Sicherheitsexekutive in geeigneter Weise zugänglich gemacht werden.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Die Arbeiten für eine Neufassung der Bestimmungen über die Analyse bedeutsamer oder sonst auffälliger Amtshandlungen sind im Gange, der Abschluss ist in absehbarer Zeit zu erwarten.

20. Der Beirat empfiehlt, betreffend die Interaktion zwischen Exekutivbeamten und Notärzten mit dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen und/oder der Ärztekammer Gespräche über die Aufnahme des Problems des lagebedingten Erstickungstodes in die Notarztausbildung aufzunehmen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Entsprechende Maßnahmen sind erfolgt; im Zusammenwirken mit dem Wiener Rettungsdienst wurde ein Schulungsvideofilm erarbeitet. Der lagebedingte Erstickungstod war auch Thema des internationalen Rettungsnotarztkongresses im September 2004 in Wien.

V. Anhaltung Minderjähriger in Schubhaft

21. Der Beirat empfiehlt iZm mit der Anhaltung von Minderjährigen in Schubhaft, unter Verweis auf bereits ergangene Empfehlungen, Minderjährige nur dann über einen Zeitraum von einigen Stunden in Einzelhaft anzuhaltend, wenn die Voraussetzungen des § 5 Abs 1 bzw Abs 3 Z 1 und 5 AnhO vorliegen. Diese Fälle wären gesondert und begründet zu dokumentieren.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Die Einhaltung dieser Empfehlung wird verstärkt angestrebt.

22. Der Beirat empfiehlt, Minderjährige keinesfalls nur deshalb in Einzelhaft anzuhalten, um dem Gebot der von Erwachsenen getrennten Anhaltung gemäß § 4 Abs 3 AnhO zu entsprechen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Alternativen zur derzeitigen Rechtslage werden im Rahmen der angestrebten Überarbeitung der Anhalteordnung geprüft.

23. Der Beirat empfiehlt, mit Ausnahme der unter § 5 Abs 1 bzw Abs 3 Z 1 und 5 AnhO genannten Fälle, die Zellentüren für minderjährige Häftlinge tagsüber geöffnet zu halten.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

An den Möglichkeiten für umfassende Erleichterungen beim Vollzug der Schubhaft wird generell gearbeitet.

24. Der Beirat empfiehlt, Minderjährige, sofern sie in Schubhaft angehalten werden, in allen Aspekten des Haftvollzugs gegenüber Erwachsenen nicht zu benachteiligen, sondern vielmehr, soweit als möglich, Erleichterungen im Vollzug zu gewähren.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Dieser Aspekt wird bereits berücksichtigt.

VI. Erarbeitung eines Konzepts für Mindeststandards von Anhaltebedingungen

Der Beirat stellt fest, dass mit der Verwahrungsvorschrift im Bereich der Gendarmerie ein Erlass in Verwendung ist, der teilweise mit der Anhalteordnung (BGBl II Nr 128/1999) nicht übereinstimmt. Es wird daher als umso dringlicher erachtet, die Bemühungen um eine Novellierung der AnhO (auf der Grundlage eines Gesamtkonzepts für Haftstandards) zu forcieren.

25. Der Beirat empfiehlt die baldige Einrichtung einer gemischten Arbeitsgruppe, deren Aufgabe es sein soll, ein Konzept für Mindeststandards von Anhaltebedingungen zu erarbeiten, das die unterschiedliche rechtliche Grundlage und Dauer der Anhaltung entsprechend berücksichtigt. Dieses Konzept soll die juristische Ausgestaltung der 'Anhalteordnung neu' vorbereiten. Außerdem wird darauf hingewiesen, dass bei der nächsten Budgetverhandlung die erforderlichen finanziellen Mittel zu berücksichtigen sind, die auf Grund der baulichen Änderungen im Sinne der Anregungen entstehen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Die Überarbeitung der Anhalteordnung unter Berücksichtigung der aktuellen Erfordernisse auf Grund der Zusammenlegung der Wachkörper ist vorgesehen.

VII. Geschäftsordnung des Menschenrechtsbeirats

Der Menschenrechtsbeirat nahm in seiner Sitzung am 06.07.2004 mit Bedauern zur Kenntnis, insbesondere im Hinblick auf die seit seiner Gründung praktizierte Selbständigkeit und Unabhängigkeit in Fragen seiner inneren Organisation, dass mit der novellierten Geschäftsordnung des Menschenrechtsbeirats (MRB-GO) in § 6 Abs 4 eine Bestimmung über die Handhabung allfälliger Befangenheit von Beiratsmitgliedern Eingang gefunden hat, die der Beirat in seiner Stellungnahme ausdrücklich als nicht notwendig ablehnte. Im Lichte verfassungsrechtlicher Überlegungen und bisherigen Erfahrungen ist festzustellen, dass bei Befangenheitsfragen zukünftig primär die jeweilige persönliche Selbsteinschätzung der betroffenen Mitglieder und Ersatzmitglieder zu berücksichtigen ist, die in Ausnahmefällen auftretenden Zweifelsentscheidungen werden im Lichte der Prinzipien des Art 6 EMRK zur subjektiven Unparteilichkeit getroffen werden.

26. Der Beirat empfiehlt, § 6 Abs 4 MRB-GO ersatzlos aufzuheben.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Der Menschenrechtsbeirat war in die Novellierung der MRB-GO eingebunden. Ein Verzicht auf die zitierte Bestimmung scheint weiterhin nicht vertretbar.

VIII. Reaktion auf behauptete Menschenrechtsverletzungen

27. Der Beirat empfiehlt, ein dem Menschenrechtsstandard entsprechendes Modell zur Untersuchung von Vorwürfen unrechtmäßiger Ausübung staatlicher Zwangsgewalt auszuarbeiten. In diesem Zusammenhang wird es außerdem für sinnvoll erachtet, mit Hilfe eines Ländervergleichs verschiedene Modelle zur Untersuchung von Misshandlungsvorwürfen auszuforschen und zu evaluieren.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Mit den bestehenden Vorschriften der Bundesministerien für Inneres und Justiz werden alle Voraussetzungen für eine objektive Überprüfung von Misshandlungsvorwürfen als erfüllt betrachtet.

28. Der Beirat empfiehlt, in Fällen von Misshandlungsvorwürfen udgl wegen der besonderen Sensibilität der Wahrnehmung in der Öffentlichkeit und wegen der Rechte Betroffener hinsichtlich dieser Wirkung bei öffentlichen Äußerungen von Verantwortungsträgern ein besonders hohes Maß an Achtsamkeit einzuhalten. Jeder Anschein einer Vorwegnahme der Ergebnisse der Untersuchung - in Richtung sowohl einer Vorverurteilung als auch eines Vorwegfreispruchs - sollte vermieden werden.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Diese Auffassung wird geteilt.

IX. Zurückweisungszone am Flughafen Wien-Schwechat

Im Hinblick auf die Rechtsprechung von EGMR, VfGH und UVS Niederösterreich wird die Unterbringung von Personen in der neu geschaffenen Zurückweisungszone im Sondertransit Schwechat, wie am 25.06.2004 festgestellt, als Freiheitsentzug erachtet. Für einen derartigen Eingriff in das Grundrecht auf Schutz der persönlichen Freiheit bedarf es einer gesetzlichen Ermächtigung, welche Art 5 EMRK und dem B-VG über den Schutz der persönlichen Freiheit zu entsprechen hat. §§ 53 und 54 FrG bilden keine Grundlage für einen solchen Freiheitsentzug. Eine andere gesetzliche Grundlage ist nach bestehender Rechtslage nicht vorhanden. Der Eingriff war daher rechtlich nicht gedeckt. Eine Beschränkung des Aufenthalts zurückgewiesener Personen in einer Zurückweisungszone stellt nach geltender Rechtslage und Judikatur von EGMR und VfGH nur dann keinen Eingriff in die persönliche Freiheit dar, wenn es den davon betroffenen Personen erlaubt und ermöglicht wird, jederzeit ihre Ausreise zu organisieren und die dazu erforderlichen Kontakte zu pflegen.

29. Der Beirat empfiehlt, die behördliche Praxis nach diesen Grundsätzen zu gestalten.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Die bestehenden Gegebenheiten werden als gesetzeskonform erachtet.

X. Spezialeinrichtung für den Vollzug der Schubhaft Anhalteformen in den Polizeianhaltezentren

30. Der Beirat empfiehlt die Schaffung eines speziellen Anhaltezentrum, das ausschließlich für den Vollzug der Schubhaft genützt wird und in dem die mit einer Anhaltung verbundenen Beschränkungen für angehaltene Fremde in ihrer Bewegungsfreiheit und ihrem Tagesablauf auf das notwendige Maß reduziert werden, das zur Sicherung des fremdenpolizeilichen Verfahrens unabdingbar ist.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Die Umsetzbarkeit dieses Vorschlages wird geprüft.

31. Der Beirat empfiehlt, den weiteren Ausbau von Offenen Stationen und von Bereichen des Vollzugs mit Zellenöffnung in den Polizeianhaltezentren schrittweise und zügig fortzusetzen und insbesondere die Projekte für die Polizeianhaltezentren Salzburg und Villach zügig zu realisieren. Auf Grund der durchwegs positiven Erfahrungen mit den jeweiligen Pilotprojekten in den Polizeianhaltezentren wird weiters empfohlen, das Konzept der Offenen Station und des Vollzugs mit Zellenöffnung in eine neu zu fassende Anhalteordnung aufzunehmen und diese Modelle damit strukturell abzusichern. Auf die diesbezüglich bereits ergangenen Empfehlungen zur Anhaltung von Personen wird verwiesen.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

Die Bemühungen um einen weiteren Ausbau der genannten Erleichterungen für die Schubhaft werden fortgesetzt. Die Berücksichtigung in der zu überarbeitenden Anhalteordnung ist vorgesehen.

XI. Sicherheitsbehördliche Ermittlungen gegen Mitglieder des Beirats bzw der Kommissionen

Der Menschenrechtsbeirat nahm mit Freude zur Kenntnis, dass mit Wirksamkeit vom 01.01.2005 sämtliche vom Beirat vorgeschlagenen Leiter und Mitglieder der sechs Kommissionen bestellt wurden.

32. Der Beirat empfiehlt, für den Fall der Einleitung von sicherheitsbehördlichen Ermittlungen gegen Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Beirats oder gegen Leiter und Mitglieder der Kommissionen, den Vorsitzenden des Beirats zu verständigen, um in Zukunft Missverständnisse zu vermeiden.

Maßnahmen des Bundesministeriums für Inneres

In diesen Fällen wurde größtmögliche Transparenz zugesichert, auf bestehende rechtliche Schranken bei der Befugnis zur Weiterleitung derartiger Daten wurde hingewiesen.

6 MIGRATIONSWESEN

6.1 Aufenthaltswesen

Die Quote für die Neuerteilung von Aufenthaltstiteln wurde für das Jahr 2004 mit der Höchstzahl 8050 (2003: 8070) festgelegt. Des Weiteren wurde festgelegt, dass bis zu 8000 Beschäftigungsbewilligungen (2003: 8000), mit denen ein Anspruch auf Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis oder einer befristeten Zweckänderung verbunden ist, und für Erntehelfer bis zu 7000 Beschäftigungsbewilligungen (maximale Gültigkeitsdauer 6 Wochen samt damit verbundenes Aufenthaltsrecht) erteilt werden dürfen.

Mit Stand 31.12.2004 waren 555.167 Fremde im Besitz eines aufrechten Aufenthaltstitels (Niederlassungsbewilligungen, Aufenthaltserlaubnisse und noch gültige Aufenthaltsbewilligungen nach dem Aufenthaltsgesetz).

Im Jahr 2004 wurden insgesamt 64044 Erstaufenthaltstitel erteilt. Gegliedert nach Nationalität, nehmen Staatsangehörige von Jugoslawien (23,92 %) den ersten Rang ein, gefolgt von Bosnien-Herzegowina (18,49 %) und der Türkei (18,39 %).

6.2 Asylwesen

Im Jahr 2004 stellten insgesamt 24634 Fremde (2003: 32359) einen Antrag auf Gewährung von Asyl. Die Asylwerber kommen aus 108 Ländern (2003: 111), wobei ¼ aller Antragsteller (6172 Personen) aus der Russischen Föderation (überwiegend tschetschenischer Ethnie) stammt.

Es wurden insgesamt 25684 Verwaltungsverfahren (20101 Verfahren gem AsylG 1997 idF vor der Novelle, 5323 Verfahren gem AsylG-Novelle 2003, 260 Verfahren nach den Übergangsbestimmungen der AsylG-Novelle 2003) abgeschlossen.

Im Berichtsjahr endeten insgesamt 5208 Verfahren mit der Gewährung von Asyl, in 5209 Fällen erging eine ablehnende Entscheidung.

Asylanträge 2004				
Reihung der zehn antragsstärksten Nationen				
	Anträge 2004	positive Entscheidungen 2004	negative Entscheidungen 2004	Anträge 2003
Russische Föderation	6172	2987	202	6706
Serbien-Montenegro	2835	433	936	2526
Indien	1839	0	548	2822
Nigeria	1828	3	460	1849
Georgien	1731	54	410	1525
Moldau	1346	9	225	1178
Türkei	1114	103	647	2854
Afghanistan	757	766	116	2357
Pakistan	575	4	125	508
VR China	571	4	83	573

6.3 Grundversorgung

Am 01.05.2004 trat die Vereinbarung (Grundversorgungsvereinbarung) zwischen Bund und Ländern gemäß Artikel 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber bis zum rechtskräftigen Abschluss des Asylverfahrens, Asylberechtigte während der ersten vier Monate nach Asylgewährung, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Kraft.

Die Grundversorgung stellt die Unterbringung, Verpflegung und medizinische Versorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde sicher, sieht die Bezahlung eines monatlichen Taschengeldes vor und beinhaltet Maßnahmen zur sozialen und gesundheitlichen Betreuung.

Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens wurden 10169 Asylwerber aus der Bundesbetreuung in die Grundversorgung übernommen. Mit 30.12.2004 waren bereits 27702 hilfs- und schutzbedürftige Fremde im Rahmen dieses Versorgungsmodells untergebracht (+166,7%).

Die Verteilung erfolgt gemäß festgesetzter Länderquoten, welche sich nach der Bevölkerungszahl des jeweiligen Bundeslandes bemessen.

Verteilung per Stichtag 30.12.2004						
Bundesland	Iststand	Quote	Sollstand	Quoten- erfolg	Quoten- erfolg in Prozent	Quoten- abweisung
Burgenland	697	3,4554 %	957	- 260	72,82 %	- 27,18 %
Kärnten	1215	6,9639 %	1929	- 714	62,98 %	- 37,02 %
Niederösterreich	5388	19,2434 %	5331	57	101,07 %	1,07 %
Oberösterreich	4035	17,1394 %	4748	- 713	84,98 %	- 15,02 %
Salzburg	1300	6,4152 %	1777	- 477	73,15 %	- 26,85 %
Steiermark	3460	14,7307 %	4081	- 621	84,79 %	- 15,21 %
Tirol	1343	8,3843 %	2323	- 980	57,82 %	- 42,18 %
Vorarlberg	794	4,3707 %	1211	- 417	65,58 %	- 34,42 %
Wien	9470	19,2971 %	5346	4124	177,15 %	77,15 %

6.4 Bundesbetreuung für Asylwerber

Das Bundesbetreuungsgesetz war im Hinblick auf das Grundversorgungsmodell und die AsylG-Novelle 2003 anzupassen (BGBl 101/2003, In-Kraft-Treten 01.05.2004). Mit einer weiteren Änderung (BGBl 32/2004, In-Kraft-Treten 01.01.2005) wurde die EU-Aufnahmerichtlinie vollständig umgesetzt.

Am 01.01.2004 befanden sich 10512 Personen in Bundesbetreuung. Mit In-Kraft-Treten der Grundversorgungsvereinbarung wurden insgesamt 8601 Asylwerber, die sich zu diesem Stichtag in den Quartieren des Landes befanden, der Grundversorgung zugeführt.

In der Bundesbetreuung, die nunmehr den vom Bund vollzogenen Teil der Grundversorgung darstellt, verblieben jene 1568 Asylwerber, die sich zu diesem Zeitpunkt in einer der vier Betreuungseinrichtungen des Bundes befanden. Mit Stichtag 30.12.2004 befanden sich insgesamt 1648 Personen in den vier Betreuungseinrichtungen des Bundes.

6.5 Integration

6.5.1 Asylberechtigte (Flüchtlinge)

Im Jahr 2004 wurde 4986 Personen die Flüchtlingseigenschaft zuerkannt. 802 Personen wurden zum Spracherwerb in die fünf Integrationswohnhäuser des Innenministeriums in der Steiermark (Kapfenberg), in Niederösterreich (Vorderbrühl), Oberösterreich (Haid) und Wien (Kaiserebersdorf, Nussdorfer Straße) aufgenommen.

Dem deutlichen Anstieg der Anerkennungszahlen im Jahre 2003 wurde mit einer Ausweitung der Kapazitäten in den Integrationswohnheimen begegnet, wodurch nunmehr rund 750 Plätze zur Verfügung stehen. Die Integrationswohnheime werden vom Österreichischen Integrationsfonds im Auftrag des Innenministeriums geführt. Der durchschnittliche Aufenthalt in den Integrationswohnhäusern beträgt 12 Monate und dient der Unterstützung der Integration. In 25 Integrations- und Deutschkursen wurden Flüchtlinge geschult und im Anschluss auf Arbeitsplätze vermittelt. Die Kurse schaffen die Voraussetzungen für eine Arbeitsaufnahme, da neben der Sprachausbildung und der Integrationsschulung eine spezielle Berufsvorbereitung stattfindet. Bei dieser Berufsvorbereitung werden Berufsbilder erarbeitet, Bewerbungsunterlagen erstellt und Vorstellungsgespräche trainiert. Die angebotene Kinderbetreuung ermöglichte auch den Frauen, an den Kursen teilzunehmen. Des Weiteren wurden 10 Alphabetisierungs-, 5 Baby- und 2 Kommunikationskurse durchgeführt.

Für Volks- und Hauptschulkinder wurden Deutschkurse finanziert. Im Rahmen der EFF-Kofinanzierung wurden im psychotherapeutischen Bereich, in der Beratung und Krisenintervention sowie in der Integration traumatisierter Flüchtlinge insgesamt acht Projekte umgesetzt.

6.5.2 Beirat für Asyl- und Migrationsfragen

Der Beirat für Asyl- und Migrationsfragen berät den Bundesminister für Inneres in konkreten Asyl- oder Migrationsfragen und bei der Erteilung von humanitären Aufenthaltserlaubnissen. Im Berichtsjahr wurden zwei Sondersitzungen und eine Plenarsitzung abgehalten.

Der Beirat widmete sich in den Sondersitzungen der Wahrnehmung des in § 39b AsylG vorgesehenen Vorschlagsrechts iZ mit der Bestellung von Rechtsberatern in den Erstaufnahmestellen. Da in beiden Sitzungen der Beirat nicht beschlussfähig war, wurde kein Vorschlag abgegeben. Beschlossen wurde die Einrichtung einer Arbeitsgruppe zum Thema Rückkehr, der Beschluss wurde dem Bundesministerium für Inneres zur Zustimmung vorgelegt.

Über die Abgabe einer Empfehlung betreffend Zustimmung zur Erteilung von humanitären Aufenthaltserlaubnissen wurde in konkreten Einzelfällen beraten. In der Plenarsitzung wurden elf Fälle behandelt. In drei Fällen wurde eine Empfehlung zur Erteilung einer humanitären Aufenthaltserlaubnis gemäß § 10 Abs 4 FrG 1997 abgegeben. Acht Fälle wurden zurückgestellt, da entweder die Einholung weiterer Informationen notwendig war bzw das Bundesministerium für Inneres anregte, eine humanitäre Niederlassungsbewilligung bei den zuständigen Landesregierungen zu beantragen.

6.6 Migration

6.6.1 Rückkehrhilfe

Gemeinsam mit den von der EU-Kommission im Rahmen des Europäischen Flüchtlingsfonds zur Verfügung gestellten Mitteln wurden sechs Rückkehrprojekte gefördert. Ein Projekt widmete sich der Zielgruppe der Afghanen. Die anderen Projekte wurden im Zusammenwirken mit der Internationalen Organisation für Migration (IOM), der Caritas, Volkshilfe Oberösterreich und dem Verein Menschenrechte durchgeführt und zielten auf Rückkehrberatung und Unterstützung der freiwilligen Rückkehr für vorwiegend nicht zum Aufenthalt in Österreich berechnete Fremde aller Nationalitäten ab.

Im Jahr 2004 kehrten mit Hilfe der Projekte 1183 Personen freiwillig in ihre Herkunftsländer zurück. Während sich die Projektnehmer in erster Linie auf Rückkehrberatung, Unterbringung bis zur Abreise und Beschaffung von Dokumenten, im Bedarfsfall auch auf Hilfestellung zur Reintegration im Herkunftsland, konzentrierten, führte die IOM die Organisation der Heimreise durch. Die IOM leitete auch das Koordinationsprojekt für die freiwillige Heimreise von Afghanen.

6.6.2 Auswanderung

Mit Unterstützung des Bundesministeriums für Inneres konnten im Jahr 2004 insgesamt 671 Personen (aus dem Kreis der Personen mit subsidiärem Schutz bzw Asylwerber) nach Australien, Kanada und in die Vereinigten Staaten auswandern. Die Auswanderung erfolgte im Rahmen von Resettlement-Programmen der Zielländer, die Kosten wurden von den aufnehmenden Staaten getragen.

6.7 Fremdenwesen

6.7.1 Visainformationssystem (VIS)

Im Zuge der Erfüllung des am 28.02.2002 vom Rat angenommenen Gesamtplans zur Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels in der EU wurde die Entwicklung eines europäischen Visainformationssystems vorgesehen. In diesem Sinne wurde die Zusammenarbeit zur Errichtung und Einrichtung des VIS fortgeführt. Die in weiterer Folge an das VIS anzubindende nationale Visadatenbank wurde bereits in Betrieb genommen und ermöglicht derzeit die Speicherung der durch die Vertretungsbehörden im Ausland erteilten, abgelehnten und annullierten Visa sowie den Einblick der Sicherheitsbehörden in diese Datei im Rahmen des FIS. Darüber hinaus ermöglicht die statistische Auswertung dieser Daten das Erkennen von Migrationstendenzen und die Einleitung entsprechender Gegenmaßnahmen.

6.7.2 Rückübernahmeabkommen

Eine konsequente Rückkehrpolitik und eine funktionierende Rückkehrpraxis sind wesentliche Bestandteile und Steuerungselemente bei der Bekämpfung der illegalen Migration, weshalb Österreich auch im Jahr 2004 seinen Weg fortsetzte, bestehende Abkommen zu evaluieren und mit den relevantesten Herkunfts- und Transitländern bilaterale Rückübernahmeabkommen zu schließen. Mit diesen Abkommen soll gewährleistet sein, dass die Übernahme von eigenen Staatsangehörigen, von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen sowie die polizeiliche Durchbeförderung durch das jeweilige Staatsgebiet eines Vertragspartners friktionsfrei verlaufen.

Die wichtigsten Partnerländer bilden dabei die österreichischen Nachbarstaaten. Durch die EU-Erweiterung am 01.05.2004 und insbesondere durch den Beitritt von Slowenien, Ungarn, Tschechien, Polen und der Slowakei verlagerte sich durch die Anwendbarkeit der Dublin II-Verordnung (Regelung, welcher Staat für die Durchführung eines Asylverfahrens zuständig ist) die Zusammenarbeit in diesem Bereich und musste auf das neue Regelwerk abgestimmt werden. Dieser Prozess wurde von allen Seiten konstruktiv in Angriff genommen, sodass Reibungsverluste vermieden werden konnten.

Da der Frage der Migration innerhalb der Europäischen Union höchste politische Priorität beigemessen wird, besteht die ausgeprägte Notwendigkeit einer strukturierteren Politik der EU, die das ganze Spektrum der Beziehungen zu Drittländern abdeckt. Hierzu zählen Rückübernahmeabkommen mit wichtigen Herkunftsdrittländern und die Förderung einer weitergehenden Zusammenarbeit mit diesen Ländern. Diese Zusammenarbeit ist als ein in beide Richtungen gehender Prozess zu verstehen, um zum einen die illegale Einwanderung zu bekämpfen, zum anderen Kanäle für die legale Zuwanderung im Rahmen bestimmter Vorgaben zu sondieren.

Aus diesem Grund wurde die Europäische Kommission beauftragt, mit wichtigen Herkunftsdrittländern Gemeinschaftsrückübernahmeabkommen zu schließen. Die wesentlichen Hauptkapitel dieser Abkommen regeln die Rückübernahme von eigenen Staatsangehörigen, die Übernahme von Drittstaatsangehörigen und Staatenlosen sowie die polizeiliche Durchbeförderung. Mittlerweile konnte die Kommission die Gemeinschaftsrückübernahmeabkommen mit Hongkong (in Kraft seit 01.03.2004), Macao (in Kraft seit 01.06.2004) und Sri Lanka (voraussichtlich 2005 in Kraft) zu einem positiven Abschluss bringen: Mit der Ukraine, Marokko, Russland, Albanien, China, Algerien und der Türkei werden Verhandlungen geführt.

6.7.3 Fremdenpolizeiliche Maßnahmen

Im Vergleich zum Jahr 2003 stieg die Anzahl der Zurückweisungen und Zurückschiebungen, die Ausweisungen, Aufenthaltsverbote, Schubhaftverhängungen und Abschiebungen hingegen waren rückläufig.

Der deutliche Anstieg der Zurückweisungen und Zurückschiebungen ist auf die verstärkten Kontrollen im Grenzbereich zurückzuführen, wodurch illegale Grenzgänger bereits vor oder unmittelbar nach einem Grenzübertritt aufgegriffen wurden.

Die EU-Erweiterung und die damit verbundenen Sonderbestimmungen für EWR-Bürger bewirkten den Rückgang der Aufenthaltsverbote und Ausweisungen. Demzufolge dürfen gegen diese Fremden nur in eingeschränkten Fällen aufenthaltsbeendende Maßnahmen gesetzt werden. Ein weiterer Grund für den Rückgang ist im In-Kraft-Treten des neuen Asylgesetzes zu sehen, in dem ein eigener Ausweisungstatbestand im Rahmen des Asylverfahrens geschaffen wurde. Gegen Asylwerber, die nach dem 01.05.2004 einen Asylantrag eingebracht haben und abgelehnt werden, sind keine eigenen fremdenpolizeilichen aufenthaltsbeendenden Maßnahmen mehr erforderlich.

	Jahr 2004	Jahr 2003	Veränderung
Zurückweisungen (§ 52 FrG)	26280	22465	+ 17 %
Zurückschiebungen (§ 55 FrG)	4132	3098	+ 33 %
Ausweisungen (§§ 33, 34 FrG)	6379	7531	- 15 %
Aufenthaltsverbote (§ 36 FrG)	9132	15100	- 40 %
Schubhaftverhängungen (§ 61 FrG)	9041	11173	- 19 %
Abschiebungen (§ 56 FrG)	5811	8073	- 28 %

6.7.4 Grenzüberwachung und Grenzkontrolle

Österreich war im Jahr 2004 bemüht, seinen Ruf als verlässlicher Schengenpartner zu bekräftigen. Regelmäßige Evaluierungen der bestehenden Systeme, abschließende Eingliederung von Mitarbeitern aus der Zollwache in den Stand des Innenministeriums, weitere Anpassungen im Bereich der Technik und intensive Teilnahme an den Arbeiten an einer europäischen Grenzpolizei waren einige der gesetzten Schwerpunkte.

Ein spezieller Arbeitsschwerpunkt war die Schengen-Evaluierung Österreichs, die im ersten Halbjahr 2004 stattfand. Österreich wurde in den Prüffeldern Grenzkontrolle (Land- und Flughafengrenzen), Polizeikooperation, Visa, SIS/Sirene und Datenschutz anhand eines standardisierten Prüfprogramms evaluiert. Positive Schlussfolgerungen der EU-Innenminister im Oktober 2004 geben Zeugnis, dass Österreich sich innerhalb des Schengener Raums als verlässlicher Partner gut positioniert hat.

Im Zusammenhang mit der am 01.05.2004 erfolgten Erweiterung der Europäischen Union wurden, entsprechend einer EU-Initiative der italienischen Ratspräsidentschaft, Bestrebungen unternommen, die Kooperation bei der Durchführung der Grenzkontrolle an den Grenzen zu den neuen Mitgliedstaaten weiter zu intensivieren. In diesem Kontext wurden bisher getrennte Grenzkontrollstellen auch zu gemeinsamen Kontrollstellen zusammengelegt.

Die Umsetzung des so genannten One-Stop-Prinzips zu Slowenien, Ungarn und zur Slowakei, jeweils in entsprechender bilateraler Abstimmung, gelang fristgerecht. Seither verbesserte sich nicht nur die Kooperation zwischen den Betroffenen, auch die Wartezeit für die Reisenden verkürzte sich wesentlich.

Die Verhandlungen mit Tschechien betreffend das Abkommen über Grenzübergänge sowie den grenzüberschreitenden Tourismusverkehr wurden forciert, sodass ein positiver Abschluss zu erwarten ist. Mit Wirksamkeit vom 04.12.2004 konnte der Benützungsumfang an der Grenzübergangsstelle Schöneben-Zadní Zvonková auf Pkw und Busse erweitert werden, der Grenzübergang wurde ganzjährig geöffnet.

Zur Slowakei wurde im Zusammenhang mit dem Ersatz der Pontonbrücke zwischen Hohenau und Moravský Svätý Ján mit den Arbeiten für eine feste Brücke begonnen. Der österreichische Teil wurde im Berichtsjahr verwirklicht. Die Einrichtung des bilateralen Kontaktbüros in Kittsee hat sich bewährt. Das Kontaktbüro wurde im Berichtsjahr personell erweitert und ist seit 01.09.2004 rund um die Uhr besetzt.

Zu Ungarn wurde mit der Grenzübergangsstelle Heiligenbrunn-Pinkamindszent eine langjährige Forderung der Bevölkerung erfüllt. Die Arbeiten zur Schaffung von weiteren grenzüberschreitenden Tourismuszonen im Gebiet des Neusiedler Sees, des Dreiländerecks zu Slowenien und in der Region Lutzmannsburg wurden soweit vorangetrieben, dass ein positiver Abschluss zu erwarten ist.

Zu Slowenien wurde weiter an der Verbesserung der Schilaufmöglichkeiten im Gebiet des Dreiländerecks zu Italien und an der Aktualisierung der gesamten grenzüberschreitenden Verträge gearbeitet. Zur Verbesserung der Zusammenarbeit zwischen Italien, Slowenien und Österreich wurde eine Vereinbarung zur Schaffung eines polizeilichen Zentrums in Thörl-Maglern unterschrieben.

6.7.5 Schengener Verträge

Seit 01.12.1997 ist das Schengener Konsultationssystem in Betrieb. Mit diesem System, welches die direkte Kommunikation zwischen den konsularischen Vertretungen im Ausland mit ihren Zentralstellen sowie die Kommunikation zwischen diesen Zentralstellen aller Schengener Partnerstaaten in den durch die einschlägigen Schengener Regelungen vorgesehenen Konsultationsfällen in den Bereichen Visaerteilung und Ausstellung von Aufenthaltstiteln ermöglicht, wurde den Sicherheitsinteressen aller Schengener Vertragspartner im hohen Maße Rechnung getragen. Das dafür geschaffene EDV-System wurde im Jahr 2004 weiter verbessert, sodass es möglich war, rund 600.000 elektronische Ein- und Ausgänge zu verwalten. Im Berichtsjahr wurden damit bereits rund 150.000 Verfahren gemäß Artikel 16, 17, 25 und 96 SDÜ abgewickelt.

6.7.6 EU-Erweiterung

Die Erweiterung der Europäischen Union am 01.05.2004 von 15 auf 25 Länder bedeutet, dass sich allein die Anzahl der EU-Bürger von 377,6 auf 549 Mio. Personen erweitert hat. Es ist unbestritten, dass diese Erweiterung auch für Österreich in Bezug auf die innere Sicherheit eine Herausforderung bedeutete und enorme Anpassungen erforderlich machte.

Um für die neuen Herausforderungen bestmöglich gerüstet zu sein, begründete Österreich schon im Jahr 2001 Sicherheitspartnerschaften mit Ungarn, Tschechien, Slowenien, Polen und der Slowakei mit dem Ziel einer stärkeren Kooperation in den Bereichen polizeiliche Gemeinschaftsarbeit, Grenzkontrolle, Bekämpfung der illegalen Migration und Schlepperei und Asylwesen.

Mit dem Forum Salzburg 2002 wurde dieser Dialog weiter vertieft. Besondere Schwerpunkte stellten in diesem Zusammenhang regelmäßig abgehaltene hochrangige Expertentreffen, die Bereitstellung von Experten, die Durchführung von wechselseitigen Hospitationen und gemeinsamen Seminaren sowie die generelle Intensivierung der Zusammenarbeit auf allen Ebenen dar.

Mit dem Forum Salzburg 2003 wurden die Gespräche erneut erweitert und vertieft, die Bemühungen, die Gruppe von Staaten als neue Region innerhalb der Europäischen Union zu positionieren, waren erfolgreich. Bereits zu einem fixen Bestandteil gewordene monatliche Besprechungen zur Evaluierung der operativen Situation an der gemeinsamen Grenze, gemeinsame kriminalpolizeiliche Ermittlungsgruppen mit Erfolgen im Aufdecken von europaweit agierenden Schlepperringen, regelmäßige grenzüberschreitende Schwerpunktaktionen mit internationaler Beteiligung, enger Informationsaustausch über Fragen der EU bis hin zur Vereinbarung von gemeinsamen und damit leichter zu realisierenden Positionen bei wichtigen Fragen und erste Erfolge beim Abschluss von Staatsverträgen über die grenzüberschreitende polizeiliche Zusammenarbeit sind nur einige Meilensteine einer erfolgreichen Entwicklung.

Mit dem Forum Salzburg 2004 gelang insofern ein weiterer entscheidender Schritt, als sich die Salzburg-Gruppe zum Thema Biometrie äußerte, somit erstmals zu einem politisch wichtigen Thema Stellung bezog. Die sonstigen Maßnahmen für eine effiziente polizeiliche Zusammenarbeit wurden im Berichtsjahr graduell in die Regelarbeit übergeführt, wodurch das angepeilte hohe, schengenähnliche Sicherheitsniveau in der Region im vergangenen Jahr nicht nur erhalten, sondern, orientiert an den wechselseitigen Bedürfnissen, schrittweise weiter vertieft werden konnte.

7 Europäische Union

Die Entwicklungen im Bereich Inneres waren im Jahr 2004 von den Terroranschlägen in Madrid geprägt. Auf einem Sonderrat der Justiz- und Innenminister im März 2004 wurde ein Maßnahmenpaket zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus erstellt, welches in alle Bereiche der inneren und äußeren Sicherheit ausstrahlt.

Eine gemeinsame Asyl- und Einwanderungspolitik auf EU-Ebene wurde auf dem Gipfel in Tampere im Oktober 1999 beschlossen. Die Ergebnisse des Tampere-Programms wurden im Mai 2004 veröffentlicht. Im November beschloss der Europäische Rat, die Initiative fortzusetzen. Das neue fünfjährige Programm, das so genannte Haager Programm, zielt darauf ab, die EU zu einem Raum der Freiheit, Sicherheit und des Rechts zu machen. Schwerpunkte sind die gemeinsame europäische Asyl- und Migrationspolitik sowie Fragen der inneren Sicherheit, insbesondere die Bekämpfung des Terrorismus.

7.1 Asyl und Einwanderung

Ausgangspunkt der Bemühungen war das Ziel, in der Europäischen Union eine gemeinsame Asyl- und Einwanderungspolitik zu entwickeln. Bei der gemeinsamen Bewältigung der Migrationsströme ist auf die Ausgewogenheit zwischen Integrations- und Asylpolitik sowie auf die Bekämpfung der illegalen Einwanderung und des Menschenhandels Bedacht zu nehmen.

Ein wesentlicher Faktor ist die Zusammenarbeit mit den Herkunfts- und Transitländern. Ein gezieltes Vorgehen bei der Bekämpfung der illegalen Einwanderung erfordert ein integriertes, globales und ausgewogenes Konzept. In diesem Sinne ist die Intensivierung der wirtschaftlichen Zusammenarbeit, die Entwicklung des Handels, die Entwicklungshilfe sowie die Konfliktverhütung anzustreben, um den wirtschaftlichen Wohlstand der betroffenen Länder zu fördern und dadurch die den Migrationsströmen zugrunde liegenden Ursachen zu verringern. Aus diesem Grund wird in künftige Assoziations- und Kooperationsabkommen eine Klausel über die gemeinsame Kontrolle der Migrationsströme sowie über die obligatorische Rückübernahme im Falle der illegalen Einwanderung aufgenommen.

Das erste Paket einer harmonisierten Asylpolitik konnte unter irischer und niederländischer Präsidentschaft abgeschlossen werden. Einerseits konnte ein harmonisiertes rasches und effizientes Verfahren verwirklicht werden, andererseits wurde die Auslegung der Begriffe „Flüchtling“ und „sonstige internationalen Schutzes bedürftige Person“ harmonisiert. Dadurch wurden wesentliche nationale Unterschiede in der Anwendung der internationalen Vorgaben ausgeglichen und der Weg für eine gemeinsame europäische Asylpolitik geebnet.

Parallel dazu, ist eine enge Zusammenarbeit der Europäischen Union mit den Herkunftsstaaten erforderlich. Durch unterstützende Strukturmaßnahmen der Union soll Flüchtlingen bereits in unmittelbarer Nähe ihrer Heimat effektiver Schutz gewährt werden. Im Sinne einer gemeinsamen internationalen Verantwortung und in Solidarität zu Transit- und Herkunftsstaaten wurden im Berichtsjahr erste Weichen zur Verwirklichung eines internationalen Flüchtlingsschutzes gestellt.

Bezüglich der Aufenthaltsbedingungen von Drittstaatsangehörigen in einem EU-Mitgliedstaat wurden weitere Vorschläge angenommen, nachdem bereits im Jahr 2003 wesentliche Fortschritte erzielt worden waren:

- Richtlinie 2004/81/EG des Rates vom 24.04.2004 über die Erteilung befristeter Aufenthaltstitel für Drittstaatsangehörige, die Opfer des Menschenhandels sind oder denen Beihilfe zur illegalen Einwanderung geleistet wurde und die mit den zuständigen Behörden kooperieren.

Der Aufenthaltstitel gilt mindestens sechs Monate und kann verlängert werden, sofern die Voraussetzungen weiterhin bestehen. Der Begünstigte erhält Zugang zum Arbeitsmarkt sowie zur beruflichen und allgemeinen Bildung.

- Richtlinie 2004/114/EG des Rates vom 13.12.2004 über die Bedingungen für die Zulassung von Drittstaatsangehörigen zur Absolvierung eines Studiums oder zur Teilnahme an einem Schüleraustausch, einer unbezahlten Ausbildungsmaßnahme oder einem Freiwilligendienst.

Die Richtlinie unterscheidet vier Kategorien von Drittstaatsangehörigen. Der Vorschlag enthält Vereinbarungen für Freiwillige, die Schwierigkeiten haben, eine Aufenthaltserlaubnis zu erhalten, da sie weder Erwerbstätige noch Studierende sind und zu keiner spezifischen Kategorie von Migranten gehören. Die Zulassung unbezahlter Praktikanten zu Berufsausbildungszwecken zielt auf den Erwerb beruflicher Qualifikationen in einem öffentlichen oder privaten Unternehmen oder bei einem Berufsausbildungsträger. Des Weiteren enthält der Vorschlag eine Bestimmung, wonach in einem Mitgliedstaat bereits zugelassenen Studierenden aus Drittländern unter bestimmten Bedingungen das Recht auf Mobilität gewährt wird, um ihnen die Fortsetzung ihres Studiums in anderen Mitgliedstaaten zu erleichtern.

Der Europäische Rat widmet sich jedes Jahr dem so genannten Lissabon-Prozess. Ein Erfolg wurde bezüglich der Vorschläge zur Zulassung von Forschern erzielt. Zur Erreichung des Lissabon-Ziels soll auch die Forschungsquote bis zum Jahr 2010 angehoben werden. Dies wurde durch den Rat am 25./26.03.2004 nochmals bestätigt.

Die diesbezüglichen konkreten Vorschläge, ein Richtlinienvorschlag und zwei flankierende Empfehlungen, wurden dem JI-Rat erstmals am 30.03.2004 präsentiert:

- Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über ein besonderes Zulassungsverfahren zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung.

Mit dem Vorschlag soll ein besonderes Zulassungsverfahren für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen geschaffen werden, die in der Europäischen Gemeinschaft ein Forschungsprojekt für einen mehr als dreimonatigen Zeitraum durchführen. Das Ziel besteht darin, die Zulassung und die Mobilität der Forscher zu erleichtern, indem den Mitgliedstaaten bei der Prüfung geholfen wird, ob das Forschungsprojekt den Anforderungen entspricht und ob der Forscher über die nötigen Fähigkeiten verfügt. Vorgesehen ist, dass die Forschungsinstitutionen in das Zulassungsverfahren eingebunden werden. Zu diesem Vorschlag wurde vom Rat Justiz und Inneres am 19.11.2004 politische Einigung erzielt, die formale Annahme steht bevor.

- Vorschlag für eine Empfehlung zur Erleichterung der Zulassung von Drittstaatsangehörigen in die Europäische Gemeinschaft zum Zwecke der wissenschaftlichen Forschung. Die Empfehlung wurde am 08.06.2004 angenommen.
- Vorschlag für eine Empfehlung zur Erleichterung der Ausstellung einheitlicher Visa der Mitgliedstaaten für den kurzfristigen Aufenthalt an Forscher aus Drittstaaten, die sich für Forschungszwecke innerhalb der EU bewegen. Die Empfehlung wurde am 25.06.2004 angenommen.

Der niederländische EU-Vorsitz setzte in der zweiten Jahreshälfte einen Schwerpunkt auf das Thema Integration, basierend auf Schlussfolgerungen des Europäischen Rats vom 20.06.2003 in Thessaloniki und vom 05.11.2004, und hielt dazu auch eine Konferenz in Groningen/Niederlande ab. Ziel dieser Initiative war die Erarbeitung von gemeinsamen Grundprinzipien für eine bessere Zusammenarbeit bzw für eine Abstimmung der Integrationspolitik der EU-Mitgliedstaaten.

In Fortentwicklung ihrer Bemühungen um eine europaweit abgestimmte Migrations- und Integrationspolitik, legten die Innen- und Justizminister der Mitgliedstaaten am 19.11.2004 Grundprinzipien für eine Politik der Integration von Einwanderern fest, die sich rechtmäßig in den Mitgliedstaaten aufhalten. Die Grundprinzipien enthalten im Wesentlichen folgende Schwerpunkte:

- Integration als dynamischer Prozess zwischen Zuwanderern und Einwohnern
- Respekt vor den Werten der EU
- Beschäftigung
- Kenntnisse der Sprache, Kultur des Landes
- Ausbildung

7.2 Rückkehrpolitik

Mit dem Rückführungsaktionsprogramm 14673/02 soll die praktische Zusammenarbeit der EU-Mitgliedstaaten bei der Rückführung von ausreisepflichtigen Drittstaatsangehörigen verbessert werden. Es sollen gemeinsame Mindeststandards für Rückführungen und länderspezifische Rückkehrprogramme erarbeitet und die Zusammenarbeit mit Drittländern intensiviert werden. Zu diesem Thema wurden im Berichtsjahr zwei weitere Vorschläge angenommen.

- Entscheidung des Rates 2004/191/EG vom 23.02.2004 zur Festlegung der Kriterien und praktischen Einzelheiten zum Ausgleich finanzieller Ungleichgewichte aufgrund der Anwendung der Richtlinie 2001/40/EG über die gegenseitige Anerkennung von Entscheidungen über die Rückführung von Drittstaatsangehörigen

Die Entscheidung regelt die Festlegung von Kriterien zur Kompensation der Kosten, die Mitgliedstaaten entstehen (Ratsbeschluss vom 29.04.2004).

- Entscheidung des Rates 2004/573/EG vom 29.04.2004 betreffend die Organisation von Sammelflügen zur Rückführung von Drittstaatsangehörigen, die individuellen Rückführungsmaßnahmen unterliegen, aus dem Hoheitsgebiet von zwei oder mehr Mitgliedstaaten

Die Entscheidung regelt die verstärkte Zusammenarbeit der Mitgliedstaaten in diesem Bereich sowie die Rationalisierung von Maßnahmen zur gemeinsamen Durchführung von Charterabschiebungen (Ratsbeschluss vom 23.02.2004).

Österreich setzte sich stets dafür ein, dass eine konsequente Rückkehrpolitik und eine funktionierende Rückkehrpraxis wesentliche Steuerungselemente bei der Bekämpfung der illegalen Migration sind, wobei Rückkehrmaßnahmen Kernaufgaben der Mitgliedstaaten darstellen, die Gemeinschaft jedoch dort entsprechend aktiv werden sollte, wo ein europäischer Mehrwert gegeben ist.

Bezüglich der Verhandlungen der Gemeinschaftsrückübernahmeabkommen mit Drittstaaten traten die ersten Gemeinschaftsabkommen in Kraft:

- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Regierung der Sonderverwaltungsregion Hongkong der Volksrepublik China über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (In-Kraft-Treten 01.03.2004)
- Abkommen zwischen der Europäischen Gemeinschaft und der Sonderverwaltungsregion Macau der Volksrepublik China über die Rückübernahme von Personen mit unbefugtem Aufenthalt (In-Kraft-Treten 01.06.2004)

Die Verhandlungen zu den Gemeinschaftsrückübernahmeabkommen mit Sri Lanka und Albanien wurden finalisiert.

Bei den Verhandlungen mit Russland, Marokko, Algerien, China, Pakistan, der Ukraine und Türkei konnten kaum Fortschritte erzielt werden. Dieser Umstand ist zu bedauern, da Österreich sich stets für eine einheitliche EU-Rückübernahmepolitik und für einen raschen Abschluss von Gemeinschaftsrückübernahmen ausgesprochen hat.

7.3 Außengrenzmanagement

Europäische Grenzagentur

Die Gemeinschaft verfolgt im Bereich der Außengrenzen das Ziel, einen integrierten Grenzschutz zu erreichen, damit ein hohes, einheitliches Niveau für Personenkontrollen und die Überwachung an den Außengrenzen sichergestellt ist. Basierend auf den Forderungen des Europäischen Rates zur Schaffung neuer Mechanismen zur Koordinierung der operativen Tätigkeit, legte die Kommission einen entsprechenden Rechtsaktentwurf vor, zu dem beim JI-Rat am 30.03.2004 politische Einigung erzielt werden konnte. Ziel des Rechtsaktes, welcher am 25./26.10.2004 formell angenommen wurde, ist die Einrichtung einer Europäischen Grenzagentur.

Die für den Aufbau einer Europäischen Grenzagentur erforderlichen Maßnahmen im Rahmen der Ausbildung von Grenzschutzbeamten wurden vom österreichischen Ad-hoc Centre for Border Guard Training (ACT) übernommen. Das Ad-hoc-Zentrum wurde im Bildungszentrum Traiskirchen errichtet. Im Jahr 2004 konnten erste Erfolge bei der Implementierung des europäischen Kernlehrplans (Core Curriculum) verbucht werden; alle Mitgliedstaaten gaben die Zusage zur Umsetzung des unverbindlichen Lehrplans. Ein weiteres abgeschlossenes Projekt ist das Trainingsprogramm betreffend ge-/verfälschter Dokumente und die Harmonisierung der englischen Terminologie (Glossary). Derzeit wird an einem Monitoring-System gearbeitet, mit dessen Hilfe der aktuelle Stand der Umsetzung jederzeit evaluiert werden kann.

Das aktuelle Arbeitsprogramm des ACT 2004/2005 ist für einen über den 01.05.2005 hinausgehenden Zeitraum angelegt. Für das Jahr 2005 ist die Entwicklung eines webbasierenden Trainingskatalogs sowie die Einführung eines standardisierten EU-Trainingstags für Grenzschutzbeamte der Mitgliedstaaten geplant.

Die Europäische Grenzagentur soll die Grenzpolizeien der EU-Mitgliedstaaten bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben begleiten, unterstützen und bewerten, den nationalen Grenzschutz jedoch nicht ersetzen. Der Grenzschutz bleibt eine Aufgabe der einzelnen EU-Mitgliedstaaten, wichtige Querschnittsaufgaben wie die Erstellung gemeinsamer Risikoanalysen und Lagebilder oder die Koordinierung gemeinsamer Einsätze an den Außengrenzen sollen aber künftig enger abgestimmt werden. Die bisherigen nationalen Ad-hoc-Zentren Land-, See- und Luftgrenzen, Risikoanalyse und Ausbildung werden daher in der Agentur zusammengeführt.

Richtlinie 2004/82/EG des Rates vom 29.04.2004 über die Verpflichtung von Beförderungsunternehmen, Angaben über die beförderte Person zu übermitteln

Mit der so genannten Carrier-Richtlinie werden die Flugunternehmen verpflichtet, zur Erleichterung der Grenzkontrolle bestimmte zur Personenkontrolle erforderliche Daten der Reisenden bereits nach der Abfertigung und vor der Landung an die Grenzschutzbehörden des Zielortes zu übermitteln.

Schengen-Evaluierung

Zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung der einschlägigen Bestimmungen in den Mitgliedstaaten finden regelmäßig Überprüfungen durch Experten anderer Mitgliedstaaten statt. Im Frühjahr dieses Jahres wurde Österreich in den Prüffeldern Grenzkontrolle (Land- und Flughafengrenzen), Polizeikooperation, Visa, SIS/Sirene und Datenschutz anhand eines standardisierten Prüfprogramms evaluiert. Die Bemühungen Österreichs, sich möglichst offen zu präsentieren, wurden mit einem wohlwollenden Prüfbericht belohnt. Die Infrastruktur bei der Kontrolle der Luftgrenzen und die intensive Zusammenarbeit mit den Nachbarstaaten bei der Kontrolle der Landgrenzen wurden besonders positiv vermerkt.

7.4 Visa, Aufenthaltstitel und EU-Reisepässe

Auf dem EU-Gipfel von Thessaloniki (20./21.06.2003) wurde Einigkeit bezüglich der Einrichtung eines Visainformationssystems (VIS) erzielt. Rechtsgrundlage ist die Entscheidung des Rates 2004/512/EG vom 08.06.2004, die die Kommission ermächtigt, die technische Entwicklung des VIS vorzubereiten. Gemäß den Schlussfolgerungen von Thessaloniki, dass in der EU ein kohärenter Ansatz in Bezug auf biometrische Identifikatoren oder biometrische Daten für Dokumente für Drittstaatsangehörige, Pässe für Bürger der EU und Informationssysteme verfolgt werden muss, wurden die diesbezüglichen Arbeiten an der Verwirklichung fortgesetzt.

- **EU-Reisepässe**
Die Justiz- und Innenminister kamen am 25./26.10.2004 überein, künftig zwei obligatorische biometrische Merkmale in den Reisepass aufzunehmen. Die formelle Annahme durch den Rat der Außenminister erfolgte am 13.12.2004. Ab August 2006 ist die Aufnahme eines digitalisierten Fotos, ab Januar 2008 die Integration von Fingerabdrücken in den Chip des Passes geplant.
- **Aufenthaltstitel, Visa**
In seiner Erklärung zum Kampf gegen den Terrorismus im März 2004 forderte der Europäische Rat den Ji-Rat auf, bis Ende 2004 die erforderlichen technischen Spezifikationen zur Integration von Biometrie in die genannten ID-Dokumente anzunehmen. Der mit der Prüfung der technischen Umsetzung beauftragte so genannte technische Ausschuss stellte fest, dass die vom Rat geplante Implementierung mehrerer Chips in den Vignetten der Visa und Aufenthaltstitel technisch nicht umsetzbar ist. Da der vorgegebene Zeitrahmen nicht eingehalten werden konnte, einigte sich der Rat im Dezember darauf, eine geeignete Lösung im Jahr 2005 herbeiführen zu wollen.
- **Visainformationssystem**
Am 08.06.2004 einigten sich die Justiz- und Innenminister darauf, so rasch wie möglich ein Europäisches Visainformationssystem (VIS) einzurichten. Dieses System soll die konsularische Zusammenarbeit verbessern und dem Informationsaustausch über erteilte und abgelehnte Visa dienen. In einem ersten Schritt, welcher im Laufe des Jahres 2006 vollzogen wird, soll das System mit rein alphanumerischen Daten in Betrieb gehen. Das heißt, es werden vorerst nur solche Daten im System gespeichert, welche sich derzeit auf der Visum-Marke befinden. In einem weiteren Schritt ist die Implementierung von biometrischen Daten (Fingerabdrücken) geplant. Eine detaillierte Regelung aller rechtlichen und vor allem datenschutzrechtlichen Fragen soll in einem gesonderten Rechtsakt erfolgen.

Österreich sprach sich aus Kosten- und Effizienzgründen stets dafür aus, auf die Implementierung von Biometrie in Visa zu Gunsten einer rascheren Umsetzung der Biometrie-Lösung im Visainformationssystem zu verzichten. Diese Meinung wird auch im Rahmen der Diskussion zur Lösungsfindung hinsichtlich der angeführten Biometrie-Problematik bei Visa und Aufenthaltstitel weiterhin vertreten.

7.5 Polizeiliche Zusammenarbeit

Die Entwicklungen in diesem Bereich waren von den Terroranschlägen in Madrid und von der Ausarbeitung des Haager Programms geprägt.

Ein besonderer Schwerpunkt waren die Initiativen betreffend die Verbesserung des Informationsaustausches zwischen den Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten. In concreto gab es folgende Vorschläge:

- Vorschlag für einen Beschluss des Rates über den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit bei terroristischen Straftaten. Über den Vorschlag wurde im JI-Rat bereits politische Einigung erzielt.
- Entwurf eines Rahmenbeschlusses über die Vereinfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, insbesondere in Bezug auf schwerwiegende Straftaten einschließlich terroristischer Handlungen
- Mitteilung der Kommission an den Rat und das Europäische Parlament betreffend den verbesserten Zugang zu Informationen für Strafverfolgungsbehörden
- Rahmenbeschluss über die Vorratsspeicherung von Daten, die in Verbindung mit der Bereitstellung öffentlicher elektronischer Kommunikationsdienste verarbeitet und aufbewahrt werden, oder von Daten, die in öffentlichen Kommunikationsnetzen vorhanden sind, für die Zwecke der Vorbeugung, Untersuchung, Feststellung und Verfolgung von Straftaten, einschließlich Terrorismus
- Vorschlag für einen gemeinsamen Standpunkt des Rates zur Übermittlung bestimmter Daten an Interpol

Ein weiteres Thema, das im JI-Rat mehrmals behandelt wurde, mit Jahresende aber noch nicht abgeschlossen werden konnte, war die Bestellung des Europol-Direktors, nachdem die Amtszeit des bisherigen Direktors mit 30.06.2004 ausgelaufen war.

Der Europäische Rat nahm am 16./17.12.2004 in Brüssel die Drogenstrategie 2005 bis 2012 an, die auch in das Haager Programm aufgenommen wurde. Diese Strategie wird eines der Hauptinstrumente zur wirksamen Bekämpfung des Drogenkonsums und -handels sein, um ein hohes Maß an Gesundheitsschutz, Wohlergehen und sozialem Zusammenhalt sowie an Sicherheit für die Öffentlichkeit sicherzustellen.

Bei der polizeilichen Zusammenarbeit wurden ua die Arbeiten im Bereich der Sicherheit im Rahmen von Fußballspielen vorangetrieben und Schlussfolgerungen des Rats bei der Bekämpfung von Gewalt in Verbindung mit Fußball angenommen.

Die Europäische Kommission nahm am 20.10.2004 vier Mitteilungen an, in denen neue Maßnahmen zur Terrorismusbekämpfung präsentiert werden. Diese Mitteilungen entsprechen den Forderungen des Europäischen Rats vom März und Juni und sollen einen weiteren Beitrag zur Prävention, Reaktion bzw Bekämpfung von terroristischen Anschlägen erbringen. Diese Mitteilungen enthalten präzise Anregungen dazu, wie in Europa die Terrorprävention und -vorsorge sowie die Reaktion auf Terroranschläge verbessert werden kann und befassen sich mit Themen wie Terrorismusfinanzierung, Abwehrbereitschaft und Folgenbewältigung bei der Terrorismusbekämpfung sowie Schutz kritischer Infrastrukturen.

Des Weiteren wurde ein überarbeiteter Terrorismus-Aktionsplan angenommen und eine Evaluierung der bisherigen fünfzehn Mitgliedstaaten durchgeführt.

Der JI-Rat vom 19.11.2004 nahm einen Beschluss über die Stärkung der Rolle der Task Force der Polizeichefs (TFCP) an. Die Europäische Kommission soll in Zukunft an den Sitzungen der TFCP teilnehmen. Die TFCP wird künftig auf Ebene des CATS (Artikel 36 Ausschuss) tagen.

7.6 Erweiterung

Die Beitrittsverträge mit den zehn am 01.05.2004 beigetretenen Staaten enthalten Schutzklauseln für die Bereiche Wirtschaft, Binnenmarkt, Justiz und Inneres, auf deren Basis binnen drei Jahren nach Beitritt bestimmte Maßnahmen zur Abwehr der Störung erlassen werden können.

Die Verhandlungen mit Rumänien und Bulgarien wurden im Dezember formell abgeschlossen. Beide Staaten können 2007 EU-Mitglied werden, wenn die Kommission Beitrittsreife bescheinigt. Anders als bei den im Mai beigetretenen Staaten wurde für Rumänien und Bulgarien neben den üblichen Schutzklauseln erstmals eine so genannte Superschutzklausel ausgehandelt, wonach der vorgesehene Beitritt der beiden Länder bei Reformverzögerungen um ein Jahr verschoben werden kann.

Die Festlegung der weiteren Schritte im Erweiterungsprozess der Union wurde vom Europäischen Rat im Dezember 2004 vorgenommen.

Kroatien

Kroatien beantragte am 21.02.2003 den Beitritt zur Europäischen Union. Der Europäische Rat beschloss auf seinem EU-Gipfel am 17./18.06.2004, Kroatien den Status eines Bewerberlandes zu verleihen und den Beitrittsprozess einzuleiten. Der Beginn der Beitrittsverhandlungen wurde von der Zusammenarbeit der Regierung in Zagreb mit dem UN-Kriegsverbrechertribunal abhängig gemacht.

Türkei

Die Türkei beantragte am 14.04.1987 den Beitritt zur Europäischen Union. Die Türkei hat zwar den Status eines Beitrittskandidaten, die Aufnahme von offiziellen Verhandlungen zwischen der Europäischen Union und der Türkei scheiterte bisher an den fehlenden politischen und wirtschaftlichen Voraussetzungen. Der Europäische Rat beschloss am 16./17.12.2004, die Verhandlungen über den Beitritt der Türkei am 03.10.2005 zu eröffnen.

Die Kommission wurde beauftragt, den politischen Reformprozess in der Türkei weiterhin aufmerksam zu verfolgen, dem Rat regelmäßig Berichte darüber vorzulegen und dabei auf alle im Bericht und in den Empfehlungen der Kommission von 2004 aufgezeigten Problembereiche, insbesondere auch auf die Umsetzung der Null-Toleranz-Politik im Kampf gegen Folter und Misshandlung, einzugehen.

Anders als bei bisherigen Erweiterungsverhandlungen, wird der Rat auch für die Eröffnung von Verhandlungskapiteln so genannte benchmarks festlegen. Die Schlussfolgerungen des Europäischen Rates sehen darüber hinaus ausdrücklich die Möglichkeit langer Übergangszeiten, spezifischer Vereinbarungen oder dauerhafter Schutzklauseln und von Ausnahmeregeln vor. Der Europäische Rat brachte im Dezember 2004 ganz klar die Offenheit des Verhandlungsprozesses zum Ausdruck, sprach aber auch die Möglichkeit von Alternativen zum Vollbeitritt an, sollten die mit einem Beitritt verbundenen Verpflichtungen nicht erfüllt werden können.

7.7 Finanzierungsprogramme

Die Europäische Union fördert und unterstützt die unterschiedlichsten Projekte. Ziel ist die Förderung der Zusammenarbeit zwischen den EU-Mitgliedstaaten bzw. Beitrittskandidatenländern und Drittstaaten. Zusätzlich werden Beitrittskandidatenländer und Drittstaaten bei der Annäherung an EU-Standards unterstützt.

Im Berichtsjahr wurden folgende EU-geförderte Projekte durchgeführt bzw. begonnen:

PHARE Twinning Projekte

für die Slowakei:

To implement the Schengen Action Plan and continue to upgrade the infrastructure at the EU's future borders

für Rumänien:

Setting up the Europol Unit

PHARE Twinning Light Projekte

für die Slowakei:

Improvement of the readiness of the police of the Slovak Republic for accession to Europol

für Lettland:

Preparation for participation in Schengen Information System

CARDS Twinning

für Kroatien:

Enhancing interagency cooperation - Development and implementation of Croatia's Integrated Border Management strategy

AGIS 2004

- Einsatzkommando Cobra - BELIER 2004
- Workshops und Übungen europäischer Observationseinheiten zur Optimierung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit in rechtlicher, taktischer und technischer Hinsicht (EurObs)
- Workshop zur Verstärkung der operativen Zusammenarbeit zur Korruptionsbekämpfung in der EU

ARGO 2004

Ad hoc Centre for Border Guard Training (ACT)

Projekte anderer Staaten wurden wie folgt unterstützt:

AGIS 2004

Projekt für ICMPD:

Awareness Training on Trafficking in Human Beings for Police, Border Guards and Customs Officials in EU Member States, Accession and Candidate Countries - Development of an European Curriculum

Projekt für England:

The European Tackling Local Drug Suppliers Conference

Budgetlinie B7-667

Projekt für Schweden:

The East-Central European Cross-Border Cooperation Enhancement Process (Soderkopring Process)

8 Staatsbürgerschafts- und Passangelegenheiten

8.1 Staatsbürgerschaftswesen

Insgesamt 42174 Fremden (2003: 45112) wurde im Jahr 2004 die österreichische Staatsbürgerschaft verliehen. Der Anstieg in Kärnten, Salzburg und Tirol gegenüber dem Vorjahr ist darauf zurückzuführen, dass es sehr viele Anträge von Fremden gab, die seit zehn Jahren ihren Hauptwohnsitz ununterbrochen in Österreich haben. Des Weiteren gab es viele Erstreckungsanträge, sowohl auf die Ehegatten als auch auf die Kinder der Antragsteller. In den anderen Bundesländern dürften sich nach der Staatsbürgerschaftsgesetzesnovelle 1998 die Einbürgerungen nunmehr einpendeln.

Einbürgerungszahlen in den einzelnen Bundesländern:

Einbürgerungen			
	2004	2003	Veränderung in %
Burgenland	660	839	- 21,3 %
Kärnten	1581	998	58,4 %
Niederösterreich	5124	5149	- 0,5 %
Oberösterreich	6046	7315	- 17,3 %
Salzburg	2758	2683	2,8 %
Steiermark	3388	3823	- 11,4 %
Tirol	3431	2984	15 %
Vorarlberg	2304	2823	- 18,4 %
Wien	16882	18499	- 8,7 %
Österreich (einschließlich Wohnsitze im Ausland)	42174	45112	- 6,5 %

8.2 Passwesen

Mit 01.02.2003 wurden die Angelegenheiten des Passwesens von den Bundespolizeidirektionen auf die Bürgermeister übertragen. Diese Übertragung bewährt sich und findet breite Zustimmung bei der Bevölkerung.

Ausstellung von österreichischen Reisepässen und Personalausweisen					
Reisepässe			Personalausweise		
Jahr 2004	Jahr 2003	Veränderung in %	Jahr 2004	Jahr 2003	Veränderung in %
428.879	418.753	+2,4%	45.035	44.128	+2%

Gemeinsam mit den Bundesländern und der BRZ GmbH wurde das IDR (IdentitätsDokumenteRegister) realisiert. Die Daten über ausgestellte Identitätsdokumente (Reisepässe, Personalausweise) stehen sowohl bundesweit als auch für die österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland rund um die Uhr zur Verfügung. Reisepass und Personalausweis können bei jeder österreichischen Passbehörde beantragt werden. Mit der Novelle des Passgesetzes wurde auch die Möglichkeit geschaffen, dass Gemeinden (von der BH ermächtigt) Anträge entgegennehmen und an die Bezirksverwaltungsbehörden weiterleiten.

Der Personalausweis in Scheckkartenformat wird seit 09.01.2002 ausgestellt. Die Sicherheitsmerkmale stellen den letzten Stand der Technik dar; der Personalausweis zählt zu den sichersten Dokumenten innerhalb der Europäischen Union. Der Personalausweis ist für die Aufnahme eines Chip vorbereitet und soll in einer zweiten Ausbaustufe in Form einer Bürgercard angeboten werden.

Der Personalausweis gilt in 32 Staaten Europas als Reisedokument.

Andorra	Großbritannien	Luxemburg	Schweden
Belgien	Irland	Malta	Schweiz
Deutschland	Island	Monaco	Slowakei
Dänemark	Italien	Niederlande	Slowenien
Estland	Kroatien	Norwegen	Spanien
Finnland	Lettland	Polen	Tschechien
Frankreich	Liechtenstein	Portugal	Ungarn
Griechenland	Litauen	San Marino	Zypern

Die Justiz- und Innenminister kamen am 25./26.10.2004 überein, künftig zwei obligatorische biometrische Merkmale in den Reisepass aufzunehmen. Die formelle Annahme durch den Rat der Außenminister erfolgte am 13.12.2004. In allen europäischen Reisepässen werden einheitliche Sicherheitsmerkmale und biometrische Daten aufgenommen. Ab August 2006 ist die Aufnahme eines digitalisierten Fotos, ab Januar 2008 die Integration von Fingerabdrücken in den Chip des Passes geplant. Die Vorarbeiten für einen neuen österreichischen Reisepass mit biometrischen Daten begannen bereits im Spätsommer.

9 INITIATIVEN AUF DEM GEBIETE DER GESETZGEBUNG

Im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Inneres wurden im Jahr 2004 nachstehende legislativen Maßnahmen initiiert und beschlossen:

- **Bundesgesetz, mit dem das Bundesbetreuungsgesetz geändert wird**
- **Vereinbarung zwischen dem Bund und den Ländern gemäß Art 15a B-VG über gemeinsame Maßnahmen zur vorübergehenden Grundversorgung für hilfs- und schutzbedürftige Fremde (Asylwerber, Asylberechtigte, Vertriebene und andere aus rechtlichen oder faktischen Gründen nicht abschiebbare Menschen) in Österreich (Grundversorgungsvereinbarung - Art 15a B-VG)**
- **Bundesverfassungsgesetz: Änderungen des Verlaufes der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Tschechischen Republik**
- **Bundesverfassungsgesetz: Verlauf der Staatsgrenze zwischen der Republik Österreich und der Bundesrepublik Deutschland im Grenzabschnitt Salzach, in den Sektionen I und II des Grenzabschnitts Scheibelberg-Bodensee sowie in Teilen des Grenzabschnitts Innwinkel**
- **Bundesgesetz, mit dem das Sicherheitspolizeigesetz, das Grenzkontrollgesetz, das Bundesgesetz über die Führung der Bundesgendarmerie im Bereich der Länder und die Verfügung über die Wachkörper der Bundespolizei und der Bundesgendarmerie und das Beamten-Dienstrechtsgesetz geändert werden (SPG-Novelle 2005)**

Zentrale Inhalte der SPG-Novelle:

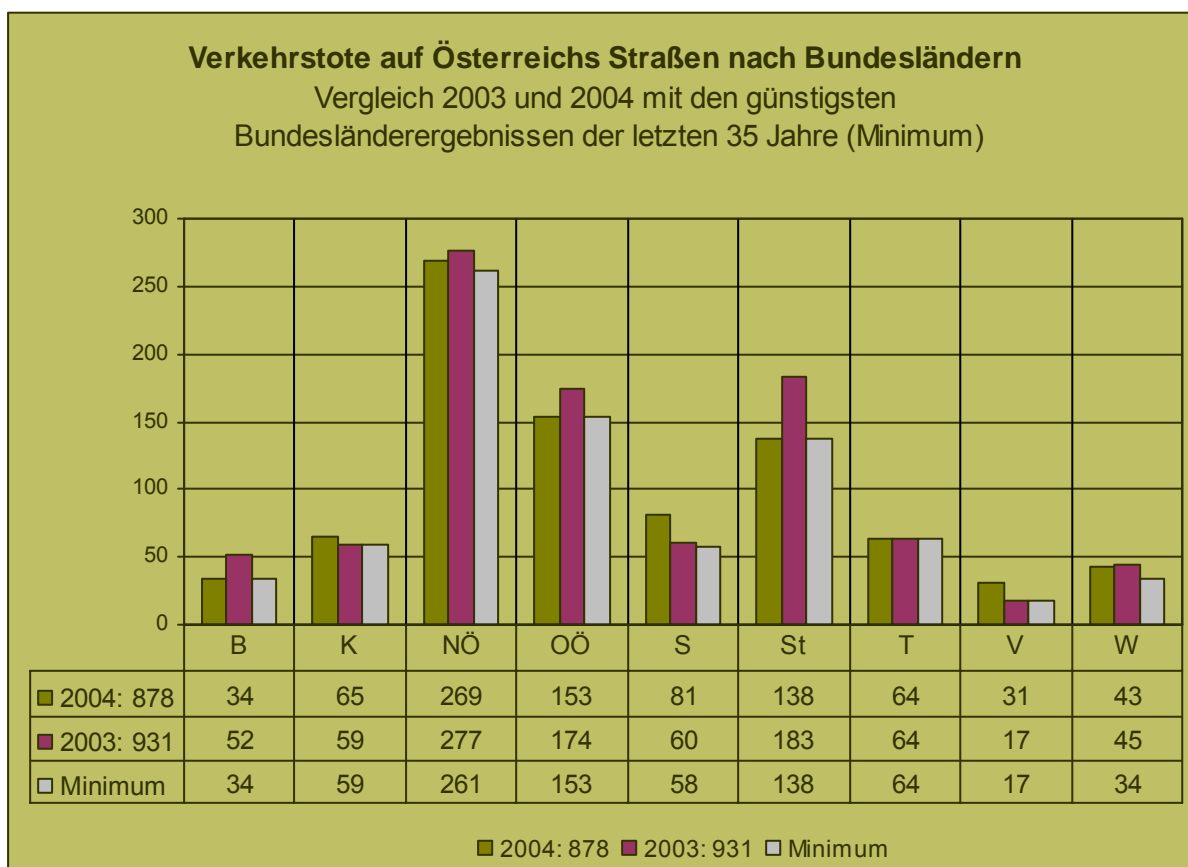
- Schaffung der organisatorischen Voraussetzungen zur Zusammenführung der Wachkörper im Bereich des Bundesministeriums für Inneres zu einem einheitlichen Wachkörper mit der Bezeichnung Bundespolizei
- Schaffung einer einheitlichen Regelung zur Videoüberwachung an bestimmten öffentlichen Orten (Kriminalitätsbrennpunkten) zur Erfüllung präventiver Aufgaben der Sicherheitsbehörden
- Aufnahme einer gesetzlichen Ermächtigung für die Sicherheitsbehörden zur Errichtung einer Schutzzone durch Verordnung
- Regelung der Organisationsstruktur der Sicherheitsakademie als Bildungseinrichtung des Bundesministeriums für Inneres
- Aufnahme einer Regelung zum Schutz vor unbefugtem Tragen von Uniformen
- Schaffung der Möglichkeit des Einsatzes von Bild- und Tonaufzeichnungsgeräten zur Unterstützung bei der Durchführung der Grenzkontrolle

10 VERKEHRSPOLIZEILICHE ANGELEGENHEITEN

10.1 Unfallstatistik

10.1.1 Verkehrsunfälle mit Personenschaden

Im Jahr 2004 wurden bei 42657 Unfällen mit Personenschaden (Jahresdurchschnitt 117 Unfälle pro Tag) 55857 Personen verletzt und 878 Personen (30-Tages-Frist) getötet. Ein Vergleich dieser Zahlen mit den entsprechenden Werten des Jahres 2003 ergibt folgendes Bild:



Die Anzahl der Unfälle und der Verletzten sind um jeweils 1,8 % gesunken. Die Anzahl der Verkehrstoten verringerte sich um 5,7 %. Eine längerfristige Analyse der Unfalldaten in Österreich zeigt, dass die Zahl der Unfälle mit Personenschaden und Verletzten seit den neunziger Jahre statistisch kaum eine Änderung erfahren hat, die Zahl der Getöteten seit dem Jahr 1973 aber tendenziell rückläufig ist.

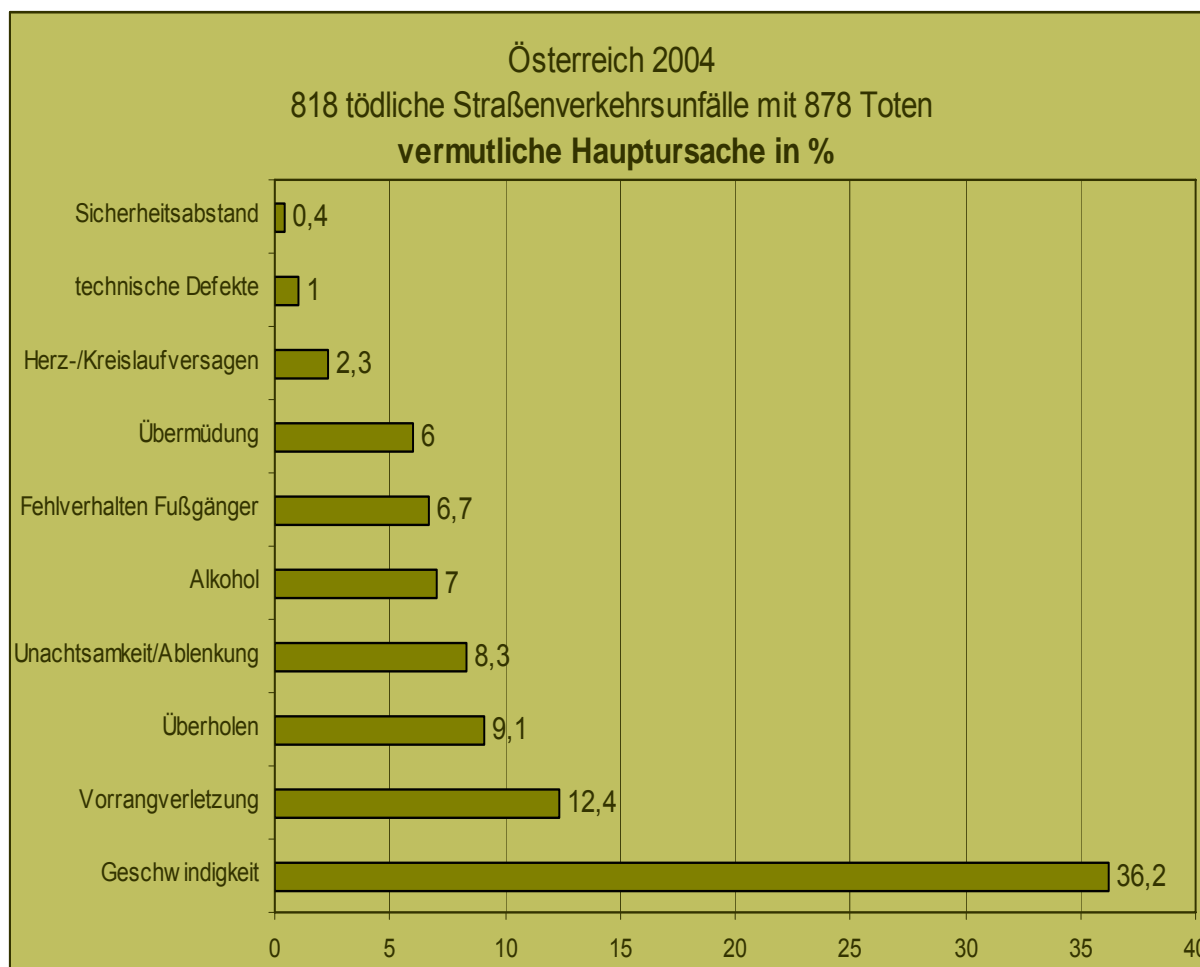
10.1.2 Verkehrsunfälle mit tödlichem Ausgang

Im Jahr 2004 ereigneten sich 818 tödliche Verkehrsunfälle, bei denen insgesamt 878 Opfer zu beklagen sind. Hauptursache der tödlichen Verkehrsunfälle war wie in den Vorjahren die den Bedingungen nicht angepasste Fahrgeschwindigkeit mit 36,2 %. Weitere Ursachen waren insbesondere Vorrangverletzungen (12,4 %), Unachtsamkeit bzw Ablenkung (8,3 %), vorschriftswidriges Überholen (9,1 %), Fehlverhalten von Fußgängern (6,7 %), Ermüdung (6 %), Herz-/Kreislaufversagen (2,3 %), technische Defekte (1 %) und Nichteinhaltung des Sicherheitsabstands (0,4 %).

Eine Alkoholisierung war bei 7 % der Unfälle gegeben.

Die tödlichen Verkehrsunfälle wurden zu knapp zwei Drittel (63,7 %) von Pkw- und Kombi-Lenkern, zu 9,2 % von Lkw-Lenkern, zu 10 % von Motorradlenkern, zu 6,7 % von Fußgängern, zu 4,3 % von Radfahrern, zu 3,3 % von Mopedlenkern und zu 0,9 % von Buslenkern verursacht.

Insgesamt wurden 132 Fußgänger und 58 Radfahrer Opfer von Verkehrsunfällen mit tödlichem Ausgang.



10.1.3 Autobahnunfälle

Im Jahr 2004 gab es 126 Verkehrstote (2003: 109) auf Österreichs Autobahnen. Der Anteil der Verkehrstoten auf Autobahnen an der Gesamtzahl der getöteten Personen im Straßenverkehr beträgt 14,4 %.

10.1.4 Unfälle mit Lastkraftwagen

Bei 2172 Unfällen mit schweren Lkw (>3,5 t) gab es 2797 Verletzte und 149 Getötete. Der Anteil dieser Lkw am gesamten Straßenunfallgeschehen beträgt 5,1 %.

Bei 2324 Unfällen mit leichten Lkw (<3,5 t) gab es 3225 Verletzte und 56 Getötete. Der Anteil dieser Kleinlastkraftwagen am gesamten Unfallgeschehen beträgt 5,5 %.

10.1.5 Verkehrsunfälle mit Geisterfahrern

Als Folge von Falschfahrten auf Autobahnen waren im Jahr 2004 bei insgesamt 12 Unfällen mit Personenschaden ein Toter, 9 Schwerverletzte und 10 Leichtverletzte zu beklagen. Im Jahre 2003 kam es zu 11 Geisterfahrerunfällen mit Personenschaden, bei denen 3 Personen getötet, 6 Personen schwer verletzt und 19 Personen leicht verletzt wurden.

Seit 01.01.1987 (Beginn der Statistik im BMI) erhöhte sich die Zahl der Unfälle mit Personenschaden durch Geisterfahrer auf 216 und jene mit Sachschaden auf 166. Die Zahl der Toten durch Geisterfahrer stieg insgesamt auf 89, die der Verletzten auf 420. Im gleichen Zeitraum (1987-2004) gab es allerdings beinahe 22000 Tote und 1 Mio. Verletzte bei rund 770.000 Verkehrsunfällen mit anderen Ursachen.

10.2 Strafgeleinnahmen

Seit der StVO-Neuregelung im Jahre 1994 fließen 20 % der Strafgeleinnahmen dem Bundesministerium für Inneres zu. Dieser Anteil war im Jahr 2004 mit rund 25,1 Millionen Euro um 4,2 % höher als im Jahr 2003.

10.3 Unfallmeldegebühren

Bei 26079 Interventionen bei Straßenverkehrsunfällen mit Sachschaden wurden von den Exekutivbeamten im Jahr 2004 bundesweit Kostenersätze in der Höhe von 951.182 Euro eingehoben.

10.4 Fortschreibung der Codierung des österreichischen Straßennetzes

Um eine eindeutige lokale Zuordnung jedes einzelnen Unfalls im gesamten österreichischen Straßennetz sicherzustellen, ist eine jährliche Überprüfung der Straßenlisten, des Kartenmaterials und der Straßenverläufe notwendig.

10.5 Verkehrsstatistik/Überwachung

Für die Beschaffung und Erhaltung der Verkehrsüberwachungsgeräte wurden im Jahr 2004 insgesamt 4,2 Mio. € aufgewendet.

Im Berichtsjahr standen der Exekutive mehr als 3500 Verkehrsüberwachungsgeräte, davon 1315 Lasergeschwindigkeitsmessgeräte, 1660 Alkomaten, 180 Radargeräte, 107 Zivilstreifenfahrzeuge mit Videoanlagen und 11 Abstandsmesssysteme, zur Verfügung.

Es wurden 177.565 Atemluftalkoholuntersuchungen durchgeführt, das sind um 20844 (13,3 %) mehr als im Jahre 2003. In 38654 Fällen (2003: 37346) wurde Anzeige wegen Lenkens eines Kraftfahrzeuges im alkoholbeeinträchtigten Zustand erstattet. 23122 Führerscheine (2003: 21188) wurden vorläufig abgenommen.

Die Laser- und Radargeschwindigkeitsmessungen hatten 1,559.075 Anzeigen (2003: 1,403.485) und 491.308 Organstrafverfügungen (2003: 558.582) zur Folge. Das sind um 88316 Anzeigen und Organstrafverfügungen (4,5 %) mehr als im Jahr zuvor.

Verkehrsüberwachungsgeräte in Österreich		
Stationäre Radaranlagen*	Geräte	98
	Kabinen	441
	Standorte	565
Section Control Anlage (Kaisermühlentunnel 2, Wechsel 1)		3
Mobile Radargeräte (Radarfahrzeuge)		82
Abstandsmesssysteme VKS		11
Videoverkehrsüberwachungsanlagen (Zivilstreifenfahrzeuge)		107
Lasergeschwindigkeitsmessgeräte		1315
Atemalkoholmessgeräte		1660
Automatische Auswertegeräte für Lenk- und Ruhezeiten		77
Auswerteeinheiten für die Gefahrgutkontrolle		26
Schallpegelmessgeräte		37
Mopedprüfstände		64

*inkl. Überkopfanlage A 1/Linz

11 WAFFENWESEN

Der Beitritt Österreichs zur Europäischen Union bedingte eine Anpassung des österreichischen Waffenrechts an das Gemeinschaftsrecht. Mit dem am 1.7.1997 in Kraft getretenen Waffengesetz 1996 wurde die Richtlinie des Rates vom 18.6.1991 über die Kontrolle des Erwerbs und Besitzes von Waffen innerstaatlich umgesetzt.

Aus der Statistik der waffenrechtlichen Urkunden ist ersehbar, dass dem seit 1982 anhaltenden steigenden Trend im Jahr 1998 Einhalt geboten wurde.

Dieser Trend setzte sich, wie aus den Daten zum Stichtag 1.1.2005 ersichtlich, auch hinsichtlich der Gesamtzahl der waffenrechtlichen Urkunden im Jahr 2004 fort.

Waffenrechtliche Dokumente				
Stichtag	Waffenpässe	Waffenbesitzkarten	Waffenscheine	Summe
01.12.1982	81.609	105.384	2.369	189.362
01.04.1985	86.271	121.061	2.324	209.656
01.06.1987	91.542	133.528	2.852	227.922
01.01.1990	96.323	152.167	2.936	251.426
01.05.1992	104.775	179.156	2.344	286.275
01.01.1994	107.448	195.347	2.208	305.003
01.01.1995	107.349	206.795	2.148	316.292
01.01.1996	108.599	218.559	2.215	329.373
01.01.1997	110.263	229.668	2.175	342.106
30.06.1997	112.279	242.020	2.186	356.485
01.01.1998	114.568	244.060	2.177	360.805
01.01.1999	112.851	243.146	1.997	357.994
01.01.2000	108.496	232.576	1.922	342.994
01.01.2001	108.520	224.002	1.729	334.251
01.01.2002	106.718	217.873	1.475	326.066
01.01.2003	102.370	200.266	1.344	303.980
01.01.2004	95.389	182.891	1.163	279.443
01.01.2005	93.222	177.571	1.160	271.953

Im Berichtsjahr waren insgesamt 271.953 Personen (248.786 Männer, 23.167 Frauen) im Besitz waffenrechtlicher Dokumente:

Waffenpässe: 93.222 Personen (90.263 Männer/ 2.959 Frauen)

Waffenscheine: 1.160 Personen (1.136 Männer/24 Frauen)

Waffenbesitzkarten: 177.571 Personen (157.387 Männer/20.184 Frauen)

12 FESTNAHMEN UND DEMONSTRATIONEN

12.1 Festnahmen

Anzahl der Festnahmen im Bereich der Bundespolizei und Bundesgendarmerie		
	Bundespolizei	Bundesgendarmerie
Festnahmen insgesamt	26879	35986
davon wegen		
gerichtl. strafbarer Handlungen	17299	10647
Verwaltungsübertretungen	9580	25339

12.2 Demonstrationen und sonstige Veranstaltungen

Im Jahr 2004 fanden im gesamten Bundesgebiet 3084 Demonstrationen (2003: 5045) statt. Diese Demonstrationen waren nach dem Versammlungsgesetz 1953 anzeigepflichtig. 91 Demonstrationen (2003: 146) wurden nicht angezeigt.

a) **Schwerpunktthemen der ordnungsgemäß angezeigten Demonstrationen**

Tierschutz, Sozialthemen (Pensionsreform, Bildungspolitik, Faschismus und Rassismus, Sozialabbau, Abtreibung, Drogen), Menschenrechtsverletzungen (insbesondere Diktatur in China, Israels Politik in Palästina, Amerikaner im Irak), Umweltschutz (insbesondere Bau der Lobau-Autobahn), Transit-Verkehrsbelastung

Im Zusammenhang mit den ordnungsgemäß angezeigten Demonstrationen wurden 36 Anzeigen erstattet:

- 1 Anzeige nach §§ 115, 117 StGB
- 16 Anzeigen nach § 125 StGB
- 1 Anzeige nach § 285 StGB
- 14 Anzeigen nach § 82 Abs 1 StVO
- 1 Anzeige nach § 7 Abs 5 StVO
- 2 Anzeigen nach § 81 SPG
- 1 Anzeige nach § 19 iVm § 2 VersG

Außerdem erfolgte in diesem Zusammenhang eine Festnahme nach § 35 VStG.

b) **Schwerpunktthemen der unter Nichtbeachtung der Anzeigepflicht des § 2 Versammlungsgesetz 1953 veranstalteten Demonstrationen**

Regierung, Sozialthemen (Bildungspolitik, Abtreibung, Faschismus und Rassismus, Verkauf des Ernst Kirchweger-Hauses, Freigabe von Räumen im alten AKH, Postamtsschließungen), Menschenrechtsverletzungen und Tierschutz

Im Zusammenhang mit den nicht angezeigten Demonstrationen wurden 189 Anzeigen erstattet:

- 83 Anzeigen nach § 125 StGB
- 54 Anzeigen nach § 285 StGB
- 28 Anzeigen nach § 19 iVm § 14 Abs 1 VersG
- 19 Anzeigen nach § 19 iVm § 2 VersG
- 3 Anzeigen nach § 81 SPG
- 1 Anzeige nach § 279 StGB
- 1 Anzeige nach § 76 Abs 1 StVO

Überdies wurden 54 Festnahmen nach § 35 VStG und 6 Festnahmen nach § 175 StPO ausgesprochen.

13 ZIVILSCHUTZ, KRISEN- UND KATASTROPHENSCHUTZ, FLUGPOLIZEI, ENTMINUNGS- UND ENTSCHÄRFUNGSDIENST

13.1 Zivilschutz

Am 02.10.2004 fand der jährliche bundesweite Zivilschutz-Probealarm statt, bei dem gleichzeitig mehr als 7900 Sirenen getestet wurden. Die Funktionstüchtigkeit der Sirenen wurde in allen Bundesländern an Ort und Stelle überprüft und das Ergebnis über die Bezirks- und Landeswarnzentralen an die Bundeswarnzentrale weitergeleitet und ausgewertet. Mit einem Funktionsgrad von 97,7 Prozent wurde dabei das beste Ergebnis aller bisherigen Probealarme erzielt. Die seit 1998 an jedem ersten Samstag im Oktober angesetzte Alarmierung dient einerseits der Überprüfung der technischen Einrichtungen, andererseits soll die Bevölkerung mit der Bedeutung der Warnsignale vertraut gemacht werden. Österreich hat als eines der wenigen Länder in Europa sowohl ein flächendeckendes Sirenenwarnsystem als auch eine koordinierte Alarmierungsmöglichkeit über die Bundeswarnzentrale im Bundesministerium für Inneres. Diese Einrichtung ist für das von Bund und Ländern gemeinsam zu betreibende Warn- und Alarmsystem verantwortlich und zugleich Kontaktstelle für Katastrophen- und Krisenfälle im Ausland.

Die Herausgabe von Ratgebern für den Zivilschutz dient dem Informationsauftrag des Ressorts. Im Berichtsjahr wurde der vergriffene Brandschutz-Ratgeber in einer völlig überarbeiteten Fassung neu aufgelegt. Der Ratgeber wird an interessierte Stellen bzw Einzelpersonen kostenlos verteilt. Der in den Händen des Österreichischen Zivilschutzverbandes liegende Ausbau der Selbstschutz-Informationszentren mit dem Fernziel der Ausstattung jeder Gemeinde konnte vorangetrieben werden.

13.2 Krisen- und Katastrophenschutz

Mit Ministerratsbeschluss vom 20.01.2004 wurden für die Koordination in Krisen- und Katastrophenfällen im In- und Ausland neue Strukturen geschaffen. Kernstück ist der Koordinationsausschuss des Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagements, dem Vertreter der Ministerien und Bundesländer, in Anlassfällen auch Vertreter der Einsatzorganisationen, angehören. Bei Bedarf sind auch Vertreter des ORF sowie der APA hinzuzuziehen. Die Neuorganisation soll schneller Reaktionen auf Krisensituationen und eine wirkungsvollere Ablauforganisation bei Einsätzen gewährleisten. Zu Zwecken der Grundsatzplanung wurden mehrere Fachgruppen (ua für Gesundheit, Wirtschaft, Ausbildung) eingerichtet.

Die größte Katastrophenschutzübung der Europäischen Union im Jahr 2004 fand vom 18.10.2004 bis 22.10.2004 im Großraum Baden/Wiener Neustadt statt. Das Bundesministerium für Inneres war für die Gesamtorganisation der EUDREX 04 (European Disaster Relief Exercise) sowie für einen parallel ablaufenden Workshop verantwortlich. An dieser erfolgreichen internationalen Übung waren rund 1900 Personen aus 30 Nationen, 110 Fahrzeuge und 4 Hubschrauber beteiligt.

Im Staatlichen Krisen- und Katastrophenschutzmanagement wird in regelmäßigen Abständen durch empirische Untersuchungen auch das allgemeine Sicherheitsgefühl der österreichischen Bevölkerung erhoben.

13.3 Flugpolizei

Für die Aufgaben der Flugpolizei standen im Berichtsjahr 17 Hubschrauber und 37 HS-Piloten zur Verfügung. Die Unterstützung aus der Luft bezog sich nicht nur auf die klassischen sicherheitspolizeilichen Aufgaben der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit einschließlich der ersten allgemeinen Hilfeleistung, sondern umfasste auch Hilfeleistungen für die Länder und Gemeinden im Rahmen des Katastrophenschutzes und der Katastrophenhilfe.

Zur Bewältigung der Aufgaben wurden im Jahr 2004 insgesamt 6000 Flugstunden geleistet.

Die sieben Flugeinsatzstellen befinden sich in Wien-Meidling, Graz, Klagenfurt, Linz, Salzburg, Innsbruck und Hohenems. Die Stützpunkte der Flugpolizei im westlichen Bundesgebiet wurden auf den letzten Stand der Technik gebracht. Mit den neuen Flugeinsatzstellen in Hohenems und Innsbruck (kurz vor der Fertigstellung) stehen künftig zeitgemäße Hubschrauberstandorte zur Verfügung. Die Hubschrauber werden in einem eigenen Wartungsbetrieb gewartet, wodurch ein hoher Stand an flugklaren Hubschraubern sichergestellt ist.

Im April 2004 besuchten Beamte des lettischen Grenzschutzes die Flugpolizei. Bei der EUDREX 04 erfolgte die Mitwirkung mit Hubschraubern und bei der Errichtung einer Bildübertragungsanlage, wodurch der Übungsleitung aktuelle Bilder über das Übungsgeschehen übermittelt werden konnten.

13.4 Entminungsdienst

Die 15 Bediensteten des Entminungsdienstes bearbeiteten im Berichtsjahr 1150 Fund- bzw Wahrnehmungsmeldungen. Dabei wurden insgesamt 20202 kg sprengkräftige Kriegsrelikte im Hochgebirge, aus Gewässern sowie von Baustellen der Industrie, der öffentlichen und privaten Hand und von land- und forstwirtschaftlichen Nutzungsflächen geborgen und vernichtet.

In der ausgewiesenen Gesamtmenge sind ua die besonders gefährvolle Entschärfung von 59 Fliegerbombenblindgängern und die Beseitigung von 2 Übungsbomben enthalten.

In 210 Tauchstunden wurden von der Tauchgruppe des Entminungsdienstes 911 kg Kriegsmunition geborgen.

Das Gesamtgewicht der seit dem Jahre 1945 geborgenen und vernichteten Kriegsmunition hat sich bis 31.12.2004 auf 25,539.506 kg, die Anzahl der Fliegerbombenblindgänger auf 20722 Stück erhöht.

Weiters wurden im Berichtsjahr minen- bzw munitionsbelastete Geländebereiche im Ausmaß von 15.456 m² abgesucht. Seit Kriegsende konnten somit insgesamt 56,660.146 m² Gelände zur Nutzung freigegeben werden.

Der Stand an Einsatzfahrzeugen betrug am 31.12.2004 insgesamt 13 Fahrzeuge. Dem Entminungsdienst stehen zum Suchen und Orten von Kriegsrelikten 15 Minen- bzw Metallsuchgeräte sowie ein Tiefendetektionssystem mit Computer zur Verfügung.

13.5 Entschärfungsdienst

Der Entschärfungsdienst tätigte mit seinen Sachverständigen (200 Einsätze) und 74 sachkundigen Organen (1551 Einsätze) im Jahr 2004 insgesamt 1751 Einsätze. Bei Präventiveinsätzen erfolgten von den 40 Sprengstoffhundeführern insgesamt 901 Durchsuchungen.

Spektakuläre Sprengstoffdelikte im Jahr 2004:

- Explosion einer Handgranate in einem Pkw am 18.07.2004 in Klagenfurt
- Beschuss eines Bordells mittels einer Panzerabwehrgranate am 07.09.2004 in Feldkirchen/Kärnten
- Explosion einer Handgranate mit tödlichem Ausgang am 20.09.2004 in Wien

Im Rahmen der Einführung der Großgepäckkontrolle auf österreichischen Flughäfen wurde nach der Installierung der Röntgengeräte (100% HBS-Verfahren) auf den Flughäfen Wien, Innsbruck und Klagenfurt bei den Abnahmeverfahren der Freigabe der Geräte mitgewirkt.

In der Zeit vom 14.06.2004 bis 09.07.2004 wurden in Wien und Innsbruck insgesamt 18 Exekutivbeamte zu sachkundigen Organen im Erkennen und in der Behandlung sprengstoffverdächtiger Gegenstände ausgebildet. Diese Beamten absolvierten in weiterer Folge vom 27.09.2004 bis 01.10.2004 in Seibersdorf einen Kurs zu Strahlenschutzbeauftragten. Die abschließende Instruktion sowie Beteiligung mit Ausrüstungsgeräten und Überreichung der Ernennungsurkunden erfolgte vom 18.11.2004 bis 22.11.2004 in Filzmoos. Die Jahresabschlussstagung für alle in Österreich tätigen sprengstoffkundigen Organe wurde vom 02. bis 04.12.2004 in Wals abgehalten.

Die Vortrags- und Schulungstätigkeit wurde im üblichen Rahmen wahrgenommen, mehrere Vorträge und Schulungen wurden durch praxisbezogene Übungen (Sprengstoffvorführungen) ergänzt. Zu zwei internationalen Veranstaltungen (Entschärfertagung beim BKA Wiesbaden, EUDREX 04) wurden Mitarbeiter entsandt.

Teil des Bundesministeriums für Justiz

14. DIE KRIMINALITÄT IM SPIEGEL DER STRAFRECHTSPFLEGE

In diesem Teil des Berichtes werden aus dem BIS-Justiz (Betriebliches Informationssystem) die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften und die Erledigung der Straffälle bei den Gerichten sowohl im Berichtsjahr als auch im kurzfristigen Vergleich dargestellt.

Das Zahlenmaterial über die im Berichtsjahr und in den Jahren davor rechtskräftig verurteilten Personen ist der von der Statistik Austria, Bundesanstalt Statistik Österreich, erstellten Gerichtlichen Kriminalstatistik entnommen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik erfasst alle rechtskräftigen Verurteilungen durch österreichische Strafgerichte. Ihre Grundlage ist der Stand des Strafregisters, das von der EDV-Zentrale des Bundesministeriums für Inneres geführt wird. Die Gerichtliche Kriminalstatistik gibt ein Bild vom Personenkreis der rechtskräftig Verurteilten, ist insoweit auch deliktsbezogen, aber dennoch keine Deliktsstatistik.

14.1. DIE TÄTIGKEIT DER STAATSANWALTSCHAFTEN

Im Folgenden wird die Tätigkeit der Staatsanwaltschaften beschrieben, soweit sie Strafsachen betrifft, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen (§§ 10 und 14 StPO). In den angeführten Zahlen sind daher jene Straffälle, die in die Zuständigkeit der Bezirksgerichte fallen, nicht enthalten.

14.1.1. BETRACHTUNG NACH STRAFFÄLLEN* (AKTEN)

Im Berichtsjahr stieg der Anzeigenneuanfall gegenüber dem Vorjahr um 22.987 Fälle bzw. 10,9% auf insgesamt 233.560 Fälle (2002/2003: Zunahme um 17,9%). Während dabei der Neuanfall bei Strafsachen gegen bestimmte Personen um 3,9% (d.s. 2.562 Fälle) gegenüber 2003 gestiegen ist, war bei den Anzeigen gegen unbekannte Täter ein Anstieg des Neuanfalls um 14,1% (d.s. 20.425 Fälle) zu verzeichnen.

Dagegen haben die Staatsanwaltschaften im Jahr 2004 234.397 Fälle erledigt. Davon bezogen sich 68.410 Strafsachen auf bekannte und 165.987 Fälle auf unbekannte Täter.

Unter Berücksichtigung der anhängig übernommen Fälle erzielten die Staatsanwaltschaften im Berichtsjahr somit wiederum ein ausgewogenes Verhältnis zwischen Neuanfall und erledigten Fällen.

* Die Anzahl der Straffälle ist ohne Rücksicht auf die Zahl der im einzelnen Fall angezeigten oder beschuldigten Personen angegeben.

Straffälle 2003/2004:

Straffälle 2003/2004	Gesamtzahl			davon bekannte Täter*		davon unbek. Täter	
	2003	2004	Verän- derung	2003	2004	2003	2004
Anzeigen Neuanfall	210.573	233.560	+ 22.987 (+ 10,9%)	65.246	67.808	145.327	165.752
Anzeigen anhängig übernommen	10.885	11.327	+ 442 (+ 4,1%)	9.444	9.787	1.441	1.540
Erledigungen	210.131	234.397	+ 24.266 (+11,5%)	64.903	68.410	145.228	165.987

Tabelle 96

Die Anzahl der bei den Staatsanwaltschaften am Ende des Berichtszeitraumes 2004 noch offen gebliebenen Fälle beträgt 9.185 und ist somit gegenüber dem Vorjahr (2003: 9.787) leicht zurückgegangen. Die Anzahl der länger anhängigen Verfahren ist mit leicht sinkender Tendenz gegenüber dem Vorjahr im Wesentlichen gleich geblieben.

	Gesamtzahl	davon aus 2003	davon aus 2002	davon aus 2001 und früher
Verbliebene Straffälle im Jahr 2004	9.185	872	271	139

Tabelle 97

14.1.2. BETRACHTUNG DER ERLEDIGUNGEN AUS DEM HAUPTREGISTER ST**
NACH PERSONEN

Die von den Staatsanwaltschaften 2004 erledigten Verfahren gegen bekannte Täter betrafen insgesamt 109.233 Personen, dies bedeutet eine Zunahme der Erledigungen um 4.603 Fälle oder 4,4%. Dabei ist die Zahl der Anklagen gegenüber dem Vorjahr um 7,1% auf 34.208 Fälle, die Zahl der diversionellen Erledigungen jedoch um 35,3% auf 4.630 Fälle gestiegen. Bei 46.501 Personen (42,6%) kam es zur Zurücklegung der Anzeige oder Einstellung des Verfahrens, diese Erledigungen sind somit gegenüber dem Jahr 2003 um 9,6% gestiegen. In Bezug auf 23.894 Personen (21,9%) erledigte die Staatsanwaltschaft das Verfahren auf andere Art. Dazu zählen insbesondere die Abbrechung des Verfahrens nach § 412 oder § 452 Z 2 StPO, die Abtretung an das Bezirksgericht oder der Verfolgungsverzicht nach § 6 JGG. Eine meritorische, das heißt eine Erledigung durch Anklage, Diversion oder Einstellung (Zurücklegung), konnten die Staatsanwaltschaften 2004 somit in Bezug auf 85.339 Personen (78,1% aller Erledigungen) erzielen.

* Straffälle aus dem Hauptregister St. In dieses Register werden sämtliche Anzeigen gegen bestimmte Personen wegen strafbarer Handlungen, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen und nicht bloß auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen sind, sowie die Auslieferungssachen eingetragen.

** In das Hauptregister St werden sämtliche Anzeigen gegen bestimmte Personen wegen strafbarer Handlungen, die in die Zuständigkeit des Gerichtshofes fallen und nicht bloß auf Verlangen des Verletzten zu verfolgen sind, sowie die Auslieferungssachen eingetragen.

Erledigte Verfahren gegen bekannte Täter in absoluten Zahlen und Prozenten:

Erledigungsart	2003		2004	
		31.939 (30,5%)		34.208 (31,3%)
Anklageerhebung	Anklageschrift	Strafantrag	Anklageschrift	Strafantrag
	6.867 (6,6%)	25.072 (24,0%)	6.979 (6,4%)	27.229 (24,9%)
Diversion	3.421 (3,3%)		4.630 (4,2%)	
Anzeigenzurücklegung oder Verfahrenseinstellung	42.440 (40,6%)		46.501 (42,6%)	
Erledigung anderer Art*	26.830 (25,6%)		23.894 (21,9%)	
gesamt	104.630 (100%)		109.233 (100%)	

Tabelle 98

14.2. DIE TÄTIGKEIT DER STRAFGERICHTE

Nach den aus dem BIS-Justiz (Betriebliches Informationssystem) errechneten Anfallszahlen, die einer Plausibilitätsprüfung unterzogen wurden, betrug der bundesweite Neuanfall im Berichtsjahr bei den Bezirksgerichten 62.262 Fälle. Bei den Gerichtshöfen wird aufgrund statistischer Umstellungen keine Gesamtanfallszahl mehr ermittelt, sondern vielmehr genauer zwischen dem Geschäftsanfall im Bereich der Vorerhebungen bzw. Voruntersuchungen (Ur) und jenem für die Hauptverhandlung (Hv) unterschieden. Dieser beträgt im Berichtsjahr 2004 im Ur-Bereich 28.369 und im Hv-Bereich 28.301. Im Vergleich mit den Werten des BIS-Justiz aus dem Vorjahr ist der Neuanfall der Strafsachen bei den Bezirksgerichten im Jahr 2004 um 4,4% gesunken, im Bereich der Gerichtshöfe jedoch um 5,0% beim Ur-Anfall und um 6,2% beim Hv-Anfall gestiegen.

Geschäftsanfall (Neuanfall) der Gerichte

Neuanfall	2003	2004	Vergleich 2003/2004	
			Veränderung in absoluten Zahlen	Veränderung in %
Bezirksgerichte	65.113	62.262	- 2.851	- 4,4%
Gerichtshöfe				
Ur	27.010	28.369	+ 1.359	+ 5,0%
Hv	26.642	28.301	+ 1.659	+ 6,2%

Tabelle 99

Betrachtet man die einzelnen OLG-Sprengel, so ist auf Ebene der Bezirksgerichte in allen Oberlandesgerichtssprengeln – mit Ausnahme von Innsbruck – eine Abnahme des Geschäftsanfalles zu verzeichnen. Bei den Gerichtshöfen kam es im Ur-Bereich mit Ausnahme von Linz jeweils zu Anstiegen, während im Hv-Bereich in allen OLG-Sprengeln Anstiege zu verzeichnen waren.

* Zu diesen Erledigungen zählen insbesondere die Abbrechung des Verfahrens nach §§ 412 oder 452 Z 2 StPO, die Abtretung an ein BG oder der Verfolgungsverzicht nach § 6 JGG.

Geschäftsfall (Neuanfall) in den einzelnen OLG-Sprengeln

OLG-Sprengel	Gerichtsebene	2003	2004	Vergleich 2003/2004		
				Veränderung in absoluten Zahlen	Veränderung in %	
Wien	BG	31.862	30.255	- 1.607	- 5,0%	
	LG	Ur	13.524	14.349	+ 825	+ 6,1%
		Hv	11.911	13.253	+ 1.342	+ 11,3%
Linz	BG	12.706	11.515	- 1.191	- 9,4%	
	LG	Ur	5.832	5.721	- 111	- 1,9%
		Hv	5.336	5.416	+ 80	+ 1,5%
Graz	BG	11.319	11.237	- 82	- 0,7%	
	LG	Ur	4.572	4.897	+ 325	+ 7,1%
		Hv	5.624	5.818	+ 194	+ 3,4%
Innsbruck	BG	9.226	9.255	+ 29	+ 0,3%	
	LG	Ur	3.082	3.402	+ 320	+ 10,4%
		Hv	3.771	3.814	+ 43	+ 1,1%
Österreich	BG	65.113	62.262	- 2.851	- 4,4%	
	LG	Ur	27.010	28.369	+ 1.359	+ 5,0%
		Hv	26.642	28.301	+ 1.659	+ 6,2%

Tabelle 100

Durch Urteil der Gerichtshöfe erledigte Fälle*

Erledigte Fälle	2003		2004	
	Absolute Zahlen	in %	Absolute Zahlen	in %
durch den Einzelrichter	21.632	81,1	22.669	82,3
durch das Schöffen- oder Geschworenengericht	5.025	18,9	4.879	17,7
S u m m e	26.657	100	27.548	100

Tabelle 101

Die Anzahl der durch Urteil der Gerichtshöfe erledigten Fälle ist im Berichtsjahr um 3,3% gegenüber dem Vorjahr gestiegen. Das Verhältnis zwischen Einzelrichter, Schöffen- und Geschworenengericht hat sich gegenüber den Vorjahren nur wenig verändert: 82,3% aller Urteile wurden im Verfahren vor dem Einzelrichter des Gerichtshofes gefällt und 17,7% der Fälle wurden durch Schöffen- oder Geschworenengerichte erledigt.

* Sämtliche Zahlen wurden über das Betriebliche Informationssystem Justiz ermittelt.

14.3. DIE ENTWICKLUNG DER VERURTEILUNGSHÄUFIGKEIT

Die nachfolgenden Angaben stützen sich auf die Gerichtliche Kriminalstatistik.

Im Berichtsjahr wurden von den österreichischen Gerichten 45.185 Personen (nach dem Strafgesetzbuch und den strafrechtlichen Nebengesetzen) rechtskräftig verurteilt. Das bedeutet gegenüber 2003 einen Zuwachs von 3.436 Verurteilten, das sind 8,2%. Von 2002 auf 2003 war die Zahl der Verurteilungen um 1,6% gestiegen.

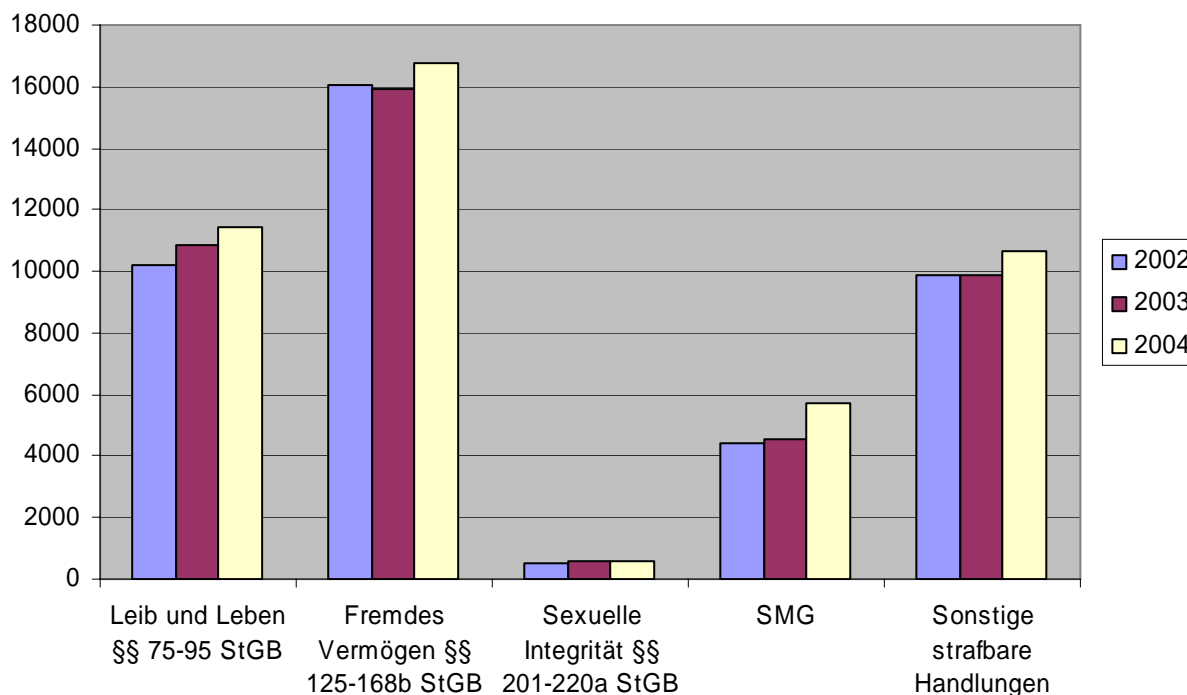
Verurteilte Personen

Verurteilte Personen	2002		2003		2004	
	Absolute Zahlen	%)	Absolute Zahlen	%)	Absolute Zahlen	%)
Insgesamt davon wegen	41.078	100	41.749	100	45.185	100
Strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95 StGB	10.192	24,8	10.848	26,0	11.448	25,3
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168b StGB	16.079	39,2	15.941	38,2	16.761	37,1
Strafbarer Handlungen gegen Sexuelle Integrität §§ 201-220a StGB	550	1,3	578	1,4	590	1,3
Strafbarer Handlungen nach dem SMG	4.394	10,7	4.532	10,8	5.706	12,6
Sonstiger strafbarer Handlungen	9.863	24,0	9.850	23,6	10.680	23,7

Tabelle 102

*) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt Verurteilten

Verurteilungen 2002 bis 2004



14.4. DIE KRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK IN EINZELNEN DELIKTSGRUPPEN

14.4.1. ANZEIGEN UND VERURTEILUNGEN

Die bekannt gewordene Kriminalität wird zum einen durch die Polizeiliche Anzeigenstatistik und zum anderen - mit etwa einjähriger Verzögerung – durch die Gerichtliche Verurteiltenstatistik wiedergegeben. Im Vergleich über mehrere Jahrzehnte waren dabei größere Veränderungen der statistisch erfassten Kriminalität besonders auf die Entwicklung der (am häufigsten verübten) Vermögensdelikte zurückzuführen.

Im Jahr 2003 stiegen laut Kriminalitätsbericht (Polizeiliche Kriminalstatistik) die Zahlen der ermittelten Tatverdächtigen und der bekannt gewordenen strafbaren Handlungen jeweils um 8,7% an. Die Zahl der bekannt gewordenen Fälle wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben stieg dabei um 2,7%, jene wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung um 9,0% und jene wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen um 9,2%.

Die Zahl der Verurteilten stieg im Berichtsjahr insgesamt um 8,2%. Dabei stiegen die Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben um 5,5%, jene wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen um 5,1%, jene wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung um 2,1% und jene wegen strafbarer Handlungen nach dem SMG um 25,9%.

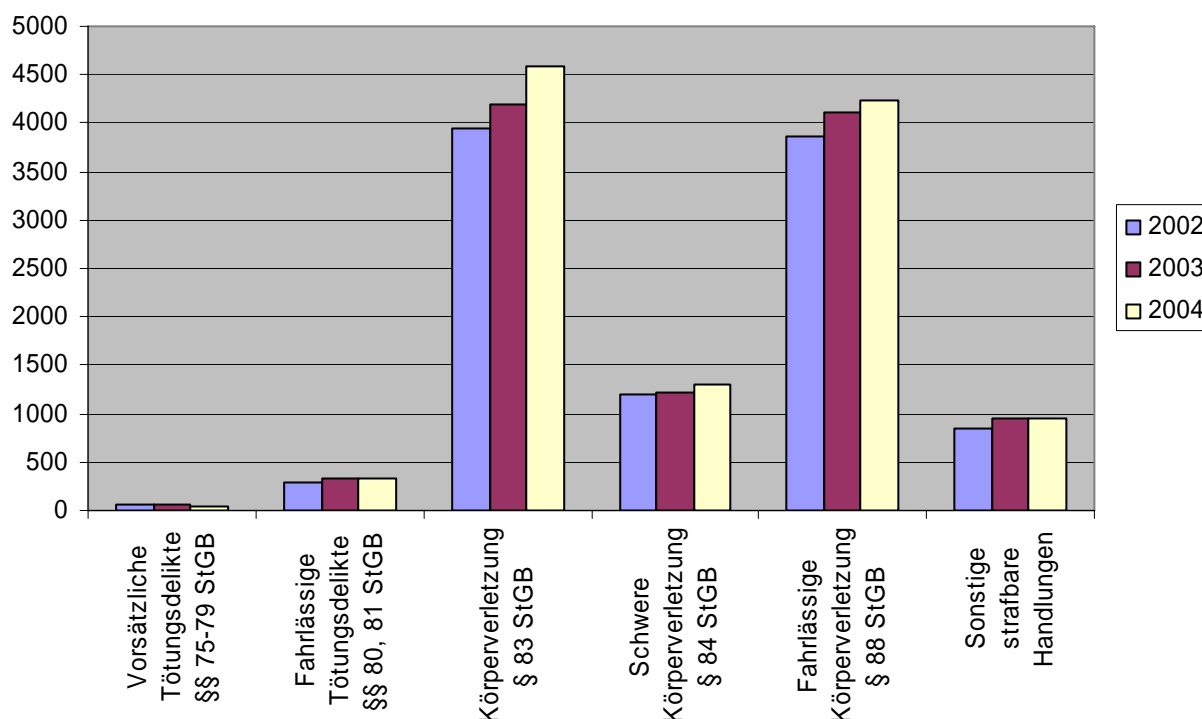
14.4.2. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN LEIB UND LEBEN

Im Jahr 2004 wurden laut Gerichtlicher Kriminalstatistik insgesamt 11.448 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies einen Anstieg um 600 Verurteilungen (das sind 5,5%) in dieser Deliktsgruppe.

Die Entwicklung bei den strafbaren Handlungen gegen Leib und Leben wird seit Jahren wesentlich durch Veränderungen im Bereich der vorsätzlichen Körperverletzung ohne besondere Qualifikation (§ 83 StGB) und der fahrlässigen Körperverletzung (§ 88 StGB), den häufigsten Tatbeständen dieser Deliktsgruppe, geprägt. 2003 stiegen die Verurteilungen wegen § 83 StGB um 6,3% und jene wegen § 88 StGB um 6,5% an. Auch die Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben insgesamt stiegen um 6,4%. Im Berichtsjahr ist ein ähnlicher Trend zu beobachten: 77,1% aller gerichtlichen Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben erfolgten entweder nach § 83 StGB (40,1%) oder nach § 88 StGB (37,0%). Sowohl die Verurteilungen wegen § 83 StGB (+ 9,6%) als auch wegen § 88 StGB (+ 3,2%) stiegen an, was sich letztlich auch in den Verurteilungszahlen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben insgesamt auswirkte.

Wegen vorsätzlicher Tötungsdelikte (das sind Mord, Totschlag, Tötung auf Verlangen, Mitwirkung am Selbstmord und Tötung eines Kindes bei der Geburt) wurden insgesamt 40 Personen verurteilt (das sind 0,3% aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben und 0,09% der Gesamtzahl an Verurteilungen im Jahr 2004).

Strafbare Handlungen gegen Leib und Leben 2002 bis 2004



Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	2002		2003		2004	
	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)
Strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95	10.192	100	10.848	100	11.448	100
Mord § 75	50	0,49	65	0,60	36	0,31
Totschlag § 76	6	0,06	6	0,06	3	0,03
Vorsätzliche Tötungsdelikte Insgesamt §§ 75-79	57	0,5	72	0,6	40	0,3
Fahrlässige Tötung § 80	221	2,2	239	2,2	246	2,2
Fahrlässige Tötung unter besonders gefährlichen Verhältnissen § 81	71	0,7	87	0,8	79	0,7
Körperverletzung § 83	3.938	38,6	4.186	38,6	4.588	40,1
Schwere Körperverletzung § 84	1.189	11,7	1.213	11,2	1.300	11,4
Fahrlässige Körperverletzung § 88	3.860	37,9	4.109	37,9	4.242	37,0
Sonstige strafbare Handlungen gegen Leib und Leben	856	8,4	942	8,7	953	8,3

Tabelle 103

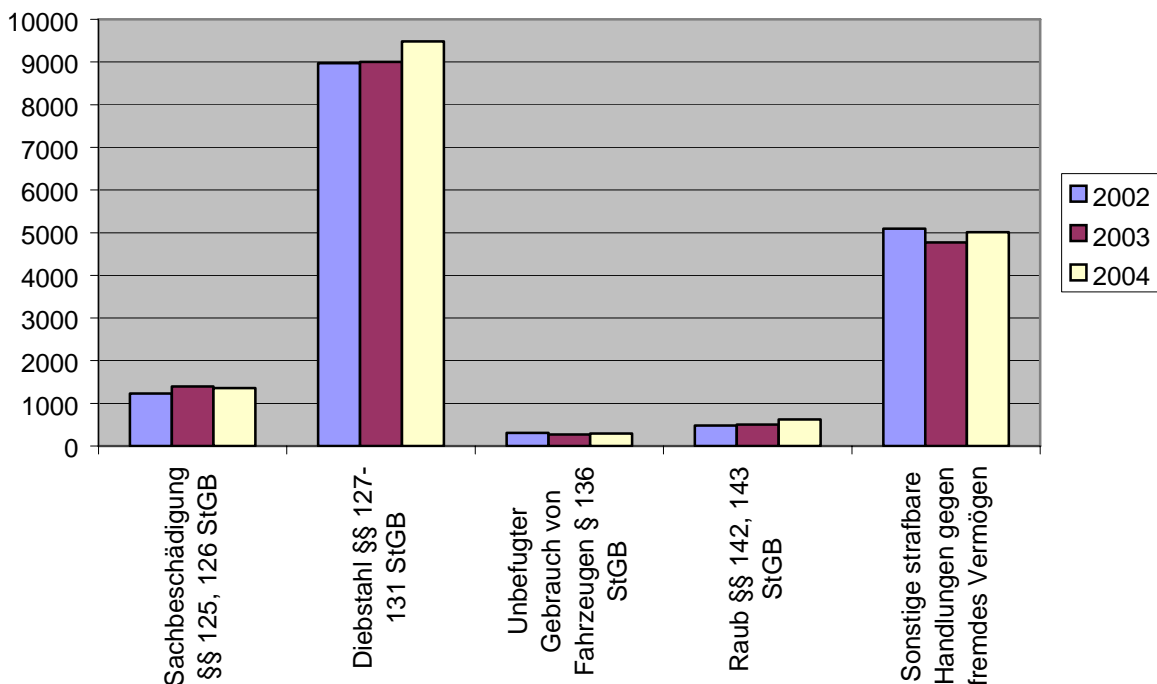
*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben Verurteilten

4.4.3. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN FREMDES VERMÖGEN

Im Berichtsjahr wurden 16.761 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen verurteilt. Dies bedeutet gegenüber 2003 eine Zunahme um 820 Verurteilungen oder 5,1%.

Die Entwicklung bei den Vermögensdelikten und bis zu einem gewissen Grad auch der Verurteiltenstatistik insgesamt wird weiterhin maßgebend von der Entwicklung der Diebstahlsdelikte beeinflusst. Mehr als die Hälfte aller Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen (56,6%) waren Verurteilungen wegen Diebstahlsdelikten. In dieser Deliktskategorie war eine Zunahme um 480 Verurteilungen (+ 5,3%) festzustellen.

Strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen 2002 bis 2004



Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	2002		2003		2004	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125 - 168b	16.079	100	15.941	100	16.761	100
Sachbeschädigung, Schwere Sachbeschädigung §§ 125, 126	1.233	7,7	1.394	8,7	1.355	8,1
Einbruchdiebstahl § 129 Z 1 - 3	1.722	10,7	2.198	13,8	1.901	11,3
Diebstahl mit Waffen § 129 Z 4	5	0,03	4	0,03	4	0,02
Räuberischer Diebstahl § 131	65	0,40	85	0,53	104	0,6
Diebstähle insgesamt §§ 127 - 131	8.969	55,8	9.000	56,5	9.480	56,6
Unbefugter Gebrauch von Fahrzeugen § 136	307	1,9	272	1,7	294	1,7
Raub, Schwerer Raub §§ 142, 143	478	3,0	501	3,1	619	3,7
Sonstige strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen	5.092	31,7	4.774	29,9	5.013	29,9

Tabelle 104

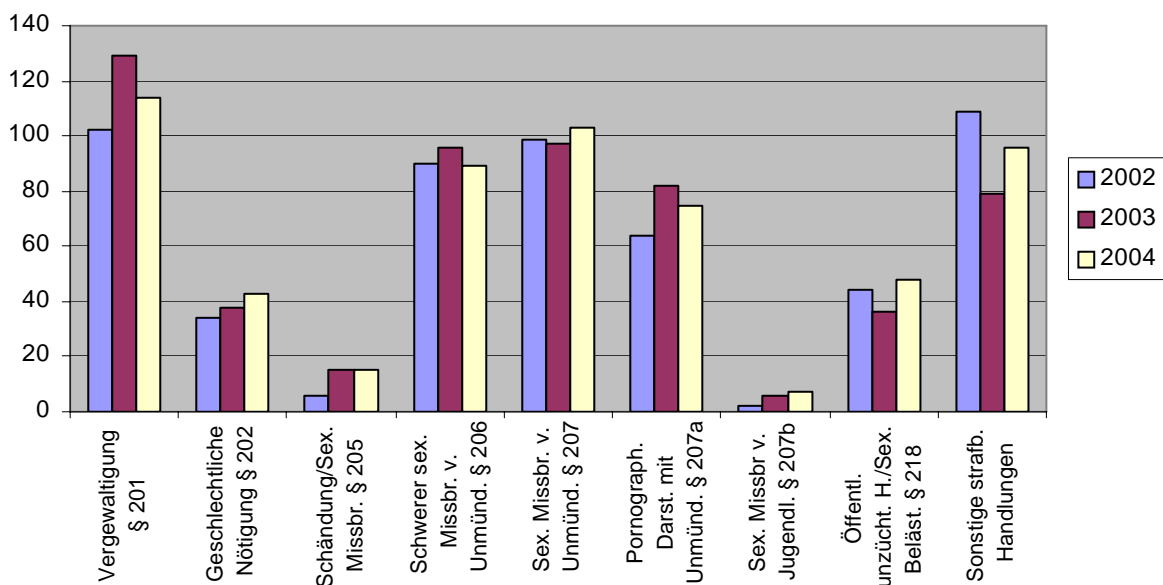
*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen Verurteilten

14.4.4. STRAFBARE HANDLUNGEN GEGEN DIE SEXUELLE INTEGRITÄT UND SELBSTBESTIMMUNG

2004 wurden bundesweit 590 Personen wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität und Selbstbestimmung verurteilt, das bedeutet eine Zunahme von 12 Verurteilungen oder 2,1%.

Bei Betrachtung der gewaltbestimmten Sexualdelikte (§§ 201, 202) zeigt sich, dass im Berichtsjahr die Verurteilungen wegen dieser Deliktsgruppe gegenüber dem Vorjahr um 6,0% zurückgegangen und auf 157 gesunken sind. Dieser Rückgang ist ausschließlich auf die Abnahme der Verurteilungen nach § 201 StGB (- 11,6%) zurückzuführen.

**Strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität
 2002 bis 2004**



Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	2002		2003		2004	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität §§ 201 – 220a	550	100	578	100	590	100
Vergewaltigung § 201	102	18,5	129	22,3	114	19,3
Geschlechtliche Nötigung § 202	34	6,2	38	6,6	43	7,3
Schändung/Sexueller Missbrauch einer wehrlosen oder psychisch beeinträchtigten Person § 205	6	1,1	15	2,6	15	2,5
Schwerer sexueller Missbrauch von Unmündigen § 206	90	16,4	96	16,6	89	15,1
Sexueller Missbrauch von Unmündigen § 207	99	18	97	16,8	103	17,5
Pornographische Darstellungen mit Unmündigen/Pornographische Darstellungen Minderjähriger § 207a	64	11,6	82	14,2	75	12,7
Sexueller Missbrauch von Jugendlichen § 207b	2	0,4	6	1,0	7	1,2
Öffentliche unzüchtige Handlungen/Sexuelle Belästigung und öffentliche geschlechtliche Handlungen § 218	44	8	36	6,2	48	8,1
Sonstige strafbare Handlungen gegen die sexuelle Integrität	109	19,8	79	13,7	96	16,3

Tabelle 105

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität Verurteilten

14.4.5. VERHETZUNG UND NS-WIEDERBETÄTIGUNG

Während im Jahr 2003 nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik 13 Verurteilungen wegen § 283 StGB zu verzeichnen waren, wurden im Berichtsjahr 9 Personen wegen Verhetzung verurteilt.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik ist eine Verurteiltenstatistik, die bei einem Verfahren mit Verurteilung wegen mehrerer strafbarer Handlungen die Verurteilung (nur) dem Delikt zuordnet, das für den angewendeten Strafsatz maßgebend ist, sodass die Zahl der tatsächlichen Verurteilungen wegen eines Delikts höher sein kann, als nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik ausgewiesen.

Nach einer internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz, die – auf Basis von Einzelberichten der Staatsanwaltschaften – Verurteilungen erfasst und die Zählung

nach Personen und nicht nach Strafsachen vornimmt, decken sich zwar im Jahr 2003 die beiden Statistiken mit 13 Verurteilungen, im Jahr 2004 wies die interne Statistik des Bundesministeriums für Justiz jedoch 14 Verurteilungen aus. Die Zahl der Verurteilungen wegen Verhetzung ist daher nach der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz gegenüber 2003 im Wesentlichen gleichgeblieben. Den Berichten der Staatsanwaltschaften zufolge wurde in 6 Fällen nach § 283 StGB (vorwiegend bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen) diversionell vorgegangen.

Wegen der Verbrechen nach §§ 3a ff VerbotsG (Betätigung im nationalsozialistischen Sinn) gab es nach der Gerichtlichen Kriminalstatistik im Berichtsjahr 31 Verurteilungen, wobei sämtliche Verurteilungen nach § 3g VerbotsG erfolgten.

Im Jahr 2003 war mit 29 Verurteilungen (alle nach § 3g VerbotsG) ein sehr starker Anstieg an Verurteilungen nach dem VerbotsG zu beobachten. Ein wesentlicher Teil der Verurteilten war der Skinhead-Szene zuzuordnen, wobei als Tathandlungen überwiegend das Abspielen und Weitergeben von CD's mit nationalsozialistischem Inhalt, das Verkünden nationalsozialistischer Parolen, der Gebrauch des Hitlergrußes sowie das Singen einschlägiger Lieder aufschienen.

Nach der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz gab es im Berichtsjahr 27 Verurteilungen (2003: 31 Verurteilungen) nach §§ 3a ff VerbotsG. Den Berichten der Staatsanwaltschaften zufolge wurden im Jahr 2004 in 14 Fällen (Jugendlicher) Diversionen durchgeführt. Im Berichtsjahr ist die Zahl der Verurteilungen nach dem VerbotsG somit nur geringfügig zurückgegangen, wobei die rechtskräftig verurteilten Personen ebenfalls wieder vorwiegend Skinhead-Gruppen zuzuordnen sind.

Mit der Verbotsgesetz-Novelle 1992, BGBl. Nr. 148, wurde ein neuer § 3h geschaffen, der aus der bisher von § 3g erfassten nationalsozialistischen Betätigung die Begehungsform der sogenannten „Auschwitz-Lüge“ als eigenen Tatbestand herausgehoben hat. Damit sollte besonders verdeutlicht werden, dass qualifiziert öffentliche Äußerungen, welche die NS-Gewaltverbrechen leugnen, gröblich verharmlosen, gutheißen oder zu rechtfertigen suchen, (auch ohne einen zugleich zum Ausdruck gebrachten politisch-propagandistischen Vorsatz) das Zusammenleben in der Gesellschaft in einem solchen Maß beeinträchtigen, dass eine strafrechtliche Reaktion geboten ist. Zugleich stellt der neue § 3h – im Sinne der bisherigen Judikatur – klar, dass der nationalsozialistische Völkermord und die anderen nationalsozialistischen Verbrechen gegen die Menschlichkeit insgesamt als historische Tatsache notorisch sind und daher im Strafverfahren keiner weiteren (beweismäßigen) Erörterung bedürfen. Seit 1995 gab es nur in den Jahren 1996, 2002, 2003 und - nach der internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz - im Berichtsjahr 2004 jeweils eine rechtskräftige Verurteilung wegen § 3h VerbotsG.

Verurteilte Personen

Verurteilte Personen wegen	2002		2003		2004	
	Gerichtl. Kriminalstatistik	Interne Statistik des BMJ	Gerichtl. Kriminalstatistik	Interne Statistik des BMJ	Gerichtl. Kriminalstatistik	Interne Statistik des BMJ
Verhetzung (§ 283 StGB)	7	9	13	13	9	14
Wiederbetätigung (§§ 3a ff VerbotsG)	17	20	29	31	31	27

Tabelle 106

14.5. DIE JUGENDSTRAFRECHTSPFLEGE14.5.1. RECHTLICHES INSTRUMENTARIUM DES JUGENDSTRAFRECHTS

Am 1. Jänner 1989 trat das Jugendgerichtsgesetz 1988 (JGG) in Kraft, mit dem die langjährigen Reformbemühungen um eine Erneuerung des Jugendstrafrechts ihren erfolgreichen Abschluss gefunden haben. Vorrangige Zielsetzung dieses Gesetzes war es, die Probleme der Straffälligkeit Jugendlicher nicht ausschließlich mit Mitteln des Strafrechts zu lösen und unerwünschte Neben- und Folgewirkungen einer Verurteilung oder Straftat zu vermeiden. Durch alternative Verfahrens- und Erledigungsformen wurde den mit Jugendstrafsachen befassten Richtern und Staatsanwälten die Möglichkeit gegeben, der Jugenddelinquenz flexibler und in lebensnaher Weise entgegenzuwirken.

Mit dem am 1. Jänner 1994 in Kraft getretenen Strafprozessänderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 526/1993, wurden auch die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 über die Untersuchungshaft bei jugendlichen Beschuldigten an das neu eingeführte System der Untersuchungshaft angepasst und die Möglichkeiten, in Fällen leichter und mittlerer Kriminalität auf alternative Verfahrens- und Reaktionsformen zurückgreifen zu können, weiter ausgebaut.

Durch die (größtenteils) am 1. Jänner 2000 in Kraft getretene Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55/1999, erfuhren die Bestimmungen des Jugendgerichtsgesetzes 1988 die notwendig gewordenen Anpassungen an die Änderungen der StPO (Einführung des „Diversionspakets“ in das Erwachsenenstrafrecht) unter Aufrechterhaltung der erweiterten Anwendungsmöglichkeiten für Diversionsmaßnahmen im Jugendstrafrecht.

Durch die Neuordnung des Kindschaftsrechtes wurde das Volljährigkeitsalter vom 19. auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt. Im Zusammenhang mit dieser Änderung trat am 1. Juli 2001 ein Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden, in Kraft. Damit kam es unter anderem zur Absenkung der oberen Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts auf das 18. Lebensjahr und zur Schaffung einzelner Sonderbestimmungen für die strafrechtliche Behandlung junger Erwachsener (vgl. dazu das Kapitel 14.6.).

Durch das Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988 und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 30/2003) wurde mit 1. Juli 2003 der Jugendgerichtshof Wien aufgelassen und dessen Zuständigkeitsbereich auf das Landesgericht für Strafsachen Wien, die örtlich zuständigen Wiener Bezirksgerichte und hinsichtlich der Rechtsmittelzuständigkeit in Pflugschaftssachen auf das Landesgericht für Zivilrechtssachen Wien übertragen. Die Jugendstrafsachen, Jugendschutzsachen, Strafsachen junger Erwachsener und bisher vom Jugendgerichtshof Wien bearbeiteten Pflugschaftssachen wurden an die zuständigen Gerichtsabteilungen bei den Bezirksgerichten überwiesen. Gleichzeitig wurde bei den jungen Erwachsenen (18. bis 21. Lebensjahr) vom "Wohnsitzprinzip" zum sonst allgemein im Strafrecht geltenden "Tatortprinzip" als Anknüpfungspunkt für die örtliche Zuständigkeit (§ 29 JGG) übergegangen.

Mit dem erst ab 1. Jänner 2005 in Kraft getretenen Bundesgesetz über die Verlegung des Bezirksgerichts Linz-Land nach Traun und die Änderung des Jugendgerichtsgesetzes 1988 (BGBl. I Nr. 116/2003) wurde der Sitz des Bezirksgerichtes Linz-Land nach Traun verlegt und hat dieses Bezirksgericht künftig die Amtsbezeichnung Bezirksgericht Traun zu führen. Gleichzeitig wurde die bisher für die Sprengel der Bezirksgerichte Linz, Linz-Land und Urfahr-Umgebung vorgesehene Sonderzuständigkeit des Bezirksgerichtes Linz-Land für Jugendstrafsachen, Jugendschutzsachen, Strafsachen junger Erwachsener sowie die Pflugschaftsgerichtsbarkeit aufgehoben.

Die Neuorganisation der Bezirksgerichte in Graz (BGBl. I Nr. 60/2004 und BGBl. I Nr. 66/2005) bringt ebenfalls grundlegende organisatorische Änderungen mit sich (siehe dazu die Ausführungen zur Gerichtsorganisation – Kapitel 17.2.). Im Zuge dieser Neuerungen wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2004 die Sonderzuständigkeit des Jugendgerichts Graz für Jugendstrafsachen aufgehoben.

Die Strafprozessnovelle 2005 (BGBl. I Nr. 164/2004) führte im Bereich des JGG lediglich zu einer Anpassung sowie einer Klarstellung: mit In-Kraft-Treten vom 1. März 2005 wurde § 32 Abs. 2 JGG an die in der StPO geänderten Voraussetzungen für den Protokollsvermerk und die gekürzte Urteilsausfertigung angepasst. Ferner wurde in § 60 JGG klargestellt, dass Jugendliche und erwachsene Strafgefangene nur so lange von den Kosten des Strafvollzuges wegen einer Jugendstraftat befreit sind, als sie dem Jugendstrafvollzug unterstellt sind.

14.5.2. DIE JUGENDKRIMINALITÄT NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK

Im Berichtsjahr wurden von den österreichischen Gerichten 3.336 Jugendliche rechtskräftig verurteilt. Gegenüber dem Vorjahr bedeutet dies eine Zunahme um 158 Verurteilungen (+ 5,0%). Fast die Hälfte (44,6%) der Verurteilungen von Jugendstraftätern betraf strafbare Handlungen gegen fremdes Vermögen; dies sind 1,1 Prozentpunkte weniger als im Vorjahr. Auch der Anteil der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben (18,7%) ist gegenüber dem Jahr 2003 um 1,5 Prozentpunkte gesunken.

Die Verurteilungen Jugendlicher bewegen sich im Rahmen der Zahlen ab dem Jahr 1990, die zwischen 3.815 (im Jahr 1992) und 3.178 (im Jahr 2003) liegen. Bei diesem längerfristigen Vergleich muss berücksichtigt werden, dass seit 1. Juli 2001

die obere Altersgrenze für Jugendliche vom 19. auf das 18. Lebensjahr gesenkt wurde. Ebenso ist auf die im Jugendstrafrecht entwickelten und gesetzlich verankerten alternativen Erledigungsformen (Diversions), insbesondere die seit geraumer Zeit praktizierten „Konfliktregelungen“, hinzuweisen (siehe die Ausführungen zur Diversion – Kapitel 16.3.). So kann durch einen außergerichtlichen Tatausgleich bei einem wachsenden Teil der beschuldigten Jugendlichen in Fällen minder schwerer Kriminalität auf strafrechtliche Reaktionen im herkömmlichen Sinn verzichtet werden.

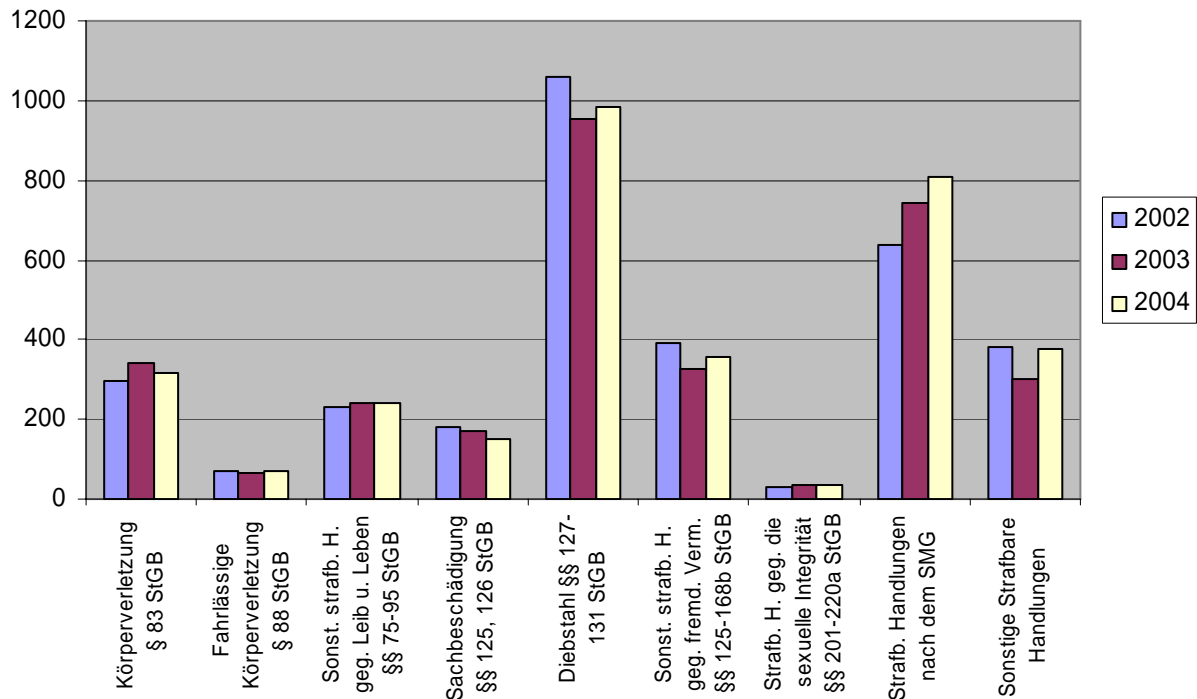
Verurteilte Jugendliche

Verurteilte Jugendliche	2002		2003		2004	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Insgesamt davon wegen	3.278	100	3.178	100	3.336	100
Strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben Insgesamt §§ 75–95 StGB	598	18,2	642	20,2	624	18,7
Körperverletzung § 83 StGB	297	9,1	339	10,7	314	9,4
Fahrlässiger Körperverletzung § 88 StGB	72	2,2	64	2,0	70	2,1
Strafbarer Handlungen gegen Fremdes Vermögen insgesamt §§ 125-168b StGB	1.628	49,7	1.453	45,7	1.489	44,6
Sachbeschädigung, Schwerer Sachbeschädigung §§ 125, 126 StGB	179	5,5	170	5,3	152	4,6
Diebstahls §§ 127-131 StGB	1.059	32,3	956	30,1	983	29,5
Unbefugten Gebrauchs von Fahrzeugen § 136 StGB	79	2,4	59	1,9	62	1,9
Strafbarer Handlungen gegen die sexuelle Integrität §§ 201-220a	31	0,9	36	1,1	36	1,1
Strafbarer Handlungen nach dem SMG	637	19,4	744	23,4	809	24,3
Sonstiger strafbarer Handlungen	384	11,8	303	9,6	378	11,3

Tabelle 107

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt verurteilten Jugendlichen

Verurteilte Jugendliche 2002 bis 2004



14.5.3. ZAHL UND ART DER ÜBER JUGENDLICHE VERHÄNGTEN STRAFEN UND MASSNAHMEN

Die Gerichte haben in knapp der Hälfte der Verurteilungen Jugendlicher (47,8%) bedingte Strafen und in 23,2% der ausgesprochenen Strafen und Maßnahmen unbedingte Strafen ausgesprochen. Von der Möglichkeit, eine teilbedingte Strafe zu verhängen, wurde um 2,7 Prozentpunkte öfter als im Vorjahr Gebrauch gemacht. Dem Trend der letzten Jahre folgend sind die Fälle, in denen ein Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe (§ 13 JGG) oder ohne Strafe (§ 12 JGG) erfolgt, im Berichtsjahr ebenfalls deutlich zurückgegangen.

Verhältnis von unbedingt, teilbedingt und bedingt ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen sowie sonstigen Strafen und Maßnahmen im Jugendstrafrecht

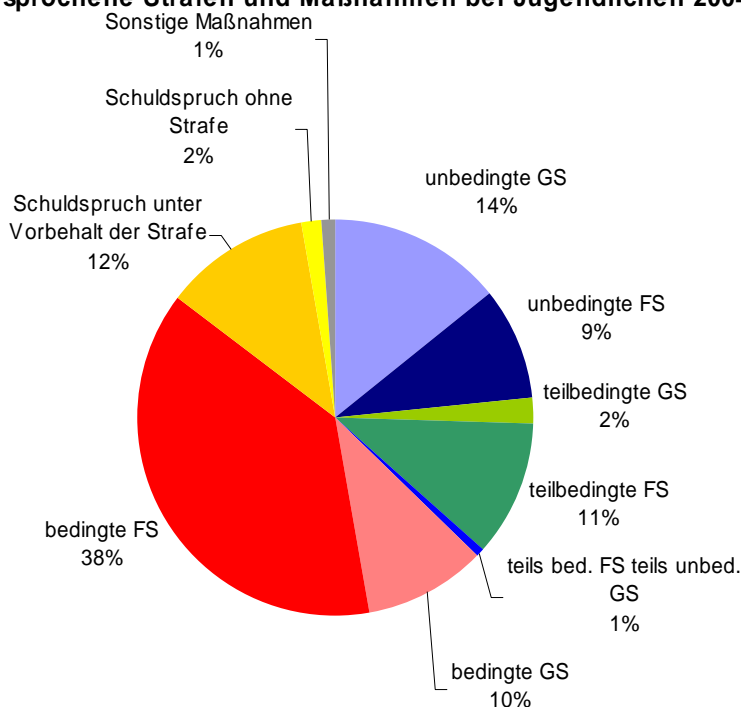
Ausgesprochene Strafen und Maßnahmen	2002		2003		2004	
	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)
Insgesamt	3.278	100,0	3.178	100,0	3.336	100,0
davon						
Unbedingte Strafen	828	25,3	799	25,1	776	23,2
Unbedingte Geldstrafen	539	16,5	499	15,7	471	14,1
Unbedingte Freiheitsstrafen	289	8,8	300	9,4	305	9,1
Teilbedingte Strafen*)	348	10,6	374	11,8	485	14,5
Teilbedingte Geldstrafen	116	3,5	82	2,6	77	2,3
Teilbedingte Freiheitsstrafen	207	6,3	266	8,4	388	11,6
Teils bedingte FS, teils unbedingte GS	25	0,8	26	0,8	20	0,6
Bedingte Strafen	1.497	45,7	1.503	47,3	1.593	47,8
Bedingte Geldstrafen	335	10,2	287	9,0	326	9,8
Bedingte Freiheitsstrafen	1.162	35,5	1.216	38,3	1.267	38,0
Schuldspruch unter Vorbehalt der Strafe	507	15,5	402	12,6	392	11,8
Schuldspruch ohne Strafe	73	2,2	68	2,1	49	1,5
Sonstige Maßnahmen	25	0,7	32	1,1	41	1,2

Tabelle 108

*) Prozentanteil an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt verurteilten Jugendlichen

*) Unter Berücksichtigung jener Fälle, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt wurde.

Ausgesprochene Strafen und Maßnahmen bei Jugendlichen 2004



14.6. DIE KRIMINALITÄT JUNGER ERWACHSENER NACH DER VERURTEILTENSTATISTIK

Zeitgleich mit der zivilrechtlichen Absenkung des Volljährigkeitsalter vom 19. auf das 18. Lebensjahr wurde mit 1. Juli 2001 auch im Strafrechtsbereich die obere Altersgrenze für die Anwendung des Jugendstrafrechts auf das 18. Lebensjahr herabgesetzt. Um jedoch dem Umstand Rechnung zu tragen, dass heranwachsende Menschen vielfach eine persönliche Krise (sogenannte „Adoleszenzkrise“) durchleben, in der sie für Kriminalität anfälliger als andere Menschen sind, wurde durch das Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 19/2001), der Begriff „junge Erwachsene“ in das Strafrecht eingeführt. Darunter sind Personen zu verstehen, die zwar das 18. Lebensjahr, nicht aber das 21. Lebensjahr vollendet haben. Für diese Altersgruppe gilt zwar grundsätzlich das Erwachsenenstrafrecht, in einzelnen Sonderbestimmungen wurde jedoch auf die entwicklungsbedingten Besonderheiten junger Erwachsener Bedacht genommen und flankierende Maßnahmen für diesen Personenkreis geschaffen. Im materiellen Strafrecht wurden Sonderbestimmungen zur Herabsetzung oder zum Entfall der Untergrenzen von Freiheitsstrafdrohungen und erweiterte Möglichkeiten bei der Anordnung von Bewährungshilfe, der bedingten Entlassung oder des Strafaufschubes geschaffen. Im Verfahrensrecht wurde insbesondere ein Teil der verfahrensrechtlichen Bestimmungen des JGG auf die jungen Erwachsenen anwendbar gemacht und diese Personengruppe in die Zuständigkeit der Jugendabteilungen der Gerichte einbezogen.

Bei den Verurteilungen im Berichtsjahr zeigt sich wie bereits in den Vorjahren, dass der Anteil der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen fremdes Vermögen bei den jungen Erwachsenen deutlich niedriger als in der Gruppe der Jugendlichen ist. Beträgt dieser Anteil im Jahr 2004 bei den Jugendlichen noch 44,6% (2003: 45,7%; 2002: 49,7%), so sinkt dieser Wert in der Altersgruppe der jungen Erwachsenen um 10,8 Prozentpunkte auf 33,8% (2003: 35,6%; 2002: 36,1%). Der Anteil der Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben ist bei den jungen Erwachsenen hingegen bereits stark dem allgemeinen Gesamtwert an Verurteilungen in dieser Deliktsgruppe angenähert, während die Verurteilungen Jugendlicher in dieser Deliktsgruppe stets deutlich unter diesen Werten liegen. Im Berichtsjahr betrug der Anteil an Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben bei den Jugendlichen 18,7% (2003: 20,2%; 2002: 18,28%), bei den jungen Erwachsenen hingegen 25,4% (2003: 25,4%; 2002: 24,8%), während dieser Wert gemessen an sämtlichen gerichtlichen Verurteilungen im Jahr 2004 bei 25,3% (2003: 26,0%; 2002: 24,8%) liegt.

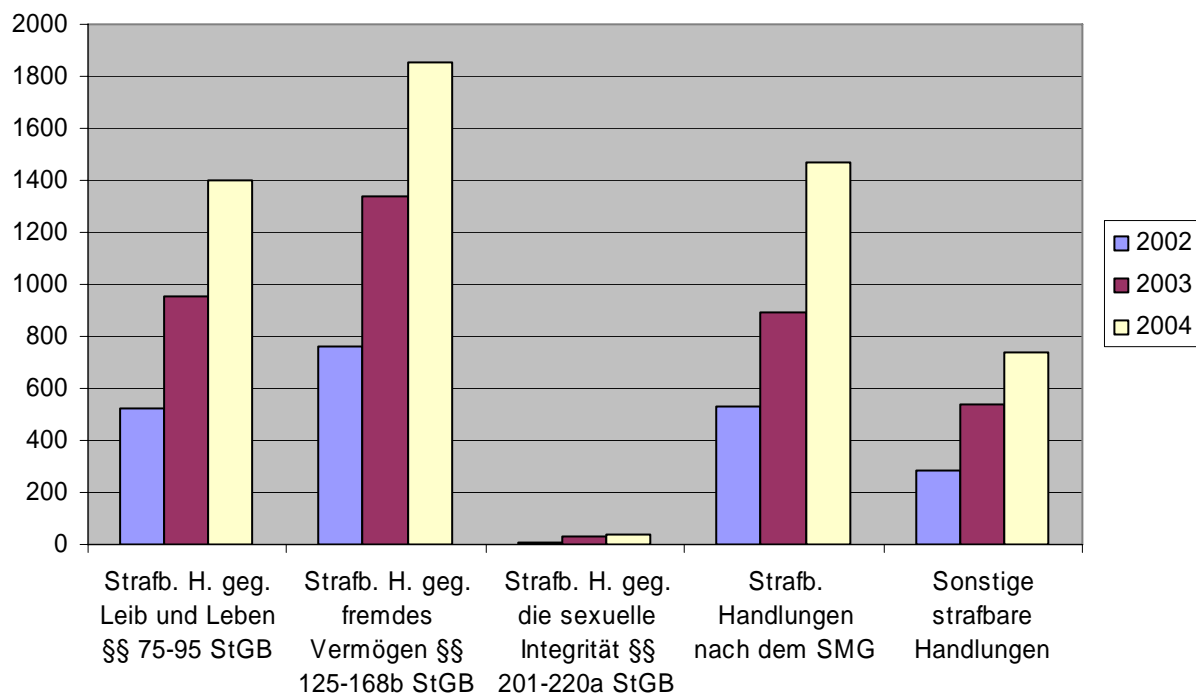
Die Gesamtzahl der Verurteilungen junger Erwachsener ist im Berichtsjahr in allen Deliktsgruppen stark gestiegen, insbesondere bei den Verurteilungen nach dem Suchtmittelgesetz war ein Anstieg von 65,2% zu beobachten.

Verurteilte junge Erwachsene

Verurteilte junge Erwachsene	2002		2003		2004	
	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)
Insgesamt davon wegen	2.103	100	3.745	100	5.500	100
Strafbarer Handlungen gegen Leib und Leben §§ 75-95 StGB	521	24,8	953	25,4	1.397	25,4
Strafb. Handlungen gegen fremdes Vermögen §§ 125-168b StGB	759	36,1	1.335	35,6	1.856	33,8
Strafb. Handlungen gegen die sexuelle Integrität §§ 201-220a StGB	8	0,4	29	0,8	35	0,6
Strafbarer Handlungen nach dem SMG	531	25,2	891	23,8	1.472	26,8
Sonstiger strafbarer Handlungen	284	13,5	537	14,4	740	13,4

Tabelle 109

*) Prozentuelle Anteile an den wegen strafbarer Handlungen insgesamt verurteilten jungen Erwachsenen

Verurteilungen junger Erwachsener 2002 bis 2004

14.7. DIE SUCHTMITTELKRIMINALITÄT

14.7.1. DIE ENTWICKLUNG DES SUCHTMITTELRECHTS

Mit 1.1.1998 trat das Suchtmittelgesetz (SMG), BGBl. I Nr. 112/1997, in Kraft, welches das mit 31.12.1997 außer Kraft getretene Suchtgiftgesetz (SGG) ersetzte und die Grundlage für den Beitritt Österreichs zur sogenannten „Psychotropen-Konvention 1971“ (BGBl. III Nr. 148/1997) und für die Ratifikation der „Wiener Konvention gegen illegalen Suchtgifthandel 1988“ (BGBl. III Nr. 154/1997) der Vereinten Nationen geschaffen hat. Die bis dahin bestehenden gerichtlichen Strafbestimmungen für Suchtgifte wurden neu strukturiert (nunmehr: §§ 27 und 28 SMG) und neue gerichtliche Straftatbestände für psychotrope Stoffe (§§ 30 und 31 SMG) und für Vorläuferstoffe (§ 32 SMG) geschaffen. Der mit den Suchtgiftgesetznovellen 1980 und 1985 eingeschlagene Weg eines vernünftigen Ausgleichs zwischen strafrechtlichen, gesundheitspolitischen und sozialpolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtgiftmissbrauchs wurde dabei auch im Suchtmittelgesetz fortgesetzt.

Bereits seit dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1996 (BGBl. Nr. 762/1996) am 1. März 1997 verfügen die Strafverfolgungsbehörden und Gerichte über verbesserte Instrumente zur Abschöpfung krimineller Gewinne, mit denen vor allem der schwere und organisierte Suchtgifthandel in seinem finanziellen Zentrum getroffen werden soll.

Am 1. Juni 2001 trat ein Bundesgesetz, mit dem das Suchtmittelgesetz (SMG) geändert wird, in Kraft. Darin wurde die Strafdrohung für Drogenhändler, die in einer Verbindung einer größeren Zahl von Menschen zur Begehung des Drogenhandels mit einer großen Menge Suchtgift führend tätig sind, auf lebenslange Freiheitsstrafe ausgedehnt. Weiters wurden neue Kommunikationsmethoden wie vor allem das Internet beim Straftatbestand der Aufforderung zum oder der Gutheißung von Suchtgiftmissbrauch berücksichtigt. Die Möglichkeit der vorläufigen Anzeigenzurücklegung, wenn der Täter innerhalb offener Probezeit nach bereits einmal erfolgter Anzeigenzurücklegung erneut wegen Erwerbes oder Besitzes einer geringen Menge Suchtmittel zum eigenen Gebrauch angezeigt wird, soll differenziert angewendet werden. Täter, die sich auf eine Gewöhnung an ein Suchtgift berufen, fallen nur dann unter die jeweilige Grundstrafdrohung, wenn nach den Umständen von einer Gewöhnung ausgegangen werden kann. Diese Änderungen bedeuten kein Abgehen vom bewährten Modell „Helfen statt Strafen“, jedoch soll gegen Drogenhändler, vor allem gegen die führenden Köpfe von Drogenringen, mit aller Härte vorgegangen werden.

Mit Verordnungen des Bundesministers für soziale Sicherheit und Generationen wurde am 7. April 2001 in der Suchtgift-Grenzmengenverordnung schließlich auch die Grenzmenge von Heroin von 5,0 g auf 3,0 g herabgesetzt.

Im Berichtsjahr wurden mit Verordnungen der Bundesministerin für Gesundheit und Frauen am 26. März 2004 die synthetischen Drogen 2C-B und PMMA in die Suchtgiftverordnung-SV aufgenommen und die Grenzmenge für diese Substanzen in der Suchtgiftgrenzmengenverordnung-SGV mit 1,0 g für 2C-B und 30,0 g für PMMA festgelegt.

14.7.2. NACH DEM SUCHTMITTELGESETZ VERURTEILTE PERSONEN

Im Jahr 2004 wurden insgesamt 5.706 Personen wegen Drogendelikten verurteilt, das bedeutet gegenüber dem Vorjahr eine starke Zunahme um 1.174 Personen. Dieser stetige Anstieg der Verurteilungen ist seit dem Jahr 2001 zu beobachten: während im Jahr 2000 ein Rückgang der Verurteilungen nach dem SMG um 3,5% zu verzeichnen war, stiegen die Verurteilungen 2001 um 19,2%, 2002 um 13,8%, 2003 um 3,1% und im Berichtsjahr sogar um 25,9%.

Der Anstieg der Verurteilungen im Jahr 2004 ist abermals auf die größere Zahl an Verurteilungen sowohl wegen schwerer Suchtgiftdelikte nach § 28 SMG (+ 24,1%), als auch wegen minder schwerer Suchtgiftdelikte nach § 27 SMG (+ 27,5%) zurückzuführen. Die Zahl der gerichtlichen Verurteilungen wegen Delikten im Zusammenhang mit psychotropen Stoffen (§§ 30, 31 SMG) verzeichnete hingegen einen Rückgang um 29,4%.

Verurteilte Personen nach dem SMG

Verurteilte Personen nach dem SMG	2002		2003		2004	
	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)	Absolute Zahlen	% *)
Insgesamt						
davon wegen	4.394	100	4.532	100	5.706	100
§ 27 SMG	3.243	73,8	3.318	73,2	4.229	74,1
§ 28 SMG	1.108	25,2	1.161	25,6	1.441	25,3
§ 29 SMG	-	-	-	-	-	-
§ 30 SMG	37	0,9	44	1,0	28	0,5
§ 31 SMG	6	0,1	7	0,15	8	0,1
§ 32 SMG	-	-	2	0,04	-	-

Tabelle 110

14,2% der Verurteilungen nach dem SMG (das sind 809 Personen) betrafen jugendliche Straftäter. Davon betrafen 718 Verurteilungen Jugendlicher (das sind 88,8% aller Verurteilungen Jugendlicher nach dem SMG) das Vergehen nach § 27 SMG und 91 Verurteilungen (11,2% aller Verurteilungen Jugendlicher nach dem SMG) den Verbrechenstatbestand nach § 28 SMG. Im Bereich der jungen Erwachsenen erfolgten 1.472 Verurteilungen nach dem SMG, das sind 25,8% aller Verurteilungen nach dem SMG. Auch innerhalb der Gruppe der jungen Erwachsenen betrafen 82,1% der Verurteilungen junger Erwachsener nach dem SMG (das sind 1.208 Personen) den Vergehenstatbestand nach § 27 SMG, während 17,9% der nach dem SMG verurteilten jungen Erwachsenen (das sind 263 Personen) wegen § 28 SMG verurteilt wurden.

Das Verhältnis der nach dem SMG bedingt oder unbedingt verhängten Strafen hat sich in den letzten Jahren nur unwesentlich verändert. In den Vorjahren ist jedoch ein starker Anstieg des Anteils der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG im Vergleich zum Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität zu beobachten. Während im Jahr 2002 der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG noch 60,4% und der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität etwa 54,6% ausmachte, lag der Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG im

Jahr 2003 bei 64,7% und der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität etwa bei 55,3%. Dieser Trend setzt sich auch im Berichtsjahr fort: dem Anteil der Freiheitsstrafen bei Verurteilungen nach dem SMG von 69,9% steht der Anteil der verhängten Freiheitsstrafen im Bereich der Gesamtkriminalität von etwa 56,7% gegenüber.

14.7.3. PRAKTISCHE ERFAHRUNGEN BEI DER ANWENDUNG DES SUCHTMITTELGESETZES

Die Zahl der vorläufigen (probeweisen) Anzeigezurücklegungen und Verfahrenseinstellungen nach den §§ 35 und 37 SMG ist - mit Ausnahme des extrem starken Anstieges im Jahr 2001 und dem daran erwartungsgemäß anknüpfenden Rückgang im Jahr 2002 - kontinuierlich angestiegen (2000: 8.098, 2001: 12.088, 2002: 8.950, 2003: 9.023 Fälle). Auch im Berichtsjahr ist mit 9.666 vorläufigen Anzeigenzurücklegungen und vorläufigen Verfahrenseinstellungen (davon erfolgten 8.599 Fälle nach § 35 SMG und 1.067 Fälle nach § 37 SMG) ein weiterer Anstieg zu verzeichnen. Von den 8.599 Anzeigenzurücklegungen nach § 35 SMG sind 2.016 als Zurücklegungen gemäß § 35 Abs. 4 SMG ausgewiesen.

Die Zusammenarbeit zwischen Justiz- und Gesundheitsbehörden sowie Betreuungseinrichtungen funktioniert allgemein gut. Insgesamt ist aus heutiger Sicht festzustellen, dass sich der eingeschlagene Weg eines vernünftigen Ausgleichs zwischen strafrechtlichen, gesundheitspolitischen und sozialpolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung des Suchtgiftmissbrauchs bewährt hat und als wichtiger Beitrag zur inneren Sicherheit in Österreich bezeichnet werden kann.

Aufgrund der subsidiären Kostentragungspflicht des Bundes nach § 41 SMG hat das Bundesministerium für Justiz im Berichtsjahr ca. 3,20 Mio. Euro (2003: 2,77 Mio. Euro) für die medizinische und therapeutische Behandlung Suchtmittelabhängiger aufgewendet.

Um der uneinheitlichen Verrechnung und dem teilweise unterschiedlichen Kostenersatz entgegenzuwirken, hat das Bundesministerium für Justiz mit sechs gemäß § 15 SMG anerkannten drogentherapeutischen Einrichtungen Verträge über die Höhe der Kosten für die Therapieleistungen abgeschlossen. Nunmehr bestehen mit folgenden Einrichtungen Verträge gemäß § 41 Abs. 3 SMG, in denen die zu verrechnenden bzw. zu ersetzenden Pauschalsätze geregelt sind:

- Evangelisches Haus Hadersdorf – WOBES, medizinische, psychologische und psychotherapeutische Gesundheits- und Heilstätte Schweizer Haus Hadersdorf (SHH) GmbH;
- Verein Grüner Kreis - Verein zur Rehabilitation und Integration suchtkranker Personen;
- Verein DIALOG, Hilfs- und Beratungsstelle für Suchtgiftgefährdete und ihre Angehörigen;
- Verein zur Eindämmung des Suchtgiftwesens – P.A.S.S.;
- **NEUSTART CHANGE** - Drogenberatung;
- Zukunftsschmiede Voggeneder GmbH, therapeutische Einrichtung zur Rehabilitation und Integration ehemaliger drogen-, alkohol- und medikamentenabhängiger Personen.

14.8. BEKÄMPFUNG DER WIRTSCHAFTSKRIMINALITÄT UND DER ORGANISIERTEN KRIMINALITÄT

Wirtschaftskriminalität und Korruption fügen dem Staat als solchem, aber auch einzelnen Bürgern erheblichen Schaden zu. Die durch oft besonders raffinierte Verbrechen dieser Art verursachten großen materiellen Verluste des Staates, von Körperschaften, einzelnen Unternehmungen oder Privaten sind nicht die einzigen Folgen solcher Straftaten, vielmehr beeinträchtigt gerade dieser Bereich der Kriminalität das Rechtsbewusstsein der Bevölkerung, wenn der Eindruck entstehen sollte, dass Wirtschaftsstraftätern nicht mit der gebotenen Entschiedenheit entgegen getreten wird.

Der Ausbau der Strafbestimmungen und der Sanktionen im Bereich des Korruptions- und Wirtschaftsstrafrechtes war daher bereits einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987, welches auf diesem Gebiet unter anderem folgende Neuerungen gebracht hat: Haftung des Eigentümers des Unternehmens für Verfallsersatzstrafen, die über einen leitenden Angestellten wegen Straftaten verhängt werden, die zum Vorteil des Unternehmens begangen wurden, Abschöpfung der durch strafbare Handlungen erzielten unrechtmäßigen Bereicherung, Ergänzung der Strafbestimmung gegen Untreue (durch eine Pönalisierung der Geschenkkannahme durch Machthaber), Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Missbrauch der Amtsgewalt und Geschenkkannahme durch Beamte und leitende Angestellte, Ausdehnung der Strafbarkeit der Bestechung von Beamten, leitenden Angestellten und Sachverständigen.

Den – weltweit unternommenen – Bemühungen, der organisierten Kriminalität, vor allem aber dem Drogenhandel, mit den Mitteln des Strafrechts entgegen zu treten, wurde mit der Strafgesetznovelle 1993 Rechnung getragen, die mit 1.10.1993 in Kraft trat und mit der im Besonderen Teil des Strafgesetzbuches die Tatbestände der „Geldwäscherei“ (§ 165) und der „Kriminellen Organisation“ (§ 278a) geschaffen wurden. Die fahrlässige Hehlerei (§ 165 aF) entfiel.

Da die Aufdeckung von organisierten Banden nicht selten auf Angaben von aussagewilligen Zeugen im Nahebereich von Bandenmitgliedern beruht, ergibt sich im Zusammenhang mit der Bekämpfung der organisierten Kriminalität die Notwendigkeit des Schutzes gefährdeter Zeugen. Dem wurde durch Schaffung prozessualer Schutzmaßnahmen zugunsten gefährdeter Zeugen durch das diesbezüglich mit 1. Jänner 1994 in Kraft getretene Strafprozessänderungsgesetz 1993 Rechnung getragen. Bei Vorliegen einer ernstlichen Gefährdung besteht seither die Möglichkeit zur Ablegung einer anonymen Zeugenaussage. In der Hauptverhandlung kann in diesem Fall die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Darüber hinaus wurde die Möglichkeit eröffnet, die Vernehmung anonymer Zeugen in der Hauptverhandlung mit Hilfe technischer Einrichtungen räumlich getrennt durchzuführen. Damit soll unter anderem sicher gestellt werden, dass Vertrauenspersonen der Sicherheitsbehörden auch im Strafprozess ohne Gefährdung ihrer körperlichen Sicherheit als Beweismittel eingesetzt werden können.

Durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 (BGBl. Nr. 762/1996) wurde eine Verbesserung des strafrechtlichen Instrumentariums zur Abschöpfung von Gewinnen aus Straftaten und zur Konfiszierung von Vermögenswerten einer kriminellen Organisation und aus im Ausland begangenen Straftaten geschaffen, das durch

entsprechende Änderungen in der Strafprozessordnung und im Auslieferungs- und Rechtshilfegesetz ergänzt wurde. Weiters wurde der Tatbestand des § 278a StGB („Kriminelle Organisation“) neu gefasst. Dies sollte die Effizienz der Maßnahmen zur Bekämpfung der Schwermriminalität, insbesondere des organisierten Verbrechens und der Geldwäscherei, verbessern. Zugleich wurde damit internationalen Verpflichtungen entsprochen, die Österreich eingegangen ist, und so die Grundlage für die Ratifikation der „Wiener Konvention gegen illegalen Suchtgifthandel“ (1988) und des Übereinkommens des Europarates „über das Waschen, das Aufspüren, die Beschlagnahme und die Einziehung von Erträgen aus Straftaten“ (1990) geschaffen.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998 (BGBl. I Nr. 153/1998) wurde eine Reihe internationaler Vorgaben im Bereich der Betrugs- und Korruptionsbekämpfung erfüllt. In Umsetzung des EU-Finanzschutzübereinkommens wurde der Tatbestand des (nachträglichen) Förderungsmisbrauchs (§ 153b StGB) eingeführt, um auch jene Fälle strafrechtlich zu erfassen, in denen eine Förderung (Subvention) zunächst zwar rechtmäßig (ohne Täuschung) erlangt, dann aber missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet wird, zu denen sie gewährt wurde. Der Tatbestand der Geldwäscherei (§ 165 StGB) wurde – im Sinne besserer Harmonisierung mit der EG-Geldwäscherichtlinie – ausgeweitet; die Schwelle von 100.000 ATS entfiel und Schmuggel, Ein- und Ausgangsabgabenhinterziehung (soweit gerichtlich strafbar) sowie Bestechungsdelikte wurden – aus Anlass der Umsetzung des EU-Finanzschutzübereinkommens, des zweiten Protokolls sowie des OECD-Bestechungsübereinkommens – in den Vortatenkatalog aufgenommen. Die Bestechungsdelikte (§§ 304 ff StGB) wurden entsprechend den Bestechungsübereinkommen von EU und OECD erweitert, sodass nunmehr der Einsatz jeden Vorteils als Bestechungsmittel in Betracht kommt und auch Beamte eines anderen Mitgliedstaates der Europäischen Union sowie Gemeinschaftsbeamte und unter bestimmten Voraussetzungen auch andere ausländische Beamte erfasst werden. In Umsetzung des Europol-Übereinkommens wurde der Tatbestand der Verletzung des Amtsgeheimnisses (§ 310 StGB) auf „Europol-Geheimnisträger“ ausgedehnt.

Mit dem am 1. August 2000 in Kraft getretenen Bundesgesetz, mit dem das Strafgesetzbuch und die Strafprozessordnung 1975 geändert werden (BGBl. I Nr. 58/2000), wurde die Strafbestimmung der fahrlässigen Krida (§ 159 StGB) durch den eng gefassten Tatbestand der grob fahrlässigen Beeinträchtigung von Gläubigerinteressen ersetzt. Dadurch soll das Eingehen von wirtschaftlichem Risiko in vertretbarem Rahmen entkriminalisiert, hingegen aber echte Misswirtschaft und (insbesondere gläubiger-)schädigendes Verhalten pönalisiert werden.

Weiterhin sind zwei Tatbegehungsformen zu unterscheiden: die Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit sowie Tathandlungen nach Eintreten der Zahlungsunfähigkeit. In beiden Alternativen wird ein „kridaträchtiges Handeln“ vorausgesetzt, wobei die diesem zu subsumierenden Verhaltensweisen im Gesetz taxativ aufgezählt werden. Entkriminalisiert wurden damit insbesondere die Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit durch leichtsinnige oder unverhältnismäßige Kreditbenutzung (als solche) sowie die (bloße) nicht rechtzeitige Beantragung des Insolvenzverfahrens („Konkursverschleppung“). Im Unterschied zur aufgehobenen Bestimmung der fahrlässigen Krida wird auf der subjektiven Tatseite grobe Fahrlässigkeit für die Herbeiführung der Zahlungsunfähigkeit vorausgesetzt.

Am 1. Juli 2000 trat das Bundesgesetz in Kraft, mit dem das Fremdenengesetz 1997 und das Strafgesetzbuch geändert wurden (BGBl. I Nr. 34/2000); der Tatbestand der „Schlepperei“ (§ 104 FrG) wurde ausgeweitet, um dem kontinuierlichen Anstieg der Kriminalitätsform der Schlepperei zu begegnen. Begleitumstände der Begehung, die mit einer erheblichen Gefährdung der physischen Integrität der Geschleppten verbunden sind, aber auch besonders schwerwiegende Begehungsweisen, wie eine führende Beteiligung in einer kriminellen Gruppierung, fanden durch entsprechende Qualifikationen mit erhöhten Strafdrohungen Berücksichtigung.

Auf EU-Ebene wird gegen Schlepperei ebenfalls verstärkt vorgegangen; so wurde beim Rat Justiz und Inneres am 28. November 2002 die Richtlinie zur Definition der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. L 328 vom 5.12.2002, S. 17) sowie der Rahmenbeschluss des Rates betreffend die Verstärkung des strafrechtlichen Rahmens für die Bekämpfung der Beihilfe zur unerlaubten Ein- und Durchreise und zum unerlaubten Aufenthalt (ABl. L 328 vom 5.12.2002, S. 1) angenommen. Mit diesen Rechtsakten sollen die strafrechtlichen Bestimmungen der Rechtsordnungen der Mitgliedstaaten hinsichtlich der illegalen Einreise und des illegalen Aufenthaltes harmonisiert werden. Die Umsetzung dieses Rahmenbeschlusses soll durch die vom Bundesministerium für Inneres vorbereitete Novellierung des Fremdenrechts erfolgen. Der Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundes-Verfassungsgesetz geändert wird, ein Asylgesetz 2005, ein Fremdenpolizeigesetz 2005 und ein Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz 2005 erlassen sowie weitere Bundesgesetze geändert werden (Fremdenrechtspaket 2005), steht derzeit in parlamentarischer Behandlung.

Ferner wurde der vom Rat der EU am 29. Mai 2000 angenommene „Rahmenbeschluss über die Verstärkung des mit strafrechtlichen und anderen Sanktionen bewehrten Schutzes gegen Geldfälschung im Hinblick auf die Einführung des EURO“ (ABl. L 140 vom 14.6.2000, S. 1) durch das Bundesgesetz, mit dem das Jugendgerichtsgesetz 1988, das Strafgesetzbuch und das Gerichtsorganisationsgesetz geändert werden (BGBl. I Nr. 19/2001), umgesetzt. Da der erwähnte Rahmenbeschluss die Mitgliedstaaten verpflichtet, gewisse Mindeststandards in ihren nationalen Straftatbeständen zum Schutz von Geld gegen Fälschung und verwandte Tathandlungen zu erfüllen, wurden die Bestimmungen des Dreizehnten Abschnittes des Strafgesetzbuches („Strafbare Handlungen gegen die Sicherheit des Verkehrs mit Geld, Wertpapieren und Wertzeichen“) in diesem Sinn angepasst.

Außerdem ist der Ausbau der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit im Bereich der organisierten Kriminalität im Gange. Besonders seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union wird die polizeiliche Zusammenarbeit (Schaffung eines zentralen Fahndungsregisters, Errichtung von EUROPOL, grenzüberschreitende Observation und grenzüberschreitende Nachteile im Bereich der Mitgliedstaaten des Schengener Übereinkommens etc.) und die Zusammenarbeit der Justizbehörden der Mitgliedstaaten, speziell im Bereich des Auslieferungs- und Rechtshilferechts, weiter intensiviert (vgl. dazu das Kapitel 16.8.).

Am 13. Oktober 2000 sind die beiden Anti-Korruptions-Übereinkommen des Europarates, die Strafrechtskonvention gegen Korruption (ETS No. 173) und die Zivilrechtskonvention gegen Korruption (ETS No. 174), von Österreich unterzeichnet worden.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität („Palermo-Konvention“) wurde von Österreich samt den ersten beiden Zusatzprotokollen (Zusatzprotokoll der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels sowie Zusatzprotokoll der Vereinten Nationen zur Bekämpfung der Schlepperei von Migranten) am 12.12.2000 unterzeichnet. Es widmet sich erstmals auf globaler Ebene eingehend der Verhinderung und der Verfolgung transnationaler Formen organisierter Kriminalität. Das Übereinkommen selbst wurde von Österreich am 23.9.2004 ratifiziert und ist für Österreich mit 23.10.2004 in Kraft getreten (BGBl. III Nr. 84/2005). Das dritte (noch nicht in Kraft getretene) Zusatzprotokoll gegen die unerlaubte Herstellung von und den Handel mit Schusswaffen wurde am 12.11.2001 unterzeichnet.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 15/2004, das am 1. Mai 2004 in Kraft getreten ist, wurden eine Reihe internationaler Vorgaben im Bereich der Bekämpfung des Menschenhandels erfüllt. In Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates vom 19. Juli 2002 zur Bekämpfung des Menschenhandels (ABl. L 203 vom 1.8.2002, S. 1), sowie des Zusatzprotokolls der Vereinten Nationen zur Verhütung, Bekämpfung und Bestrafung des Menschenhandels, insbesondere des Frauen- und Kinderhandels, zum Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen die grenzüberschreitende organisierte Kriminalität sowie des Fakultativprotokoll zum UN-Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie wurde mit § 104a StGB eine neue allgemeine Strafbestimmung gegen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung durch Organentnahme und der Ausbeutung der Arbeitskraft geschaffen.

Am 28. Oktober 2004 wurde schließlich eine interministerielle Task-Force zur Bekämpfung des Menschenhandels (die bereits seit Mai 2003 informell zusammengetreten ist) eingesetzt, um die österreichischen Strategien und Bemühungen zur Bekämpfung des Menschenhandels besser zu koordinieren und den Informationsaustausch über einschlägige Fragen zu verbessern.

Am 16. Mai 2005 ist die neue Konvention des Europarates gegen Menschenhandel (ETS 197) von Österreich unterzeichnet worden.

14.9. BEKÄMPFUNG DER TERRORISTISCHEN KRIMINALITÄT

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 wurde das strafrechtliche Instrumentarium zur Bekämpfung des internationalen Terrorismus verbessert. Zugleich wurden damit diverse internationale Verpflichtungen umgesetzt, insbesondere der EU-Rahmenbeschluss zur Bekämpfung des Terrorismus vom 13.6.2002 (ABl. L 164 vom 22.6.2002, S. 3), die UN-Sicherheitsratsresolution 1373 (2001) sowie das mittlerweile auch ratifizierte UN-Terrorismusfinanzierungsübereinkommen (BGBl. III Nr. 102/2002).

Die mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 vorgenommenen Änderungen brachten eine Ausweitung bzw. Verschärfung der Strafbestimmungen gegen Terrorismus mit sich, im Wesentlichen durch folgende Maßnahmen:

- Modifizierung der Tatbestände der „Kriminellen Vereinigung“ (§ 278 StGB) und der „Kriminellen Organisation“ (§ 278a StGB);
- Schaffung eines neuen Tatbestands „Terroristische Vereinigung“ (§ 278b) mit einer Strafdrohung bis 15 Jahre Freiheitsstrafe;
- Schaffung einer „Sammelqualifizierung“ für „Terroristische Straftaten“ (§ 278c), der zufolge sich bei einer Reihe von „normalen“ Delikten, wenn sie „terroristisch“ begangen werden, der Strafsatz um die Hälfte erhöht;
- Schaffung eines neuen Tatbestands „Terrorismusfinanzierung“ (§ 278d) mit einer Strafdrohung bis fünf Jahre Freiheitsstrafe.

Im Zuge dieser Änderungen wurden aber auch flankierende Maßnahmen vorgesehen, etwa durch:

- Bedachtnahme auf die terroristische Vereinigung bei der Abschöpfung der Bereicherung und beim Verfall (§§ 20, 20b);
- Einbeziehung der terroristischen Vereinigung in die Regelung der außerordentlichen Strafmilderung bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden nach § 41a („kleine Kronzeugenregelung“);
- Ausweitung der inländischen Gerichtsbarkeit nach § 64 StGB auf terroristische Vereinigungen und Terrorismusfinanzierung;
- Ausweitung der Geldwäscherei.

Bereits mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001 sind im Hinblick auf - in der öffentlichen Diskussion als „Trittbrettfahrer“ bezeichnete – Täter, die die Angst vor Terroranschlägen schüren bzw. ausnützen, strafscharfende Qualifikationen bei den §§ 275 und 276 StGB angefügt worden.

Auf internationaler Ebene wurde in der vom Ministerkomitee eingesetzten Arbeitsgruppe des Europarates CODEXTER (Committee of Experts on Terrorism) – unter österreichischem Vorsitz - eine Konvention zur Terrorismusprävention („Council of Europe Convention on the Prevention of Terrorism“) erarbeitet. Das Übereinkommen stellt eine Ergänzung bestehender Europaratsübereinkommen, so etwa des Übereinkommens zur Bekämpfung des Terrorismus vom 27. Jänner 1977, dar und setzt Maßnahmen zur Prävention des Terrorismus durch Stärkung der rechtlichen Grundlagen bei strikter Wahrung der menschenrechtlichen, demokratischen und rechtsstaatlichen Grundsätze. Von besonderer Bedeutung sind dabei zwingende Rechtsvorschriften gegen die Anwerbung und Ausbildung von Terroristen, sowie gegen Aufrufe zu terroristischen Handlungen. Weiters werden die Staaten aufgefordert, nationale Maßnahmen zur Verhütung des Terrorismus und zur Entschädigung der Opfer des Terrorismus und deren Familienangehörigen zu ergreifen. Die Konvention des Europarates zur Terrorismusprävention (ETS 196) wurde beim 3. Gipfel der Staats- und Regierungschefs in Warschau am 16.5.2005 zur Unterzeichnung aufgelegt und bereits am ersten Tag von 18 Mitgliedstaaten des Europarates, darunter auch Österreich, unterzeichnet.

14.10. COMPUTERKRIMINALITÄT

Der fortschreitende Einsatz von Computern in Wirtschaft und Verwaltung lässt ein Zunehmen krimineller Verhaltensweisen im Bereich der „Computerkriminalität“ erwarten und damit die Schaffung besserer Bekämpfungsmöglichkeiten geboten erscheinen.

Für den Bereich des gerichtlichen Strafrechtes wurden durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 die Strafbestimmungen gegen Sachbeschädigung (durch ein Verbot der vorsätzlichen Beschädigung automationsunterstützt gespeicherter oder übermittelter Daten und Programme: § 126a StGB, „Datenbeschädigung“) und die Strafbestimmungen gegen Betrug (zur Erfassung von Fällen, in denen – ohne Täuschung eines Menschen – mit Bereicherungsvorsatz das Ergebnis einer automationsunterstützten Datenverarbeitung beeinflusst wird: § 148a StGB, „Betrügerischer Datenverarbeitungsmissbrauch“) ergänzt.

Am 23. 11. 2001 hat Österreich – gemeinsam mit 29 anderen Staaten – die Cyber-Crime-Konvention des Europarats, ETS Nr. 185, unterzeichnet. Die Konvention enthält eine Reihe materieller Straftatbestände. Diese unterteilen sich im Wesentlichen in vier Kategorien: unerlaubte Angriffe auf Computersysteme, strafbare Handlungen mit Hilfe von Computersystemen, Verbreitung strafbarer Inhalte über Computersysteme sowie Urheberrechtsverletzungen. Darüber hinaus sieht die Konvention eine Reihe von Regelungen im Strafprozess- bzw. Rechtshilfebereich vor.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 2002 diente unter anderem der Umsetzung der Cyber-Crime-Konvention in einem Teilbereich, wobei vorerst die eigentlichen Computerdelikte, d.h. die unerlaubten Angriffe auf Computersysteme sowie die Begehung herkömmlicher strafbarer Taten mit Hilfe von Computersystemen, in das Gesetz Eingang gefunden haben. Dabei wurden zum Teil neue Delikte geschaffen, zum Teil bestehende Strafbestimmungen gegen Missbrauch etc. von Computern im weitesten Sinn angepasst (neu: „Widerrechtlicher Zugriff auf ein Computersystem“, § 118a StGB; „Missbräuchliches Abfangen von Daten“, § 119a StGB; „Störung der Funktionsfähigkeit eines Computersystems“, § 126b StGB; „Missbrauch von Computerprogrammen oder Zugangsdaten“, § 126c; „Datenfälschung“, § 225a StGB).

Auf EU-Ebene wurde am 24.2.2005 der Rahmenbeschluss 2005/222/JI des Rates über Angriffe auf Informationssysteme formell angenommen, in dem der rechtswidrige Zugang zu Informationssystemen (Art. 2), der rechtswidrige Systemeingriff (Art. 3) sowie der rechtswidrige Eingriff in Daten (Art. 4) kriminalisiert werden. Der Rahmenbeschluss ist bis spätestens 16.3.2007 in das nationale Recht umzusetzen.

Die Gerichtliche Kriminalstatistik weist im Berichtsjahr 1 Verurteilung wegen „Datenbeschädigung“ nach § 126a StGB (2003: 0; 2002: 4) und keine Verurteilungen wegen „betrügerischen Datenverarbeitungsmissbrauchs“ nach § 148a StGB (2003: 15; 2002: 12) auf. Bei den durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2002 neu geschaffenen Computerdelikten (§§ 118a, 119a, 126b, 126c und 225a StGB) waren im Jahr 2004 keine Verurteilungen zu verzeichnen.

14.11. UMWELTKRIMINALITÄT

Nach § 1 Abs. 1 des Bundesverfassungsgesetzes BGBl. Nr. 491/1984 bekennt sich die Republik Österreich zum umfassenden Umweltschutz. Nach Abs. 2 dieser Verfassungsbestimmung ist umfassender Umweltschutz die Bewahrung der natürlichen Umwelt als Lebensgrundlage des Menschen vor schädlichen Einwirkungen. Der Schutz besteht insbesondere in Maßnahmen zur Reinhaltung der Luft, des Wassers und des Bodens sowie zur Vermeidung von Störungen durch Lärm.

In diesem Zusammenhang war auch der Beitrag, den das Justizstrafrecht zum Umweltschutz leisten kann, neu zu überdenken. Zwar sollen die Mittel des Justizstrafrechts grundsätzlich möglichst sparsam eingesetzt werden, gerade im Bereich des Umweltschutzes gibt es jedoch Verstöße, die so schwerwiegend erscheinen, dass die im Verwaltungsrecht zur Verfügung stehenden Sanktionen für eine angemessene Ahndung nicht ausreichen.

Einer der Schwerpunkte des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 lag darin, die aus dem Jahre 1975 stammenden Strafbestimmungen zum Schutz der Umwelt in mehrfacher Hinsicht zu verbessern und zu ergänzen. Die Umwelt selbst (in ihren Erscheinungsformen als Gewässer, Luft usw.) wurde zum geschützten Rechtsgut, wobei unter den Schutzobjekten nunmehr auch der „Boden“ angeführt worden ist und Spezialtatbestände die Durchsetzung des Umweltschutzes erleichtern sollen. Weiters wurde der Schutz von Tieren und des Pflanzenbestandes erweitert und auch die schwere Beeinträchtigung durch „Lärm“ unter bestimmten Umständen mit gerichtlicher Strafe bedroht. Es wurde aber auch vorgesehen, dass der Täter die ihm drohende Bestrafung durch tätige Reue im Wege freiwilliger Beseitigung der von ihm herbeigeführten Gefahren, Verunreinigungen und sonstigen Beeinträchtigungen abwenden kann, solange es noch nicht zur Schädigung eines Menschen oder des Tier- oder Pflanzenbestandes gekommen ist. Dies spielt in der Praxis eine nicht unerhebliche Rolle.

Eine weitere Verbesserung des Schutzes der Umwelt wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1996 angestrebt. Unter anderem wurden eine neue Strafbestimmung gegen die umweltgefährdende grenzüberschreitende Verbringung von gefährlichen Abfällen („Mülltourismus“) eingeführt, Gefährdungen der Luftgüte einbezogen und eine Fahrlässigkeitsvariante für das umweltgefährdende Behandeln von Abfällen geschaffen.

Am 7. Mai 1999 unterzeichnete Österreich das Europaratsübereinkommen betreffend Umweltschutz durch Strafrecht vom 4. November 1998. Die Konvention zielt im Wesentlichen auf einen besseren Schutz der Umwelt ab, wobei sie sich zu dieser Zielerreichung des gerichtlichen Strafrechts bedient. Art. 2 bis 4 normieren in diesem Sinne eine Reihe von Straftatbeständen, welche einerseits als gerichtlich strafbare Tatbestände (Art. 2 und 3), andererseits wahlweise als gerichtlich strafbare Handlungen oder Verwaltungsübertretungen (Art. 4) ins nationale Recht zu transformieren sind. Zusätzlich enthält die Konvention die Verpflichtungen der Unterzeichnerstaaten, die inländische Gerichtsbarkeit auch auf bestimmte Taten mit Auslandsbezug zu erweitern, Möglichkeiten für die Wiederherstellung der Umwelt sowie eine strafrechtliche Verantwortlichkeit juristischer Personen vorzusehen.

Auf Ebene der Europäischen Union wurden die Arbeiten des Europarates zur Verbesserung des Schutzes der Umwelt durch die Annahme des Rahmenbeschlusses 2003/80/JI des Rates vom 27.1.2003 über den Schutz der Umwelt durch das Strafrecht (ABl. L 29 vom 5.2.2003, S. 55) ergänzt. Durch diesen Rechtsakt werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, bestimmte – vorsätzlich oder fahrlässig begangene – umweltschädigende Verhaltensweisen zu kriminalisieren, wobei durch die Tathandlung gegen eine gesetzliche oder verwaltungsrechtliche Umweltschutzvorschrift oder gegen eine einschlägige behördliche Entscheidung verstoßen worden sein muss. Diese Straftaten sind mit angemessenen, abschreckenden und wirksamen Sanktionen zu bedrohen. Ferner enthält der Rahmenbeschluss Umweltstrafrecht die Verpflichtung, eine Verantwortlichkeit juristischer Personen sowie besondere Sanktionen gegen diese vorzusehen. Die Mitgliedstaaten sollen bis zum 27. Jänner 2005 die erforderlichen Umsetzungsmaßnahmen zu treffen.

Zur Umsetzung dieser Verpflichtungen wurde im Bundesministerium für Justiz unter dem Arbeitstitel „Strafrechtsänderungsgesetz 2005“ ein Gesetzesentwurf konzipiert, mit dem auch dem gestiegenen gesellschaftlichen Bewusstsein für die Schutzbedürftigkeit der Umwelt entsprochen und die seit In-Kraft-Treten des StGB im Jahr 1975 schrittweise erfolgte Reform des Umweltstrafrechts fortgeführt und abgeschlossen werden soll.

Die beiden umzusetzenden internationalen Vorgaben erfordern es, einige der im siebten Abschnitt („Gemeingefährliche Handlungen und strafbare Handlungen gegen die Umwelt“) angesiedelten Bestimmungen zu überarbeiten. Zum einen werden in dem Entwurf die bestehenden Vorsatzdelikte im Hinblick auf deren Schutzbereich angepasst. Zum anderen sieht der Entwurf korrespondierende Fahrlässigkeitsdelikte zu den §§ 177b, 181d – also neue Strafbestimmungen gegen den fahrlässigen unerlaubten Umgang mit Kernmaterial oder radioaktiven Stoffen sowie gegen das fahrlässige umweltgefährdende Betreiben von Anlagen – vor, um den Umsetzungsverpflichtungen gerecht zu werden. Grundsätzlich ist jedoch festzuhalten, dass im Hinblick auf den bereits erfassten Schutz der Umwelt im österreichischen Strafrecht der Rahmenbeschluss und die Konvention einen nur begrenzten Umsetzungsbedarf auslösen.

Im Berichtsjahr 2004 kam es nach der gerichtlichen Kriminalstatistik zu insgesamt 11 Verurteilungen wegen strafbarer Handlungen nach den §§ 180-183 StGB. Gegenüber dem Vorjahr (2003: 18 Verurteilungen) bedeutet dies einen Rückgang um 7 Verurteilungen.

Nach einer internen Statistik des Bundesministeriums für Justiz, die – auf Basis von Einzelberichten der Staatsanwaltschaften – Erledigungen erfasst und die Zählung nach Personen und nicht nach Strafsachen vornimmt, wurde im Berichtsjahr gegen 17 Personen ein Strafantrag wegen §§ 169 ff StGB eingebracht; 14 Fälle wurden hingegen einer diversionellen Erledigung durch die Staatsanwaltschaft zugeführt. Die Diversionen betrafen überwiegend die §§ 180, 181 und 182 StGB.

Verurteilte Personen nach den §§ 180 bis 183 StGB

Verurteilte Personen wegen (§§ des StGB)	2002	2003	2004
	Strafbarer Handlungen gegen die Umwelt (§§ 180-183 StGB)	16	18
Vorsätzliche Beeinträchtigung der Umwelt (§ 180 StGB)	2	7	2
Fahrlässige Beeinträchtigung der Umwelt (§ 181 StGB)	3	-	5
Schwere Beeinträchtigung durch Lärm (§ 181a StGB)	-	-	-
Vorsätzliches umweltgefährdendes Behandeln und Verbringen von Abfällen (§ 181b StGB)	-	1	1
Fahrlässiges umweltgefährdendes Behandeln von Abfällen (§ 181c StGB)	-	-	-
Vorsätzliches umweltgefährdendes Betreiben von Anlagen (§ 181d StGB)	-	-	-
Andere Gefährdungen des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 182 StGB)	7	8	2
Fahrlässige Gefährdung des Tier- oder Pflanzenbestandes (§ 183 StGB)	4	2	1

Tabelle 111

Es darf angesichts dieser Zahlen nicht übersehen werden, dass unter Umständen schon die Einleitung von Strafverfolgungsmaßnahmen der Justizbehörden zur Intensivierung von Bemühungen der zuständigen Verwaltungsbehörden (und der Betroffenen selbst) beiträgt, auf Sanierungsmaßnahmen und die Beseitigung von Umweltbeeinträchtigungen hinzuwirken, auch wenn es – aus welchen Gründen immer – schließlich zu keiner Verurteilung kommen sollte. Die Wirksamkeit des gerichtlichen Umweltstrafrechts darf daher nicht allein anhand der Verurteiltenzahlen bewertet und muss stets im Zusammenhang mit dem Umweltverwaltungsrecht (und dem Verwaltungsstrafrecht) gesehen werden.

14.12. SEXUALSTRAFRECHT

Mit den Bundesgesetzen vom 31.5.1989, BGBl. Nr. 242 und 243/1989, wurde das Sexualstrafrecht zum Teil reformiert. So wurden die Voraussetzungen für die Strafbarkeit der Vergewaltigung gänzlich neu gestaltet und die Vergewaltigung in der Ehe in die Tatbestände des Sexualstrafrechtes einbezogen. Darüber hinaus wurde § 210 StGB, der die „gewerbsmäßige gleichgeschlechtliche Unzucht mit einer Person männlichen Geschlechts“ unter Strafe stellte, aufgehoben.

Mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1994 wurde im Strafgesetzbuch der Tatbestand „Pornographische Darstellungen mit Unmündigen“ (§ 207a StGB) eingeführt. Nach dieser Strafbestimmung gegen die „Kinderpornographie“ machte sich – wenn die Tat nicht nach einer anderen Bestimmung, insbesondere den Verbrechenstatbeständen der §§ 206 und 207 StGB (Sexueller Missbrauch mit Unmündigen), mit strengerer

Strafe bedroht ist – strafbar, wer eine bildliche Darstellung einer geschlechtlichen Handlung mit einer unmündigen Person herstellt, zum Zweck der Verbreitung einführt, befördert oder ausführt oder wer eine solche bildliche Darstellung einem anderen anbietet, verschafft, überlässt oder sonst zugänglich macht. Gleichfalls strafbar war das Sichverschaffen und der Besitz solcher pornographischer Darstellungen.

Das Strafrechtsänderungsgesetz 1996, BGBl. Nr. 762/1996, brachte in diesem Zusammenhang einerseits eine Verdoppelung bzw. (im Fall der gewerbs- oder bandenmäßigen Begehung) Verdreifachung des Strafrahmens des § 207a Abs. 1 StGB, andererseits soll die Aufnahme der §§ 206, 207 und 207a StGB in den Katalog des § 64 StGB sicherstellen, dass solche Taten eines in Österreich wohnhaften österreichischen Staatsbürgers unabhängig von den Gesetzen des Tatorts (wenn dort beispielsweise ein niedrigeres Schutzalter für Sexualkontakte besteht) nach österreichischem Recht beurteilt werden. Früher waren solche Auslandstaten eines Österreicherers nur dann im Inland strafbar, wenn sie dies auch am Tatort sind (etwa bei gleichem oder höherem Schutzalter im Ausland). Es sollte damit eine bessere Handhabe zur Bekämpfung des sogenannten „Sextourismus“ gewonnen werden. Weiters wurden mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1996 die statistisch bedeutungslosen, von der Zielrichtung her aber Homosexuelle diskriminierenden Bestimmungen der §§ 220 und 221 StGB (mit Ausnahme der „Werbung für Unzucht mit Tieren“ – nunmehr § 220a StGB) aufgehoben.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 153/1998, das mit 1. Oktober 1998 in Kraft trat, wurde ein weiterer Schritt in der Reform des Sexualstrafrechts gesetzt. Zu den Schwerpunkten der Novelle, die auf Ergebnissen der 1997 vom Bundesministerium für Justiz eingesetzten multidisziplinären „Arbeitsgruppe Sexualstrafrecht“ basieren, zählten insbesondere:

- die Verlängerung der Verjährungsfrist bei bestimmten an Kindern und Jugendlichen verübten Sexualdelikten, indem diese Frist gegebenenfalls erst mit Erreichung der Volljährigkeit des Opfers zu laufen beginnt;
- die Ausdehnung des Anwendungsbereiches des § 206 StGB („Beischlaf mit Unmündigen“) auf Handlungen, die dem Beischlaf gleichzusetzen sind, was eine Verdoppelung des Strafsatzes für beischlafsähnliche Missbrauchshandlungen zur Folge hat; sowie
- ein Ausbau der Opferschutzbestimmungen, insbesondere im Bereich der schonenden Vernehmung.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 130/2001, wurden die Strafdrohungen bei Vergewaltigung und schwerem sexuellen Missbrauch von Unmündigen mit (fahrlässig herbeigeführter) Todesfolge an jene bei schwerem Raub angeglichen, sodass die Strafdrohung nunmehr auch in diesen Fällen bis zu lebenslanger Freiheitsstrafe reicht. Die Ungleichbehandlung von Vermögensdelikten mit Gewalt und Todesfolge einerseits und Sexualdelikten mit Gewalt und Todesfolge andererseits wurde damit beseitigt. Weiters wurden im Bereich des Amtsverlustes neben der bisherigen Voraussetzung der Verurteilung zu einer ein Jahr übersteigenden (auch zur Gänze bedingt nachgesehenen) Freiheitsstrafe auch die Verurteilung zu einer mehr als sechsmonatigen unbedingten Freiheitsstrafe (jeweils

wegen einer Vorsatztat) sowie die Verurteilung wegen des Vergehens des Missbrauchs eines Autoritätsverhältnisses nach § 212 StGB unabhängig von der Höhe der verhängten (Freiheits-)Strafe als den Amtsverlust ex lege nach sich ziehende Ereignisse normiert. Dadurch soll in den zuletzt genannten Fällen eine Weiterbeschäftigung eines Beamten in durch besondere Abhängigkeitsverhältnisse gekennzeichneten Bereichen und eine damit allenfalls einher gehende Gefahr vermieden werden.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 15/2004, ist die Reform des Sexualstrafrechts vorerst abgeschlossen worden. Hauptanliegen waren die Umsetzung internationaler Rechtsakte zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern im Bereich des materiellen Strafrechts, insbesondere des Rahmenbeschlusses des Rates zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 22.12.2003 (ABl. L 13 vom 20.01.2004, S. 44), sowie die Verstärkung des Schutzes Minderjähriger vor sexueller Ausbeutung.

Folgende Schwerpunkte der Novelle sind hervorzuheben:

- Nach § 207a StGB, der bisher lediglich pornographische Darstellungen mit Personen unter 14 Jahren erfasste, soweit es sich um geschlechtliche Handlungen an der Person handelte, sind nun auch pornographische Darstellungen von mündigen Minderjährigen sowie aufreizende, eindeutig sexuell motivierte Aufnahmen des Genitalbereichs von Minderjährigen strafbar. Bei Besitz von Pornographie mit Unmündigen droht Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren, bei Besitz von Pornographie mit mündigen Minderjährigen Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr.
- Mit § 215a StGB wurde eine neue Strafbestimmung gegen die Förderung von Prostitution und pornographischen Darbietungen Minderjähriger eingeführt. Verboten sind das Anwerben, Anbieten und Vermitteln zu solchen Zwecken bzw. das Ausnützen von Minderjährigen als Prostituierte oder Pornodarsteller.
- Die früher bestehende Unterscheidung zwischen Vergewaltigung unter Anwendung von schwerer Gewalt bzw. Drohung mit gegenwärtiger schwerer Gefahr für Leib oder Leben und Vergewaltigung unter Anwendung von nicht schwerer Gewalt, Freiheitsentzug bzw. Drohung mit sonstiger Gefahr für Leib oder Leben wurde aufgehoben. Für jede Vergewaltigung steht nun ein einheitlicher Strafrahmen von sechs Monaten bis zehn Jahren Freiheitsstrafe zur Verfügung. Führt die Vergewaltigung beim Opfer eine Schwangerschaft herbei, drohen künftig fünf bis 15 Jahre Freiheitsstrafe. Zudem wurde § 203 StGB, der Vergewaltigung und geschlechtlichen Nötigung in Ehe oder Lebensgemeinschaft privilegiert behandelte, aufgehoben.
- Mit § 104a StGB wurde eine neue allgemeine Strafbestimmung gegen Menschenhandel zum Zweck der sexuellen Ausbeutung, der Ausbeutung durch Organentnahme und der Ausbeutung der Arbeitskraft geschaffen. Als flankierende Maßnahme gegen Menschenhandel stellt § 194 StGB die bisher nicht strafbar gewesene Vermittlung von Adoptionen, bei denen das Kind dem Zustimmungsberechtigten „abgekauft“ wird, unter Strafe.

- § 58 StGB, der die Verlängerung der Verjährungsfrist bei bestimmten an Kindern und Jugendlichen verübten Sexualdelikten regelt, wurde auf sexuellen Missbrauch von Jugendlichen iSd § 207b StGB ausgedehnt. § 64 StGB wurde auf § 207b Abs. 2 und 3 ausgedehnt. Nunmehr sind daher österreichische Staatsbürger wie im Inland auch dann strafbar, wenn sie im Ausland minderjährige Prostituierte aufsuchen oder die Zwangslage einer Person unter 16 Jahren für einen sexuellen Missbrauch ausnützen.
- § 212 StGB, der den Missbrauch eines Autoritätsverhältnisses unter Strafe stellt, wurde generell auf Angehörige in aufsteigender Linie ausgedehnt. Davon abgesehen wird diese Bestimmung auf niedergelassene Ärzte, Psychotherapeuten und Kranken- und Pflegepersonal ausgedehnt, soweit ein Autoritätsverhältnis für sexuelle Handlungen ausgenützt wird.
- § 218 StGB wurde um ein Antragsdelikt der individuellen sexuellen Belästigung durch geschlechtliche Handlungen, insbesondere im nicht-öffentlichen Bereich, ausgeweitet.

14.13. VERFAHREN GEGEN ORGANE DER SICHERHEITSBEHÖRDEN

Mit Erlass vom 15. Dezember 1995, JMZ 430.001/30-II 3/1995, hat das Bundesministerium für Justiz (unter anderem) bestehende Formblätter zur Berichterstattung über jene Fälle überarbeitet, in denen gerichtliche Vorerhebungen oder eine Voruntersuchung einerseits gegen Organe von Sicherheitsbehörden wegen behaupteter Misshandlungen, andererseits wegen Verleumdung gegen Personen eingeleitet wurden, die solche Behauptungen aufgestellt haben. Es kann nunmehr den Berichten entnommen werden, gegen wie viele Personen aufgrund einer Anzeige in Fällen, in denen es zu einer Verfahrenseinstellung gekommen ist, tatsächlich durch gerichtliche Vorerhebungen oder Voruntersuchungen ermittelt wurde.

Um der vielfach geübten Praxis entgegen zu wirken, „Misshandlungsvorwürfe“ gegen Organe der Sicherheitsbehörden zunächst durch Erhebungen der Sicherheitsbehörden selbst einer Klärung zuzuführen, hat das Bundesministerium für Justiz mit Erlass vom 30. September 1999, JMZ 880.014/37-II 3/1999, JABI. 1999/31, die Staatsanwaltschaften ersucht, einen solchen Vorwurf im Wege gerichtlicher Vorerhebungen, allenfalls eines Antrags auf Einleitung der Voruntersuchung, zu klären. Dies gilt auch für Fälle, in denen sich – ohne dass ein konkreter Vorwurf geäußert wird – Anhaltspunkte für eine diesbezügliche Verdachtslage ergeben, z.B. anlässlich der Einlieferung eines festgenommenen Beschuldigten in die Justizanstalt oder bei dessen Vernehmung durch den Untersuchungsrichter. Bei äußeren Anzeichen von Verletzungen wäre unverzüglich ein Sachverständigengutachten über die mögliche Ursache einer körperlichen Beeinträchtigung einzuholen.

Dazu korrespondierend hat das Bundesministerium für Inneres mit Erlass vom 10. November 2000, ZI. 64.000/231-II 20/2000, die Sicherheitsbehörden und Sicherheitsdienststellen ersucht, der zuständigen Staatsanwaltschaft unverzüglich – möglichst binnen 24 Stunden – eine Sachverhaltsdarstellung über den erhobenen

Vorwurf einer Misshandlung bzw. über sich sonst ergebende Anhaltspunkte für eine solche zu übermitteln. Diese Sachverhaltsdarstellung ist von anderen Beamten als jenen, die von den Vorwürfen unmittelbar betroffen sind, zu verfassen. Eigene Tätigkeiten der Organe des öffentlichen Sicherheitsdienstes haben sich auf die Dokumentation des Vorwurfes und auf unaufschiebbare Maßnahmen zur Sicherung unwiederbringlicher Beweise zu beschränken.

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 21. Dezember 2000, JMZ 880.014/48-II 3/2000, wurden die Leiter der Justizanstalten um eine entsprechende Vorgangsweise im Falle eines Misshandlungsvorwurfes gegen Strafvollzugsbedienstete ersucht. Auch in solchen Fällen ist die Klärung des Verdachtes ohne Verzug im Wege gerichtlicher Vorerhebungen herbeizuführen.

Misshandlungsvorwürfe gegen Organe der Sicherheitsbehörden und ähnliche Verdachtsfälle

	2002	2003	2004*
Bei den Staatsanwaltschaften bearbeitete Fälle	1.323	1.083	1.224
<i>davon im Berichtsjahr neu angefallen</i>	1.251	988	1.167
Verfahrenseinstellungen (Zurücklegungen der Anzeige)	1.160	983	1.094
<i>davon ohne gerichtliches Vorverfahren</i>	777	713	763
Strafanträge oder Anklagen	16	11	16
Freisprüche	15	6	3
Schuldsprüche	2	1	2

Tabelle 112

Bei dieser Auswertung muss berücksichtigt werden, dass nach den Berichten der Staatsanwaltschaften im Verlauf des Einschreitens der Organe der Sicherheitsbehörden in einer Vielzahl der angezeigten Fälle geringfügige Verletzungen beispielsweise durch das Anlegen von Handfesseln oder den Einsatz von Pfeffersprays eintraten – zum Teil ohne dass ein Misshandlungsvorwurf gegen das einschreitende Organ erhoben wurde.

* 101 Fälle waren zum Zeitpunkt der Berichtslegung noch nicht abgeschlossen.

Verfahren nach § 297 StGB (Verleumdung) wegen der Behauptung von Misshandlungsvorwürfen durch Polizei- oder Gendarmeriebeamte

	2002	2003	2004
Bei den Staatsanwaltschaften bearbeitete Fälle	55	52	44
<i>davon im Berichtsjahr neu angefallen</i>	49	46	39
Verfahrenseinstellungen (Zurücklegungen der Anzeige)	28	27	20
<i>davon ohne gerichtliches Vorverfahren</i>	17	22	14
Strafanträge oder Anklagen	15	11	15
Freisprüche	4	1	1
Schuldsprüche	11	11	5

Tabelle 113

15. GERICHTLICHE STRAFENPRAXIS**15.1. DIE ENTWICKLUNG DER GELD-, FREIHEITSSTRAFEN UND SONSTIGEN MASSNAHMEN**

Nachdem 1991 mit 72% der höchste Anteil der Geldstrafen seit 1980 erreicht worden war, ist dieser Wert bis 1999 langsam aber stetig gesunken. Seit Inkrafttreten der durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55/1999, eingeführten Diversion mit 1. Jänner 2000 hat sich die Flexibilität des strafrechtlichen Reaktionssystems wesentlich erhöht und das Verhältnis zwischen Geld- und Freiheitsstrafen statistisch grundlegend verändert. Der Schwerpunkt der diversionellen Erledigungen liegt bei den Staatsanwaltschaften. Daher ist es durch die Möglichkeit des diversionellen Vorgehens im kleinen und zum Teil auch mittleren Deliktsbereich (für die früher wohl eine bedingte oder unbedingte Geldstrafe in Betracht kam) zu einer Verminderung der gerichtlichen Strafverfahren und daher auch der Verurteilungen - vor allem jener zu Geldstrafen - gekommen. Im Jahr 2001 wurde mit 16.465 Geldstrafen ein Tiefststand erreicht, seither kam es wieder zu einem leichten Anstieg der Geldstrafen.

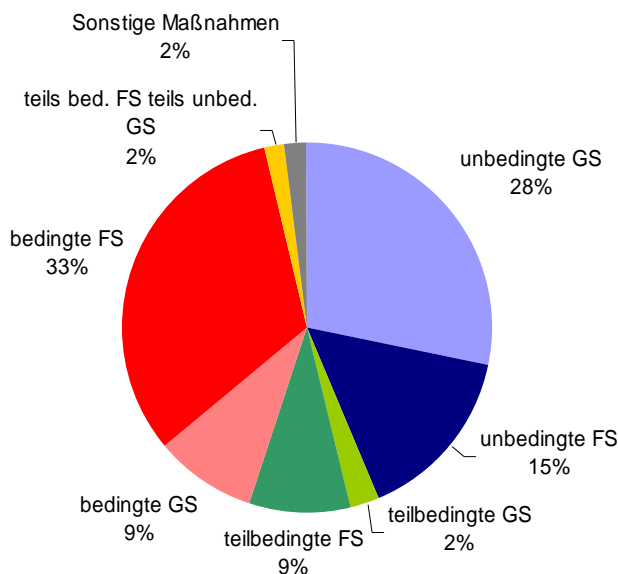
Im Jahr 2004 wurden bedingt, teilbedingt oder unbedingt insgesamt 17.951 Geldstrafen und 25.625 Freiheitsstrafen ausgesprochen. Die Anzahl der Geldstrafen ist gegenüber dem Vorjahr um 4,9% gestiegen, die Anzahl der Freiheitsstrafen um 11,1%. In 721 Fällen wurde eine bedingte Freiheitsstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe kombiniert, diese Sanktionsmöglichkeit ist im Berichtsjahr somit um 9,7% gestiegen.

Verhältnis der Geld-, Freiheitsstrafen und sonstigen Maßnahmen

Ausgesprochene Strafe	2002		2003		2004	
	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)
Insgesamt	41.078	100	41.749	100	45.185	100
davon						
Geldstrafe	17.000	41,4	17.119	41,0	17.951	39,7
bedingt	3.758	9,2	3.683	8,8	4.028	8,9
unbedingt	12.045	29,3	12.349	29,6	12.818	28,4
teilbedingt	1.197	2,9	1.087	2,6	1.105	2,4
Freiheitsstrafe	22.445	54,6	23.075	55,3	25.625	56,7
bedingt	13.584	33,0	13.706	32,8	14.739	32,6
unbedingt	6.412	15,6	6.253	15,0	6.850	15,2
teilbedingt	2.449	6,0	3.116	7,5	4.036	8,9
Teils bedingte Freiheitsstrafe teils unbedingte Geldstrafe	642	1,6	657	1,6	721	1,6
Sonstige Maßnahmen	991	2,4	898	2,1	888	2,0

Tabelle 114

*) Prozentuelle Anteile an den insgesamt ausgesprochenen Sanktionen

Verhältnis von bedingt, teilbedingt und unbedingt ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen 2004

Verfolgt man gesondert die Anwendung der bedingten Strafnachsicht bei Verhängung von Geldstrafen einerseits und Freiheitsstrafen andererseits, so ergibt sich zufolge der Zurückdrängung der kurzfristigen Freiheitsstrafe und deren Ersetzung durch Geldstrafen, dass der Anteil der (zur Gänze) bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen zunächst von 18,6% im Jahr 1974 auf 11,3% im Jahr 1975 gefallen und dann bis 1987 (17,2%) im Wesentlichen beständig gestiegen ist. 1988 (im Jahr des Inkrafttretens des StRÄG 1987 und damit der Einführung der teilbedingten Strafen) ging der Anteil auf 16,1% zurück, erhöhte sich in der Folge (2000: 30,5%, 2001: 32,0%, 2002: 33,1%), ging im Jahr 2003 (32,8%) und im Berichtsjahr (32,6%) jedoch wieder leicht zurück. Über einen längeren Zeitraum betrachtet hat sich der Anteil der bedingten Freiheitsstrafen in den letzten Jahren – wohl vor allem zu Lasten der unbedingten Geldstrafen – deutlich erhöht.

Der Anteil der (zur Gänze) bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen betrug im Jahr 1974 (vor der Strafrechtsreform) 0,3%, im Jahr 1975 5,6% und stieg danach beständig an. Seit 1992 ist aber ein ständiger Rückgang zu verzeichnen, der sich durch das Inkrafttreten der Diversion erheblich beschleunigt hat. Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen lag im Berichtsjahr bei 8,9% (2000: 10,7%; 2001: 8,8%; 2002: 9,2%; 2003: 8,8%).

Erweitert man die oben angeführten Prozentsätze um die teilbedingten Geld- und Freiheitsstrafen (unter Ausschluss jener Fälle, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt worden ist), so zeigt sich, dass der Anteil der bedingt verhängten Geldstrafen an allen Verurteilungen im Jahr 2004 bei 11,3% lag (2002: 12,1%, 2003: 11,4%), jener der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen 41,5% betrug (2002: 39,0%, 2003: 40,3%).

15.2. EINNAHMEN AUS GELDSTRAFEN UND SONSTIGEN MASSNAHMEN

Auf Grund der mit der Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55 eingeführten Diversion sind seit 1. Jänner 2000 zu den Einnahmen aus Gebühren und Ersätzen in Strafsachen (Pauschalkosten und Sachverständigengebühren) sowie Strafgeldern jene aus Geldbeträgen nach § 90c StPO und aus Pauschalkostenbeiträgen für die Durchführung außergerichtlicher Tatausgleiche hinzugekommen. In den von den Staatsanwaltschaften und Gerichten bei Anwendung diversionseller Maßnahmen den Verdächtigen vorgeschriebenen Geldbeträgen sind entsprechend der Bestimmung des § 90c Abs. 2 StPO betragsmäßig auch die Verfahrenskosten (Pauschal- und Sachverständigengebühren) berücksichtigt. Diese bisher unter Gebühren und Ersätze in Strafsachen verrechneten Verfahrenskosten fließen nunmehr in den Fällen der Diversion in die „Geldbeträge nach § 90c StPO“ ein. Aus diesem Grund sind seit Einführung der Diversionsmaßnahmen die vereinnahmten Gebühren und Ersätze in Strafsachen zugunsten der Einnahmen aus Geldbeträgen nach § 90c StPO leicht rückläufig.

Einnahmen aus (in Mio. Euro)	2002	2003	2004	Differenz 2004 zu 2003
Strafgeldern	16,98	17,23	16,66	- 0,57
Geldbeträgen (§ 90c StPO)	9,97	10,38	9,79	- 0,59
Gebühren und Ersätzen in Strafsachen	4,81	4,34	4,86	+ 0,52
Pauschalkostenbeiträgen gem. § 388 StPO (ATA)	0,34	0,32	0,30	- 0,02

Tabelle 115

15.3. BEDINGTE STRAFNACHSICHT

Vor dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1987 hatte das Strafgesetzbuch vorgesehen, dass im Falle einer strafgerichtlichen Verurteilung eine Geldstrafe oder eine Freiheitsstrafe nur entweder zur Gänze oder überhaupt nicht bedingt nachgesehen werden kann. Mit dem am 1. März 1988 in Kraft getretenen Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde dem Erfordernis der Praxis nach Erweiterung der Strafmöglichkeiten durch die Einführung „teilbedingter“ Strafen und Strafenkombinationen Rechnung getragen. Ist eine bedingte Nachsicht der gesamten Freiheitsstrafe nicht möglich, so kann unter gewissen Voraussetzungen auch ein Teil der Freiheitsstrafe als Geldstrafe verhängt und der übrige Teil der Freiheitsstrafe bedingt nachgesehen oder ein (kleinerer) Teil einer Freiheitsstrafe unbedingt ausgesprochen und der Rest bedingt nachgesehen werden. Durch diese Strafenkombinationen kann sowohl dem Bedürfnis nach unbedingtem Vollzug eines Teils der ausgesprochenen Strafe als auch dem Bedürfnis nach bedingter Nachsicht des größeren Strafteiles Rechnung getragen werden. Auch bei Geldstrafen ist eine teilweise Nachsicht möglich. Neben diesen mit der Bestimmung des § 43a StGB neu eingeführten Sanktionsmöglichkeiten hat das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 aber auch den allgemeinen Anwendungsbereich der bedingten Strafnachsicht nach § 43 StGB erweitert.

Im Berichtsjahr wurden 18.767 Strafen, das sind 41,5% aller Strafen, zur Gänze bedingt nachgesehen. Der Anteil der bedingten Strafen ist damit gegenüber 2003 um 0,1 Prozentpunkte leicht gesunken. Ebenso ist der Anteil der zur Gänze unbedingt verhängten Strafen um 1,1 Prozentpunkte gesunken. Demgegenüber hat sich der Anteil der teilbedingten Strafen (einschließlich jener Fälle, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe mit einer unbedingten Geldstrafe kombiniert wurde) gegenüber dem Vorjahr um 1,3 Prozentpunkte erhöht.

Verhältnis von bedingt, teilbedingt* und unbedingt ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen

Ausgesprochene Strafen	2002		2003		2004	
	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)
Insgesamt davon	41.078	100	41.749	100	45.185	100
Zur Gänze bedingt	17.342	42,2	17.389	41,6	18.767	41,5
Bedingte Geldstrafen	3.758	9,2	3.683	8,8	4.028	8,9
Bedingte Freiheitsstrafen	13.584	33,0	13.706	32,8	14.739	32,6
Teilbedingt	4.288	10,5	4.860	11,7	5.862	13,0
Teilbedingte Geldstrafen	1.197	2,9	1.087	2,6	1.105	2,4
Teilbedingte Freiheitsstrafen	2.449	6,0	3.116	7,5	4.036	8,9
Teils bedingte Freiheitsstrafe teils unbedingte Geldstrafe	642	1,6	657	1,6	721	1,6
Zur Gänze unbedingt	18.457	44,9	18.602	44,6	19.668	43,5
Unbedingte Geldstrafen	12.045	29,3	12.349	29,6	12.818	28,4
Unbedingte Freiheitsstrafen	6.412	15,6	6.253	15,0	6.850	15,1
Sonstige Maßnahmen	991	2,4	898	2,1	888	2,0

Tabelle 116

*) Prozentuelle Anteile an den insgesamt ausgesprochenen Sanktionen

Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Geldstrafen an den Verurteilungen zu Geldstrafen ist seit Geltung des StGB bis 1991 beständig gestiegen (1975: 7,8%, 1991: 34,5%). Nach einem Rückgang dieser Zahl im Jahr 2001 auf 20,8%, bewegt sich der Anteil seither zwischen 21,5% (im Jahr 2003) und 22,4% im Berichtsjahr.

Bei den zur Gänze unbedingten Geldstrafen ist mit 71,4% im Berichtsjahr keine wesentliche Änderung gegenüber den Vorjahren zu erkennen.

Der Anteil der teilbedingt ausgesprochenen Geldstrafen an allen Verurteilungen zu Geldstrafen ist nach einem Abfall auf 6,3% im Jahr 2003 um weitere 0,1 Prozentpunkte auf 6,2% gesunken.

Der Anteil der bedingt ausgesprochenen Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen zu Freiheitsstrafen blieb in den Jahren 1999 bis 2002 (mit Ausnahme des Jahres 2000: 62,2%) relativ konstant mit durchschnittlich etwa 60,4%, während im Jahr 2003 der Anteil mit 59,4% gegenüber den Vorjahren leicht rückläufig war. Dieser Trend setzt sich mit einem Anteil von 57,5% auch im Berichtsjahr fort.

Bei den zur Gänze unbedingten Freiheitsstrafen ist im Berichtsjahr mit 26,7% ebenfalls ein leichter Rückgang gegenüber den Vorjahren zu verzeichnen.

Der Anteil der teilbedingten Freiheitsstrafen an allen Verurteilungen zu Freiheitsstrafen blieb in den Jahren 1999 bis 2002 relativ konstant zwischen 10,9% (2002) und 11,4% (1999 und 2001), stieg im Jahr 2003 auf 13,5% und im Berichtsjahr auf 15,8% an.

* Unter Berücksichtigung jener Fälle, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt wurde.

Verhältnis von bedingten, teilbedingten* und unbedingten Strafen innerhalb der ausgesprochenen Geld- und Freiheitsstrafen

Ausgesprochene Strafen	2002		2003		2004	
	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)	Absolute Zahlen	%*)
Geldstrafen insgesamt	17.000	100	17.119	100	17.951	100
bedingt	3.758	22,1	3.683	21,5	4.028	22,4
unbedingt	12.045	70,9	12.349	72,1	12.818	71,4
teilbedingt	1.197	7,0	1.087	6,4	1.105	6,2
Freiheitsstrafen insgesamt	22.445	100	23.075	100	25.625	100
bedingt	13.584	60,5	13.706	59,4	14.739	57,5
unbedingt	6.412	28,6	6.253	27,1	6.850	26,7
teilbedingt	2.449	10,9	3.116	13,5	4.036	15,8

Tabelle 117

*) Prozentuelle Anteile an den insgesamt ausgesprochenen Geld- bzw. Freiheitsstrafen

15.4. VOLLZUG DER UNTERSUCHUNGS- UND STRAFHAFT

15.4.1. STAND-STICHTAGERHEBUNG

Zum 1.12.2004 wurden insgesamt 9.043 Personen in den österreichischen Justizanstalten angehalten, davon waren 5.780 Strafgefangene und 2.456 Untersuchungshäftlinge. Demgegenüber betrug der Gesamtstand zum Stichtag 1.12.2003 8.488 Personen (5.449 Strafgefangene und 2.273 Untersuchungshäftlinge), der Stichtagsstand hat sich somit auch im Berichtsjahr neuerlich deutlich erhöht.

Das Verhältnis zwischen der Zahl der Untersuchungshäftlinge und der Zahl der Strafgefangenen (einschließlich im Maßnahmenvollzug Untergebrachter, sonstiger Gefangener und Verwaltungsgefangener) betrug zum Stichtag 1.12.2004 – wie bereits im Vorjahr - etwa 1:2,4.

15.4.2. TÄGLICHER DURCHSCHNITTSSTAND

Der Durchschnittsstand ist ein „Produkt“ der Entwicklung der Haftantritte einerseits und der Haftdauer andererseits. Der kontinuierliche Anstieg dieser Zahl gegenüber den Vorjahren setzt sich auch im Berichtsjahr fort. Der tägliche Durchschnittsstand lag im Jahr 2004 insgesamt bei 8.443 Personen (2003: 7.881), der Durchschnittsstand an Untersuchungshäftlingen betrug im Jahr 2004 2.305 Personen (2003: 2.062 Personen).

* Ohne Berücksichtigung jener Fälle, in denen eine bedingte Freiheitsstrafe in Verbindung mit einer unbedingten Geldstrafe verhängt wurde.

Durchschnittsstand in den Justizanstalten*

Jahr	Strafgefangene	U-Häftlinge	Sonstige**	Summe
2001	4.797	1.587	675	7.059
2002	4.919	1.920	837	7.530
2003	5.079	2.062	683	7.881
2004	5.285	2.305	853	8.443

Tabelle118

15.4.3. HAFTANTRITTE

Im Jahr 2004 traten insgesamt 11.571 Personen von freiem Fuß die Untersuchungshaft an. Davon waren 8.703 Erwachsene über 21 Jahren (7.986 Männer, 717 Frauen), 1.246 Jugendliche (1.148 männliche und 98 weibliche Jugendliche) und 1.622 Heranwachsende.

Setzt man die Zahl der Untersuchungshaftantritte zum täglichen Durchschnittsbelag in Verhältnis und ermittelt man auf diese Art und Weise die durchschnittliche Dauer der Untersuchungshaft, so ergibt sich für das Berichtsjahr ein Wert von 72,9 Tagen. Dieser Wert ist in den Vorjahren im Wesentlichen gleichgeblieben (2002: 73,0, 2003: 72,4).

Haftantritte (U-Haft)

Jahr ^{***}	Haftantritte
2001	8.531
2002	9.604
2003	10.397
2004	11.571

Tabelle 119

Insgesamt 3.096 Personen (2.848 Männer und 248 Frauen) haben im Jahr 2004 von freiem Fuß aus Freiheitsstrafen angetreten, davon waren 30 Personen Jugendliche. 6.521 Personen (davon 6.185 männlich, 336 weiblich) traten von der Untersuchungshaft aus die Strafhaft an (6.400 Personen) oder wurden im Maßnahmenvollzug untergebracht (121 Personen).

* Hier ist darauf hinzuweisen, dass der Durchschnittsstand in den früheren Jahren immer durch Berechnung auf Grundlage des jeweils letzten Tages des Monats ermittelt wurde, nunmehr erfolgt dies durch eine Umstellung des Systems auf Grund einer Durchschnittswertberechnung über alle 365 bzw. 366 Tage.

** Unter die Kategorie „Sonstige“ fallen Personen in Auslieferungs-, Verwahrungs-, Finanzstraf- oder Schubhaft sowie im Maßnahmenvollzug untergebrachte Personen.

*** Ab dem Jahr 2000 wurde die Statistik automationsunterstützt ermittelt. Aus diesem Grund wurde auch die statistische Definition neu und präziser festgelegt. Die Daten ab dem Jahr 2000 sind daher nur bedingt mit jenen der Vorjahre zu vergleichen.

15.5. HAFTENTLASSUNGEN

Im Jahr 2004* wurden insgesamt 8.764 (2003: 8.679) Strafgefangene entlassen. 1.515 Personen (17,3% aller Entlassenen) wurden bedingt entlassen, in 924 Fällen (10,5%) erfolgte die Entlassung aufgrund einer Begnadigung und 6.203 Personen (70,8%) wurden unbedingt in die Freiheit entlassen. Zuzugewandte Amnestie durch das Amnestiegesetz 1995 wurden 8 Personen entlassen.

Eine sinnvolle Betrachtung der sprengelbezogenen Auswertung der Entlassungszahlen bedarf vorweg einer Bezugnahme auf die Standorte und die Struktur der Strafvollzugsanstalten. So sind für den Strafvollzug in Österreich insgesamt 28 Justizanstalten und 15 Außenstellen eingerichtet, die sich vor allem in der Art der zu vollziehenden Strafen sehr wesentlich unterscheiden. Insbesondere wären folgende Umstände zu berücksichtigen:

- Den 7 Strafvollzugsanstalten für erwachsene Männer obliegt insbesondere der Vollzug von Strafhaften über 18 Monate bis lebenslang. Während die Justizanstalten Stein, Graz-Karlau und Garsten dem Vollzug langer Freiheitsstrafen dienen und jeweils über eine Abteilung für zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher (§ 21 Abs. 2 StGB) verfügen, werden in den Justizanstalten Wien-Simmering, Hirtenberg, Sonnberg und Suben mittellange Freiheitsstrafen vollzogen. Die Justizanstalt Sonnberg verfügt darüber hinaus über eine Sonderabteilung für Sexualstraftäter.
- Die Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf dient dem Strafvollzug bei männlichen Jugendlichen für Freiheitsstrafen, deren Strafzeit 6 Monate übersteigt.
- In der Justizanstalt Schwarzau findet der Strafvollzug für Frauen (einschließlich weiblicher Jugendlicher) sowie der Maßnahmenvollzug für männliche und weibliche Untergebrachte nach §§ 21 Abs. 2 und 22 StGB statt.
- Der Maßnahmenvollzug an Männern findet in den 3 Justizanstalten Göllersdorf (für geistig abnorme zurechnungsunfähige Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 1 StGB), Wien-Mittersteig (für geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher nach § 21 Abs. 2 StGB; hier ist auch eine Begutachtungsstation für Sexualdelinquenten eingerichtet) und Wien-Favoriten (für entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher nach § 22 StGB sowie zusätzlich der Entlassungsvollzug bei Frauen) statt.
- Den 16 Gerichtlichen Gefangenenhäusern (Justizanstalten Eisenstadt, Korneuburg, Krems, St. Pölten, Wien-Josefstadt, Wr. Neustadt, Feldkirch, Innsbruck, Graz-Jakomini, Klagenfurt, Leoben, Linz, Ried, Salzburg, Steyr und Wels), die jeweils am Sitz der für Strafsachen zuständigen Landesgerichte eingerichtet sind, obliegt - neben dem Vollzug der Untersuchungshaft sowie in geringem Umfang von Verwaltungs- und Schubhaften - der Vollzug kurzer Freiheitsstrafen (Strafzeit bis zu 18 Monaten, nur ausnahmsweise darüber hinaus). In den Justizanstalten Innsbruck, Graz-Jakomini und Klagenfurt sind

* Die folgenden Werte stammen aus einer Abfrage von Mitte März 2005.

gesonderte Jugendabteilungen eingerichtet, in denen ebenfalls kurze Freiheitsstrafen (Strafzeit bis zu 6 Monaten) an Jugendlichen vollzogen werden.

Justizanstalten in Österreich

LG-Sprengel	Justizanstalt	Art des Straf- und Maßnahmenvollzuges*
Eisenstadt	Eisenstadt	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
Korneuburg	Göllersdorf	Maßnahmenvollzug (§ 21 Abs. 1 StGB)
	Korneuburg	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
	Sonnberg	Vollzug mittellanger Freiheitsstrafen
Krems	Krems	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
	Stein	Vollzug langer Freiheitsstrafen und Maßnahmenvollzug (§ 21 Abs. 2 StGB)
St. Pölten	St. Pölten	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
Wien	Wien-Favoriten	Maßnahmenvollzug (§ 22 StGB)
	Wien-Josefstadt	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
	Wien-Mittersteig	Maßnahmenvollzug (§ 21 Abs. 2 StGB)
	Wien-Simmering	Vollzug kurzer und mittellanger Freiheitsstrafen
Wr. Neustadt	Gerasdorf	Strafvollzug für männliche Jugendliche
	Hirtenberg	Vollzug mittellanger Freiheitsstrafen
	Schwarzau	Strafvollzug für Frauen (einschließlich weibliche Jugendliche) und Maßnahmenvollzug (§§ 21 Abs. 2 und 22 StGB)
	Wr. Neustadt	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
Feldkirch	Feldkirch	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
Innsbruck	Innsbruck	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
Graz	Graz-Jakomini	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
	Graz-Karlau	Vollzug langer Freiheitsstrafen und Maßnahmenvollzug (§ 21 Abs. 2 StGB)
Klagenfurt	Klagenfurt	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
Leoben	Leoben	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
Linz	Linz	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
Ried	Ried	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
	Suben	Vollzug mittellanger Freiheitsstrafen
Salzburg	Salzburg	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
Steyr	Garsten	Vollzug langer Freiheitsstrafen und Maßnahmenvollzug (§ 21 Abs. 2 StGB)
	Steyr	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen
Wels	Wels	Vollzug kurzer Freiheitsstrafen

Tabelle 120

Die folgende Tabelle gibt einen auf die einzelnen LG- und OLG-Sprengel bezogenen Überblick über die zahlenmäßig wichtigsten Entlassungsgründe (zu den bedingten Entlassungen vgl. auch das Kapitel 15.6.).

* In dieser Tabelle werden nur die für die Statistik der Haftentlassungen relevanten Vollzugsarten dargestellt. Unberücksichtigt bleiben daher insbesondere der Vollzug der Untersuchungshaft sowie der Vollzug von Verwaltungs- und Schubhaften.

Haftentlassungen 2004

LG-Sprengel	Entlassungen insgesamt	davon						
		unbedingte Entlassung	§ 46/1 StGB (Entlassung ab der Hälfte)	§ 46/2 StGB (Entlassung ab zwei Drittel)	§ 46/5 StGB (Entlassung aus lebenslanger FS)	§ 47 StGB (Entlassung aus einer Maßnahme)	Begnadigungen	sonstige Entlassungsgründe
Eisenstadt	315 (100%)	232 (73,65%)	2 (0,63%)	52 (16,51%)	0 (0%)	0 (0%)	27 (8,57%)	2 (0,63%)
Korneuburg	417 (100%)	302 (72,42%)	1 (0,24%)	62 (14,87%)	0 (0%)	6 (1,44%)	37 (8,87%)	9 (2,16%)
Krems	495 (100%)	403 (81,41%)	1 (0,20%)	23 (4,65%)	4 (0,81%)	2 (0,40%)	58 (11,72%)	4 (0,81%)
St. Pölten	415 (100%)	312 (75,18%)	3 (0,72%)	38 (9,16%)	0 (0%)	3 (0,72%)	57 (13,73%)	2 (0,48%)
Wien	1.892 (100%)	1.578(83,40%)	1 (0,05%)	67 (3,54%)	1 (0,05%)	25 (1,32%)	195 (10,31%)	25 (1,32%)
Wr. Neustadt	681 (100%)	413 (60,65%)	38 (5,58%)	127 (18,65%)	0 (0%)	3 (0,44%)	81 (11,89)	19 (2,79%)
OLG-Sprengel Wien	4.215 (100%)	3.240 (76,87%)	46 (1,09%)	369 (8,75%)	5 (0,12%)	39 (0,93%)	455 (10,79%)	61 (1,45%)
Feldkirch	271 (100%)	146 (53,87%)	33 (12,18%)	52 (19,19%)	0 (0%)	6 (2,21%)	22 (8,12%)	12 (4,43%)
Innsbruck	607 (100%)	381 (62,77%)	55 (9,06%)	117 (19,28%)	0 (0%)	3 (0,49%)	43 (7,08%)	8 (1,32%)
OLG-Sprengel Innsbruck	878 (100%)	527 (60,02%)	88 (10,02%)	169 (19,25%)	0 (0%)	9 (1,03%)	65 (7,40%)	20 (2,28%)
Graz	825 (100%)	551 (66,79%)	2 (0,24%)	126 (15,27%)	1 (0,12%)	16 (1,94%)	121 (14,67%)	8 (0,97%)
Klagenfurt	727 (100%)	423 (58,18%)	25 (3,44%)	160 (22,01%)	0 (0%)	3 (0,41%)	104 (14,31%)	12 (1,65%)
Leoben	324 (100%)	196 (60,49%)	12 (3,70%)	65 (20,06%)	0 (0%)	0 (0%)	46 (14,20%)	5 (1,54%)
OLG-Sprengel Graz	1.876 (100%)	1.170 (62,37%)	39 (2,08%)	351 (18,71%)	1 (0,05%)	19 (1,01%)	271 (14,45%)	25 (1,33%)
Linz	501 (100%)	391 (78,04%)	0 (0%)	70 (13,97%)	0 (0%)	5 (1,00%)	30 (5,99%)	5 (1,00%)
Ried	479 (100%)	340 (70,98%)	0 (0%)	101 (21,09%)	0 (0%)	0 (0%)	33 (6,89%)	5 (1,04%)
Salzburg	335 (100%)	249 (74,33%)	3 (0,90%)	45 (13,43%)	0 (0%)	10 (2,99%)	25 (7,46%)	3 (0,90%)
Steyr	183 (100%)	89 (48,63%)	6 (3,28%)	66 (36,07%)	0 (0%)	5 (2,73%)	17 (9,29%)	0 (0%)
Wels	297 (100%)	197 (66,33%)	19 (6,40%)	50 (16,84%)	0 (0%)	0 (0%)	28 (9,43%)	3 (1,01%)
OLG-Sprengel Linz	1.795 (100%)	1.266 (70,53%)	28 (1,56%)	332 (18,50%)	0 (0%)	20 (1,11%)	133 (7,41%)	16 (0,89%)
Bundesweit	8.764 (100%)	6.203 (70,78%)	201 (2,29%)	1.221 (13,93%)	6 (0,07%)	87 (0,99%)	924 (10,54%)	122 (1,39%)

Tabelle 121

15.6. BEDINGTE ENTLASSUNG

Die bedingte Entlassung bietet nach den Erfahrungen im Allgemeinen erheblich günstigere Chancen für die Wiedereingliederung Verurteilter bzw. für die Vermeidung von Rückfällen als die Entlassung nach vollständiger Verbüßung der Freiheitsstrafe, insbesondere bei entsprechender Nachbetreuung und Kontrolle.

Zu diesem Ergebnis gelangten auch die Teilnehmer der vom Bundesministerium für Justiz in Zusammenarbeit mit der Vereinigung der österreichischen Richter und dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag veranstalteten Enquete „Moderner Strafvollzug: Sicherheit und Resozialisierung“, die am 8. und 9. November 2004 unter Beteiligung namhafter Repräsentanten aus Lehre und Rechtsprechung stattfand. Hierbei wurde unter anderem festgestellt, dass generalpräventive Erwägungen bei Entscheidungen über die bedingte Entlassung in anderen europäischen Staaten nicht zu berücksichtigen sind. Von den Referenten und Teilnehmern der Enquete wurde insbesondere eine stärkere Differenzierung der spezialpräventiven Entlassungskriterien nach der Art des Risikos bzw. des Delikts, eine Neugestaltung der Endphase des Strafvollzuges mit schrittweisem Übergang in die Freiheit, die Möglichkeit einer bedingten Entlassung nach Verbüßung des größten Teiles der Strafe auch bei Strafgefangenen mit problematischer Prognose und Therapiebedarf (mit Nachbehandlung und -kontrolle) sowie eine neue, multidisziplinäre Zusammensetzung des Vollzugsgerichtes bei Entscheidungen über die bedingte Entlassung vorgeschlagen.

Die Ergebnisse der Enquete werden im Rahmen der (nunmehr im Neuen Wissenschaftlichen Verlag erscheinenden) Schriftenreihe des Bundesministeriums für Justiz veröffentlicht und in die Überlegungen zu den diesbezüglichen Gesetzesvorhaben einbezogen.

Hält das Gericht bei einer bedingten Entlassung eine Entwöhnungsbehandlung oder eine ärztliche Behandlung für notwendig und trägt es dem Entlassenen diese Behandlung auf, so soll die Durchführung der Behandlung nicht daran scheitern, dass der Betroffene die Kosten nicht tragen kann und die Behandlungskosten auch nicht durch eine Krankenversicherung gedeckt sind. Um die für notwendig erachtete ärztliche Nachbetreuung sicherzustellen, können deren Kosten seit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 von der Justiz getragen werden, wenn der Betroffene selbst dazu nicht in der Lage ist und eine Sozialversicherung nicht besteht.

15.6.1. NEUERUNGEN BEI DER BEDINGTEN ENTLASSUNG

Am 1. Jänner 2002 ist das Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 130/2001, in Kraft getreten, das unter anderem der weiteren Umsetzung des Regierungsprogramms 2000 im Bereich des gerichtlichen Strafrechts diente. Dort fanden sich unter dem Titel „Verbesserungen im Maßnahmenvollzug“ u.a. die Punkte „Sicherstellung spezieller Therapien während der Anhaltung sowie bei bedingter Entlassung“ und „Rückfallsvermeidung durch effiziente Kontrolle und Betreuung nach der Haftentlassung“.

In diesem Zusammenhang wurden folgende Neuerungen vorgenommen:

- Neue Möglichkeiten der Verlängerung der Probezeit nach bedingter Entlassung:
 - Bei lebenslanger Freiheitsstrafe kann die Probezeit von zehn auf 15 Jahre verlängert werden, wenn im Falle neuerlicher Delinquenz oder bei Nichtbefolgung einer Weisung oder mangelndem Kontakt mit der Bewährungshilfe die bedingte Entlassung nicht widerrufen wird, aber dennoch weitere Kontrollen notwendig sind.
 - Aus denselben Gründen kann die Probezeit nach bedingter Entlassung aus dem Maßnahmenvollzug nach § 21 StGB in jenen Fällen, in denen sie 10 Jahre beträgt, bis auf 15 Jahre verlängert werden, in jenen Fällen, in denen sie 5 Jahre beträgt, bis auf 10 Jahre.
 - Wenn im Falle einer bedingten Entlassung aus einer lebenslangen Freiheitsstrafe oder aus dem Maßnahmenvollzug gegen Ende der ursprünglichen oder bereits verlängerten Probezeit (sonst) besondere Gründe zur Annahme bestehen, dass es einer weiteren Erprobung bedarf, kann eine Verlängerung um bis zu drei Jahre zum Tragen kommen, wobei eine wiederholte Verlängerung möglich ist; in einem solchen Fall, wo kein äußeres Ereignis im Sinne der vorstehend erwähnten Gründe vorliegt, bedarf es jedoch zwingend einer Sachverständigenanhörung
 - Ganz allgemein gibt es die Verlängerungsmöglichkeit nicht nur bei neuerlicher Delinquenz, sondern auch bei Nichtbefolgung einer Weisung und mangelndem Kontakt zur Bewährungshilfe.

- Raschere Zugriffsmöglichkeiten bei Nichtbefolgung einer Weisung und zu vermutendem Widerruf:
 - Zum Einen wurde für den Fall der Nichtbefolgung einer Therapieweisung durch einen aus der Maßnahme nach § 21 Abs. 1 StGB bedingt Entlassenen die amtswegige Ingangsetzung des Unterbringungsverfahrens nach dem Unterbringungsgesetz durch das Vollzugsgericht ermöglicht.
 - Zum Anderen wurde die Möglichkeit der Inhaftnahme bei anzunehmendem Widerruf (von Fluchtgefahr) auf akute Tatbegehungsgefahr ausgeweitet, womit eine langjährige Forderung von Praktikern erfüllt wurde. Dabei handelt es sich um Personen, über die nicht schon auf Grund neuerlicher Delinquenz die Untersuchungshaft verhängt wird, die auch nicht vorläufig angehalten oder nach dem UbG in eine psychiatrische Krankenanstalt eingewiesen werden, bei denen aber dennoch Grund zum Widerruf und akute Tatbegehungsgefahr anzunehmen ist.

- Schließlich sollte auch die neu geschaffene Möglichkeit der bedingten Einweisung in die Maßnahme nach § 21 StGB erhöhte Kontrollmöglichkeiten bei geistig abnormen Rechtsbrechern ermöglichen, zugleich aber eine unbedingte Einweisung insbesondere in Fällen vermeiden, in denen mit einer Behandlung

während der vorläufigen Unterbringung (§ 429 Abs. 4 StPO) das Auslangen gefunden werden kann.

15.6.2. GERICHTLICHE PRAXIS BEI DER BEDINGTEN ENTLASSUNG

Im Jahr 2004* wurden bundesweit insgesamt 8.764 Strafgefangene aus dem Strafvollzug entlassen, davon 1.515 Strafgefangene (das sind 17,3%) auf Grund einer gerichtlichen bedingten Entlassung. Der prozentuelle Anteil der bedingten Entlassungen an allen Entlassungen stieg somit im Berichtsjahr gegenüber dem Vorjahr (15,5%) um 1,8 Prozentpunkte.

Den Hauptanteil der bedingten Entlassungen nehmen jene nach § 46 Abs. 2 StGB (1.221 Personen, somit 80,6% aller bedingten Entlassungen) ein. In 201 Fällen (das sind 13,3% aller bedingten Entlassungen) erfolgte eine solche unter den Voraussetzungen des § 46 Abs. 1 StGB. Wie im Vorjahr wurden auch im Jahr 2004 6 Personen mit lebenslanger Freiheitsstrafe (0,4% aller bedingten Entlassungen) auf Probe entlassen. Aus einer mit Freiheitsentziehung verbundenen vorbeugenden Maßnahme wurden im Berichtsjahr 87 Personen (5,7% aller bedingten Entlassungen) bedingt entlassen.

Bedingte Entlassungen bundesweit

Entlassungsart	2004	
	Absolute Zahlen	%*)
Haftentlassungen insgesamt	8.764	100%
Bedingte Entlassungen	1.515	17,3%
davon nach		
§ 46 Abs. 1 StGB	201	2,29%
§ 46 Abs. 2 StGB	1.221	13,93%
§ 46 Abs. 5 StGB	6	0,07%
§ 47 StGB	87	0,99%

Tabelle 122

*) Prozentanteil an den Haftentlassungen insgesamt

* Die folgenden Werte stammen aus einer Abfrage von Mitte März 2005.

Summe der bedingten Entlassungen nach den §§ 46 Abs. 1, 46 Abs. 2, 46 Abs. 5 und 47 StGB bezogen auf die einzelnen LG- und OLG-Sprengel

LG-Sprengel	Summe der bedingten Entlassungen (§§ 46 Abs. 1, 46 Abs. 2, 46 Abs. 5 und 47 StGB)	
	Absolute Zahlen	%*)
Eisenstadt	54	17,1%
Korneuburg	69	16,5%
Krems	30	6,1%
St. Pölten	44	10,6%
Wien	94	5,0%
Wr. Neustadt	168	24,7%
OLG-Sprengel Wien	459	10,9%
Feldkirch	91	33,6%
Innsbruck	175	28,8%
OLG-Sprengel Innsbruck	266	30,3%
Graz	145	17,6%
Klagenfurt	188	25,9%
Leoben	77	23,8%
OLG-Sprengel Graz	410	21,9%
Linz	75	15,0%
Ried	101	21,1%
Salzburg	58	17,3%
Steyr	77	42,1%
Wels	69	23,2%
OLG-Sprengel Linz	380	21,2%
Bundesweit	1.515	17,3%

Tabelle 123

*) Prozentanteil gegenüber den insgesamt im betreffenden Sprengel Entlassenen

Zur Berücksichtigung der Standorte sowie der Struktur der einzelnen Strafvollzugsanstalten wird auf das Kapitel 15.5. verwiesen, das auch ein genaueres Bild über die Haftentlassungen im Allgemeinen bietet.

15.7. ANWENDUNG VORBEUGENDER MASSNAHMEN

Seit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches am 1.1.1975 besteht die Möglichkeit der vorbeugenden Verwahrung geistig abnormer Rechtsbrecher und schwerer Rückfallstäter sowie der Entwöhnungsbehandlung von süchtigen Straftätern in besonderen Anstalten zusätzlich zu oder an Stelle einer Strafe.

Am Stichtag 01.12.2004 wurden insgesamt 679 Personen im Maßnahmenvollzug angehalten.

Wie der nachstehenden Tabelle entnommen werden kann, war der Zuwachs der vergangenen Jahre auf die Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 und 2 StGB (geistig abnorme Rechtsbrecher) zurückzuführen.

Im Maßnahmenvollzug Untergebrachte

Maßnahme	Untergebrachte Personen		
	2002*	2003*	2004*
Vorläufige Anhaltung gemäß § 429 Abs. 4 StPO	45	37	42
Vorläufige Unterbringung gemäß § 438 StPO	2	0	0
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 1 StGB (geistig abnorme zurechnungsunfähige Rechtsbrecher)	271	301	321
Unterbringung gemäß § 21 Abs. 2 StGB (geistig abnorme zurechnungsfähige Rechtsbrecher)	248	285	295
Unterbringung gemäß § 22 StGB (entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher)	16	22	19
Unterbringung gemäß § 23 (Rückfallstäter)	2	1	2
S u m m e	584	646	679

Tabelle 124

* Stichtag 01.12.

15.7.1. DIE UNTERBRINGUNG PSYCHISCH KRANKER RECHTSBRECHER

Mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wurde die Möglichkeit geschaffen, dass Strafgerichte bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen die Unterbringung von geisteskranken zurechnungsunfähigen Rechtsbrechern in besonderen Anstalten verfügen können. Nach § 21 Abs. 1 StGB können Personen, die infolge einer Geisteskrankheit oder einer gravierenden psychischen Störung schwere Straftaten begehen und dies auch für die Zukunft befürchten lassen, so lange in einer Anstalt untergebracht werden, wie die besondere Rückfallwahrscheinlichkeit besteht, gegen die sich die Maßnahme richtet. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2001 (BGBl. I Nr. 130/2001) wurde die Möglichkeit der bedingten Nachsicht der Unterbringung nach § 21 Abs. 1 StGB in Verbindung mit ambulanter Therapie geschaffen.

Für die Anhaltung zurechnungsunfähiger geistig abnormer Rechtsbrecher wurde die Justizanstalt Göllersdorf eingerichtet. Maßnahmen nach § 21 Abs. 1 StGB dürfen gemäß § 158 Abs. 4 (§ 167a) StVG jedoch auch in öffentlichen psychiatrischen Krankenanstalten vollzogen werden. Dies geschieht vor allem in Fällen, in denen eine (bedingte) Entlassung in nächster Zeit in Aussicht steht und daher rehabilitative Entlassungsvorbereitungen in der zukünftigen Wohnumgebung zielführend sind. In jedem Fall wird die Zustimmung der betreffenden Krankenanstalt eingeholt. Demnach befanden sich am 1.12.2004 gemäß § 21 Abs. 1 StGB 206 Untergebrachte in öffentlichen Krankenanstalten.

15.7.2. DIE UNTERBRINGUNG ZURECHNUNGSFÄHIGER GEISTIG ABNORMER RECHTSBRECHER

In der Justizanstalt Wien-Mittersteig wurden bereits seit dem Jahr 1963 Erfahrungen mit der Behandlung und Rehabilitierung psychisch schwer gestörter Strafgefangener gesammelt. Seit dem 1. Jänner 1975 hat die Justizanstalt Wien-Mittersteig die Aufgabe einer Sonderanstalt für den Maßnahmenvollzug an geistig abnormen, aber zurechnungsfähigen Rechtsbrechern (§ 21 Abs. 2 StGB) übernommen.

In der Justizanstalt Wien-Mittersteig wurden zum 01.12.2004 insgesamt 114 Untergebrachte nach § 21 Abs. 2 StGB angehalten.

Daneben waren zum 01.12.2004 in den für diesen Maßnahmenvollzug bestimmten Sonderabteilungen anderer Justizanstalten insgesamt weitere 178 zurechnungsfähige geistig abnorme Rechtsbrecher untergebracht. In der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf wurden 3 Jugendliche gemäß § 21 Abs. 2 StGB angehalten.

15.7.3. DIE UNTERBRINGUNG ENTWÖHNUNGSBEDÜRFTIGER RECHTSBRECHER

Mit der Justizanstalt Favoriten besteht die im Strafgesetzbuch vorgesehene Vollzugseinrichtung, die eine besondere Betreuung und Behandlung von Straftätern ermöglicht, deren starke Rückfallsneigung auf ihre Trunksucht oder ihre Gewöhnung an Suchtgifte zurückzuführen ist.

Am 01.12.2004 befanden sich in der Justizanstalt Favoriten 123 entwöhnungsbedürftige Rechtsbrecher, davon 7 Untergebrachte gemäß § 22 StGB. 112 Strafgefangene unterzogen sich einer freiwilligen Entwöhnungsbehandlung gemäß § 68a StVG.

Weitere 12 Untergebrachte gemäß § 22 StGB befanden sich am 01.12.2004 in den für diesen Maßnahmenvollzug bestimmten besonderen Abteilungen in anderen Justizanstalten.

Zu einer Verbesserung der Erfolgschancen trägt es bei, wenn der Betreuung während des Freiheitsentzuges eine Nachbetreuung nach der Entlassung folgt. Deshalb ist es zweckmäßig, dass in der überwiegenden Zahl der Fälle eine Entlassung aus der Anstalt nur bedingt unter Setzung einer Probezeit, Bestellung eines Bewährungshelfers und Erteilung der Weisung, sich einer weiteren ärztlichen Betreuung zu unterziehen, erfolgt.

Die durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 ermöglichte Erweiterung der ärztlichen Nachbetreuung sowie der Kostentragung durch den Bund für den Fall der bedingten Entlassung ist im Kapitel 15.6. dargestellt; zu den Änderungen durch das Strafrechtsänderungsgesetz 2001 siehe Kapitel 15.6.1.

15.7.4. DIE UNTERBRINGUNG GEFÄHRLICHER RÜCKFALLSTÄTER

Da die Zahl der gefährlichen Rückfallstäter nach § 23 StGB lediglich zwischen 0 und 3 Personen schwankt, erfolgt die Anhaltung in örtlicher Hinsicht nach individuellen Gesichtspunkten. Am Stichtag 1.12.2004 befanden sich 2 Personen in der Maßnahme nach § 23 StGB.

16. MASSNAHMEN ZUR VERBESSERUNG DER WIRKSAMKEIT DER STRAFRECHTSPFLEGE

16.1. REFORM DES STRAFPROZESSES

Die umfassende Teilreform des Strafverfahrens durch das Strafprozessänderungsgesetz 1993, BGBl. Nr. 526, das am 1. Jänner 1994 in Kraft getreten ist, kann insbesondere durch die Aufwertung der Stellung des Untersuchungsrichters (Stärkung seiner Rechtsschutzfunktion in der Haftfrage), aber auch durch die Festigung des Anklagegrundsatzes und die damit verbundene Verdeutlichung der Prozessrolle des Anklägers als ein erster Schritt zur fälligen Strukturreform des Strafverfahrens – vor allem des Vorverfahrens – bezeichnet werden.

Mit dem Inkrafttreten des Strafrechtsänderungsgesetzes 1996, BGBl. Nr. 762, am 1. März 1997 wurden im Wesentlichen folgende verfahrensrechtliche Neuerungen eingeführt:

- Anpassung des Strafverfahrensrechtes (§§ 443 ff StPO) an das neue System der vermögensrechtlichen Anordnungen (Abschöpfung der Bereicherung und Verfall);
- Vereinheitlichung des Verfahrens bei nachträglicher Änderung von Sanktionen auf Grund nachträglich eingetretener oder bekannt gewordener Umstände (§ 410 StPO);
- Einführung eines neuen Rechtsbehelfs der Erneuerung des Strafverfahrens nach Feststellung einer Verletzung der EMRK (Transformation von Urteilen des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in die innerstaatliche Rechtsordnung; §§ 363a bis 363c StPO);
- Bedachtnahme auf das Geschlecht von Opfer und Angeklagtem bei der Zusammensetzung von Schöffen- und Geschworenengericht im Verfahren wegen Sexualdelikten (§§ 13 Abs. 5, 221 Abs. 3 und 300 Abs. 3 StPO);
- Neuregelung der Zuständigkeit für die Erledigung von Rechtshilfeersuchen in Gemeinden mit mehreren Bezirksgerichten (§ 59 StPO).

Mit der parlamentarischen Beschlussfassung über ein Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt sowie das Strafgesetzbuch, das Mediengesetz, das Staatsanwaltschaftsgesetz und das Sicherheitspolizeigesetz geändert werden;

BGBl. I Nr. 105/1997, wurde eine rechtspolitische Entscheidung von außerordentlicher Bedeutung und Symbolkraft getroffen. Zum wesentlichen Inhalt dieser Bestimmungen ist auf die Ausführungen in Kapitel 16.2.3. zu verweisen.

Mit dem am 1. Oktober 1998 in Kraft getretenen Strafrechtsänderungsgesetz 1998, BGBl. I Nr. 153, erfolgte eine Intensivierung bzw. Ausweitung der mit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993 eingeführten Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung schonungsbedürftiger Zeugen.

Die zunächst nur befristet in Kraft gesetzten Bestimmungen über besondere Ermittlungsmaßnahmen (siehe dazu Kapitel 16.2.3.) wurden durch das am 1. Jänner 2002 in Kraft getretene Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 130/2001, unbefristet in den Rechtsbestand übernommen.

Die Verankerung neuer Ermittlungsmethoden hat die bestehende große Lücke bei den Rechtsgrundlagen für die Tätigkeit der Sicherheitsbehörden im Dienste der Strafjustiz und damit den Reformbedarf der in ihren Grundzügen noch aus dem Jahr 1873 stammenden StPO noch deutlicher gemacht. Das Bundesministerium für Justiz hat den Mitgliedern des Justizausschusses des Nationalrats und der interessierten Fachöffentlichkeit bereits im Juli 1995 als Zwischenergebnis seiner Überlegungen eine Punktation zum kriminalpolizeilichen Ermittlungsverfahren zur Verfügung gestellt. Die darin skizzierten Leitlinien für die umfassende Erneuerung des strafprozessualen Vorverfahrens standen auch im Mittelpunkt der Richterwoche 1996. Nach zustimmenden Ausführungen aus dem Bereich der Wissenschaft und der Praxis (vgl. Entwicklungslinien im Straf- und Strafprozessrecht, Bd. 82 der Schriftenreihe des BMJ) zu dem in dieser Punktation vorgeschlagenen einheitlichen Vorverfahren, das einerseits die eigenständige Ermittlungskompetenz der Sicherheitsbehörde anerkennt, andererseits Koordinations- und Kontrollbefugnisse der Staatsanwaltschaft vorsieht, wurde ein umfangreicher Diskussionsentwurf zur Reform des strafprozessualen Vorverfahrens erarbeitet, welcher im April 1998 der interessierten Fachöffentlichkeit und den beteiligten Berufsgruppen vorgelegt wurde. Der Entwurf war unter anderem Gegenstand der Tagung der Österreichischen Juristenkommission 1999. Die eingehende Diskussion anlässlich des 14. Österreichischen Juristentages 2000 in Wien erbrachte weitgehende Zustimmung zu den Grundtendenzen des Entwurfs.

Der Anfang Mai 2001 zur allgemeinen Begutachtung versandte Entwurf eines Strafprozessreformgesetzes, dessen zentrale Bestimmungen mit Vertretern des Bundesministeriums für Inneres bereits weitgehend erörtert und abgestimmt wurden, setzte sich – als vorläufiger Schlusspunkt einer jahrzehntelangen Diskussion – zum Ziel, kriminalpolizeiliche Aufgaben und Befugnisse ebenso wie die Rechte der von der Ausübung dieser Befugnisse betroffenen Personen eindeutig zu regeln und die Struktur des Vorverfahrens heutigen Auffassungen und Anforderungen sowohl auf dem Gebiet kriminalpolizeilicher Effizienz als auch im Bereich des grundrechtlichen Schutzes anzupassen. Der Entwurf schlug ein einheitliches Vorverfahren vor, das einerseits die eigenständige Ermittlungskompetenz der Kriminalpolizei anerkennt, andererseits Koordinations- und Leitungsbefugnisse der Staatsanwaltschaft als Garantin der Justizförmigkeit des Verfahrens sowie eine verstärkte Rechtskontrolle des Gerichts vorsieht.

Die auf Grundlage dieses Entwurfes erarbeitete Regierungsvorlage wurde Anfang Juni 2002 dem Parlament zugeleitet. Auf Grund des vorzeitigen Endes der XXI.

Gesetzgebungsperiode wurde sie im März 2003 neuerlich dem Parlament vorgelegt. Der Justizausschuss hat zur Vorbehandlung dieser Regierungsvorlage einen Unterausschuss eingesetzt, der in insgesamt sieben Sitzungen, davon sechs unter Beiziehung von etwa 40 ExpertInnen aus dem Bereich der Wissenschaft und am Strafverfahren beteiligten Berufsgruppen (RichterInnen, StaatsanwältInnen, VerteidigerInnen; VertreterInnen von Opferhilfeeinrichtungen), ausführlich und gründlich über den umfassenden Reformvorschlag beraten hat. Aufgrund der Ergebnisse der Debatte wurde ein umfassender Abänderungsantrag eingebracht. Am 26. Februar 2004 wurde die Regierungsvorlage in der Fassung des Abänderungsantrages vom Nationalrat beschlossen und am 23. März 2004 als BGBl. I Nr. 19/2004 kundgemacht.

Im Einzelnen sind aus dem mehr als 216 Paragraphen umfassenden Reformwerk folgende wesentliche Elemente hervorzuheben:

- Kooperationsmodell: Das einheitliche Vorverfahren (Ermittlungsverfahren) soll ab hinreichendem Verdacht einer strafbaren Handlung von Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft gemeinsam geführt werden. Dabei soll die faktische Ermittlungskompetenz der Kriminalpolizei auch in einer eindeutigen gesetzlichen Aufgabenzuweisung und die rechtliche Zuständigkeit der Justiz durch Verstärkung der Leitungs- und Kontrollfunktion der Staatsanwaltschaft anerkannt werden. Dem Gericht soll die Kontrolle der Anwendung und Durchführung schwerwiegender Grundrechtseingriffe und der Rechtsschutz gegen Eingriffe in subjektive Rechte durch Kriminalpolizei und Staatsanwaltschaft obliegen. Das Gericht soll unmittelbare Beweisaufnahmen durchführen können, wenn die Staatsanwaltschaft solche wegen des besonderen öffentlichen Interesses beantragt sowie wenn sich im Zuge einer gerichtlichen Beweisaufnahme für die Beurteilung des Tatverdachts bedeutsame Umstände ergeben. Ebenso soll es dem Gericht möglich sein, sich die Grundlagen für seine Entscheidung über die Bewilligung eines Grundrechtseingriffs (insbesondere über die Verhängung der Untersuchungshaft) selbst beschaffen zu können; die Voruntersuchung soll entfallen.
- Exakte Regelung jener Ermittlungsmaßnahmen, die der Kriminalpolizei, aber auch der Staatsanwaltschaft, zur Erfüllung ihrer Aufgaben zur Verfügung stehen: Dabei wird anerkannt, dass der Begriff der Beweisaufnahme nicht ausschließlich auf die erkennende Tätigkeit des Gerichts in der Hauptverhandlung zu beziehen ist, weil sich diese in vielen Fällen bloß als kontrollierende Reproduktion und Überprüfung der im Ermittlungsverfahren erzielten Ergebnisse erweist. Den Vorwirkungen der Ermittlungstätigkeit der Kriminalpolizei und ihrem (mit)bestimmenden Einfluss auf die Qualität der in der Hauptverhandlung zur Verfügung stehenden Beweise soll daher Rechnung getragen werden. Erwägungen der Zweckmäßigkeit und Effektivität soll gleichermaßen wie den Garantien entsprochen werden, die in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte der Vereinten Nationen vom 10. Dezember 1948 und im Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte vom 19. Dezember 1966 sowie insbesondere in der Europäischen Menschenrechtskonvention enthalten sind. Kriminalistisch bedeutsame Befugnisse wie zum Beispiel die Observation, die verdeckte Ermittlung und das Scheingeschäft, aber auch die molekulargenetische Untersuchung, sollen

in der Strafprozessordnung erstmals geregelt werden. Im Bereich der Zuständigkeit für Anordnungen und Bewilligungen soll nach der Intensität des Grundrechtseingriffs und dem dadurch bedingten Rechtsschutzbedürfnis festgelegt werden, ob eine Maßnahme von der Kriminalpolizei „aus eigener Macht“ (von sich aus) durchzuführen ist oder eine Anordnung der Staatsanwaltschaft oder eine gerichtliche Bewilligung erfordert. Letzteres soll im Wesentlichen überall dort der Fall sein, wo eine solche Bewilligung durch die Verfassung vorgeschrieben ist; d.h. bei Eigentumseingriffen, bei Hausdurchsuchungen, bei Eingriffen in das Post- und Fernmeldegeheimnis und in das Privatleben sowie beim Entzug der persönlichen Freiheit.

- Stärkung der Rechte des Opfers im Strafprozess: Opfern werden unabhängig von privatrechtlichen Ansprüchen besondere Rechte zustehen, insbesondere auf rechtliches Gehör, auf Information, und auf Beteiligung an parteiöffentlichen Beweisaufnahmen und an der Hauptverhandlung. Emotional besonders betroffene Opfer werden von Amts wegen am Verfahren zu beteiligen sein, ihnen wird auf Antrag psychosoziale und juristische Prozessbegleitung zu gewähren sein, wenn und soweit diese erforderlich ist. Opfern, die privatrechtliche Ansprüche geltend machen, werden als Privatbeteiligte besondere Gestaltungs- und Mitwirkungsrechte (z.B. das Recht, die Aufnahme von Beweisen zu verlangen) gewährleistet. Im Rahmen der Verfahrenshilfe kann den Privatbeteiligten ein kostenloser Vertreter beigegeben werden. Als Korrektiv für den im Vorverfahren vorgesehenen Entfall des Subsidiarantrags nach geltendem Recht sollen Opfer und andere Personen, die an der Strafverfolgung sonst ein rechtliches Interesse haben, die Fortführung eines durch die Staatsanwaltschaft eingestellten Verfahrens beim Oberlandesgericht verlangen können.
- Materieller Beschuldigtenbegriff: Beschuldigter ist demnach jede Person, die auf Grund bestimmter Tatsachen konkret verdächtig ist, eine strafbare Handlung begangen zu haben, sobald gegen sie wegen dieses Verdachts ermittelt oder Zwang ausgeübt wird. Der Beschuldigte soll seine Rechte grundsätzlich bereits ab der ersten gegen ihn gerichteten Ermittlung wahrnehmen können. Diese wesentlichen Beschuldigtenrechte, wie Beteiligungs- und Anwesenheitsrechte, aber zum Beispiel auch das Recht auf Information und Akteneinsicht, das Beweisantragsrecht oder - sofern kein Grund zur Beschränkung des Kontakts vorliegt - das Recht, sich vor der Vernehmung mit einem Verteidiger zu beraten und diesen der Vernehmung beizuziehen, werden im Detail geregelt. Die vorgeschlagenen Verfahrensrechte sollen insbesondere den Anspruch auf ein faires Verfahren (Art. 6 Abs. 1 EMRK) und das verfassungsmäßig zustehende Recht auf Verteidigung (Art. 6 Abs. 3 lit. c EMRK) auf einfachgesetzlicher Ebene ausgestalten.

Die Strafprozessordnung in der Fassung des Strafprozessreformgesetzes beinhaltet somit ein völlig neu strukturiertes strafprozessuales Vorverfahren. Die erforderlichen Folgeänderungen im Bereich der übrigen Teile der Strafprozessordnung (vornehmlich im Haupt- und Rechtsmittelverfahren) enthält sie allerdings noch nicht. Die umfangreich erforderlichen Anpassungen in der Strafprozessordnung und im Strafgesetzbuch (z.B. bei den Bestimmungen über die Verjährung und im Zusammenhang mit der Umwandlung von Antragsdelikten in Ermächtigungsdelikte)

sowie im Bereich der verfahrensrechtlichen Bestimmungen einer Reihe von strafrechtlichen Nebengesetzen (vor allem des Finanzstrafgesetzes) an die neue Struktur des strafprozessualen Vorverfahrens werden in weiteren Etappen erfolgen. Zu deren Durchführung sowie zur Sicherstellung des Personalmehrbedarfs ist eine Legisvakanz bis zum 1. Jänner 2008 erforderlich.

Mit der am 1. März 2005 in Kraft getretenen Strafprozessnovelle 2005, BGBl. I Nr. 164, erfolgte eine Reform der Protokollführung, die eine bessere Nutzung moderner Formen der Protokollierung (Ton- und Bildaufnahme) ermöglicht. Im Bereich der Hauptverhandlung werden Vereinfachungen vorgenommen (Einschränkung des Verlesungszwangs und des Zwangs zur Neudurchführung der Hauptverhandlung wegen Zeitablaufs; Ausweitung der Zulässigkeit des Protokollsvermerks und der gekürzten Urteilsausfertigung). Der Vereinfachung und Beschleunigung des Rechtshilfeverkehrs dient die Möglichkeit, Zeugen und Beschuldigte im Wege einer „Videokonferenz“ zu vernehmen.

Bei der Beschlussfassung des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, hat der Nationalrat am 26. Februar 2004 einstimmig die EntschlieÙung „Verbesserung des Opferschutzes“ (43/E der Beilagen, XXII. GP) angenommen, in welcher der Bundesminister für Justiz ersucht wird zu prüfen, inwieweit die durch das Strafprozessreformgesetz geschaffenen Verbesserungen der Opferrechte bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in die bis Ende 2007 geltende Strafprozessordnung eingebaut werden können, um diese Vorteile bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu verwirklichen und dem Nationalrat eine entsprechende Regierungsvorlage zuzuleiten.

Das Bundesministerium für Justiz hat im Frühjahr 2005 einen Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden, zur Begutachtung versendet, mit dem für Gewalt- und Sexualopfer ein Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung und weitere Verbesserungen der Rechtsstellung des Opfers in die geltende StPO eingeführt werden sollen. Dieses Gesetz könnte am 1.1.2006 in Kraft treten. Unabhängig davon, ist das Bundesministerium für Justiz bestrebt, zu diesem Zeitpunkt eine bundesweit flächendeckende Versorgung mit Einrichtungen der Prozessbegleitung zu bewerkstelligen.

16.2. ERMITTLUNGSMASSNAHMEN

16.2.1. AUSKUNFT ÜBER BANKKONTEN UND BANKGESCHÄFTE

Insbesondere für die Bekämpfung der Wirtschaftskriminalität und der organisierten Kriminalität ist ein Einblick in die Konten verdächtiger Personen mitunter unerlässlich. Mit der Strafprozessnovelle 2000 (BGBl. I Nr. 108/2000), welche am 1. November 2000 in Kraft getreten ist, wurden Reichweite und Umfang der Durchbrechung des Bankgeheimnisses durch ausdrückliche Anordnung in einem richterlichen Beschluss näher determiniert.

Als Reaktion auf die Terroranschläge vom 11. September 2001 wurde mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBl. I 134/2002) u.a. die strafrechtliche Erfassung der Terrorismusfinanzierung verstärkt (siehe Kapitel 14.9.). Eine

Anpassung des § 145a der Strafprozessordnung erleichtert es, Konten, mit denen kriminelle und terroristische Aktivitäten finanziert werden, ausfindig zu machen und über Kontenbewegungen während eines bestimmten (vergangenen oder bevorstehenden) Zeitraums Auskunft zu verlangen. Die Bestimmungen sind am 1. Oktober 2002 in Kraft getreten.

16.2.2. ÜBERWACHUNG EINER TELEKOMMUNIKATION

Mit Erlass des Bundesministeriums für Justiz vom 15.12.1995, JMZ 430.001/30-II 3/1995, wurden die Staatsanwaltschaften und Oberstaatsanwaltschaften ersucht, im Rahmen des jährlichen Wahrnehmungsberichtes an das Bundesministerium für Justiz zusammenfassend über alle jene Fälle statistisch zu berichten, in denen eine Telefonüberwachung beantragt wurde; zur Vereinheitlichung und Erleichterung der Berichterstattung wurde hierfür ein Formblatt zur Verfügung gestellt.

Mit VJ-Info 8/2003 vom 20. Februar 2003 wurden im Zuge der Erneuerung der Verfahrensautomation Justiz neue Schritte für die statistische Erfassung von Überwachungen der Telekommunikation eingeführt und die Nacherfassung aller Anträge auf Anordnung der Überwachung einer Telekommunikation im Jahr 2003 angeordnet. Die Überwachungen sind dabei fallbezogen, nicht personenbezogen in das Register aufzunehmen, allerdings sind die Schritte für sämtliche der angeordneten Überwachungsmaßnahmen zu erfassen. Die Auswertung erfolgt getrennt nach Überwachungen der Telekommunikation im Festnetz und im Mobilnetz, wobei Überwachungsmaßnahmen zum weitaus größeren Teil Mobilnetzanschlüsse betreffen.

Für das Bundesgebiet ergibt sich im Berichtsjahr zusammenfassend folgendes Bild*:

- Insgesamt wurden 5.166 [2003: 4.018] Telefonüberwachungen beantragt, während 3.760 [2003: 2.863] rechtskräftig angeordnet wurden.
- Aufgeteilt auf die einzelnen Überwachungsarten wurden bewilligt:
 - in **1.299** Fällen **Inhaltsüberwachungen** (1.249 Anträge; d.h. den Anträgen wurde zu 104,0% stattgegeben), [2003: 838 Bewilligungen, 904 Anträge, Bewilligungsquote 92,7%];
 - in **980** Fällen **Standortfeststellungen** (1.518 Anträge; d.h. den Anträgen wurde zu 64,6% stattgegeben), [2003: 709 Bewilligungen, 1.049 Anträge, Bewilligungsquote 67,6%];
 - in **1.481** Fällen die Feststellung der **Vermittlungsdaten** (2.399 Anträge; d.h. den Anträgen wurde zu 61,7% stattgegeben), [2003: 1.316 Bewilligungen, 2.065 Anträge, Bewilligungsquote 63,7%].

* Prozentsätze über 100% sind wie folgt erklärbar: Da im Stadium der Voruntersuchung für die Anordnung der Überwachung einer Telekommunikation kein Antrag der Staatsanwaltschaft erforderlich ist (§149b StPO), können durchaus mehr Bewilligungen als Anträge zu verzeichnen sein; praktisch ist dies häufig in Suchtgiftsachen der Fall. Weiters ist zu berücksichtigen, dass den Bewilligungen teilweise auch Anträge aus dem Jahr 2003 zu Grunde liegen und umgekehrt noch nicht über alle Anträge aus dem Jahr 2004 abgesprochen worden sein muss.

- Insgesamt wurden Überwachungsmaßnahmen in **953** [2003: 692] Fällen in **Verfahren gegen bekannte Täter** bewilligt (1.472 [2003: 904] Anträge, denen zu 64,7% [2003: 76,5%] gefolgt wurde), in **Verfahren gegen UT** wurde dem Antrag der Staatsanwaltschaft nur in 57,0% [2003: 57,0%] gefolgt (927 [2003: 1.033] Anträge, davon **528** [2003: 588] bewilligt).
- Im Bereich der **Inhaltsüberwachungen** ist der Unterschied in der Anwendung in Verfahren gegen bekannte Täter und solchen gegen UT am stärksten: Im Jahr 2004 wurden 1.090 [2003: 770] Anträge auf Inhaltsüberwachungen in Fällen gegen bekannte Täter, allerdings nur 159 [2003: 134] Anträge in Verfahren gegen UT gestellt. Bei **Standortüberwachungen** stehen 1.071 [2003: 713] Anträge in Fällen gegen bekannte Täter 447 [2003: 336] Anträgen in Verfahren gegen UT gegenüber. Im Bereich der **Feststellung von Vermittlungsdaten** sind die Antragstellungen am wenigsten divergierend (1.472 [2003: 1.062] Anträge in Fällen gegen bekannte Täter gegenüber 927 [2003: 1.003] Anträge in Verfahren gegen UT). Anträge gegen UT wurden allerdings sowohl im Bereich der Standortfeststellung (744 Bewilligungen in Verfahren gegen bekannte Täter, 236 Bewilligungen bei UT) als auch der Feststellung von Vermittlungsdaten deutlich weniger bewilligt (953 Bewilligungen in Verfahren gegen bekannte Täter, 528 Bewilligungen bei UT). Diese Daten können als ein Indiz für einen **überlegten Einsatz** der Überwachung der Telekommunikation gewertet werden, bei dem nur in wirklich begründeten Fällen Überwachungsmaßnahmen von den Gerichten angeordnet werden. Der Grad der Bewilligungen ist im Vergleich zum Vorjahr sogar leicht zurückgegangen.
- Zur regionalen Verteilung ist Folgendes zu bemerken: Im Sprengel des Oberlandesgerichtes Wien wurde im Berichtsjahr in 1.813 [2003: 1.181] Fällen eine Überwachung der Telekommunikation rechtskräftig angeordnet, im Sprengel des Oberlandesgerichts Linz in 738 [2003: 623] Fällen, des Oberlandesgerichts Innsbruck in 454 [2003: 392] Fällen und im Sprengel des Oberlandesgerichts Graz in 755 [2003: 667] Fällen.

Inhaltsüberwachung 2004

	Festnetz beantragt	Festnetz bewilligt	Mobilnetz beantragt	Mobilnetz bewilligt
OLG Wien	51	42	641	800
OLG Linz	28	23	215	188
OLG Innsbruck	14	9	114	101
OLG Graz	12	10	174	126
Gesamt	105	84	1.144	1.215
Inhaltsüberwachung Fest- und Mobilnetz insgesamt: 1.299				

Tabelle 125

Ermittlung von Standort- und Vermittlungsdaten 2004

	Festnetz beantragt		Festnetz bewilligt		Mobilnetz beantragt		Mobilnetz bewilligt	
	Standort- daten	Vermittlungs- daten	Standort- daten	Vermittlungs- daten	Standort- daten	Vermittlungs- daten	Standort- daten	Vermittlungs- daten
OLG Wien	35	121	26	57	713	1.043	371	517
OLG Linz	10	60	7	39	254	377	195	286
OLG Innsbruck	10	43	7	37	148	198	124	176
OLG Graz	11	89	6	52	337	468	244	317
Gesamt	66	313	46	185	1.452	2.086	934	1.296
Standort- und Vermittlungsdaten Fest- und Mobilnetz insgesamt: 2.461								

Tabelle 126

Mit Entscheidung des OGH vom 18. Juni 1998, 15 Os 40-55/98, wurde klar gestellt, dass einem für die Strafjustiz tätig gewordenen Betreiber eines Telekommunikationsdienstes die Kosten für die Mitwirkung an der Überwachung im angemessenen Umfang als Kosten der Strafrechtspflege nach § 381 Abs. 1 Z 1 StPO zu ersetzen sind. Angemessener Kostenersatz gebührt nach § 89 Abs. 2 zweiter Satz Telekommunikationsgesetz (TKG) jedoch nur für die – über den technischen Bereich der Bereitstellung erforderlicher Einrichtungen hinaus gehende – zusätzliche Mitwirkung bei der Überwachung. Für den dem (bloßen) Rechneinsatz (etwa bei nachträglicher Rufdatenrückfassung) zu Grunde liegenden Aufwand („CPU-Zeit“), der aufgrund betriebswirtschaftlicher Faktoren ermittelt wird, steht zufolge der Ausschlussklausel des § 89 Abs. 2 zweiter Satz TKG kein Ersatz zu.

Mit Erkenntnis vom 27. März 2003, G 37/02 u.a. hat der Verfassungsgerichtshof § 89 Abs. 1 letzter Satz des Telekommunikationsgesetzes (TKG) mit Wirkung vom 31. Dezember 2003 als mangels Berücksichtigung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes verfassungswidrig aufgehoben und festgestellt, dass der Gesetzgeber, soweit Kosten für die Überwachung des Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO, die an sich vom Bund zu tragen wären, auf private Unternehmen überwältzt werden (Kosten für die Vorhaltung der Einrichtungen zur Überwachung), zwischen der Höhe der den Privaten erwachsenen Kosten einerseits und konkreten Kriterien, die eine besondere rechtliche und wirtschaftliche Beziehung begründen, andererseits, abzuwägen hat. Zu diesen Kriterien gehören u.a. die Eingrenzbarkeit und damit konkrete Kalkulierbarkeit der von Privaten zu erbringenden Leistungen, die wirtschaftliche Zumutbarkeit des Aufwands für den einzelnen Unternehmer, ein allfälliges Interesse, das nicht bloß die Allgemeinheit, sondern auch die betroffenen Unternehmer selbst an den im Rahmen der Mitwirkung zu erbringenden Leistungen hätten, und eine allfällige zusätzliche Gefährdung, die gerade vom Betrieb des Unternehmens ausgeht und der durch die vom Unternehmen verlangte Mitwirkung entgegengewirkt werden soll.

§ 94 des Telekommunikationsgesetzes 2003, BGBl. I Nr. 70 übernimmt die Verpflichtung zur Mitwirkung der Betreiber an einer Überwachung der Telekommunikation. Abs. 2 verpflichtet überdies den Bundesminister für Justiz im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, dem Bundesminister für Finanzen, dem Bundesminister für Inneres und dem

Bundesminister für Landesverteidigung, durch Verordnung einen angemessenen Kostenersatz für die Mitwirkung der Betreiber an einer Überwachung der Telekommunikation nach den Bestimmungen der StPO zu erlassen, die insbesondere auf die wirtschaftliche Zumutbarkeit des Aufwandes, auf ein allfälliges Interesse des betroffenen Unternehmers an den zu erbringenden Leistungen und auf eine allfällige durch die gebotenen technischen Möglichkeiten bewirkte Gefährdung, der durch die verlangte Mitwirkung entgegen gewirkt werden soll, Bedacht zu nehmen hat.

Auf dieser Grundlage hat das Bundesministerium für Justiz nach monatelangen Vorgesprächen mit dem Fachverband der Telekommunikations- und Rundfunkunternehmen der WKÖ und VertreterInnen von Telekommunikationsbetreibern im März 2004 den Entwurf einer Überwachungskostenverordnung – ÜKVO zur Begutachtung versendet, mit der diesem gesetzlichen Auftrag entsprochen und eine eindeutige sowie bestimmte Rechtsgrundlage für den Umfang, die Geltendmachung und Bestimmung des Kostenersatzes der Betreiber für die Mitwirkung an der Überwachung einer Telekommunikation im Sinne der Begründung des erwähnten Erkenntnisses des VfGH geschaffen werden sollte. Gleichzeitig sollte auch dem Interesse sowohl der Betreiber als auch der Gerichte an einer übersichtlichen Regelung und einfachen Handhabung entgegengekommen werden, weil die Prüfung und Bestimmung der Angemessenheit des Kostenersatzes bis dahin einen häufigen Streitpunkt zwischen Betreibern und Gerichten darstellte und zu vermehrten Beschwerden und einer damit einhergehenden Belastung der GH I. und II. Instanz führte.

Nach Überarbeitung des Entwurfes entsprechend den Ergebnissen des Begutachtungsverfahrens und weiteren Verhandlungen mit Telekommunikationsbetreibern hat die Bundesministerin für Justiz im Einvernehmen mit den oben erwähnten Bundesministern eine Verordnung über den Ersatz der Kosten der Betreiber für die Mitwirkung an der Überwachung einer Telekommunikation (Überwachungskostenverordnung – ÜKVO), BGBl. II Nr. 322/2004, erlassen, die mit 1. September 2004 in Kraft getreten ist.

Die Gestaltung der technischen Einrichtungen zur Gewährleistung der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs nach den Bestimmungen der StPO hat der Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie durch eine im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres und dem Bundesminister für Justiz zu erlassende Verordnung festzusetzen. Diese Überwachungsverordnung wurde mit BGBl. II Nr. 418/2001 vom 30. November 2001 veröffentlicht, die Mehrzahl der Regelungen ist am 1. Dezember 2001 in Kraft getreten. Gegenstand dieser Verordnung ist ausschließlich die Festlegung eines einheitlichen Standards für die Schnittstellen, an denen die Betreiber öffentlicher (konzessionspflichtiger) Telekommunikationsdienste die auf Grund des gerichtlichen Beschlusses spezifizierten Daten den Strafverfolgungsbehörden zur Verfügung zu stellen haben.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 2002 (BGBl. I Nr. 134/2002) wurde die Zulässigkeit der sogenannten äußeren Rufdatenauswertung und der Standortfeststellung ausdrücklich gesetzlich geregelt. Darüber hinaus erfolgte eine Anpassung der Regelungen der Überwachung eines Fernmeldeverkehrs an die modernen Begriffe und Zitate – vor allem an den Begriff „Telekommunikation“ – des Telekommunikationsgesetzes und der Überwachungsverordnung. Gleichzeitig wurde klargestellt, dass sich die Bestimmungen der Strafprozessordnung auf die

Überwachung sämtlicher moderner Formen der Telekommunikation beziehen. Die Bestimmungen sind am 1. Oktober 2002 in Kraft getreten.

Mit der Strafprozessnovelle 2005, BGBl. I Nr. 164/2004, wurden die Bestimmungen über die Überwachung einer Telekommunikation in terminologischer Hinsicht den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes, BGBl. I Nr. 70/2003, angepasst. Darüber hinaus wurde klargestellt, dass in dem Beschluss, mit dem einem Anbieter die Mitwirkung an der Überwachung einer Telekommunikation aufgetragen wird, jene Tatsachen, aus denen sich die Erforderlichkeit und Verhältnismäßigkeit der Überwachung im Sinne des § 149b Abs. 2 Z 4 StPO ergibt, nicht mitgeteilt werden müssen, um Verletzungen der Geheimhaltungspflicht effektiv hintanhalten zu können (§ 149c Abs. 1 StPO).

Als Mangel der bestehenden Bestimmungen musste festgestellt werden, dass für den Fall der rechtswidrigen Weigerung eines Anbieters, an der Durchführung und technischen Realisierung der Überwachung entgegen § 94 Abs. 2 TKG und § 149c Abs. 1 StPO mitzuwirken, die Anwendung prozessualer Zwangs- und Beugemittel nicht ausdrücklich vorgesehen war. Die Durchführung eines Verwaltungsstrafverfahrens wegen der Verwaltungsübertretung nach § 109 Abs. 3 Z 14 TKG 2003 konnte den Zweck einer unmittelbaren Durchsetzung der gerichtlichen Anordnung nicht erfüllen. Aus diesem Grund wurde eine der Bestimmung des § 145a Abs. 5 StPO nachgebildete Klarstellung in das Gesetz aufgenommen, wonach die Pflicht des Anbieters zur Mitwirkung an der Überwachung einer Telekommunikation erforderlichenfalls auch mit prozessualen Zwangs- und Beugemitteln durchgesetzt werden kann (§ 149c Abs. 1 letzter Satz StPO).

Der Ersatz der Kosten für die Mitwirkung eines Betreibers an der Überwachung einer Telekommunikation wurde in der Überwachungskostenverordnung, BGBl. II Nr. 322/2004, geregelt. Da nicht länger gerechtfertigt schien, dass diese Kosten bloß in den Pauschalkostenbeitrag einfließen, wurde mit dem Budgetbegleitgesetz 2005, BGBl. I Nr. 136/2004, bestimmt, dass diese vom Verurteilten – soweit ihm überhaupt ein Kostenersatz auferlegt wird – gesondert abzugelten sind, soweit dies nicht im Hinblick auf die Tat (Verurteilung wegen eines geringwertigen Vergehens) oder die Strafe (Verhältnismäßigkeit der gesamten „Sanktion“ zum verwirklichten Unrecht) eine unbillige Härte für den Verurteilten bedeuten würde (§ 381 StPO).

Die Ausgaben der Gerichte für die Durchführung von Überwachungen der Telekommunikation sind von 5,8 Mio. Euro im Jahr 2003 auf 6,4 Millionen Euro im Jahr 2004 angestiegen.

16.2.3. BESONDERE ERMITTLUNGSMASSNAHMEN

Das Bundesgesetz, mit dem zur Bekämpfung organisierter Kriminalität besondere Ermittlungsmaßnahmen in die Strafprozessordnung eingeführt werden (BGBl. I Nr. 105/1997), beinhaltet eine umfassende Regelung der optischen und akustischen Überwachung sowie des automationsunterstützten Datenabgleichs. Hervorzuheben sind:

- Erweiterung des XII. Hauptstückes der Strafprozessordnung um die besonderen Ermittlungsmaßnahmen der optischen und akustischen

Überwachung unter Verwendung technischer Mittel (§§ 149d bis 149h StPO) und des automationsunterstützten Datenabgleichs (§§ 149i bis 149l StPO) sowie besonderer Rechtsschutz und begleitende Kontrolle für die Anordnung und Durchführung der optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 und des Datenabgleichs durch einen unabhängigen Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149n ff StPO);

- Verbesserung des Geheimnisschutzes bei den Sicherheitsbehörden (Art. VI) und bei der Justiz („Separatakt“ und „Verschlussakt“, § 149m StPO);
- Ausbau des Instituts der außerordentlichen Strafmilderung (§ 41 StGB) für Mitglieder krimineller Organisationen, die bereit sind, in Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden ihr Wissen über die Struktur dieser Organisationen und der von ihren Mitgliedern begangenen oder vorbereiteten Verbrechen zu offenbaren, und dabei über die Aufklärung eigener Straftaten hinaus einen wesentlichen Beitrag zur Aufdeckung organisierter Tätergruppen und zur Aufklärung oder Verhinderung weiterer Straftaten liefern, sowie Entfall des Ausschlusses der Verhängung (teil-)bedingter Freiheitsstrafen bei bestimmten Delikten, abhängig von deren Strafdrohung (§ 41a StGB);
- Erweiterung des strafbewehrten Veröffentlichungsverbot auf den Inhalt von Separat- und Verschlussakten (§ 301 Abs. 3 StGB) sowie Erweiterung des medienrechtlichen Schutzes vor verbotener Veröffentlichung von Ergebnissen besonderer Ermittlungsmaßnahmen auf das gesamte Vorverfahren sowie Festsetzung der Obergrenze des medienrechtlichen Schadenersatzes mit 36.337 bzw. 72.673 Euro (§ 7c MedienG);
- Erweiterung der staatsanwaltschaftlichen Jahresberichte über besondere Ermittlungsmaßnahmen und Telefonüberwachungen; Gelegenheit zu Stellungnahmen der Ratskammer hiezu; Übermittlung des Gesamtberichtes des Bundesministers für Justiz an den Nationalrat, die Datenschutzkommission und den Datenschutzrat (§ 10a StAG).

Die Bestimmungen der §§ 149d bis 149p StPO wurden zunächst nur befristet bis 31.12.2001 in Kraft gesetzt.

Mit dem am 1. Jänner 2002 in Kraft getretenen Strafrechtsänderungsgesetz 2001, BGBl. I Nr. 130/2001, wurden die Bestimmungen über die optische und akustische Überwachung sowie über den automationsunterstützten Datenabgleich ohne weitere Befristung in den Rechtsbestand übernommen. Die Befugnisse des Rechtsschutzbeauftragten (§§ 149e Abs. 2 und 149o Abs. 1 StPO) wurden zum Schutz beruflicher Verschwiegenheitspflichten und des Redaktionsgeheimnisses auf die Kontrolle einer optischen und akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“), die gegen Angehörige von Berufsgruppen mit besonderen Verschwiegenheitspflichten gerichtet ist, ausgedehnt.

Auf Grundlage der Berichte nach § 10a StAG ergibt sich für das Berichtsjahr 2004 folgende Übersicht zur optischen und akustischen Überwachung von Personen unter Verwendung technischer Mittel*:

- Bundesweit wurde 1 (2002: 2, 2003: 1) Antrag auf Anordnung einer optischen und/oder akustischen Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 3 StPO („großer Späh- und Lauschangriff“) gerichtlich bewilligt, die erfolgreich durchgeführt wurde. Mit dieser gerichtlichen Anordnung war der Rechtsschutzbeauftragte gemäß § 149o Abs. 3 StPO befasst.
- In insgesamt 4 (2002: 4, 2003: 1) Fällen (bezogen auf Gerichtsakten) wurde eine optische und/oder akustische Überwachung nach § 149d Abs. 1 Z 2 StPO („kleiner Späh- und Lauschangriff“) rechtskräftig angeordnet.
- Bloß optische Überwachung nach § 149d Abs. 2 Z 1 und 2 StPO („Videofalle“) wurde in 80 (2002: 77, 2003: 79) Fällen angeordnet, wobei in 18 (2002: 26, 2003: 25) Fällen die Überwachung außerhalb von Räumen (§ 149d Abs. 2 Z 1 StPO) und in 62 (2002: 51, 2003: 54) Fällen innerhalb von Räumen mit Zustimmung der Inhaber (§ 149d Abs. 2 Z 2 StPO) erfolgte; in einem dieser Fälle wurde sowohl außerhalb von Räumen als auch innerhalb von Räumen mit Zustimmung der Inhaber überwacht.
- In 3 Fällen (2002: 3, 2003: 6) wurde eine bewilligte Überwachung nicht durchgeführt.
- In 30 (2002: 21, 2003: 29) Fällen (= Gerichtsakten) war die Überwachung erfolgreich; Kriterium des Erfolges ist, ob eine durchgeführte Überwachung zur Aufklärung bzw. Verhinderung der dem Antrag zugrundeliegenden strafbaren Handlung beigetragen hat, indem sie etwa einen bestehenden Verdacht erhärtete oder zur Ausforschung eines Verdächtigen führte. In 50 (2002: 49, 2003: 47) Fällen erbrachte die Überwachung keine verwertbaren Ergebnisse und war daher erfolglos.
- Die angeordneten optischen und/oder akustischen Überwachungen richteten sich gegen insgesamt 81 (2002: 39, 2003: 69) Verdächtige und erstreckten sich auf zumindest 14 (2002: 4, 2003: 31) weitere betroffene Personen (§ 149g Abs. 4 StPO). Nach Verständigung dieser Personen wurden die sie betreffenden Aufnahmen gelöscht. Gegen 19 (2002: 20, 2003: 51) Personen wurde auf Grund durchgeführter Überwachungen ein gerichtliches Verfahren eingeleitet.
- Den Überwachungen lagen in 64 Fällen (2002: 62, 2003: 199) Delikte gegen fremdes Vermögen und in 2 Fällen (2002: 1, 2003: 3) Delikte gegen Leib und Leben zu Grunde; in 9 Fällen (2002: 5, 2003: 3) diente die Überwachung der Aufklärung eines Verstoßes nach dem Suchtmittelgesetz, in keinem Fall war ein Delikt nach dem VerbotsG oder ein Verstoß gegen § 278a StGB Anlass für die Überwachung. 5 Fälle betrafen sonstige Delikte nach dem StGB, 2 Überwachungen betrafen sonstige Delikte des Nebenstrafrechts.

* Genauere Angaben enthält der Gesamtbericht des Bundesministers für Justiz über den Einsatz besonderer Ermittlungsmethoden.

- Gegen die Überwachungen wurden keine Beschwerden (2002: keine, 2003: eine erfolglose) erhoben.
- Die Durchführung eines automationsunterstützten Datenabgleichs („Rasterfahndung“ - § 149i StPO) wurde im Jahr 2004 in einem Fall (2002 und 2003: kein Fall) beantragt, allerdings handelte es sich dabei nicht um einen Fall eines automationsunterstützten Datenabgleichs im Sinn der höchstgerichtlichen Judikatur.

16.3. DIVERSION

16.3.1. DIE DIVERSIONSMASSNAHMEN IM EINZELNEN

Mit der (größtenteils) am 1.1.2000 in Kraft getretenen Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, wurde eine allgemeine gesetzliche Grundlage für Diversionsmaßnahmen (Formen staatlicher Reaktion auf strafbares Verhalten, welche den Verzicht auf die Durchführung eines Strafverfahrens oder die Beendigung eines solchen ohne Schuldspruch und ohne förmliche Sanktionierung des Verdächtigen ermöglichen) geschaffen.

Der wesentliche Inhalt der Novelle lässt sich wie folgt zusammenfassen:

- Das neu eingefügte Hauptstück IXa ermöglicht den Rücktritt von der Verfolgung nach Zahlung eines Geldbetrages, nach Erbringung gemeinnütziger Leistungen, nach einer Probezeit (allenfalls in Verbindung mit Bewährungshilfe und der Erfüllung von Pflichten) oder nach außergerichtlichem Tauschgleich. Die Interessen der Opfer werden insbesondere dadurch gefördert, dass mit allen Diversionsformen Schadensgutmachung oder ein sonstiger Tatfolgenausgleich in weitestgehendem Umfang verbunden werden soll.
- Gleichzeitig wurde der Nichtigkeitsgrund der Nichtberücksichtigung diversioneller Maßnahmen geschaffen und das sogenannte Mandatsverfahren (Möglichkeit der Erlassung von Strafverfügungen) aufgehoben.
- Das Jugendgerichtsgesetz wurde unter Aufrechterhaltung der erweiterten Anwendungsmöglichkeiten für Diversionsmaßnahmen an die Änderungen der StPO angepasst (siehe dazu auch Kapitel 14.5.1.).
- Die Position des Opfers wurde weiter gestärkt (vgl. dazu Kapitel 16.4.2.).
- Die Förderung von Einrichtungen der Opferhilfe durch den Bundesminister für Justiz nach Maßgabe verfügbarer Bundesmittel wurde gesetzlich verankert.

Ein ausführlicher Einführungserlass des Bundesministeriums für Justiz zur Strafprozessnovelle 1999 wurde im November 1999 herausgegeben. Allen Diversionsmaßnahmen ist gemeinsam, dass sie einen hinreichend geklärten Sachverhalt voraussetzen, somit einen Grad des Tatverdachts, der an und für sich zur Erhebung der Anklage ausreichen würde. Ihr Anwendungsgebiet ist auf die Bezirks- oder Einzelrichterzuständigkeit beschränkt. Eine diversionelle Erledigung ist ferner in den Fällen ausgeschlossen, in denen die Schuld des Verdächtigen als schwer anzusehen wäre oder die Tat den Tod eines Menschen zur Folge gehabt hat. Zu betonen ist schließlich – im Hinblick auf die Unschuldsvermutung – das Element der Freiwilligkeit; jede diversionelle Erledigung stellt ein „Angebot“ an den Verdächtigen dar und setzt sein ausdrückliches bzw. im Anwendungsbereich des Geldbetrages nach § 90c StPO und der „bloßen“ Probezeit sein konkludentes Einverständnis voraus.

Zu den Diversionsmaßnahmen im Einzelnen:

- Die Höhe des Geldbetrages ist mit dem Betrag limitiert, der einer Geldstrafe von 180 Tagessätzen zuzüglich der Verfahrenskosten entspräche. Zusätzlich zur Zahlung des Geldbetrages kann und soll das Absehen von der Verfolgung von einer - direkt gegenüber dem Geschädigten vorzunehmenden - Schadensgutmachung abhängig gemacht werden.
- Bei gemeinnützigen Leistungen muss sich der Verdächtige ausdrücklich bereit erklären, innerhalb von höchstens sechs Monaten solche Leistungen unentgeltlich zu erbringen, die seine Bereitschaft zum Ausdruck bringen sollen, für die Tat einzustehen.
- Der Rücktritt von der Verfolgung nach Probezeit von einem bis zu zwei Jahren ohne weitere Maßnahmen kann ausnahmsweise ohne Zustimmung des Verdächtigen erfolgen. Hingegen bedarf es bei der Übernahme von Pflichten oder der Beigebung eines Bewährungshelfers für die Probezeit der ausdrücklichen Zustimmung des Verdächtigen.
- Bei einem außergerichtlichen Tatausgleich muss der Verdächtige bereit sein, für die Tat einzustehen und sich mit deren Ursachen auseinander zu setzen sowie allfällige Folgen der Tat auf eine nach den Umständen angemessene Weise auszugleichen, schließlich allenfalls noch Verpflichtungen übernehmen, die seine Bereitschaft bekunden, Verhaltensweisen, die zur Tat geführt haben, künftig zu unterlassen. Das Zustandekommen eines Ausgleichs ist überdies von der Zustimmung des Verletzten abhängig, auf die nur ausnahmsweise verzichtet werden kann.

16.3.2. STATISTISCHE DATEN ZUR DIVERSION FÜR DAS JAHR 2004Anzahl der Diversionsanbote

	BAZ*)¹	St*)²	U*)³	UR*)⁴	Hv*)⁵	Summe
Geldbetrag	19.476	873	5.901	59	750	27.059
Gemeinnützige Leistungen	1.211	642	190	30	61	2.134
Probezeit ohne Zusatz	11.770	808	1.873	45	131	14.627
Probezeit mit Bewährungshilfe oder Übernahme von Pflichten	1.245	267	351	16	62	1.941
Außergerichtlicher Tatausgleich	6.939	1.780	624	37	150	9.530
Summe	40.641	4.370	8.939	187	1.154	55.291
Diversion ohne Erfolg	7.512	952	1.270	14	110	9.858

Tabelle 127

¹ Register bezirksanwaltschaftlicher Bereich (bezirksgerichtliche Ebene)² Register Staatsanwaltschaft (landesgerichtliche Ebene)³ Register Bezirksgerichte⁴ Register Untersuchungsrichter (landesgerichtliche Ebene)⁵ Register Hauptverhandlung (landesgerichtliche Ebene, Einzelrichter)

Vergleich Jahresstatistik Diversion 2003/2004:

Anzahl der Diversionsanbote (durch Bezirksgerichte, Staatsanwälte und Bezirksanwälte, sowie durch Untersuchungsrichter und Einzelrichter auf Landesgerichtsebene)

	2004	in % der Gesamt- summe 2004	2003	in % der Gesamt- summe 2003	Änderung 2004 gegenüber 2003
Geldbetrag	27.059	48,9%	27.435	52,8%	- 376/- 3,9%
Gemeinnützige Leistungen	2.134	3,9%	1.652	3,2%	+ 482/+ 0,7%
Probezeit ohne Zusatz	14.627	26,5%	12.623	24,3%	+ 2.004/+ 2,2%
Probezeit mit Bewährungshilfe oder Übernahme von Pflichten	1.941	3,5%	1.940	3,7%	+ 1/+ 0,2%
Außergerichtlicher Tausgleich	9.530	17,2%	8.276	15,9%	+ 1.254/+ 1,3%
Summe	55.291		51.926		+ 3.365
Diversion ohne Erfolg	9.858	17,8%	9.569	18,4%	+ 289/+ 0,6%

Tabelle 128

Anzahl der Diversionserledigungen 2004 (auf Basis der Diversionsangebote)

	Anbot	Vorläufiger Rücktritt	Ohne Erfolg	Endgültiger Rücktritt
Geldbetrag	27.059	-	2.443	24.659
Gemeinnützige Leistungen	2.134	1.924	257	1.725
Probezeit ohne Zusatz	14.627	-	-	11.345
Probezeit mit Bewährungshilfe oder Übernahme von Pflichten	1.941	2.482	341	2.159
Außergerichtlicher Tausgleich	9.530	7.077	1.357	7.184
Summe	55.291	11.483	4.398	47.072

Tabelle 129

Nach den Bestimmungen des IXa. Hauptstückes der StPO sind Diversionsmaßnahmen, soweit möglich und zweckmäßig, davon abhängig zu machen, dass zugleich aus der Tat entstandener Schaden gutgemacht wird. Die für das Berichtsjahr zur Verfügung stehenden Daten zeigen auf,

- dass in etwa 69% der Diversionsfälle die Auflage einer Schadensgutmachung nicht in Betracht kam, weil entweder kein Schaden eingetreten oder dieser schon vor der Diversionsmaßnahme oder von dritter Seite (Versicherung) gutgemacht worden ist;
- dass in fast der Hälfte der verbleibenden Fälle eine Schadensgutmachung in die Diversionsmaßnahme einbezogen worden ist.

Überblick über die Schadensgutmachung

	2004	in % der Gesamt- summe 2004	2003	in % der Gesamt- summe 2003	Änderung 2004 gegenüber 2003
Kein Schaden/vor Diversions gutgemacht	17.370	29,1%	15.725	29,2%	+ 1.645/- 0,1%
Schaden durch Dritte (Versicherung) gedeckt	20.558	34,5%	19.867	36,9%	+ 691/- 2,4%
Schadenersatz/ Tatfolgenausgleich aufgetragen	9.926	16,7%	8.687	16,1%	+ 1.239/+ 0,6%
Kein Ersatz/Ausgleich aufgetragen	11.714	19,7%	9.582	17,8%	+ 2.132/+ 1,9%

Tabelle 130

Ergebnisse einer von Univ. Doz. Dr. Arno PILGRAM über Ersuchen des Bundesministeriums für Justiz im Jahr 2001 erstellten Studie über die Auswirkungen der Strafprozessnovelle 1999 auf Diversion und Strafverfolgung können den Sicherheitsberichten für die Berichtsjahre 2000 und 2001 entnommen werden.

Am 10. September 2003 wurde eine Expertenkommission zur Prüfung der staatlichen Reaktionen auf strafbares Verhalten in Österreich unter der Leitung von Dr. Brigitte BIERLEIN, der Vizepräsidentin des Verfassungsgerichtshofes, eingesetzt. Der im März 2004 vorgelegte Endbericht bewertet die bestehenden gesetzlichen Reaktionsmöglichkeiten grundsätzlich als ausreichend und befürwortet einhellig das Regelwerk der Diversion. Für eine Verbesserung der Akzeptanz in der Bevölkerung wird eine aktive, anschauliche und kontinuierliche Medienarbeit empfohlen.

Vor dem Hintergrund der verhältnismäßig kurzen Beobachtungsdauer werden primär die Vorteile gegenüber dem herkömmlichen Strafverfahren in den Vordergrund gestellt, vor allem der sozialkonstruktive Charakter der Maßnahme und die Entlastung der Strafverfolgungsbehörden durch die unkomplizierte Erledigung bestimmter Formen der Massenkriminalität.

Der Verzicht auf eine verbindliche Feststellung strafrechtlicher Schuld wurde als ein wesentliches, wenn nicht sogar das entscheidende Merkmal der Diversion

angesehen. Ein daraus resultierender Mangel an Transparenz sei jedoch in Kauf zu nehmen, weil die Wahrung der Unschuldsvermutung den Anreiz der Annahme des Diversionsangebotes und damit dessen Akzeptanz erhöhe.

Konkret wird im Bericht insbesondere vorgeschlagen, den Anwendungsbereich allenfalls durch die Ermöglichung einer kumulativen Heranziehung mehrerer Diversionsarten zu erweitern, den absoluten Ausschluss der Diversion bei Todesfolge zu beseitigen und ein diversionelles Vorgehen allgemein erst ab einer Strafdrohung über fünf Jahren auszuschließen.

An die Praxis werden die Empfehlungen gerichtet, von einem schematischen Annehmen einer schweren Schuld abzugehen, vermehrt Gebrauch von sozialkonstruktiven Diversionsvarianten zu machen und den gesetzlichen Auftrag zur Einbindung des Opfers in das Diversionsverfahren insbesondere im Hinblick auf verstärkte und rechtzeitige Information genauer zu beachten.

Bei Einführung der Diversion durch die Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55, wurde die Einhebung eines Pauschalkostenbeitrages lediglich im Fall eines außergerichtlichen Tauschgleiches vorgeschrieben. Darüber hinaus sind bei einem gemäß § 90c StPO zu zahlenden Geldbetrag die – für den Fall einer Verurteilung zu ersetzenden – Kosten des Strafverfahrens bei der Bemessung des Betrages zu berücksichtigen.

Durch das Budgetbegleitgesetz 2005, BGBl. I Nr. 136/2004, wurde auch für diversionelle Erledigungen nach den §§ 90d und 90f StPO (Erbringung gemeinnütziger Leistungen und Bestimmung einer Probezeit) die Leistung eines Kostenbeitrages gemäß § 388 StPO eingeführt. Wird der Kostenbeitrag vom Verdächtigen nicht geleistet, so ist die Einleitung bzw. Fortsetzung des Verfahrens jedoch lediglich dann zwingend, wenn dies unter spezialpräventiven Gesichtspunkten geboten ist. Im Übrigen wurde die Höchstgrenze des zu ersetzenden Kostenbeitrages generell auf 250 Euro angehoben.

16.4. HILFELEISTUNG FÜR VERBRECHENSOPFER, OPFERSCHUTZ

16.4.1. HILFELEISTUNGEN NACH DEM VERBRECHENSOPFERGESETZ

Aufgabe der modernen Strafrechtspflege ist nicht nur die Verfolgung und Bestrafung von Rechtsbrechern, sondern auch die wirksame Hilfe für die Opfer von Straftaten, insbesondere auch die Unterstützung von Verbrechensopfern beim Bestreben nach Wiedergutmachung.

Mit dem Bundesgesetz vom 9. Juni 1972, BGBl. Nr. 288, über die Gewährung von Hilfeleistungen an Opfer von Verbrechen (Verbrechensopfergesetz – VOG) wurde eine Rechtsgrundlage zur Entschädigung von Verbrechensopfern geschaffen. Dieses Gesetz sieht im Falle einer strafgesetzwidrigen Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung laufende Hilfeleistungen, wie etwa den Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltsentgangs, aber auch die Übernahme der Kosten für Heilung und berufliche und soziale Rehabilitation vor. Durch dessen Novellierung (BGBl. Nr. 620/1977) wurden die Voraussetzungen für die Gewährung von Hilfeleistungen sowohl hinsichtlich des Umfangs der erfassten Schadensfälle als

auch in Bezug auf die mögliche Höhe der Ersatzleistungen erweitert. Mit einer weiteren Novelle (BGBl. Nr. 112/1993) wurde der Kreis der anspruchsberechtigten Personen auf Staatsangehörige von EWR-Ländern ausgedehnt (§ 1 Abs. 7 VOG).

Die mit 1. Jänner 1999 in Kraft getretene Novelle zum Verbrechensopfergesetz (BGBl I Nr. 11/1999) hat die Möglichkeit der Übernahme der Kosten für kausale psychotherapeutische Behandlungen von Verbrechensopfern und deren Hinterbliebenen geschaffen.

Durch das Versorgungsrechts-Änderungsgesetz 2005 – VRÄG 2005 (BGBl. I Nr. 48/2005) werden ab 1. Juli 2005 das Leistungsangebot und der Rechtsschutz für Verbrechensopfer erheblich verbessert sowie der anspruchsberechtigte Personenkreis ausgeweitet. Neben der Gewährung einer einkommensabhängigen Zusatzleistung beim Ersatz des Verdienst- oder Unterhaltentganges wird der für Verbrechensopfer und deren Hinterbliebene bestehende Anspruch auf Psychotherapie wesentlich erweitert. Im Bereich der Heilfürsorge und Rehabilitation soll der Bund auch kausale Kostenbeteiligungen und Rezeptgebühren des Opfers übernehmen. Weiters ermöglicht die nunmehr hoheitliche Vollziehung des VOG einen kostenlosen Rechtszug an die für Sozialentschädigungsangelegenheiten zuständige Bundesberufungskommission. Neben den bisher antragsberechtigten Personen können nunmehr neben Unionsbürgern - unter den im VOG näher genannten Voraussetzungen – auch alle anderen Personen Ansprüche nach dem VOG erheben, die sich zum Zeitpunkt der anspruchsbegründenden Handlung rechtmäßig im Inland aufgehalten haben. Der Zugang zu Entschädigungen in grenzüberschreitenden Fällen wird durch die Novelle ebenfalls erheblich erleichtert.

2004 wurden Hilfeleistungen nach dem VOG im Gesamtausmaß von ca. 1,826 Millionen Euro gewährt, der Budgetansatz für 2004 betrug 1,739 Millionen Euro. 2005 beträgt der Budgetvoranschlag für das VOG 2,013 Millionen Euro.

Aufwand nach dem Verbrechensopfergesetz (der jeweilige Budgetansatz in Millionen Euro)

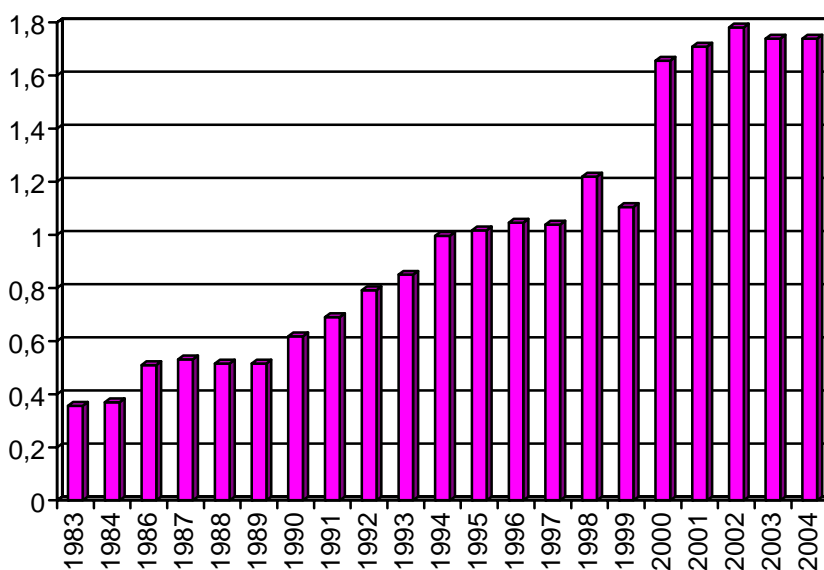


Tabelle 131

16.4.2. OPFERHILFE, PROZESSBEGLEITUNG

Die Verbesserung des Opferschutzes steht im Zentrum fast aller strafprozessualer Änderungen der letzten Jahre. Wesentliche Zielsetzung war und ist dabei nicht nur die Ausgestaltung und Absicherung von Verfahrensrechten für Opfer und die Unterstützung der Opfer beim Bestreben nach Wiedergutmachung, sondern auch der Schutz vor gravierenden psychischen Beeinträchtigungen durch die Strafverfolgung selbst (sekundäre Viktimisierung). Insbesondere Kinder und Jugendliche, die Opfer von Gewalttaten bzw. sexuellem Missbrauch geworden sind, benötigen zur Durchsetzung ihrer Ansprüche und zur Erfüllung der an sie gestellten Aufgaben kompetente psychologische, soziale und rechtliche Beratung und Begleitung.

Neben verschiedenen opferorientierten Instituten des Strafrechts wie der Weisung oder der Auflage zur Schadensgutmachung im Rahmen einer bedingten Strafnachsicht oder einer Diversion (vgl. zur Diversion das Kapitel 16.3.) sind in diesem Zusammenhang folgende Maßnahmen zu erwähnen:

- Einen wesentlichen Beitrag zur Verbesserung der Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten hat die Strafprozessnovelle 1978 geleistet. Diese Novelle hat u.a. die Grundlagen dafür geschaffen, dass der Bund auf Schadenersatzansprüche, die dem Geschädigten gegenüber dem Rechtsbrecher rechtskräftig zuerkannt worden sind, Vorschusszahlungen leisten kann. Die Zahlungen sind allerdings an eine Reihe von Voraussetzungen geknüpft, insbesondere daran, dass die Zahlung vom Täter ausschließlich oder überwiegend deshalb nicht erlangt werden kann, weil an ihm eine Strafe vollzogen wird. Die Vorschüsse können daher nur in einer begrenzten Zahl von Fällen in Anspruch genommen werden. Da die Inanspruchnahme auch hier vielfach unterblieben ist, hat sich das Bundesministerium für Justiz in den letzten Jahren bemüht, durch Hinweise und Belehrungen in den für die Geschädigten bestimmten Formblättern für eine entsprechende Information zu sorgen.
- Nach dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 (§ 47a StPO) sind die im Strafverfahren tätigen Behörden ausdrücklich verpflichtet, den durch eine strafbare Handlung Verletzten über seine Rechte im Strafverfahren (einschließlich der Bevorschussungsmöglichkeit nach § 373a StPO) zu belehren. Ferner haben alle im Strafverfahren tätigen Behörden bei ihren Amtshandlungen wie auch bei der Auskunftserteilung gegenüber Dritten die berechtigten Interessen der Verletzten an der Wahrung ihres höchstpersönlichen Lebensbereiches stets zu beachten. Dies gilt insbesondere für die Weitergabe von Lichtbildern und die Mitteilung von Personaldaten.
- Mit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993 wurde der Opferschutz im Strafverfahren weiter ausgebaut. Durch die Novelle wurden die Zeugnisenstschlagsrechte erweitert, insbesondere durch Schaffung einer Entschlagungsmöglichkeit für unmündige Tatopfer. Darüber hinaus wurden Zeugenschutzbestimmungen geschaffen wie die Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung schonungsbedürftiger Zeugen und eine anonyme Aussagemöglichkeit für gefährdete Zeugen.

- Im Strafrechtsänderungsgesetz 1996, das am 1.3.1997 in Kraft trat, ist eine weitere Verbesserung der prozessualen Stellung der durch eine strafbare Handlung Geschädigten vorgesehen. In den Fällen der §§ 201 bis 207 StGB (schwere Sexualdelikte) haben einem Schöffengericht mindestens ein Richter oder Schöffe, einem Geschworenengericht mindestens zwei Geschworene des Geschlechtes des Opfers anzugehören.
- Die mit dem Strafprozessänderungsgesetz 1993 eingeführte Möglichkeit der räumlich getrennten Vernehmung schonungsbedürftiger Zeugen hat sich zur Vermeidung der Gefahr einer „sekundären Viktimisierung“ durch das Strafverfahren gerade bei unmündigen Tatopfern ganz besonders bewährt. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1998 wurden daher die bereits bestehenden Möglichkeiten intensiviert bzw. ausgeweitet, indem etwa der Kreis der antragsberechtigten Personen auf sämtliche Opfer von Sexualdelikten erweitert und bei unmündigen Sexualopfern verpflichtend eine videounterstützte (schonende) Einvernahme vorgesehen wurde, die in der Regel durch Beiziehung von kinderpsychiatrischen bzw. kinderpsychologischen Sachverständigen erfolgt. Um speziell den besonders belasteten Sexualopfern mehrfache Einvernahmen weitestgehend zu ersparen, wurde ihnen darüber hinaus ein Entschlagungsrecht nach vorangegangener kontradiktorischer Vernehmung eingeräumt.
- Die Rechte und Interessen des Verletzten bilden auch ein zentrales Anliegen der am 1. Jänner 2000 in Kraft getretenen Strafprozessnovelle 1999, BGBl. I Nr. 55 (Diversion). Eines der wesentlichsten Ziele dieser Reform besteht darin, durch strafbare Handlungen geschädigten Personen und ihren (Wiedergutmachungs-) Interessen eine gegenüber dem Strafverfahren stärkere Stellung und mehr Gewicht einzuräumen. Berechtigte Interessen des Verletzten sind bei diversionellen Maßnahmen und Entscheidungen im größtmöglichen Ausmaß zu fördern (§ 90i Abs. 1 StPO). Der Verletzte soll sich – unabhängig von seiner allfälligen Stellung als Privatbeteiligter – aktiv an der diversionellen Verfahrenserledigung beteiligen können. Insbesondere soll eine rasche Schadensgutmachung dem Geschädigten ersparen, den Zivilrechtsweg zu beschreiten.
- Auf Grund eines durch die Strafprozessnovelle 1999 eingeführten Kompetenztatbestandes (vgl. Art. VI der Strafprozessnovelle 1999) hat der Bund Einrichtungen zu fördern, die Personen, deren Rechte durch eine strafbare Handlung verletzt wurden, unterstützen und betreuen (Prozessbegleitung). Über die Förderung entscheidet der Bundesminister für Justiz nach Anhörung der anderen sachlich in Betracht kommenden Bundesminister. Die Förderung hat durch die Gewährung von Zuschüssen nach Maßgabe der hiefür nach dem Bundesfinanzgesetz verfügbaren Bundesmittel zu erfolgen und ist möglichst davon abhängig zu machen, dass aus Mitteln anderer Gebietskörperschaften jeweils gleich hohe Zuschüsse geleistet werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung der Förderung besteht nicht. Insbesondere sollen dabei solche Einrichtungen finanziell unterstützt werden, die sich der Betreuung von minderjährigen Opfern oder von Personen widmen, die in ihrer Geschlechtssphäre verletzt wurden.

Die Betreuung und Unterstützung erfolgt im Rahmen einer psychosozialen und juristischen Prozessbegleitung (vgl. den Erlass vom 28. Juli 2000 betreffend die Prozessbegleitung minderjähriger Gewaltopfer, JMZ 306.08/2-III 4/2000). Diese Maßnahmen sind entsprechend den gesetzlichen Vorgaben abgestimmt auf Opferhilfemaßnahmen des BMSG und des BMI, die ebenfalls den Schutz und die Unterstützung minderjähriger Opfer von Misshandlungen und sexuellem Missbrauch verfolgen.

Erstmals stand im Rahmen des Budgets für das Jahr 2000 ein Betrag von 3 Mio. S zur Verfügung, der für das Jahr 2001 auf 6 Mio. S, das Jahr 2002 auf ca. 725.000 Euro (10 Mio. Schilling) und das Jahr 2003 auf etwa 900.000 Euro erhöht werden konnte. Für das Jahr 2004 waren im Bundesvoranschlag 1.000.000 Euro budgetiert, mit denen im Bereich der Opferhilfe (Prozessbegleitung) 1.327 Personen mit 740.727,39 Euro unterstützt wurden. Für das Jahr 2005 stehen für den Bereich der Opferhilfe 2 Millionen Euro zur Verfügung, wobei beabsichtigt ist, diesen budgetären Rahmen voll auszuschöpfen.

- Mit der Strafprozessnovelle 2000 (BGBl. I Nr. 108/2000), welche am 1. November 2000 in Kraft getreten ist, wurde der Gedanke des Opferschutzes im Strafprozess weiter verfolgt und verstärkt, indem Leiter von Behörden und öffentlichen Dienststellen im Rahmen der Handhabung der Anzeigepflicht zum verstärkten Augenmerk auf Belange des Opferschutzes verpflichtet wurden.
- Mit der umfassenden Neugestaltung des strafprozessualen Vorverfahrens (siehe dazu Kapitel 16.1.) ist schließlich eine weitergehende Aufwertung der Rechtsstellung Geschädigter verbunden. Vor allem werden Opfern in bestimmten Fällen unabhängig von der Geltendmachung eines materiellen Schadenersatzanspruches über die nach derzeitiger Rechtslage dem Privatbeteiligten zustehenden Rechte hinaus weitergehende Informations- und Parteirechte eingeräumt werden (Anspruch auf Belehrung über seine Verfahrensrechte, Akteneinsichtsrecht, Teilnahmerecht an unwiederholbaren Beweisaufnahmen, Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung für emotional besonders betroffene Opfer). Opfer, die einen Anspruch auf Entschädigung geltend machen, werden die Stellung als Privatbeteiligte erlangen, die ihnen weitere besondere Gestaltungs- und Mitwirkungsrechte (z.B. Recht, die Aufnahme von Beweisen zu verlangen) gewährt; überdies wird ihnen bei Vorliegen der entsprechenden Voraussetzungen auch ein kostenloser Rechtsbeistand im Rahmen der Verfahrenshilfe bestellt werden können.
- Bei der Beschlussfassung des Strafprozessreformgesetzes, BGBl. I Nr. 19/2004, hat der Nationalrat am 26. Februar 2004 einstimmig die EntschlieÙung „Verbesserung des Opferschutzes“ (43/E der Beilagen, XXII. GP) angenommen, in welcher der Bundesminister für Justiz ersucht wird zu prüfen, inwieweit die durch das Strafprozessreformgesetz geschaffenen Verbesserungen der Opferrechte bereits vor dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes in die bis Ende 2007 geltende Strafprozessordnung eingebaut werden können, um diese Vorteile bereits zu einem früheren Zeitpunkt zu verwirklichen und dem Nationalrat eine entsprechende Regierungsvorlage zuzuleiten.

Das Bundesministerium für Justiz hat im Frühjahr 2005 einen Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem die Strafprozessordnung 1975 und das Staatsanwaltschaftsgesetz geändert werden, zur Begutachtung versendet, mit dem für Gewalt- und Sexualopfer ein Anspruch auf psychosoziale und juristische Prozessbegleitung gesetzlich verankert und weitere Verbesserungen der Rechtsstellung des Opfers in die geltende StPO eingeführt werden sollen. Dieses Gesetz könnte bereits am 1. Jänner 2006 in Kraft treten.

- Um Opfern unbürokratisch, rasch und wirkungsvoll in allen Rechtsfragen zu helfen, hat das Bundesministerium für Justiz in Kooperation mit der Wiener Rechtsanwaltskammer die Gratis-Hotline 0800 112 112 eingerichtet. Dieser „Notruf für Opfer“ wird an 365 Tagen rund um die Uhr von kompetenten RechtsanwältInnen betreut. Dadurch werden eine professionelle Beratung durch geschulte ExpertInnen sowie absolute Anonymität garantiert. Betroffenen soll eine erste kostenlose rechtliche Beratung und Information geboten werden, an welche im Rahmen der Opferhilfe tätigen Stellen sie sich wenden können.

16.5. STRAFRECHTLICHES ENTSCHÄDIGUNGSGESETZ

Das im Berichtsjahr 2004 noch in Kraft gewesene Strafrechtliche Entschädigungsgesetz (StEG), BGBl 1969/270, sah vor, dass der Bund einem durch eine strafgerichtliche Anhaltung oder Verurteilung Geschädigten auf sein Verlangen die entstandenen Vermögensnachteile zu ersetzen hat. Das Strafgericht entschied dem Grunde nach über die Voraussetzungen des Entschädigungsanspruches, während über die Höhe des Kostenersatzes im Zivilrechtsweg nach den Regeln des Amtshaftungsgesetzes zu entscheiden war (§ 7 StEG).

Der Ersatzanspruch war nach dem Gesetz vorgesehen, wenn:

- die Anhaltung überhaupt gesetzwidrig war (§ 2 Abs. 1 lit. a StEG),
- die Verurteilung aufgehoben und der Beschuldigte in der Folge freigesprochen oder über ihn eine mildere Strafe verhängt wurde (§ 2 Abs. 1 lit. c StEG), oder
- sich die Anhaltung (insbesondere die Untersuchungshaft) als ungerechtfertigt erwies (§ 2 Abs. 1 lit. b StEG), weil der Tatverdacht im Zuge des Verfahrens entkräftet werden konnte.

Im Jahr 2004* langten bei der Finanzprokurator 115 neue Anträge (2003: 116) ein, wobei Forderungen in Höhe von 2,257.583,52 Euro (2003: 6,131.087,96 Euro) gestellt wurden. In 99 Fällen (2003: 86) wurden die Forderungen ganz oder teilweise anerkannt. Insgesamt wurden Forderungen in Höhe von 466.701,98 Euro (2003: 295.183,39 Euro) als berechtigt anerkannt und in der überwiegenden Zahl der Fälle auch bereits angewiesen. In 16 Fällen musste die Zuerkennung einer Haftentschädigung vor allem deshalb abgelehnt werden, weil nicht ersetzbare immaterielle Schäden begehrt wurden oder die Forderungen bereits verjährt waren. In 6 Fällen wurde die Republik geklagt, fünf dieser Verfahren sind offen, während ein Verfahren mit einem Vergleich beendet werden konnte.

* Die für das Jahr 2004 ausgewiesenen Zahlen sind noch nicht um die anhängig übernommenen Fälle sowie die im Jahr 2005 erledigten Vorgänge bereinigt und daher noch nicht endgültig.

Die Rechtslage nach dem Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 1969 widersprach nach mehreren Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte der Unschuldsvermutung und damit der Europäischen Menschenrechtskonvention. Dies wurde zum Anlass genommen, diesen Rechtsbereich grundlegend zu überarbeiten. Mit dem am 1.1.2005 in Kraft getretenen Strafrechtlichen Entschädigungsgesetz 2005 (StEG 2005) wurde die Rechtsposition des Geschädigten erheblich verbessert. So ist insbesondere das Erfordernis der vollständigen Verdachtsentkräftung nach einem Freispruch entfallen. Ferner umfasst der Anspruch auf Entschädigung nunmehr auch den immateriellen Schadenersatz, also ein Schmerzensgeld für das erlittene „Haftübel“. Um unangemessene Haftungsfolgen zu vermeiden, werden im Gesetz aber weiterhin bestimmte Ausschlussgründe vorgesehen, die aber gleichfalls im Einklang mit den Anforderungen der Europäischen Menschenrechtskonvention stehen.

Auch im Bereich des Verfahrens hat eine grundlegende Neuordnung stattgefunden. Nach Durchführung eines außergerichtlichen Aufforderungsverfahrens bei der Finanzprokuratur steht es dem Geschädigten frei, sich sogleich an das Zivilgericht zu wenden und seine Ansprüche einzuklagen. Dabei kann er auch Verfahrenshilfe beantragen und erhalten. Das bisher einem Zivilprozess vorgeschaltete strafrechtliche Verfahren über die Anspruchsvoraussetzungen und die Ausschließungsgründe wurde beseitigt. Mit der damit verbundenen Konzentration der Anspruchstellung auf die Zivilgerichte wurde das Verfahren im Interesse aller Beteiligten beschleunigt.

Das Strafrechtliche Entschädigungsgesetz 2005 ist anzuwenden, wenn eine Anhaltung in den Fällen der gesetzwidrigen oder ungerechtfertigten Haft nach dem 31. Dezember 2004 geendet hat. Ferner sind die Ersatzansprüche bereits nach dem StEG 2005 zu beurteilen, wenn im Fall der Wiederaufnahme die Entscheidung, mit der eine rechtskräftige Verurteilung aufgehoben wurde, nach dem 31. Dezember 2004 in Rechtskraft erwachsen ist.

16.6. ARBEITSBESCHAFFUNG, AUS- UND FORTBILDUNG IM STRAFVOLLZUG SOWIE VORBEREITUNG DER WIEDEREINGLIEDERUNG

Jeder arbeitsfähige Strafgefangene und Untergebrachte ist verpflichtet, Arbeit zu leisten. Die Beschäftigung mit sinnvoller und nützlicher Arbeit ist nicht nur notwendig, um eine längere Haft erträglich zu machen, sondern dient auch dazu, Fähigkeiten zu vermitteln, die nach der Entlassung den Aufbau einer geordneten Existenz erleichtern. Deshalb werden erhebliche Mittel für den Ausbau von Werkstätten in den Vollzugsanstalten sowie für die Ausweitung und bessere Nutzung der Betriebe aufgewendet.

In der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf und im Jugenddepartement der Justizanstalt Wien-Josefstadt sowie in den Jugendabteilungen der Justizanstalten Innsbruck, Klagenfurt, Graz-Jakomini und Schwarzau wird den Insassen Unterricht in den Elementargegenständen und in verschiedenen Berufsschulfächern erteilt.

In der Justizanstalt Gerasdorf und im Jugenddepartement der Justizanstalt Wien-Josefstadt stehen der Schule Computer mit verschiedenen Fachprogrammen für Lernzwecke zur Verfügung. Auch sind dort Schulklassen eingerichtet, in denen der Pflichtschulabschluss erreicht bzw. der Pflichtschulbesuch während der Haft

fortgesetzt werden kann. Es besteht weiters die Möglichkeit, den Europäischen Computerführerschein zu erwerben.

Mit dem Schuljahr 1987/88 wurde in der Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf der regelmäßige Hauptschulunterricht (mit ordentlichem Schulabschluss) eingeführt. Die Justizanstalt für Jugendliche Gerasdorf verfügt über eine eigene Berufsschule des Bundes, die auf die Bedürfnisse der 12 Lehrwerkstätten abgestellt ist.

Eine Berufsschule existiert auch in der Justizanstalt Graz-Karlau. Als Aufsichtsbehörde fungiert der Landesschulrat für Steiermark. In den anstaltseigenen Betrieben besteht die Möglichkeit, die Berufe des KFZ-Technikers, Metallbearbeitungstechnikers, Sanitär- und Klimatechnikers, Schuhmachers, Tischlers, Elektroinstallateurs, Kochs und Restaurantfachmannes, Malers und Anstreichers und Maurers zu erlernen.

Dank der guten Zusammenarbeit mit der Landesschulbehörde besteht für Jugendliche, aber auch für ältere Insassen, die in der Justizanstalt Klagenfurt angehalten werden und kurz vor dem Lehrabschluss stehen, die Möglichkeit, ihre Ausbildung fortzusetzen und während der Haft abzuschließen (Berufsschulunterricht seit 1980). Auf diese Weise kommen jährlich mehrere Insassen zu einer abgeschlossenen Berufsausbildung.

Darüber hinaus gibt es das Facharbeiterintensivausbildungsprogramm (veranstaltet durch das Arbeitsmarktservice), das erstmals 1978 in der Justizanstalt Wien-Simmering probeweise für 3 Berufe abgewickelt und seit 1979 auf 6 Berufe (Maurer, Maler und Anstreicher, Tischler, Schlosser, Koch und Spengler) erweitert wurde.

In der Justizanstalt Schwarzau werden seit 1982 nach der selben Unterrichtsmethode abwechselnd Köche/Köchinnen und Servicepersonal ausgebildet. Auch wurde in dieser Justizanstalt die Ökonomie als Lehrbetrieb eingerichtet.

In der Justizanstalt Sonnberg werden modulare Ausbildungslehrgänge zum Metalltechniker/Stahlbautechniker angeboten.

In der Justizanstalt St. Pölten ist für eine Ausbildung zum Tischler bzw. Tischlergehilfen vorgesorgt.

In der Justizanstalt Stein finden laufend Ausbildungen zum Restaurantfachmann und Koch sowie Drucker und Buchbinder statt; darüber hinaus wurden Schulungseinrichtungen für Ausbildungen im Bereich der EDV geschaffen.

In der Justizanstalt Linz ist für die Ausbildung von Köchen (mit Lehrabschlussprüfung) vorgesorgt.

Neben diesen traditionellen Ausbildungen wird im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative EQUAL in 6 Projektanstalten „Telelernen für HaftinsassInnen“ angeboten.

An Fortbildung interessierte und begabte erwachsene Insassen haben die Möglichkeit, an Fernlehrgängen teilzunehmen, wenn sie die erforderliche Vorbildung

aufweisen und den ernststen Willen zum Studium erkennen lassen. Im Bedarfsfall werden entsprechende Kurse auch in den Vollzugsanstalten abgehalten. Es nehmen laufend Strafgefangene an derartigen Kursen und Fernlehrgängen teil. Die Kurse haben unter anderem technische, gewerbliche und kaufmännische Fächer, EDV sowie Sprachen zum Gegenstand. Mehrere Anstalten führen von Zeit zu Zeit Kurse für Hubstapler durch.

Bildungswilligen und –fähigen Gefangenen wird in Form des Freiganges (§ 126 Abs. 2 Z 3 StVG) die Möglichkeit geboten, ihre schulische oder handwerkliche Ausbildung zu vervollständigen. In den meisten Fällen werden derartige Fortbildungsmaßnahmen mit Erfolg abgeschlossen.

16.7. STRAFFÄLLIGENHILFE

Die justizielle Straffälligenhilfe in Österreich wird zum überwiegenden Teil von einem privaten Rechtsträger, dem Verein **NEU**START**** durchgeführt, der vor dem Jahr 2002 den Namen Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit (VBSA) trug. An sozialen Diensten innerhalb der Strafjustiz bestehen weiters die Jugendgerichtshilfe Wien als nachgeordnete Dienststelle des BMJ sowie die sozialen Dienste der Justizanstalten.

Der mit 1. Juli 1994 in Kraft getretene und zwischen der Republik Österreich, vertreten durch das BMJ, und dem nunmehrigen Verein **NEU**START**** abgeschlossene Generalvertrag über die Durchführung der Straffälligenhilfe definiert den Leistungskatalog des Vertrages entsprechend den durch Bewährungshilfegesetz (BewHG), StGB, StPO, JGG und SMG vorgegebenen rechtlichen Rahmenbedingungen.

Im folgenden Abschnitt des Sicherheitsberichtes wird die Tätigkeit des Vereins **NEU**START**** im Rahmen der Bewährungshilfe, des Außergerichtlichen Tausgleiches, der Vermittlung gemeinnütziger Leistungen und Schulungen, der Verbrechensopferhilfe, der Haftentlassenenhilfe sowie die Tätigkeit in Unterkunftseinrichtungen des Leistungsbereichs Wohn- und Kriseneinrichtungen dargestellt. Als ausführlichere Quelle bezüglich der Tätigkeit des Vereins **NEU**START**** wird auf den statistischen "Bericht des Vereins **NEU**START**** über das Jahr 2004" hingewiesen.

16.7.1. ENTWICKLUNG DER STRAFFÄLLIGENHILFE

Mit Inkrafttreten des Strafgesetzbuches wurde die bereits zuvor in der Jugendstrafrechtspflege bewährte Einrichtung der Bewährungshilfe dem Erwachsenenstrafrecht erschlossen. Der Anwendungsbereich der Bewährungshilfe wurde danach schrittweise auch bei erwachsenen Personen ausgedehnt.

Ein weiterer Schritt in diese Richtung wurde durch das Strafrechtsänderungsgesetz 1987 gesetzt: Ebenso wie schon früher in Strafverfahren gegen Jugendliche ist es seither auch in Strafverfahren gegen Erwachsene möglich, dem Beschuldigten mit seiner Zustimmung bereits während des Verfahrens einen Bewährungshelfer zu bestellen (vorläufige Bewährungshilfe). Dies bietet zum einen den Vorteil, dass die Betreuung möglichst früh einsetzen kann, zum anderen, dass in Grenz- und

Zweifelsfällen von der Verhängung der Untersuchungshaft leichter Abstand genommen werden kann.

Die Bewährungshilfegesetz-Novelle 1980 hat im Rahmen der Bestimmungen über die Förderung der Entlassenenhilfe erstmals auch eine Betreuung nach Art der Bewährungshilfe in Fällen einer unbedingten Entlassung ermöglicht. Das zeitliche Ausmaß einer solchen freiwilligen Betreuung ist damals mit einem Jahr begrenzt worden. Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde dieses Ausmaß auf drei Jahre erweitert.

Mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1987 wurde eine von der Sache her notwendige oder zweckmäßige (weitere) Betreuung mit Zustimmung des Betroffenen bis zu einem zeitlichen Höchstmaß von drei Jahren in allen Fällen möglich, in denen eine Anordnung von Bewährungshilfe durch das Gericht nicht getroffen werden kann oder wegen des Ablaufs der Probezeit aufgehoben werden muss (§ 27a Bewährungshilfegesetz). Diese erweiterten Möglichkeiten der bedingten Entlassung aus der Strafhaft führten zu einer verstärkten Hinwendung der Bewährungshilfe von einer Maßnahme für Jugendliche zu einer Maßnahme mit dem weiteren Schwerpunkt Erwachsenenbetreuung.

1991 wurde beim Bundesministerium für Justiz eine Arbeitsgruppe "Bewährungshilfe-Neu" eingerichtet, die mit der Ausarbeitung von Vorschlägen für eine Neuregelung der organisatorischen und rechtlichen Grundlagen der Bewährungshilfe befasst war. Auch das Jahr 1992 war von Bemühungen geprägt, Reformen in der Neustrukturierung des Vereins und seiner Außenbeziehungen vorzubereiten und zu erarbeiten. Diese Bemühungen konnten im Rahmen eines Organisationsentwicklungsprojektes 1993 zum guten Teil abgeschlossen werden (Dezentralisierung). Ziel dieser Reform war die Steigerung der Effizienz und Beweglichkeit bei der Ausübung der Aufgaben der Bewährungshilfe durch Schaffung einer neuen, privatrechtlichen Organisationsform (Generalvertrag zwischen dem Bundesministerium für Justiz und dem Verein für Bewährungshilfe und Soziale Arbeit). Im Zuge des Vorhabens "Bewährungshilfe-Neu" wurde auch eine grundlegende Neugestaltung der Rechtsstellung und des Aufgabenbereichs des Bewährungshelfers im Sinne einer Zurückdrängung der bisher gesetzlich verankerten Überwachungstätigkeit und einer Hervorhebung der Betreuungsfunktion diskutiert. Dies wurde für den Bereich der vorläufigen Bewährungshilfe durch das Strafprozessänderungsgesetz 1993 realisiert (§ 197 StPO). Für das materielle Strafrecht wurde eine Anpassung der Bestimmung des § 52 Abs. 1 StGB an den modernen, therapeutisch orientierten Ansatz der Bewährungshilfe im Strafrechtsänderungsgesetz 1996, das am 1. März 1997 in Kraft getreten ist, durchgeführt. Die Aufgabe des Bewährungshelfers wird dahingehend definiert, dass er sich mit Rat und Tat darum zu bemühen hat, dem Rechtsbrecher zu einer Lebensführung und Einstellung zu verhelfen, die diesen in Zukunft von der Begehung mit Strafe bedrohter Handlungen abzuhalten vermag.

Mit 1.1.1999 übertrug das Bundesministerium für Justiz die Durchführung der Bewährungshilfe und des Außergerichtlichen Tauschgleiches auch im Bundesland Steiermark an den VBSA. Seit der Integration der Steiermark ist der Verein im gesamten Bundesgebiet tätig.

Ende der 90er Jahre wurden im VBSA die Handlungsprinzipien Controlling und Prozessorientierung entwickelt. Erstmals und freiwillig legte der VBSA über das Jahr 1999 einen Jahresabschluss nach Rechnungslegungsgesetz vor. Die Weiterentwicklung seit dem Generalvertrag mündete in ein österreichweites Reorganisationsprojekt, das der VBSA im Zeitraum vom 01.03.2001 bis zum 31.12.2002 durchführte. Das Projekt "Organisation NEU" hatte zum Ziel, die Flexibilität im Personaleinsatz zu erhöhen, Doppelgleisigkeiten in Abläufen zu erkennen und zu beseitigen und die Innovationskraft zu steigern.

Durch die Zusammenlegung von 42 auf 15 Einrichtungen (Burgenland - NÖ Süd, CHANGE - Drogenberatung, Graz, Kärnten, Linz-Steyr, NÖ Nordwest, Obersteiermark, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Wels-Ried, Wien 2, Wien 5, Wien 6, Wien 21) entstand eine schlankere Organisation, die ein möglichst großes Leistungsangebot an einem Ort anbietet. Die Abläufe der sozialarbeiterischen Leistungen wurden analysiert, modelliert und auf der Grundlage von Soll-Prozessen optimiert. Ein elektronisches Qualitätshandbuch sichert dieses Ergebnis. Der Einsatz von MitarbeiterInnen in unterschiedlichen Leistungsbereichen ermöglicht es, die Ressourcen flexibel der Nachfrage anzupassen und in möglichst hohem Grad auszulasten. Völlig neue Teamstrukturen, in denen sozialarbeiterische Prozesse gebündelt sind, und bessere Vertretungsmöglichkeiten sind die Voraussetzung für Produktivitätssteigerungen und fördern gegenseitiges Lernen.

Die Personalveränderung vom Jahr 2000 zum Budget 2003 ist ein eindrucksvoller Indikator für den Erfolg des Projekts. Die Reduktion des Personals betrug beim Management 37,3%, in der Verwaltung 25,1%, bei den Reinigungskräften 3,9% und in der Sozialarbeit 2,2%. Bezogen auf den gesamten Verein wurde der Personalstand um 9% (das sind etwa 45 Vollzeitäquivalente) verringert. Schließlich wurde im Zuge des Projekts "Organisation NEU" die Dachmarke **NEUSTART** entwickelt, die der Fülle des Leistungsangebots besser gerecht wird und den Namen VBSA ablöste.

16.7.2. TÄTIGKEIT DER BEWÄHRUNGSHILFE (BWH)

Ziele und Aufgaben

Die Bewährungshilfe verfolgt das Ziel, Menschen, die wegen einer Straftat verdächtigt, beschuldigt oder verurteilt wurden, durch sozialarbeiterisches Handeln (psychosoziale Unterstützung) wieder in die Lage zu versetzen, ein delikt- und straffreies Leben zu führen.

Voraussetzung für die Erreichung dieses Zieles ist der Aufbau einer Betreuungsbeziehung, die dem Zweck dient, die KlientInnen in ihren vielfältigen Alltagsproblemen zu beraten, zu begleiten und ihnen zu helfen, eigenverantwortlich ihre psychosozialen und wirtschaftlichen Probleme zu lösen, sowie sie bei der Absicherung von Wohnung und Einkommen zu unterstützen und ihnen behilflich zu sein, ein soziales Verantwortungsbewusstsein zu entwickeln. Als methodisches Zentrum der vielgestaltigen Klientenarbeit ist das *case work* (die Einzelfallhilfe mit nachgehender Betreuung) anzusehen. Soweit es möglich ist, werden die KlientInnen in die Festlegung der Betreuungsziele einbezogen.

Tätigkeit der Bewährungshilfe

NEU**START** bietet in 14 Einrichtungen Bewährungshilfe an: Burgenland und NÖ Süd, Graz, Kärnten, Linz-Steier, NÖ Nordwest, Obersteiermark, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Wels-Ried und Wien (4 Einrichtungen). Bei fachlicher, organisatorischer und ökonomischer Zweckmäßigkeit werden von den Geschäftsstellen Außen- bzw. Sprechstellen eingerichtet. Der Wirkungsbereich der Geschäftsstellen für Bewährungshilfe deckt sich mit einem oder mit zwei LG-Sprengel.

Die Fallzahlen sind im Zeitraum von Ende 1991 bis Ende 1997 jährlich gestiegen, waren 1998 und 1999 rückläufig und stiegen in den letzten fünf Jahren wieder an. Gegenüber dem Vorjahr beträgt der relative Anstieg im Berichtsjahr 7,3%. Von den am 31. Dezember 2004 von der Bewährungshilfe insgesamt betreuten 6.969 Personen waren 72 Betreuungsfälle auf Grund freiwilliger Betreuung nach § 27a BewHG (55 Erwachsene und 17 Jugendliche), 46 Betreuungsfälle nach dem Suchtmittelgesetz (27 Erwachsene und 19 Jugendliche) und 375 Betreuungsfälle gemäß § 90f StPO mit Probezeit (135 Erwachsene und 240 Jugendliche). 37% der KlientInnen werden auf Grund einer Jugendstrafsache betreut. Der Frauenanteil betrug am Ende des Berichtsjahres 14,1%.

Klientenstand am Jahresende (Stichtag: 31.12.)

Jahr	Betreute Personen		
	insgesamt	davon	
		Jugendliche	Erwachsene
2000	6.163	3.178	2.985
2001	6.290	3.211	3.079
2002	6.451	2.896	3.555
2003	6.495	2.619	3.876
2004	6.969	2.580	4.389

Tabelle 132

Die Durchführung der Bewährungshilfe erfolgt durch hauptberuflich tätige SozialarbeiterInnen und ehrenamtliche BewährungshelferInnen. Hauptamtliche Bewährungshelfer betreuen nach wie vor signifikant mehr erwachsene Klienten, während bei den ehrenamtlichen Bewährungshelfern Klienten mit Jugendstrafsachen überwiegen.

Im Berichtsjahr 2004 setzte der Verein NEU**START** durchschnittlich 167,85 Beschäftigungsausmaße (Vollzeitäquivalente) hauptamtlicher SozialarbeiterInnen für die unmittelbare Betreuung ein. Während die Zahl hauptamtlich betreuter Jugendlicher gegenüber dem Vorjahresende um 4,1% gesunken ist, stieg die Zahl der hauptamtlich betreuten Erwachsenen gegenüber Ende 2003 um 10,9%.

Die Zahl der ehrenamtlichen BewährungshelferInnen betrug 2004 durchschnittlich rund 775 Personen und zum Jahresende 782 Personen. Bundesweit wurden am Ende des Berichtsjahres 28,1% aller Fälle von ehrenamtlichen Bewährungshelfern betreut. Dieser Anteil ist um 1,4 Prozentpunkte höher als am Vorjahresende. Die Zahl der ehrenamtlich betreuten Klienten ist gegenüber dem Vorjahresende sowohl

bei Jugendstrafsachen (+ 4,4%) als auch bei Erwachsenenstrafsachen (+ 20,5%) gestiegen.

Bewährungshilfe – hauptamtliche Betreuung
Klientenstand (Stichtag: 31.12.)

Jahr	KlientInnen	
	Jugendliche	Erwachsene
2000	2.286	2.444
2001	2.278	2.453
2002	2.033	2.816
2003	1.826	2.938
2004	1.752	3.259

Tabelle 133

Bewährungshilfe – ehrenamtliche Betreuung
Zahl der Bewährungshelfer und Klientenstand (Stichtag: 31.12.)

Jahr	Ehrenamtliche Bewährungshelfer	KlientInnen	
		Jugendliche	Erwachsene
2000	660	892	541
2001	649	933	626
2002	656	863	739
2003	693	793	938
2004	782	828	1.130

Tabelle 134

16.7.3. AUSSERGERICHTLICHER TATAUSGLEICH (ATA)

Ziele und Aufgaben

Ziel und Aufgabe des Verein **NEUSTART** ist zunächst die Vermittlung des Außergerichtlichen Tatausgleichs als diversionelle Maßnahme im Jugend- und Erwachsenenstrafrecht. Die Klienten sind sowohl Tatverdächtige oder Beschuldigte (Täter) als auch Verletzte (Geschädigte, Opfer) aus Straftaten des unteren und mittleren Kriminalitätsbereiches unter Ausschluss der Schwerekriminalität und der organisierten Kriminalität sowie bestimmter Deliktgruppen wie Verkehrsunfälle und Suchtgiftdelikte.

Im Mittelpunkt des sozialarbeiterischen Handelns steht die soziale Konfliktschlichtung zwischen Täter und Opfer mit dem Ziel einer Wiederherstellung des Rechtsfriedens (Täter-Opfer-Ausgleich). Dem Opfer soll dabei die Möglichkeit gegeben werden, seine Sichtweise der Tat darzustellen. Es ist die Aufgabe des Sozialarbeiters (Konfliktreglers), auf die Erwartungen des Opfers ernsthaft einzugehen und ihm die Möglichkeit zu geben, seine Interessen zu artikulieren.

Durch die Konfrontation des Täters mit den Folgen seiner Tat aus Opfersicht wird die Auseinandersetzung mit dem eigenen Verhalten und dessen Auswirkungen auf andere gefördert und so Verständnis für bzw. Einsicht in das Unrechtmäßige seiner Handlung ermöglicht. Der Täter wird in die Lage versetzt, selbst aktiv die

Auswirkungen seiner Tat durch eine mit dem Opfer getroffene Vereinbarung materiell bzw. ideell auszugleichen. Dem Täter wird auf diese Weise sowohl Reife und Autonomie als auch die Fähigkeit und der Wille zur Wiedergutmachung zugetraut.

Tätigkeit im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleichs

NEUSTART führt den ATA in 11 Einrichtungen durch: Burgenland und NÖ Süd, Graz, Kärnten, Linz-Steyr, NÖ Nordwest, Obersteiermark, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Wels-Ried und Wien. Außen- bzw. Sprechstellen werden bei fachlicher, organisatorischer und ökonomischer Zweckmäßigkeit von den Geschäftsstellen eingerichtet.

Räumlich erstreckt sich die Tätigkeit einer Geschäftsstelle auf einen oder zwei Landesgerichtssprengel. Für die Landesgerichtssprengel Korneuburg und Wien ist die Einrichtung Wien zuständig, für Krems und St. Pölten die Einrichtung NÖ Nordwest, für Ried und Wels die Einrichtung Wels-Ried, für Linz und Steyr die Einrichtung Linz-Steyr und für Eisenstadt und Wr. Neustadt die Einrichtung Burgenland und NÖ Süd.

Im Jahr 2004 wurde bundesweit bei 8.962 Tatverdächtigen über Zuweisung einer Staatsanwaltschaft oder eines Gerichtes ein Außergerichtlicher Tatausgleich durch SozialarbeiterInnen versucht. Der Anteil der Jugendstrafsachen (ATA/J) betrug 18,0%, der Frauenanteil lag bei 16,5%. Unter den 8.962 Tatverdächtigen waren 2.664 Personen sowohl in der Rolle der Tatverdächtigen als auch in der Rolle der Verletzten beteiligt (wechselseitige Beschuldigung). Weiters waren an den im Jahr 2004 zugewiesenen Konfliktregelungen 5950 Personen ausschließlich in der Rolle der Verletzten beteiligt.

Außergerichtlicher Tatausgleich - jährlicher Zugang an Tatverdächtigen 2000 - 2004

Jahr	ATA/J	ATA/E	Gesamtzugang
2000	2.164	6.985	9.149
2001	2.050	6.896	8.946
2002	1.536	7.264	8.800
2003	1.388	7.008	8.396
2004	1.610	7.352	8.962
Summe (2000 – 2004)	8.748	35.505	44.253

Tabelle 135

Seit Beginn der Konfliktregelung in Österreich im Jahre 1985 wurden im Außergerichtlichen Tatausgleich rund 93.100 Fälle tatverdächtiger Klienten bearbeitet (rund 34.200 davon im Jugendbereich im Zeitraum von 1985 bis 2004 und rund 58.900 bei Erwachsenen im Zeitraum von 1992 bis 2004).

Tätigkeit im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleichs im Jugendstrafrecht (ATA/Jugendliche)

In den 20 Jahren, in denen eine außergerichtliche Konfliktregelung durchgeführt wird, nahm die Zahl der Tatverdächtigen, welche durch die Staatsanwaltschaft oder das Gericht dem ATA zugewiesen wurden, bis zum Jahr 1998 laufend zu. Während danach bis zum Jahr 2003 die Zuweisungen zum ATA im Jugendstrafrecht rückläufig waren, ist im Berichtsjahr 2004 mit insgesamt 1.610 ATA/J-Zugängen erstmals wieder ein Anstieg (+ 16,0%) der zugewiesenen Jugendstrafsachen gegenüber dem Vorjahr zu verzeichnen. Eine Rahmenbedingung, unter der die Rückgänge der Jahre 2001 und 2002 zu interpretieren sind, ist die mit 1. Juli 2001 in Kraft getretene Reduktion der oberen Altersgrenze für Jugendstrafsachen um ein Jahr.

Die Dynamik der Veränderungen ist regional unterschiedlich. Während in St. Pölten im Jahr 2004 nur etwa die Hälfte (- 45,7%) des Vorjahres zugewiesen wurde, konnte ATA Steyr im Jahr 2004 etwa doppelt so viele jugendliche Klienten (+ 105%) zur Konfliktregelung übernehmen. Besonders starke Veränderungen waren auch in Wien (+ 83,7%), Linz (+ 61,5%), Graz (+ 47,6%) und Wr. Neustadt (-27,3%) zu verzeichnen. Insgesamt konnte die Hälfte der LG-Sprengel im Jahr 2004 mehr Fälle als im Vorjahr übernehmen. Die beiden zugangsstärksten LG-Sprengel waren im Jahr 2004 Salzburg und Linz, die geringste Zahl an Zugängen wiesen Krems und St. Pölten auf. Im Durchschnitt sind pro LG-Sprengel ca. 101 Jugendliche zugegangen.

Außergerichtlicher Tatausgleich für Jugendliche Zugang an Tatverdächtigen, differenziert nach LG-Sprengel

Landesgerichtssprengel	Zugänge 2003	Zugänge 2004
Eisenstadt	56	51
Feldkirch	106	115
Graz	63	93
Innsbruck	175	151
Klagenfurt	90	80
Korneuburg	64	67
Krems	22	20
Leoben	69	68
Linz	130	210
Ried	52	45
Salzburg	186	247
St. Pölten	81	44
Steyr	37	76
Wels	76	96
Wien	104	191
Wr. Neustadt	77	56
NEUSTART	1.388	1.610

Tabelle 136

Tätigkeit im Rahmen des Außergerichtlichen Tatausgleichs im allgemeinen Strafrecht (ATA/Erwachsene)

Mit Erlass vom 9.12.1991, JABI.Nr. 2/1992, hat das Bundesministerium für Justiz dargelegt, dass der Modellversuch "ATA/E" auf Basis des § 42 StGB durchgeführt werden kann. Der ATA/E hat seit dem Anlaufen des Modellversuchs am 1. Jänner 1992 eine kontinuierliche Ausweitung erfahren. Nachdem 1994 die Möglichkeit der Konfliktregelung bei Erwachsenen in den Bundesländern Burgenland, Salzburg und Tirol auf die drei Landesgerichte und alle Bezirksgerichte sowie in Wien auf die Sprengel Donaustadt, Döbling und Innere Stadt ausgeweitet wurde, kam mit 1. Juli 1995 der Landesgerichtssprengel Linz hinzu. Seit 1.3.1996 führen auch die ATA-Stellen Leoben und Graz den Außergerichtlichen Tatausgleich bei Erwachsenen durch. Im zweiten Halbjahr 1997 wurde in den LG-Sprengeln Klagenfurt, Feldkirch und St. Pölten die Durchführung von Konfliktregelungen für Erwachsene aufgenommen. Im März 1998 kam der LG-Sprengel Wr. Neustadt hinzu und im Jahr 1999 wurde der ATA/E auf das ganze Bundesgebiet ausgedehnt. Mit 1.1.2000 ist die Strafprozessnovelle 1999 in Kraft getreten, die nun die rechtlichen Grundlagen für den ATA im allgemeinen Strafrecht enthält.

Der ATA/E hatte von seiner Einführung bis in das Jahr 2000 steigende Zugangszahlen zu verzeichnen. Im Jahr 2001 war erstmals ein Rückgang gegenüber dem Vorjahr zu beobachten und seither wechseln sich Anstieg und Rückgang jährlich ab. Nach einem Anstieg im Jahr 2002 sank die Zahl der Zuweisungen im Jahr 2003 erneut ab, wobei allerdings ein höheres Niveau als 2001 erreicht wurde. Im Berichtsjahr 2004 stieg die Zahl der Neuzugänge bei Erwachsenen gegenüber dem Vorjahr um 4,9% und erreichte mit 7.352 Zuweisungen den höchsten Wert seit Einführung des ATA/E.

Im Berichtsjahr war in sechs der 16 LG-Sprengel ein Rückgang der Neuzuweisungen Erwachsener zu beobachten. Extremwerte bei den Veränderungen der Zuweisungen von Erwachsenenstrafsachen waren in den LG-Sprengel Steyr (+ 240,7%), Korneuburg (- 32,0%) und Wr. Neustadt (- 24,6%) zu beobachten. Neun LG-Sprengel konnten im Jahr 2004 mehr Fälle als im Vorjahr übernehmen. Die beiden zugangsstärksten LG-Sprengel im ATA/E waren wie im Vorjahr Wien und Innsbruck, die geringste Zahl an Zugängen Erwachsener wiesen Krems und Korneuburg auf. Im Durchschnitt sind pro LG-Sprengel ca. 460 Erwachsene zugegangen.

Außergerichtlicher Tausgleich für Erwachsene
Zugang an Tatverdächtigen, differenziert nach LG-Sprengel

Landesgerichtssprengel	Zugänge 2003	Zugänge 2004
Eisenstadt	159	177
Feldkirch	313	378
Graz	645	659
Innsbruck	672	672
Klagenfurt	480	412
Korneuburg	228	155
Krems	118	122
Leoben	253	297
Linz	583	524
Ried	199	164
Salzburg	531	657
St. Pölten	489	430
Steyr	59	201
Wels	296	344
Wien	1.462	1.767
Wr. Neustadt	521	393
NEUSTART	7.008	7.352

Tabelle 137

16.7.4. HAFTENTLASSENENHILFE (HEH)

Ziele und Aufgaben

Die HEH dient jenen Personen, bei denen nach Haftentlassung keine Bewährungshilfe angeordnet wurde. Sie verfolgt zwei Ziele: die Minimierung bzw. Reduzierung von Negativfolgen der Inhaftierung sowie die Unterstützung und Hilfe bei der Realisierung eines deliktfreien und möglichst gesellschaftlich integrierten Lebens.

Diese Ziele werden von den Einrichtungen für HEH - als freiwillige Beratungs- und Betreuungseinrichtungen - durch folgende Angebote unterstützt: Entlassungsberatung, Krisenbewältigung, Unterstützung bei der Suche nach Unterkunftsmöglichkeiten (Notquartiere, betreutes Wohnen, eigene Wohnung), Unterstützung bei der Arbeitsuche (Abklärung der Arbeitsfähigkeit, Stufenplan zur Erlangung eines Arbeitsplatzes, Arbeitstrainingsmöglichkeiten, Vermittlung), Unterstützung bei der Schuldenregulierung, Abklären von rechtlichen Ansprüchen und durch Subsistenzsicherung (Sozialhilfe/Arbeitslosenunterstützung) sowie durch tagesstrukturierende Angebote (Klubs, gemeinsame Aktivitäten zur sozialen Integration). Die Formen dieser Angebote reichen von Information, konkreter Hilfestellung und Beratung über Betreuung und Begleitung bis zu Gruppenaktivitäten.

Tätigkeit der Haftentlassenenhilfe

Der Verein **NEUSTART** führt Haftentlassenenhilfe in 9 Einrichtungen durch: Burgenland und NÖ Süd, Graz, Kärnten, Linz-Steyr, NÖ Nordwest, Obersteiermark, Salzburg, Tirol und Wien 6.

Im Jahr 2004 wurden im Rahmen der Entlassungsvorbereitung 1.097 Klienten gezählt, das ist um 33,1% weniger als im Vorjahr. Die Anzahl der in den Einrichtungen betreuten Klienten betrug im Berichtsjahr 4.639 und ist gegenüber dem Vorjahr um 21,3% gestiegen. 319 der in den Einrichtungen betreuten Klienten waren bedingt Entlassene.

Während die Klientenkontakte in den Einrichtungen (Beratung, Betreuung, Angehörigenberatung sowie Inanspruchnahme tagesstrukturierender Angebote, Klub usw.) von 2003 auf 2004 um 31,1% zunahmen (2004: 74.705), sanken die Kontakte zu Haftinsassen im gleichen Zeitraum um 19,7% (2004: 4.028).

Haftentlassenenhilfe - Klienten 2000 bis 2004

Jahr	Entlassungsberatung	Nach Entlassung	Bedingte Entlassung
2000	1.413	2.668	356
2001	1.387	2.960	378
2002	1.476	3.187	395
2003	1.640	3.823	477
2004	1.097	4.639	319

Tabelle 138

Haftentlassenenhilfe - Klientenkontakte 2000 bis 2004

Jahr	Entlassungsberatung: Beratung, Information	Nach Entlassung: Beratung, Betreuung	Nach Entlassung: Tagesstruktur. Angebote
2000	4.785	27.563	20.125
2001	4.635	30.427	22.706
2002	4.943	32.793	24.061
2003	5.015	33.911	23.065
2004	4.028	37.756	36.949

Tabelle 139

Haftentlassenenhilfe - Arbeits- und Unterkunftsvermittlungen 2000 bis 2004

Jahr	Vermittlungen in		Vermittlungen in			
	Unterkunft	eigene Wohnung	AMS-Kurse	Arbeitsprojekte	Regulärer Arbeitsmarkt	Therapie
2000	461	258	59	39	333	10
2001	430	302	89	43	296	8
2002	455	252	71	34	288	11
2003	459	251	59	21	223	11
2004	963	331	103	59	221	96

Tabelle 140

16.7.5. WOHN- UND KRISENEINRICHTUNGEN (WKE)

Ziele und Aufgaben

Die Ziele und Aufgaben dieses Leistungsbereiches sind die Schaffung und der Betrieb von betreuten Wohn- und Kriseneinrichtungen. Die Wohneinrichtungen sind vor allem für Klienten der Bewährungshilfe und der Haftentlassenenhilfe vorgesehen.

Die Bereitstellung geeigneter Wohnmöglichkeiten, die Hilfestellung zur Überbrückung materieller Probleme und die Unterstützung bei psychischen und sozialen Notlagen sind das breite Angebot dieses Leistungsbereiches. Darüber hinaus werden auch sportliche und kulturelle Freizeitaktivitäten durchgeführt. Aufgabe der Wohnbetreuung ist die Überbrückung der Notlage und die Begleitung und Vorbereitung auf eine selbstständige Lebensgestaltung sowie die Unterstützung bei der Suche nach einer eigenen Wohnung.

Die Betreuung erfolgt in unterschiedlichen Wohnformen:

- Kriseneinrichtungen und Übergangswohnheime sind - niederschwellig - für eine kurzfristige Unterbringung konzipiert. Im Vordergrund steht ein schnelles Aufnahmeverfahren.
- Auf eine längere Verweildauer angelegt sind die ambulanten Betreuungen von Klienten, die in Einzelwohnungen oder auf Einzelwohnplätzen in einer Großwohnung untergebracht sind. Hier ist ein Mindestmaß an Verlässlichkeit und Selbstständigkeit gefordert. Die Betreuer begleiten die Klienten beim Prozess des Wohnen-Lernens.
- Für eine längerfristige Unterkunft gibt es Wohneinrichtungen mit regelmäßiger Betreuung. Dort wird auch Unterstützung bei der Vorbereitung auf das Arbeitsleben sowie bei der Arbeitssuche angeboten.

Die Wohneinrichtungen des Vereins **NEU**START**** arbeiten eng mit den Sozialämtern auf Landesebene und mit anderen Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe zusammen.

Der Verein **NEU**START**** hat folgende Wohneinrichtungen: in Wien Betreutes Jugendwohnen, **BETREUTES WOHNEN**, **HOME**BASE**** (bis 2003 "Notschlafstelle für Erwachsene") und **AR**WO**** und in Linz **BETREUTES WOHNEN** (bis 2003 "Zuwohnungen und Wohngemeinschaft"). Im Berichtsjahr wurden die Wohneinrichtungen Wohnheim Linz, **WOG**E**** Salzburg und Zuwohnungen Leoben geschlossen und **BETREUTES WOHNEN** Linz ausgebaut.

Dem Leistungsbereich Wohn- und Kriseneinrichtungen standen am Jahresende 2004 zur Unterbringung obdachloser Klienten 104 Wohnplätze zur Verfügung, das bedeutet um 36 Wohnplätze oder 25,7% weniger als Ende 2003.

Die Zahl der Zugänge betrug im Berichtsjahr 165 und ist gegenüber dem Vorjahr um 33,7% gesunken. Insgesamt konnten im Jahr 2004 KlientInnen für 37.807 Aufenthaltstage in diesen Einrichtungen untergebracht werden. Gegenüber dem Jahr 2003 (45.477) ist die Jahressumme der Aufenthaltstage um 16,9% gesunken.

Wohneinrichtungen

Jahr	Wohnplätze	Zugänge
2000	133	382
2001	134	284
2002	142	291
2003	140	249
2004	104	165

Tabelle 141

Darüber hinaus unterhält **NEUSTART** keine eigenen Wohnräume. Jedoch waren in Innsbruck Ende 2004 im Verein "DOWAS" 10 Klienten (2003: 14 Klienten) untergebracht. Die Anzahl der Zugänge im Verein "DOWAS" ist von 36 im Jahr 2003 auf 27 im Jahr 2004 gesunken, jene in der Unterbringungseinrichtung "CHILL-OUT für Jugendliche" von 12 im Jahr 2003 auf 7 im Berichtsjahr.

16.7.6. VERMITTLUNG GEMEINNÜTZIGER LEISTUNGEN UND VERMITTLUNG VON SCHULUNGEN UND KURSEN

Seit Inkrafttreten der Strafprozessnovelle 1999 erbringt der Verein **NEUSTART** im Bereich der Diversion neben dem bereits erwähnten Außergerichtlichen Tatausgleich (siehe oben) und der Betreuung bei einer Probezeit gemäß § 90f StPO (siehe Bewährungshilfe) Leistungen bei einem vorläufigen Rücktritt von der Verfolgung durch Staatsanwälte und Gerichte in Verbindung mit der Anordnung einer diversionellen Maßnahme. Einrichtungen des Vereins **NEUSTART** übernehmen - bei der Auflage, eine gemeinnützige Leistung zu erbringen oder sich einer Schulung zu unterziehen - die Vermittlung zu Institutionen und die Unterstützung der KlientInnen während der Maßnahme.

NEUSTART führt die Vermittlung gemeinnütziger Leistungen in 12 Einrichtungen durch: Burgenland und NÖ Süd, Graz, Kärnten, Linz-Steyr, NÖ Nordwest, Obersteiermark, Salzburg, Tirol, Vorarlberg, Wels-Ried, und Wien (2 Einrichtungen). Das Angebot zur Vermittlung von Schulungen und Kursen wurde im Berichtsjahr in 5 dieser Einrichtungen von **NEUSTART** (Graz, Linz-Steyr, Salzburg, Tirol und Wels-Ried) nachgefragt.

Die Zahl der Zuweisungen zur Vermittlung gemeinnütziger Leistungen betrug im Berichtsjahr 2.105 (Vorjahr: 1.742 Zugänge), jene zur Vermittlung von Schulungen und Kursen 27 (Vorjahr: 31 Zugänge).

16.7.7. VERBRECHENSOPFERHILFE

Neben der Arbeit mit Verletzten im Außergerichtlichen Tatausgleich (siehe oben) bietet **NEUSTART** in einem eigenen Leistungsbereich Hilfe für Verbrechensoffer von Straftaten an, für die es keine anderen Betreuungsressourcen wie Interventionsstellen, Frauenhäuser oder Kinderschutzzentren gibt. **NEUSTART** bietet die Verbrechensofferhilfe in Einrichtungen in Kärnten, Tirol und Wien an, wobei das Angebot von Wien auch für Niederösterreich und Burgenland offen steht.

Die Zahl der zugegangenen Fälle betrug im Berichtsjahr 154 (Vorjahr: 101 Zugänge).

16.7.8. "CHANGE" DROGENBERATUNG - WIEN:

"CHANGE" ist eine Beratungsstelle für Drogenabhängige und deren Angehörige in Wien. Das Angebot dieser Einrichtung umfasst Information, Beratung, Betreuung und Psychotherapie. Weitere Angebote sind Angehörigenberatung, Prävention sowie diverse Gruppenaktivitäten für Betroffene und Angehörige. Im Berichtsjahr 2004 wurden 333 Personen (Stand 1.1.2004: 112; Zugänge 2004: 221) betreut und behandelt (Vorjahr: 343). Die Zahl der persönlichen Kontakte betrug 2.144 (Vorjahr: 2.388).

16.7.9. "SAFTLADEN" - SALZBURG:

Aufgabe des SAFTLADEN ist es, die alltäglichen Grundbedürfnisse sozial schwacher Bevölkerungsgruppen in Salzburg abzudecken sowie mit einem freizeitpädagogisch-tagesstrukturierenden Angebot den Alltag der BesucherInnen zu füllen und Interesse für eine aktive Zeitgestaltung zu wecken. Im Jahr 2004 betrug die Zahl der BesucherInnen 27.346 (Vorjahr: 26.047) mit einer durchschnittlichen Tagesfrequenz von rund 97 Personen (Vorjahr: 94).

16.8. INTERNATIONALE ZUSAMMENARBEIT

16.8.1. VERSTÄRKTE ZUSAMMENARBEIT IM RAHMEN DER EUROPÄISCHEN UNION

Der Verstärkung der Zusammenarbeit in Strafsachen innerhalb der EU dienen insbesondere folgende Rechtsakte:

- Das Europäische Justizielle Netz (EJN) wurde mit Gemeinsamer Maßnahme vom 29. Juni 1998, ABl. 1998 L 191, S. 4, eingerichtet. Ziel des EJN ist es, durch die Einrichtung von Kontaktstellen in allen Mitgliedstaaten und deren direkte Kommunikation die Zusammenarbeit der Justizbehörden, insbesondere bei der Verfolgung schwerer Kriminalität zu erleichtern und die Effektivität der Rechtshilfe zu verbessern. In Österreich sind Kontaktstellen beim Landesgericht für Strafsachen Wien, beim Landesgericht für Strafsachen Graz, beim Landesgericht Linz, beim Landesgericht Feldkirch sowie im Bundesministerium für Justiz eingerichtet. Zur Koordination und zum Meinungsaustausch zwischen den Kontaktstellen haben auch im Jahr 2004 in Brüssel, Dublin und Amsterdam 3 Arbeitssitzungen der Kontaktstellen der Mitgliedstaaten stattgefunden. Darüber hinaus treffen sich die Leiter der österreichischen Kontaktstellen einmal jährlich zum Erfahrungsaustausch untereinander und mit den Leitern der Kontaktstellen einiger Nachbarländer.
- Mit Rechtsakt des Rates vom 29. Mai 2000 (Abl. C 197 vom 12. Juli 2000, S. 1) wurde das Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der Europäischen Union angenommen. Dieses Übereinkommen enthält Bestimmungen sowohl verfahrensrechtlicher als auch materiellrechtlicher Art, welche die Rechtshilfe zwischen den Mitgliedstaaten der EU erleichtern und durch Einführung neuer Formen der Rechtshilfeleistung

verbessern sollen. Es wurde von Österreich am 4. April 2005 ratifiziert (BGBl. III Nr. 65/2005).

- Mit Rechtsakt des Rates vom 16. Oktober 2001 (ABl. C 326 vom 21.11.2001, S. 1) wurde das Protokoll zum Übereinkommen über die Rechtshilfe in Strafsachen zwischen den Mitgliedstaaten der EU angenommen, das die Rechtshilfe insbesondere durch Auskünfte über Bankkonten für die Aufklärung bestimmter schwerwiegender Straftaten, über Inhalt und Umfang der Transaktionen, die über ein oder mehrere bestimmte Konten abgewickelt wurden, sowie über laufende und zukünftige Transaktionen, verbessern soll. Das Protokoll zum Übereinkommen wurde von Österreich am 4. April 2005 ratifiziert (BGBl. III Nr. 66/2005).
- Mit Beschluss des Rates vom 28. Februar 2002 über die Einrichtung von EUROJUST zur Verstärkung der Bekämpfung der schweren Kriminalität (ABl. L 63 vom 6.3.2002, S. 1) wurde die Schaffung von EUROJUST abgeschlossen. Ziel dieser gemeinsamen Stelle der Mitgliedstaaten der EU ist die Förderung und Verbesserung der Koordinierung laufender Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen zwischen den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten im Bereich der schweren Kriminalität, insbesondere der organisierten Kriminalität. EUROJUST besitzt eigene Rechtspersönlichkeit und hat seine im Dezember 2002 in Den Haag aufgenommene Tätigkeit erfolgreich fortgesetzt. Die von Österreich als nationales Mitglied entsandte Oberstaatsanwältin hat die Funktion einer Vizepräsidentin des Kollegiums von EUROJUST inne. Mit 23 der 381 von EUROJUST formell bearbeiteten grenzüberschreitenden Fällen liegt Österreich im Mittelfeld bei der Inanspruchnahme dieser Institution. Darüber hinaus wird eine Vielzahl von Fällen durch das von Österreich entsandte nationale Mitglied von EUROJUST im informellen Weg behandelt. Durch das am 1. Mai 2004 in Kraft getretene Bundesgesetz über die justizielle Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU-JZG), BGBl. I Nr. 36/2004, wurde EUROJUST auch innerstaatlich auf eine gesetzliche Grundlage gestellt und eine Zusammenarbeitsverpflichtung der Gerichte und Staatsanwaltschaften mit dieser Stelle statuiert.
- Im Rahmen des EU-JZG wurde auch der Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1) umgesetzt. Dieser trägt dem Grundsatz der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen Rechnung und ersetzt das Auslieferungsverfahren zwischen den Mitgliedstaaten der EU durch ein vereinfachtes Übergabeverfahren. Ein Europäischer Haftbefehl ist unter Verwendung des in Anhang II zum EU-JZG vorgesehenen Formblatts zu erlassen und grundsätzlich im unmittelbaren Behördenverkehr an die vollstreckende Justizbehörde zu übermitteln. Über die Bewilligung der Übergabe der gesuchten Person ist fristgebunden mit anfechtbarem Beschluss zu entscheiden. Hat die ausstellende Justizbehörde die der gesuchten Person zur Last gelegten Taten in eine der in Anhang I zum EU-JZG genannten Kategorien von Straftaten (sogenannte Listendelikte) eingeordnet und sind die Taten nach dem Recht des Ausstellungsstaats mit Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren bedroht, so hat die Prüfung der beiderseitigen

Strafbarkeit bei der Entscheidung über die Bewilligung der Übergabe zu entfallen. Im Rahmenbeschluss ist grundsätzlich auch die Übergabe eigener Staatsangehöriger vorgesehen. Österreich konnte jedoch in den Verhandlungen eine Sonderstellung dahingehend erreichen, dass österreichische Staatsbürger frühestens ab dem 1.1.2009 zur Strafverfolgung (nicht jedoch zur Strafvollstreckung; diese hat grundsätzlich im Inland zu erfolgen) an einen anderen Mitgliedstaat übergeben werden müssen.

- In Entsprechung eines Auftrags des Europäischen Rats von Tampere (1999), der auf der Auffassung beruhte, dass die gegenseitige Anerkennung justizieller Entscheidungen zum Eckstein der justiziellen Zusammenarbeit innerhalb der EU werden sollte, wurde vom Rat im Jahr 2001 ein Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung gerichtlicher Entscheidungen in Strafsachen angenommen. Dieser Grundsatz beruht auf dem besonderen wechselseitigen Vertrauen in die Rechtssysteme der Mitgliedstaaten und ist insbesondere durch folgende Elemente gekennzeichnet:
 - Vollstreckung von Entscheidungen eines Mitgliedstaats in einem anderen Mitgliedstaat grundsätzlich ohne weitere Formalität;
 - weitgehender Verzicht auf Ablehnungsgründe für die Vollstreckung;
 - Verzicht auf die Prüfung des Vorliegens der beiderseitigen Strafbarkeit hinsichtlich einer Liste schwerwiegender Straftaten;
 - Bedachtnahme auf die Grundrechte und wesentlichen Rechtsgrundsätze des Vollstreckungsstaats;
 - Wahrung der Rechte gutgläubiger Dritter.
- Auf Grundlage des erwähnten Maßnahmenprogramms wurde im Jahr 2003 ein Rahmenbeschluss über die Vollstreckung von Entscheidungen über die Sicherstellung von Vermögensgegenständen oder Beweismitteln (ABl. L 196 vom 2.8.2003, S. 45) in der EU angenommen, der ebenfalls durch das EU-JZG umgesetzt wurde. Er soll der Beschleunigung der effektiven Durchsetzung von Beschlagnahmeanordnungen dienen, weil etwa in den Bereichen der Bekämpfung der Finanzierung des Terrorismus und der organisierten Kriminalität häufig die unverzügliche Vollstreckung derartiger Zwangmaßnahmen in einem anderen Mitgliedstaat erforderlich ist.
- Der Rahmenbeschluss 2005/214/JI des Rates vom 24. Februar 2005 über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Geldstrafen und Geldbußen (ABl. Nr. L 76 vom 22.3.2005, S. 16) sieht die Vollstreckung von in einem anderen Mitgliedstaat verhängten Geldstrafen, Geldbußen, Verfahrenskosten und Opferentschädigungen vor. Da es in der EU derzeit kein funktionierendes Instrument zur wechselseitigen Vollstreckung finanzieller Sanktionen gibt, kommt diesem bis März 2007 umzusetzenden Rechtsakt besondere Bedeutung zu.
- Über den Rahmenbeschluss über die Anwendung des Grundsatzes der gegenseitigen Anerkennung von Einziehungsentscheidungen wurde bereits politische Einigung erzielt, dessen formelle Annahme steht allerdings noch aus. Dadurch soll eine rasche Vollstreckung derartiger Entscheidungen, soweit sie sich auf Erträge aus Straftaten beziehen, ermöglicht werden, wodurch ein wirksamer Beitrag zur Verhütung und Bekämpfung der organisierten Kriminalität geleistet wird. Die eingezogenen Vermögenswerte werden in der

Folge grundsätzlich zwischen dem Entscheidungs- und dem Vollstreckungsstaat aufgeteilt.

- Derzeit wird an einem Rahmenbeschluss über die Europäische Beweisverordnung gearbeitet, welcher der vereinfachten Erlangung von in einem anderen Mitgliedstaat befindlichen Beweismitteln dienen soll.
- Österreich hat gemeinsam mit Finnland und Schweden eine Initiative für einen Rahmenbeschluss über die Europäische Vollstreckungsanordnung und die Überstellung verurteilter Personen im Verhältnis zwischen den Mitgliedstaaten der EU eingebracht. Dieser soll den Strafvollzug im Heimatstaat des Verurteilten ermöglichen und insbesondere der Resozialisierung dienen.

16.8.2. AUSLIEFERUNGS- UND RECHTSHILFEVERKEHR

Der Auslieferungs- und Rechtshilfeverkehr hat sich auch im Jahr 2004 weitgehend problemlos gestaltet. Im Hinblick auf eine mögliche Entlastung des österreichischen Strafvollzuges wurde in der ersten Hälfte des Jahres 2004 ein Pilotprojekt mit Rumänien gestartet, das zu einer Beschleunigung der Verfahren zur Übernahme der Strafvollstreckung mit diesem Land führen soll und so auch den Strafgefangenen eine bessere Resozialisierungschance im Heimatland ermöglicht. Darüber hinaus hat das Bundesministerium für Justiz vermehrt Ersuchen um Übernahme der Strafvollstreckung in Fällen gestellt, in denen Strafgefangene auf Grund der in Österreich erfolgten Verurteilung von einer aufenthaltsbeendenden Maßnahme nach dem Fremdenrecht betroffen sind. Grundlage für solche Ersuchen bildet das Zusatzprotokoll vom 18. Dezember 1997 zum Übereinkommen über die Überstellung verurteilter Personen, BGBl. III Nr. 26/2001, das mittlerweile viele Mitgliedstaaten des Europarates ratifiziert haben.

Der Auslieferungsverkehr mit den Mitgliedstaaten der EU ist seit 1. Mai 2004 auf Grundlage des Rahmenbeschlusses des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. L 190 vom 18.7.2002, S. 1) geregelt, der im Rahmen des EU-JZG umgesetzt wurde (vgl. dazu Kapitel 16.8.1.). Die Durchführung eines Auslieferungsverfahrens bei der Vollstreckung eines im Ausland ausgestellten Europäischen Haftbefehls ist dadurch entbehrlich, sodass die Verfahren zur Übergabe betroffener Personen zwischen den Mitgliedstaaten weiter vereinfacht und beschleunigt werden konnten.

Zu berücksichtigen ist, dass nunmehr auch im Bereich der Übergabe gesuchter Personen der direkte Behördenverkehr Anwendung finden soll. Für die Effektivität dieses direkten Behördenverkehrs ist aber die Kenntnis der jeweils zuständigen ausländischen Justizbehörde unerlässlich. Aus diesem Grund stellt das Europäische Justizielle Netz (EJN) im Internet einen Europäischen Justiziellen Atlas zur Verfügung, in dem die für Rechtshilfebehandlungen örtlich und sachlich zuständigen Justizbehörden gesucht werden können. Der Europäische Justizielle Atlas unterliegt regelmäßiger Aktualisierung.

Wenngleich es noch verfrüht ist, die Effektivität des Europäischen Haftbefehls zu beurteilen, so ist doch festzuhalten, dass im Jahr 2004 die Höchstzahl der Auslieferungen aus Österreich (215 Fälle) im Zeitraum der letzten 25 Jahre erreicht

wurde. Die Gesamtzahl der Ein- und Auslieferungsfälle beträgt 317 und ist damit nur mehr geringfügig niedriger als im ersten Jahr nach der Einführung des Schengener Informationssystems im Jahr 1998. Die Entwicklungen der Ein- und Auslieferungen erweisen sich als kohärent. Weiterhin werden mehr als doppelt so viele Personen aus Österreich ausgeliefert als vom Ausland nach Österreich eingeliefert.

Auslieferungsersuchen Österreichs und fremder Staaten

Jahr	Österreichische Auslieferungsersuchen	Auslieferungsersuchen fremder Staaten	Summe
1995	92	117	209
1996	68	115	183
1997	56	93	149
1998	141	182	323
1999	91	189	280
2000	122	177	299
2001	99	198	297
2002	98	182	280
2003	84	196	280
2004	102	215	317

Tabelle 142

17. PERSONELLE UND ORGANISATORISCHE MASSNAHMEN BEI DEN JUSTIZBEHÖRDEN

17.1. PERSONELLE MASSNAHMEN

Der Stellenplan für das Jahr 2004 sieht für den Bereich Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur 57 Planstellen für RichterInnen, 14 Planstellen für StaatsanwältInnen und 35 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete vor; bei den Justizbehörden in den Ländern sind 1.599 Planstellen für RichterInnen (einschließlich der für andere Planstellenbereiche des Justizressorts gebundenen Planstellen), 150 Planstellen für RichteramtsanwärterInnen, 201 Planstellen für StaatsanwältInnen (einschließlich gebundener Planstellen) und 5.093 Planstellen für nichtrichterliche Bedienstete (einschließlich 9 Planstellen für Lehrlinge sowie 30 Planstellen für ältere Arbeitslose) systemisiert. Für die Planstellenbereiche Oberster Gerichtshof und Generalprokuratur sowie Justizbehörden in den Ländern sind sohin insgesamt 7.149 Planstellen vorgesehen.

Zuletzt waren in Strafsachen (nach Arbeitskapazitäten und nicht nach Köpfen gerechnet) im erstinstanzlichen Bereich etwa 329 RichterInnen und im Rechtsmittelbereich rund 77 RichterInnen eingesetzt.

Von den insgesamt mehr als 3,3 Mio. Geschäftsfällen (mit Ausnahme der Grundbuchauszüge und der Justizverwaltungssachen) betreffen ca. 166.000 den Strafbereich. Der Anteil der Strafsachen am Gesamtgeschäftsanfall beträgt somit rund 5%. Die Tabelle "Personaleinsatz", in der nach Arbeitskapazitäten und nicht

nach Köpfen gerechnet wird, zeigt, dass in Strafsachen knapp 25% aller RichterInnen sowie rund 9% aller nichtrichterlichen Bediensteten tätig sind.

Personaleinsatz (ausgedrückt in Vollzeitkräften)

	Bezirksgerichte		Gerichtshöfe I. Instanz		Oberlandesgerichte		Oberster Gerichtshof	
	RichterInnen	niri Bed.	RichterInnen	niri Bed.	RichterInnen	niri Bed.	RichterInnen	niri Bed.
Strafsachen	103,90	164,96	238,77	256,51	44,60	7,25	17,95	1,20
Gerichtsbarkheit insgesamt	694,77	3.161,77	719,44	1.100,77	176,91	444,01	62,43	30,61

Tabelle 143

17.2. GERICHTSORGANISATION

Gerichte müssen, wie andere Einrichtungen auch, zur Sicherung ihrer Qualität und Wirtschaftlichkeit eine Mindestgröße aufweisen. Um die Struktur der Bezirksgerichte an die heutigen Anforderungen anzupassen, wurden mit 1. Juli 2002 Bezirksgerichte in den Bundesländern Niederösterreich, Steiermark und Tirol zusammengelegt. Weitere Zusammenlegungen wurden mit 1. Jänner 2003 in Oberösterreich und Salzburg begonnen und bis 1. Jänner 2005 abgeschlossen. Durch insgesamt 50 Zusammenlegungen sind leistungsfähigere und damit bürgerfreundliche Bezirksgerichte entstanden. An den Standorten der aufgelassenen Bezirksgerichte wurden für die unmittelbare Rechtsversorgung der Bevölkerung Gerichtstage eingerichtet.

Eine Neuorganisation der Bezirksgerichte in Graz erfolgt in zwei Stufen: Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2005 wurde das Bezirksgericht für Strafsachen Graz und das Jugendgericht Graz mit dem Bezirksgericht für Zivilrechtssachen Graz zusammengelegt, welches die Bezeichnung Bezirksgericht Graz erhielt. Mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 2007 wird in Graz ein weiteres Bezirksgericht errichtet, das die Amtsbezeichnung Bezirksgericht Graz-West erhält. Zugleich erhält das Bezirksgericht Graz die Amtsbezeichnung Bezirksgericht Graz-Ost (BGBl. I Nr. 60/2004 und BGBl. I Nr. 66/2005).

Die Sonderzuständigkeit des Bezirksgerichts Linz-Land für Jugendstrafsachen wurde mit Ablauf des 31. Dezember 2004 aufgehoben.

17.3. BAULICHE MASSNAHMEN

Bauherrin und Eigentümerin der vormals in Bundeseigentum gestandenen Gerichtsgebäude ist die Bundesimmobiliengesellschaft mbH (BIG), welche die Gerichtsgebäude der Justiz vermietet. Die Bautätigkeit zur Schaffung geeigneter Unterkünfte für Gerichte und Staatsanwaltschaften wurde auch 2004 fortgesetzt.

Fertig gestellt worden sind Neubauten des Justizzentrums Leoben und des Bezirksgerichts Traun, Generalsanierungen und Erweiterungen der Landesgerichte Wels und Ried im Innkreis und der Bezirksgerichte Braunau am Inn und Zell am See und eine Erweiterung der Justizschule Kitzbühel im Gerichtsgebäude Kitzbühel.

In Ausführung steht die Generalsanierung des Justizpalasts in Wien.

Vor Baubeginn befinden sich Neubauten für die Bezirksgerichte Klagenfurt und Graz-West. Die Planung für einen Neubau des Bezirksgerichts Korneuburg ist abgeschlossen. Derzeit wird der Raumbedarf der Eisenstädter und Salzburger Justizbehörden erhoben. Vorbereitet wird die Errichtung eines zweiten Landesgerichts für Strafsachen in Wien.

17.4. SICHERHEITSMASSNAHMEN

Vom Bundesministerium für Justiz wurde im März 1996 eine "Allgemeine Richtlinie für Sicherheitsstandards in Gerichtsgebäuden" (Sicherheitsrichtlinie) erlassen. Kernpunkte sind die Ausstattung der Gerichtsgebäude mit Sicherheitseinrichtungen und die Durchführung von Eingangskontrollen.

Seit 1. Mai 1997 ist das Verbot der Mitnahme von Waffen in Gerichtsgebäude und die Durchführung von Eingangs- und Sicherheitskontrollen zur Überwachung dieses Verbots im Gerichtsorganisationsgesetz gesetzlich geregelt.

Die in der Sicherheitsrichtlinie vorgesehenen Maßnahmen (Ausstattung aller Gerichtsgebäude mit Notrufsystemen und Alarmanlagen sowie technischen Einrichtungen zur Sicherung der Nebeneingänge und Verhandlungssäle) sind bundesweit umgesetzt. In den größeren Gerichtsgebäuden werden permanente Eingangskontrollen durchgeführt.

17.5. DOLMETSCHKOSTEN

Die Ausgaben der Gerichte für Dolmetscher in Strafsachen sind von 5,0 Mio. Euro im Jahr 2003 auf 5,9 Mio. Euro im Jahr 2004 angestiegen.

17.6. PERSONALLAGE UND SICHERHEITSVERHÄLTNISSE IN DEN JUSTIZANSTALTEN

Zum 1.12.2004 waren in den 28 Justizanstalten 3.412 Bedienstete vollbeschäftigt tätig. Der Personal-Insassenschlüssel der insgesamt 28 Justizanstalten ist mit 1:2,7 gegenüber dem Vorjahr (1:2,6) abermals gestiegen (Insassenstand zum 1.12.2004: 9.043).

Die Frage der Sicherheitsverhältnisse in den österreichischen Haftanstalten und der Fluchten von Strafgefangenen aus geschlossenen Anstalten der Justiz sowie der Entweichungen aus nicht besonders gesicherten Bereichen (z.B. landwirtschaftlichen Betrieben) stellt sich im mittelfristigen Vergleich etwa wie folgt dar:

Mitte der 90er-Jahre waren pro Jahr um die 50 Fluchten aus dem geschlossenen Bereich von Justizanstalten (Ausbrüche) zu verzeichnen. Diese Zahl konnte auf 8 Ausbrüche im Jahr 2000, 5 im Jahr 2001 und 4 im Jahr 2002 reduziert werden. Diese Tendenz war einerseits auf das gesteigerte Augenmerk, das seitens des Bundesministeriums für Justiz und der Vollzugsbehörden I. Instanz auf diesen Bereich gelegt wird, andererseits aber auch auf Verbesserungen im Bereich der

Schulung, Motivation, Organisation, Ausrüstung und der technischen Sicherheitseinrichtungen zurückzuführen. Während im Jahr 2003 8 Insassen aus dem geschlossenen Bereich von Justizanstalten geflüchtet sind, ist diese Zahl im Berichtsjahr auf 12 Insassen gestiegen.

17.7. BAUTÄTIGKEIT IM STRAFVOLLZUG:

Derzeit sind wesentliche Bauarbeiten in zahlreichen Strafvollzugsanstalten im Gange.

Anfang 2005 wurde das größte Bauvorhaben, der Neubau eines gerichtlichen Gefangenenhauses (mit 205 Haftplätzen) im Zuge der Errichtung des Justizzentrums in Leoben, abgeschlossen.

In Ausführung stehen die Erweiterung mittels Neubau und Generalsanierung des gerichtlichen Gefangenenhauses in Wr. Neustadt (zusätzlich 20 Haftplätze), und die Erweiterung (Neubau) des gerichtlichen Gefangenenhauses in Innsbruck (zusätzlich 50 Haftplätze).

In der Justizanstalt Hirtenberg sowie der Justizanstalt Linz, Außenstelle Asten, wurden zusätzliche 160 Haftplätze (je 80) in modularer Fertigteilbauweise geschaffen.

Erweiterungs- bzw. Sanierungsarbeiten sowie Erneuerungen erfolgen in den Justizanstalten Wien-Mittersteig, Sonnberg, Schwarzau, Gerasdorf, Stein, Graz-Karlau, Steyr, Suben, Garsten und Innsbruck.

Erweiterungs- bzw. Sanierungsarbeiten sowie Erneuerungen wurden abgeschlossen in der JA Wien-Josefstadt, der JA Sonnberg, der JA Wien-Simmering und der JA Garsten.

In Vorbereitung sind Erweiterungen in Form von zusätzlichen 160 Haftplätzen (je 80) in modularer Fertigteilbauweise in den Justizanstalten Sonnberg und Graz-Jakomini sowie eine Generalsanierung und ein Neubau in der Justizanstalt Krems.

Derzeit wird der Raumbedarf der Justizanstalten Korneuburg und Feldkirch erhoben.

Neben den genannten größeren Bauvorhaben gibt es eine Reihe kleinerer bis mittlerer Vorhaben, die hauptsächlich die Instandsetzung und Instandhaltung betreffen.

Im Jahr 2004 wurden für Bauzwecke rund 16,5 Mio. Euro aufgewendet.